Ph. U. 52 i (144

A

<36633836310017

<36633836310017

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. U. 52 i / 144 Bibliothek

HEGELS

Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Herausgegeben

von

Georg Lasson,

Pastor an S. Bartholomäus, Berlin

Der Philosophischen Bibliothek
Band 144

Leipzig 1913
Verlag von Felix Meiner

132 153 g

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Platon-Ausgaben
der Philosophischen Bibliothek.

Theätet. Übersetzt und erläutert von Otto Apelt. 1911. IV, 28, 116 u. 48 S. M. 3.40, geb. M. 4.—

Ohne die Apeltsche Übersetzung wird sich niemand mehr über Theätetfragen äußern können. Die Lektüre ist ein Genuß, namentlich sind dem Verfasser die Glanzstellen des Dialoges vortrefflich gelungen. — Das Buch bietet in gewissem Sinne einen Abschluß der Theätetforschung. *Wochenschr. f. klass. Philologie.*

Diese Arbeit befriedigt in hohem Maße. Daß Apelt als Denker und Philolog einer solchen Aufgabe gewachsen war, wußte man; nun zeigt es sich, daß er auch sprachlich die Schwierigkeiten, die die Übersetzung eines platonischen Gespräches bietet, zu meistern vermag. Die Einleitung, mit der das Buch dem Plane der Sammlung gemäß beginnt, gibt eine klare Übersicht über Absicht und Inhalt des Gesprächs, deutet seine Stellung im System und Entwicklungsgang Platons überzeugend an und weist auf seine Vorzüge und Mängel einsichtig hin. Es folgt eine vortreffliche Übersicht über die Gliederung des Gesprächs und über die den Theätet betreffende Literatur. Die Übersetzung zeichnet sich durch musterhafte Klarheit und Verständlichkeit aus. Sein Geschick, die griechischen Perioden in kleinere deutsche Gefüge umzuwandeln, ohne ein Wort des Textes zu opfern, ist oft überraschend. *Archiv für Geschichte der Philosophie.*

Diese Bearbeitung des Theätet läßt die alte Kirchmannsche Übersetzung wie alle anderen deutschen Übersetzungen des Theätet weit hinter sich. *Jahresberichte des Philologischen Vereins.*

Philebos. Übersetzt und erläutert von Otto Apelt. 1912. IV, 133 u. 24 S. M. 2.80, geb. M. 3.40

Die Übersetzung dieses die Grundfragen der antiken Ethik behandelnden Dialogs erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie die des „Theätet". Über die Textherstellung geben ausführliche Anmerkungen Rechenschaft. Eine zwei Bogen starke Einleitung führt in das philosophische Problem ein; Inhaltsanalyse und Register erleichtern die Benutzung des Werkes.

Gastmahl. Neu übertragen u. eingeleitet v. Kurt Hildebrandt. 1912. 42, 66 u. 20 S. M. 2.—, geb. M. 2.50 — Luxusausgabe in 500 num. Exempl. in Halbpergt. mit Titelbild (nach einer griechischen Vase). M. 4.—

Als ein Buch, das der Gebildete gelesen haben muß, sollte es in jedes reifen Mannes Studierstube stehen. In unserer Zeit, wo so viele dem falschen Eros opfern, hat der sich selbst bezwingende Sokrates noch viel zu sagen und zu mahnen. — Rein und schön ist die neue Übersetzung. Das gelehrte Beiwerk fehlt der neuen Ausgabe nicht. Aber wohl dem, der das Buch liest in reinem Genießen der ewigen Gedanken, die von verschieden gearteten Geistern ausgesprochen werden zu einem unerschöpflichen Thema. *Leipziger Zeitung.*

Die höchst interessante Einleitung des Übersetzers führt durch eine kongeniale Analyse des künstlerischen Aufbaus dieses „Mythos", dieser herrlichen poetisch-philosophischen Darstellung des Eros, trefflich ein in die geistige Welt Platos, die H. nicht an den dürren Maßstäben begrifflich systematischen Philosophierens gemessen wissen will, die vielmehr in diesem Mythus in ihrer ganzen konkreten plastischen Wirklichkeit ergriffen und empfunden werden soll. Die Übersetzung zerstört nicht den griechisch-platonischen Sprachcharakter, ist aber doch flüssig zu lesen. *Evangelische Freiheit.*

Der Staat. Übersetzt von Friedr. Schleiermacher. 3. Aufl., durchgesehen von Th. Siegert. 1907. 432 S. M. 4.—, geb. M. 4.60

Parmenides. Übersetzt von J. H. v. Kirchmann. 42, 142 S. M. 1.50, geb. M. 2.—

Zum Wiedererwachen des **Hegel-Studiums**

Das neu erwachte Interesse für die Philosophie Hegels verlangt gebieterisch nach einem Mittelpunkt. Besonders fühlbar ist — da es sich heute nicht um ein Bekenntnis zu seinem System handeln kann — der Mangel einer Stelle, wo alles urkundliche Material für Hegels Entwicklungsgeschichte und seine Biographie gesammelt wird, das sonst, in kurzen Artikeln und Notizen in den verschiedensten Zeitschriften zerstreut, dem Hegelforscher schwer zugänglich bleiben würde und also seinen wesentlichen Zweck nur unvollkommen erfüllen könnte. In diesem Sinne wird allen Hegelforschern das

HEGEL-ARCHIV

wertvoll und unentbehrlich sein, das seit dem Jahre 1912 in dem unterzeichneten Verlage erscheint. Es soll dazu dienen:

1. die kleineren Stücke aus der ungedruckten Hinterlassenschaft Hegels, Entwürfe, Rezensionen, Briefe, Notizen und dergl. zu sammeln;
2. zeitgenössische Beiträge zu seiner Biographie und zur Beurteilung seiner Lehre, Briefe an ihn und Berichte über ihn mitzuteilen;
3. eine Bibliographie der gegenwärtigen Hegel-Literatur und schließlich
4. Abhandlungen zum Verständnis Hegels und der Philosophie des deutschen Idealismus, Besprechungen darauf bezüglicher Werke u. dergl. aufzunehmen.

Die Herausgabe des Hegel-Archivs hat der bekannte Hegelforscher, **Georg Lasson**, dessen Name durch die verdienstvollen kritischen Neuausgaben dreier Hauptwerke Hegels allen Hegelfreunden wohlbekannt ist, übernommen.

Das Hegel-Archiv soll jährlich zwei Hefte im ungefähren Umfange von je 4—5 Bogen umfassen, die im Abonnement jährlich 6 M. kosten. Frei von schulmäßiger Befangenheit oder einseitigem Parteistandpunkt, ist das Hegel-Archiv bestrebt, zur besseren Erkenntnis des großen Denkers die Bausteine zu sammeln, und bittet darum alle Freunde deutscher Philosophie um Unterstützung durch Abonnement und möglichste Verbreitung im Kreise der Interessenten.

Bisher erschienen:

I, 1: **Hegels Entwürfe zur Enzyklopädie und Propädeutik,** nach den Handschriften der Harvard-Universität herausgegeben von Dr. J. Löwenberg. Mit einer Abhandlung des Herausgebers über „die jugendlichen Denkversuche Hegels". 1912. XXIV, 58 S. und Handschriftprobe. Einzelpreis M 3.40.

I, 2: **Neue Briefe Hegels und Verwandtes.** Mit Beiträgen von Dr. Ernst Crous, Franz Meyer, Dr. Hermann Nohl herausgegeben von Georg Lasson. 1912. IV, 64 S. Einzelpreis M 3.40.

II, 1: **Schellings Briefwechsel mit Niethammer** vor seiner Berufung nach Jena. Herausgeg. v. Dr. Georg Dammköhler. 1913. IV, 104 S. Einzelpr. M 4.—.

Bestellungen auf das Hegel-Archiv nimmt jede gute Buchhandlung entgegen; wo keine am Platze ist, auch der Verlag.

Zuschriften in Angelegenheiten des Hegel-Archivs wolle man an den Herausgeber Pastor Georg Lasson in Berlin NO 43, Am Friedrichshain 7 richten.

Der Herausgeber: **Georg Lasson.**

Der Verlag: **Felix Meiner** in Leipzig.

HEGELS SÄMTLICHE WERKE

Unter Mitwirkung von **Dr. Otto Weiß**

herausgegeben von

Georg Lasson

Die immer dringenderen Wünsche weitester Kreise haben den unterzeichneten Verlag veranlaßt, dem Gedanken an eine

neue große kritische Hegelausgabe

näher zu treten. Die bisher im Rahmen der „Philosophischen Bibliothek" durch Georg Lasson besorgten Neuausgaben Hegelscher Schriften (Encyclopädie. 1905. — Phänomenologie. 1907. — Rechtsphilosophie. 1911) sollen weiter fortgeführt werden, wobei Herr Dr. Otto Weiß, der Herausgeber der im Verlage von Fritz Eckardt in Leipzig geplanten Gesamtausgabe, eine Reihe von Bänden übernommen hat, so daß durch das Zusammenarbeiten der beiden Herren ein schnelles Aufeinanderfolgen der Bände gesichert sein dürfte.

Die Bände werden in Halbfranz mit aufgedruckter Bandbezeichnung vorrätig gehalten; es kostet in dieser Ausführung Bd. V: M. 5.50, Bd. II und VI je M. 7.—.

Plan der Gesamtausgabe:

Bd. I. Einleitung. — Erste Schriften: Dissertation — Differenz — Glauben und Wissen.

„ II. Phänomenologie. Hrsg. v. Lasson. Preis M. 7.—.

„ III. und IV. Logik.

„ V. Encyclopädie. Hrsg. v. Lasson. Preis M. 5.50.

„ VI. Rechtsphilosophie. Hrsg. v. Lasson. Preis M. 7.—.

„ VII. Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie: Verfassung Deutschlands — Verhandlungen der Württembergischen Landstände — Die Englische Reformbill — Die Behandlungsarten des Naturrechts — System der Sittenlehre. Hrsg. v. Lasson. Preis M. 9.—.

„ VIII. Philosophie der Geschichte.

„ IX. und X. Aesthetik. Herausgegeben von O. Weiß. (In Vorbereitung.)

„ XI. Religionsphilosophie.

„ XII. und XIII. Geschichte der Philosophie.

„ XIV. Kritiken, Gutachten, vermischte Aufsätze.

„ XV. Propädeutik, Encyclopädie 1817, Nachlaß, Register.

Änderungen in Einzelheiten behalten sich Herausgeber und Verlag vor.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Hegels Sämtliche Werke

Band VII:

Schriften
zur Politik und Rechtsphilosophie

A*

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Sämtliche Werke

Unter Mitwirkung von Dr. Otto Weiß

herausgegeben von

Georg Lasson

Band VII:

Schriften
zur Politik und Rechtsphilosophie

Leipzig 1913
Verlag von Felix Meiner

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

HEGELS

Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie

Herausgegeben

von

Georg Lasson,

Pastor an S. Bartholomäus, Berlin

Der Philosophischen Bibliothek
Band 144

Leipzig 1913
Verlag von Felix Meiner

G

Ph. u. 52 i/144

Copyright 1913 by Felix Meiner in Leipzig

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Von den fünf in diesem Bande vereinigten Schriften Hegels stehen drei, die über das Naturrecht, über die Verhandlungen der württembergischen Landstände und über die englische Reformbill, in der alten Ausgabe der „Werke“ Hegels. Dort aber muß man jede in einem anderen Bande suchen, so daß die vorliegende neue Ausgabe schon darum, weil sie das Zusammengehörige auch äußerlich bequem erreichbar macht, nicht unverdienstlich erscheinen dürfte. Es kommt hinzu, daß hier die Schriften über die Landstände und über die Reformbill durch eine von dem Herausgeber beigefügte Einteilung in übersichtliche Abschnitte, woran es Hegel hatte fehlen lassen, leichter lesbar gemacht worden sind. Vor allem aber haben beide Schriften auch eine so gründliche Reinigung des Textes erfahren, daß der Text in den „Werken“ jetzt überhaupt nicht mehr in Betracht kommen kann. Das Nähere darüber sagt der Bericht über die Feststellung des Textes am Schlusse dieses Bandes.

Die beiden anderen Hegelschen Arbeiten, „Die Verfassung Deutschlands“ und das „System der Sittlichkeit“ sind bisher nur jede in einem unvollständigen Sonderdruck herausgegeben worden. Dank der gütigen Erlaubnis der Verwaltung der Berliner Königlichen Bibliothek ist es dem unterzeichneten Herausgeber möglich gewesen, beide wichtigen Schriften nach den Hegelschen Manuskripten vollständig ans Licht zu bringen. An dem Bemühen, einen philologisch korrekten Text herzustellen, hat es ihm nicht gefehlt; und er hofft, eine Arbeit gemacht zu

haben, die nach ihm nicht wieder gemacht zu werden braucht. Auch hierüber ist das Genauere in dem schon genannten Berichte zu finden.

Das Interesse, das dem vorliegenden Bande innewohnt, betrifft weniger den philosophischen Systematiker in Hegel, als den klarblickenden Politiker und staatsmännischen Denker, den man hier über heute noch aktuelle Fragen kann sprechen hören. Aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß der Band die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise finden möge, die dem Hegelschen System fremd gegenüberstehen. Es sollte sich doch lohnen, einmal den deutschen Mann kennen zu lernen, den Friedrich Meinecke neben Ranke und Bismarck einen der drei großen Staatsbefreier Deutschlands genannt hat.

Berlin NO 43, Pfingsten 1913.

Georg Lasson.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort des Herausgebers III
Einleitung des Herausgebers IX—XXXVIII

Hegels Schriften zur Politik.

Die Verfassung Deutschlands. — 1802.

Einleitung 3—16
1. Begriff des Staats 17—32
2. Die Kriegsmacht 32—39
3. Die Finanzen 39—48
4. Das Reichsgebiet 49—57
5. Rechtsorganisation 58—73
6. Die Religion 73—82
7. Die Macht der Stände 82—96
8. Die Selbständigkeit der Stände 97—106
9. Die Staatenbildung im übrigen Europa 106—116
10. Die beiden deutschen Großmächte 116—127
11. Bürgerliche und ständische Freiheit 128—132
12. Die Einigung Deutschlands 133—136

Anhang 1. Fragmente zur Verfassung Deutschlands.
1. Entwurf der Vorrede 137—138
2. Eine Disposition 138
3. Einleitung: Freiheit und Schicksal 138—141
4. Landeshoheit und Reichsmacht 141—142
5. Kriegsmacht 142—143
6. Finanzen 144—149
7. Justiz 149

Anhang 2. Über die neuesten innern Verhältnisse Württembergs. 1798 150—154

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1815 und 1816. — 1817.

Vorbemerkung 157—158
I. Die königliche Verfassung 159—165
II. Die Landstände 166—186

		Seite
	1. Das passive Wahlrecht	167—175
	2. Das aktive Wahlrecht	175—179
	3. Steuerbewilligungsrecht	179—184
	4. Die Verfassungsgrundsätze	184—186
III.	Die Stellungnahme des Landtags	186—200
	1. Die Ablehnung des neuen Rechtszustandes	186—190
	2. Das gute alte Recht	190—197
	3. Der prinzipielle Irrtum	197—200
IV.	Der Gang der Verhandlungen	200—225
	1. Abstimmungen und Vorträge	200—209
	2. Vorlage betr. die Volksbewaffnung	209—216
	3. Staatsrechtliche Situation der Stände	216—225
V.	Die Unproduktivität der Stände	225—245
	1. Das Komitee für die Verfassung	225—231
	2. Die Präliminarartikel	231—241
	3. Der Beschwerdenaufsatz	241—245
VI.	Das Schreiberei-Institut	245—262
	1. Die Behandlung der Sache durch die Stände	245—249
	2. Die Geschichte des Schreiberei-Instituts	249—253
	3. Der Schreiber-Unfug	253—262
VII.	Der Verlauf der Tagung	262—281
	1. Die Vertagung	262—268
	2. Die zweite Session	268—277
	3. Der ergebnislose Ausgang	277—281

Über die englische Reformbill. — 1831.

Vorbemerkung	285—286
1. Die Notwendigkeit einer Reform des Wahlrechts	287—292
2. Einzelne zu beseitigende Hauptübelstände	292—305
3. Aussichten für die Parlamentsreform	305—316
4. Die Verteilung der Regierungsgewalten	316—326

Hegels Schriften zur Rechtsphilosophie.

Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts. — 1802.

Einleitung		329—334
I.	Die empirische Behandlungsart	334—346
II.	Die formelle Behandlungsart	346—371
III.	Die absolute Sittlichkeit	371—396
IV.	Das Verhältnis des Naturrechts zu den positiven Rechtswissenschaften	397—416

System der Sittlichkeit.

Seite

Einleitung 419—420

1. Die absolute Sittlichkeit nach dem Verhältnis . . 421—450
 A. Erste Potenz der Natur, Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung 421—436
 B. Zweite Potenz der Unendlichkeit, Idealität, im Formellen, oder in dem Verhältnis 436—450
2. Das Negative oder die Freiheit oder das Verbrechen 450—464
3. Sittlichkeit 464—503
 Erster Abschnitt: Die Staatsverfassung.
 I. Die Sittlichkeit als System, ruhend 468—480
 II. Regierung 480—503
 A. Die absolute Regierung 482—488
 B. Allgemeine Regierung 488—503
 A. Das System des Bedürfnisses 492—498
 B. Das System der Gerechtigkeit 499—501
 C. Das System der Zucht 501—503

Zur Feststellung des Textes 504—509

Namenregister 510

Sachregister 511—513

Erklärung der Zeichen.

In eckige Klammern [] ist alles eingeschlossen, was in dem Originaltext nicht steht und von dem Herausgeber oder auch schon von früheren Herausgebern eingefügt worden ist.

In geschweifte Klammern { } ist alles eingeschlossen, was Hegel irrtümlich in seinen Text hineingeschrieben oder was er selbst schon ausgestrichen hatte.

Mit Sternen sind die Anmerkungen Hegels selbst, mit Ziffern die Anmerkungen des Herausgebers, in der vierten Abhandlung auch einige von Michelet übernommene Stellennachweise, bezeichnet.

In der Einleitung ist Rosenkranz = Georg Friedrich Wilhelm Hegels Leben beschrieben durch Karl Rosenkranz, Berlin 1844, und Haym = Hegel und seine Zeit. Vorlesungen von R. Haym, Berlin 1857.

Corrigenda.

S. 310 in der Anm. *) setze am Schluß: ²)
S. 315 in der Anm. ²) lies „oder“ statt „ohne“.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung des Herausgebers.

Die Erscheinungen der geschichtlichen Wirklichkeit haben immer im Mittelpunkte der Gedankenwelt Hegels gestanden. Er hat in der Jugend bereits empfunden, was er hernach systematisch erkannt hat, daß die Tatsachen des staatlichen und des religiösen Gemeinschaftslebens die abschließenden Offenbarungen der objektiven Vernunft und damit den Schlüssel zum Begreifen der gesamten Wirklichkeit bilden. Als Sohn eines württembergischen Finanzbeamten konnte er früh auf die Bedingungen staatlichen Lebens aufmerken lernen. Als ein Stuttgarter Kind mußte er durch die Gegensätze zwischen dem fürstlichen Absolutismus und dem Freiheitssinne der schwäbischen Stände für politische Fragen interessiert werden. Widmet doch schon der fünfzehnjährige Gymnasiast seinem großen Landsmanne Moser, dessen er später in der Abhandlung über die württembergischen Landstände rühmend gedacht hat (S. 193), bei dessen Tode in seinem Tagebuche folgenden Nachruf: Mortuus est eodem temporis spatio celeberrimus ille, decus maximum patriae nostrae Moser, qui tot, quot perlegere non humana sufficit aetas, perscripsit libros, qui tot tamque variis casibus jactatus vitam egit. Mortuus est dignitate insignis rebusque aliis, quas hic referre alienum est. (Rosenkranz, S. 440.)

Die großen Ereignisse der französischen Revolution, die in seine ersten Jünglings- und Studentenjahre fielen, gaben dann seiner Anteilnahme an der Politik die entscheidende Richtung. Sein Leben lang ist er für die Ideen von 1789 begeistert geblieben, wie tief ihn auch der Verlauf jener Bewegung in Frankreich enttäuscht hat. Während er in der Theorie lange Zeit über das Ideal der griechischen Polis nicht hinauskam, die ihm eine unmittelbare Verkörperung wahrer Sittlichkeit bedeutete, war sein praktisches Urteil schon weit vorausgeeilt

und begriff nicht bloß die notwendigen Unterschiede der verwickelteren Staatsgebilde späterer Zeiten von jenem primitiven hellenischen Ideal, sondern erfaßte auch bereits den Fortschritt zur wahren Freiheit aller, den die Entwicklung des modernen Staates mit sich führte. Daher kommt es, daß, während seine ersten rechtsphilosophischen Arbeiten bei aller Genialität der Grundauffassung und bei aller Überlegenheit über gleichzeitige Versuche anderer die volle Bemeisterung des Gegenstandes noch vermissen lassen, die Reife seiner politischen Einsicht, wie sie aus der Schrift über die Verfassung Deutschlands spricht, schlechthin wie ein Wunder und wie etwas zu seiner Zeit Unerhörtes erscheint.

Es ist eine der merkwürdigsten Fügungen der Geschichte, daß diese Schrift, weil ihre tatsächlichen Grundlagen vor ihrem endgültigen Abschlusse schon dahingefallen waren, dem Lichte der Öffentlichkeit entzogen bleiben mußte. So wird die Frage immer unbeantwortet bleiben, ob es in dem damaligen Deutschland Männer gegeben haben würde, die für den politischen Weitblick dieser Schrift Verständnis hatten. Die weitere Frage, die sich daran anknüpfen ließe, was wohl aus Hegel geworden wäre, wenn es ihm hätte gelingen können, mit dieser Schrift die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, muß erst recht als müßig erscheinen. Jedenfalls haben wir allen Grund, dem Schicksal zu danken, das dem Manne, der Deutschlands größter Denker werden sollte, die Laufbahn des Publizisten verlegt hat. In einem praktisch überaus entscheidenden Punkte hat Hegel sich damals ohnehin im Irrtum befunden: er hat erst aus der Erfahrung lernen müssen, welche Bedeutung für die Wiedergeburt Deutschlands dem preußischen Staate zukam. Durch seine damalige Abneigung gegen diesen hätte er leicht in ein Bestreben sich verlieren können, das dem Wege des Weltgeistes gerade entgegengerichtet war.

1. Das erste Zeugnis einer Beschäftigung Hegels mit juristischen Gegenständen finden wir in dem Exzerptenbuch aus seiner Gymnasialzeit. Am 9. März 1787, also als Sechzehnjähriger, beginnt er die Lektüre von „Sulzer, Kurzer Begriff der Gelehrsamkeit. 1759“. Am Tage darauf trägt er sich die Exzerpte aus dem Abschnitte „Rechtsgelehrsamkeit“

ein. Gleich im ersten Satze wird der Gegensatz von ius positivum und ius naturale hervorgehoben, der Hegel später so lebhaft beschäftigen sollte. (Thaulow, Hegels Ansichten über Erziehung usw., 3. T., Kiel 1854, S. 92ff.)

Selbständig sich mit staatsrechtlichen Fragen zu beschäftigen hat Hegel dann während seiner Hauslehrerzeit in Bern angefangen. Er entwarf eine detaillierte Darstellung der Berner Finanzverfassung, schrieb einen Aufsatz über die Veränderungen, die der Übergang von der monarchischen zur republikanischen Regierungsform im Kriegswesen hervorruft — Anlaß dazu konnten ihm die französischen Zustände damals reichlich geben —, und begann mit der Lektüre Benjamin Constants, dem er bis in seine letzten Lebensjahre seine Aufmerksamkeit geschenkt hat und dem er wohl ein gutes Teil seines monarchischen Liberalismus verdankt. (Rosenkranz, S. 61f., Mayer-Moreau, Hegels Sozialphilosophie, Tübingen 1910, S. 75ff.)

In seine Frankfurter Zeit, die ihm die Zeit der Sammlung, der inneren Reife, der Ausbildung seiner Gedanken zum System und der ersten schriftstellerischen Versuche werden sollte, nahm Hegel den Widerwillen gegen die Mißwirtschaft des Berner Patriziats mit hinüber, die er aus nächster Nähe hatte beobachten können und die ihm für alle Zeit die Aristokratenherrschaft als die übelste Verfassungsform hat erscheinen lassen. Ihr galt seine erste Publikation, die Übersetzung einer Flugschrift des Advokaten Jacques Card über die Bernische Regierung, mit eigenen Anmerkungen vermehrt (H. Falkenheim, Preuß. Jahrb., Bd. 138, s. 193ff.). Gleichzeitig fesseln ihn die englischen Parlamentsverhandlungen über die Armentaxe, die er aus englischen Zeitungen exzerpiert, und die durch Carmer vollzogene Reform des Preußischen Landrechts, über die er seine Betrachtungen niederschreibt. In der Zeit vom 19. Februar bis zum 16. Mai 1799 schreibt er einen kritischen Kommentar zu Stewarts Staatswirtschaft (Rosenkranz, S. 85f.). Aber vorher schon, im Jahre 1798 hat er selbst eine politische Schrift verfaßt, die bestimmt war, eine Reform in den Verhältnissen seines engeren Vaterlandes Württemberg zu befürworten, die er aber auf Rat seiner Stuttgarter Freunde in seinem Pulte behielt und von der nur wenige Bruchstücke uns erhalten geblieben sind.

Es ist die Schrift über die innern Verhältnisse Württembergs, deren Überreste wir auf S. 150ff. mitgeteilt haben. Sie zeichnet sich durch den Schwung und die Leichtigkeit ihrer Diktion vielleicht vor allem aus, was Hegel später geschrieben hat. Inhaltlich aber läßt sie die Grundgedanken klar erkennen, die Hegels politisches Urteil sein Leben lang geleitet haben. Seine Absicht ist, in seinen Landsleuten die Erkenntnis zu erwecken, daß die positiven Rechtszustände der Gegenwart keine innere Berechtigung mehr besitzen. Sie stammen aus einer anderen Zeit, deren Geist sie entsprochen haben. Aber das Alte ist vergangen. Eine neue Zeit ist angebrochen, und diese fordert eine andere Gestaltung des öffentlichen Daseins. In Frankreich ist das große Werk unternommen worden, aus dem Geiste der neuen Zeit heraus ein ihm gemäßes Staatsrecht aufzubauen. Hegels Hoffnung ist, daß aus der Einsicht in die Unvernunft des träge konservierten Positiven auch seinen Landsleuten der Mut erwachse, der es beseitigen und eine vernünftige Ordnung der Dinge an die Stelle setzen will. Sonst ist zu befürchten, daß „die Angst, die muß", durch ihre Haltlosigkeit dem notwendigen Zusammenbruche gegenüber die Zerrüttung nur größer mache.

Von der Kritik, die Hegel an den bestehenden Zuständen in Württemberg geübt hat, ist nur ein kleiner Rest aufbehalten. Wichtiger fast als diese Ausführungen sind ein paar isolierte Sätze, die Haym, dem die Schrift noch vollständig vorgelegen zu haben scheint, in seine Darstellung aufgenommen hat (Haym, S. 65ff.). Zuerst ein entschiedenes Wort gegen den Absolutismus, bei dem sich

> „am Ende alles um einen Menschen herumdrehe, der ex providentia majorum alle Gewalten in sich vereinigt und für seine Anerkennung und Achtung der Menschenrechte keine Garantie gibt".

Im Blick auf Württemberg, das im Herzog Karl nach dem bekannten Schubarthschen Epigramm seinen „Dionys von Syrakus" gründlich hatte kennen lernen können, sind diese Worte gar nicht zu grell, und der Standpunkt, von dem sie zeugen, entspricht völlig dem, den Hegel immer eingenommen hat. Er fordert stets die konstitutionelle Monarchie und legt auf die Mitwirkung des organisierten und durch seine Organisation zur

Teilnahme am Staatsleben befähigten Volkes das größte Gewicht. Nun hatte ja Württemberg aus alter Zeit in seinen Landständen eine Art von Repräsentation, die nur in den Zeiten des Absolutismus beiseite war geschoben worden. Aber damit war ihr eigentlich kein Unrecht geschehen. Denn

> „das ganze Wirtembergische Repräsentativsystem ist an sich selber fehlerhaft und einer totalen Umgestaltung bedürftig“.

Nach diesem Satze, dessen Wortlaut nicht ganz von Hegel zu stammen scheint, ist es wenig wahrscheinlich, daß Hegel, wie Max Lenz meint (Gesch. d. Univers. Berlin, 2. Bd., 2. Hälfte, S. 202), die Berufung der Landstände gefordert habe. Eine Repräsentation wünscht er, aber schon hier steht er der Schwierigkeit gegenüber, die er bis an sein Lebensende nicht zu lösen gewußt hat, wie eine vernünftige Repräsentation des Volkes beschaffen sein solle. Die französische Auffassung vom Parlamentarismus, die das allgemeine Wahlrecht des Individuums nur an Alter und etwa einen Zensus knüpft, hat er als eine Verleugnung der organischen Gliederung des Volkes, als eine Auflösung der Nation in einen Haufen von zusammenhanglosen Atomen immer verworfen. Die Zusammensetzung des englischen Parlaments ist ihm nur darum erträglich erschienen, weil eine Menge vernunftwidriger Überlieferungen sachlich bessere Ergebnisse herbeiführte, als ein abstrakt gerechtes Wahlrecht hätte zuwege bringen können. Der Neueinführung einer Repräsentation, die dem Fortschritt des öffentlichen Geistes auf dem europäischen Festlande vernünftig entspräche, sah er den Umstand entgegenstehen, daß die Bevölkerung selbst sich innerlich diesen Fortschritt noch nicht genügend angeeignet hatte. Deshalb wirft Hegel die Frage auf, ob es

> „in einem Lande, das seit Jahrhunderten Erbmonarchie hat, rätlich sei, einem unaufgeklärten, an blinden Gehorsam gewöhnten und von dem Eindruck des Augenblicks abhängigen Haufen plötzlich die Wahl seiner Vertreter zu überlassen“,

und er fügt hinzu:

> „solange alles Übrige in dem alten Zustande bleibt, solange das Volk seine Rechte nicht kennt, solange kein

Gemeingeist vorhanden ist, solange die Gewalt der Beamten nicht beschränkt ist, würden Volkswahlen nur dazu dienen, den völligen Umsturz unserer Verfassung herbeizuführen. Die Hauptsache wäre, das Wahlrecht in die Hände eines vom Hofe unabhängigen Korps von aufgeklärten und rechtschaffenen Männern niederzulegen. Aber ich sehe nicht ein, von welcher Wahlart man sich eine solche Versammlung versprechen könnte, sei es auch, daß man die aktive und passive Wahlfähigkeit noch so sorgfältig bestimmte".

Die Verlegenheit, die aus diesen Worten spricht, ist höchst bezeichnend für Hegels Verhältnis zur Repräsentationsidee. Hier kommt er beinahe auf den utopischen Ausweg heraus, wegen dessen er Fichte so unbarmherzig zu zausen pflegt, — diese vom Hofe unabhängige, man weiß nicht wie ins Dasein zu rufende Notabelnversammlung hat wirklich einige Ähnlichkeit mit dem Fichteschen Ephorat, das übrigens Fichte später auch preisgegeben hat. Auch Hegel ist auf diesen Gedanken später nicht wieder zurückgekommen. Jedenfalls aber erweisen seine Äußerungen, daß seine Schrift von 1798 keineswegs unmittelbarer in die äußerliche Neugestaltung der Dinge einzugreifen bestimmt war als die spätere über die Verfassung Deutschlands.

2. Was nun dieses Werk betrifft, so darf man vor allem den Leser darauf verweisen, es in der Form, in der es nun als einheitliches Ganzes nach seinem ursprünglichen Zusammenhange hat wiederhergestellt werden können, auf sich wirken zu lassen. Wenn dieser Arbeit, an die Hegel einen bewundernswerten Fleiß gesetzt hat, hier und da die letzte Feile mangelt, so besagt das wenig gegenüber der Tatsache, daß große Partien, bei denen wir die endgültige Redaktion mit den früheren vergleichen können, dreimal von Hegel sind umgeschrieben worden, ehe er selbst damit zufrieden war. Bis auf eine kleine Lücke, die der Leser unschwer ergänzen kann, liegt das ganze Werk abgeschlossen vor uns und ermöglicht einen Einblick in Hegels Verständnis für die Welt der Realitäten, der vielen überraschend sein wird. Wem der Hegel, der „die Wissenschaft der Logik" geschrieben hat, unsym-

pathisch ist und als ein Virtuose in unfruchtbaren haarspaltenden Abstraktionen erscheint, der möge ihn hier kennen lernen als den Mann mit dem entsiegelten Auge der Joviskinder, dem in der Erscheinung der Dinge ihr Geist sich entschleiert und der mit der Sache unmittelbar ihren Begriff und die Dialektik seiner Momente in der Anschauung gegenwärtig hat. Die methodische Dialektik des subjektiven Begriffes hat Hegel nur langsam und nach mühevollen Versuchen, die man höchstens heilsame Umwege nennen kann, sich zur klaren Erkenntnis bringen können. Zeugnis davon geben gerade die beiden rechtsphilosophischen Abhandlungen unseres Bandes, die neben großen genialen Intuitionen mancherlei Beispiele einer in Schellings Manier unternommenen schematischen und erzwungenen Konstruktion aufweisen. Hier, wo er als Historiker und Politiker spricht, fehlt jeder Ansatz zu einer äußerlichen Etikettierung der Dinge nach allgemeinen logischen Formeln. Aber mit einem wahrhaft untrüglichen Tiefblick erfaßt Hegel die Erscheinung als die Verkörperung eines Prinzips und konstruiert sie aus ihren eigenen bildenden Faktoren heraus. Wir begreifen, daß er in seiner philosophischen Arbeit dahin gelangen mußte, den Begriff der Wirklichkeit allumfassend zu entfalten und den Geist als die gesamte Realität zu erweisen, da ihm seine Intelligenz von vornhinein jedes Wirkliche als ein organisch Begriffliches und jedes Reale als einen geistigen Zusammenhang zur Anschauung brachte.

Bei der Fülle von konkretem Inhalt, den diese Schrift Hegels in sich birgt, können wir uns des Eingehens auf ihre Einzelheiten getrost enthalten; es ist vorauszusehen, daß sie den Gegenstand noch mancher Einzeldarstellungen bilden wird. Auch früher ist wohl schon hervorgehoben worden, wie klar die Aufgabe des Historikers hier von Hegel ist formuliert worden, „zu verstehen, was ist“, und die Notwendigkeit einzusehen, derzufolge das, was ist, hat werden müssen. Diese Einsicht aber führt keineswegs zum Quietismus, sondern hilft gerade zu der Erkenntnis in die Unhaltbarkeit von Zuständen, die eine vergangene Periode geschaffen hat, und die vor einer veränderten Gestalt der Welt nicht mehr bestehen können. Hegels Gegenwart ist eine Zeit solcher Auflösung des kraftlos gewordenen Vergangenen; sein Wunsch ist, das vernünftige Selbstbewußtsein dahin zu bringen, daß es in überlegter Ent-

schlossenheit an einen Wiederaufbau seiner staatlichen Lebensformen gehe. Die ursprüngliche Form des germanischen Staatslebens war ein nicht ungesetzlicher, aber gesetzesfreier Zustand der allgemeinen Anteilnahme aller Freien an den öffentlichen Angelegenheiten. Die Deutschen haben es in Überschätzung der individuellen Freiheit nicht dahin gebracht, von da aus zu einem durch Gesetze befestigten, darum aber nicht minder, sondern erst in Wahrheit freien, nämlich von Willkür unabhängigen Anteil am Staatsleben fortzuschreiten. Sie haben die persönlichen Freiheiten zur Hauptsache und aus den staatlichen Zusammenhängen ein formloses Gebäude von Privatrechten gemacht. Diese Verwandlung von Staatsrecht in Privatrecht ist der Grundschaden, an dem der Zustand Deutschlands krankt. Der Schwäche des Reiches gegenüber hat sich die Macht einzelner, besonders solcher Stände entwickelt, die außerhalb des Reiches souveräne Herrschaft haben. Zurzeit wird das Schicksal Deutschlands durch die Gegensätzlichkeit der beiden Großmächte Österreich und Preußen bestimmt. Die Hoffnung auf das Wiedererstarken eines einigen Deutschlands liegt in dem Auftreten eines Mannes von der Art des Theseus oder Richelieu, der die widerstreitenden individuellen Interessen zusammenzuzwingen versteht. Die Möglichkeit einer solchen Vereinigung ist vorhanden, und die Bedingungen zu einer Repräsentativverfassung eines einigen Deutschen Reiches liegen in dem zeitgemäß zu reformierenden Reichstage und in dem Fürstenkollegium vor, auf dessen Ausbau in der Form eines Oberhauses Hegel besonderes Gewicht legt. Die Hauptsache bleibt natürlich, daß dem Reiche wirklich eine Staatsmacht eigne. Worin aber die Staatsmacht für den modernen Staat bestehe, das hat Hegel gleich im ersten Kapitel erschöpfend dargelegt: in dem Besitze der Wehrkraft zur Verteidigung des Gemeinwesens gegen äußere Feinde und gegen widerstreitende Interessen im Innern. Die bureaukratische Bevormundung ist dagegen für das öffentliche Leben nur nachteilig, und die möglichst ausgedehnte Selbstverwaltung von größtem Vorteil. Nicht einmal die Einheitlichkeit in Sprache, Sitte und Religion ist mehr unerläßlich für den Bestand des modernen Staates. Der einheitliche Wille zur Macht, verkörpert in den nationalen Verteidigungsmitteln, macht den Begriff des Staates aus.

Innerhalb des von diesen Grundgedanken gezogenen Rahmens gibt nun Hegel einmal eine sehr eingehende, von Geist und Humor belebte Darstellung der militärischen, finanziellen und juristischen Institutionen des Deutschen Reiches, die in Wahrheit nur noch als Fiktionen gelten konnten. Er schildert dann geschichtlich die beständige Abnahme der Macht Deutschlands und den Länderverlust, den ihm die Jahrhunderte seit dem Westfälischen Frieden gebracht haben. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er, wie schon erwähnt, dem Wachstum der Staaten, die gleichzeitig auswärtige Mächte und Reichsstände sind und vermittelst dieser Doppelstellung den Reichsverband am sichersten zerreißen. Ein Überblick über die Entwicklung der andern europäischen Staaten, die sich aus dem Lehenssystem heraus zu neuen Verfassungsformen fortgebildet haben, schließt diese geschichtlichen Abschnitte und leitet zu dem Problem der gegenwärtigen Lage Deutschlands hinüber, die durch die Vorherrschaft der beiden Großmächte Österreich und Preußen bedingt wird und vor allem dadurch hoffnungslos erscheint, daß die Deutschen noch immer mit Eifersucht auf ihre ständische Freiheit halten und darüber den Gedanken der bürgerlichen Freiheit, die eigentliche Errungenschaft der neuen Zeit, preisgeben. Wie aus diesem Unglück ein Ausweg allein zu hoffen sei, das sagt Hegel am Schlusse seiner Schrift; wir haben seine Gedanken darüber oben schon mitgeteilt.

Das treffende historische und politische Urteil Hegels, das beispielsweise in seinen Bemerkungen über die geschichtliche Leistung Richelieus und über die Gesinnung, in der Macchiavell seinen Principe geschrieben hat, zutage tritt, ist, seitdem man diese Hegelschen Manuskripte kannte, vielfach betont worden. Hier sei auf ein anderes Zeugnis für seine besonnene und gerechte Auffassung der Dinge hingewiesen. Unter den Blättern, auf denen sich Notizen und Zitate für diese Schrift finden, ist eines erhalten geblieben, das ziemlich umfangreiche Auszüge aus einer Schilderung der deutschen Politik Gustav Adolfs enthält. Diese Schilderung ist von der Tendenz beherrscht, Gustav Adolfs Handlungsweise rein aus selbstsüchtigen Beweggründen eines Eroberers zu erklären, der die Welt durch die vorgetäuschte Rolle eines Kämpfers für Glaubensfreiheit betrogen hat. Man vergleiche damit die

sachliche Würdigung, die Hegel, S. 89f., den idealen Gesichtspunkten und den geschichtlichen Notwendigkeiten zuteil werden läßt, die konkurrierend bei dem Zuge des Schwedenkönigs zur Geltung kommen, und man wird einen Eindruck davon haben, was objektive Geschichtschreibung ist. Dabei aber vergesse man nicht, daß diese Seiten im Jahre 1802 sind geschrieben worden.

Gewiß war der Gegenstand dieser Schrift nicht dazu angetan, über Deutschlands Größe und Herrlichkeit ein patriotisches Loblied anzustimmen. Aber daß sie nicht von einem Manne stammen kann, dem das Geschick seines Vaterlandes gleichgültig war und der in der Bewunderung für fremde Größe, insbesondere für das Genie Napoleons, sein patriotisches Gefühl eingebüßt hatte, leuchtet ohne weiteres ein. Es ist richtig, daß Hegel in Napoleon die providentielle Persönlichkeit verehrt hat, die berufen war, durch die Macht ihres Genius die morsch gewordenen Zustände des alten Deutschlands zu beseitigen und der Welt die neue Gestalt aufzunötigen, die der damals erlangten Reife des vernünftigen Selbstbewußtseins entsprach. Es ist richtig, daß er auffallend spät erst die Bedeutung des Werkes erkannt hat, das die Stein, Hardenberg und Scharnhorst in Preußen vollbracht haben und das gerade Hegels Ideen so durchaus konform war. Aber es wäre sinnlos, ihm darum das deutsche Nationalgefühl abzusprechen. Aus der Schrift über die Verfassung Deutschlands spricht sehr vernehmlich der Schmerz des deutschen Mannes über die Not und die Ohnmacht des geliebten Vaterlandes und der Grimm über die Gewalttaten, die es von Fremden hat dulden müssen. Hegel hatte in Frankfurt Gelegenheit genug gehabt, zu sehen, wie die Franzosen auf deutschem Boden gehaust hatten. Ein briefliches Zeugnis von seiner Hand ist uns aufbehalten darüber, wie er die Verwüstung der Rheinebene durch die Revolutionsheere empfunden hat. Er schreibt am 25. Mai 1798 an Nanette Endel von einem Besuche in Mainz, „aber wie um den ruhigen Strom alles verwüstet und zerstört ist, kein Dorf an seinen Gestaden, dessen Hälfte nicht in Trümmern läge, dessen Turm und Kirche nicht [kaum] noch ein Dach, mehr als die kahlen Mauern hätte!“ (Lasson, Beiträge zur Hegel-Forschung, 2. Heft, 1910, S. 19.) Etwas von der Trauer über die Leidenszeiten deutschen

Landes klingt auch aus verschiedenen Stellen unserer Schrift hervor. Überhaupt aber läßt sie klar Hegels Sehnsucht danach erkennen, daß seinem Vaterlande eine Erneuerung zuteil werden möchte, wie sie der gewaltige Korse an dem französischen Staate durchgeführt hatte. Hegel schaut nach einem Retter Deutschlands aus, der mit der Tatkraft des Eroberers gewaltsam einen deutschen Staat und ein deutsches Heer schaffen müßte; und er ist so als ein Prophet der Zeit anzusehen, da Deutschlands Einheit wirklich mit Blut und Eisen ist hergestellt worden. So darf er auch in diesem Sinne als deutscher Nationalphilosoph bezeichnet werden.

3. Fünfzehn Jahre nach der Abfassung dieser Schrift sah sich Hegel aufs neue veranlaßt, als politischer Publizist sich zu versuchen. Diesmal öffneten ihm die Heidelberger Jahrbücher, an denen er auch als Redakteur tätig war (Br. v. u. a. H., 2. Bd., S. 5), ihre Spalten zu der umfangreichen Arbeit, in der er die Verhandlungen der Württembergischen Landstände aus den Jahren 1815 und 1816 kritisch beleuchtete. Äußerlich hat er auch mit dieser Abhandlung nicht viel Glück gehabt. Wenn er mit ihrer Herausgabe die Nebenabsicht verbunden hatte, in seinem engeren Vaterlande sich zu einem höheren Verwaltungsamte zu empfehlen — eine Überlieferung, die nicht gerade unwahrscheinlich klingt —, so hat er diese Absicht nicht erreicht. Und wenn er geglaubt hat, in einer Zeit, wo auf der einen Seite die unverständige liberale Phrase und auf der andern Seite die bureaukratische Reaktion ihre Triumphe feierten, der Stimme der Vernunft Gehör zu verschaffen und die Gemüter für die Herstellung wahrhaft konstitutionell monarchischer Staatsformen zu gewinnen, so hat er sich auch darin getäuscht.

Bis heute steht der rechten Würdigung dieser Abhandlung, die Max Lenz (a. a. O., S. 203) eine der besten Flugschriften nennt, die je aus einer deutschen Feder hervorgingen, eines der deutschen Grundübel, die falsche Sentimentalität entgegen, die sich an schöne Worte klammert. Was Hegels Arbeit den Widerpart hält, ist der Schatten Uhlands und sein Schlagwort von dem „guten alten Recht", vor dem die Leute in ehrfurchtsvoller Rührung stillstehen. Durch diese Rücksicht wird die ehrliche Anerkennung verhindert,

daß Hegel hier für das echte Ideal staatlicher Freiheit gegen eine den Namen der Freiheit mißbrauchende Rückständigkeit eingetreten ist. (Übrigens ist es merkwürdig genug und nur leider zu wenig bekannt geworden, daß, während Uhland in eigentümlich schwäbischer Verbohrtheit auf das alte gute Recht sich versteifte, Friedrich Rückert unverhohlen auf die Seite des Staatsmannes trat, der Württemberg ein neues Staatsrecht schaffen wollte, des Freiherrn von Wangenheim. Als Gegenstück zu Uhlands bekanntem, gleichnamigem Gedichte hat Rückert im November 1816 ein „Gespräch" zwischen einem Altwürttemberger und dem vielangefeindeten Minister verfaßt, das gleich mit dem Grundsatze anhebt: „Das Gute bessern, ist ein Recht, das nur ein Knecht vergißt", und nachdrücklich für das Recht der schöpferischen Persönlichkeit eintritt, die ein Neues zu verwirklichen berufen ist.) Man hat, weil diesmal Hegel die Partei des Königs nahm, der seinem Volke eine zeitgemäße Verfassung gewährte, sich nicht gescheut, einen Gegensatz zwischen Hegels Verhalten damals und zwanzig Jahre vorher zu behaupten, wo er scharfe Worte gegen den Absolutismus der Erbmonarchie gebraucht hatte. In Wahrheit ist er sich bis auf die Einzelheiten treu geblieben und hat, indem er die vom Könige ausgehende Reform wider den Unverstand der Volksvertretung in Schutz nahm, nur bewiesen, daß es ihm einzig an der Sache gelegen war, nicht an der Phrase.

Außerdem hat Hegel keineswegs verschwiegen, was bei der königlichen Verfassung ihm bedenklich schien. Und es ist sehr beachtenswert, daß er hier dieselbe Schwierigkeit hervorhebt, die ihm schon bei seiner Schrift über die Württemberger Magistratsverfassung zu schaffen gemacht hat, nämlich die Frage eines vernünftigen Wahlrechtes. In einem Punkte, den er hier und hernach in der Schrift über die englische Reformbill noch stärker geltend macht, ist er inzwischen durch die Tatsachen widerlegt worden. Er hat gemeint, die geringe Bedeutung, die bei dem allgemeinen Wahlrecht die einzelne Stimme habe, werde die Wähler mehr und mehr gegen ihr Wahlrecht gleichgültig machen und die Wahlbeteiligungsziffer fortschreitend herabsetzen. Das hat sich als ein Irrtum erwiesen. Die Wahlbeteiligung nimmt nur da ab, wo im krassen Gegensatze gegen das Prinzip des allgemeinen Wahl-

rechts die sinnlose Vorschrift der öffentlichen Stimmabgabe besteht. Wo aber durch die geheime Wahl dem einzelnen Bürger die Freiheit seiner Stimme gesichert ist, da ist das Wahlrecht gerade von denen als wertvolles Mittel zur Mitwirkung am staatlichen Leben erkannt worden, die nicht durch individuelle Vorzüge, sondern wesentlich nur durch das Schwergewicht ihrer Masse etwas im Staate vermögen. Dadurch wird dann freilich die ernstere Schwierigkeit verstärkt, die Hegel so deutlich aufzeigt, daß infolge des allgemeinen Wahlrechts an Stelle der Männer, die „den Sinn des Staates" repräsentieren, die Kreise in der Volksvertretung überwiegen, deren sittliche Bildung noch gar nicht bis zu der freien Hingabe an das Staatsganze gediehen ist. Wenn eben jetzt in Frankreich, dem Adoptiv-Vaterlande Rousseaus, darüber gestritten wird, ob den Minoritäten bei der allgemeinen Wahl nicht eine verhältnismäßige Vertretung müßte zugebilligt werden, so tritt hier einmal wieder jener unlösbare Widerspruch zutage, der dem Majoritätsprinzip immer innewohnt. Man wird Hegels Gegnerschaft gegen ein Wahlrecht, das „den Zweck, tüchtige Deputierte für eine Landesversammlung zu erhalten", dem Zufall überliefert, nach der bisherigen Geschichte des Parlamentarismus nicht schlechthin geringachten können.

Was Hegel über die Art der Verhandlungen in jenem ersten württembergischen Parlamente schreibt, hat ja den Reiz der Aktualität natürlich längst eingebüßt. Es ist aber in seiner scharfsinnigen, den Kern des Übels genau treffenden Darstellung auch heute noch lesenswert: eine Pathologie des über sich selbst ebenso unklaren wie in seiner erträumten Wichtigkeit gespreizten altmodischen, aber sich als liberal ausgebenden Spießbürgertums, wie sie mit überlegenerer Klarheit nie geschrieben worden ist. Sachlich weist Hegel den Verfechtern der alten ständischen Verfassung einen zwiefachen Irrtum nach. Sie sehen erstens nicht ein, daß die gänzlich veränderten Zustände Württembergs ein Zurückgreifen auf seine alten Ordnungen gar nicht mehr erlauben. Solange das Deutsche Reich wenigstens noch in der Fiktion bestand, konnte — übrigens auch nur in der Fiktion, da der fürstliche Absolutismus tatsächlich damit schon ein Ende gemacht hatte — das Ständerecht anerkannt bleiben, durch das Fürst und Stände wie zwei gleichberechtigte Mächte nebeneinandergestellt erschienen und

darauf angewiesen waren, auf gleichem Fuße miteinander zu verhandeln. Das Land hatte damals eben noch nicht den Charakter eines selbständigen Staates, sondern galt als Reichslehen, und die Souveränität lag staatsrechtlich bei Kaiser und Reich. Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und den Ständen hatten Kaiser und Reich die oberste schiedsrichterliche Gewalt; in dem Lande selbst gab es keine wirklich souveräne Macht. Das aber hatte sich nun völlig geändert. Das Reich bestand nicht mehr, Württemberg war ein unabhängiger Staat geworden. Die letzte Instanz, der souveräne Wille, bei dem die Entscheidung durch Macht und durch Gesetz lag, kam dem Staate selber zu und fiel innerhalb seiner. Dadurch war der Dualismus zweier gleichberechtigter oberster Gewalten im Staate faktisch unmöglich gemacht. Uhland zwar (vgl. sein Gedicht „Nachruf") stand noch auf dem Boden der alten naturrechtlichen Vertragstheorie, nach der ein Volk, wenn es die Güte haben will, zu einem regierten Staate zusammenzutreten, mit dem Inhaber der Regierungsgewalt erst durch einen Vertrag die Bedingungen festsetzt, unter denen es sich dazu bereit findet, sich regieren zu lassen. Natürlich konnte Hegel für diese ebenso philiströse wie phantastische Einbildung nichts übrig haben; er wußte, daß der Staat als die Wirklichkeit des sittlichen Gemeinschaftslebens aus eigenem Rechte besteht, nicht als eine Veranstaltung menschlichen Beliebens. Der Staat als solcher ist Souverän, seine Souveränität duldet niemals das Nebeneinander mehrerer höchster Mächte in seinem Innern. Sie faßt sich zusammen in dem Träger der Regierungsgewalt, und diesem kommt im Staate als notwendig nur die eine Funktion zu, die staatliche Souveränität zu repräsentieren. Eben darum ist es genau so töricht wie vergeblich, wenn die Württemberger ihrem Könige, dem Inhaber der zu Recht bestehenden Macht, sich gerade da widersetzen, wo er seinem Volke einen tätigen Anteil an dem Staatsleben gewähren will. Überdies war ja das Königreich Württemberg, das jetzt seine Verfassung bekommen sollte, ein ganz anderes Land als das frühere Herzogtum Schwaben. Weite Gebiete, die nie zu jenem Herzogtum gehört hatten und keinerlei Pietät für das gute alte Recht besaßen, waren zu den alten württembergischen Erblanden hinzugekommen. Diesem neuen Bestandteile des Staates die unförmliche Masse der überlieferten Ordnungen des alten aufzu-

nötigen, wäre sinnlos gewesen; den beiden Teilen verschiedene Verfassungen zu belassen, würde dem Fortschritte widersprochen haben, den das Staatsbewußtsein der europäischen Nationen in den letzten fünfundzwanzig Jahren gemacht hatte.

Hier tritt der zweite verhängnisvolle Irrtum der Landstände zutage. Der König hatte begriffen, was die Zeit verlangte, die Stände dagegen lebten mit ihren Idealen in der Vergangenheit. Der Gedanke der bürgerlichen Freiheit war seit der französischen Umwälzung von 1789 zum Gemeingut der Nationen Europas geworden. Die Proklamierung der Menschenrechte hatte dem modernen Staate das Ideal gezeigt, dessen Erfüllung ihm oblag. Es galt, jedem Bürger im Staate das Heimatsgefühl zu verschaffen, das ihm, nachdem das Bewußtsein der Individualität mächtig geworden war, die von der Sitte überlieferten Gemeinschaftsformen des Standes, der Zunft, der Untertänigkeit nicht mehr gewähren konnten. Er sollte die Wahrheit seines sittlichen Wesens im Staate wiederfinden und also zu dem Genusse seiner Freiheit als Glied der Volksgemeinschaft kommen. Dazu aber gab es nur den einen Weg, daß er seine Freiheit und die Freiheit aller mit Bewußtsein anschauen konnte in dem System einer aus dem Geiste vernünftiger Freiheit einheitlich aufgebauten Staatsverfassung. Die Zeit, wo die Staatsverfassung auf einem bunt zusammengewürfelten Fundament einzelner Rechtsbräuche und Privilegien aus den verschiedensten Perioden der Vergangenheit bestehen konnte, war vorbei. Jetzt mußte durch Gesetze, die aus dem freien Gedanken der erneuerten Menschheit herausgestaltet und zu einem einheitlichen Bau zusammengefügt waren, dem Geiste der Nation die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst in seiner allgemeinen Wahrheit zu erkennen und sich in jedem Gliede des ganzen Volkes lebendig zu erweisen. Wenn statt dessen die württembergischen Landstände aus dem Moder unzähliger Aktenhaufen ein Sammelsurium positiver Rechte ausgraben und sie dem Volke als Verfassung anbieten wollten, so standen sie als Vertreter einer längst erstorbenen Gedankenwelt gänzlich außerhalb ihrer Zeit. Sie haben nach Hegels Wort in den letzten fünfundzwanzig Jahren nichts gelernt und nichts vergessen. Sie verabscheuen, wie sie sagen, das „Gift der gefährlichen Grundsätze“, die von Frankreich aus sind verbreitet worden. Hegel aber hält ihnen vor, daß sie auch die vernünftigen Begriffe, die

von daher ausgegangen sind, sich nicht anzueignen vermocht haben.

Es ist hier nicht der Ort, die mannigfachen und weitausholenden staats- und sittengeschichtlichen Ausführungen zu besprechen, zu denen Hegel sich in dieser Schrift veranlaßt sieht. Aber auf eine Stelle muß noch hingewiesen werden, die für den Staatsgedanken Hegels von großer Wichtigkeit ist und einen Fortschritt seines Standpunktes über seine ersten rechtsphilosophischen Abhandlungen hinaus bedeutet. Während er in diesen mit „der Tragödie im Sittlichen", dem Unterschiede der Stände sich abquält, ohne zu einer befriedigenden Lösung des darin vorliegenden Problems zu gelangen, hat er später in dem Begriffe der „Genossenschaften und Korporationen" das Mittel gefunden, durch das auch die an private Interessen gebundenen Individuen zur Staatsgesinnung und zur Mitarbeit am Staatsleben gebracht werden können. In seiner Rechtsphilosophie hat er darum der Korporation eine eingehende Würdigung zuteil werden lassen. Hier in der Abhandlung über die Landstände taucht in ganz kurzen, aber überaus prägnanten Zügen diese seine Anschauung zum erstenmal auf. Er bemerkt (S. 176f.), daß nach dem Verfall des deutschen Königtums im Mittelalter die Anfänge zu wirklich rechtlichen Verhältnissen in der Bildung der Korporationen vorliegen, daß aber der in ihnen herrschende Aristokratismus die Bildung einer neuen Staatsgewalt gehemmt habe. Nachdem nun in den neuesten Zeiten sich die einheitliche Staatsmacht wieder hergestellt hat, haben jene alten untergeordneten Gemeinschaften vor ihr weichen müssen. Es ist von ihnen keine Gefahr mehr für die oberste Gewalt zu befürchten. Um so mehr aber wäre es „nun wohl wieder Zeit, ... auch die unteren Sphären wieder zu einer politischen Ordnung und Ehre zurückzubringen und sie, gereinigt von Privilegien und Unrechten, in den Staat als eine organische Bildung einzufügen. Ein lebendiger Zusammenhang ist nur in einem gegliederten Ganzen, dessen Teile selbst besondere, untergeordnete Kreise bilden." Kein Satz Hegels zeigt so greifbar wie dieser den Anknüpfungspunkt, den der Sozialismus bei ihm gefunden hat, und den fundamentalen Unterschied, der ihn von dem Sozialismus trennt. Hegel stellt ausdrücklich als politisches Ziel hin die korporative Gestaltung der Klassen. Der Zusammenschluß der handarbeitenden Bevölkerung, die sich

selbst damit herabsetzt, daß sie sich das Proletariat nennt, liegt also durchaus in der Richtung seines Ideals. Aber er fordert diesen Zusammenschluß aus dem Interesse des Staatsganzen. Das materielle Interesse des einzelnen Standes steht für ihn ganz zurück hinter dem Interesse des Staates, daß alle seine Bürger an ihm positiv mitschaffenden Anteil nehmen, und hinter dem damit zusammenhängenden idealen Interesse des Standes, daß dessen Mitglieder die dürftige Befangenheit in ihren privaten Anliegen, das elende Kleben an der Magen- und an der Machtfrage ablegen und sich mit dem Bewußtsein ihrer im Staate sichtbar gewährleisteten sittlichen Freiheit hingebend an das Vaterland anschließen. Eine sozialistische Interessenpolitik, die im Gegensatz gegen die Staatsmacht die Korporation um ihrer selbst willen pflegt und das Wohl des einzelnen Standes höher als das Staatswohl stellt, hat keinerlei Berechtigung, sich einer Verwandtschaft mit Hegel zu rühmen. —

Die württembergische Regierung war Hegel natürlich für seine Arbeit dankbar und tat, was sie konnte, sie im eigenen Lande bekannt zu machen. Der „Württembergische Volksfreund" brachte einen Abdruck der Hegelschen Arbeit (P. Rocques, Hegel, sa vie et ses œuvres, Paris 1912, S. 219). Im übrigen fand Hegel, dessen Beziehungen zu dem alten guten Bekannten — Freund wäre zuviel gesagt — Paulus durch diese Schrift in die Brüche gingen, wenig Verständnis auch bei den nächsten Freunden. Niethammer, der ihm brieflich sehr unklare Einwendungen machte, meinte als Gesamturteil sagen zu müssen, Hegel habe eine schlimme Sache geistreich geführt. Darauf hat ihm Hegel am 31. Januar 1818 (Briefe von und an Hegel, 2. Bd., S. 15) folgendes geantwortet: „Sie selbst machen mir das schlimme Kompliment, daß ich eine schlimme Sache mit Geist verteidigt habe, ich hoffe, Sie sollen in den beyfolgenden Bogen besser mit mir zufrieden werden. Vors erste, was die schlimme Sache betrifft, so weiß ich keine schlimmere als die, wenn man eine gute, ja die edelste, durch Unverstand zu einer schlimmen verkehrt, dies scheint nur zu verdienen, daß Engel darüber weinen, ich aber als ein sterblicher Mensch bleibe nur beim Ärger darüber stehen." — Um mit Hegels eigenen Worten fortzufahren, können wir sagen: „Man kann wahrnehmen, daß ein Mann, der mit dieser Wahrhaftigkeit des Ernstes spricht, weder Niederträchtigkeit im Herzen, noch Spaß

im Kopfe hatte." Daß seine Stimme der gesunden Vernunft schließlich doch nicht umsonst sich hat hören lassen und wenigstens in seinem Vaterlande die Gemüter vorbereitet hat zum Eingehen auf den „freien Bund der Ordnung und des Rechts" (Uhland, Prolog zum 18. Oktober 1819), — auf die Verfassung nämlich, die zwei Jahre später durch den König Wilhelm I, der persönlich größere Beliebtheit besaß als sein rücksichtslos selbstherrlicher Vater, dem württembergischen Staate gegeben wurde, — wird ihm inmitten der allgemeinen Verkennung ein Trost gewesen sein, wenn er, der rein in dem Einstehen für die Wahrheit seine volle Befriedigung fand, überhaupt eines Trostes bedurfte.

4. Die Schrift über die württembergischen Landstände war die einzige politische Arbeit Hegels, die bei seinen Lebzeiten vollständig gedruckt wurde. Während seine früheren Abhandlungen über die Verfassungen Württembergs und Deutschlands gänzlich der Öffentlichkeit entzogen blieben, ist der Aufsatz über die englische Reformbill, den er als eines der letzten Werke seiner Feder in seinem Todesjahre verfaßt hat, nur zu etwa drei Vierteln im Druck erschienen. In einem Briefe, den seine Witwe bald nach seinem Tode an Niethammer schrieb (Briefe von und an Hegel, 2. Bd., S. 378), erzählt sie den Anlaß zur Unterbrechung des Druckes. Sie nennt unter den Arbeiten seiner sommerlichen Muße in dem Schlößchen am Kreuzberg „einen Aufsatz über die Reform-Bill (der halb abgedruckt in der Staatszeitung auf Königl. Befehl nicht fortgesetzt werden durfte)" und fügt als Anmerkung hinzu: „Seine Maj. hatten an und für sich nichts dagegen, nur die Bedenklichkeit, daß ein Ministerielles Blatt einen Tadel gegen die Engl. Verhältnisse enthielt. — Auf Befehl wurde die Fortsetzung besonders abgedruckt und unter der Hand verteilt, und Hegel, der nicht genannt sein wollte, erhielt noch privatim die größten Elogen dafür." Von dem Sonderabdrucke, der unter der Hand verteilt wurde, kann man natürlich nicht als von einer Veröffentlichung reden.

Dieser Aufsatz Hegels, der in der Tat über die politischen Zustände Englands nicht gerade glimpflich sich äußert, ist vor allem deshalb von Interesse, weil er beweist, daß Hegel in seinem politischen Urteil sich bis zuletzt gleich geblieben ist.

Einst hatte ihm der Widerwille gegen die aristokratische Regierungsform die Feder zu seiner ersten politischen Publikation in die Hand gedrückt. Demselben Widerwillen gibt er in dieser seiner letzten Schrift den kräftigsten Ausdruck. Er fordert auch hier die vernünftige Konstruktion einer Staatsverfassung aus dem Geiste der neuen Zeit, für die er allezeit eingetreten war. Ausführlich hatte er in der Rechtsphilosophie entwickelt, was er von je betont hatte, daß die konstitutionelle Monarchie die vernunftgemäßeste, wohltätigste und der Neuzeit angemessenste Regierungsform sei. Dem entsprechen hier seine lebhaft geäußerten Bedenken gegen die Depossedierung der monarchischen Gewalt zugunsten des Parlaments. Und wie er stets eine Volksvertretung auf Grund korporativer Organisation für allein sachgemäß erklärt hat, so hat er kein Vertrauen zu einer Reform, die dieses erste Erfordernis für einen gesunden Aufbau des Volkskörpers nicht berücksichtigt. Ein kräftiger Nationalstolz vereint sich in dieser Schrift mit der Weite des Blickes, der Lebhaftigkeit des politischen Interesses und der Freude am charakteristischen Detail, die wir bei Hegel schon kennen, um ihn uns noch einmal in seiner ganzen Eigenart zu zeigen. Nichts von Verdrießlichkeit des Alters, nichts von Schwerfälligkeit des Gedankens macht sich in diesem Aufsatze bemerkbar, der für Hegels politische Schriftstellerei einen in jedem Sinne würdigen Abschluß bildet.

Die Reformbill, die von der öffentlichen Meinung in England warm unterstützt wird, bedeutet, so führt Hegel aus, einen Angriff auf die Interessen der bisher allein herrschenden Aristokratie. Es entsteht deshalb einmal die Frage, ob es gelingen wird, die Bill gegen die Macht der Aristokratie durchzusetzen, sodann aber die noch gewichtigere, ob die Bill wirklich eine Reform herbeiführen würde, die zweifellos erwünscht und notwendig ist. Beide Fragen sind dadurch, daß man auf die öffentliche Meinung verweist, nicht zu beantworten, denn die Volksstimme ist selbst etwas Schwankendes und Fehlbares. Ihr Urteil kann die eingehende sachliche Prüfung nicht ersetzen.

England ist in seiner staatlichen Bildung weit hinter dem Festlande zurückgeblieben. Eine große Anzahl der schwersten öffentlichen Übelstände, die in England noch fortbestehen, sind in Deutschland längst beseitigt. Die rein auf das Praktische gerichtete Bevölkerung Englands verträgt die tiefste politische

Korruption und die Herrschaft eines positiven Rechtes, aus dem die Vernunft längst gewichen ist, und überläßt die Regierungsgewalt einer Aristokratie, die den Besitz der Herrschaft als ein Standesprivilegium in der Art eines Privatrechtes betrachtet. Die zwei hauptsächlichsten Momente, die bei den zivilisierten Staaten des Kontinents zur Herstellung einer vernünftigen staatlichen Ordnung geholfen haben, fehlten in England bisher, es sind einerseits die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts — ein harter Vorwurf gegen das Land, das in John Locke den eigentlichen Vater der nordamerikanischen Konstitution und der Ideen von 1789 hervorgebracht, aber für sich den ideenlosen Konservatismus des positiven Rechts festgehalten hat, — und andererseits „der große Sinn von Fürsten“, die ihre monarchische Gewalt dazu benutzt haben, in ihren Staaten die Gerechtigkeit gegen die Privilegien durchzusetzen. An welche Fürsten Hegel denkt, ist wohl klar: Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Joseph II. und Napoleon, und die Könige Friedrich I. und Wilhelm II. von Württemberg werden ihm in erster Linie vorgeschwebt haben. Aber auch in anderen deutschen Ländern hatte man nach der napoleonischen Zeit mit viel Eifer im Geiste der Neuzeit organisiert, z. B. in Bayern und in Baden. Nichts dem Ähnliches war in England geschehen; dort hatte die Aristokratie, „die sich in dem Besitze so vieler einem vernünftigen Staatsrecht und wahrhaften Gesetzgebung widersprechenden Privilegien befindet,“ das Heft in Händen und verhinderte jeden Fortschritt.

Die Souveränität, die in England nur noch nominell dem Monarchen zukommt, ist tatsächlich ganz auf das Parlament übergegangen. Dieses wird auf Grund von Wahlen gebildet, bei denen die abstoßendsten Mißbräuche herrschen und eine sonst nirgend aufzufindende politische Verdorbenheit des Volkes zutage tritt. Die Zusammensetzung des Parlaments entspricht denn auch der unwürdigen Art, in der es zustande kommt. Während in Deutschland zur Teilnahme an den Regierungs- und Staatsgeschäften auch bei den Vornehmsten und Reichsten theoretisches Studium, wissenschaftliche Ausbildung, praktische Vorübung und Erfahrung gefordert werden, besteht die Körperschaft, der in England die Gesetzgebung und Staatsverwaltung anvertraut ist, aus einer Masse „unfähiger und unwissender, mit dem Firnis der gewöhnlichen Vorurteile

und aus der Konversation geschöpfter Bildung, auch oft nicht einmal hiermit versehener Mitglieder", über denen eine Anzahl „talentvoller, sich der politischen Tätigkeit und dem Staatsinteresse gänzlich widmender Männer" steht. An einer anderen Stelle nennt Hegel als die Elemente, die sich im Parlament geltend machen, „teils die rohe Ignoranz der Fuchsjäger und der Landjunker, teils eine bloß in Gesellschaften, durch Zeitungen und Parlamentsdebatten erlangte Bildung, teils die meist nur durch Routine erworbene Geschicklichkeit der Rechtsgelehrten." Die Vorstellung von Prüfungskommissionen, die aus erfahrenen Beamten bestehen, und von der Forderung eines Befähigungsnachweises an die zum Staatsdienste Privilegierten würde in England auf gar kein Verständnis treffen; die unbedingte Souveränität der herrschenden Klasse macht dergleichen unmöglich. Dabei ist der Engländer felsenfest davon überzeugt, daß die Angelegenheiten des Landes von dem Parlamente immer auf das beste und ruhmvollste geleitet worden sind. Der Nationalstolz, der Ruhm und der Reichtum des Landes enthebt das Volk der Aufmerksamkeit auf die Fortschritte der anderen Nationen, und der Schein einer formellen Freiheit, die wesentlich Redefreiheit ist, täuscht es über die Unvernunft seiner politischen Verhältnisse hinweg.

Somit wäre Anlaß genug zu einer durchgreifenden Reform des englischen Staatswesens gegeben. Aber von der Reformbill, ob sie schon eine einschneidende Änderung des geltenden Wahlrechts vorschlägt, ist eine solche Reform nicht zu erwarten. Gewiß sind die geltenden Bestimmungen absurd und ungerecht und ein Zeugnis schlimmster Korruption. Aber wie die Dinge in England liegen, bilden gerade die ärgsten Auswüchse auf dem Gebiete des Wahlrechts noch eine gewisse Gewähr dafür, daß wichtige Interessen des Königreiches, die sonst in dem Parlamente unvertreten bleiben würden, die industriellen und kommerziellen nämlich, zu Sitz und Stimme im Parlamente kommen. Die Reformbill steht auf dem gleichen Boden mit der herrschenden Ansicht von dem Berufe zur Gesetzgebung, indem sie nichts als einen gewissen Vermögenszensus zu dem Amte nötig hält, „die Befähigung zu dem Geschäfte der Regierung und Staatsverwaltung zu beurteilen, das im Besitz der Parlamente ist." Sie stellt das abstrakte Gedankenprinzip der französischen Staatstheorie dem positiven

Rechte entgegen, ohne dieses konsequent zu beseitigen, und ist, weil aus ihren Vorschlägen die Rücksicht auf die herrschende Aristokratie nicht ausgeschaltet werden durfte, ein Gemische von den alten Privilegien und von dem allgemeinen Prinzip der gleichen Berechtigung aller Bürger zur Wahl der Volksvertretung. Dabei gibt sie den Gesichtspunkt auf, der bei aller politischer Korruption in England noch lebendig geblieben ist, daß die unterschiedenen großen Interessen der Nation in ihrem großen Rate repräsentiert werden sollen. Im englischen Parlamente konnte dieser Gesichtspunkt nur durch das mißbräuchliche Bestehen käuflicher Parlamentssitze gewahrt werden, was gerade die Reformbill abschaffen will. Aber dieser Gesichtspunkt ist von höchster Wichtigkeit. Er ist es, der in rechtlicher Form auch der Konstitution der älteren Reichs- und Landstände in allen Monarchien Europas zugrunde gelegen hat. Schweden hat noch die Gliederung der Stände als Basis der Abordnung zum Reichstage. Napoleon hat für das Königreich Italien eine Konstitution mit ständischer Gliederung entworfen und damit der Neuzeit ein nachahmenswertes Beispiel gegeben.

Auf diesem Wege allein wäre es überhaupt nach Hegels Meinung möglich, zu einem vernünftigen Repräsentativsystem zu kommen, bei dem nicht die eigentlichen Lebensinteressen des Staates dem Zufall unberechenbarer Mehrheitsentscheidungen preisgegeben wären. Die frühere Struktur der Gesellschaft, nach der ehemals die Stände gesondert waren, entspricht zwar dem jetzigen Zustande der Staaten nicht mehr vollständig. Eben deshalb ist die Aufgabe der inneren Politik nunmehr die, „das Verständnis für die frühere Basis des inneren Staatsrechts wiederzugewinnen“ und von da aus einen Neubau zu unternehmen. Diese Basis aber bestand in der Einsicht, daß „die realen Grundlagen des Staatslebens so, wie sie wirklich unterschieden sind und auf ihren unterschiedenen Gehalt wesentlicher Bedacht in der Regierung und Verwaltung genommen werden muß, auch mit Bewußtsein und ausdrücklich herausgehoben, anerkannt und zur Sprache gelassen werden sollen.“ + Scheinbar hat die geschichtliche Entwickelung diesem Gedanken Hegels unrecht gegeben; die Parlamente werden immer mehr nur nach dem Grundsatze des allgemeinen gleichen Stimmrechtes ausgestaltet. Aber doch zeigt sich in ihnen nur zu stark die

+ 1. IV. 1919. = Räteproblem

übergreifende Macht der Klasseninteressen. Und so bieten die Parlamente heute den Anblick einer ungeregelten, wilden Interessenvertretung, während außerhalb ihrer sich die großen gesellschaftlichen Interessen in Vereinsform geregelte Vertretungen schaffen, die aber wiederum jeder Eingliederung in den staatlichen Organismus ermangeln. Daß damit der erwünschte vernünftige Zustand noch nicht erreicht ist, dürfte nicht schwer einzusehen sein; es liegt hier ein Problem vor, das den kommenden Geschlechtern zu lösen bleibt.

Für das damalige England sah Hegel die Unmöglichkeit einer staatlichen Neuordnung, wie er sie wünschte, vollkommen ein. England fehlte es dazu an der wichtigsten Bedingung, an einer starken monarchischen Gewalt. Der Anteil des Monarchen an der Regierungsgewalt ist mehr illusorisch als reell; die Macht, und das ist dasselbe wie die Souveränität, liegt bei dem Parlamente, das zurzeit als aristokratische Körperschaft in erster Linie auf Erhaltung seiner Privilegien bedacht ist. Die Sorge, daß der demokratische Gedanke, von dem die Reformbill erzeugt worden ist, über deren Halbheiten hinaus zu konsequenterer Ausbildung drängen werde, ist zwar nicht brennend, weil das englische Volk ganz zufrieden damit ist, auf Erwerb, Subsistenz und Reichtum sich zu beschränken und der höheren Klasse das Regieren zu überlassen. Wenn aber das in der Reformbill enthaltene Prinzip sich zur Geltung zu bringen anfangen sollte, wenn auf Grund ihrer Bestimmungen „neue Männer“ in größerer Zahl sich im Parlamente an die Stelle der alten Aristokratie setzen würden, dann wäre ein Kampf der Stände um die Herrschaft im Staate zu erwarten, der, weil eine monarchische Zentralgewalt in England fehlt, die den Übergang in neue Verhältnisse gesetzmäßig regeln könnte, zum Eingreifen der Volksmasse führen und also statt einer Reform eine Revolution hervorrufen würde. Mit dieser düstern Prognose schließt Hegels Aufsatz. Sie ist erfreulicherweise unerfüllt geblieben, weil die Engländer in ihrem von Hegel ja richtig erkannten praktischen Sinne den Weg der allmählichen Fortschritte durch wiederholte Kompromisse dem Wege der Konsequenz, d. h. der radikalen Umwälzung vorgezogen haben.

Als Hegel diese Abhandlung verfaßte, war in Deutschland die Schwärmerei für England höchste Mode. England galt für das Paradies und die Heimat politischer Freiheit, und insbe-

sondere die Parlamentsredner der whiggistischen Fraktion wurden als die Bannerträger des Liberalismus für ganz Europa bewundert. In diese Stimmung paßte Hegels nüchterne, von deutschem Selbstbewußtsein getragene Kritik des englischen Staatsrechts ganz und gar nicht hinein; davon zu reden war besonders auch den liberalisierenden Hegelianern Verlegenheit. So ist es gekommen, daß diese Schrift Hegels wohl zu seinen unbekanntesten Arbeiten gehört. Daß sie dies Schicksal nicht verdient, wird hoffentlich unsere kurze Skizze ihres Hauptinhaltes erwiesen haben.

5. Wenn uns die in unserem Bande vereinigten politischen Schriften Hegels einen Überblick über sein politisches Denken vom Anfange seiner Laufbahn bis zu ihrem Abschlusse gewähren, so führen uns die beiden Abhandlungen zur Rechtsphilosophie in die Jahre seiner philosophischen Entwickelung hinein. Sie tragen die Spuren des Suchens nach einer Methode, die der Grundkonzeption des Hegelschen Gedankens entspräche, augenfällig an sich und zeigen Hegel mannigfach in einer formellen Abhängigkeit von Schelling, die sehr deutlich für die Unfertigkeit seiner Systematik, aber ebenso kräftig für die Originalität seiner Gedankenwelt spricht. Eine reine Befriedigung können sie dem Leser, der den reifen Hegel kennt, nicht gewähren; aber für die Geschichte Hegels wie für die Geschichte der Philosophie sind sie von hohem Interesse. Von der Abhandlung über die Behandlungsarten des Naturrechts, die in den letzten Heften des Schelling-Hegelschen kritischen Journals erschienen ist, wissen wir die Abfassungszeit. Die Entscheidung darüber, wann Hegel das „System der Sittlichkeit", das jedenfalls auch erst in Jena entworfen worden ist, verfaßt hat, überläßt der Herausgeber gern künftigen sorgfältigeren Untersuchungen. Ihm scheint es später als die Abhandlung über das Naturrecht entstanden zu sein, weil es bei aller äußerlichen Anlehnung an die Schellingsche Manier doch zugunsten einer straffen begrifflichen Deduktion ganz auf die Analogiespielereien verzichtet, die sich dort noch finden, und weil es einen viel größeren Reichtum der Anschauung ausbreitet als jene Schrift.

Die Stärke der Abhandlung über das Naturrecht liegt in den Punkten, die nicht Hegels eigene Theorie von Recht und

Sittlichkeit betreffen. Meisterhaft ist seine Kritik sowohl der empirischen wie der durch die Kantische Philosophie begründeten apriorischen Methode der Rechts- und Sittenlehre. Freilich tritt schon hier die eigentümliche Einseitigkeit hervor, die Hegel in seiner Rechtsphilosophie nie überwunden hat, nämlich die zu abstrakte Identifizierung der absoluten Sittlichkeit mit dem staatlichen Gemeinschaftsleben. Sie verhindert ihn, am Rechte und am Staate die äußerliche Seite genügend zu würdigen, die Fichte mit besonderer Klarheit hervorgehoben hat, die Form des Zwanges für das staatliche Handeln, der die Form der Legalität im Handeln der Staatsbürger entspricht. Hegel will davon nichts wissen, weil darin, was ja Fichte sehr entschieden ausspricht, keinerlei echte Sittlichkeit ist. Damit aber ist noch nicht gesagt, daß hier nicht für den Staat grundlegende Bestimmungen zutage treten. In dieser Hinsicht hat die Theorie den Denker tatsächlich an der vollen Würdigung der Wirklichkeit gehindert. Es steht für Hegel a priori fest, daß Staat und absolute Sittlichkeit dasselbe seien, oder genauer, daß sich in dem Volke als politischem Gemeinwesen die absolute Sittlichkeit verwirkliche, und deshalb hat er für die eigentümliche Formalität des Rechts nur geringes Interesse. Das Gesetz, auf dessen vernünftige Ausbildung er so großes Gewicht legt, ist ihm eine möglichst allseitig durchgeführte Konstitution, eine begriffliche Bestimmung der Grundlagen des Staats- und des bürgerlichen Lebens. Das Privatrecht als solches, das sich ganz in der Sphäre der Endlichkeit bewegt, tut Hegel kurz ab; was ihn daran interessiert, ist nicht die Rechtsform, sondern die durch sie geregelte Materie, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse. Dagegen legt er auf die innerliche, in sittlicher Freiheit vollzogene Übereinstimmung der einzelnen Volksglieder mit dem sittlichen Geiste des Gemeinwesens das höchste Gewicht und kommt so dazu, die Religion gleichsam als die Innenseite des Staatslebens zu betrachten: die nationale Sittlichkeit muß als Gott des Volkes angeschaut werden.

Darin kündet sich ein Problem in Hegels Sittenlehre an, das er nie restlos befriedigend gelöst hat, das Verhältnis von Staat, Religion und Kirche. In der „Verfassung Deutschlands“, die ja mit der vorliegenden Schrift etwa gleichzeitig ist, hat er ganz richtig bemerkt, daß für den modernen Staat Einheit

der Religion nicht erforderlich sei, hier dagegen sieht man, daß er in dem Bestreben, die konkrete Sittlichkeit als ein nationales Gemeinschaftsleben darzustellen, von dieser Erkenntnis des modernen Staatsbegriffs abstrahiert und sich an die Vorstellung des „Volkes" hält, wie sie in der griechischen Polis zum Ausdrucke kommt. Daß er sich bewußt war, damit die Sache nicht erschöpft zu haben, zeigt freilich sein umständliches Eingehen auf die Person des „Bourgeois", die ja für den griechischen Demos ganz bedeutungslos ist. Vollends in der Phänomenologie hat dann seine Theorie vom Staate sich beträchtlich erweitert. Dort beobachtet er das Fortschreiten von der Stufe der Sittlichkeit, „die im Leben eines Volkes sich darstellt", zu dem Rechtsstaate mit dem abstrakten Rechte der Person, und zu dem Staate der Bildung, in dem sich Staatsmacht und Reichtum gegeneinander ausgleichen, der erst Feudalstaat und dann der Staat der absoluten Monarchie ist, und durch das Bewußtsein der absoluten Freiheit aufgelöst wird. Die Welt des moralischen Geistes, die daraus hervorgeht, stellt Hegel in der Phänomenologie nicht mehr in bezug auf eine staatliche Ausgestaltung dar. Es ist aber klar, daß er den modernen Staat erst aus dieser Stufe des sittlichen Bewußtseins hervorgehend denkt; im Blick auf Napoleons Untergang hat er einmal brieflich es ausgesprochen (Briefe von und an Hegel, Bd. 1, S. 372).

Außer den kritischen Ausführungen über die bisherigen Behandlungsarten des Naturrechts enthält Hegels Schrift eine philosophiegeschichtlich wichtige Stelle in der Ableitung des Satzes, daß „der Geist höher ist als die Natur". Wir haben schon früher (Hegels Phänomenologie, Jubiläumsausgabe, Phil. Bibl., Bd. 114, S. LXXVII) darauf hingewiesen, wie sich die Scheidung Hegels von Schelling hier deutlich vollzieht. Indem wir uns diesmal mit diesem kurzen Hinweise begnügen, heben wir noch den letzten Teil der Abhandlung als besonders gelungen hervor, der von dem Verhältnis der Rechtsphilosophie zu der Rechtswissenschaft handelt und erstens die glänzendste Vindikation des Primats der Philosophie, die je ist geschrieben worden, zweitens eine Kritik des Begriffs der Positivität enthält, die zu Hegels politischen Überzeugungen die methodische Grundlage liefert und auf die Verfassung Deutschlands sogar ausdrücklich Bezug nimmt.

Die Darstellung der absoluten Sittlichkeit selbst ist in

dieser Abhandlung ziemlich knapp ausgefallen. Hegel erörtert das Verhältnis der Allgemeinheit zur Individualität und schildert erst die Negation der Individualität, deren Selbstsucht im Staate durch die gesetzliche Regelung der Erwerbstätigkeit und durch den Krieg niedergehalten, deren innere Unendlichkeit durch die Sonderung in drei Stände vernünftig gestaltet und mit der Allgemeinheit versöhnt wird. Mit diesen drei Ständen aber steht Hegel vor einer ärgerlichen Schwierigkeit, die er bitter empfindet und nicht wahrhaft zu lösen vermag. Denn die absolute Sittlichkeit, die doch der alle Glieder durchwaltende Geist des nationalen Organismus sein sollte, hat nach dieser Konstruktion ihren Sitz allein in dem ersten Stande, dem Stande der Edeln und Freien; und danach wäre die Sittlichkeit im Volke, dessen Mehrheit jenen Geist gar nicht als die wesentliche Bestimmtheit ihres Selbstbewußtseins in sich trägt, gerade nicht absolut. Zweifellos gehört auch die relative Sittlichkeit als ein Moment in das Ganze der absoluten hinein; Hegel aber macht hier eine Gestalt, die er selbst als in der Relativität befangen darstellt, zur absoluten. Es ist ein lahmer Notbehelf, wenn er — gewiß außerordentlich geistreich — von der Tragödie und Komödie im Sittlichen spricht und mit einer spielenden Analogie aus der Ästhetik den Widerspruch aus dem Wege räumen möchte, dessen er begrifflich noch nicht Herr geworden ist. Man sieht wohl, wie Hegel die Sittlichkeit des Individuums und die reale absolute Sittlichkeit zusammenbringen möchte, aber man kann nicht sagen, daß ihm dies in dieser Arbeit bereits gelungen sei. Wie Hegel später zu einem Begriff der Gliederung des Staates gekommen ist, der den Individuen die freie Teilnahme an dem sittlichen Geiste des Gemeinwesens zuerkennt, das haben wir an anderer Stelle bereits dargelegt (Hegels Rechtsphilosophie, Phil. Bibl., Bd. 124, S. LVII).

Zu dieser Abhandlung über das Naturrecht verhält sich das hier zum erstenmal vollständig nach dem Manuskripte abgedruckte „System der Sittlichkeit" wie das eigentliche Werk zu seiner Einleitung. Was uns an ihm sogleich auffällt, ist die Sorgfalt, die Hegel auf strenge systematische Architektonik gelegt hat. Es kommt ihm alles auf die begrifflichen Zusammenhänge an, und wenn uns diese auch vielfach künstlich, ja erzwungen vorkommen möchten, so müssen wir doch anerkennen, daß er sich nirgends mit Analogien aus der Natur-

philosophie oder dgl. begnügt. Seine über die Schellingsche Manier hinaus auf exakte Methodik drängende Denkweise läßt sich nirgends verkennen. Mit seiner Terminologie ist er hier wie in der Schrift über das Naturrecht stark von Schelling abhängig und an Ausdrücke gebunden, die dem eigentümlichen Inhalte seines Denkens nicht völlig angemessen sind. Differenz und Indifferenz, Potenz und Subsumtion, Verhältnis und Unendlichkeit, und vor allem der Dualismus von Anschauung und Begriff sind vielmehr Fesseln als Hilfsmittel für die Entwickelung seiner Gedanken. Rosenkranz meint, Hegel habe das Allgemeine des Willens Anschauung und das Besondere des Willens Begriff genannt (S. 124). Das ist schwerlich zutreffend. Die Sittlichkeit ist für Hegel die eigentliche Wirklichkeit, die Totalität des Lebens, die alle Momente des Daseins unter sich befaßt, also was er sonst die Subjekt-Objektivität nennt. Diese Wirklichkeit nach dem Momente der Objektivität aufgefaßt, also als objektive Subjekt-Objektivität, ist sie eine Natur, eine Gegebenheit, dagegen nach dem Momente der Subjektivität aufgefaßt, also als subjektive Subjekt-Objektivität, ist sie die Einzelheit des Selbstbewußtseins, das die Wirklichkeit in sich begreift. Die erste, die Seite der Gegebenheit, nennt Hegel Anschauung, die zweite, die Seite der Einzelheit, nennt er Begriff. In dem wechselseitigen Subsumieren der einen und der anderen Seite baut sich die Totalität der sittlichen Wirklichkeit auf.

Die erste Totalität ist die natürliche Sittlichkeit, die als Trieb und darum nur formell vorhanden ist. Ihr Ausgangspunkt ist das praktische Gefühl, das sich aus der Trennung zur Vereinigung mit dem gegebenen natürlichen Objekt bewegt. Es tritt hier zunächst die unmittelbare Befriedigung des Triebes durch Verzehrung des bearbeiteten Gegenstandes auf, dann folgt die reflektierte Bearbeitung, die zum Besitze führt, und das Dasein an Totalitäten hervorbringt, die in sich subjektiv-objektiv sind: das Kind, das Werkzeug und die Rede. Über die Künstelei dieser Zusammenstellung braucht man kein Wort zu verlieren; die Einzelausführungen aber sind hier wie in den vorhergehenden Abschnitten höchst wichtig — es sei nur auf die Charakteristik der verschiedenen Arten von Bearbeitung der Natur und auf die Bemerkungen über Zeichen und Sprache verwiesen. Aus der Sphäre des Gefühls geht die Entwickelung in

die Sphäre der Intelligenz weiter. Durch die Intelligenz kommt die Allgemeinheit zur Herrschaft, die sich in der Unterwerfung der Naturgegenstände dadurch geltend macht, daß sie die Maschine verwendet, einen Überfluß erzeugt, der nicht mehr dem Individuum, sondern der Allgemeinheit zugute kommt, und infolgedessen das Eigentum konstituiert. Die hierdurch gewonnene Unabhängigkeit von dem unmittelbaren Bedürfnisse ruft den wirtschaftlichen Verkehr hervor mit den Erscheinungen des Wertes und Preises, des Tausches und des Vertrages. Die nun sich ergebende Totalität der natürlichen menschlichen Gemeinschaft wird gekennzeichnet durch die drei Momente erstens des durch das Geld ermöglichten Handels, zweitens des Ringens um die Geltung der Person in dem Verhältnis von Herrschaft und Knechtschaft, drittens der Vereinigung aller bisher aufgetretener Elemente in der Familie.

Die Ausführungen Hegels über dieses Gebiet des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens werden als das Bedeutendste der vorliegenden Arbeit gelten müssen. In ihrem zweiten Teile, der von dem Negativen, dem Widersittlichen handelt, stört bei aller Feinheit der Beleuchtung des Einzelnen doch die mangelhafte Konstruktion sehr empfindlich, die das Disparateste nebeneinanderreiht. Der dritte Teil, der nun die absolute Sittlichkeit in ihrer reinen Gestalt darstellen soll, ist nicht zu Ende geführt. Er gibt nur von dem ersten Abschnitt, der die Staatsverfassung behandelt, die beiden ersten Kapitel über das „ruhende System", d. h. die Ordnung der Stände im Staate, und über die Staatsregierung, wo schon gegen den Schluß die Darstellung in aphoristischen Notizen abbricht. Dieser Teil enthält am Anfange (S. 465 f.) eine von wahrem Enthusiasmus durchglühte, hinreißende Erklärung über die in der absoluten Sittlichkeit erreichte Harmonie des Individuums mit dem ewigen Geiste. Der etwas breit geratene Abschnitt über die Gliederung der Stände bringt nichts Wesentliches zu den entsprechenden Darlegungen in der Schrift über das Naturrecht hinzu. Der zweite Abschnitt über die Regierung dagegen ist von größtem Interesse. Einleitend stehen dort wichtige Bemerkungen über die Konstitution, es folgt dann unter dem Titel „die absolute Regierung" die Schilderung einer Regierungsform, die man am ehesten als theokratische bezeichnen könnte, das Regiment der Priester und der Alten; es hieße Hegel gänzlich mißverstehen,

wollte man meinen, er habe darin eine konstituierte, „gemachte“ Regierungsform gesehen. Sie bedeutet ihm die allem Volksleben unbeweglich zugrunde liegende ideale Sanktion; wir würden sie mit anderen Worten nennen können: das Regiment der Überlieferung des nationalen Geistes, das fortwährend im stillen durch die ältere Generation an der jüngeren geübt wird. Wirkliche Regierung kommt erst in dem nächsten Kapitel über die „allgemeine Regierung“ zur Sprache. Hier schildert Hegel zuerst in sehr bemerkenswerter Weise die Regierung, sofern sie das System des Bedürfnisses regelt, also die Stellung des Staates innerhalb der Volkswirtschaft. Dann folgt die Darstellung des Systems der Gerechtigkeit, d. h. der staatlichen Rechtspflege, und schließlich nur noch in Stichworten „das System der Zucht“, die Regierung als Pflege der nationalen Kultur. Ein drittes Kapitel sollte dann „die freie Regierung“, d. h. das Verhältnis von Regierung und Regierten darstellen, worüber eine schematische Skizze uns dürftig orientiert.

Daß gegen den prachtvoll gegliederten Reichtum des Aufbaus, den Hegel in seiner Rechtsphilosophie entfaltet hat, dieses Werk aus der Zeit seines langsamen Reifens unendlich zurücksteht braucht nicht gesagt zu werden. Daß es uns einen Einblick in die Werkstatt seiner Gedanken und in das Werden seiner methodischen Meisterschaft ermöglicht, wird es immer wertvoll machen. Es ist lehrreich und tröstlich zugleich, zu sehen, mit wie mühsamen Schritten ein Denker wie Hegel zu der Höhe methodischer Erkenntnis hat emporklimmen müssen. Sein Beispiel kann allen Jüngern ernster Wissenschaft als ein Beispiel der alten Wahrheit dienen, daß die Götter vor die Vollkommenheit den Schweiß gesetzt haben.

Die Verfassung Deutschlands.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

[Einleitung.[1])]

Deutschland ist kein Staat mehr. Die älteren Staatsrechtslehrer, welchen bei der Behandlung des deutschen Staatsrechts die Idee einer Wissenschaft vorschwebte, und welche also darauf ausgingen, von der deutschen Verfassung einen Begriff festzusetzen, konnten über diesen Begriff nicht einig werden, bis die neuern es aufgaben, ihn zu finden, und das Staatsrecht nicht mehr als eine Wissenschaft, sondern als eine Beschreibung von dem, was empirischer Weise, ohne einer vernünftigen Idee sich anzupassen, vorhanden ist, behandeln und dem deutschen Staate nichts mehr als den Namen eines Reichs oder eines Staatskörpers geben zu können glauben.

Es ist kein Streit mehr darüber, unter welchen Begriff die deutsche Verfassung falle. Was nicht mehr begriffen werden kann, ist nicht mehr. Sollte Deutschland ein Staat sein, so könnte man diesen Zustand der Auflösung des Staats nicht anders als mit einem auswärtigen Staatsrechtsgelehrten Anarchie nennen, wenn nicht die Teile sich wieder zu Staaten konstituiert hätten, denen weniger ein noch bestehendes, als vielmehr die Erinnerung eines ehemaligen Bandes noch einen Schein von Vereinigung läßt, so wie die herabgefallenen Früchte noch ihrem Baume angehört zu haben daran erkannt werden, daß [sie] unter seiner Krone liegen; aber [weder] die Stelle unter ihm noch sein Schatten, der sie be-

[1]) Eine andere Fassung dieser Einleitung, Mscpt. Bd. 13, Bl. 7—10, lautet folgendermaaßen:

Außer den Despotieen, d. h. den verfassungslosen Staaten, hat kein Land als Ganzes, als Staat, eine elendere Verfassung als das deutsche Reich, dies ist eine ziemlich allgemein gewordene Überzeugung, der Krieg hat jedem die lebhafteste Empfindung davon (marg.) Deutschland kein Staat mehr.

rührt, retten sie vor Fäulnis und der Macht der Elemente, denen sie itzt gehören.

Die Gesundheit eines Staats offenbart sich im allgemeinen nicht sowohl in der Ruhe des Friedens als in der Bewegung des Kriegs; jene ist der Zustand des Genusses und der Tätigkeit in Absonderung, die Regierung eine weise Hausväterlichkeit, die nur Gewöhnliches an die Beherrschten fordert, im Kriege aber zeigt sich die Kraft des Zusammenhangs aller mit dem Ganzen, wieviel von ihnen fordern zu können er sich eingerichtet hat, und wieviel das taugt, was aus eigenem Triebe und Gemüte für ihn sie tun mögen.

So hat in dem Krieg mit der französischen Republik Deutschland an sich die Erfahrung gemacht, wie es kein Staat mehr ist, und ist seines politischen Zustandes sowohl in dem Kriege selbst als an dem Frieden inne geworden, der diesen Krieg endigte, und dessen handgreifliche Resultate sind: der Verlust einiger der schönsten deutschen Länder, einiger Millionen seiner Bewohner, eine Schuldenlast auf der südlichen Hälfte stärker als auf der nördlichen, welche das Elend des Kriegs noch weit hinein in den Frieden verlängert, und daß außer denen, welche unter die Herrschaft der Eroberer und zugleich fremder Gesetze und Sitten gekommen sind, noch viele Staaten dasjenige verlieren werden, was ihr höchstes Gut ist, — eigene Staaten zu sein.

Welches aber die innern Ursachen, der Geist dieser Resultate sei, wie sie nur seine äußern und notwendigen Erscheinungen, zu einer solchen Überlegung ist der Friede geschickt, sowie diese Überlegung an sich eines jeden würdig ist, der sich nicht demjenigen was geschieht hingibt, sondern die Begebenheit und ihre Notwendigkeit erkennt und sich durch eine solche Erkenntnis von denjenigen unterscheidet, welche nur die Willkür und den Zufall um ihrer Eitelkeit willen sehen, durch die sie sich überreden, daß sie alles, was geschehen ist, klüger und glücklicher geführt haben würden; eine solche Erkenntnis ist für die meisten nur, weil sie sich damit und mit dem verständigen Urteilen über die einzelnen

gegeben; oder vielmehr ist es itzt klarer geworden, daß Deutschland gar kein Staat mehr ist. Katheder-Statistiker, die die Verfassung zu klassificieren und in die von Aristoteles angegebenen Klassen

Dinge, das daraus folgt, [viel wissen], von Wichtigkeit, nicht um aus der Erfahrung zu lernen, wie für einen künftigen Fall besser zu handeln sei. Denn derjenigen, die in diesen großen Begebenheiten so handeln, daß sie dieselben leiten könnten, sind sehr wenige; die andern aber haben den Begebenheiten mit Verstand und Einsicht in ihre Notwendigkeit zu dienen. Aus der Erfahrung der Fehler aber, welche der Ausbruch der innern Schwäche und Unklugheit ist, lernen nicht sowohl diejenigen, welche sie begangen haben, — sondern diese verstärken vielmehr nur ihre Gewohnheit sie zu begehen, — als die andern sie kennen lernen und durch diese Einsicht sich in den Stand setzen, Nutzen daraus zu ziehen, — welche, wenn sie dies zu tun überhaupt fähig, [und] dazu in der äußern Lage sind, durch beides eine Einsicht besitzen, die der Gedanke eines Privatmanns entbehren kann. —

Die Gedanken, welche diese Schrift enthält, können bei ihrer öffentlichen Äußerung keinen andern Zweck noch Wirkung haben, als das Verstehen dessen, was ist, und damit die ruhigere Ansicht sowie ein in der wirklichen Berührung und in Worten gemäßigtes Ertragen derselben zu befördern. Denn nicht das, was ist, macht uns ungestüm und leidend, sondern daß es nicht ist, wie es sein soll; erkennen wir aber, daß es ist, wie es sein muß, d. h. nicht nach Willkür und Zufall, so erkennen wir auch, daß es so sein soll. Es ist aber schwer für die Menschen überhaupt sich zu der Gewohnheit zu erheben, daß sie die Notwendigkeit zu erkennen und zu denken suchen. Denn zwischen die Begebenheiten und das freie Auffassen derselben stellen sie eine Menge von Begriffen und Zwecken hinein und verlangen, daß das, was geschieht, diesen gemäß sein soll. Und wenn [es] ohne Zweifel meist anders ist, so überheben sie sich ihrer Begriffe, als ob in diesen die Notwendigkeit, in demjenigen aber, was geschieht, nur der Zufall herrschte, weil ihre Begriffe ebenso beschränkt als ihre Ansicht der Dinge ist, die sie nur als einzelne Begebenheiten, nicht als ein System derselben, das von einem Geist regiert wird, auffassen; und sie mögen sonst

von Monarchie Aristokratie u. s. w. zu bringen die Amtspflicht hatten, wußten nie mit den deutschen Reichsständen zurechtzukommen. Voltaire hat sie deshalb gerade eine Anarchie genannt; dies ist der

durch sie leiden oder auch nur sie ihren Begriffen widersprechend finden, so finden sie darin, daß sie ihre Begriffe behaupten, das Recht, das Geschehene bitter zu tadeln.

Vor allen hat wohl die fortgehende Zeit die Deutschen mit dieser Untugend behaftet. In ewigem Widerspruch zwischen dem, was sie fordern, und dem, was nicht nach ihrer Forderung geschieht, erscheinen sie nicht bloß tadelsüchtig, sondern, wenn sie bloß von ihren Begriffen sprechen, unwahr und unredlich, weil sie in ihre Begriffe von dem Recht und den Pflichten die Notwendigkeit setzen, aber nichts nach dieser Notwendigkeit geschieht und sie selbst so sehr hieran gewöhnt sind, teils daß ihre Worte den Taten immer widersprechen, teils daß sie aus den Begebenheiten ganz etwas andres zu machen suchen[1]), als sie wirklich sind, und die Erklärung derselben nach gewissen Begriffen zu drehen.

Es würde aber derjenige, der das, was in Deutschland zu geschehen pflegt, nach den Begriffen dessen, was geschehen soll, nämlich nach den Staatsgesetzen, kennen lernen wollte, aufs höchste irren. Denn die Auflösung des Staats erkennt sich vorzüglich daran, wenn alles anders geht als die Gesetze. Ebenso würde er sich irren, wenn die Form[2]), welche von diesen Gesetzen genommen wird, ihm in Wahrheit der Grund und die Ursache derselben schiene. Denn eben um ihrer Begriffe willen erscheinen die Deutschen so unredlich, nichts zu gestehen, wie es ist, noch es für nicht mehr und weniger zu geben, als in der Kraft der Sache wirklich liegt. Sie bleiben ihren Begriffen, dem Rechte und den Gesetzen getreu, aber die Begebenheiten pflegen nicht damit übereinzustimmen, und so bestrebt diejenige Seite, die den Vorteil dabei hat, durch Worte mit Gewalt der Begriffe beides einander anzupassen. Der Begriff aber, der die übrigen in sich schließt, ist der, daß Deutschland überhaupt noch itzt ein Staat sei, weil es ehmals ein Staat gewesen und noch die Formen, aus denen das Belebende derselben entflohen ist, vorhanden sind.

[1]) Im Mscpt. durchstrichen.

[2]) Das Wort ist kaum leserlich; Mollat hat „Farbe" gelesen, was aber gar keinen Sinn gibt.

beste Name, wenn Deutschland für einen Staat angesehen wird; aber itzt gilt auch dieser Name nicht mehr, weil man Deutschland nimmer für einen Staat ansehen kann.

Die Organisation dieses Körpers, welche die deutsche Staatsverfassung heißt, hatte sich in einem ganz andern Leben gebildet, als nachher und itzt in ihm wohnte; die Gerechtigkeit und Gewalt, die Weisheit und die Tapferkeit verflossener Zeiten, die Ehre und das Blut, das Wohlsein und die Not längst verwester Geschlechter und mit ihnen untergegangener Sitten und Verhältnisse ist in den Formen dieses Körpers ausgedrückt. Der Verlauf der Zeit aber und der in ihr sich entwickelnden Bildung hat das Schicksal jener Zeit und das Leben der itzigen voneinander abgeschnitten. Das Gebäude, worin jenes Schicksal hauste, wird von dem Schicksal des itzigen Geschlechts nicht mehr getragen und steht ohne Anteil und Notwendigkeit für dessen Interesse und seine Tätigkeit isoliert von dem Geiste der Welt. Wenn diese Gesetze ihr altes Leben verloren haben, so hat sich die itzige Lebendigkeit nicht in Gesetze zu fassen gewußt; jede ist ihren eignen Weg gegangen, hat sich für sich festgesetzt, und das Ganze [ist] zerfallen, der Staat ist nicht mehr.

[1]) Diese Form des deutschen Staatsrechts ist tief in dem gegründet, wodurch die Deutschen sich am berühmtesten gemacht haben, nämlich in ihrem Trieb zu Freiheit. Dieser Trieb ist es, der die Deutschen, nachdem alle andern europäischen Völker sich der Herrschaft eines gemeinsamen Staates unterworfen haben, nicht zu einem gemeinschaftlicher Staatsgewalt sich unterwerfenden Volke werden ließ. Die Hart-

[1]) Hier beginnt Mscpt. Bd. 1, Bl. 1—4.

Das Gebäude der deutschen Staatsverfassung ist das Werk vergangener Jahrhunderte; es wird nicht vom Leben der jetzigen Zeit getragen, das ganze Schicksal mehr als eines Jahrtausends ist seinen Formen eingeprägt; und die Gerechtigkeit und Gewalt, Tapferkeit und Feigheit, die Ehre und das Blut, die Not und das Wohlsein längst verflossener Zeiten, längst verwester Geschlechter wohnt in ihm. Das Leben und die Kräfte, deren Entwicklung und Tätigkeit der Stolz der itzigen lebenden Generation sind, haben keinen Anteil an ihnen, kein Interesse für dasselbe und keine Nahrung von ihm; das Gebäude mit seinen Pfeilern und Schnörkeln steht isolirt vom Geiste der Zeit in der Welt.

(marg.) Deutsche Freyheit.

Es ist die Sage von der deutschen Freiheit auf uns gekommen von der Zeit, wie wohl wenige Länder eine Periode hatten, da in Deutschland der Einzelne ungebeugt von einem Allgemeinen, ohne Unterwürfigkeit unter einen Staat, für sich stand, und seine Ehre

näckigkeit des deutschen Charakters hat sich nicht bis dahin überwinden lassen, daß die einzelnen Teile ihre Besonderheiten der Gesellschaft aufgeopfert, sich alle in ein Allgemeines vereinigt und die Freiheit in gemeinschaftlicher freier Unterwürfigkeit unter eine oberste Staatsgewalt gefunden hätten.

Das ganz eigentümliche Prinzip des deutschen Staatsrechts steht in unzertrenntem Zusammenhang mit dem Zustande Europas, in welchem die Nationen nicht mittelbar durch Gesetze, sondern unmittelbar an der obersten Gewalt teilnahmen. Die oberste Staatsmacht war unter den europäischen Völkern eine allgemeine Gewalt, an der jedem eine Art von freiem und persönlichem Anteil zukam, und diesen freien, persönlichen, von Willkür abhängigen Anteil haben die Deutschen nicht in den freien, von Willkür unabhängigen Anteil verwandeln wollen, der in der Allgemeinheit und Kraft von Gesetzen besteht, sondern sie haben sich ihren spätesten Zustand ganz auf der Grundlage jenes Zustandes der nicht gesetzwidrigen, aber gesetzlosen Willkür erbaut.

Der spätere Zustand geht unmittelbar von jenem Zustand aus, worin die Nation, ohne ein Staat zu sein, ein Volk ausmachte. In dieser Zeit der alten deutschen Freiheit stand der Einzelne in seinem Leben und Tun für sich. Er hatte seine Ehre und sein Schicksal nicht auf dem Zusammenhang mit einem Stand, sondern auf ihm selbst beruhend. In seinem eignen Sinn und Kraft zerschlug er sich an der Welt, oder bildete er sie sich zu seinem Genuß. Zum Ganzen gehörte er durch Sitte, Religion, einen unsichtbaren lebendigen Geist und einige wenige große Interessen. Sonst — in seiner Betriebsamkeit und Tat — ließ er sich nicht vom Ganzen be-

und sein Schicksal auf ihm selbst beruhend hatte; in seinem eignen Sinn und Charakter seine Kraft an der Welt zerschlug oder sie sich zu seinem Genuß ausbildete — da es noch keinen Staat gab, da der Einzelne durch Charakter und Sitte und Religion zum Ganzen gehörte, aber in seiner Betriebsamkeit und That {in seiner Gegenwirkung gegen seine Welt} vom Ganzen nicht beschränkt wurde, sondern ohne Furcht und ohne Zweifel an sich, durch seinen Sinn sich begräntzte. Wohl hieß dieser Zustand, worin nicht Gesetze, sondern Sitten eine Menge zum Volk verbanden, gleiches Interesse, nicht ein allgemeiner Befehl das Volk als Staat darstellten, die deutsche Freyheit. Die Kraise von Gewalt, die jeder nach Charakter und Zufall sich schuf, den Besitz, den er sich errang, diese wandelbaren

schränken, sondern begrenzte sich ohne Furcht und Zweifel nur [durch] sich selbst; aber was innerhalb seines Kreises lag, war so sehr und so ganz Er selbst, daß man es nicht einmal sein Eigentum nennen konnte, sondern für das ihm zu seinem Kreise Gehörige, was wir einen Teil nennen würden, [worin wir] also auch nur einen Teil unsrer selbst setzen würden, setzte er Leib und Leben, und Seele und Seligkeit daran. Die Teilung und Berechnung, worauf unser Gesetzzustand beruht, so daß es für eine geraubte Kuh nicht der Mühe wert ist, den Kopf aufs Spiel zu setzen, noch gegen eine zehnfach und unendlich überlegene Macht, (wie die [des] Staats) unverhohlen sich mit seiner Einzelheit zu setzen, kannte er nicht, sondern war vollständig und ganz in dem Seinigen. (Den Franzosen ist entier „ganz" und „eigensinnig".)

Aus diesem eigenwilligen Tun, das allein Freiheit genannt wurde, bildeten sich Kreise von Gewalt über andre nach Zufall und Charakter, ohne Rücksicht auf ein Allgemeines und mit wenig Einschränkung von dem, was man Staatsgewalt nennt; denn dies war im Gegensatz gegen die Einzelnen fast gar nicht vorhanden.

Diese Kreise von Gewalt fixierte die fortgehende Zeit. Die Teile der allgemeinen Staatsmacht wurden eine Mannigfaltigkeit von ausschließendem, vom Staat selbst unabhängigem und nach keiner Regel noch Grundsatz verteiltem Eigentum. Dies mannigfaltige Eigentum bildet nicht ein System von

Dinge fixierte nach und nach die fortgehende Zeit, und indem*) ausschließendes Eigenthum die einzelnen Bedürfnisse völlig voneinander absonderte, wurden Begriffe dasjenige, worin sie sich verbanden, und ein notdürftiges Gesetz fing an zu herrschen.

*) durchstrichen: in ihr sich die Menschen aneinander feindlich zerschlugen, zugleich ihre Bedürfnisse und Individualitäten gegeneinander näherte, wie alle Feinde, indem sie miteinander kämpfen, einander ähnlicher werden —

marg. So {kindisch} seicht und schwächlich es ist, die Söhne jenes Zustandes abscheulich, unglücklich und dumm zu nennen, uns unendlich vortrefflicher, glücklicher und gescheuter zu glauben, so kindisch und albern wäre es, nach einem solchen Zustande, als ob er allein Natur wäre, sich zu sehnen, und den Zustand, worin Gesetze herrschen, nicht als nothwendig und einen Zustand der Freyheit zu achten zu wissen.

Rechten, sondern eine Sammlung ohne Prinzip, deren Inkonsequenzen und Verworrenheit des höchsten Scharfsinns bedurfte, um bei vorkommender Kollision sie gegen ihre Widersprüche so viel möglich zu retten, oder vielmehr der Not und Übermacht bedurfte, um sich miteinander zu vertragen; vorzüglich aber in Rücksicht aufs Ganze, der speziellsten göttlichen Providenz, um es notdürftig zu erhalten.[1])

Die politischen Gewalten und Rechte sind nicht nach einer Organisation des Ganzen berechnete Staatsämter, die Leistungen und Pflichten des Einzelnen sind nicht nach dem Bedürfnisse des Ganzen bestimmt, sondern jedes einzelne Glied der politischen Hierarchie, jedes Fürstenhaus, jeder Stand, jede Stadt, Zunft usw., alles, was Rechte oder Pflichten in bezug auf den Staat hat, hat sie sich selbst erworben, und der Staat hat bei solcher Schmälerung seiner Macht keine andere Verrichtung, als es zu bestätigen, daß seine Macht ihm entrissen wurde, so daß, wenn der Staat alle Gewalt verliert und doch der Besitz der Einzelnen auf der Macht des

[1]) Durchstrichen: Das deutsche Staatsrecht ist daher eine Sammlung von Privatrechten; jeder einzelne Theil des Staats, jedes Fürstenhaus, jeder Stand, jede Stadt, Zunft u. s. w., alles was Rechte in Beziehung auf den Staat hat, hat sich diese selbst erworben; der Staat hatte zunächst keine andere Verrichtung dabei, als es zu bestätigen, daß seine Macht ihm entrissen wurde.

(marg.) Deutsches Staatsrecht ist Privatrecht.

Der feste Bestand, den nach und nach jene Besitze erhielten, brachte eine Menge von Rechten hervor, welche ohne Einheit, ohne Princip mehr eine Sammlung als ein System bilden konnten, und deren Inkonsequenzen, und verworrene Mannigfaltigkeit des höchsten Scharfsinnes bedurften, um sie gegen ihre Widersprüche so viel als möglich zu retten und hie und da Einheit in sie hineinzubringen. So ist ein Staatsgebäude entstanden, dessen einzelne Teile, jedes Fürstenhaus, jeder Stand, jede Stadt, jede Zunft, alles, was Rechte in Rücksicht auf den Staat besitzt, sich selbst diese erworben*); der Staat hatte immer das nur zu bestätigen, was seiner Macht entrissen wurde. Die politische Gewalt und Recht des Einzelnen als Staatsbeamten und Staatsbürgers ist nicht ein Anteil, der nach einer Organisation des Ganzen berechnet wäre, die Pflichten des einzelnen Standes oder Amtes ebensowenig im Verhältnis auf dasselbe gefodert, sondern in Deutschland hat das einzelne Glied des politischen

*) durchstrichen: nichts vom Allgemeinen zugethan, vom Staate als Ganzem zugetheilt erhalten haben.

Staats beruht, der Besitz derjenigen notwendig sehr schwankend sein muß, die keine andre Stütze haben als die Staatsmacht, die gleich Null ist.

Die Grundsätze des deutschen öffentlichen Rechts sind daher nicht aus dem Begriffe eines Staats überhaupt oder dem Begriffe einer bestimmten Verfassung, einer Monarchie usw. abzuleiten, und das deutsche Staatsrecht ist nicht eine Wissenschaft nach Grundsätzen, sondern ein Urbarium von den verschiedensten der nach Art des Privatrechts erworbenen Staatsrechte. Gesetzgebende, gerichtliche, geistliche, militärische Gewalt sind, auf die regelloseste Art und in den ungleichartigsten Portionen vergemengt, geteilt und verbunden, geradeso mannigfaltig als das Eigentum der Privatleute.

Durch Reichstagsabschiede, Friedensschlüsse, Wahlkapitulationen, Hausverträge, reichsgerichtliche Entscheidungen usw. ist das politische Eigentum eines jeden Gliedes des deutschen Staatskörpers aufs sorgfältigste bestimmt. Die

Körpers seine Gewalt im Staate, sowie seine Rechte und Pflichten persönlich seinem Stande oder seiner Zunft zu danken.*) Die Grundsätze des deutschen öffentlichen Rechts sind daher nicht aus der Einheit eines staatsrechtlichen Begriffs wie etwa der Begriff von Monarchie, Aristokratie, Demokratie u. s. w. ist, abzuleiten, sondern es sind Erzählungen von Wirklichkeiten; denn der Besitz war früher als das Gesetz, und er ist nicht aus Gesetzen entsprungen, sondern was selbsterrungen war, ist zum gesetzlichen Rechte gemacht worden. Nach seinem ursprünglichen Rechtsgrunde ist daher das deutsche Staatsrecht eigentlich ein Privatrecht, und die politischen Rechte ein gesetzlicher Besitz, ein Eigenthum.

**) Wie der Privatmann A das Haus a, ein Privatmann B einen Garten b u. s. w. ererbt, erkauft, geschenkt erhalten hat, so besitzt ein Standsglied oder ein Amt A zum Eigenthum 6 Bauern, B 600 Bauern. Wie der Privatmann C einen kleinen Kram, viel Kornfeld, auch Weinberge hat, so besitzt der Stand C oder das Amt C, die hohe

*) marg.: und der Stand, Zunft u. s. w. hat sie vom Zufall voriger Zeiten.

**) durchstrichen: Wie nun das Privateigenthum nur in Ansehung der rechtlichen Seite ein Allgemeines, als Sache aber ein Isolirtes, Beziehungsloses bleibt, das Eigenthum eines Theils der Staatsgewalt hingegen auch seiner Materie nach ein thätiges Verhältnis zu den Übrigen ist, und der Erwerb mit so weniger Rücksicht aufs Ganze gemacht wurde, so mußte ein Widerspruch von Rechten entstehen, der mit der möglichst geringsten Aufopferung vereinigt werden sollte, daß des Widerstreits ungeachtet jedes neben dem andern bestehen könnte.

Sorgsamkeit dafür hat sich mit der pünktlichsten Religiosität auf alles und jedes erstreckt und auf scheinbar unbedeutende Dinge, z. B. Titulatur, Ordnung im Gehen und Sitzen, Farbe mancher Meubles usw. jahrelange Bemühungen verwandt. Von dieser Seite der genauesten Bestimmung jedes auch noch so geringfügigen Umstands, der sich aufs Recht bezieht, muß dem deutschen Staate die beste Organisation zugeschrieben werden. Das Deutsche Reich ist ein Reich, wie das Reich der Natur ist in seinen Produktionen, unergründlich im Großen und unerschöpflich im Kleinen, und diese Seite ist es, welche die Eingeweihten in die unendlichen Details der Rechte mit jenem Staunen vor der Ehrwürdigkeit des deutschen Staatskörpers und mit jener Bewunderung für dies System der durchgeführtesten Gerechtigkeit erfüllt.

und niedere Gerichtsbarkeit über 5 Häuser, das Zehendrecht über 100 Dörfer, die Stelle D hat ein Stück der Bestimmungsgewalt über 2000 Bürger, und ein [Recht] mitzusprechen über Krieg und Frieden ganz Deutschlands, ein andrer ein Stück der Bestimmungsgewalt über eine Million Menschen und gar nichts mitzusprechen über den Krieg und Frieden von ganz Deutschland. Ausübende, gesetzgebende, gerichtliche, geistliche, administrative Gewalten sind auf die regelloseste Art gemengt, geteilt und verbunden, in den ungleichsten Portionen vermischt und gesondert, gerade so mannigfaltig als das Eigenthum der Staatsbürger als Privatleute; und der Rechtsgrund beyder ist derselbe.

Welcher Staat sollte nun besser organisiert erscheinen, als derjenige, in welchem jedes Recht eines Anteils an der Staatsgewalt*) aufs genaueste bestimmt, jeder darauf sich beziehende Umstand der Gegenstand der langwierigsten Diskussionen gewesen ist? als ein Staat, worin die Sorgsamkeit für dieses politische Eigenthum mit der pünktlichsten Skrupulosität auf alles und jedes, auf die anscheinend größten Kleinigkeiten, z. B. Ordnung im Sitzen, Gehen, Titulatur u. s. w. mit einer unendlichen, bewunderungswürdigen Genauigkeit zur Bewahrung jedes Rechts sich erstreckt hat? Das deutsche Reich ist von dieser Seite wie das Reich der Natur unerschöpflich im Großen und unergründlich im Kleinen, und diese Seite ist es, welche die Eingeweihten in die Kenntnisse der unendlichen Details der Rechte mit jener Bewunderung, jenem Staunen vor der Ehrwürdigkeit des deutschen Staatskörpers erfüllt.

*) marg.: in Rücksicht auf seinen Umfang nach jedem Stück genau in den Verträgen u. s. w. bestimmt wird, so haben auch Reichstags-Friedensschlüsse, Hausverträge, Wahlkapitulationen, Reichsgerichtliche Mandate u. s. w. genau das politische Eigenthum jedes Standes und Platzes bestimmt.

Diese Gerechtigkeit, jeden Teil in seiner Trennung vom Staat zu erhalten, und die notwendigen Ansprüche des Staats an das einzelne Glied desselben stehen in dem vollkommensten Widerspruche. Der Staat erfordert einen allgemeinen Mittelpunkt, einen Monarchen und Stände, worin sich die verschiedenen Gewalten, Verhältnisse zu auswärtigen Mächten, Kriegsmacht, Finanzen, die hierauf Bezug haben, usw. vereinigten, einen Mittelpunkt, der zu der Direktion auch die notwendige Macht hätte, sich und seine Beschlüsse zu behaupten und die einzelnen Teile in der Abhängigkeit von sich zu erhalten. Durch das Recht hingegen ist den einzelnen Ständen beinahe gänzliche oder vielmehr gänzliche Unabhängigkeit zugesichert. Wenn es Seiten der Unabhängigkeit gibt, die nicht ausdrücklich und feierlich in Wahlkapitulationen, Reichstagsabschieden usw. bestimmt sind, [so] sind sie ihnen[1]) durch die Praxis sanktioniert, — ein wichtigerer und durchgreifenderer Rechtsgrund als alle übrigen. Das deutsche Staatsgebäude ist nichts anders

[1]) Im Mscpt.: ihm.

Dies Bestreben, die Staatsgewalt zu einem Privat-Eigenthum zu machen heißt nichts anders als den Staat auflösen, den Staat als eine Macht vernichten. Der Antheil an der Staatsgewalt, den der Einzelne für sich erworben hat, ist damit der Gewalt des Allgemeinen entzogen. Dieser Macht des Allgemeinen, dem Monarchen (Kaiser) und der Ständeversammlung (Reichstag) ist damit der notwendige Charakter der Souveränetät nur in einem höchst schwachen Maasse gelassen worden; Gewalten, welche nach dem Wesen eines Staats unter der Direktion eines Mittelpunkts stehen, in einer obersten Gewalt (Monarch und Stände) sich vereinbaren müssen, Kriegsmacht, Verhältnisse zu auswärtigen Mächten, der Theil der Finanzen, der hierauf Bezug hat u. s. w. — alles dies steht unter keiner obersten rechtlichen Gewalt. Soviel jeder Theil nicht nur am Ganzen Antheil, sondern auch, soweit sich jeder isolirt außer der Gewalt des Staats gesetzt hat, soweit ist ihm diese Unabhängigkeit als Recht zugesichert; und täglich streben die Theile, außer der Abhängigkeit vom Ganzen, noch weit mehr auch über die Gräntze hinaus sich zurückzuziehen, die sanktionirt ist. Die Rechte der Trennung vom Ganzen, die die einzelnen Stände sich errungen haben, sind heilige unverletzliche Rechte, auf deren Erhaltung das ganze sogenannte Staatsgebäude ruht, und das deutsche Staatsgebäude heißt nichts anders als die Summe der Rechte die dem Staate entzogen sind, Rechte die mit der größten Gewissenhaftigkeit und der scheuesten Sorglichkeit bewahrt werden, und diese Gerechtigkeit ist das Princip, die Seele der Verfassung. Jedes Urteil, das aus dem Begriff und Wesen eines Staats . . . [bricht ab].

als die Summe der Rechte, welche die einzelnen Teile dem Ganzen entzogen haben, und diese Gerechtigkeit, die sorgsam darüber wacht, daß dem Staat keine Gewalt übrigbleibt, ist das Wesen der Verfassung.

Mögen nun die unglücklichen Provinzen, die in der Hilflosigkeit des Staats, dem sie angehören, zugrunde gehen, den politischen Zustand[1]) desselben anklagen, mag das Reichsoberhaupt und die zunächst bedrängten patriotischen Stände die übrigen vergebens zu gemeinschaftlicher Mitwirkung aufrufen, mag Deutschland ausgeplündert und beschimpft werden, — der Staatsrechtsgelehrte wird zu zeigen wissen, daß dies alles den Rechten und der Praxis ganz gemäß und alle Unglücksfälle Kleinigkeiten gegen die Handhabung dieser Gerechtigkeit sind. Wenn die unglückliche Art, mit welcher der Krieg geführt worden ist, in dem Betragen einzelner Stände liegt, von denen der eine kein Kontingent, sehr viele statt der Soldaten itzt erst ausgehobene Rekruten stellten, der andre keine Römermonate bezahlte, ein dritter zur Zeit der höchsten Not sein Kontingent wegzog, viele Friedensschlüsse und Neutralitätsverträge eingingen, die allermeisten, jeder auf seine Art, die Verteidigung Deutschlands vernichteten, so beweist das Staatsrecht, daß die Stände das Recht zu einem solchen Betragen hatten, das Recht, das Ganze in die größte Gefahr, Schaden und Unglück zu bringen, und weil es Rechte sind, müssen die Einzelnen und die Gesamtheit solche Rechte, zugrunde gerichtet zu werden, aufs strengste bewahren und beschützen. Für dies Rechtsgebäude des deutschen Staats gibt es deswegen vielleicht keine passendere Inschrift als die:

Fiat justitia, pereat Germania!

Es ist ein, wenn nicht vernünftiger, doch gewissermaßen edler Zug im deutschen Charakter, daß das Recht überhaupt, sein Grund und seine Folgen mögen auch beschaffen sein, wie sie wollen, ihm so etwas Heiliges ist. Wenn Deutschland als eigner, unabhängiger Staat, wie es allen Anschein hat, und die deutsche Nation als Volk vollends ganz zugrunde geht, so gewährt es immer noch einen erfreulichen Anblick,

[1]) Mscpt.: und (durchstrichen:) die Einrichtung.

unter den zerstörenden Geistern die Scheue vor dem Recht voran zu erblicken.

Eine solche Ansicht würden der politische Zustand und das Staatsrecht Deutschlands gewähren, wenn Deutschland als ein Staat anzusehen wäre; sein politischer Zustand müßte als eine rechtliche Anarchie, sein Staatsrecht als ein Rechtssystem gegen den Staat betrachtet werden. Allein alles stimmt zusammen, daß man Deutschland nicht mehr als ein vereinigtes Staatsganzes, sondern als eine Menge unabhängiger und dem Wesen nach souveräner Staaten anzusehen habe. Aber, sagt man, Deutschland ist ein Reich, ein Staatskörper, es steht unter einem gemeinschaftlichen Reichsoberhaupt, steht im Reichsverband. Diesen Ausdrücken kann als gesetzlichen Titeln schlechterdings nicht zu nahe getreten werden; aber eine Betrachtung, in der es um Begriffe zu tun ist, hat mit jenen Titeln nichts zu schaffen, sondern aus der Bestimmung der Begriffe kann erhellen, welche Bedeutung etwa jene Titel haben. Freilich werden solche Ausdrücke „Reich, Reichsoberhaupt" oft für Begriffe genommen, und sie müssen die Aushilfe in der Not sein.

Der Staatsrechtslehrer, der Deutschland nicht mehr einen Staat nennen kann, weil er sonst manche Konsequenzen zugeben müßte, die aus dem Begriff eines Staats folgen, und die er doch nicht zugeben darf, hilft sich, weil denn Deutschland doch auch wieder nicht als Nichtstaat gelten soll, damit, daß er den Titel „Reich" als einen Begriff gibt; — oder, da Deutschland keine Demokratie oder eine Aristokratie ist, sondern seinem Wesen nach eine Monarchie sein sollte und der Kaiser doch wieder nicht als Monarch angesehen werden soll, so hilft man sich mit dem Titel „Reichsoberhaupt", den er führt, auch in einem System, worin nicht Titel, sondern bestimmte Begriffe herrschen sollen.

Durch den ganz allgemeinen Begriff „Reichsoberhaupt" ist der Kaiser in eine Kategorie mit dem ehemaligen Dogen von Venedig und dem türkischen Sultan geworfen. Diese beide sind gleichfalls Oberhäupter des Staats, aber jener das eingeschränkteste Oberhaupt einer Aristokratie, dieser das unbeschränkteste einer Despotie. Und weil der Begriff eines Oberhaupts auf den verschiedenartigsten Umfang von oberster Staatsgewalt paßt, so ist er völlig unbestimmt und hat eben

deswegen gar keinen Wert; er gibt sich dafür aus, etwas ausgedrückt zu haben, und hat im Grunde nichts ausgedrückt.

Auf wissenschaftlichem und geschichtlichem [Felde] sind solche nichtsbedeutende Ausdrücke zu vermeiden, wenn der deutsche Charakter auch sonst im wirklichen Leben ihrer als Auskunftsmittel bedarf. Bei der Hartnäckigkeit des deutschen Wesens nämlich, auf seinem Willen durchaus zu bestehen, oder bei getrennten und nicht zu vereinigenden Staatsinteressen, wenn dort im bürgerlichen Leben, hier in der Politik aus andern irgend wichtigen Gründen doch zugleich auch eine Vereinigung stattfinden soll, so gibt es kein besseres Mittel, als einen allgemeinen Ausdruck zu finden, der beide [Teile] befriedigt und der doch beide Teile bei ihrem Willen läßt, wobei die Differenz nach wie vor besteht oder, wenn wirklich ein Teil nachgeben muß, durch jenen allgemeinen Ausdruck wenigstens das Geständnis des Nachgebens vermieden ist.

Wenn sich die Deutschen jahrhundertelang mit solchen allgemeinen Ausdrücken einen Schein von Vereinigung, in welcher der Tat nach kein Teil von seinen Ansprüchen auf Getrenntsein das Mindeste aufgegeben hat, hingehalten haben, so muß die Reflexion hierüber, vollends wenn sie wissenschaftlich sein soll, die Begriffe festhalten, und in dem Urteil, ob ein Land einen Staat ausmache, sich nicht mit allgemeinen Ausdrücken herumtreiben, sondern den Umfang der Macht in Erwägung ziehen, der dem gelassen ist, was Staat heißen soll, und da sich bei genauerer Ansicht ergibt, daß dasjenige, was im allgemeinen Staatsrecht genannt wird, Rechte gegen den Staat sind, so wäre die Frage, ob denn dessenungeachtet noch dem Staat eine Macht [zukommt], wodurch er wirklich ein Staat ist. Und bei genauerer Ansicht desjenigen, was hiezu erforderlich ist, in Vergleichung mit dem Zustand Deutschlands in Rücksicht auf eine Staatsmacht, wird sich zeigen, daß Deutschland eigentlich kein Staat mehr genannt werden kann. Wir gehen die verschiedenen Hauptgewalten durch, die sich in einem Staat vorfinden müssen.

I. Begriff des Staats.[1])

Eine Menschenmenge kann sich nur einen Staat nennen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Gesamtheit ihres Eigentums verbunden ist. Es versteht sich hierbei eigentlich von selbst, aber es ist nötig, angemerkt zu werden, daß diese Verbindung nicht bloß die Absicht hat, sich zu verteidigen, sondern daß sie, die Macht und [das] Gelingen mag sein, welches es will, durch wirkliches Wehren sich verteidigt. Denn es wird niemand leugnen können, daß Deutschland zu seiner gemeinschaftlichen Verteidigung nach Gesetzen und Worten vereinigt ist; aber wir können hier nicht unter Gesetzen und Worten einerseits und Tat und Wirklichkeit auf der andern [Seite] unterscheiden noch sagen, daß Deutsch-

[1]) In der älteren Fassung (Mscpt. Bd. 1, Bl. 47—48) lauten die entsprechenden Ausführungen, von Hegel mit 113 und 1 gleichzeitig paginiert, folgendermaßen:

*) Wir können eine Menschenmenge nur dann einen Staat nennen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Eigenthums überhaupt verbunden ist. Es versteht sich zwar von selbst, ist aber nöthig angemerkt zu werden, daß diese Verbindung nicht ein leeres Wort seyn darf; nemlich diese Verbindung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung muß nicht eine Verbindung seyn, wodurch nichts vertheidigt und einem Feinde ohne Versuch der Vertheidigung das Eigenthum überlassen wird, sondern durch diese Verbindung zur Vertheidigung muß eine wirkliche Vertheidigung zu Stande kommen. Die Einrichtung zu dieser wirklichen Vertheidigung ist die Staatsmacht; diese muß theils hinreichend den Staat gegen innere oder

*) marg.: gehen die verschiedenen Hauptgewalten durch, die sich in einem Staate vorfinden müssen.

Text, durchstrichen: Die Publicisten selbst getrauen sich nicht mehr, Deutschland Einen Staat zu nennen; aber es sey doch, meinen sie, noch Ein Reich, Ein Staatskörper; und selbst diese Namen sind für die geringen Beziehungen, in welchen die deutschen Länder miteinander stehen, noch zu vielsagend.

land zwar nicht in Tat und Wirklichkeit, aber noch nach Gesetzen und Worten sich gemeinschaftlich wehre. Denn das Eigentum und seine Verteidigung durch eine Staatsverbindung sind Dinge, die sich ganz und gar auf Realität beziehen, und deren Idealität alles andere, nur nicht ein Staat hat.

Plane und Theorien machen Anspruch auf Realität insofern, daß sie ausführbar seien, aber ihr Wert ist derselbe, sie seien in der Wirklichkeit oder nicht; eine Theorie des Staats hingegen heißt nur insofern Staat und Verfassung, als sie wirklich ist. Wenn Deutschland ein Staat und Verfassung zu sein vorgäbe, ungeachtet die Formen derselben ohne Leben, ihre Theorie ohne Wirklichkeit ist, so würde es eine Unwahrheit sagen; wenn es aber wirklich gemeinschaftliche Verteidigung mit Worten verspräche, so müßte man ihm die Schwachheit des Alters zuschreiben, das, ungeachtet es nicht mehr kann, immer noch ein Wollen hat, oder Unredlichkeit, die dasjenige nicht hält, was sie versprochen hat.

Daß eine Menge einen Staat bilde, dazu ist notwendig, daß sie eine gemeinsame Wehre und Staatsgewalt bilde. Die Art aber, wie die hieraus fließenden besondern Wirkungen und Seiten der Vereinigung vorhanden sind, oder die besondere Verfassung ist dafür, daß eine Menge eine Gewalt

äußere Feinde [zu schützen] seyn, theils sich selbst gegen den allgemeinen Andrang der Einzelnen zu erhalten. Was das Letztere betrifft, so wünscht jeder einzelne freilich vermittelst des Staats in Sicherheit seines Eigenthums zu leben, die Staatsmacht erscheint ihm aber besonders unter einem großen Volk als etwas fremdes, außer ihm vorhandenes; er läßt dieses außer ihm sich befindende für sich sorgen, wie er für sich sorgt, und sein Beitrag gegen ein so ungeheures Ganzes muß ihm so unverhältnismäßig vorkommen, daß er ihn nicht für wichtig hält, und also sein Gewissen über seine Nachlässigkeit leicht befriedigt.

Gegen diese natürliche centrifugale Tendenz der Einzelnen muß der Staat Macht genug haben, sich zu erhalten, und wenn sonst nur der Staat überhaupt organisirt ist und nur die gesetzlichen Pflichten in Anspruch nimmt, so thut Ordnung und Strenge hier zunächst ohne weitern Rückgang an die eigentliche Macht ihre Wirkung. Wenn aber die Macht der Einzelnen so groß ist, daß sie sich dem Staat zu widersetzen vermöchten, also in der Möglichkeit sich befinden, seine Feinde zu werden [so] {und es} ist gegen sie dieselbe Art von Macht erforderlich, wie gegen äußere Feinde, so wie auch die besondere Macht gegen Verbrecher überhaupt keiner besondern Erwähnung verdient.

bilde, gleichgültig. Was zu dieser besondern Art und Weise gehört, kann überhaupt auf eine höchst mannigfaltige Weise vorhanden sein, und in einem bestimmten Staate selbst eine völlige Regellosigkeit und Ungleichmäßigkeit hierüber stattfinden, und wir müssen in der Betrachtung beides voneinander trennen: dasjenige, was notwendig ist, daß eine Menge ein Staat und eine gemeinschaftliche Gewalt sei, und dasjenige, was nur eine besondere Modifikation dieser Gewalt ist und nicht in die Sphäre des Notwendigen, sondern für den Begriff in die Sphäre des mehr oder weniger Bessern, für die Wirklichkeit aber in die Sphäre des Zufalls und der Willkür gehört.

Diese Unterscheidung hat eine sehr wichtige Seite für die Ruhe der Staaten, die Sicherheit der Regierungen und die Freiheit der Völker. Denn wenn von dem Einzelnen die allgemeine Staatsgewalt nur dasjenige fordert, was für sie notwendig ist, und die Anstalten, daß dies Notwendige ihr geleistet werde, darauf einschränkt, so kann sie im übrigen die lebendige Freiheit und den eigenen Willen der Bürger gewähren und ihm noch einen großen Spielraum lassen, so wie die Staatsgewalt, welche in der Regierung als einem notwendigen Mittelpunkt konzentriert ist, von den einzelnen, die in der Peripherie sind, um dasjenige, was sie als notwendig fordert, und dessen Unentbehrlichkeit fürs Ganze jeder einsehen kann, um so weniger scheel angesehen wird und nicht in die Gefahr kömmt, daß, wenn das Notwendige und das Willkürlichere dem Mittelpunkt der Staatsgewalt unterworfen, mit gleicher Strenge, als von der Regierung gefordert wird, die Bürger beides ebenfalls miteinander vermengen, und wenn sie gegen das eine wie gegen das andere gleich ungeduldig werden, den Staat von seiten seiner Notwendigkeit in Gefahr bringen.

Zu demjenigen Teile der Wirklichkeit eines Staats, welcher dem Zufall angehört, muß die Art und Weise gerechnet werden, wie die gesamte Staatsgewalt in einem obersten Vereinigungs-

Die Einheit der Staatsmacht zum allgemeinen Zweck der Vertheidigung ist das wesentliche eines Staats. Alle andern Zwecke und Wirkungen der Vereinigung können auf eine höchst mannigfaltige und einheitslose Art vorhanden seyn. Schon die Art, wie die gesamte Staatsmacht in eine oberste Staatsgewalt übergegangen ist, in den

punkte existiert. Ob das Gewalthabende einer oder mehrere, ob dieser eine oder die mehrern, zu dieser Majestät geboren oder gewählt werden, ist für das einzig Notwendige, daß eine Menge einen Staat ausmache, gleichgültig. Ebenso gleichgültig, als unter den einzelnen, der allgemeinen Staatsgewalt Unterworfenen Gleichförmigkeit oder Ungleichförmigkeit der bürgerlichen Rechte. Von der Ungleichheit der Natur, der Talente und der Energie der Seele, welche Ungleichheit noch einen mächtigern Unterschied hervorbringt als die Ungleichheit der bürgerlichen Verhältnisse, ist ohnehin nicht die Rede. Daß ein Staat unter seinen Untertanen Leibeigene, Bürger, freie Edelleute und Fürsten, die selbst wieder Untertanen haben, zähle, und die Verhältnisse dieser besondern Stände selbst als besondere politische Glieder wieder nicht rein, sondern in unendlichen Modifikationen existieren, hindert eine Menge ebensowenig daran, eine Staatsgewalt zu bilden, als daß die besondern geographischen Glieder Provinzen von verschiedenen Beziehungen auf das innere Staatsrecht ausmachen.

In Rücksicht auf eigentliche bürgerliche Gesetze und die Gerechtigkeitspflege würde weder die Gleichheit der Gesetze und des Rechtsgangs Europa zu einem Staate machen,

Händen derjenigen {ist}, die über sie disponieren, sich befindet, ist dazu, daß ein Volk einen Staat bildet, völlig gleichgültig; es ist gleich, ob der oberste Gewalthaber Einer oder mehrere und zu dieser Majestät erwählt oder gebohren ist — ob überhaupt eine Gleichförmigkeit für die einzelnen Theile des Staats hierin stattfindet; der Monarch von Rußland hat Leibeigne unter seinen Unterthanen, Bürger von Städten, die Municipalverfassungen haben, freye Edelleute und Fürsten, die selbst wieder Unterthanen haben, so wilde noch natürlich freye Völker, daß sie Gesetze und Regierung kaum dem Namen nach kennen; so ist auch in jedem andern europäischen Staate das Verhältniß der Staatsbürger zur obersten Staatsgewalt höchst ungleichförmig. Jedes kleinere, im allgemeinen Gesetze enthaltene Ganze, einzelne Stände, Städte, Provinzen haben ihre eigne Verfassung und Rechte. Aber so wie alle eine oberste Macht bilden helfen und einer obersten Macht gehorchen, so machen sie einen Staat zusammen aus.

Was bürgerliche Gesetze der Gerechtigkeitspflege betrifft, so macht weder die Gleichheit der Gesetze und Rechtspflege eine Menge von Menschen zu einem Staate noch hebt ihre Verschiedenheit die Einheit des Staats auf; wenn in ganz Europa nach dem römischen, oder ein anderes Recht gerichtet würde, so würde Europa nicht Einen Staat ausmachen; ebenso wenig wenn sie d. h. alle

so wenig als die Gleichheit der Gewichte, Maße und des Geldes, noch hebt ihre Verschiedenheit die Einheit eines Staats auf. Wenn es nicht schon im Begriffe des Staats läge, daß die nähern Bestimmungen der Rechtsverhältnisse über das Eigentum einzelner gegen einzelne ihn als Staatsgewalt nicht berühren, die nur das Verhältnis des Eigentums zu sich zu bestimmen hat, so könnte das Beispiel fast aller europäischen Staaten es uns lehren, unter welchen die mächtigsten der wahrhaften Staaten durchaus ungleichförmige Gesetze haben. Frankreich hatte vor der Revolution eine solche Mannigfaltigkeit von Gesetzen, daß außer dem römischen Rechte, das in vielen Provinzen galt, in andern Burgundisches, Britannisches usw. herrschte und fast jede Provinz, ja fast jede Stadt ein besonderes herkömmliches Gesetz hatte, und ein französischer Schriftsteller mit Wahrheit sagte, daß, wer durch Frankreich reise, ebenso oft die Gesetze als die Postpferde wechsle.

Nicht weniger liegt der Umstand außer dem Begriffe des Staats, von welcher besondern Macht oder nach welchem Verhältnisse des Anteils [der][1]) verschiedenen Stände oder der

[1]) durchstrichen: aller

Staaten in Ansehung der Rechtspflege in einer allgemeinen Verbindung stehen und einander die Verbrecher ausliefern.*)

Es ist gleichfalls dazu, daß eine Menge Einen Staat ausmache, nicht nothwendig, daß sie unter ebendenselben bürgerlichen und peinlichen Gesetzen stehe. Man kann sich darüber auf das Beispiel fast aller Europäischen Staaten berufen, unter welchen wenige sind, die eine gleichförmige Gesetzgebung haben. Frankreich hatte vor der Revolution ein sehr mannigfaltiges System von Gesetzen; in vielen Provinzen galt römisches Recht, aber ganze Provinzen, ja fast jede Stadt hatte besondere herkommliche Gesetze, das alte Burgundische, Britannische Recht u. s. w., ein französischer Schriftsteller sagte, wer durch Frankreich Post reist, wechselt öfters Gesetze

*) Es folgt ein durchstrichener Absatz: Was als Eins gezählt wird, ist es nur im Gegensatz gegen andere, und so ist Ein Staat es nur, insofern er Unabhängigkeit gegen andere behauptet und sie zu behaupten die Fähigkeit hat. Durch die Verfassung des deutschen Reichs soll dieser Zweck der gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen auswärtige Staaten, die Behauptung seiner Unabhängigkeit erreicht werden, das deutsche Reich soll diese Fähigkeit haben. Aber alles hat zusammengeholfen, die Erfüllung dieses Zwecks zu vernichten.

Staatsbürger überhaupt die Gesetze gegeben werden, ebenso der Charakter der Gerichtshöfe, ob er in den verschiedenen Instanzen der Rechtspflege in Beziehung auf die Mitglieder ein ererbter oder von der obersten Gewalt ausgehender oder von den Bürgern nach ihrem freien Zutrauen oder den Gerichtshöfen selbst erteilter ist, welchen Umfang der Sprengel eines bestimmten Gerichts habe, und ob er nach dem Zufall sich bestimmt habe, ob eine gemeinschaftliche oberste Instanz für den ganzen Staat vorhanden ist usw.

Gleich unabhängig vom Staat ist und ebenso ungleichförmig kann[1]) die Form der Verwaltung überhaupt [sein], alsdann die Einrichtungen der Magistrate, die Rechte der Städte und Stände usw. Alle diese Umstände sind nur relativ wichtig für den Staat, und für sein wahres Wesen ist die Form iher Organisation gleichgültig.

Die Ungleichheit der Abgaben der verschiedenen Klassen nach ihrem materiellen Wert, noch mehr aber die Ungleichheit der ideellen Seite, nämlich der Rechte und Pflichten hierin und ihres Ursprungs findet sich in allen europäischen Staaten. So wenig die durch die Ungleichheit des Reichtums entspringende Ungleichheit der Beiträge zu den Staatsausgaben den Staat sogar nicht hindert, daß die neuern Staaten

[1]) durchstrichen: ist mag

als Pferde. Die Gerichtshöfe können Gerichtssprengel von sehr verschiedenem Umfang haben; ob hier ein Edelmann, dort ein Stadtgericht, erste Instanz, ob die höchsten Instanzen verschieden sind, ob eine höchste Instanz für einen ganzen Staat aufgestellt ist, ist gleichgültig.

Ebenso unabhängig vom Staat, oder ungleichförmig kann die Ernennung zu Gerichtsstellen, zu den Städtemagistraten, Dorfschultheißen, andern Ämtern der Verwaltung seyn. Einrichtungen, welche diese Umstände betreffen, sind nur relativ wichtig für den Staat, innerhalb einer gewissen Gränze gleichgültig für seinen Hauptzweck; aber ein und eben dieselbe Macht ist bereit, die abweichenden Aussprüche abweichender Gesetze zu unterstützen, und ihre Kraft zu handhaben.

Eben [sowenig] hört eine Menge [damit] auf, zu Einem Staate zu gehören, daß ihre Theile verschiedene Abgaben bezahlen. Diese Ungleichheit findet wieder fast in allen europäischen Staaten statt. Davon nicht zu reden, daß die natürliche Ungleichheit der Beiträge zu den Staatsausgaben, die durch Ungleichheit des Reichthums entspringt, so gar nicht den Staat auflöst, daß die Staaten eigentlich

darauf vielmehr beruhen, ebensowenig affiziert ihn die Ungleichheit, nach welcher die verschiedenen Stände des Adels, der Geistlichkeit, des Bürger- und Bauernstandes beitragen und in der Verschiedenheit der Stände, unabgesehen von allem, was Privilegium genannt wird, den Grund haben, daß sie in verschiedenem Verhältnis beitragen, weil das Verhältnis nicht nach der wesentlichen Seite dessen, wovon ein Teil abgegeben wird, nämlich nicht nach der Seite des Arbeitens, die nicht zu berechnen und an sich ungleich ist, sondern nur nach der Seite des Produkts bestimmt werden kann.

Andre Zufälligkeit[en], ob die verschiedenen geographischen Teile eines Staats verschieden beschwert sind, welche Verwandlungen und untergeordnete Systeme die Abgaben durchlaufen, ob auf einem und eben demselben Acker eine Stadt die Grundsteuer, ein Privatmann den Bodenzins, eine Abtei den Zehnten, der Edelmann Jagdgerechtigkeit, die Gemeine das Hutungsrecht usw. habe und die verschiedenen Stände und Körper aller Art in Rücksicht auf Abgaben eigene Verhältnisse bilden, — alle solche Zufälligkeiten bleiben außer dem Begriff der Staatsgewalt, der als Mittelpunkt nur die bestimmte Quantität notwendig und das ungleichartige Zusammenströmen in Rücksicht auf seinen Ursprung gleichgültig ist; so wie überhaupt das ganze Verhältnis der Abgabe außerhalb seiner liegen und er doch sehr mächtig sein kann, wenn entweder, wie in der alten Lehensverfassung [der Vasall] in

darauf beruhen, so findet fast allgemein eine Ungleichförmigkeit schon in Rücksicht auf die verschiedenen Stände [statt] {bei}; Adel, Geistlichkeit, Bürger- und Bauernstand tragen fast nirgend in gleichem Verhältnis bey; ebenso große Verschiedenheit findet, abgesehen von den Ständen, in Rücksicht der verschiedenen Provinzen, die zu einem Staate gehören, [statt] {bey}; der ungeheure Unterschied hierin in Frankreich überhaupt u. z. B. besonders in Betracht des Salzes ist bekannt. (In einigen Provinzen war der Preis des ℔ Salzes unter 6 Sous, in andern über 12 Sous.) Ebensowenig Einheit ist nothwendig in Rücksicht auf Steuern von Häusern und liegenden Gründen; wie verschieden sind nicht die Abgaben durch auf dem Gut haftende Servituten, dann Bodenzinsen und so weiter. Ebenso wenig mag darin ein Zusammenhang sein, in welche Kassen diese Abgaben fließen, ob auf einem Akker ein Edelmann die Jagdgerechtigkeit, die Stadt die Grundsteuer, eine Abtey den Zehenden hat; — wenn nur ein Mittelpunkt ist, dessen Macht durch ein — wenn schon durchaus ungleiches Zusammenströmen — gehalten wird; es läßt

den Notfällen durch persönliche Leistungen zugleich für alles sorgt, was er in seinem Dienst, den er dem Staate leistet, nötig hat, und fürs übrige der Staat in Domänen die Quelle seiner Einkünfte hat — oder wie auch gedenken läßt, daß auf die letzte Weise überhaupt die Ausgaben bestritten werden könnten, wo der Staat nicht einmal als Geldmacht, was er in neuern Zeiten sein muß, ein Mittelpunkt der Abgaben wäre, sondern was er als Abgabe einnimmt, nach dem eigentlichen Verhältnisse der meisten Abgaben, sich auf gleichem Fuß des besondern Rechts mit andern, die im Verhältnis zum Staat Privatpersonen sind, befindet.

In unsern Zeiten mag unter den Gliedern ein ebenso loser oder gar kein Zusammenhang stattfinden in Rücksicht auf Sitten, Bildung und Sprache; und die Identität derselben, dieser ehemalige Grundpfeiler der Verbindung eines Volks, ist itzt zu den Zufälligkeiten zu zählen, deren Beschaffenheit eine Menge nicht hindert, eine Staatsgewalt auszumachen. Rom oder Athen und auch jeder moderne kleine Staat könnte nicht bestehen, wenn die vielen Sprachen, die im russischen Reiche gangbar sind, in seinem Umkreis gesprochen würden,

sich auch denken, daß die Macht des Staats, insofern sie Geld nöthig hat, durch gar keine Beiträge der einzelnen Eigenthümer genährt wird, in der Lehensverfassung fand der Fall statt, wo der Staat als solcher kein Geld nöthig hatte, und sehr mächtig war; oder wenn ihm Geld nothwendig ist, so ist es gedenkbar, daß er durch Domänen die Staatsausgaben bestreitet, und nicht einmal ein Mittelpunkt für die Abgaben ist, sondern daß diese auf die mannigfaltigste Art sowohl in Rücksicht der Geber und ihres Quantums, als der Empfänger getrennt vom Staat ohne alle Beziehung auf ihn bestehen.

Ein ebenso loser oder gar kein Zusammenhang mag in unsern Staaten stattfinden in Rücksicht auf Sitten, Lebensart, Sprache u. s. w. Ein kleiner Staat, Rom in seinem Ursprung, oder Athen hätte freilich nicht bestehen können, wenn in seinen Mauern, griechisch, französisch, deutsch, russisch, kamtschadalisch, kirgisisch u. s. w. in 30erlei Sprachen gesprochen worden wäre, oder wenn zugleich so [viel] Sitten unter ihren Bürgern geherrscht hätten, als die Sitten von russischem Hofadel, reichen Bürgern, von Kosaken u. s. w. oder nur so verschiedene Sitten, als in jeder großen Stadt in den Abstufungen der Stände vorhanden sind*) . . . [bricht ab].

*) Durchstrichen: Die mächtige österreichische oder russische Monarchie; ihre Monarchen gebieten über vielerlei Zungen, die nicht einmal eine Mutter haben; in allen Staaten ist diese Verschiedenheit

ebensowenig, wenn unter seinen Bürgern die Sitten so verschieden wären, als sie in jenem Reich oder sie und die Bildung es schon in jeder Hauptstadt eines großen Landes sind. Die Verschiedenheit der Sprache und der Dialekte, welche letztere die Trennung zugleich noch gereizter macht als die gänzliche Unverständlichkeit, die Verschiedenheit der Sitten und der Bildung in den getrennten Ständen, welche die Menschen fast nur an der äußern Gestalt sich kenntlich macht, solche heterogene und zugleich die mächtigsten Elemente vermag, wie im großgewordenen römischen Reiche die überwiegende Schwere der Gewalt, so in den modernen Staaten Geist und Kunst der Staatsorganisationen zu überwältigen und zusammenzuhalten, so daß Ungleichheit der Bildung und der Sitten ein notwendiges Produkt sowie eine notwendige Bedingung, daß die modernen Staaten bestehen, werden.

Daß in der Religion, in demjenigen, worin sich das innerste Sein der Menschen ausspricht, und, wenn auch alle andern äußern und zerstreuten Dinge gleichgültig sein können, sie sich doch als in einem festen Mittelpunkt erkennen und hierdurch erst vermöchten, über die Ungleichheit [und] Wandelbarkeit der übrigen Verhältnisse und Zustände Zutrauen zueinander zu haben und einer des andern sicher zu sein, — daß hierin wenigstens Identität sei, ist ebenfalls in neuern Staaten entbehrlich erfunden worden.

Selbst in dem frostigern Europa ist die Einheit [der] Religion sonst immer die Grundbedingung eines Staates gewesen. Man hat von gar nichts anderm gewußt und ohne dieses erste Einssein kein anderes Einssein oder Vertrauen möglich gefunden. Zuzeiten ist dies Band selbst so energisch geworden, daß es Völker, die sich sonst fremd und in Nationalfeind-

unscheinbarer vorhanden; die Sprache vieler Provinzen Frankreichs wie auch Englands war ganz verschieden von der allgemeinern, die für Landessprache angesehen wird; in Wallis, in den Hebriden wird nicht englisch gesprochen; die Dialekte verschiedener Provinzen lassen oft kaum gemeinsamen Ursprung einer Sprache ahnden, und die leichtere Verschiedenheit des Dialekts ist gewöhnlich auffallender, reizt mehr zu Verachtung und Erbitterung als völlige Ver[schiedenheit].

marg.: hält die gänzliche Verschiedenheit der Sprache, die Verschiedenheit der Dialekte, die gewöhnlich mehr gegeneinander reitzt als völlige Unverständlichkeit

schaft waren, mehrmals plötzlich in Einen Staat verwandelte, welcher nicht bloß als eine heilige Gemeine der Christenheit noch als eine ihre Interessen und um derselben willen ihre Wirksamkeit verbindende Koalition, sondern als Eine weltliche Macht, als Staat zugleich das Vaterland seines ewigen und zeitlichen Lebens im Kriege über das Morgenland als Ein Volk und Heer erobert hat.

So wenig vorher und nachher bei der Absonderung in Völker die Gleichheit der Religionen die Kriege hinderte und sie in Einen Staat band, so wenig reißt in unsern Zeiten die Ungleichheit der Religion einen Staat auseinander. Die Staatsgewalt hat als reines Staatsrecht sich von der religiösen Gewalt und ihrem Rechte zu sondern, und für sich Bestand genug zu erhalten, und sich so einzurichten gewußt, daß er der Kirche nicht bedarf, und sie wieder in den Zustand der Trennung von sich gesetzt, den sie in ihrem Ursprunge von dem römischen Staate hatte.

Nach den Staatstheorien freilich, welche in unsern Zeiten teils von seinwollenden Philosophen und Menschheitrechtelehrern aufgestellt, teils in ungeheuern politischen Experimenten realisiert worden sind, wird — nur das Allerwichtigste, Sprache, Bildung, Sitten und Religion ausgenommen — das übrige alles, was wir von dem notwendigen Begriff der Staatsgewalt ausgeschlossen haben, der unmittelbaren Tätigkeit der höchsten Staatsgewalt unterworfen, und [zwar so,] daß es von ihr bestimmt, daß alle diese Seiten bis auf ihre kleinsten Fäden hinaus von ihr angezogen werden.

Daß die höchste Staatsgewalt die oberste Aufsicht über die angeführten Seiten der innern Verhältnisse eines Volks und ihrer nach Zufall und alter Willkür bestimmten Organisationen tragen müsse, daß sie die Haupttätigkeit des Staats nicht hindern dürfen, sondern diese vor allen Dingen sich sichern und zu diesem Zweck die untergeordneten Systeme von Rechten und Privilegien nicht zu schonen habe, versteht sich von selbst; aber es ist ein großer Vorzug der alten Staaten Europas, daß, indem die Staatsgewalt für ihre Bedürfnisse und ihren Gang gesichert ist, sie der eignen Tätigkeit der Staatsbürger im Einzelnen der Rechtspflege, der Verwaltung usw. einen freien Spielraum läßt, teils in Rück-

sicht auf die Besetzung der hierin nötigen Beamten, teils auf die Besorgung der laufenden Geschäfte und Handhabung der Gesetze und Gewohnheiten.

Es ist bei der Größe der itzigen Staaten die Realität des Ideals, nach welchem jeder freie Mann an der Beratschlagung und Bestimmung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten Anteil haben soll, durchaus unmöglich. Die Staatsgewalt muß sich sowohl für die Ausführung, als Regierung, als auch für das Beschließen darüber in einen Mittelpunkt konzentrieren. Wenn dieser Mittelpunkt für sich selbst durch die Ehrfurcht der Völker sicher und in der Person des nach einem Naturgesetz und [durch] die Geburt bestimmten Monarchen in seiner Unwandelbarkeit geheiligt ist, so kann eine Staatsgewalt ohne Furcht und Eifersucht den untergeordneten Systemen und Körpern frei einen großen Teil der Verhältnisse, die in der Gesellschaft entstehen, und ihre Erhaltung nach den Gesetzen überlassen, und jeder Stand, Stadt, Dorf, Gemeine usw. kann der Freiheit genießen, dasjenige, was in ihrem Bezirk liegt, selbst zu tun und auszuführen.

Wie die Gesetze hierüber nach und nach unmittelbar aus den Sitten selbst als geheiligte[1]) Herkommen hervorgegangen sind, so hat sich [die] Rechtsverfassung, die Einrichtungen der niedrigen Gerichtsbarkeit, die Rechte der Bürger hierin, — die Rechte der Städteverwaltungen, die Einziehung der Abgaben, teils der allgemeinen, teils der zu den Bedürfnissen der Städte selbst notwendigen, und die gesetzmäßige Verwendung der letzteren, — alles hierher Gehörige hat sich aus eigenem Triebe zusammengetan und ist für sich selbst aufgewachsen, und seit es sich hervorgebracht, hat es sich auch erhalten. —

Die so weitläufige Organisation der kirchlichen Anstalten ist ebensowenig durch die oberste Staatsgewalt gemacht worden, und der ganze Stand erhält, ersetzt sich mehr oder weniger in sich. — Die großen Summen, welche jährlich in einem großen Staat für die Armut verwendet werden, und die hierauf gehenden Einrichtungen von weitem Umfange, die durch alle Teile eines Landes durchgreifen, werden nicht durch Auflagen, die der Staat anzuordnen hätte, bestritten,

[1]) im Mscpt. folgt durchstrichen: und

noch auf seine Befehle die ganze Anstalt erhalten und geführt. Die Masse von Besitz und Einkünften, die hierher gehört, beruht auf Stiftungen und Gaben einzelner, sowie die ganze Anstalt, ihre Verwaltung und Betätigung ohne Abhängigkeit von der höchsten Staatsgewalt; wie der größte Teil der innern gesellschaftlichen Einrichtungen durch freies Tun der Bürger für jeden bestimmten Umfang von Bedürfnis sich gemacht hat, und ihre Dauer und Leben sich mit eben dieser von keiner Eifersucht oder Ängstlichkeit der obersten Staatsgewalt gestörten Freiheit erhält: nur daß die Regierung teils sie schützt, teils das üppige Auswachsen eines solchen Teils, wodurch er andere notwendige unterdrücken würde, beschränkt.

In den neuen, zum Teil ausgeführten Theorien aber ist es das Grundvorurteil, daß ein Staat eine Maschine mit einer einzigen Feder ist, die allem übrigen unendlichen Räderwerk die Bewegung mitteilt; von der obersten Staatsgewalt sollen alle Einrichtungen, die das Wesen einer Gesellschaft mit sich bringt[1]), ausgehen, reguliert, befohlen, beaufsichtigt, geleitet werden.

Die pedantische Sucht, alles Detail zu bestimmen, die unfreie Eifersucht auf eignes Anordnen und Verwalten eines Standes, Korporation usw., diese unedle Mäkelei alles eigenen Tuns der Staatsbürger, das nicht auf die Staatsgewalt, sondern nur irgendeine allgemeine Beziehung hätte, ist in das Gewand von Vernunftgrundsätzen gekleidet worden, nach welchen kein Heller des gemeinen Aufwands, der in einem Lande von 20, 30 Millionen für Arme gemacht wird, [ausgegeben werden darf,] ohne [daß er] von der höchsten Regierung erst nicht [nur] erlaubt, sondern befohlen, kontrolliert, besichtigt worden wäre. In der Sorge für die Erziehung soll die Ernennung jedes Dorfschulmeisters, die Ausgabe jedes Pfennigs für eine Fensterscheibe der Dorfschule — sowie der Dorfratsstube, die Ernennung jedes Torschreibers und Gerichtsschergen, jedes Dorfrichters — ein unmittelbarer Ausfluß und Wirkung der obersten Regierung sein, im ganzen Staate jeder Bissen vom Boden, der ihn erzeugt, zum Munde in einer Linie geführt werden, welche durch Staat und Gesetz und Regierung untersucht, berechnet, berichtigt und befohlen ist.

[1]) im Mscpt.: bringen

Es ist hier der Ort nicht, weitläufig auseinanderzusetzen, daß der Mittelpunkt als Staatsgewalt, die Regierung, was ihr nicht für ihre Bestimmung, die Gewalt zu organisieren und zu erhalten, [also][1]) für ihre äußere und innere Sicherheit notwendig ist, der Freiheit der Bürger überlassen, und daß ihr nichts so heilig sein müsse, als das freie Tun der Bürger in solchen Dingen gewähren zu lassen und zu schützen, ohne alle Rücksicht auf Nutzen; denn diese Freiheit ist an sich selbst heilig.

Was aber den Nutzen betrifft, — wenn es berechnet werden soll, was das eigne Verwalten ihrer Angelegenheiten durch die besondern Körper, ihre Rechtspflege, ihr Ernennen zu den Ämtern, die hierbei nötig werden, usw. für einen Vorteil bringe, so gibt es hier dreierlei Berechnungen, die eine, welche auf das Handgreifliche, das Geld geht, das die oberste Staatsgewalt hiedurch in die Hände bekömmt, — die andre, auf den Verstand und die Vortrefflichkeit, mit welcher in einer Maschine alles nach gleichförmigem Schritt, der klugsten Berechnung und den weisesten Zwecken geschehe, — die dritte aber, auf die Lebendigkeit, den zufriednen Geist und das freie und sich achtende Selbstgefühl, das aus der Teilnahme des eigenen Willens an den allgemeinen Angelegenheiten, soweit ihre Zweige für die oberste Staatsgewalt zufällig sind, entspringt.

Im Ersten, im Handgreiflichen, wähnt sich der Staat, dessen Prinzip die allgemeine Maschinerie ist, ohne Bedenken im Vorteil gegen denjenigen, der den Rechten und dem eignen Tun seiner Bürger das Detail einem großen Teil nach überläßt. Es ist aber im allgemeinen zu bemerken, daß jener Staat, wenn er nicht schwerere Auflagen überhaupt macht, unmöglich den Vorteil haben kann. Denn indem er alle Zweige der Verwaltung, der Rechtspflege usw. übernimmt, [müssen] ihm alle Kosten derselben zugleich zur Last fallen, welche, wenn das Ganze nach einer allgemeinen Hierarchie eingerichtet ist, ebenfalls durch regelmäßige Auflagen gedeckt werden müssen, dahingegen der Staat, der was bei diesen Einrichtungen [erfordert wird], die nur auf das Zufällige und Einzelne [gehen], wie die Rechtspflege, Erziehungskosten, Beiträge zur Unter-

[2]) im Mscpt.: welche

stützung der Armut usw., auch die Kosten diesen Einzelheiten überläßt, die dabei interessiert sind, diese Kosten ohne die Form von Auflagen bestritten werden sieht. Wer den Richter und Sachwalter sowie einen Erzieher nötig hat, oder nach seinem Antrieb die Armen bedenkt, bezahlt hier allein; es ist keine Auflage vorhanden, keiner bezahlt für ein Gericht, einen Sachwalter, Erzieher, Geistlichen, die er nicht braucht; sowie, wenn für die niedrigern obrigkeitlichen Ämter, des Gerichts, der Verwaltung von Städte- [und] Korporationenangelegenheiten, von den Mitgliedern selbst dazu gewählt wird, [der Gewählte] durch die Ehre, die ihm hierdurch widerfährt, bezahlt ist, von dem Staat aber, dem er leisten sollte, Bezahlung fordern muß, weil hier diese innere Ehre fehlt. Beide Umstände, wenn auch in Beziehung auf den erstern mehr Geld vom Volk ausgegeben werden sollte, was nicht zu glauben ist, bewirken, der erste den Unterschied, daß keiner für etwas ihm Unnötiges, für ein nicht allgemeines Staatsbedürfnis Geld ausgibt, der andere für alle eine wirkliche Ersparnis, beide, daß das Volk dort sich mit Vernunft und nach der Notwendigkeit, hier mit Zutrauen und Freiheit behandelt fühlt: ein Umstand, der den Unterschied vornehmlich der zweiten und dritten Art der Berechnung ausmacht.

Die machinistische, höchstverständige und edeln Zwecken gewidmete Hierarchie erweist in nichts ihren Bürgern Zutrauen, kann also auch keines von ihnen erwarten; — sie hält sich in keiner Leistung sicher, deren Befehl und Ausführung sie nicht eingerichtet hat, verbannt also freiwillige Gaben und Aufopferungen, zeigt dem Untertan die Überzeugung von seinem Unverstand und die Verachtung gegen seine Fähigkeit, das zu beurteilen und zu tun, was für sein Privatwohl zuträglich wäre, sowie den Glauben an allgemeine Schamlosigkeit; sie kann also kein lebendiges Tun, keine Unterstützung von seinem Selbstgefühl, hoffen.

Es liegt ein Unterschied hierin, der zu groß ist, als daß er von dem Staatsmanne, der nur das in Anschlag bringt, was in bestimmten Zahlen zu berechnen ist, gefaßt werden könnte, der sich zunächst in [der] Wohlhabenheit, dem Wohlsein, [der] Bravheit und Zufriedenheit der Bewohner des einen Staats sowie in der Stumpfheit, dem ewigen Umschlagen von Nieder-

trächtigkeit in Unverschämtheit, und Armut des andern zeigt, der in den größten Dingen, wo nur die zufällige Seite der Begebenheit auf der Außenseite liegt, gerade diese Zufälligkeit bestimmt und notwendig macht.

Der Unterschied ist unendlich, ob die Staatsgewalt sich so einrichtet, daß alles, worauf sie zählen kann, in ihren Händen ist, und daß sie aber eben deswegen auch auf nichts weiter zählen kann, oder ob sie außer dem, was in ihren Händen ist, auch [auf] die freie Anhänglichkeit, das Selbstgefühl und das eigne Bestreben des Volks zählen kann, einen allmächtigen, unüberwindlichen Geist, den jene Hierarchie verjagt hat, und der allein da sein Leben hat, wo die oberste Staatsgewalt so viel als möglich der eigenen Besorgung der Bürger überläßt. Wie in einem solchen modernen Staat, worin alles von oben herunter geregelt ist, nichts, was eine allgemeine Seite hat, der Verwaltung und Ausführung der Teile des Volks, die dabei interessiert sind, anheim[ge]stellt [wird], — wie sich die französische Republik gemacht hat, — ein ledernes, geistloses Leben [sich] erzeugen wird, ist, wenn dieser Ton der Pedanterie des Herrschens bleiben kann, in der Zukunft erst zu erfahren; aber welches Leben und welche Dürre in einem andern, ebenso geregelten Staate herrscht, im preußischen, das fällt jedem auf, der das erste Dorf desselben betritt oder seinen völligen Mangel an wissenschaftlichem und künstlerischem Genie sieht oder seine Stärke nicht nach der ephemerischen Energie betrachtet, zu der ein einzelnes Genie ihn für eine Zeit hinaufzuzwingen gewußt hat.

Wir unterscheiden also nicht nur in einem Staate das Notwendige, was in der Hand der Staatsgewalt liegen und unmittelbar durch sie bestimmt werden muß, und das zwar in der gesellschaftlichen Verbindung eines Volks schlechthin Notwendige, aber für die Staatsgewalt als solche Zufällige, sondern halten das Volk auch sowohl für glücklich, dem der Staat in dem untergeordnetern allgemeinen Tun viel freie Hand läßt, als auch eine Staatsgewalt für unendlich stark, die durch den freiern und unpedantisierten Geist ihres Volks unterstützt werden kann.

Daß also in Deutschland die unfreie Forderung nicht erfüllt ist, Gesetze, Rechtspflege, Auflegung und Erhebung der

Abgaben usw., Sprache, Sitten, Bildung, Religion von einem Mittelpunkt reguliert und guberniert zu wissen, sondern darüber die disparateste Mannigfaltigkeit stattfindet, dies würde nicht hindern, daß Deutschland einen Staat konstituierte, wenn es anders als eine Staatsgewalt organisiert [wäre] . . .

(2. Die Kriegsmacht.)

— — — — — — — — — — — — —

[1]) Die Fortpflanzung dieses kriegerischen Talents selbst beweist, daß diese Scharen von Bewaffneten nicht müßig sind; seit Jahrhunderten wird kein bedeutender Krieg unter den europäischen Mächten geführt, worin nicht deutsche Tapferkeit sich, wenn nicht Lorbeern, immer Ehre erwürbe, worin nicht Ströme deutschen Blutes flössen.

Bei der Menge seiner Bewohner, den kriegerischen Talenten derselben, der Bereitwilligkeit ihrer Herrn, ihr Blut zu vergießen, bei seinem Reichtum an den toten sowie an den lebendigen Erfordernissen des Krieges ist kein Land wehrloser, keines unfähiger, nicht zu erobern, nur sich zu verteidigen, als Deutschland. Nicht einmal die Versuche der Verteidigung, das bloße Streben ist bedeutend noch ehrenvoll.

Die Kriegsmacht besteht bekanntlich aus dem Militär der größern und kleinern Stände. Was das letztere betrifft, so können diese Armeen, Heere, Truppenkorps oder, wie man sie nennen will, gewöhnlich nicht mehr als Polizei- und Paradesoldaten sein, nicht Krieger, die nichts Höheres kennen als den Ruhm ihres Heeres und Dienstes. Der militärische Geist, der das Herz jedes Kriegers eines großen Heeres bei dem Wort: „unsere Armee" hebt, dieser Stolz auf seinen Stand und Dienst, die Seele eines Heeres, kann in der Stadtwache einer Reichsstadt, der Leibgarde eines Abtes nicht gedeihen. Die Art von Achtung, welche der Anblick der Uniform großer Heere für das noch unbekannte Individuum erweckt, das sie trägt, kann der Uniform einer Reichsstadt nicht zuteil werden. „Ich bin 20, 30 Jahre in diesem Dienste gewesen" in dem Munde

[1]) Aus Mscpt. Bd. 1, Bl. 5ff.

des bravsten Soldaten eines kleinen Reichstandes führt eine ganz andre Empfindung und Wirkung mit sich als in dem Munde eines Offiziers eines großen Heeres; denn das Selbstgefühl des Mannes und die Achtung anderer vor ihm wächst mit der Größe des Ganzen, dem er angehört; er nimmt an dem Ruhme teil, den Jahrhunderte auf dasselbe gehäuft haben.

Die Unbedeutendheit der vereinzelten kleinen Militärkorps durch ihre geringe Anzahl braucht durch Ungeschicklichkeit und andere ungünstige Einrichtungen nicht noch vermehrt zu werden. Es muß sehr große Nachteile haben, daß beim Ausbruche eines Krieges die kleinern Stände erst ihre Soldaten werben, oft die Offiziere itzt erst anstellen, also ungeübte Leute ins Feld schicken, daß ein Stand den Trommler, der andere die Trommel zu liefern hat usw., daß wegen der Menge von Ständen, die Kontingente zusammenschicken, Ungleichheit in den Waffen, dem Exerzitium usw., Unbekanntschaft der Gemeinen mit den Offizieren stattfindet, daß jeder Stand eigentlich selbst für die Verproviantierung zu sorgen das Recht hat, also die größte Unordnung im Dienst und eine hindernde Überladung an Zivilpersonen und Troß außer den unnötigen Kosten herrschte. Nach der rechtlichen Theorie gehören zu einem detachierten Pikett von zwanzig Mann verschiedener Stände eigentlich zwanzig eigne Proviantkommis, Bäcker usw. Daß die Reichsmatrikel etliche hundert Jahre alt ist, also dem jetzigen Verhältnisse der Größe und Macht der Stände nicht mehr entspricht und also Unzufriedenheit, Klagen und ewige Rückstände veranlaßt, daß in ihr Landschaften vorkommen, deren geographische Lage nicht einmal mehr auszumitteln ist, und hundert andere Umstände sind zu bekannt, um nicht, wenn man sie anführt, langweilig zu sein.

Wenn nun schon die Unbedeutendheit des Militärs der kleinern Stände da[durch] verschwindet, wenn sie sich versammeln und in eine Reichsarmee konkreszieren, so setzen die erwähnten und unzählige andere Nachteile die Brauchbarkeit dieses Heeres im Kriege unter alle Armeen des übrigen Europas, die türkische selbst nicht ausgenommen, und schon der Name einer Reichsarmee hatte sonst ein besonderes Unglück. Wie der Name anderer, auch fremder Armeen, den Gedanken der Tapferkeit und Furchtbarkeit erweckt, so heiterte eher der Name der Reichsarmee, der in einer deutschen

Gesellschaft ausgesprochen wird[1]), jedes Gesicht auf, erweckte alle nach Stand und Gebühr witzigen Launen, und jeder griff in den Beutel seiner Anekdoten über sie, um etwas zum besten zu geben. Und wenn die deutsche Nation für ernsthaft und des Komischen unfähig gehalten wird, so vergißt man die Farcen der Reichskriege, die mit aller möglichen äußern Ernsthaftigkeit, aber einer echten innern Lächerlichkeit aufgeführt werden.

Während die Organisation der Reichsarmee mit allen ihren Folgen sich um nichts verbessert hat, hat das Gefühl des durch sie bewirkten Unglücks und der Schande Deutschlands die allgemeine Sucht, darüber zu spotten, vermindert[2]), und nur dadurch, daß im letzten Kriege rechts- und konstitutionswidrig manches in Ansehung derselben, z. B. die Verpflegung, gehalten worden ist, haben diese Truppen von einigem Nutzen sein können.

Noch nachteiliger als alle diese Umstände der Beschaffenheit eines Reichsheers ist es, daß eigentlich nie eines zusammengebracht wird; und hierin zeigt sich am sichtbarsten die Auflösung Deutschlands in unabhängige Staaten.

Nach der Theorie der Grundgesetze würde die Reichsarmee ein furchtbares Heer sein können, aber die Praxis, dies mächtige Prinzip des deutschen Staatsrechts, zeigt etwas ganz anderes. Wenn man nur zu oft eine ungeheure Menge deutscher Soldaten im Felde sieht, so versteht es sich, daß

[1]) Hier beginnt der Text des Mscpt. Bd. 13, Bl. 27.

[2]) Von hier ab geht der Text in Bd. 1, Bl. 6 etwas abweichend weiter. Es heißt dort:

Doch würden die nachtheiligen Folgen der Beschaffenheit [dieses]*) Theils der Reichsarmee großentheils wegfallen, wenn nur eine wahre Reichsarmee zusammengebracht werden könnte; und hierin zeigt sich am sichtbarsten die Auflösung Deutschlands in unabhängige Staaten, und sein Aufhören ein Staat zu sein. Nach den Grundgesetzen und nach der Theorie würde die Reichsarmee ein furchtbares Heer seyn können, aber die Praxis, dies mächtige Princip des deutschen Staatsrechts gibt ganz andere Resultate. Allerdings hat man nur zu oft eine ungeheure Anzahl deutscher Soldaten im Felde gesehen, aber auf welche Art? Es versteht sich von selbst, nicht als Reichsarmee, sondern bei innerlichen Kriegen, im dreißig-

*) Hegel hat zuerst „desj." und dann „des erwähnten" geschrieben, aber beides durchstrichen.

sie nicht als Reichsarmee zur Verteidigung Deutschlands, sondern zur Zerfleischung seiner Eingeweide auf den Beinen sind. Das, was man deutsche Verfassung nennt, vermag nicht nur nicht, solche Kriege zu verhüten, sondern macht sie vielmehr recht- und gesetzmäßig.

Desto unbeträchtlicher ist die deutsche Armee, wenn sie zum Schutze Deutschlands aufgeboten wird; denn wenn die fünffachen Kontingente von Brandenburg, Sachsen, Hannover, Bayern, Hessen für sich schon Heere bilden und vereinigt eine furchtbare Armee sind und die Ungeschicklichkeit der damit vereinigten kleinern Kontingente verschwinden machen würden, so sind sie von etwas ganz anderem als den Gesetzen Deutschlands abhängig, und ihre Mitwirkung zu seiner Verteidigung völlig so unzuverlässig und zufällig, als die Mitwirkung irgendeiner fremden Macht.

Bei den großen Kontingenten — das österreichische nicht darunter begriffen, welches als Monarch anderer Königreiche der Kaiser wegen der Schwäche und Unzuverlässigkeit des pflichtigen Heers weit über seine ständischen Obliegenheiten

jährigen, siebenjährigen, in welchen die Kräfte, die zum gegenseitigen Beystand gebraucht werden sollten, sich selbst zerstörten, und Deutschland seine eignen Eingeweide zerfleischte; das was man deutsche Staatsverfassung nennt, vermag nicht nur nicht solche Kriege zu verhüten, sondern sie sind vielmehr, wovon unten die Rede seyn wird, gesetz- und rechtmäßig. Desto unbeträchtlicher ist die deutsche Armee, wenn der Feind eine fremde Macht ist; sie besteht alsdann gewöhnlich vorzüglich meist aus den Truppen der minder mächtigen Länder. Die — fünffachen — Kontingente von Oesterreich, Brandenburg, Hessen, Hannover, Sachsen, Bayern und anderer bilden für sich kleine Heere und vereinigt würden sie eine an sich furchtbare Armee ausmachen, und die Ungeschicklichkeit der damit vereinigten kleinern Kontingente verschwinden machen. Allein weil diese großen Kontingente von etwas ganz anderem als der obersten Staatsgewalt abhängig sind, ist ihre Mitwirkung zur Beschützung Deutschlands unzuverlässig. Das österreichische Kontingent kann hierunter nicht begriffen werden, denn der Kaiser ist wegen der Schwäche oder Unzuverlässigkeit der Reichsarmee genöthigt, den Krieg als Monarch andrer Königreiche mit weit größeren Anstrengungen, als seine ständischen Obliegenheiten gegen das Reich erforderten, zu führen, und Deutschland den Umfang seiner anderweitigen Macht genießen zu lassen. Bei den übrigen Kontingenten aber kommen die reichsständischen Pflichten und die Sorge für das eigne Land des Standes oder sonstige eigenthümliche dem Interesse Deutschlands fremde Interesse[n] in Kollission; hiernach kann es dann

zu erhöhen, und Deutschland die Anstrengungen und den Umfang seiner anderweitigen Macht genießen zu lassen genötigt ist, — kann das Reich weder auf ihre gesetzmäßige Stärke zählen, noch darauf, daß sie überhaupt gestellt werden, noch daß nicht der Stand, der auch sein Kontingent gestellt hat, mitten im Kriege und in den gefährlichsten Momenten für sich Neutralitäts- und Friedensverträge mit dem Reichsfeind eingeht und die angegriffnen Mitstände ihrer[1]) eignen Schwäche und der verwüstenden Übermacht des Feindes preisgibt.

Ohngeachtet das reichsgesetzliche Recht der Stände, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen und die Wahl zwischen Fremden und Deutschland zu lassen, durch die Klausel „insofern solche Bündnisse den Pflichten gegen Kaiser und Reich nicht widersprechen" beschränkt ist, so ist diese Klausel durch die Praxis als ein rechtlicher Grundsatz[2]) zweideutig gemacht oder vielmehr eliminiert, und nicht bloß die

[1]) Mscpt.: seiner
[2]) Mscpt.: als einem rechtlichen Grundsatze

geschehen, daß der eine Stand gar kein Kontingent, (marg.: nach seiner eigenen, ohne Rücksicht auf die reichsständischen Pflichten) stellt, der andere, wenn er es aufgestellt hat, während des noch fortdauernden Kriegs Frieden oder Neutralitätsverträge mit dem*) Reichsfeinde eingeht, mitten in den kritischsten Lagen sich zurückzieht und den angegriffenen Mitstand seiner eigenen Schwäche, und der verwüstenden Übermacht des Feindes überläßt. Wenn die Reichsgesetze den Ständen das Recht geben, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, und also eine Wahl zwischen ihnen und Deutschland zu haben, und die gesetzliche Klausel, insofern solche Bündnisse den Pflichten gegen Kaiser und Reich nicht widersprechen, durch einen Hauptgrundsatz der deutschen Gesetze, zweydeutig oder völlig eliminiert worden ist, und ständische Reichstagsvota also dahin gehen können, daß ihnen ihre sonstigen Verbindungen nicht erlauben, an der Aufstellung eines Reichskontingents und der Bezahlung der Beiträge zu dem Kriege Theil zu nehmen, so bewirkt dieses Verhältniß einen Zustand von Hülflosigkeit für andere Stände, und diese Wirkung wird wieder selbst die Ursache, die Schwäche des Reichs zu vergrößern. Weil nemlich Deutschland sich keine Verfassung geben will, die es in Stand setzte, seine Glieder gegen

*) Eine parallele Ausführung zu dem Folgenden siehe im Anhang S. 142.

Tat, sondern ständische Reichstagsvota können also dahin gehen, daß ihnen ihre sonstigen Verbindungen nicht erlauben, an der Aufstellung eines Reichskontingents und an der Abführung der Beiträge zu dem Kriege teilzunehmen.

Dies Zurücktreten bedeutenderer Stände von dem Anteil an der allgemeinen Verteidigung, versetzt andere in einen Zustand von Hilflosigkeit, der sie nötigt, ebenfalls sich der Not und Gefahr, damit aber auch ihren Verpflichtungen gegen das Ganze zu entziehen. Es würde durchaus unnatürlich sein, zu fordern, daß sie sich auf einen Schutz verließen und dazu beitrügen, der weltkundig nichts schützt und durch das Recht, Bündnisse zu schließen, gesetzlich und rechtlich verweigert wird. Unter solchen Umständen wird es notwendig, daß die Schwächern sich unter den Schutz solcher mächtiger Mitstände, die mit dem Feinde Freund sind, begeben und dadurch gleichfalls die allgemeine Masse der gemeinschaftlichen Gewalt vermindern; auf welche Weise alsdann jene mächtigen Stände nicht nur dadurch gewinnen, daß sie sich ihre Anstrengungen ersparen, sondern, daß sie auch vom Feinde sich Vorteile für ihre Untätigkeit verschaffen und endlich, indem sie

auswärtige Feinde zu schützen, so ist der Stand, der in Gefahr ist, völlig in Naturzustand versetzt, nicht nur berechtigt, sondern durch die Rücksicht der Selbsterhaltung verpflichtet, für sich so gut er kann zu sorgen, es wäre höchst unnatürlich und ungereimt zu fordern, daß er sich auf einen Schutz verlassen soll, der weltkündig nicht zu schützen vermag, und durch das Recht, Bündnisse zu schließen, gesetzlich und rechtlich verweigert wird. Es wird den Schwächern nothwendig, sich unter den Schutz auswärtiger Mächte, die für sich ganz unabhängig Krieg und Frieden machen können, zu begeben, und sich von ihnen Neutralität und Schutz garantiren zu lassen, was um so mehr angeht, da solche auswärtigen Mächte zugleich Mitstände des Reichs sind, aber bei der Unabhängigkeit und Eigenthümlichkeit ihrer Interessen eigentlich nur diesen Namen haben, und somit durch ihre Unthätigkeit wieder neuen Vortheil ziehen. Dieser gewährte Schutz ist um so unverfänglicher weil er ursprünglich nur einen bestimmten Gegenstand betrifft, und also seinem Wesen nach temporär erscheint, also keine Schutzherrlichkeit heißt, und auch deswegen nicht so genannt wird, weil in neuern Zeiten solche Nahmen vermieden, und gern jedem Staate der Titel eines unabhängigen Staates gelassen wird, wie sich auch die französische Republik in ihren Verträgen mit der batavischen und cisalpinischen Republik nicht Schutzherrin genannt hat, und wenn die Artikel solcher Verträge stipulieren, daß sie in diese Staaten Heere als Garnisonen legt, und dafür jährliche Summen bezieht, welche nicht

die allgemeine Masse zugleich um den Beitrag derjenigen, die sie unter ihren Schutz nötigen, schwächen, von diesen für den geleisteten Schutz ebenfalls Nutzen ziehen.

Wenn denn auch wirklich mehrere große Kontingente zusammengetreten sind, so stört das Unstete ihrer Verhältnisse und die Unzuverlässigkeit ihres Beisammenbleibens die gemeinschaftliche Wirksamkeit. Es findet über diese Truppenkorps nicht die freie Disposition statt, welche zur Sicherheit der Ausführung eines Kriegsplans notwendig [ist], und der Plan nicht nur eines Feldzugs, sondern einzelner Operationen erfordert zur Tat nicht sowohl Orders als Negoziationen. Es kann auch nicht fehlen, daß nicht die Berechnung eintritt, ob das Kontingent eines einzelnen Standes zuviel gebraucht, andere dagegen geschont, und die Gleichheit des Rechts verletzt werde, wie bei andern Staatsverhältnissen sonst Streit um den ersten Platz der Gefahr, und Unzufriedenheit über den Nichtgebrauch stattfand.

Die Eifersucht der verschiedenen Korps, die sich als verschiedene Nationen ansehen, die Möglichkeit, daß sie in den kritischsten Momenten sich zurückziehen, alle diese Umstände machen es notwendig, daß ein auch der Zahl und dem militärischen Gehalt nach ansehnliches Reichsheer durchaus keine verhältnismäßige Wirkung hervorbringen kann.

Schutzgelder heißen, so enthält immer der erste Artikel einer solchen Übereinkunft die Anerkennung der Unabhängigkeit eines solchen Staates.

Sind nun mehrere große Kontingente zusammengetreten, so stört das Unstäte ihrer Verhältnisse die gemeinschaftliche Wirksamkeit. Es findet über diese Truppenkorps nicht die freye Disposition statt, die zur Sicherheit der Ausführung der Kriegsplane nothwendig, und der Plan eines Feldzugs oder vielleicht einzelner Operationen erfordert zur That nicht sowohl Ordres an die Truppen, als vielmehr Negociationen. Es kann nicht fehlen, daß nicht auch die Berechnung eintritt, ob ein Korps eines einzelnen Standes zu viel gebraucht, andere dagegen geschont, und die Gleichheit des Rechts verletzt werde. Wenn die Möglichkeit, daß ein solches Kontingent in den wichtigsten [Momenten] vielleicht zurückgezogen wird, noch in Betracht kommt, und die Eifersucht der verschiedenen Korps, die sich als verschiedene Nationen ansehen, so tragen alle diese Umstände bey, daß eine auch der Zahl und dem Gehalt nach ansehnliche Reichsarmee keine verhältnismäßige Wirkung hervorbringen kann.

Wenn die kriegerische Schwäche Deutschlands weder eine Folge von Feigheit ist, noch der militärischen Untauglichkeit und der Unbekanntschaft mit denjenigen Geschicklichkeiten, die in neuern Zeiten der Tapferkeit zum Siege nicht entstehen dürfen, und bei jeder Gelegenheit die Reichskontingente die größten Beweise ihres Muts und militärischer Aufopferung geben und sich des alten Kriegsruhms der Deutschen und ihrer Ahnen würdig erweisen, so ist es die Anordnung des Ganzen und die allgemeine Auflösung, welche die Anstrengungen und Aufopferungen der einzelnen Menschen und Korps fruchtlos verloren gehen lassen und einen Unsegen darauf legen, der, sie mögen sich aufs beste bestreben, alle Wirkung und Folgen zugrunde richtet, und sie einem Ackersmann gleichstellt, der das Meer besät oder den Felsen umpflügen wollte.

[3. Die Finanzen.]

In dem gleichen Falle, in welchem sich die deutsche Staatsgewalt mit der Kriegsmacht befindet, befindet sie sich mit den Finanzen, welche, nachdem die europäischen Staaten sich mehr oder weniger von der Lehensverfassung entfernt haben,

Die kriegerische Schwäche Deutschlands wird daher nicht eine Folge der Feigheit oder der militärischen Untauglichkeit seiner Bewohner geachtet, es hält sie niemand weder für unkriegerisch noch unbekannt mit den Geschicklichkeiten, die in neuern Zeiten zum Siege so viel als Tapferkeit beytragen. Wenn bey jeder Gelegenheit die Reichskontingente die größten Beweise von Muth gegeben und sich ihres deutschen Nahmens und ihrer Ahnen würdig gezeigt haben, so ist die Anordnung des Ganzen und die allgemeine Trennung Schuld daran, daß in jenen Thaten kein Seegen ist, und die Anstrengungen und Aufopferungen der einzelnen Menschen und Korps fruchtlos verloren gehen.

[Die Finanzen.]

*)Die Finanzen sind in neuern Zeiten ein hauptsächlicher Theil der Staatsmacht geworden, weil alle europäischen Staaten sich mehr oder weniger von der Lehensverfassung entfernt haben; da

*) Eine weitere Parallele zu dem Abschnitt über die Finanzen siehe im Anhang S. 144ff.

ein wesentlicher Teil der Macht geworden sind, welche sich unmittelbar in den Händen der obersten Staatsgewalt befinden muß.

Zu dem Extrem der Finanzeinrichtung, nach welchem jede Ausgabe, die ein öffentliches Amt bis auf den gemeinsten Dorfrichter, Häscher und weiter herab oder irgendein öffentliches, aber auf ein Dorf sich einschränkendes Bedürfnis erheischt, so wie jede Art von Einkünften, als Abgabe zuerst an die oberste Staatsgewalt hinauf und als Staatsausgabe wieder zurück bis in die kleinsten Zweige des öffentlichen Tuns, durch alle Mittelglieder von Gesetzen, Dekreten, Verrechnungen und Beamte, deren kein Kollegium in irgend etwas ein höchster Ressort ist, herabfließt, zu diesem Extrem bildet die deutsche Finanzlosigkeit das andre.

Die großen Staatsgegenstände und Probleme über die gerechteste und am wenigsten kostspielige, keinen Stand vor dem andern drückende Art der Abgaben, Staatsschulden, Staatskredit, — diese und andere Dinge, die in andern Staaten den Aufwand der größten Talente erfordern, und in welchen Fehler die fürchterlichsten Folgen haben, — diese Sorgen plagen Deutschland nicht. Es findet sich überhaupt weder die über-

aber Deutschlands politische Verhältnisse in Rücksicht auf das, was man Verfassung nennt, ein altes Erbstück sind, und jede Veränderung derselben nur eine Verminderung war, so hat Deutschland keine Finanzen zu erben gehabt, oder dasjenige verloren, was so heißen konnte; von den Einkünften des deutschen Reichs, dem Verhältniß derselben zu den Ausgaben, der Art, die nothwendigen Summen aufzutreiben, Staatskredit, Staatsschulden, kann nicht die Rede seyn. Diese so ungeheuer wichtigen Rücksichten, die in andern Staaten den Aufwand der größten Talente erfordern, worin Fehler die fürchterlichsten Folgen haben können, alle diese Sorgen plagen Deutschland nicht.

In der alten reinen Lehensverfassung hatte dasjenige, was itzt zur Bestreitung der Staatsausgaben die Form von allgemeinen Auflagen hat, mehr die Form von eigenthümlichem Besitz und Rechten des obersten Lehensherrn, der aus seinen Domänen den Aufwand für die Führung der Oberherrlichkeit, Verwaltung, Rechtspflege, Gesandtschaften u. s. w. bestritt; die wenigen Fälle, Gefangenschaft des obersten Lehensherrn, Ausstattung der Prinzen u. s. w., in welchen eine eigentliche Auflage gemacht wurde, kommen hier nicht in Betracht. Den Aufwand für den Krieg hatte jeder Vasall selbst zu bestreiten. Man hat in neuern Zeiten das andere Extrem dieser Finanzlosigkeit, nemlich jede Ausgabe, die ein öffentliches Amt bis

flüssige Einmischung des Staats in jede öffentlichen Kosten, sondern ein Dorf, eine Stadt, die Zunft einer Stadt usw. besorgt die Finanzsachen, die nur sie angehen, selbst, unter der allgemeinen Aufsicht, aber nicht unter den Befehlen des Staats — noch aber auch findet eine Finanzeinrichtung, welche die Staatsgewalt selbst beträfe, statt.

Die ordentlichen Finanzen Deutschlands schränken sich eigentlich allein auf die Kammersteuern ein, welche von den Ständen zur Erhaltung des Kammergerichts entrichtet werden. Sie sind demnach sehr einfach, und kein Pitt ist erforderlich, sie zu dirigieren.

Die regelmäßigen Kosten des andern obersten Reichsgerichts werden ohnehin vom Kaiser getragen. Es ist in neuern Zeiten der Anfang gemacht worden, durch Versteigerung von heimgefallenen Reichslehen einen Fonds hierzu zu gründen.

Selbst wegen jener einzigen Finanzeinrichtung, der Kammerzieler, erheben sich häufige Klagen, daß sie schlecht bezahlt werden, und merkwürdig zur Charakterisierung der

auf den geringsten Dorfrichter, juge de paix und Häscher und weiter herab [erfordert,] als Abgabe zuerst an die oberste Staatsgewalt gelangen, und als Staatsausgabe wieder zurück in die kleinsten Zweige des öffentlichen Dienstes, durch alle Mittelglieder von Gesetzen, Dekreten und Verrechnungen fließen gesehen.

In Deutschland findet nicht nur diese öffentliche Einmischung des Staats in jede kleine öffentlichen Kosten nicht statt, die unmittelbaren Stände, sogar auch die Landstädte in ihnen, Dörfer sorgen unter der allgemeinen Aufsicht, aber nicht nach Befehlen der Staatsmacht selbst für den Theil der Finanzen, der sie unmittelbar selbst betrifft — sondern weil Deutschland in eine Menge unabhängiger Staaten zerfallen ist, so kann es auch nicht eigentliche allgemeine Finanzen geben. Dieser Mangel an Finanzen würde, wie oben gezeigt ist, für sich nicht hindern, daß Deutschland nicht ein Staat wäre, wenn nur insofern, als in neuern Zeiten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung durch eine Kriegsmacht, Finanzeinrichtungen nothwendig sind, [welche] vorhanden wären.

Die Kammersteuern, welche von den Ständen zur Erhaltung des Kammergerichts entrichtet werden, machen eigentlich ganz allein die ordentlichen Finanzen Deutschlands aus; sie sind demnach sehr einfach, und kein Pitt ist erforderlich, sie zu dirigieren; selbst wegen dieser Kammerzieler wird geklagt, daß sie oft schlecht eingehen, Brandenburg bezahlt die Erhöhung nicht, die vor mehrern Jahren dekretiert worden war, u. s. w. Die regelmäßigen Kosten des andern obersten Reichsgerichts, des Reichshofraths, werden

deutschen Verfassung ist der Grund, aus welchem Brandenburg die Erhöhung derselben, die vor mehreren Jahren verabschiedet wurde, nicht bezahlt: weil es nämlich zweifelhaft ist, ob in solchen Dingen, als allgemeine Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, die Majorität der Stimmen für den einzelnen verbindlich ist. Wo dies zweifelhaft ist, da fehlt dasjenige, was allein einen Staat ausmacht: Einheit desselben in Beziehung auf die Staatsgewalt.

Nach dem Grundsatze der Lehensverfassung werden die Kontingente von den Ständen selbst bezahlt und mit allem Notwendigen versehen. Es ist schon oben erinnert worden, daß das dringende Bedürfnis im letzten Kriege mehrere Stände veranlaßt hat, die Ausübung des Rechts des letzten Punkts aufzugeben und den vorteilhaften Ausweg einer Privatübereinkunft wegen gemeinschaftlicher Verpflegung mit dem Reichsoberhaupte zu treffen, sowie auch kleinere Stände von ihrem Rechte, selbst ihre Soldaten ins Feld zu stellen, diesmal keinen Gebrauch machten, und mit größern Ständen sich abfanden, daß diese für Aufstellung des den kleinern Ständen obliegenden Kontingents sorgten. Man sieht, daß, wenn hierin eine Dämme-

ohnehin vom Kaiser getragen und in neuern Zeiten ist der Anfang gemacht worden, durch Verkauf von heimgefallenen Reichslehen einen Fond hiezu zu gründen. — Die Rechtspflege hat ohnehin auf die Staatsmacht keine unmittelbare Beziehung, und inwiefern diese Rechtspflege sich zugleich auch auf die Organisation der Staatsmacht, auf die politischen Verhältnisse beziehe, davon wird nachher die Rede seyn. So wenig zwey Staaten, deren Monarchen zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten ehmals zuweilen einen dritten zum Schiedsrichter erwählten, oder überhaupt an dem päpstlichen Stuhle ein gemeinschaftliches Gericht hatten, für Einen Staat zu halten waren, ebenso wenig kann das, was Reichsjustiz heißt, und eine Finanzeinrichtung, die hierauf Beziehung hat, Deutschland zu Einem Staate machen.

Nach dem Grundsatze der Lehensverfassung werden die Kontingente von den Ständen selbst besoldet und ernährt; was den letztern Punkt betrifft, so hat das dringende Bedürfnis viele Stände veranlaßt, von der Ausübung dieses Rechts nachzulassen, und den vortheilhaften Ausweg zu treffen, mit dem Reichsoberhaupt eine Übereinkunft wegen der gemeinschaftlichen Verpflegung zu treffen; so haben auch kleinere Stände von ihrem Rechte, selbst ihre Soldaten ins Feld zu stellen, keinen Gebrauch gemacht und mit größern Ständen sich abgefunden, welche für Aufstellung des die kleinern Stände treffenden Quantums von Militär sorgten. Man sieht aber, daß wenn hierin eine Dämmerung zu einer Verwandlung der eigenen

rung zu einer Verwandlung der durch die Stände zu besorgenden Stellung der Kontingente und Lieferung ihrer Bedürfnisse in Geldbeiträge an den gemeinschaftlichen Mittelpunkt, der alsdann das zu Leistende übernimmt und es anordnet, und das Beginnen eines Übergangs der vereinzelten und gewissermaßen persönlichen Leistungen in eine echte Staatseinrichtung in Beziehung auf Kriegs- und Finanzeinrichtung und der Übertragung der letztern an das Oberhaupt, wodurch der Begriff eines Staats allein sich realisiert, läge, dies ganze Verhältnis teils nur unbedeutende Stände betroffen [hat], teils eine Sache des vorübergehenden Zufalls gewesen ist.

Was die Kosten betrifft, die zu denjenigen Seiten eines modernen Kriegs, welche durch die Stellung von Soldaten nicht befriedigt werden, unter der Benennung von Römermonaten zusammengeschossen werden sollen, so hat es eben dieselbe Bewandtnis wie mit der Stellung der Kontingente. Nach den Rechnungen dieser, des deutschen Reichs Kriegs-Operations-Kassen-Gelder hat es sich gezeigt, daß etwa die Hälfte desjenigen, was beschlossen worden ist, einging. In den letzten Monaten des Kriegs vor Eröffnung des Rastatter Kongresses [gaben] die öffentlichen Bekanntmachungen der baren Kassenbestände die ganzen Summen von 300, 400 Gulden [an]; und wenn in andern Staaten der Bestand der obersten Kriegskasse, besonders wenn er so gering sein sollte, eben nicht öffentlich bekannt gemacht wird, so hat diese Bekannt-

Kontingente in Geldbeträge, zu einem Übergang der gewissermaßen persönlichen Leistungen in eine moderne Finanzeinrichtung und damit einer Übertragung der Errichtung und Aufrechterhaltung der Kriegsmacht an das Reichsoberhaupt durchschiene, — daß dies ganze Verhältnis nur kleine Stände betroffen hat, und eine Sache des vorübergehenden Zufalls war.

Zu den Kosten derjenigen Seiten eines modernen Kriegs, welche durch die Stellung von Soldaten nicht befriedigt werden, beschließen die Stände Geldbeiträge unter der Benennung von Römermonaten. Es hat sich nach den Rechnungen dieser, der deutschen Reichs-Kriegs-Operations-Kassen-Gelder, gezeigt, daß etwa die Hälfte desjenigen eingegangen ist, was beschlossen war; in den letzten Monaten des Kriegs, vor Eröffnung des Rastatter Kongresses gaben die öffentlichen Bekanntmachungen des in der Kasse Vorräthigen die Summe auf 500, im andern Monat auf 300 Gulden an u. s. w. und wenn in andern Staaten der Bestand der Kriegskasse eben nicht monatlich bekannt gemacht wird, so hat diese Bekanntmachung bei

machung beim Deutschen Reiche auf die feindlichen Kriegs- und Friedensoperation[en] gegen die Reichsoperation weiter keinen Einfluß.

Die Grundsätze, die hierin herrschen, daß die Beschlüsse der Majorität für die Minorität keine verbindende Kraft haben, daß sich wegen anderweitiger Verbindungen in die von der Majorität beschlossenen Ausschreibungen von Römermonaten nicht eingelassen werden könne, sind dieselben, die in Rücksicht auf die ständischen Pflichten wegen der Kriegsmacht gelten.

Wenn es ehmals in Rücksicht auf Finanzen eine Art von Staatsmacht in den Reichszöllen, Abgaben der Reichsstädte und dergleichen gab, so waren jene Zeiten doch so durchaus von der Idee eines Staats und dem Begriff eines Allgemeinen entfernt, daß diese Einkünfte als vollkommenes Privateigentum des Kaisers betrachtet wurden und der Kaiser die Einkünfte verkaufen, was aber ganz unbegreiflich ist, die Stände sie kaufen oder zu einem in der Folge unablöslich gemachten Pfand machen konnten, sowie auch unmittelbare

Deutschland auf die feindlichen Operationen gegen die Reichs-Kriegs-Operationen eben keinen Einfluß.

Eine wichtigere Seite aber sind die Grundsätze, die hierüber obwalten und zum Vorschein kommen. Es ist nämlich reichsgesetzmäßig, daß in Reichssteuersachen überhaupt durch die Majorität der Stimmen die Minorität nicht gebunden ist, mit der Einschränkung nemlich, wenn die Minorität protestantisch ist. Aber auch ohne diese Einschränkung bezahlt Brandenburg die erhöhten Kammerzieler nicht, weil es überhaupt unausgemacht sey, ob die Majorität verbindende Kraft habe; auch ist oben schon angeführt worden, daß in die von der Majorität in den letzten Zeiten des Kriegs beschlossenen Ausschreibungen von Römermonaten von vielen Ständen wegen anderweitiger Verbindungen sich nicht eingelassen worden ist. Man sieht, daß wenn Deutschland ein Staat wäre, solche Grundsätze durchaus unmöglich sein würden.

Ehmals gab es auch in Rücksicht auf Finanzen eher eine Staatsmacht; aber diese Einkünfte des Kaisers, Zölle, Abgaben der Reichsstädte wurden allgemein als Eigenthum des Kaisers betrachtet, jene Zeiten waren durchaus vom Begriff eines Allgemeinen, eines Staats, einer Macht desselben entfernt; die Kaiser verkauften und was noch unbegreiflicher die Stände kauften und nahmen sie zum — späterhin unablöslich gemachten — Pfande; so wie auch die unmittelbare Staatsgewalt gekauft oder zum Pfand genommen wurde. Ein stärker[er] Zug von Barbarei eines Volkes ist nicht aufzutreiben.

Staatsgewalt gekauft oder zum Pfand genommen wurde, über welchem ein stärkerer Zug von Barbarei eines Volks, das einen Staat bildet, sich nicht auftreiben läßt.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß nicht das Bedürfnis, Finanzen für Deutschland zu erschaffen, von Zeit zu Zeit gefühlt und Vorschläge gemacht worden sind, Geldquellen für das Reich als einen Staat zu gründen. Weil zugleich die Stände nicht gesonnen sein konnten, diese Geldmacht durch Gesetze zu Beiträgen zu bewerkstelligen, indem damit etwas der Einrichtung, wie sie in einem Staat sind, Ähnliches zustande gekommen wäre, so müßte beides vereinigt werden, einen bleibenden Fonds für den Staat zu finden und die Stände weder zu beschweren, noch auf irgendeine Art zu verbinden. Weil der Umstand, daß die Stände weder beschwert noch verbunden würden, der hervorstechendste, es also mit dem Ganzen weniger Ernst als ein frommer Wunsch war, — mit welcher Art von Wünschen die wahre, inwendig liegende Gleichgültigkeit für den Gegenstand, dem der Wunsch gilt, und wenigstens der feste Entschluß, sich es nichts kosten zu lassen, hinter eine ganz besonders patriotisch sich anstellende Weise und Miene verborgen zu werden pflegt, — so ist nicht zu zweifeln, daß, wenn das Reich mit einer Finanzeinrichtung gerade sich beschäftigte, in einer Gesellschaft von ehrlichen Reichsbürgern derjenige, der zum Besten des Deutschen Reichs den Wunsch vorbrächte, daß ein Goldberg in Deutschland aufwachsen und jeder Dukate, der aus ihm geprägt und, das erste Mal ausgegeben, nicht fürs Reich ver-

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß nicht das Bedürfniß, Finanzen für Deutschland zu erschaffen, von Zeit zu Zeit gefühlt worden ist, und Vorschläge gethan worden sind, die Geldquellen des Reichs zu vermehren. Weil zugleich die Stände nicht gesonnen waren, diese Geldmacht durch Gesetze zu Beyträgen zu bewerkstelligen, so mußte beydes vereinigt werden, einen bleibenden Fonds für den Staat zu finden und die Stände nicht zu beschweren. Weil der letztere Umstand in der Gesinnung hauptsächlich hervorsticht, so ist nicht zu zweifeln, daß einen, der den Wunsch thäte, ein Goldberg möchte in Deutschland aufwachsen, von dem jeder Dukaten, der nicht fürs Reich verwendet würde, sogleich als Wasser verlaufen sollte, daß ein solcher Wünschender für den größten deutschen Patrioten, der je existiert, von einer Menge ehrlicher Reichsbürger

wendet würde, sogleich als Wasser verlaufen sollte, ein solcher Wünschender für den größten deutschen Patrioten, der je existiert habe, angesehen würde, weil sie im ersten Moment das Gefühl, auf solche Art nichts bezahlen zu müssen, vor der Besinnung haben würden, daß durch einen solchen Wunsch kein Pfennig in die Reichskasse komme; und, wenn die Besinnung wirklich eintrete, sie doch nichts anders ausgesprochen finden konnten, als was sie selbst, ungeachtet ihrer Worte, wollten.

Hiervon abgesehen, so haben ältere Reichstage für das Bedürfnis eines solchen Fonds keine solche ideale, bloß eingebildete Quellen, sondern, ohne daß doch irgendein Stand von dem Seinigen irgend etwas aufzuopfern hätte, wirkliche existierende Länder, eigentliche Realitäten zur Bestreitung reichsangelegenheitlicher Unkosten, wie jene Jäger einen reellen, keinen eingebildeten Bären zur Bezahlung ihrer Zeche, bestimmt.

Es ist vor mehrern hundert Jahren ein Gesetz gemacht worden, daß zur Errichtung eines Reichsfonds alle diejenigen Länder bestimmt werden sollten, welche in fremder Nationen Hände geraten sind, wenn sie das Deutsche Reich wieder an sich bringt; und in den Kriegen selbst, in welchen also die Gelegenheit vorhanden war, daß das Deutsche Reich sie wieder an sich brächte, hat es sich immer so einzurichten gewußt, daß es noch mehr verloren, also den Reichsfonds vergrößert hat. Somit muß auch der Verlust des linken Rheinufers von einer tröstlichern Seite angesehen werden, nämlich als ein Weg der Möglichkeit der Gründung eines Reichsfinanzfonds.

angesehen würde, weil sie im ersten Moment nur das Gefühl, daß sie hiemit nichts zu bezahlen hätten, vor der Besinnung haben würden, daß durch einen solchen Wunsch kein Pfennig in die Reichskasse kommt. Hievon abgesehen, so haben dagegen ältere Reichstage in Beziehung auf das Bedürfniß eines solchen Fonds keine ideale Quellen, sondern ohne daß ein einzelner Stand von seinem Interesse etwas aufzuopfern hätte, wahre Realitäten, wirkliche Länder zur Bestreitung der reichsangelegenheitlichen Unkosten, wie jene Jäger einen reellen Bären zur Bezahlung ihrer Zeche, bestimmt. Vor mehrern hundert Jahren wurde nämlich ein Gesetz gemacht, daß zur Errichtung eines Reichsfonds alle diejenigen Länder bestimmt werden sollen, welche in fremder Nationen [Hände] gerathen sind, wenn sie das deutsche Reich wieder an sich bringt. Somit

Wenn solche zu ihrer Zeit gründliche Gedanken — und man [kann] sicher sein, daß, wenn noch itzt [einem] deutschen Staatsrechtslehrer von dem unseligen Mangel der Finanzen gesprochen würde, er die Vollkommenheit auch dieser Seite der deutschen, Reichsverfassung mit dem aufgezeigten Wege vindizieren würde — noch fähig wären, daß der in solchen Hoffnungen sanguinische deutsche Charakter bei dem jetzigen politischen Zustande Europas und Deutschlands auf sie eine Hoffnung setzen könnte, so können sie doch bei Erwägung, ob Deutschland die Art von Macht, die in unsern Zeiten zum Wesen eines Staats gehört, eine Geldmacht in der Tat und in jetziger Zeit, in welcher wir sprechen, besitze, nicht gerechnet werden.

Sonst gab es eine besondere Art, wenn nicht in einem auswärtigen Kriege, sondern in einem gegen einen rebellischen und geächteten Stand ein andrer Stand für den Staat Kosten hatte, diese allgemeine Ausgabe zu tragen und den letztern zu entschädigen. Wenn nämlich Exekutionen von Achtserklärungen und andern reichsgerichtlichen Bescheiden, was nicht immer der Fall ist, wirklich in Gang gebracht wurden, so fielen die Unkosten der unterliegenden Partei, wenn sie nämlich nicht bloß im Recht, sondern auch im Krieg unterliegt, zur Last. Das Reichsexekutionsheer des siebenjährigen

kann der Verlust des linken Rheinufers von einer tröstlichern Seite angesehen werden, nemlich als eine Möglichkeit zur Gründung eines solchen Fonds.

Wenn solche zu ihrer Zeit gründlichere Gedanken auch nicht vergessen wären und der deutsche Charakter sanguinisch genug seyn sollte, um bei dem jetzigen politischen Zustande Europas und Deutschlands auf solche Hoffnungen eine Hoffnung zu setzen, so könnten sie doch bei der Erwägung, ob Deutschland die Art der Macht, die jetzt zum Wesen eines Staats gehört, eine Geldmacht besitze, nicht in Betracht kommen.

Ehedem kam auch öfters ein Fall vor, in welchem einzelne Stände für [das] Allgemeine Unkosten und Mühe hatten, nemlich bei Exekutionen von Achterklärungen oder andern reichsgerichtlichen Bescheiden; wenn sie wirklich in Gang gebracht wurden, so fielen die Kosten der im Recht unterliegenden Parthei zur Last, natürlich mußte die Parthei nicht bloß im Recht, sondern auch im Krieg unterlegen seyn; denn das Reichsexekutionsheer des sieben- (marg.) Exekutionskosten.

Krieges erhielt für seine Mühe keinen Schadenersatz. Jene Art, die Exekutionskosten bezahlt zu machen, war in ältern Zeiten ein mächtiger Sporn, eine Achtserklärung zuweilen wirklich zu exequieren, indem der exequierende Teil ohne weiteres Recht und sonst nähere Rechnung die Länder des exequierten Teils behielt; wie die Schweizer in den Besitz des größten Teils der alten habsburgischen Stammbesitzungen, Bayern in den Besitz von Donauwörth usw. kam.

Eine Menge, die durch diese Auflösung der Kriegsmacht und Mangel an Finanzen keine Staatsgewalt zu bilden gewußt hat, ist unvermögend, seine Unabhängigkeit gegen auswärtige Feinde zu verteidigen. Sie muß dieselbe notwendig, wenn nicht auf einmal, doch nach und nach, zugrunde gehen sehen, im Kriege allen Plünderungen und Verwüstungen ausgesetzt sein, muß notwendig die Hauptkosten desselben für Freund und Feind tragen, muß Provinzen an auswärtige Mächte verlieren und bei vernichteter Staatsgewalt über die einzelnen Glieder und verlorner Oberherrlichkeit über die Vasallen nichts als souveräne Staaten in sich schließen, die als solche nach der Macht und List sich gegeneinander verhalten, deren stärkere sich ausbreiten, und deren schwächere verschlungen werden, und die bedeutendern gegen eine große Macht doch wieder unmächtig sind.

jährigen Kriegs erhielt für seine Mühe von dem Stande, gegen welchen es gerichtet war, keinen Schadenersatz. — In ältern Zeiten gab es einen mächtigen Sporn, eine Achtserklärung wirklich zu exequiren, der exequirende Theil behielt, ohne weiteres Recht daran, zur Enschädigung für seinen Aufwand die Länder oder einen großen Theil der Länder des exequirten Standes. Auf diese Art kamen die Schwyzer in den Besitz des größten Theils der ursprünglichen Länder des Habsburgischen Hauses, Bayern in den Besitz von Donauwörth u. s. w.

Um dieses Mangels willen sowohl an Kriegs- als an Geldmacht kann Deutschland nicht als Staat angesehen werden, es ist unvermögend sich zu vertheidigen, . . . [bricht ab]

[4. Das Reichsgebiet.][1]

Die Länder, welche das Deutsche Reich in dem Fortgang mehrerer Jahrhunderte verloren hat, machen[2] eine lange traurige Liste aus. Die Staatsrechtslehrer, teils weil überhaupt die Gesetze der Verfassung und der Organisation der Staatsgewalt zunichte geworden [sind] und wenig oder nichts abzuhandeln geben, müssen sich über die Beschreibung der leer und bedeutungslos gewordenen Zeichen als Insignien dessen, was war, und der Ansprüche halten, teils führen diese Ansprüche eben die tröstende Rührung mit sich, mit welcher ein verarmter Edelmann die letzten Überreste seiner verschwundenen Ahnen bewahrt, — ein Trost, der den Vorteil hat, sicher und ungestört zu bleiben. So wenig diese Gemälde

[2]) Mscpt.: macht.

[1]) Eine Parallele zu diesem Abschnitt findet sich Mscpt. Bd. I, Bl. 56—57; sie lautet:

II.

Ein Staat, dem die Kraft genommen ist, sich gegen auswärtige Staaten zu vertheidigen, der keine Macht hat, im innern weder die oberste Gerechtigkeitspflege zu handhaben, noch seine Gerechtsame über das Ganze gegen die Einzelnen, die dieselben an sich reißen, zu erhalten, muß nothwendig im Kriege allen Plünderungen und Verwüstungen ausgesetzt, die Hauptkosten desselben, die Freund und Feind hat, tragen, Provinzen an auswärtige Mächte verlieren, er muß die Gerechtigkeit der Politik und dem Schicksal überlassen; und bei vernichteter Staatsmacht über die einzelnen Glieder, und verlorner Oberherrlichkeit über die Vasallen, nichts als souveräne Staaten in sich schließen, von denen nach dem bloßen Gesetze der Macht und Klugheit die stärkern sich ausbreiten, und die schwächern verschlungen werden; ein solcher Staat muß in den Zustand vor dem Landfrieden gerathen, nur daß dieser Zustand durch den veränderten Charakter der Menschen, und Instrumenten der Gewalt friedlicher aussieht.

A. Schicksal Deutschlands gegen auswärtige Mächte.

Die Länder, die das Deutsche Reich in dem Fortgang mehrerer Jahrhunderte verloren hat, machen eine lange traurige Liste aus; und die Staatsrechtslehrer thun sich noch viel auf die großen Ansprüche zugut, die Deutschland hat, und führen dieselben mit eben der tröstenden Rührung auf, mit welcher ein verarmter Edelmann die Gemählde seiner Ahnen, den letzten Überrest seiner verschwundenen Größe bewahrt; beyde werden gleich wenig in ihrem

den jetzigen Besitzern ihrer Rittergüter Einsprüche zu machen vermögen, so wenig haben die staatsrechtlichen Ansprüche des Deutschen Reichs je einem Minister Besorgnisse gemacht, von ihm einen Widerspruch zu erwarten; beide, der Edelmann und der Staatsrechtslehrer, können sich ruhig ihren unschuldigen und harmlosen Ergötzlichkeiten überlassen.

Wenn die Staatsrechtslehrer sich noch damit vergnügen, die Ansprüche des heiligen römisch-deutschen Reichs auf Ungarn, Polen, Preußen, Neapel usw. auseinanderzusetzen, so ist auch über die politische Unwichtigkeit solcher Rechte zu bemerken, daß sie nicht sowohl das Deutsche Reich als solches, sondern vielmehr das römische Kaisertum, das Haupt der Christenheit und den Herrn der Welt angehen, und [daß] der römische Kaiser und in Germanien König, wie sein Titel es aussagte, dem Wesen nach getrennt waren.[1]) Das Deutsche Reich konnte weder das Interesse, noch den Willen, noch späterhin die Kraft haben, dasjenige, was zur Oberherrschaft des Kaisers gerechnet werden konnte, und eine solche unnatürliche Vereinigung von Ländern, deren geographische

[1]) Im Mscpt.: waren, und das.

Troste gestört; die Ansprüche der Staatsrechtsgelehrten haben noch keinem Minister Besorgnisse erweckt; und nach den Gemählden der adeligen Ahnen sind weder die Gläubiger lüstern, noch kommt der Besitzer selbst in Versuchung, sie zu verkaufen, weil der Preis viel zu tief unter dem Werthe stünde; und jene Ansprüche wie diese Bilder modern ruhig zusammen; zuweilen machen die Eigenthümer sich das Vergnügen, sie abzustäuben und sich unschuldige Ergötzlichkeit in ihrer Betrachtung zu verschaffen.

Wenn noch von Ansprüchen des Deutschen Reichs auf Ungarn, Pohlen, Preußen, Neapel u. s. w. bei den Staatsrechtslehrern die Rede seyn sollte, so [ist] über die politische Unwichtigkeit kein Wort zu verlieren. Aber auch in Rücksicht auf die ehemalige Staatsverbindung dieser Länder ist zu bemerken, daß sie nicht mit dem deutschen Staat in Verbindung waren, sondern mit dem römischen Kaiser, in seiner ehemaligen Eigenschaft als Haupt der Christenheit, Herr der Welt, u. s. w., und daß die Verbindung den deutschen Staat nichts angeht; daß der Römische Kaiser, und in Germanien König, wie es noch im Titel getrennt ist, dem Wesen nach getrennt war; und das Deutsche Reich hatte weder das Interesse und den Willen noch Kraft, dasjenige, was zur Herrschaft des römischen Kaisers gerechnet werden konnte, und eine solche unnatürliche Vereinigung von Ländern zu behaupten, konnte und wollte es doch

Lage ebenso als die Individualität der Völker sie trennte, zu behaupten, um so weniger, da es selbst diejenigen Länder, welche integrierende Teile von ihm waren, nicht erhalten weder wollte noch konnte.

Von der Verbindung des lombardischen Königreichs haben sich noch bis auf die letzten Zeiten Spuren erhalten, aber man kann es nicht als einen wesentlichen Teil des eigentlichen deutschen Königreichs, um so weniger, betrachten, da sowohl es ein eigenes Königreich war, als die deutsche Reichsstandschaft, die einigen von dessen Staaten zukam, schon längst ihre Kraft verloren hatte.

Aber in Ansehung der zum Deutschen Reich wesentlich gehörigen und Reichsstandschaft besitzenden und ausübenden Länder hat sich fast jeder Krieg des Reichs mit dem Verlust einiger derselben geendigt.

Dieser Verlust begreift eigentlich zweierlei Arten in sich; nämlich außer der eigentlichen Unterwerfung deutscher Länder unter fremde Oberherrschaft und gänzlicher Losreißung derselben von allen Rechten und Pflichten gegen das Reich muß als Verlust für den Staat angesehen werden, daß so viele Länder zwar in aller bisher rechtlichen und scheinbaren Beziehung gegen Kaiser und Reich geblieben sind, aber Fürsten erhielten, welche, indem sie Mitglieder des Reichs wurden oder waren, zugleich Monarchen unabhängiger Staaten sind.

diejenigen Staaten, die in eigentlicher Staatsverbindung mit ihm standen, integrierende Theile von ihm nicht erhalten.

Das longobardische Königreich stand in engerer Beziehung auf Deutschland und bis auf die neusten Zeiten haben sich von ihr Spuren erhalten, aber diese Spuren sind noch schwächer [als die Beziehungen], in denen die deutschen Stände mit dem Reiche stehen, und können daher in Rücksicht auf den Staat nicht in Betracht kommen.

Was die zum deutschen Reich wesentlich gehörigen, völlige Reichsstandschaft besizzenden Länder betrifft, so hat sich fast jeder Krieg des Reichs mit dem Verlust solcher Stände für dasselbe geendigt; dieser Verlust begreift zweierlei Arten in sich; nemlich außer der Unterwerfung deutscher Länder unter fremde Oberherrschaft, und völliger Losreißung derselben von allen Rechten und Pflichten gegen das Reich, außer diesem Verlust Deutschlands, muß als Verlust für den Staat angesehen werden, daß so viele Länder zwar in aller ihrer bisherigen rechtlichen Beziehung gegen Kaiser und Reich geblieben sind, aber Fürsten erhielten, welche zugleich Monarchen unabhängiger Reiche sind. Dieser Umstand ist es, der scheinbar kein

Dieser Umstand ist es, der scheinbar kein Verlust ist, sondern scheinbar alles beim Alten ließ, aber den Zusammenhang des Staats in seinen Grundpfeilern untergraben hat, weil diese Länder dadurch von der Staatsgewalt unabhängig geworden sind.

Ohne in ältere Zeiten zurückzugehen, geben wir nur eine kurze Übersicht davon, wie vom westfälischen Frieden an die Ohnmacht Deutschlands und das notwendige Schicksal desselben im Verhältnis zu auswärtigen Mächten sich geäußert hat; es kann natürlich nur von seinem Länderverlust in den Friedensschlüssen die Rede sein; denn der Schaden durch den Krieg ist für alle Angabe unermeßlich.

Im westfälischen Frieden verlor sich nicht nur alle Verbindung der Vereinigten Niederlande mit dem Deutschen Reiche, sondern auch der Schweiz, deren Unabhängigkeit schon längst in der Praxis stattgefunden hatte, aber itzt förmlich anerkannt wurde; ein Verlust nicht des Besitzes, sondern von Ansprüchen, der an sich nicht bedeutend, aber dem Deutschen Reiche wichtig ist, das oft gezeigt hat, daß Chimären von Ansprüchen und Rechten, die aller Realität entbehren, von ihm für höher gehalten werden als ein wirklicher Besitz.

Verlust ist, der scheinbar alles beim Alten ließ, [aber] den Zusammenhang des Staats in seinen Grundpfeilern untergraben hat, weil diese Länder damit von der ausübenden Gewalt des deutschen Staats, von der Staats-Macht unabhängig geworden sind.

Ohne in ältere Zeiten zurückzugehen, wollen wir eine Übersicht davon geben, wie vom westhphälischen Frieden an die Ohnmacht Deutschlands, das Schicksal desselben im Verhältnis zu auswärtigen Mächten und dem Umfang seines Gebiets sich geäußert hat; was Deutschlands Verlust durch den Frieden gewesen ist; denn der Schaden durch den Krieg selbst ist für alle Angabe zu unermeßlich.

Im westph. Frieden verlor sich nicht nur alle Verbindung der Vereinigten Niederlande mit dem deutschen Reich, sondern die Schweiz, welche in der Praxis freilich schon längst vom deutschen Reich ganz unabhängig war, wurde nun dafür von demselben förmlich anerkannt. Dieser Verlust nicht eines Besitzes, sondern bloßer Ansprüche Deutschlands an die Schweiz war denn freilich nicht [von] Bedeutung, da das D. R. nicht einmal das, was mit ihm verbunden ist, erhalten, viel weniger abgefallene Provinzen wieder an sich bringen konnte; aber die deutschen Staatsrechtsgelehrten halten freilich solche Ansprüche sehr hoch und vom Besitz einer Provinz sprechen sie gleichgültiger als von leeren Ansprüchen auf ein Reich.

So trat auch Deutschland jetzt an Frankreich die Bistümer Metz, Toul und Verdun förmlich ab, die es schon ein Jahrhundert lang vorher verloren hatte. Ein wirklicher Verlust aber fürs Reich war die Abtretung der Landgrafschaft Elsaß, nämlich soweit Österreich sie besessen hatte, und der[1]) Reichsstadt Bisanz an Spanien.

Diese Länder traten aus aller Verbindung mit Deutschland, aber mehrere als diese blieben zwar in ihrer rechtlichen und theoretischen Abhängigkeit, aber daß ihre Fürsten zugleich fremde Monarchen waren, legte den Grund zu ihrer reellen Trennung in der Praxis. An Schweden nämlich kam Vorpommern und ein Teil von Hinterpommern, das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden, und die Stadt Wismar. An den Markgrafen von Brandenburg, Herzog und nachmals König von Preußen, kamen das Erzbistum Magdeburg, das Bistum Halberstadt, Kammin und Minden.

Wäre der Fürst von Brandenburg auch nicht zugleich ein Souverän gewesen, so würde diese Verminderung der Zahl deutscher Stände und ihre Verschmelzung in Eine Masse nur eine wenig verschiedene Wirkung hervorgebracht haben, nämlich eine Staatsmacht zu bilden, die nunmehr der deutschen Staatsgewalt die Unterwürfigkeit verweigern und ihr Widerstand leisten konnte, was eben dieselbe, unter mehrere verteilt, nicht konnte.

[1]) Im Mscpt.: die.

Ebenso trat Deutschland itzt an Frankreich das Bisthum und Städte Metz, Toul und Verdun förmlich ab, die es schon ein Jahrhundert lang verlohren hatte; ein wirklicher Verlust fürs Reich war die Abtretung der Landgrafschaft Elsaß, nemlich was Österreich davon besessen hatte, und der bisherigen Reichsstadt Bisanz an Spanien.

Diese Länder traten aus aller Verbindung mit dem deutschen Reich; aber mehrere als diese blieben zwar rechtlich in ihrer Abhängigkeit von Deutschland, aber {dadurch,} daß zugleich fremde Monarchen ihre Fürsten wurden, legte den Grund zu ihrer Trennung in der Praxis. Nemlich an Schweden kam Vorpommern, und ein Theil von Hinterpommern, das Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, und die Stadt Wismar. An Brandenburg, den Herzog und nachmals König von Preußen, kamen das Erzbisthum Magdeburg, das Bisthum Halberstadt, Kamin, und Minden. Wäre der Fürst von Brandenburg auch nicht zugleich ein Souverän gewesen, so würde

Außer dieser angeführten Verminderung gingen noch mehrere besondere Stände ein, Schwerin, Ratzeburg usw.

Ebenso zerstörend für den deutschen Staat war der Umstand, daß das deutsche Reich fremden Mächten, nachdem diese sowohl mit Gewalt als gerufen sich in Deutschlands Angelegenheiten gemischt, und es von einem Ende zum andern verwüstet hatten und den Frieden mehr oder weniger diktierten, in diesem Frieden über seine Verfassung und innern Verhältnisse die Garantie übertrug und damit seine Unfähigkeit, sich selbst als Staat und seine Verfassung zu erhalten, anerkannte, sowie es seine innern Angelegenheiten dem Interesse Fremder preisgab.

Andere innere Schwächungen [waren] die Erteilung von Appellationsprivilegien an mehrere Länder, zum Teil auch die Verstattung der Wahl des Reichsgerichts, vor welchem der Beklagte belangt sein wollte, indem der Beklagte durch Verzögerung der Wahl den Rechtsgang um so mehr verzögern kann; noch mehr als dies alles die Festsetzung des Rechts, daß nicht nur in Religionssachen, und zwar auch in denjenigen, welche ganz den äußern Religionszustand, das Reinweltliche desselben, betreffen, sondern auch in andern, das ganze Reich angehenden Gegenständen die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstag nicht verbindend sein sollte, — daß das Deutsche

die Verminderung der Zahl deutscher Stände und ihre Verschmelzung in Eine Macht die nämliche Wirkung hervorgebracht haben, nemlich durch die Veränderung so vieler Stände in Einen eine Staatsmacht zu bilden, die nunmehr der deutschen Staatsmacht widerstehen konnte, was sie unter mehrere Stände vertheilt nicht konnte. Aus dieser angeführten Verminderung gingen noch mehrere besondere Stände ein, Schwerin, Ratzeburg u. s. w. Ebenso zerstörend für die deutsche Staatsm[acht] war die Garantie, welche das deutsche Reich fremden Mächten über seine Verfassung und innern Verhältnisse übergab, damit seine Unfähigkeit, sich als Staat und seine Verfassung zu erhalten, selbst anerkannte, und ihnen das Recht, sich in die innern Angelegenheiten Deutschlands zu mischen, übertrug.

Von andern innern Schwächungen der deutschen Staatsmacht durch Appellationen, Privilegien, die an mehrere Länder vertheilt wurden, durch Verstattung der Wahl für den Beklagten, vor welchem Reichsgericht er belangt seyn wollte, noch mehr von der Festsetzung des Rechts, daß nicht nur in Religions-, sondern auch andern, das ganze Reich betreffenden Gegenständen die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage nicht gelte, daß das deutsche Reich seine an

Reich seine an Reichsstädte verpfändete[n] Souveränetätsrechte nicht mehr einlösen dürfe usw.

Im nächsten Friedensschlusse, nämlich im Nimwegischen, der ohne Reichsdeputation zustande kam, aber vom Reiche ratifiziert wurde, und damit auch die Klausel desselben, daß von Reichswegen kein Widerspruch gegen denselben sollte angenommen werden — wurde die Hoheit des Reichs über die Grafschaft Burgund aufgegeben, und einige Striche Lands im nördlichen Deutschland änderten ihre Herrn, und im südlichen [änderten sich] die Besatzungsrechte Frankreichs in deutschen Festungen.

Das Deutsche Reich bietet aber außer seinem Verlust in Friedensschlüssen ihm ganz eigne Erscheinungen dar, welche bei andern Staaten nicht leicht vorkamen: im tiefsten Frieden, nämlich nach dem nimwegischen Friedensschlusse, gingen zehen Reichsstädte des Elsasses und andere Landschaften an Frankreich verloren.

Der Ryswyker Frieden wurde so im Beisein einer Reichsdeputation geschlossen, daß diese nicht zu den Konferenzen mit den auswärtigen Gesandten zugelassen [ward], sondern nach dem Gutbefinden des kaiserlichen, Nachrichten erhielt, und um Beistimmung angesprochen wurde. Dieser Friedensschluß bestätigte die französische Besitznahme jener Länder,

Reichsstände verpfändeten Souveränetätsrechte nicht einlösen dürfe, u. s. w., davon ist anderwärts die Rede.

Im nächsten, nemlich im Nimweger Friedensschluß, der ohne Reichsdeputierte zu Stande kam, aber vom Reiche ratificiert wurde, und damit auch die Klausel desselben, daß von Reichswegen kein Widerspruch gegen denselben sollte angenommen werden. Die Hoheit des Reichs über die Grafschaft Burgund wurde aufgegeben, und einige Striche Lands im nördlichen Deutschland änderten ihre Herrn, und im südlichen die Besatzungsrechte Frankreichs in deutschen Festungen.

Das deutsche Reich bietet ihm ganz eigne Erscheinungen dar, die bei andern Staaten nicht leicht vorkommen. Während der Friedenszeit nemlich nach dem Nimweger Frieden gingen zehen Reichsstädte des Elsasses, und andere Länder an Frankreich verloren.

Der Ryßwycker Frieden wurde im Beyseyn von Reichsdeputierten, die aber zu den Konferenzen mit den auswärtigen Gesandten nicht zugelassen wurden, sondern nur nach dem Gutbefinden der kaiserlichen Gesandten Nachrichten erhielten und um Beistimmung angesprochen wurden, [geschlossen], bestätigte die französische Besitznahme dieser Länder, erwarb dagegen dem Reich

erwarb dagegen dem Reiche eine Reichsfestung, Kehl, enthielt aber die berühmte Klausel wegen des Religionszustandes in den eroberten, von Frankreich zurückgegebenen Ländern, welche den protestantischen Ständen soviel zu tun gab und über die Pfalz soviel Unheil bringen half.

An den Badenschen Friedensunterhandlungen nahm keine Reichsdeputation Anteil, und der Friedensschluß selbst brachte auch keine unmittelbare Veränderung für das Deutsche Reich hervor. Österreich bekam Breisach und Freiburg zurück.

Dies ist eigentlich der letzte Frieden, den das Deutsche Reich geschlossen hat.[1]) Wenn man also nach einer tabellarischen Übersicht über die Reichsgeschichte vom Badner Frieden bis zu dem siebenjährigen Reichskrieg weder Kriegserklärungen noch Friedensschlüsse findet, so müßte man glauben, Deutschland habe in diesem langen Zeitraum des tiefsten Friedens genossen, während sein Boden so sehr als je der Schauplatz von Schlachten und Verheerungen gewesen ist.

Die Friedensschlüsse, welche Schweden nach dem Tode Karls XII. mit Hannover, Preußen, Dänemark und Rußland machte, benahmen ihm [nicht] nur den durch seinen tapfern König erzwungenen Platz unter den Mächten Europas, sondern es verlor auch seine Macht in Deutschland; aber durch den letztern Umstand gewann die deutsche Staatsmacht nichts; denn die Länder, welche Schweden verlor, kamen an deutsche

[1]) marg.: NB s. folg. Seite, Wiener Frieden.

eine Reichsfestung, Kehl, enthielt aber die berühmte Klausel, wegen der Religionszustände in den eroberten Ländern, die Frankreich zurückgab, die den Protestantischen Ständen überhaupt so viel zu thun gegeben hat, und über die Pfalz so großes Unheil bringen half.

An den Badenschen Friedens Unterhandlungen nahm keine Reichsdeputation Theil, und er brachte auch keine unmittelbare Veränderung für das Deutsche Reich hervor, Österreich bekam Breisach und Freiburg zurück; dies ist eigentlich der letzte Frieden, den das deutsche Reich geschlossen hat.

Die Friedensschlüsse, die Schweden nach dem Tode Karls XII. mit Hannover, Preußen, Dänemark und Rußland machte, benahm[en] ihm nicht nur seinen durch ihren tapfern König erzwungenen Platz unter den Mächten Euro- [bricht ab].

Fürsten, welche in seine Stelle der Furchtbarkeit für Deutschlands Einheit traten.

Im Wiener Frieden verlor Deutschland nichts als die Beziehung Lothringens, die ohnedies gering war; es kam nicht zur Ratifikation dieses Friedens durch das Reich.

In dem österreichischen Sukzessionskrieg war Deutschland das Theater langwieriger Verheerungen. Seine größten Fürsten waren darein verwickelt; es schlugen sich die Heere auswärtiger Monarchen auf seinem Boden, und dennoch war das Deutsche Reich im tiefsten Frieden. Die an Schwedens Stelle getretene Macht, Preußen vergrößerte sich in diesem Kriege.

Viel verheerender noch, besonders fürs nördliche Deutschland, war der Siebenjährige Krieg.[1]) Das Deutsche Reich führte zwar diesmal auch Krieg, und zwar einen Achtsexekutionskrieg, aber seine Feinde taten ihm nicht einmal die Ehre an, anzuerkennen, daß es Krieg führe, noch Frieden mit ihm zu schließen.

Der Lüneviller Frieden hat endlich Deutschland nicht nur viele Rechte der Oberherrlichkeit in Italien genommen, sondern ihm das ganze linke Rheinufer entrissen, und schon für sich die Anzahl seiner Fürsten vermindert und einen Grund gelegt, der die Zahl seiner Stände noch um viele vermindern und die einzelnen Teile dem Ganzen und den kleinern Ständen um so furchtbarer machen wird.

Ein Land, dessen eine Hälfte in dem Krieg sich entweder selbst untereinander herumschlägt oder die allgemeine Verteidigung aufgibt und durch Neutralität die andere dem Feinde preisgibt, muß im Kriege zerfleischt, im Frieden zerstückelt werden, weil die Stärke eines Landes weder in der Menge seiner Einwohner und Krieger, noch seiner Fruchtbarkeit, noch seiner Größe besteht, sondern allein in der Art, wie durch vernünftige Verbindung der Teile zu Einer Staatsgewalt alles dies zum großen Zweck der gemeinsamen Verteidigung gebraucht werden kann.

[1]) Mscpt.: Krieg, und das.

[5. Rechtsorganisation.]

Wenn nun Deutschland in seiner Kriegs- und Geldmacht keine Staatsgewalt in sich bildet, und deswegen nicht als ein Staat, sondern als eine Menge von unabhängigen Staaten angesehen werden muß, von denen die größern auch äußerlich unabhängig handeln, die kleinern aber irgendeinem großen Zuge folgen müssen und die Assoziationen, welche zuweilen zu irgendeinem bestimmten Zweck unter dem Namen des Deutschen Reichs zustande kommen, immer partiell und nach dem eignen Gefallen der Verbündeten geschlossen werden, so entbehren diese Assoziationen alles Vorteils, welchen die Koalitionen andrer Mächte haben können; denn in solchen Koalitionen, wenn sie auch von keiner langen Dauer sind und selbst, solang sie bestehen, in gewissen Fällen, wie in Kriegen, nicht mit dem Erfolg und Nachdruck wirken, als wenn ebendieselbe Macht völlig unter einer Regierung stünde, werden zu demjenigen, was der Zweck der Koalierten ist, mit Verstand die dienlichsten Maßregeln und Mittel ergriffen, und danach alles auf den Zweck hin eingerichtet. Die Koalitionen der deutschen Stände sind aber durch solche Formalitäten, Beschränkungen, unendliche Rücksichten gebunden, die sie sich zu diesem Ende erschaffen haben, daß dadurch alle Wirkung der Koalition paralysiert wird, und es ist schon voraus unmöglich gemacht, dasjenige zu erreichen, was sie sich vorgesetzt hat.

Was das Deutsche Reich als solches tut, ist niemals ein Tun des Ganzen, sondern einer mehr oder weniger Umfang habenden Assoziation. Die Mittel, dasjenige zu erreichen, was die Teilhaber an derselben anordnen, werden aber nicht für diesen Zweck genommen, sondern die erste und die einzige Sorge ist, daß auf denjenigen Verhältnissen der Verbundenen sich gehalten werde, welche das Getrenntsein derselben und, daß sie nicht assoziiert seien, bestimmen.

Solche Assoziationen gleichen einem Haufen runder Steine, die sich zu einer Pyramide zusammentun, [der] aber, weil sie schlechthin rund und, ohne sich zu fügen, bleiben sollen, sowie die Pyramide, zu dem Zweck, zu dem sie sich gebildet hat,

sich zu bewegen anfängt, auseinanderrollt oder wenigstens keinen Widerstand leisten kann. Durch eine solche Einrichtung entbehren diese Staaten nicht nur des unendlichen Vorteils, den eine Staatsverbindung hat, sondern auch des Vorteils der Unabhängigkeit, sich zu einzelnen gemeinschaftlichen Zwecken mit andern verbinden zu können: denn für diesen Fall haben [sie] sich Fesseln angelegt, wodurch jede Vereinigung zunichte wird oder schon in ihrem Beginnen nichts ist.

Ungeachtet nun auf diese Weise die deutschen Stände ihre Vereinigung aufgehoben [haben] und sich selbst die Möglichkeit, für vorübergehende, augenblickliche Zwecke sich nach Bedürfnis und Not mit Verstand zu verbinden, verschließen, so ist doch die Forderung vorhanden, daß Deutschland ein Staat sein soll. Es ist der Widerspruch aufgestellt, die Verhältnisse der Stände so zu bestimmen, daß kein Staat möglich noch wirklich ist, und doch soll Deutschland schlechthin als ein Staat gelten, es will sich schlechthin für Einen Körper ansehen. Dieser Geist hat seit Jahrhunderten Deutschland zwischen seinem Willen, einen Staat unmöglich zu machen, und dem Willen, ein Staat [zu sein], in eine Reihe von Inkonsequenz[en] geworfen; und zwischen der Eifersucht der Stände auf jede Art der Unterwürfigkeit unter das Ganze und der Unmöglichkeit, ohne diese Unterwürfigkeit zu bestehen, [es] unglücklich gemacht.

Die Auflösung des Problems, wie es möglich wäre, daß Deutschland kein Staat sei und doch ein Staat sei, ergibt sich sehr leicht, daß es ein Staat ist in Gedanken und kein Staat in der Wirklichkeit, daß Formalität und Realität sich trennen, die leere Formalität dem Staat, die Realität aber dem Nichtsein des Staates zugehört.

Das System des Gedankenstaates ist die Organisation einer Rechtsverfassung, welche in demjenigen, was zum Wesen eines Staats gehört, keine Kraft hat. Die Obliegenheiten eines jeden Stands gegen Kaiser und Reich, gegen die oberste Regierung, welche im Oberhaupt in Verbindung mit den Ständen besteht, sind durch eine Unendlichkeit von feierlichen und grundgesetzlichen Akten aufs genaueste bestimmt. Diese Pflichten und Rechte machen ein System von Gesetzen aus, welchem gemäß das staatsrechtliche Verhältnis eines jeden Standes und die Verbindlichkeit seines Leistens aufs genaueste

festgesetzt ist, und nur nach diesen gesetzlichen Bestimmungen soll der Beitrag jedes einzelnen Standes für das Allgemeine geschehen. Die Natur dieser Gesetzlichkeit besteht aber darin, daß das staatsrechtliche Verhältnis und seine Obliegenheiten nicht nach allgemeinen, eigentlichen Gesetzen bestimmt ist, sondern nach Art der bürgerlichen Rechte das Verhältnis jeden Standes zum Ganzen etwas Besonderes ist in Form eines Eigentums. Hiedurch wird die Natur der Staatsgewalt wesentlich affiziert.

Ein Akt, der von der Staatsgewalt ausfließt, ist ein allgemeiner, und durch seine wahre Allgemeinheit enthält er zugleich die Regel seiner Anwendung in sich. Dasjenige, was er betrifft, ist ein Allgemeines, sich selbst Gleiches. Der Akt der Staatsgewalt trägt eine freie und allgemeine Bestimmtheit hinein, und seine Ausführung ist zugleich seine Anwendung, sowie seine Anwendung, weil in demjenigen, woran er sich anwendet, nichts Unterscheidbares ist, in dem Akt selbst bestimmt sein [muß] und kein spröder und ungleicher Stoff seiner Anwendung widersteht.

Wenn von der Staatsgewalt der Akt ausfließt, daß der hundertste Mann von bestimmtem Alter als Soldat sich stellen, oder daß ein gewisses Prozent vom Vermögen oder eine bestimmte Abgabe von jeder Hufe Lands bezahlt werden soll, so ist dasjenige, worüber dekretiert wird, ganz im allgemeinen Menschen von bestimmtem Alter, Vermögen oder Land, und es ist kein Unterschied unter Menschen und Menschen, Vermögen, Land und Land; die Bestimmtheit, die in die sich gleiche Fläche kommt, kann rein durch die Staatsgewalt gesetzt [werden]. Der hundertste Mensch, das fünfte Prozent usw. sind diese ganz allgemeine Bestimmtheiten, die in den sich gleichen Stoff einzutragen keiner besonderen Anwendung bedürfen; denn es sind keine Linien beschrieben, die erst auszulöschen, oder denen die bestimmten anzupassen wären, wie auf einen Baumstamm die gerade Linie, nach welcher er behauen werden soll.

Wenn aber dasjenige, worauf sich das Gesetz anwenden soll, für dieses Gesetz selbst mannigfaltig bestimmt ist, so kann das Gesetz nicht die Regel der Anwendung in sich vollständig enthalten, sondern im Gegenteil, es gibt für jeden besondern Teil des Stoffs eine eigene Anwendung, und zwischen

das Gesetz und seine Ausführung tritt der eigne Akt der Anwendung, welcher der richterlichen Gewalt zukommt.

Ein Reichsgesetz kann deswegen nicht, wie für eine unbeschriebene Tafel, die allgemeine Regel der Linien und Abteilungen, die darin zu machen sind, geben, noch nach einer solchen einen und selben Regel die wirkliche Einrichtung ausführen, sondern einem Reichsgesetz steht die Materie, für welche es gemacht wird, in ihren eigentümlichen, schon vorher gegebenen Bestimmtheiten entgegen, und vor seiner Ausführung ist erst die Möglichkeit auszumitteln, wie die besondere Linie und Gestalt, welche ein jeder Teil trägt, mit der vom Gesetz vorgeschriebenen sich fügen könne, oder wieviel Verbindlichkeit das allgemeine Gesetz für jeden habe. Dies hat, im Fall Widersprüche sich ergeben, eine richterliche Gewalt auszumitteln, und in Absicht auf diese Ausmittlung ergibt sich eigentlich, daß die Ausmittlung allerdings statthaben soll, aber daß sie vors erste so organisiert ist, daß ihr wenig auszumitteln möglich ist, zweitens, daß, was sie theoretisch ausgemittelt hat, wieder nicht realisiert wird, eine Ausmittlung in Gedanken bleibt, und endlich [daß] das ganze Geschäft der Ausmittlung dadurch nur etwas weniger als unmöglich gemacht wird, daß die besondere Bestimmtheit, welche die Materie hat, gegen ein allgemeines Gesetz im Verhältnis einer geraden Linie gegen einen Kreisbogen ist, so daß schon zum voraus eine Unvereinbarkeit dieser Bestimmtheit des allgemeinen Stoffs der Staatsgewalt mit einem Gesetze derselben [besteht]. Auf diese Weise ist der Gedankenstaat und das System des Staatsrechts und der Staatsgesetze die gerade Linie, das aber, worin sich der Gedankenstaat realisieren soll, hat die Gestalt einer Kreislinie, und man weiß, daß beide Linien inkommensurabel sind; und diese Kreisgestalt macht sich auch nicht de facto zu dieser Unvereinbarkeit mit der geraden Linie; sie trägt nicht die Form von Gewalt, Widerrechtlichkeit und Willkür, sondern daß sie diese inkommensurable Linie ist, ist gleichfalls in die Rechtsform erhoben: sie handelt rechtlich, indem sie sich mit dem Staatsrecht, gesetzlich, indem sie sich mit Staatsgesetzen nicht verträgt.

Daß also das Problem, wie Deutschland ein Staat und zugleich kein Staat sei, gelöst werde, muß es, insofern es ein Staat wäre, bloß als Gedankenstaat existieren, das Nichtsein

des Staats aber die Realität haben. Damit nun der Gedankenstaat für sich sei, muß die richterliche Gewalt, welche den Widerspruch aufheben und das, was nur Gedanke ist, auf die Wirklichkeit anwenden, ihn also realisieren und die Wirklichkeit ihm gemäß machen wollte, so beschaffen sein, daß auch ihre Anwendung nur ein Gedanke bleibt und also die allgemeinen Ordnungen, durch welche das Land ein Staat wäre, in ihrem Übergang in die Realität gelähmt und dieser Übergang selber zwar selbst gesetzt und angeordnet, — denn die Ordnungen haben gar keinen Sinn, wenn sie nicht den Zweck haben, ausgeführt zu werden — aber auch der Akt des Übergangs wieder zu einem Gedankending gemacht würde.

Die Lähmung dieses Übergangs kann auf jeder seiner Stufen geschehen. Eine allgemeine Anordnung wird gemacht, sie soll ausgeführt werden; und im Weigerungsfall gerichtlich verfahren werden. Wird die Weigerung, daß geleistet wird, nicht gerichtlich gemacht, so bleibt die Ausführung an sich liegen; wird sie gerichtlich gemacht, so kann der Spruch verhindert werden; kommt er zustande, so wird ihm nicht Folge geleistet. Dies Gedankending von Beschluß soll aber ausgeführt, und eine Strafe verhängt werden, so wird der Befehl zu der zu erzwingenden Vollstreckung gegeben. Dieser Befehl wird wieder nicht vollstreckt, so muß ein Beschluß gegen die Nichtvollstreckenden erfolgen, sie zum Vollstrecken zu zwingen. Diesem wird wieder nicht Folge geleistet, so muß dekretiert werden, daß die Strafe vollzogen werden soll an denen, welche sie an dem nicht vollziehen, der sie nicht vollzieht usf. Dies ist die trockene Geschichte, wie eine Stufe nach der andern, die ein Gesetz ins Werk setzen soll, zu einem Gedankendinge gemacht wird.[1])

[1]) Ein paralleler Entwurf in Mscpt. Bd. 1, Bl. 49 lautet:

d. politischer Grundsatz, um die Großen ihre Abhängigkeit fühlen zu lassen.

II. ist dann auch ein definitives Urtheil erfolgt, fehlts an der Exekution, von dieser Seite ist die Anarchie sichtbar, keine Staatsgewalt.

III. die souveränen Rechte der Fürsten dehnen sich zwar nicht auf Krieg und Frieden aus, in neuern Zeiten auch; nach der Praxis, sondern auf Bündnisse mit fremden Mächten; dadurch die Rechte der Stände Gegenstände der Politik, ohnehin und rechtlich. Eben

Wenn also durch die richterliche Gewalt auszumitteln ist, wie die allgemeinen Reichsverbindlichkeiten mit den besondern Rechten der einzelnen in Vergleich zu setzen sind, und ein Widerspruch derselben wirklich gerichtlich wird, so kommt es auf die Organisation an, die das Gericht noch ohne Beziehung auf die Ausführung in seinem urteilsprechenden Geschäfte hat, ob ihm nicht schon das Urteilsprechen erschwert, und da das Urteil, wenn es nicht ausgeführt wird, an sich ein bloßer Gedanke ist, ob die Einrichtung nicht so ist, daß es auch zu diesem Gedanken nicht kommt, sondern daß auch schon dieser Gedanken ein bloßes Gedankending bleibt.

In Beziehung auf das bloße Urteilsprechen ist schon die Organisation der richterlichen Gewalt so beschaffen, daß ihre wesentliche Seite, von der hier die Rede ist, die allgemeinen

diese Tendenz zur Unabhängigkeit macht alle Verbesserung unmöglich; gegründeter Vorwand — schlechte Justiz, um sich ihr zu entziehen; jene Tendenz mag den Vorwand nicht wegnehmen; die Visit. unter Joseph II. Die Stände angegriffen, griffen den Kaiser und Mainz an, beyde ließen es also gehen; beiden entleidet, weil ihre unbestimmten Rechte durch Bestimmung verlieren konnten. Den Reichsständen wäre eine bessere Justiz furchtbar, macht ihre Politik, Beschickung fremder Mächte durch Gesandte, Erwerb durch politische Verhandlungen zu nichte, beydes steht in völligem Widerspruch; was Sache des Rechts ist, kann nicht Sache der Macht, des Einflusses u. s. w. seyn. Die Stände haben zwar nicht das Recht des Kriegs miteinander, aber mittelbar durch Bündnisse, Stadt Münster so unter das Bisthum gebracht.

IV. ein sehr wichtiger Umstand aber ist der Unterschied, der zwischen Staatsgewalt und Rechtsgegenstand stattfindet; Rechtsgegenstand ist ein Privat Eigenthum; Staatsgewalt kann nicht Privat Eigenthum sein; sie fließt vom Staat aus; es gibt kein Recht auf sie, als des Staats; ihr Umfang, der Besitz derselben hängt vom Staat ab, nur geltend in Bezug auf ihn; kein Gegenstand der gerichtlichen Behandlung. Erwerb des Privat Eigenthums ist Sache des Zufalls, der Willkühr. Staatsgewalt muß in engstem Zusammenhang mit dem Ganzen stehen; der Staat ist der höchste Gebieter — wenn auch nur in Einer Rücksicht — der Vertheidigung der Gesetze, und gegen Ausw[ärts] aber — so doch hierin, alles Recht geht von ihm [aus], er hat zu entscheiden, nicht Zufall, nicht Urkunden, u. andre Rechtstitel.

Conring und Hipp. à lap. machten diesen Unterschied zwischen röm. Recht und Staatsrecht, aber wie es scheint mehr zur Auflösung des Staats als Verbindung desselben; sie konstituirten die Stände als Staaten, dann war das Privat Recht freilich nicht anwendbar auf sie; aber dann ist Deutschland kein Staat.

Anordnungen des Staats als Staats gegen die einzelnen geltend zu machen, die größten Hindernisse leidet. Es ist in der reichsrichterlichen Gewalt bürgerliche Rechtspflege und jene Staatsrechtspflege vermengt. Staatsrecht und Privatrecht ist denselben Gerichten unterworfen. Die Reichsgerichte sind die obersten Appellationsgerichte für bürgerliche Rechtshändel und für Staatsrechte. Der Umfang ihrer richterlichen Gewalt über die letztern, so beschränkt er sonst ist, indem die wichtigsten Dinge dieser Art vor den Reichstag gehören, auch durch Austrägalinstanzen vieles hierher Gehörige entschieden wird, leidet auch nur zum Urteilsprechen unendliche Schwierigkeiten und ist von einer Menge Zufälligkeiten abhängig gemacht, welche für seine Unwirksamkeit Notwendigkeiten werden.

Die Verbindung einer bürgerlichen und Staatsrechtspflege hat im allgemeinen schon die Wirkung, die Menge der Geschäfte der bestehenden Reichsgerichte so zu vergrößern, daß sie unvermögend sind, sie auszufertigen. Es ist von Kaiser und Reich und dem Reichskammergericht anerkannt, daß das Reichskammergericht noch weniger als der Reichshofrat der Menge seiner Geschäfte gewachsen ist.

Kein Übel scheint einer leichtern Abhilfe fähiger und einfacher zu sein, daß, wenn auch nicht mehrere getrennte Gerichte errichtet werden sollten, die Anzahl der Richter der bestehenden Gerichte vermehrt und hierdurch sowohl die Besorgung der Geschäfte unmittelbar beschleunigt, als auch eine Trennung desselben Gerichts in mehrere Abteilungen [bewirkt] und auf diese Art der Sache nach mehrere Gerichte errichtet würde[n]. Ein so einfaches Mittel ist aber in Deutschland nicht möglich ausgeführt zu werden; beschlossen ist es wohl, und die Anzahl der Beisitzer des Kammergerichts auf 50 erhöht

Das Reichsverband durch das Reichsgericht ist kein Verband, Erzherzog Karl sprach davon in Aufzeichnungen zur Vertheidigung. aber Reichsger. a) unmächtig, hat keine Gewalt. b) ist das Staatsgewalt und nicht Gegenstand eines Gerichts, nemlich in Rücksicht auf Vertheilung der Staatsgewalt. Unterschied auffallend, wenn ein mächtiger Reichsfürst oder fremder Monarch ein Recht und Pflichten erbt, in Verhältnis gegen Reich; rechtlich muß es ihm zugesprochen werden, aber in Staats Rücksicht gerade das Gegentheil, denn dadurch kommt eine große untergeordnete Staatsmacht in Eine Hand, die der obersten Staatsmacht sich entziehen kann. ehmalige Theilung,

worden, aber das Deutsche Reich vermochte nicht die Besoldungen dieser Richter auf[zu]bringen. Die Anzahl sank im Lauf der Zeiten auf zwölf und weniger herab, bis sie endlich auf fünfundzwanzig gekommen ist.

Die offiziellen Berechnungen ergeben, daß die Anzahl der jährlich anhängig gemachten Rechtshändel die Anzahl derjenigen, welche zu entscheiden möglich ist, wenn die Relation einer einzigen Rechtssache nicht, wie sonst geschah, mehrere Jahre, sondern doch zuweilen mehrere Monate dauert, um sehr vieles übertrifft, sowie dann auch hiernach notwendig und nach angestellten Zählungen viele tausend Rechtssachen unentschieden liegen und die Sollizitatur, wenn auch ihre größten Mißbräuche wegfallen und Juden nicht mehr einen Handel auf diesen Artikel etablieren, ein notwendiger Übelstand ist; denn bei der Unmöglichkeit, daß alle anhängig gemachten Rechtshändel abgeurteilt werden, ist es für die Parteien notwendig, sich alle Mühe zu geben, daß die ihrigen den Vorzug einer richterlichen Entscheidung erhalten.

Tausend andere Kollisionen über die Präsentation der Beisitzer, die itio in partes, haben oft das Reichskammergericht für mehrere Jahre in Untätigkeit versetzt, und ohne daß das Kammergericht absichtlich aus dem Grundsatze, die Großen seine Macht fühlen zu lassen, zögerte, hemmen sie für sich den Gang der Justiz.

Es ist natürlich, daß, da beim Reichshofrat, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden, eine Menge dieser Übelstände wegfällt, auch z. B., ungeachtet des Rechts dazu, noch kein Fall einer itio in partes vorgekommen ist und manche Formen unmittelbar das Recht selber zu fördern, als sich in

wenn die Stände unabhängige Staaten ausmachen, in staatsrechtlicher Rücksicht, auf diese, nicht zuzugeben, denn sie lösen den Staat auf; sie theilen die Staatsgewalt; wenn Deutschland Ein Staat bleiben sollte, muß sie seyn, nach dem Privatrecht; jetzt die Vasallen zu groß, die einzelnen Länder nun nicht möglich vereinigt zu werden; also dem Staat gefährlich. Der Kaiser muß so sehr auf den Reichshofrath halten, zu v. Trautm. bei den Westphälischen Friedens Unterhandlungen, weil [es] sonst nichts mehr gibt, was das Reich zusammenhält.

Dies Reichsverband unmächtig und unzweckmäßig, beruht auf einem falschen Princip, Verwechslung von Staatsrechten, mit Privatrechten. [Bricht ab.]

Zögerungen vollkommener Formalitäten einzulassen [angetan sind], in neuern Zeiten immer mehr Justiz beim Reichshofrat gesucht wird.

Das Bedürfnis einer Verbesserung der Justiz ist immer zu sprechend gewesen, als daß man nicht hätte auf sie bedacht sein sollen; aber die Art, wie der letzte Versuch Josefs II., eine obgleich reichsgesetzmäßige, aber seit zweihundert Jahren unterbliebene Reichskammergerichtsvisitation zu veranstalten, ausgefallen ist, und die Gründe, warum unverrichteter Dinge auseinandergegangen worden ist, sind im allgemeinen keine andern als die des Zustands der Reichsjustiz überhaupt, daß nämlich die Stände sich wohl zur Rechtspflege assoziieren, aber in dieser Vereinigung nichts von ihrer Existenz gegeneinander, die auf Trennung und Ungemeinschaftlichkeit [beruht], aufgeben wollen, daß [sie] sich verbinden, ohne doch etwas Gemeinschaftliches haben zu wollen.

Auf diese Art wird schon das Rechtsprechen an und für sich ohne alle Rücksicht auf seine Ausführung gehindert. Wie es aber mit der Exekution dieser reichsgerichtlichen Bescheide [bestellt ist], wenn sie sich aufs Staatsrecht und auf wichtige Gegenstände desselben beziehen sollten, ist bekannt. Die wichtigern hierher gehörigen Angelegenheiten gehören ohnehin nicht den Reichsgerichten, sondern dem Reichstage an. Damit werden sie unmittelbar aus der rechtlichen Sphäre hinweg in die der Politik gespielt; denn wo die oberste Staatsgewalt spricht, da macht sie nicht eine Anwendung der Gesetze, sondern sie gibt ein Gesetz.

[1]) Außerdem sind Dinge von größerer Bedeutung, der Besitz von Ländern usw., auch dieser Förmlichkeit des Reichs-

[1]) Der entsprechende Abschnitt im Mscpt. Bd. 1, Bl. 11 beginnt hier ganz abrupt folgendermaßen:

den kann, wodurch die Freyheit der richterlichen Gewalt gefährdet wird. Aber die Rechtspflege tritt ganz aus ihrer Natur, wenn Staatsgewalt ihr Gegenstand werden soll, weil hiemit sie, die wesentlich nur ein Theil des Staats ist, hiemit über das Ganze gesetzt würde, in dessen Willkühr es steht sich dem Theile zu unterwerfen oder nicht, und das Ganze ist da wo die Macht ist; denn die Macht ist die Vereinigung der Einzelnen. So lange die Gewalten nicht so organisirt sind, daß auf der Seite dessen, was Rechtspflege heißt, zugleich auch die Macht ist, so ist diese Rechtspflege etwas rein

tags entzogen worden, und durch die Wahlkapitulation und andere Grundgesetze ist bestimmt, daß über solche Gegenstände nicht durch die Reichsgerichte und die oberstrichterliche Gewalt, sondern durch gütlichen Vergleich der streitigen Stände unter sich entschieden werden soll, und wenn dies durch gütlichen Vergleich nicht angeht, so geschieht es notwendig durch Krieg.

Die jülich-bergische Sukzessionssache ist so wenig auf dem Wege Rechtens entschieden worden, daß sie vielmehr

theoretisches*), und sie kann sowohl in Rücksicht geringerer streitiger Verhältnisse der Stände untereinander durch die eigentlichen Reichsgerichte, als in Rücksicht der bedeutendern und der sich auf die Obliegenheiten gegen das Ganze beziehenden durch den Reichstag nicht in Ausführung übergehen. Den Widerspruch, der darin liegt, daß Staatsgewalt als Privateigenthum angesehen und behandelt werden soll, zu lösen, haben sich Jahrhunderte vergeblich angestrengt. Die schöne Theorie, daß vorfallenden Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen, denn Gewalt könne ja über Recht nicht entscheiden, sondern durch Urtheil und Recht entschieden werden sollte, ist die Praxis ungetreu geworden, und der Natur gefolgt, und die Verhältnisse der mächtigern Stände des Reichs untereinander und zum Reich ist aus der Sphäre des Rechts durch die Nothwendigkeit der Sache in die Sphäre der Politik versetzt worden. Große Stände, die zugleich Monarchen anderer Staaten sind, sind ohnedies in einem andern Verhältnis gegeneinander, und in Bezug auf Krieg und Frieden nicht unter dem Gesetz des Landfriedens; kleinere Stände sollen sich nach demselben zwar nicht bekriegen; allein durch das Recht des Bündnisses mit auswärtigen Mächten, sind sie, nur durch einen Umweg, in ebendies Verhältnis gesetzt, und als Bundesgenosse eines fremden Staates hat z. B. ein Bischof von Münster im vorigen Jahrhundert die Reichsstadt Münster erobert, und in eine Landstadt verwandelt. Auch sind [Dinge] von größerer Wichtigkeit, der Besitz von Ländern u. s. w. durch die Wahlkapitulation u. sonst förmlich zu Gegenständen der Politik gemacht worden, es soll über solche Gegenstände nicht durch Reichsgerichte und die obristrichterliche Gewalt, sondern durch gütlichen Vergleich der Stände unter sich entschieden werden; und wenn es durch gütlichen Vergleich nicht geschehen kann, so geschieht es nothwendig durch Krieg. Die Jülich-Bergische Successions-Sache [u. s. w. wörtlich wie oben]

*) durchstrichen: Bekanntlich hat die im übrigen ganz verschiedene Idee eines juri constitutionnel in Frankreich, die in veränderter Form wieder als senat conservateur zum Vorschein gekommen ist, das ähnliche mit den Reichsgerichten, daß in Rücksicht auf Streitigkeiten der Stände unt

einen[1]) dreißigjährigen Krieg veranlaßt hat. So haben in der Bayerischen Sukzessionssache in neuern Zeiten nicht Reichsgerichte, sondern Kanonen und Politik gesprochen. Auch in Sachen, welche[2]) minder mächtige Stände betreffen, ist es nicht die Reichsjustiz, die den entscheidenden Spruch tut. Es ist bekannt, daß in den Sukzessionsstreitigkeiten der sächsischen Häuser wegen der Länder der erloschenen Linien von Koburg-Eisenberg und Römhild 206 Reichshofratskonklusa ergangen sind und die wichtigsten Punkte doch sich durch Vergleiche entschieden haben.[3]) Ebenso hat man gesehen, daß in der Lütticher Sache das Reichskammergericht nicht nur den[4]) Urteilsspruch getan hat[5]) und auf Exekution erkannt und mehrere Stände dazu evoziert [hat], sondern daß auch diese Stände wirklich diese Obliegenheit erfüllten. Allein nicht sobald war der[6]) Anfang gemacht, als der mächtigste Stand unter den Exekutoren sich nicht begnügte, bloßer Exekutor von reichskammergerichtlichen Sprüchen zu sein, sondern nach eigener guter Absicht zu Werk ging und, als es nicht durchging, daß auf nicht gerichtlichem Wege entschieden würde, auch die Exekutionsrolle aufgab.[7])

[8]) Wenn in einer solchen delikaten Lage eines Mißverständnisses zwischen Fürst und Untertan eine Vermittlung wünschenswert sein kann, so wird hingegen, wenn gerichtliche

1) Bd. 1: den

2) Bd. 1: die

3) Bd. 1: doch durch Vergl. entschieden worden sind.

4) Bd. 1: nicht nur das Rkgt den

5) in Bd. 1 fortgelassen.

6) Bd. 1: dieser

7) Bd. 1: zu Werke ging, und die Sache aus dem gerichtlichen Weg in den politischen spielte, und als dies nicht durchging, auch die Executionsrolle aufgab.

8) Von hier ab ist oben der Text aus Bd. 1 abgedruckt, da der Text aus Bd. 13 nach wenigen weiteren Ausführungen abbricht. Es heißt nämlich in Bd. 13 in unmittelbarem Anschluß an das oben Vorhergehende:

Die Rechtseinrichtung ist also so beschaffen daß wenn in staatsrechtlichen Verhältnissen Recht gesprochen wird, nicht exequirt werden kann, außer wenn die Interessen einen unmächtigen Stand betreffen; ist dies aber nicht der Fall und gewöhnlich kommt es zu keinem Rechtsurtheil, sondern wird nach der Macht und den politischen Verhältnissen entschieden.

Aussprüche ergangen sind, dadurch, daß an die Stelle der Exekution noch eine Vermittlung gesetzt werden soll, der ganze Standpunkt des Moments, zu dem die Sache gediehen ist, und durch eine scheinbar gute Wirkung für den Augenblick das wesentliche Prinzip der Verfassung verrückt, oder vielmehr, es offenbart sich bei solchen Gelegenheiten, daß es schon vorher längst verrückt war.

Es scheint hierüber ein Unterschied gemacht werden zu müssen. Es ist zu offenbar, daß die Verhältnisse der mächtigen Stände gegeneinander durch Politik entschieden werden. Dagegen aber scheinen die kleinern Stände ihre Existenz schlechterdings dem rechtlichen Reichsverband zu danken zu haben. Es ist keine Reichsstadt, die sich für sich fähig hielte, ihren benachbarten großen Mitständen Widerstand leisten zu können, so wenig als ein Reichsritter seine Unmittelbarkeit gegen einen Fürsten weder durch sich selbst behaupten zu können glaubt, noch auch durch die Verbindung mit dem übrigen Korps der Reichsritterschaft. Die Sache spricht für sich selbst, und es ist überflüssig, das Schicksal der Reichsritterschaft in Franken anzuführen; ein Versuch und noch weniger das Gelingen eines Versuchs, wie der des Franz von Sickingen, ein Kurfürstentum zu erobern, gehört nicht mehr unter die möglichen Dinge jetziger Zeit, sowie Assoziationen von Reichsstädten oder Äbten nicht mehr das leisten könnten, was sie ehedem vermochten.

Daß die Staatsgewalt vorhanden sey, ist die Foderung, und zwar soll sie nicht ein bloßes Gedankending seyn, sondern Ausführung und Realität haben; und daß diese Ausführung eine wirkliche Ausführung sey, ist gegen denjenigen, der sich der Unterwürfigkeit weigert, rechtliches Verfahren angeordnet; aber die Realisation dieses rechtlichen Verfahrens ist ein Gedankending.

Kap.

Rechtmäßigkeit, daß die Ausübung der Staatsgesetze nicht zu Stande kommt.

Es ist im vorhergehenden Kapitel ausgeführt worden, daß der Staat dadurch ein Gedankenstaat bleibt, daß das rechtliche Verfahren keine Ausführung hat; die Kraft des rechtlichen Verfahren wird durch Macht gehindert; und man müßte zunächst darüber urtheilen, daß diese Verhinderung etwas unrechtliches, und zwar, weil sie das Bestehen des Staates selbst, und die Staatsgewalt betrifft, das größte Verbrechen, Hochverrath und Verbrechen der verletzten Majestät

Wenn die Macht der einzelnen Stände — auch nicht ihre Macht, wenn sie sich verbinden — es nun nicht ist, was sie erhält, so scheinen sie nichts anderm als dem Reichsverband und der durch den Landfrieden zustande gekommenen rechtlichen Verfassung ihre Existenz als unmittelbare und gewissermaßen [un]abhängige Staaten zu verdanken zu haben. Es ist aber nun die Frage, wodurch denn noch dies sogenannte rechtliche Verhältnis und damit der Bestand der Ritterschaft, Abteien, Reichsstädte, Grafen usw. erhalten wird. Offenbar nicht durch seine eigne Macht, — denn es ist keine Staatsmacht vorhanden — sondern gleichfalls [durch] die Politik. Wenn man die Politik nicht unmittelbar als die Grundlage der Existenz der minder mächtigen Stände ansieht, so geschieht es nur darum, daß man in dem Räsonnement bei dem Reichsverband, der[1]) ein Mittelglied ausmacht, als einer Grundlage stehenbleibt und vergißt, wodurch dieser[2]) Reichsverband getragen wird.

[1]) Mscpt.: das
[2]) Mscpt.: dieses [und so fort neutrisch.]

ist. Allein man würde sich irren, wenn man bloß nach dem Begriff urtheilen wollte; denn die Widersetzung gegen die Beschlüsse der Staatsgewalt ist selbst in die Form Rechtens erhoben worden; es wird rechtlich gehandelt, wenn der Staat daran verhindert wird, ein Staat zu seyn; indem die Macht rechtmäßig ist, welche sich ihm widersetzen kann.

Daß der Staat nur ein Gedankending ist, liegt darin, daß er als Staat keine Macht hat, sondern daß die Macht in den Händen der Einzelnen ist, und die Macht durch Wahlcapitulation, Friedensschlüsse gegenseitig anerkennen, und also rechtlich zu machen, dies ist seitdem das Verhältnis des Staats zu den Einzelnen ein Gegenstand von Verträgen wurde, die allgemeine Tendenz des politischen Charakters von Deutschland gewesen. In dem Herausarbeiten aus der Rohheit zur Kultur kam es darauf [an], welches von beyden, das Allgemeine, der Staat, oder die Einzelnen, die Oberhand gewinnen würden; in den meisten Europäischen Ländern hat der Staat vollständig den Sieg davongetragen, in manchen auf eine unvollständige Weise, in keinem bey der Prätension ein Staat zu seyn, so unvollkommen, als in Deutschland. Der Zustand der Barbarey besteht nemlich darin, daß eine Menge ein Volk ist, ohne zugleich ein Staat zu seyn, daß der Staat und die Einzelnen im Gegensatz und in einer Trennung existieren; Der Regent ist als eine Persönlichkeit Staatsgewalt; und die Rettung gegen seine Persönlichkeit ist wieder nur Entgegensetzung der Persönlichkeit. In einem gebildeten

Staaten, wie Lucca, Genua usw., haben sich Jahrhunderte ohne Reichsverband erhalten, bis sie das Schicksal von Pisa, Siena, Arezzo, Verona, Bologna, Vicenza etc. etc., kurz, man könnte die ganze Geographie der Städte, Fürstentümer, Grafschaften usw. Italiens aufzählen — erfuhren; der mächtiger scheinenden Republik, die vorher so viele unabhängige Städte verschlungen hatte, machte die Ankunft eines Adjutanten ein Ende, der den bloßen Befehl des Generals einer fremden Macht überbrachte. Diese Staaten, denen, während aus der Lotterie des Schicksals die mehreren hundert italienischer souveräner Länder Nieten zogen, die wenigen Treffer einer etwas verlängerten Unabhängigkeit zugefallen waren, bestanden bloß durch die eifersüchtige Politik der sie begrenzenden größern Staaten, mit deren Macht sie in vorigen Jahrhunderten sich in einen Kampf einlassen konnten, aber, ohne äußern Verlust, ganz unverhältnismäßig schwach gegen sie geworden waren. Aber in dem gleichen Anteil der Beute, in der Gleichheit der Vergrößerung oder Verminderung findet sich die Eifersucht der Politik ebenfalls befriedigt, und in den daraus entspringenden Kombinationen der Interessen[1]) sind Staaten, wie Venedig, Polen usw., verloren.

Die Umänderung des Faustrechts in Politik ist nicht als ein Übergang von Anarchie in eine Verfassung zu betrachten. Das wahre Prinzip hat sich nicht verändert, nur seine Außenseite. Im Zustande vor dem Landfrieden schlug der Beleidigte

[1]) Mscpt.: Interesse, [u. so immer indeclinabel.]

Staate stehen zwischen der Persönlichkeit des Monarchen, und den Einzelnen die Gesetze, oder die Allgemeinheit; die einzelne That des Monarchen betrifft alle, beschwert, oder verletzt alle, oder nützt allen. Daß aber der Monarch zugleich Staatsgewalt sey, oder daß er die höchste Macht habe, daß überhaupt ein Staat sey, ist gleichbedeutend. Den Widerspruch, daß der Staat die höchste Gewalt sey, und daß die Einzelnen durch sie nicht erdrückt seyen, löst die Macht der Gesetze; der Unglauben an die Macht der Gesetze ist es, der aus dem Mangel an Weisheit stammt, welcher zwischen der Notwendigkeit, dem Staat die höchste Macht zu geben, und der Furcht, daß der Einzelne durch sie erdrückt werde, schwankt. Auf der Lösung dieser Aufgabe beruht alle Weisheit der Organisation der Staaten; das Erste aber ist, daß ein Staat sey, das Erste also daß die Macht des Staats die höchste sey, unmittelbar darin liegt aber auch, daß Gesetze sind; [bricht ab.]

oder der Eroberungslustige geradezu darein. In der Politik hingegen wird berechnet, ehe man losschlägt, und um eines kleinen Gewinns willen nicht große Interessen auf das Spiel gesetzt, aber wo er sicher gemacht werden zu können scheint, nicht verabsäumt.

Weil die Masse der deutschen Staaten keine Macht bildet, kann die Unabhängigkeit ihrer Teile nur so lang respektiert werden, als der Vorteil anderer Mächte es erfordert und höhere Interessen oder auch Rechte der Entschädigung usw. nicht ins Spiel kommen. Was das Interesse betrifft, so konnte z. B. Frankreich, als seine Armeen die Hälfte Deutschlands besetzt hatten, so gut als es die unabhängigen Staaten und unmittelbaren Standschaften in den Niederlanden und in den Ländern des linken Rheinufers, die nachher im Frieden an Frankreich abgetreten worden sind, aufgehoben hat, auch die Verfassungen der Länder auf dem rechten Rheinufer aufheben und, wenn diese Zertrümmerung der Unabhängigkeit so vieler Fürstentümer, Grafschaften, Bistümer, Abteien, Reichsstädte, Freiherrschaften auch keinen Bestand haben konnte, diese Länder hiedurch in noch viel größeres Unglück stürzen, wenn nicht die Politik, nämlich die Rücksicht gegen Preußen und die zu fürchtende Erschwerung des Friedens usw., und schon der Nutzen es abgehalten hätte, den eine einmal feststehende Ordnung zur Eintreibung von Kontributionen hat, welche nach den französischen offiziellen Blättern[1]) in geringem Maße in diesen Ländern erhoben worden sind.

[2])Dieser Übergang vom Zustande der offenbaren Gewalt in den Zustand der berechneten Gewalt hat sich natürlich nicht auf einmal gemacht, sondern es ist im Gegenteil durch eine

[1]) marg.: wie die französischen Blätter, man weiß nicht, ob im Ernste oder als Spott des Elendes, melden

[2]) marg.: Von der Lehensverf. konnte Dtschl. in eine rechtliche Verf. übergehen, ehemals auch nicht und doch ein Staat, immer die Menschen verbindet Religion, veränderte bürgerliche Sitten, Emporhebung der Industrie, Handel, Städte, wo jeder für sich sorgt, keinen Blick aufs Ganze, wie der andre.

Aber hiemit ein andres Band nothwendig, Macht des Staats, unvollständigeres, nicht möglich wegen wenigstens unverhältnißmäßiger Vergrößerung einzelner Staaten, fremde Mächte deutsche Reichsstände. Vielheit, Fortgang in Friedensschlüssen, Schweden, England, Preußen, nordische Barbarei des römischen Reich.

rechtliche Verfassung geschehen. Man konnte nach dem Landfrieden Deutschland allerdings eher als einen Staat ansehen als heutzutage. Durch die Lehensverfassung war die Staatsgewalt in sehr viele Teile zersplittert, aber wegen der Menge der Teile waren einzelne nicht mächtig genug, dem Ganzen sich zu widersetzen. Aber als wenn das Schicksal Deutschland zu einem solchen Zustande schlechterdings nicht bestimmt hätte, überwand es den Überdruß an der Rechtlosigkeit und den Versuch eines festern Zusammenhangs durch den Landfrieden bald durch das tiefere Interesse der Religion, das die Völker auf ewig entzweite.

[6. Die Religion.]

Unter allen Stürmen des ungesetzlichen Zustandes der Fehdezeiten, sowohl in Rücksicht der Stände gegeneinander als gegen das Allgemeine bestand ein gewisser Zusammenhang des Ganzen. Wenn die Erfüllung der Obliegenheiten nicht nur von dem freien Willen der Stände im allgemeinen, sondern von den Willen der Einzelnen abzuhängen und der gesetzliche Zusammenhang sehr schwach schien, so herrschte dagegen ein innerer Zusammenhang der Gemüter. Bei der Gleichheit der Religion, und weil der noch nicht emporgestiegene Bürgerstand die große Mannigfaltigkeit nicht ins Ganze gebracht hatte, konnten Fürsten, Grafen und Herren sich einander näher und eher als ein Ganzes betrachten und demnach als ein Ganzes handeln. Es war keine den Einzelnen entgegengesetzte und von ihnen unabhängige Staatsmacht vorhanden, wie in den modernen Staaten; die Staatsmacht und die Macht und der freie Wille der Einzelnen war eins und dasselbe. Aber diese Einzelnen hatten eher den Willen, sich und ihre Macht in einem Staat zusammen bestehen zu lassen.

Als aber durch das Emporkommen der Reichsstädte der bürgerliche Sinn[1]), der nur für ein Einzelnes ohne Selbständigkeit und ohne Blick auf das Ganze sorgt, eine Macht zu werden

[1]) marg.: Der fürstl. und adeliger freyer der Noth des Erwerbs nicht unterworfne Sinn.

anfing, hätte diese Vereinzelung der Gemüter ein allgemeineres positiveres Band erfordert, und als Deutschland durch den Fortgang der Bildung und Industrie nunmehr an den Scheideweg gestoßen war, entweder sich dazu zu entschließen, einem Allgemeinen zu gehorchen, oder die Verbindung vollends zu zerreißen, trug der ursprüngliche deutsche Charakter, auf dem freien Willen des einzelnen zu beharren und sich der Unterwürfigkeit unter ein Allgemeines zu widersetzen, den Sieg davon und bestimmte Deutschlands Schicksal seiner alten Natur gemäß.

Im Verlauf der Zeit hatten sich große Massen von Staaten und die Herrschaft des Handels und Gewerbereichtums gebildet; denn die Unbändigkeit des deutschen Charakters konnte nicht unmittelbar die Bildung selbständiger Staaten betreiben, die alte freie Kraft des Adels sich den entstandenen Massen nicht widersetzen, vorzüglich bedurfte der Ansehen und politische Bedeutsamkeit gewinnende Bürgergeist einer Art von innerer und äußerer Legitimation. Der deutsche Charakter warf sich auf das Innerste des Menschen, Religion und Gewissen, befestigte von hier aus die Vereinzelung, und die Trennung des Äußern als Staaten erschien nur als eine Folge hiervon.

Der ursprüngliche, nie gebändigte Charakter der deutschen Nation bestimmte die eiserne Notwendigkeit ihres Schicksals. Innerhalb der von diesem Schicksal gegebenen Sphäre treiben Politik, Religion, Not, Tugend, Gewalt, Vernunft, List und alle Mächte, welche das menschliche Geschlecht bewegen, auf dem weiten Schlachtfelde, das ihnen erlaubt ist, ihr gewaltiges, scheinbar ordnungsloses Spiel. Jede beträgt sich als eine absolutfreie und selbständige Macht, bewußtlos, daß sie alle Werkzeuge in der Hand höherer Mächte, des uranfänglichen Schicksals und der alles besiegenden Zeit, sind, die jener Freiheit und Selbständigkeit lachen. Selbst die Not, dieses gewaltige Wesen, hat den deutschen Charakter und sein Schicksal nicht bezwungen. Das allgemeine Elend der Religionskriege und besonders des dreißigjährigen Kriegs hat[1]) sein Schicksal vielmehr weiter und stärker entwickelt, und ihre Resultate waren eine größere und konsolidiertere Trennung und Vereinzelung.

[1]) Mscpt.: haben.

Die Religion, statt durch ihre eigne Spaltung sich vom Staate abzusondern, hat vielmehr diese Spaltung in den Staat hineingetragen und am meisten beigetragen, den Staat aufzuheben, und sich so in das, was Verfassung heißt, hineingeflochten, daß sie Bedingung von Staatsrechten ist.[1])

Schon in den besondern Staaten, woraus Deutschland besteht, sind sogar Bürgerrechte an sie geknüpft. An dieser Intoleranz haben [beide] Religionen gleichen Anteil, und keine der andern nichts vorzuwerfen. Die österreichischen und brandenburgischen Fürsten haben der reichsgesetzmäßigen Intoleranz zum Trotz religiöse Gewissensfreiheit für höher geachtet als die Barbarei von Rechten.

Die Zerrüttung durch die Trennung der Religion war in Deutschland vorzüglich stark, weil das Staatsband in keinem Lande so lose war als in diesem, und die herrschende Religion mußte um so erbitterter auf diejenigen sein, die sich trennten, weil mit der Religion nicht nur das innerste Band der Menschen zerrissen würde, sondern weil hiemit gewissermaßen fast das einzige Band zerrissen war, dahingegen in andern Staaten noch eine Menge Verknüpfungen in ihrer Festigkeit blieben. Weil schon die Gemeinschaft der Religion eine tiefere Gemeinschaft, die der physischen Bedürfnisse, des Eigentums, des Erwerbs hingegen eine niedrigere und die Forderung der Trennung an sich unnatürlicher ist als die Forderung, daß eine bestehende Vereinigung bleibe, so zeigte sich die katholische Kirche fanatischer, weil ihre Forderung im allgemeinen auf Verbindung und das Heiligste dieser Verbindung ging, und wollte höchstens von Gnade und Duldung, nichts vom Recht, d. h. dem Fixieren der Trennung hören, worauf der Protestantismus drang. Beide Teile vereinigten sich endlich dahin, sich gegenseitig bürgerlich auszuschließen und diese Ausschließung mit aller Pedanterei des Rechts zu umgeben und zu befestigen.

[1]) Mscpt. Bd. 13, Bl. 55—56, bietet einen parallelen Text zu den obigen Ausführungen; er lautet folgendermaßen:

Religion.

2. in Rücksicht auf das allgemeine Staatsverband, ist die Religion ein wichtiger Bestimmungsgrund des Verhältnisses der einzelnen Provinzen Deutschlands zum Ganzen; die Trennung der Religion hat wohl am meisten beigetragen, dies Staatsverband zu zerreißen,

Die Erscheinung ist dieselbe, daß in katholischen Ländern den Protestanten und in protestantischen den Katholiken Bürgerrechte versagt sind. Doch scheint der Grund verschieden. Die Katholiken hatten die Stellung von Unterdrückern, die Protestanten die der Unterdrückten: die Katholiken [hatten] den Protestanten als Verbrechern freie Religionsübung in ihrer Mitte [versagt]; für die Protestanten, wo ihre Kirche herrschend war, fällt dieser Grund weg so wie die Besorgnis, unterdrückt zu werden. Der Grund der protestantischen Intoleranz konnte nur entweder das Wiedervergeltungsrecht des Hasses und der Intoleranz der Katholiken — was ein zu unchristliches Motiv gewesen wäre — oder ein Mißtrauen in die Kraft und Wahrheit des eignen Glaubens und die Furcht vor der leichten Verführbarkeit durch den Glanz des katholischen Gottesdienstes und den Eifer seiner Anhänger usw. [sein].

Besonders war im vorigen Jahrhundert diese ewige Furcht, daß der protestantische Glaube überlistet und überschlichen werden möchte, dieser zionswächterliche Glaube an seine Ohnmacht und Furcht vor der List des Feindes herrschend und die Veranlassung, die Gnade bei Gott mit unsäglichen Sicherheitsmaßregeln und Bollwerken von Rechten zu verschanzen.

Dieses Rechtsverhältnis ist mit der größten Erbitterung behauptet worden, wenn es von einzelnen der gegenseitigen Partei als eine Gnadensache vorgestellt wurde; und allerdings ist Gnade einerseits niedriger als Recht, denn das Recht ist bestimmt und das, was rechtlich ist, für beide Teile unwillkürlich gemacht worden, und Gnade ist für das Recht nur Willkür. Durch diese Festhaltung am reinen, bloßen Recht ist aber auch der höhere Sinn der Gnade verdunkelt worden; so daß lange sich kein Teil über das Recht erhob und Gnade vor Recht ergehen ließ. Was Friedrich II. und Josef, jener gegen die Katholiken, dieser gegen die Protestanten, tat, war Gnade zuwider den Rechten des Prager und westfälischen Friedens. Sie trifft zusammen mit höhern natürlichen Rechten

und dies Zerreißen gesetzlich zu machen, weil die Fürsten keine bessere Hülfe dazu als im Gewissen ihrer Unterthanen finden konnten, oder auch weil die Zeiten worein diese Religions-Trennungen fielen, zu ungeschickt waren, die Kirche vom Staat zu trennen, und der Trennung des Glaubens ungeachtet, den Staat zu erhalten.

der Gewissensfreiheit und der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte vom Glauben, aber diese höhern Rechte sind im Religions- und westfälischen Frieden nicht nur nicht anerkannt, sondern ausgeschlossen, und ihre Ausschließung aufs feierlichste von Protestanten sowohl als Katholiken garantiert, und von diesem Standpunkt ist auf diese garantierten Rechte so wenig zu pochen, daß die Gnade, die verschmäht wird, unendlich höher ist.

Die Religion ist ein noch wichtigerer Bestimmungsgrund des Verhältnisses der einzelnen Teile Deutschlands zum Ganzen; sie hat wohl am meisten beigetragen, die Staatsverbindung zu zerreißen und dies Zerreißen gesetzlich zu machen. Die Zeiten, worin die Religion sich spaltete, waren zu ungeschickt, die Kirche vom Staat zu trennen, und der Glaubenstrennung ungeachtet diesen zu erhalten; und die Fürsten konnten keinen bessern Bundesgenossen finden, um sich der Oberherrschaft des Reichs zu entziehen, als das Gewissen ihrer Untertanen.

Vermöge der dadurch nach und nach gebildeten Reichsgesetze ist die Religion eines jeden Landes, jeder Reichsstadt gesetzlich bestimmt, das eine für ein pur katholisches, das andre für ein pur evangelisches, ein drittes für ein paritätisches erklärt. Wie, wenn nun ein Land den westfälischen Frieden so sehr verletzte, aus einer Purität in eine andre Purität oder aus der Parität in die Purität überzugehen?

Ebenso fixiert ist die Religion der Stimmen des Reichstags, des Kammergerichts, des Reichshofrats, der einzelnen Ämter und Bedienungen usw. Unter diesen nach der Religion bestimmten Staatsverhältnissen ist das wichtigste die so be-

Daß die Religion jedes Landes, jeder Reichsstadt gesetzlich bestimmt, das eine pur evangelisch, das andere pur katholisch, ein drittes paritätisch (wie, wenn ein Land den westphälischen Frieden so sehr verletzte, und aus pur katholisch pur protestantisch oder aus pur protestantisch pur katholisch oder aus einem paritätischen ein pures würde?) daß die Stimmen auf dem Reichstag, im Kammergericht, Reichshofrat bestimmt sind, die Bedienung, Gesandten-Posten davon abhängen, daß ein großer Theil der katholischen Stimmen, die erz- und bischöflichen, aufs innigste mit dem kirchlichen System verwebt sind; dies sind gesetzliche, durch die feierlichsten Verträge und Grundgesetze des Reichs geheiligte Bestimmungen von Staatsverhältnissen nach der Religion; aber es sind geringe Übelstände gegen die gesetzliche so berühmte itio in partes; das Recht des einen oder des andern Religions-Theils sich der Mehrheit

rühmte itio in partes, das Recht des einen oder des andern Religionsteils, sich der Mehrheit der Stimmen nicht zu unterwerfen. Wenn dies Recht auf Religionssachen eingeschränkt wäre, so versteht sich die Gerechtigkeit und Notwendigkeit dieses Rechts von selbst. Die Trennung wäre unmittelbar für den Staat unschädlich, weil sie nur Gegenstände beträfe, die diesen im Grunde nichts angehen. Allein vermöge der itio in partes ist die Trennung der Minorität von der Majorität in jeder Staatsangelegenheit legitimiert, die mit der Religion gar nichts zu schaffen hat; über Krieg und Frieden, Stellung einer Reichsarmee, Steuern, kurz über alles das Wenige, was ältere Zeiten noch als den Schatten eines Ganzen übriggelassen hatten, ist die Mehrheit der Stimmen gesetzlich nicht entscheidend, sondern auch ohne Wirksamkeit der Politik kann die Minorität, die eine Religionspartei formiert, die Aktivität des Staates hemmen.

Es ist zu weit gegangen, wenn man, wie einige tun, dies Recht mit dem in einigen der mancherlei französischen Konstitutionen, die seit einem Jahrzehnt gemacht worden sind[1]),

[1]) Mscpt.: ist

nicht zu unterwerfen; wenn dies Recht auf Religions-Sachen eingeschränkt wäre, so versteht es sich von selbst, daß diese Trennung rechtlich seyn müßte, und sie wäre auch für den Staat ganz unschädlich, weil sie nur Gegenstände betreffen würde, die diesen nichts angehen. So aber hat sie manche Seiten, welche Verhältnisse in einem Staat gänzlich zernichten; vors erste hängen mit der Religion eine Menge Dinge zusammen, Eigentum, Gerechtsame aller Art, die durch den Zusammenhang mit der Religion Kirchensachen, Sache eines eignen Staats werden. Ganze Staaten Deutschlands, eine ungeheure Gütermasse in katholischen und protestantischen Staaten, Ehesachen, die nach dem Eingeständnis der Protestanten was die ihrigen betrifft, lauter Dinge, die eines Vertrags fähig, deren Verhältnisse nothw[endig] Gegenst[and] von Verträgen sind, und eine Regierung erfodern, sind dem allgemeinen Staat entzogen. Noch mehr aber, und dies ist stark, kann die Aktivität des Staats völlig gehemmt werden in jeder allgemeinen Staatsangelegenheit, die ganz und gar keinen Bezug auf Religion hat; über Krieg und Frieden; Steuern u[nd] [au]f das wenige, was dem Staat übrig ist, können die von einer Religion zusammentreten, und alles, was durch die Mehrheit beschlossen werden sollte, hindern. Brandenburg zahlt die erhöhten Kammerziele nicht[,] aus diesem Grund. Es ist zu weit gegangen, wenn man, wie einige thun, dies Recht in völlige

geheiligten Insurrektionsrechte in Parallele stellt. Denn man muß Deutschland als einen schon aufgelösten Staat und seine Teile, die sich einer Majorität des Ganzen nicht unterwerfen, als unabhängige, in sich bestehende Staaten betrachten, deren Trennung, wenn sie nicht zu einem gemeinschaftlichen Schluß gelangen kann, nicht die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande und nicht immer innerliche Kriege zur unausbleiblichen Folge hat.

Indem aber die Religion den Staat vollständig zerrissen hat, hat sie auf eine wunderbare Weise doch zugleich die Ahnung einiger Grundsätze gegeben, worauf ein Staat beruhen kann. Indem ihre Spaltung die Menschen in dem innersten Wesen auseinanderriß und doch noch eine Verbindung bleiben sollte, so muß sie sich über äußere Dinge, Kriegführen usw., äußerlich verbinden: eine Verbindung, die das Prinzip der modernen Staaten ist. Eben damit, daß die wichtigsten Teile des Staatsrechts in die religiöse Spaltung verwebt wurden, sind doch zwei Religionen in den Staat verwebt worden, und damit alle politische Rechte von zwei oder eigentlich drei Religionen abhängig gemacht [; zwar] ist [so] dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Staats von der Kirche und der Möglichkeit eines Staats, der Verschiedenheit der Religionen ungeachtet, [scheinbar] zuwidergehandelt worden, aber in der Tat [dadurch], daß verschiedene Religionen vorhanden sind und Deutschland ein Staat sein soll, ist er anerkannt worden.

Parallele stellt, mit dem insurr. Recht, das in der Robespierreschen Konstitution sanktioniert ist. Der Unterschied ist, daß d[as] D[eutsche] R[eich] in seinen verschiedenen Theilen unabhängig vom Ganzen Regierungen hat; wenn der Staat aber und die Regi[erungen] und Ges[etze] auf den Beschlüssen von K[aiser] und R[eich] beruhten, dann wäre beydes gleich zu setzen.

c) indem die Religion den Staat zerrissen hat. hat sie aber eine andere Trennung befördern helfen, wenigstens einige Theile derselben, und damit einigen Grundsätzen Kraft gegeben, die nothwendige Bedingungen des Bestehens eines Staates sind. Indem die Protestanten ihre Religions-Rechte in den Staat einwebten, indem sie [die] wichtigsten Theile des Staatsrechts von der Religion abhängig machten, sind dadurch 2 Religionen doch in den Staat verwebt worden, und dadurch eine Unabhängigkeit des Staats von der Kirche zum Theil gar nicht festgesetzt, aber doch vorbereitet worden, es liegt immer der Grundsatz, dem zwar in der That selbst

Wichtiger ist eine andere Trennung, die gleichfalls durch die Religion hervorgebracht worden ist und der Möglichkeit des Staats noch näher liegt. Ursprünglich beruhten nämlich die Stimmen bei den allgemeinen Beratschlagungen und Beschlüssen auf der vollen Persönlichkeit der Fürsten; sie hatten nur Stimmen, wenn sie in Person erschienen, und der Fürst verschiedener, sonst getrennter Länder hatte nur Eine Stimme. Ihre Person und ihr Land, die Persönlichkeit und die Eigenschaft der Repräsentation eines Landes erschien nicht getrennt. Durch die religiöse Spaltung trat dieser Unterschied hervor. Auf welche Seite sollte sich eine Stimme halten, wenn der Fürst und sein Land verschiedener Religion waren, und wenn eine Stimme einmal reichsgrundgesetzmäßig zu einer Religionspartei gezählt wurde?

Als Staatsmacht sollte er überhaupt auf keiner von beiden Seiten sein, aber hiezu waren die Zeiten nicht gediehen. Auch hierauf wurde anfangs nicht so reflektiert. Der Fürst des evangelischen Pfalzneuburg, der im 17. Jahrhundert katholisch wurde, wurde auf dem Reichstag sowohl als in den Reichsgerichten zu den katholischen Stimmen gezählt, hin-

ganz zuwider gehandelt worden ist, darin, daß verschiedener Religionen ungeachtet, ein Staat möglich ist.

Viel wichtiger aber für den Staat ist eine andere Trennung, durch welche der Begriff des Staats als einer Allg.[emeinheit] erhoben worden ist. Die Reichstags-Berathschlagungen und Beschlüsse beruhten besonders als die Fürsten noch persönlich erschienen, auf der Person des Fürsten, sie stimmten und beschlossen als Fürsten ihres Landes; [marg.: Fürsten verschiedener Länder hatten doch nur Eine Stimme;] ihre Person und ihr Land erschien dabei nicht getrennt, oder der Begriff, sie als fürstliche Personen, und als Representanten ihres Landes zu unterscheiden, wurde nicht sichtbar. In der so wichtigen Angelegenheit der Religion that sich aber bald dieser Unterschied hervor; wie nemlich, wenn der Fürst und sein Land verschiedener Religion waren? für seine Person war der katholische Fürst eines protestantischen Landes auf der Seite der Katholiken, sein Land aber, das protestantisch war? hier erwachte das Gefühl des Unterschieds auch in Rücksicht auf das allgemeine Staatsverband. freilich hätte er als Staatsmacht, auf keiner oder auf beyden Seiten seyn sollen. Das war aber jenen Zeiten nicht möglich; der Fürst von Pfalzneuburg, dessen Land evangelisch war, und der im 17. Jahrhundert katholisch wurde, wurde auf dem Reichstag sowohl[,] als in Rücksicht des Reichsk[ammer]ger[ichts] zu den katholischen Stimmen gezählt. Hingegen zu Ausgang eben desselben Jahrhunderts bei der Religions-Veränderung des Kurfürsten von

gegen blieb die Stimme des Kurfürsten von Sachsen, der zu Ausgang ebendesselben Jahrhunderts[1]) die Religion veränderte, evangelisch, wie es auch bei später erfolgten Religionsveränderungen der Fürsten von Hessen [und] von Württemberg der Fall war.

Obgleich schon vorher nur Fürsten, die Land und Leute zu regieren hatten, Sitz und Stimme auf dem Reichstag zukam, also ein Land von dem Begriff eines Standes auf dem Reichstag unzertrennlich schien, so wurde dieser Unterschied zwischen Persönlichkeit des Fürsten und seiner Repräsentation eines Landes auch in Rücksicht auf den allgemeinen deutschen Staat sichtbarer und um so leichter, wenn innerhalb des Landes sich diese Trennung der Person des Fürsten und seiner Untertanen durch Landstände schon konstituiert hatte. Die Pfalz, die keine Landstände hatte, ging ohne Widerstand zum katholischen Teil über, und der Kampf der Pfälzer mit ihren katholischen Fürsten wegen Religionsbeschwerden hat bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert, dahingegen in Hessen und in Württemberg die Trennung durch Landstände schon legal geworden war, auch die Religion des Landes in Ansehung des Verhältnisses zum Deutschen Reiche geltend gemacht und der Persönlichkeit des Fürsten vorgesetzt [wurde], und dieser somit nicht als Individuum, sondern als Repräsentant auf dem Reichstage erscheint.

[1]) marg.: d. westph. Frieden zwischen beyden.

Sachsen blieb seine Stimme evangelisch, so wie in d[em] folg[enden] bei andern Religions-Veränderungen ebenfalls geschah, bei Wirtemberg und Hessen. Ob nun gleich schon vorher nur Fürsten, die Land und Leute zu regieren hatten, Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten, also das Land von dem Begriff eines Standes auf dem Reichstag unzertrennlich schien, so wurde diese Unterscheidung itzt erst legal auch in Rücksicht auf den allgemeinen deutschen Staat; und die Trennung in dieser Rücksicht, fand sich da leichter und ungesuchter, wo die Trennung des Interesse des Fürsten und seiner Unterthanen innerhalb eines Landes als vorgegangen und vorher konstitutionsmäßig durch Landstände festgesetzt war. Pfalz, das keine Landstände hatte, ging ohne Widerstand zur katholischen Theil über, und der Kampf der Pfälzer mit ihren katholischen Fürsten über Religions-Beschw[erden] hat bis auf die heutigen Zeiten fortgedauert; in Wirtemberg und Hessen, Länder, worin die Trennung durch L.[andstände] schon geschehen war, wurde die Religion des

Die Aufmerksamkeit auf diesen Unterschied, welchen die Religion veranlaßt hat, hat sich nun auf andere Verschiedenheiten ausgedehnt; und Länder, die unter Einen Fürsten gekommen sind, haben dem Fürsten besondere Stimmen erhalten, und auch hierin ist nicht mehr, wie ehemals, da auch der Regent verschiedener Fürstentümer nur Eine Stimme oder mehrere Fürsten, unter die ein Fürstentum geteilt wurde, auch jeder für sich eine Stimme hatte, die Einheit des Individuums, also nicht die Persönlichkeit, sondern seine Eigenschaft, Repräsentant zu sein, zum Prinzip gemacht worden.

Aber wie die Nahrung eines gesunden Körpers, von einem kranken Körper gebraucht, noch mehr verderben würde, so hat dies wahre und echte Prinzip, daß das Land Kraft und Recht der Stimme gibt, in den Zustand des Deutschen Reiches gebracht, zu seiner Auflösung um so mehr beigetragen.

[7. Die Macht der Stände.]

Als im Verlauf der Zeit die Veränderung der Sitten, der Religion, besonders des Verhältnisses der Stände nach dem Reichtum eine Trennung in Ansehung des innern, durch den Charakter und allgemeine Interessen bestehenden Zusammenhangs bewirkt hatte, waren, um Deutschland, dessen Bewohner aufhörten, ein Volk zu sein, und eine Menge wurden, zu einem Staat zu verbinden, äußere rechtliche Bande notwendig.

Landes in Ansehung seines Verhältnisses zum deutschen Reich geltend gemacht; dies Verhältnis blieb also nicht mehr persönlich, die Person des Fürsten, und zwar das persönlichste der Religion, ist gleichgiltig geworden und er erscheint rein als Representant. — Diese Veranlassung aufmerksam auf diesen Unterschied zu werden, ist von der Religion alsdann auf andere Verschiedenheiten ausgedehnt worden; nemlich verschiedene Länder, die unter Einen Fürsten kamen, haben verschiedene Stimmen, also die Einheit der Person des Regenten kommt nicht in Betracht, sondern nur seine Eigenschaft als Representant. Von einer Rücksicht, welche diese Representation durch ihre Art hat, nemlich eine Macht in sich zu vereinigen, die fähig ist, dem Staat zu widerstehen, wird sonst gesprochen.

Eine Theorie solcher vereinigenden Verhältnisse ist dasjenige, worin ein Teil des deutschen Staatsrechts besteht. Die alte Lehensverfassung konnte in eine solche moderne Art des Staats übergehen, nach welcher alle Staaten Europas, die in neuern Zeiten nicht einen Umsturz erfahren haben, mehr oder weniger organisiert sind, wenn unter den Vasallen nicht einzelne so übermächtig waren oder werden konnten. Zwar kann auch die Menge schwächerer Vasallen dadurch eine Macht werden, daß sie sich in einen festen Körper gegen den Staat, wie dies in Polen der Fall war, organisiert; und der Glanz allein, der den Römischen Kaiser umgab, hätte ihn nicht mit der hinreichenden Macht dagegen ausgerüstet. Allein wenn auch in Deutschland die Minorität nicht den Beschlüssen der Majorität unterworfen ist, so hat teils dies in der itio in partes gegründete Recht doch immer eine gewisse Einschränkung, teils ist nicht eine einzelne Stimme, sondern nur eine Religionspartei fähig, die Aktivität des Ganzen zu paralysieren, teils wenn [sich] überhaupt auch der einzelne Stand für sich nicht der Majorität unterworfen glaubt — wie Preußen bei der Verweigerung der erhöhten Kammerzieler den Grundsatz aufgestellt hat, daß es noch unausgemacht sei, ob die Beschlüsse der Majorität in Steuersachen überhaupt verbindlich seien — und jeder Stand für sich Friedensschlüsse und Neutralitätsverträge eingeht, so sind alle diese Rechte und Verhältnisse später, und es war denkbar, daß, wenn der Kaiser durch die Länder seines Hauses eine hinreichende Staatsmacht gehabt [hätte] und die einzelnen Vasallen nicht zu der übermächtigen Größe anschwellen konnten, die Lehensverfassung Deutschlands den Staat erhalten konnte.[1]) Nicht das Prinzip der Lehensverfassung ist es, was die Möglichkeit, daß Deutschland ein Staat sei, abgeschnitten hat, sondern die unverhältnismäßige Vergrößerung einzelner Stände hat das Prinzip der Lehensverfassung selbst, und den Bestand Deutschlands als eines Staats vernichtet.[2])

[1]) Mscpt.: konnte, und nicht.

[2]) In Mscpt. Bd. 1, Bl. 54—55 ein paralleler Entwurf, der folgendermaßen lautet:

C.) Die Lehensverfassung ist durch die Unabhängigkeit der Vasallen von dem Lehensherrn in Deutschland zerstört. Das Princip

Die Macht dieser einzelnen Staaten hat in Deutschland keine Staatsmacht aufkommen lassen, und die Vergrößerung derselben sie immer unmöglicher gemacht. Das hartnäckige Wesen der deutschen Natur auf Selbständigkeit hat alles dasjenige, was zur Errichtung einer Staatsmacht und zur Verbindung der Gesellschaft in einem Staat dienen möchte, zu einem durchgängig[1]) formellen Ding gemacht und eben so hartnäckig an dieser Formalität festgehalten. Diese Hartnäckigkeit an der Formalität ist nicht anders zu begreifen, als daß sie der Widerstand gegen die Realität der Verbindung ist, die durch die Behauptung jenes formellen Wesens abgewendet wird; und diese Unveränderlichkeit der Form wird für Unveränderlichkeit der Sache ausgegeben.

Wie die römischen Imperatoren, die der Anarchie der römischen Republik ein Ende machten und das Reich wieder in einen Staat zusammenfaßten, alle äußern Formen der Re-

[1]) Mscpt.: einer durchgängigen

der Lehensverfassung, daß Abstammung von einem fürstlichen, gräflichen, adeligen Stamm, Recht an Herrschaft über Land und Leute [gibt], ist durch Einführung des Erstgeburts Rechts in den fürstlichen Häusern großentheils aufgehoben, und eine seiner wichtigsten Folgen, Gefahrlosigkeit der Vasallen für das Ganze, verloren gegangen; an die Stelle ist größere Macht der Länder insofern getreten, daß sie mit der Person des Fürsten zusammenhängt, aber zugleich die Wichtigkeit derselben nicht sowohl seinem Charakter und seiner Individualität überläßt, sondern über die allgemeine Staatsmacht erhebt.

Durch die Unabhängigkeit der Macht eines Standes vom Staats Ganzen und dem Verhältnis der Stände zueinander als Staaten ist der Zustand Deutschlands im Verhältnis der Stände gegeneinander dem Princip nach in den Zustand vor dem Landfrieden zurückgegangen; in jenem Zustand konnten die Stände als Souveräne gegeneinander handeln, sich bekriegen, Bündnisse miteinander machen, doch waltete über allen noch eine Übermacht, die itzt nicht einmal mehr stattfindet. Dagegen ist ein anderer Unterschied, der sich nicht sowohl auf Grundsätze und Recht bezieht als auf die Klugheit, eingetreten.

Im Lauf der Zeiten hat sich nemlich die Macht der Staaten, von denen die kleinern umgeben sind, völlig verändert, die großen Länder sind zu innerem Bestand gekommen, und zu Staaten geworden; unter allen europäischen Staaten ist damit ein solcher Zusammenhang entstanden, daß sie, innerlich beruhigt, Muße haben, ihre Aufmerksamkeit auf außen zu wenden, und ihr Gewicht bei andern geltend zu machen.

publik unversehrt erhielten, so wurden zum entgegengesetzten Zwecke in Deutschland alle Zeichen des deutschen Staatsverbands seit Jahrhunderten gewissenhaft bewahrt, wenn schon die Sache selbst, der Staat, verschwunden ist und er sich zwar nicht in offene Anarchie, sondern in viele abgesonderte Staaten aufgelöst hat. Die Verfassung scheint gar seit den tausend Jahren, die seit Karl dem Großen verflossen sind, keine Veränderung erlitten zu haben, wenn der neuerwählte Kaiser noch jetzt bei der Krönung die Krone, den Szepter, Apfel, sogar die Schuhe, den Rock und die Kleinodien Karls des Großen trägt. Ein Kaiser neuerer Zeiten ist ja hiemit so sehr als derselbe Kaiser, der Karl der Große war, dargestellt, daß er ja sogar noch dessen eigne Kleider trägt. Wenn schon der Markgraf von Brandenburg jetzt 200000 Sol-

Eine Verbindung von Reichsstädten im südlichen Deutschland führte glückliche Kriege gegen die verbündeten Fürsten und Barone desselben; die Flotten der Hansa waren den nördlichen Reichen furchtbar, sie beherrschten die nördlichen Meere. Eine Verbindung von Adel mit Sikkingen, eroberte Churfürstenthümer; Moritz von Sachsen machte den mächtigen Karl, Kaiser Deutschlands, Herrn Italiens, Spaniens, Ungarns, der Niederlande, Mexiko's u. Perus, zittern, und zwang ihn zu Frieden, und das ohne Hilfe von fremder Macht, zur Zeit, in welcher Karl nicht sonst beschäftigt oder in Noth war.

Diese Zeiten sind vorbei, auf das Beispiel Venedigs, das sich später gegen die Ligue von Kambrai erhielt, oder gar des Markis de Brandebour, und seines Widerstands gegen die Vereinigung der größten Mächte Europas wird sich kein deutscher Reichsstand berufen noch verlassen wollen. Das Verhältniß der Macht, wenn die deutschen Stände auch mächtiger geworden sind, hat sich völlig verändert; sie sind gegen die Staatskolossen zu Pigmäen geworden; von ihrer Macht als Einzelne können sie ihre Erhaltung nicht hoffen; ebensowenig von ihrer Vereinigung, die Politik ist für sich zu berechnend geworden, als daß nicht jeder Einzelne in seiner Verbindung entweder Verlust oder wenigstens geringern Vortheil, als ein anderer hat, sollte erblikken können, und die Eifersucht dieses Nachstehens muß sie trennen. Außerdem aber müßten die deutschen Stände gerade in einer Vereinigung dasjenige aufgeben, was sie bezwekken, oder wofür sie kämpften; nemlich sie müßten einem Allgemeinen, Gesetzen der Vereinigung sich unterwerfen, eine Macht des Ganzen über sich sezzen, und gerade dies ist es, wogegen sie sich bemühen.

Schon die Natur der Sache hebt Landesherrschaft, Souveränetät über den Krais der Gerichte. Der westphälische Frieden hat ausdrücklich fremde Mächte zu Garanten angenommen; die Praxis hat alle wichtige Fälle durch Unterhandlungen, oder Krieg entschieden;

däten hält, so scheint sich sein Verhältnis zum Deutschen Reich gegen damals, da er nicht 2000 Mann stehender, regelmäßiger Soldaten hatte, nicht verändert zu haben, weil der brandenburgische Gesandte jetzt bei der Krönung, wie sonst, dem Kaiser Haber präsentiert.

Dieser deutsche, andern Nationen so lächerliche Aber-

Reichsgesetze haben ausgemacht, daß solche Fälle vor Kaiser und Reich gezogen werden soll[en], als[o] durch die gesetzgebende nicht durch die richterliche Gewalt entschieden werden soll; der Kaiser [hat sie] sich selbst seiner obersten richterlichen Gewalt vorbehalten, d. h. vielmehr sich als oberstem Glied der Staatsmacht, als Representanten des Staats. Die Entscheidung muß mit Einwilligung des mächtigen Standes genommen werden, sonst widersetzt er sich durch die Massen, oder hat so wie der schwache das Recht, fremde Mächte, als Garanten zur Unterstüzzung dessen, was er sein Recht nennt zum Beistand aufzurufen, und [nach] dem Gewicht oder Waffenglück, und Interesse, das sie für sich dabei haben, entscheidet sich der Streit; ohne Spur von gerichtlicher Verhandlung.*) Was vor dem Landfrieden die Faust und tolle Kühnheit, persönliche Kraft, entschied, wird nunmehr durch Politik, d. h. durch Unterstützung von mächtigern und die Macht derer, die für den Augenblick gleiches Interesse haben, und die günstigen Umstände, d. h. das augenblickliche Unvermögen derer, die ein entgegengesetztes Interesse [haben,] entschieden. An die Stelle des plötzlichen Losschlagens ist Berechnung der Folgen; des persönlichen Muthes Berechnung der Kräfte des Gegners, an die Stelle der Faust Berechnung der Mächte überhaupt, die für oder gegen ein Interesse hätten, getreten. Der Unterschied ist, wie wenn Jungen, oder Greise Schach spielen; oder wie zwischen einem Tournierkampf, und den Feldzügen eines Fabius; dort mit einem ebenbürtigen Stoß auf Stoß, selbst mit Lebensgefahr; alles um den Dank der Dame und um Ehre; hier bedächtige und künstliche jahrelange Beobachtung und Umgehung des Gegners, alles um den Besitz. Weder über die Fehden noch über das izzige politische Ringen sizzen Richter zu Gerichte.

Der westphälische Frieden ist eines der wichtigsten Grundgesetze über den Besitz jedes Standes; welche Macht ist es, die ihn, und die übrigen Reichsgesetze und Friedensschlüsse erhielte.

*) (Oben am Anfang des Blattes abgesondert:)

Diese Eifersucht größerer Mächte, ihre Fähigkeit, sich um auswärtige Angelegenheiten zu bekümmern, eine Fähigkeit, die das Deutsche Reich nicht hat, wo hat das Deutsche Reich eine Vermittlung übernommen, oder durch sein Gewicht einen Krieg verhindert auf den Frieden Einfluß gehabt?

Diese Eifersucht hat Parma, Modena, Genua, Lucca, sogar S. Marino erhalten, aber in Jahren kann sie brechen, und diese Staaten haben kein Reichsverband, kein Kammergericht u. s. w.

glauben an die ganz äußern Formen, an das Zeremoniell, ist sich seiner sehr wohl bewußt, er ist die Erscheinung der ursprünglichen deutschen Natur, mit ungebändigter Zähigkeit an der eigenwilligen Selbständigkeit zu halten. In der Erhaltung dieser Formen zwingt sich der Deutsche Erhaltung seiner Verfassung zu erblicken. Manifeste, Staatsschriften führen eben dieselbe Sprache.

Es ist oben von dem Verlust die Rede gewesen, den Deutschland gegen auswärtige Mächte erlitten hat; für Deutschland als Staat aber ist es als Verlust noch mehr in Rechnung zu bringen, wenn fremde Fürsten Besitzer deutscher Reichsländer und damit Mitglieder des Deutschen Reichs geworden sind, jede Vergrößerung eines solchen Hauses ist ein größerer Verlust für Deutschlands Staatsverfassung; sie hat sich nur dadurch erhalten, daß das österreichische Haus, das man das kaiserliche Haus nennen kann, nicht durch das Deutsche Reich stark genug gemacht worden ist, jenem Prinzip der völligen Auflösung noch in etwas zu widerstehen, sondern durch die Macht seiner andern Länder hiezu[1]) instand gesetzt worden ist. Schon dagegen, daß mehrere deutsche Länder auf die rechtmäßigste Art, durch Erbschaft, nur Einem Haus sich vereinigen, hat Deutschlands Verfassung keine Garantie; im Gegenteil, da die Staatsgewalt durchaus in Rechtsform von Privateigentum behandelt wird, kann von einem Widersetzen gegen eine solche Vereinigung nicht die Rede sein, welche sonst in der Politik wichtiger ist als Familien- und Privatrechte; Neapel und Sizilien ist von Spanien getrennt worden, das Recht dieser Familie daran anerkannt worden, ebenso ist Toskana getrennt vom kaiserlichen Haus erhalten worden.

So wie das alte römische Reich durch nordische Barbaren zerstört worden ist, so kam auch das Prinzip der Zer-

[1]) Mscpt.: hiedurch

Seine Ehrwürdigkeit sie verlassen sich u. s. w.

Im westphälischen Frieden selbst ist allen, die in den von ihm festgesetzten Rechten gekränkt würden, zugestanden, sich durch Selbsthülfe in den Besitz zu setzen; um dies zu vermögen, muß man Macht genug dazu haben, — der Angriff oder die Selbsthülfe wird eine Sache der Berechnung und der Politik. [bricht ab.]

störung des römisch deutschen Reichs von Norden her. Dänemark, Schweden, England, und vorzüglich Preußen sind die fremden Mächte, welchen ihre Reichsstandschaft zugleich ein getrenntes Zentrum vom Deutschen Reiche gibt, und zugleich einen konstitutionsmäßigen Einfluß in desselben Angelegenheiten erteilt.

Dänemark hat in dieser Rücksicht in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges eine nur vorübergehende und kurze Rolle gespielt.

Der westfälische Frieden hat überhaupt das Prinzip desjenigen, was man damals deutsche Freiheit hieß, nämlich der Auflösung des Reichs in unabhängige Staaten, konsolidiert, die Menge solcher unabhängiger Staaten, die einzige noch vorhandene Möglichkeit einer Übermacht des Ganzen über die Teile, vermindert, und durch ihre Verschmelzung in größere Staaten die Trennung verstärkt; und fremden Mächten eine rechtmäßige Einmischung in die innern Angelegenheiten eingeräumt, teils eben dadurch, daß er ihnen teils Reichsländer einräumte, teils sie zu Garanten der Verfassung machte. Man hat zu allen Zeiten die Maßregel, daß eine Partei in einem innerlich sich bekämpfenden Staat[1]) eine fremde Macht zu Hilfe ruft, für die größte Feindseligkeit und (wenn, wo der Staat sich auflöst, von Bestrafung noch die Rede sein könnte) für das größte Verbrechen gehalten. Bei der tiefsten Zerfleischung eines Staats durch innerliche Kriege, in diesem schrecklichsten aller Übel, waltet in [allem] Haß solcher feindseligen Elemente, der größer ist, als irgendein Haß, noch das Prinzip, daß sie zusammen doch einen Staat ausmachen sollten; und wenn diese Verbindung selbst durch Tyrannei bewirkt werden sollte, so ist doch das Heiligste der Menschen, die Forderung der Verbindung geblieben. Aber diejenige Partei, welche fremde Mächte zu Hilfe ruft, gibt diesen Grundsatz auf; itzt hat sie durch die Tat das Staatsverband nur aufgehoben, wenn auch ihre wissentliche und wahre Absicht keine andre ist, als gegen Unterdrückung, deren sie durch eigne Macht nicht fähig ist sich zu erwehren, durch diese fremde Hilfe Schutz zu finden.

[1]) Mscpt.: Staat, welche

Nachdem im dreißigjährigen Kriege der Versuch Dänemarks, der rettende Genius Deutschlands zu werden, mißlungen war und vor Ferdinands Heeren ohne Widerstand und Widerspruch nicht nur dasjenige, was deutsches Staatsrecht heißt, sondern überhaupt alle Gesetze schwiegen, trat der edle Gustav Adolf fast mit Widerwillen der deutschen Stände auf. Sein Heldentod auf dem Schlachtfelde ließ ihn seine Rolle, der Retter deutscher Staats- und Gewissensfreiheit zu sein, nicht vollenden. Gustav schickte eine Erklärung dieser seiner Absicht voraus, ging mit den deutschen Fürsten auf die bestimmtesten Verträge über die allgemeine Nationalangelegenheit, an deren Spitze er sich aus freier edler Großmut stellte, ein, schlug die Heere der Unterdrückung, befreite die Länder von der Last derselben, und von der noch drückendern Last der entrissenen religiösen Rechte; sein Lager war eine Kirche, er und sein Heer ging unter Anstimmung der feurigsten Religionsgesänge in die Schlacht. Sein für Wiederherstellung der Religion und der [den] deutschen Fürsten entrissenen Rechte siegreicher Arm gab dem Pfalzgrafen seine wiedereroberten Erbstaaten nicht zurück, behielt andere Länder in seiner Gewalt, und andere Plane in seinem Kopfe, die sein Tod ihn nicht zur Ausführung bringen und der folgende Lauf des Kriegs seinen Kanzler nur soweit erfüllen ließ, daß die fremde Macht im Frieden Vorpommern, und einen Teil von Hinterpommern, das Erzbistum Bremen, das Bistum Verden und die Stadt Wismar erhielt, die nach der Theorie vom Deutschen Reiche abhängig blieben, der Praxis nach aber von ihm und seinem Interesse getrennt wurden, so daß Schweden außer dem politischen Einfluß als Macht, und zwar auch diesem als Garant gesetzlich, auch einen beständigen rechtlichen, als Mitglied des Reichs selbst bekam.

So töricht sind die Menschen, über idealischen Gesichten der uneigennützigen Rettung von Gewissens[-] und politischer Freiheit, und in der innern Hitze der Begeisterung die Wahrheit, die in der Macht liegt, zu übersehen, und so ein Menschenwerk der Gerechtigkeit und ersonnene Träume gegen die höhere Gerechtigkeit der Natur und der Wahrheit sicher zu glauben, welche aber der Not sich bedient, die Menschen unter ihre Gewalt, aller Überzeugung und Theorie und innern Hitze zum Trotz zu zwingen. Diese Gerechtigkeit, daß eine fremde Macht, die

ein schwacher Staat an seinen innern Angelegenheiten teilnehmen läßt, zu Besitz in demselben gelange, hat sich im westfälischen Frieden auch in Rücksicht auf das[1]) Herzogtum, nachmalige Königreich Preußen geäußert; dieser Herzog hat das Erzbistum Magdeburg, die Bistümer Halberstadt, Kamin und Minden erhalten. Wäre das Haus Brandenburg wie das Haus, das itzt in die[2]) herzogliche Würde von Pommern usw. trat, auch nicht zugleich eine auswärtige fremde Macht gewesen, so hätte die Verminderung der Anzahl deutscher Stände und ihre Verschmelzung in eine, wenn auch ganz einheimische Macht, [dennoch] die Wirkung gehabt, die Macht des Allgemeinen zu mindern, weil die vorhin kleinern Teile nunmehr eine Macht bilden, die der Macht des Ganzen sich zu widersetzen fähig ist.

Schweden verlor durch die Friedensschlüsse, die es nach dem Tode Karls des XII. mit Hannover, Preußen, Dänemark und Rußland zu machen genötigt war, den meteorischen, von seinem tapfern König erzwungenen Platz unter den Mächten Europas und damit auch seine Macht in Deutschland; die deutsche Staatsmacht gewann aber nichts dadurch; denn schon bildete sich ein anderer Mittelpunkt der Widersetzung gegen dieselbe immer mehr und mehr, und in Besitz der Länder, die Schweden in Deutschland verlor, kam weder unmittelbar das Deutsche Reich, um zu einem Fonds für die Reichskasse zu dienen, noch eigene Fürsten, sondern Fürsten, die schon Mitstände waren und itzt in die Stelle der Furchtbarkeit für die Staatseinheit traten.

In dem tiefen Frieden, den das Deutsche Reich, während es mit allgemeinem Krieg erfüllt war, behauptete, spielte Hannover, das itzt mit England einen Fürsten hatte, eine Rolle, die aber ohne weitern Erfolg blieb; es war kein Prinzip zu behaupten, an das sich Deutschlands Interesse unmittelbar anschloß. Weder politische, noch Gewissensfreiheit war zu verteidigen, und überhaupt hat auch in der Folge Hannover sich nicht zu dem Range des Einflusses in Deutschland erhoben, den Schweden und nachher Preußen behauptete; Englands Verfassung und zu entfernte Interessen erlaubten es

[1]) Mscpt.: den
[2]) Mscpt.: das in

nicht, Hannover und damit das Verhältnis zu Deutschland und Englands politisches Verhältnis so zu amalgamieren, als der erste braunschweigische Fürst, der Englands Thron bestieg, noch aus natürlicher Anhänglichkeit an seine deutschen Verhältnisse tat; und die Trennung der Interessen von England und Kurbraunschweig wurde im siebenjährigen Kriege am sichtbarsten, als Frankreich mit dem Projekt, Amerika und Indien in Hannover zu erobern, sich soviel wußte, aber durch Erfolg erfuhr, wie wenig Hannovers Verwüstung der englischen Nation Schaden zufügte. In dieser Trennung und also in dem wenigern Einfluß auf Deutschland ist Englands Monarch, als deutscher Reichsstand geblieben.

In demselben Kriege hat nicht Deutschland Schlesien verloren, aber diejenige Macht, deren Größe der Einheit des deutschen Staats am meisten zuwider ist, hat sich dadurch vergrößert, und in dem aus dieser Eroberung nachher entspringenden siebenjährigen Krieg sich darin behauptet. In diesem Kriege hat zwar das Deutsche Reich einem seiner Mitstände den Krieg erklärt, aber dieser hat ihm nicht die Ehre angetan, ihn anzuerkennen. Es geschieht zwar, daß ein Staat, mit dem wirklich Krieg geführt wird, nicht anerkannt ist; schon der Tat nach, dadurch, daß Krieg mit ihm geführt wird, ist er aber anerkannt, und er wird es vollends, wenn Frieden mit ihm geschlossen wird; allein dem Deutschen Reiche ist kaum von seinem Feinde die Ehre angetan worden, daß Krieg mit ihm geführt wurde, und sein Krieg ist nicht durch einen Frieden anerkannt worden; denn es ist mit dem Deutschen Reiche kein Frieden geschlossen worden.

Dieser Krieg hat mit ältern den Charakter gemeinschaftlich gehabt, daß er innerlicher Krieg der deutschen Stände miteinander war. Ein Teil der Stände hat nach den Reichstagsbeschlüssen seine Truppen zu dem Reichsexekutionsheer stoßen lassen; ein anderer Teil dagegen hat von diesem Verhältnis gegen das Deutsche Reich gänzlich abstrahiert und als souveräne Stände sich mit Preußen alliiert. Es galt kein allgemeines Interesse mehr; eine alte Eifersucht der Protestanten gegen Österreich brachte zum Teil die Religion mit ins Spiel, was in dem bekannten Eifer der Kaiserin für die katholische Religion, der zum Teil ihr sonst mütterliches Herz den In-

trigen bloßgegeben hatte, wodurch Protestanten in ihren Staaten bedrückt wurden, und in einigen andern Umständen, daß der Papst den Degen des österreichischen Oberfeldherrn geweiht hatte usw., Nahrung fand. Der Teil von Animosität, der von dieser Seite herkam, war aber bei beiden Seiten nur als öffentlicher Geist vorhanden; der Krieg selbst betraf kein solches allgemeineres Interesse, er galt nur das Privatinteresse der kriegführenden Mächte.

Seitdem hat sich die preußische Macht in Polen vergrößert. Die Zahl der Stände Deutschlands hat sich wieder um drei, Bayern, Anspach und Bayreuth, vermindert. Die Resultate des Kriegs mit Frankreich in dieser Rücksicht sind noch nicht zu ihrer völligen Entwicklung gediehen.

So hat einerseits die Religion, und der Fortgang der Bildung, anderseits die nicht sowohl durch die Macht eines äußern Staatsbandes als des innern Charakters vereinigten Deutschen, teils die durch kein Staatsprinzip gehinderte Übermacht einzelner Stände, den deutschen Staat dadurch aufgelöst, daß ihm keine Staatsmacht gelassen worden ist. Die alten Formen sind geblieben, aber die Zeiten haben sich verändert und in ihnen Sitten, Religion, Reichtum, das Verhältnis aller politischen und bürgerlichen Stände und der ganze Zustand der Welt und Deutschlands. Jene Formen sprechen diesen wirklichen Zustand nicht aus; beide sind getrennt und einander widersprechend, und haben keine gegenseitige Wahrheit.

Deutschland ist mit fast allen Staaten Europens gleichzeitig von einem Zustande ausgegangen. Frankreich, Spanien, England, Dänemark und Schweden, Holland, Ungarn sind zu einem Staate gediehen und haben sich so erhalten, Polen aber ist untergegangen. Italien hat sich verteilt, und Deutschland zerfällt in eine Menge unabhängiger Staaten.

Die meisten jener Staaten sind durch germanische Völker gegründet, und aus dem Geiste dieser Völker hat sich ihre Verfassung entwickelt. In den germanischen Völkern hatte ursprünglich jeder freie Mann, so wie auf seinen Arm gezählt wurde, so auch mit seinem Willen teil an den Taten der Nation. Die Fürsten so wie Krieg und Frieden und alle Werke des Ganzen wurden vom Volk gewählt. Wer wollte, nahm an der Beratschlagung selbst teil; wer nicht wollte,

unterließ es aus freiem Willen und verließ sich auf das gleiche Interesse der übrigen.

Als durch Veränderung der Sitten und der Lebensart jeder mehr mit seiner Not und seinen Privatangelegenheiten beschäftigt wurde, als der der Zahl nach ungleich größte Teil der freien Männer, der eigentliche Bürgerstand, ausschließlich auf seine Not und den Erwerb hinsehen mußte, als die Staaten größer und diejenigen, die sich ausschließlich damit beschäftigen mußten, zu einem eignen Stand wurden und die Menge der Bedürfnisse des freien Mannes, des Adels [sich] vermehrte, der durch Industrie und Arbeit für den Staat sich in seinem Stand erhalten mußte, und also die äußern Verhältnisse verwickelter Nationalangelegenheiten jedem einzelnen fremder wurden, sammelte sich [die] Besorgung der Nationalangelegenheiten immer enger und enger in Einen Mittelpunkt, der in dem Monarchen und Ständen [besteht], d. h. einem Teile der Nation, der teils als Adel und Geistlichkeit für sich selbst persönlich mitspricht, teils als dritter Stand ein Repräsentant des übrigen Volks ist. Der Monarch besorgt die Nationalangelegenheiten, besonders insofern sie die äußern Verhältnisse mit andern Staaten betreffen, er ist der Mittelpunkt der Staatsmacht, von dem alles ausgeht, was nach den Gesetzen Zwang erfordert. Die gesetzliche Macht ist also in seinen Händen; die Stände haben teil an der Gesetzgebung, und sie reichen die Mittel, welche die Macht erhält.

Dies System der Repräsentation ist das System aller neuern europäischen Staaten. Es ist nicht in Germanien[s] Wäldern gewesen, aber es ist aus ihnen hervorgegangen; es macht Epoche in der Weltgeschichte. Der Zusammenhang der Bildung der Welt hat das Menschengeschlecht nach dem orientalischen Despotismus und der Herrschaft einer Republik über die Welt aus der Ausartung der letztern in diese Mitte zwischen beide geführt, und die Deutschen sind das Volk, aus welchem diese dritte universale Gestalt des Weltgeistes geboren worden ist.

Dies System ist nicht in Germaniens Wäldern gewesen, denn jede Nation muß selbständig ihre eignen Stufen der Kultur durchlaufen haben, ehe sie in den allgemeinen Zusammenhang der Welt eingreift; und das Prinzip, das sie zur Universalität der Herrschaft erhebt, entsteht erst, indem ihr

eigentümliches Prinzip sich auf das übrige haltungslose Weltwesen anwendet. So [ward] die Freiheit der germanischen Völker, als sie erobernd die übrige Welt überschwemmten, notwendig ein Lehenssystem.

Die Lehensträger blieben unter sich, im Verhältnis zueinander und zum Ganzen, was sie waren, freie Leute; aber sie bekamen Untertanen, und hiedurch traten sie zugleich in Pflichtverhältnisse zu demjenigen, den sie frei ohne Pflichten an ihre Spitze gestellt hatten, oder dem sie gefolgt waren. Diese sich widersprechenden Eigenschaften eines freien Mannes und eines Vasallen vereinigen sich darin, daß die Lehen nicht Lehen der Person des Fürsten, sondern des Reichs sind. Der Zusammenhang des einzelnen mit dem ganzen Volk erhält itzt die Form der Pflicht, und sein Besitz eines Lehens und einer Gewalt ist nicht von der Willkür des Fürsten abhängig, sondern er ist rechtlich und eigentümlich und somit erblich. Wenn in Despotien eine Hospodarwürde eine Art von Erblichkeit haben kann, so ist selbst diese eine Willkür; oder hängt eine solche erbliche Gewalt mit einem eignen unabhängigern Staat zusammen, wie Tunis usw., so ist er zinsbar und nicht wie die Lehensträger Teilhaber an den gemeinschaftlichen Beratschlagungen. In diesen vermischt sich der persönliche und der repräsentative Charakter des Vasallen; in dem letztern stellt er sein Land vor, er ist der Mann desselben, an der Spitze seines Interesses, er ist persönlich Eins mit demselben. Außerdem sind die dem Vasallen angehörigen Leute in vielen Staaten außerdem, daß sie Untertanen sind, zugleich Bürger geworden, oder die vereinzelten freien Leute, die nicht Barone geworden sind, haben sich zu Bürgerschaften vereinigt, und dieser Bürgerstand hat noch eine eigene Repräsentation erhalten.

In Deutschland ist derjenige Teil des Bürgerstands, der für sich eine Repräsentation im allgemeinen Staate hat, nicht zugleich Untertan, und die Untertanen haben nicht eine abgesonderte Repräsentation im allgemeinen Staate; aber sie haben sie durch ihre Fürsten, und sie haben sie wieder innerhalb des Umfangs des besondern Staates, den sie ausmachen, im Verhältnis zu ihren Fürsten.

In England hat der hohe und niedere Adel mit Landesherrschaft zugleich einen Grad seines Charakters, Repräsentant

von einem Teil des Volks zu sein, nicht mehr, aber die Bedeutung im Staate ist darum nicht ganz persönlich geworden. Der Lord, der Sitz und Stimme im Rat des Volkes hat, ist vermöge der Primogenitur Repräsentant seiner großen Familie, sonst ist der jüngere Sohn des Herzogs von Chatam, der Kanzler des Schatzes, Herr Pitt. Persönlich tritt der Adlige, der nicht Erstgeborener ist, an die allgemeine[n] Schranken der Laufbahn, an welchen jeder Bürgerliche steht, und von denen aus ihm so gut als dem Sohn des Herzogs durch Talente, Charakter und Bildung der Lauf nach den höchsten Ehren offen steht, wie in der österreichischen Monarchie für den äußern gesellschaftlichen Ton jeder wohlgekleidete Mann „Herr von" gegrüßt, und [je]dem der Weg zu den höchsten militärischen und politischen Ämtern offen steht und derjenige, der sie erreicht, in den Adelstand erhoben wird, also außer Verhältnissen, die eine Repräsentation in sich schließen, wie in England, ihm gleich gesetzt ist.

Frankreichs Unglück muß ganz allein in der völligen Ausartung der Lehensverfassung und dem Verlust ihres wahren Charakters gesucht werden; durch die eingegangenen Versammlungen der Generalstaaten erschien hoher und niederer Adel nicht mehr in dem Charakter, worin seine Hauptkraft in der politischen Organisation besteht, Repräsentant zu sein[1]); dagegen wurde seine Persönlichkeit auf den höchsten, empörenden Grad getrieben.

Wenn der Adel durch Wohlstand schon von Jugend auf dem Schmutz des Gewerbes und der Bemühungen der Not entnommen ist und ihm hierdurch sowie durch den angeerbten sorgenlosen und um Sachen unbekümmerten [Sinn] ein freies Gemüt bewahrt wird und er also fähiger [ist] zu kriegerischer Tapferkeit, die allen Besitz, alles liebgewordene Eigentum und Angewohnheiten der Beschränkung und Gewöhnung[2]) an die Gesamtheit von allem, [was] besteht, [preisgibt], sowie zu einer liberaleren Behandlung der Geschäfte des Staats und einer gewissen Freiheit hierin, die von den Regeln unabhängiger ist und nach Umständen, Lage und Bedürfnis sich

[1]) marg.: sowie auch der dritte Stand die eigene Repräsentation nicht mehr in Ausführung hat und bei den neuen États Généraux kein allmählicher Übergang von der harten alten Form zu einer passendern sich gemacht hatte.

[2]) Mscpt.: Angewohnheit.

selbst mehr vertrauen und das Maschinenwesen der Verwaltung in etwas freier beleben kann, — wenn also der Adel persönlich in allen Staaten einen Vorzug findet, so muß einer eben, weil er persönlich ist, freier, d. h. in möglicher Konkurrenz sich finden, da ohnedies die künstliche, vielbeschäftigende und unsägliche Arbeit auflegende Organisation unserer Staaten auch den harten Fleiß und [die] mühevoll zu erringenden Geschicklichkeiten und Kenntnisse der Bürgerlichen notwendig macht und bei der sonstigen Erhebung und in neuern Zeiten erzeugten Wichtigkeit dieses Stands und den über [den] Charakter sich erhebenden Kenntnissen und Geschicklichkeiten der Weg offen stehen muß.

Diese Seite, worin Natur und die meisten modernen Staaten, wie Preußen zum Teil in bürgerlichen Geschäften, England, Österreich und andre Staaten hingegen auch in militärischer Rücksicht, den Unterschied verringern, ist in Frankreich aufs höchste gestiegen. Die gerichtlichen Stellen sowie die militärische Laufbahn ist ihnen verschlossen, und das Reinpersönliche zum Prinzip gemacht worden.

Die Repräsentation ist so tief in das Wesen der sich fortbildenden Lehensverfassung zusammen mit der Entstehung eines Bürgerstands verwebt, daß es die albernste Einbildung genannt werden kann, wenn sie für eine Erfindung der neuesten Zeiten gehalten worden ist.[1]) Alle modernen Staaten bestehen durch sie, und nur ihre Ausartung, d. h. der Verlust ihres wahren Wesens hat Frankreichs Verfassung, aber es nicht als Staat zerstört. Sie ist aus Deutschland gekommen; aber es ist ein höheres Gesetz, daß dasjenige Volk, von dem aus der Welt ein neuer universeller Anstoß gegeben wird, selbst am Ende vor allen übrigen zugrunde geht und sein Grundsatz, aber es selbst nicht bestehe.

[1]) marg.: Durch die Verwandlung der Freien in Herrscher ist die Lehensverfassung, d. h. in den jetzigen Ländern ein Staat errichtet worden, worin die einzelnen, nicht mehr jeder einen unmittelbaren Willen für sich in jeder Nationalangelegenheit hat, [vielmehr alle] einem durch sie selbst gegründeten Ganzen und seinen Vereinzelungen und Zweigen, d. h. einem Staat und Gesetzen, einem bleibenden, festen Mittelpunkt, auf den jeder eine mittelbar, durch Repräsentation entstehende Beziehung hat, gehorchen.

[8. Die Selbständigkeit der Stände.]

Deutschland hat sein Prinzip, das es der Welt gegeben, für sich nicht ausgebildet und darin seine Erhaltung [nicht] zu finden gewußt. Es hat sich nicht nach demselben organisiert, sondern, indem es die Lehensverfassung nicht zu einer Staatsmacht ausbildete, sondern seinem ursprünglichen Charakter der Unabhängigkeit der einzelnen von einem Allgemeinen, dem Staat, durchaus treu bleiben wollte, sich desorganisiert. Es ist in eine Menge von Staaten zerfallen, deren Art zu bestehen durch feierliche Verträge unter sich ausgemacht und von großen Mächten garantiert ist. Diese Art zu bestehen beruht aber nicht auf eigener Macht und Kraft, sondern ist von der Politik der großen Mächte abhängig.

Welche wahre Garantie bliebe dieser Existenz der einzelnen Staaten?

Da ihr die wahre Staatsmacht fehlt, so könnte diese Garantie nur auf der Ehrwürdigkeit der Rechte an und für sich selbst beruhen, die durch eine Dauer von Jahrhunderten, durch eine Menge feierlicher Friedensschlüsse bis zur Unmöglichkeit, angetastet zu werden, erhoben worden wären; und es ist überhaupt allgemeiner Ton, die Art des politischen Bestands der einzelnen Staaten zu einer moralischen Macht zu machen und ihre Heiligkeit in die Gemüter zu pflanzen, so daß sie etwas so Festes und Unantastbares würde als die allgemeinen Sitten oder die Religion eines Volks.

Allein man hat oft durch Befehle und Gewalt selbst Sitten und Religion, selbst in den neuesten Zeiten in Frankreich, aufs härteste angegriffen werden gesehen, und wenn solche höchstgefährliche Versuche gewöhnlich zum Verderben ihrer Urheber ausschlagen oder wenigstens nur eine sehr zweideutige Wirkung hervorbringen, so sind selbst Religion und Sitten den Einflüssen der fortgehenden Zeit und einer unbemerkbaren Veränderung ausgesetzt.

Überdem aber stehen Sitten und Religion, und Staatsrechte durchaus nicht in gleichem Rang. Wenn man sagt, daß es nicht Heiligeres geben könne als Recht, so ist schon in Ansehung des Privatrechts die Gnade höher, die ihr Recht aufgeben kann, und das Recht des Staats, der notwendig, um

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

bestehen zu können, das Privatrecht in seiner ganzen Konsequenz nicht lassen kann: schon die Abgaben, die er fordern muß, sind ein Aufheben des Rechts des Eigentums. Und politische Rechte, insofern sie die Kraft von Privatrechten haben sollen, führen eine Art von Widerspruch in sich; denn sie würden voraussetzen, daß diejenigen, die solche feste politische Rechte gegeneinander hätten, in einem Rechtsverhältnisse unter einer gewalt- und machthabenden Obrigkeit ständen. Allein in diesem Fall wären die gegenseitigen Rechte keine politische Rechte mehr, sondern Privat[-], Eigentumsrechte.

In der deutschen Reichsverfassung soll ein solches Verhältnis gegründet sein. Allein teils ist es schon ein Widerspruch an und für sich, daß nicht nur Eigentum, sondern Verhältnisse, die sich unmittelbar auf den Staat beziehen, die Form von Privatrecht haben sollen; sondern, weil in Deutschland keine Staatsmacht mehr vorhanden ist, so fällt auch die Behandlung der politischen Rechte als Privatrechte und die mit diesen gleiche Sicherheit und Festigkeit jener hinweg und treten in den allgemeinen Rang politischer Rechte.

Man weiß, welche Ehrwürdigkeit diese an und für sich haben. Jeder Friedensschluß — und Friedensschlüsse sind die eigentlichen Verträge, worauf sich die politischen Rechte der Mächte gegeneinander gründen — enthält den Hauptartikel, daß Freundschaft zwischen den kontrahierenden Mächten statthaben soll. Außer diesem Hauptartikel enthält er die Bestimmung der übrigen Verhältnisse, besonders derjenigen, worüber vorher Streit entstanden war. So allgemein der Hauptartikel Erhaltung des guten Einverständnisses ausdrückt, so ist für sich klar, daß dies nicht unbedingt zu verstehen ist.

Fast scheint das Türkische Reich seine Verhältnisse mit fremden Mächten in dem Sinn zu behaupten, mit denselben überhaupt, bis es selbst angegriffen wird, Frieden zu haben, und nur selten ist es der andern europäischen Politik gelungen, es in einen politischen Krieg zu werfen. Sonst aber ist die Beziehung von Staaten so vielseitig, jedes einzelne in einem Frieden bestimmte Verhältnis hat wieder so viele Seiten, daß bei aller genauen Bestimmung derselben im Verhältnis noch unendliche übrigbleiben, worüber Zwist möglich ist. Keine Macht greift unmittelbar und geradezu ein stipu-

liertes Recht an, sondern an irgendeiner unbestimmten Seite entstehen Differenzen, welche alsdann den Frieden überhaupt umstoßen und durch den Zustand des Kriegs nunmehr auch die Festsetzung der übrigen bestimmten Rechte schwankend machen.

Diese Aufhebung der gegenseitigen politischen Rechte ist erst eine Folge des Kriegszustands. Die Verträge und die in ihnen bestimmten Verhältnisse würden wohl bestehen bleiben, sie werden nicht unmittelbar verletzt oder geradezu mit offener Gewalt angegriffen, es wird mit den Verträgen nicht gespielt; aber wenn sonst über nicht klar ausgemachte Punkte und Umstände Zwist entsteht, so fällt alles übrige, was Verträge vorhin festgesetzt hatten, über den Haufen.

Kriege, man mag sie Angriffs- oder Verteidigungskriege nennen, über welche Benennung die Parteien nie zu einem Einverständnis kommen, würden nur ungerecht genannt werden, wenn die Friedensschlüsse unbedingten gegenseitigen Frieden stipulierten; und wenn der Ausdruck eines ewigen Friedens und ewiger Freundschaft zwischen den Mächten auch diesen Ausdruck hat, so ist er mit der in der Natur der Sache liegenden Einschränkung zu verstehen: [bis][1]) von einem Teil angegriffen oder feindselig gehandelt[2]) wird. Dazu kann sich kein Staat verbinden, sich feindselig behandeln oder angreifen zu lassen und doch sich nicht zu wehren, doch Frieden zu halten.

Die Arten der Feindseligkeiten haben aber eine so unendliche Möglichkeit, daß sie durch menschlichen Verstand völlig unbestimmbar sind, und je mehr der Bestimmungen, d. h. je mehr Rechte festgesetzt werden, desto leichter entsteht ein Widerspruch solcher Rechte. Wenn ein Teil ein ihm zugestandenes Recht so weit verfolgt, als es ihm zugestanden ist, so wird er gegen irgendein anderes Recht, das dem andern Teil zukommt, anstoßen. Man sehe die gegenseitigen Manifeste und Staatsschriften an, welche bei Gelegenheit eines Zwists zweier Staaten die Anklage des Betragens der andern Macht und die Rechtfertigung des eignen enthalten!

Jeder Teil gründet das seinige auf Rechte und klagt den andern der Verletzung eines Rechts an. Das Recht des

[1]) Mscpt.: wer
[2]) Mscpt. gleichzeitig: ge behandelt

einen Staates A ist in ein[em] Recht a, das ihm zukommt, vom Staat B verletzt worden, aber der Staat B erhärtet, daß er sein Recht b behauptet habe, und daß dies für keine Verletzung des Rechts von A aufgenommen werden könne. Das Publikum nimmt Partei, jede Partei behauptet, das Recht auf ihrer Seite zu haben, und beide Parteien haben recht, und gerade die Rechte selbst sind es, die in Widerspruch miteinander geraten.

Es sind die Menschenfreunde und Moralisten, welche die Politik als ein Bestreben und eine Kunst verschreien, den eignen Nutzen auf Kosten des Rechts zu suchen, als ein System und Werk der Ungerechtigkeit, und das kannegießernde unparteiische Publikum, d. h. eine interesse- und vaterlandslose Menge, deren Ideal von Tugend die Ruhe der Bierschenke ist, klagt die Politik einer Unsicherheit in Treue und einer rechtlosen Unstetigkeit an oder ist wenigstens anteilnehmend und deswegen mißtrauisch gegen die Rechtsform, in welcher die Interessen ihres Staats erscheinen. Wenn diese Interessen ihre eignen sind, so wird sie auch die Rechtsform behaupten; aber jene sind die wahre innere treibende Kraft, nicht diese.

Wenn die menschenliebenden Rechts- und Moralitätsfreunde ein Interesse hätten, so könnten sie begreifen, daß Interessen und damit auch die Rechte selbst in Kollision geraten können, und daß es töricht ist, das Interesse des Staats oder, wie es mit dem für die Moralität gehässigeren Worte ausgedrückt wird, den Nutzen des Staats dem Rechte entgegenzusetzen. Das Recht ist der durch Verträge festgesetzte und zugestandene Nutzen des einen Staates, und weil in den Verträgen überhaupt die verschiedenen Interessen der Staaten festgesetzt, als Rechte aber diese Interessen so unendlich vielseitig sind, so müssen sie und damit auch die Rechte selbst in Widerspruch geraten, und es hängt nur von den Umständen, von den Kombinationen der Macht, d. h. dem Urteil der Politik ab, ob das in Gefahr kommende Interesse und Recht mit der ganzen Gewalt der Macht verteidigt werden soll, wogegen denn der andre Teil freilich auch ein Recht anführen kann, weil auch er gerade das entgegengesetzte Interesse, das in Kollision kommt, und damit auch ein Recht hat, und der Krieg oder was es ist, hat nunmehr zu entscheiden, nicht,

welches Recht der von beiden Teilen behaupteten das wahre Recht ist, — denn beide Teile haben ein wahres Recht —, sondern welches Recht dem andern weichen soll. Krieg oder was es sonst ist, hat dies gerade darum zu entscheiden, weil beide sich widersprechende Rechte gleich wahr sind, also ein Drittes, und dies ist der Krieg, sie ungleich machen muß, damit sie vereinigt werden können, was dadurch geschieht, daß eins dem andern weicht.

Die Ehrwürdigkeit und moralische Macht der Rechte kann feststehen und bleiben, aber wie sollte sie imstande [sein], sie zu halten? Teils wegen Unbestimmtheit der Rechte kann Streit, teils wegen ihrer Bestimmtheit muß Widerspruch derselben entstehen, und in diesem Zwist muß das Recht sich durch seine Macht behaupten.

Wenn es keinen Sinn hat, daß dasjenige, was die Rechte der deutschen Stände heißt, durch ihre innere Ehrwürdigkeit und als eine moralische Macht bestehen soll, und — weil jener Widerspruch stattfindet, — keine Macht, sie in der ganzen Ausdehnung ihrer Mannigfaltigkeit zu behaupten, vorhanden sein kann und auch nicht vorhanden ist, so müßte der Zustand eintreten, daß eine wahre, nicht bloß passive, sondern aktive Anarchie vorhanden wäre, das echte alte Faustrecht, das in dem ewigen Zwist über das so verworrene Eigentum den stärkern Arm für den Augenblick in Besitz setzt und so lang drin erhält, bis der Arm des Widersachers stärker geworden ist.

Diesem Zustand hat aber unmittelbar der Landfrieden abgeholfen und unter den Kleinern einen Zustand der Ruhe herbeigebracht, der in ihrer Unmacht gegen die Größern seine Stütze hat. Was die Mächtigern betrifft, so ist oben schon gesagt worden, daß der Besitz der Jülich-Klevischen Verlassenschaft den dreißigjährigen Krieg veranlaßt hat und hierin sowenig als in andern Fällen, [z. B.] in der bayerischen Sukzession, Gerichte entschieden haben. Sonst aber schiene die Anzahl der streitigen Fälle, die einen Krieg veranlaßt haben, sehr gering gegen die Unendlichkeit der streitigen Fälle, die in der unendlichen Verwicklung von Rechten sich hervortun müßten, und die doch friedlich — beigelegt worden sind? Nein! sondern ruhen. Es ist bekannt, in welche Endlosigkeit und Unendlichkeit von Prozessen der deutsche Adel verwickelt ist; wie Prozesse vor hundert und mehrern hundert

Jahren eingeleitet worden, aber liegen geblieben sind, — noch mehr, welche unendliche Zahl von Ansprüchen in jedem fürstlichen, gräflichen, reichsstädtischen, adligen Archive begraben ruhen, d. h. Rechte, die nicht in Erfüllung gegangen sind. Würden auf einmal alle diese Rechte eine Stimme bekommen, welch verworrenes, unendliches Getöse würde entstehen!

Ansprüche sind unentschiedene Rechte. Die Ruhe derselben ist ihnen auferlegt worden nicht durch gerichtliche Entscheidung, denn sie sind nicht entschieden, sondern durch die Furcht des Rechts, — denn ein Anspruch ist immer besser als ein abgesprochenes Recht, ein möglicher Prozeß besser als ein verlorener, — und durch die Furcht vor den Gewaltigern, die natürlich in einer offenen Fehde, die in ihrer Nachbarschaft vorgeht, aus dem neuern allgemeinern Rechtsgrunde zur Sicherheit ihrer Grenzen und ihres Landes Partei ergreifen müßten, wobei die Nichtgewaltigen, sowohl gegen welche diese Teilnahme gerichtet wäre, als denen sie zum Besten kommen sollte, keinen Vorteil finden würden. Somit haben die Fehden aufgehört, der Landfrieden hat die Ruhe hergestellt, d. h. er hat den Widerspruch der Rechte zum Stillschweigen, nicht zur Entscheidung gebracht, und im Genuß des Rechtsgegenstandes ist derjenige Teil, der gerade im Besitz sich befindet, — beati possidentes! — und über den Besitz hat kein Recht entschieden. So ist es nicht ein Zustand, der denjenigen in Besitz setzt, der im Recht ist, was in Deutschland eine gewisse Ruhe erhält, wie der Zustand eines Staats, sondern bei dem erstaunlichen Unterschied der Macht der Stände ist ihre Garantie die Furcht und die Politik, nicht die Ehrwürdigkeit der Rechte selbst, wovon sie abhängen, nicht eine innere eigne Macht derselben.

[1]) Bei diesem, wie gezeigt worden ist, notwendigen Mangel einer Staatsmacht — er ist notwendig, weil der Gegenstand dieser Macht, unveränderliche Erhaltung von Rechten, unmöglich sein würde — ist es gedenkbar, daß die Menge der isolierten Stände, weil sie sich in dem alten Zustande befinden, nämlich zu einem Allgemeinen mitzuwirken, so weit und wann

[1]) marg.: Wenn keyne gesetzliche Übereinstimmung zu erwarten, doch eine freywillige.

die einzelnen wollen, zu dem alten Betragen zurückkehrte, wenn sie [auch] sonst in keinem bleibenden und stehenden Verband sind, in der Zeit einer Not oder Gefahr frei zusammenzutreten, und hiemit aus ihren vereinzelten Mächten für das Bedürfnis, das vorliegt, einen Staat und eine Staatsmacht zu bilden, sowohl nach innen, wenn ihre Rechte angegriffen würden, als nach außen, wenn sie überhaupt oder in einem bestimmten ihrer Mitglieder angegriffen würden.

Ein solcher bestimmter Fall waren ehmals Angriffe auf die protestantische Religion, ein Gegenstand, der nicht aus dem ihren Untertanen ganz gleichgültigen Ehrgeiz herkam, sondern aus dem populärsten innigsten Interesse. Es gibt keinen Gegenstand, der die Fürsten und ihre Völker so einmütig, so mit Vergessenheit andrer Eifersucht und so frei und eifrig hätte um sich sammeln können als dieser. Jeder andere Gegenstand berührt die Völker selbst weniger, neben jedem andern dürfen sich andre Interessen, die im Streit liegen, in Erinnerung bringen und sich behaupten.

Man weiß aber, welch ein schmähliches Ende der schmalkaldische Bund genommen hat. Der ganze Bund war mit kleinlichen Bestrebungen der Eitelkeit erfüllt und so in den Genuß der Selbstgefälligkeit an sich und dem edeln Werk versunken, vor aller Tat schon so befriedigt, daß die ersten Stöße ihn zerstäubten. Doch hatten sich hier noch einige Bundesglieder tapfer gehalten, und es wirklich auf Schlachten ankommen lassen, aber die protestantische Union des folgenden Jahrhunderts verkündigte schon durch die Nichtigkeiten, mit denen sie sich in ihrer Entstehung herumtrieb, die ganze Nichtigkeit ihres Wesens, die sich, sowie an ein Werk zu schreiten war, vollkommen offenbarte.

Als eine innere Verbindung der Art kann nur noch der sogenannte Fürstenbund angesehen werden, der gegen das manchen Ständen gefährlich scheinende Betragen Josefs II. gerichtet war. Die Idee dieses Fürstenbunds erschien glänzend sowohl durch denjenigen Fürsten, der an seiner Spitze stand, als denjenigen, gegen den[1]) sie gerichtet war, auch dadurch, daß durch talentvolle und überhaupt eine Menge Schriftsteller beider Teile die Volksmeinung dabei sehr in Anspruch ge-

[1]) Mscpt.: die

nommen wurde. Die öffentliche Stimme schien eine Art von Bedeutung zu haben; wenn der Glanz seiner Taten Friedrich den Zweiten umhüllte, so waren sie geschehen, und ihr Resultat, Schlesien in preußischen Händen, Staatsverwaltung, religiöse, bürgerliche Gesetze in den preußischen Ländern war schon vorhanden; war von da für das übrige Deutschland nichts mehr zu erwarten, so wie für dasselbe von daher nichts geschehen war, so interessierte noch mehr eine Hoffnung beim Anbruch eines vielumfassenden neuen deutschen Jahrhunderts. Mehr als die Beschäftigung der öffentlichen Meinung und die Anregung vieler Hoffnungen oder Besorgnisse ist aber von dem deutschen Fürstenbund nicht anzumerken. Da er nicht zur Tat und Äußerung gekommen ist, so ist von seiner Wesenheit auch nichts zu sagen. Die Unabhängigkeit Brandenburgs vom Deutschen Reiche war längst vorher gegründet, und ob sie durch den in Wirksamkeit gesetzten Fürstenbund einen Zuwachs bekommen oder eine Verminderung erfahren hätte, sind Möglichkeiten, über die nichts zu sagen ist.

Was freie Verbindungen gegen auswärtige Mächte betrifft, so waren solche, wenn Deutschland sich nicht innerlich zerfleischte, sondern gegen einen auswärtigen Feind sich schützte, an die Stelle der eigentlichen Reichskriege getreten. (Müller. S. 70. Bund mit Wilhelm von Oran. gegen Ludw. XIV. Augsb. Bund 1688.) Was Fürsten und Stände taten, war vielmehr der freie Wille einzelner Kreisassoziationen als gesetzmäßiger, allgemein verbindlicher Beschluß eines Staatskörpers. Brandenburg erscheint noch in Verbindung mit dem Reiche, aber nicht um der Obliegenheiten willen gegen dasselbe, doch unabhängig wirkend, ein Hauptzweck die preußische Königskrone.

Die Kriege dieses Jahrhunderts waren innerliche Kriege.

Im Laufe des letzten Kriegs gegen Frankreich, im Zeitpunkt, als Deutschland in Gefahr zu geraten drohte, schien mehr ein gemeinsamer Willen [für] die Verteidigung Deutschlands sich zu bilden. Fast alle deutschen Staaten haben teil daran genommen, man kann aber keinen Zeitpunkt angeben, in welchem alle zugleich mitgewirkt hätten.[1] In dem größern

[1]) marg.: selbst bei wirklicher Theilnahme war keine rechte Einigkeit.

Teile desselben trennten sich im Gegenteil die mächtigsten davon.

Die Erfahrung seit dem westfälischen Frieden, worin die alte Unabhängigkeit der Teile Deutschlands, — aber unter ganz veränderten Umständen, — festgesetzt und damit Deutschland verhindert worden ist, zu einem modernen Staate zu werden und eine Staatsmacht zu haben, — hat gelehrt, daß der Geist der Zeit seit jener Zeit, da auch jeder einzelne nur [aus] eignem, freiem Willen und Einstimmung für das Ganze handelte, sich völlig verändert hat und selbst in den dringendsten Nöten, bei den alle Teile aufs angelegentlichste betreffenden Interessen keine gemeinschaftliche und einige Mitwirkung zu erwarten ist.

Im westfälischen Frieden hat sich diese Staatslosigkeit Deutschlands organisiert. Schriftsteller, wie Hippolytus a Lapide, haben den innern Charakter und Tendenz der Nation bestimmt ausgesprochen. Im westfälischen Frieden hat Deutschland es aufgegeben, sich als eine sichere Staatsmacht zu befestigen, und hat sich dem guten Willen seiner Mitglieder überlassen.

Man kann dieses Vertrauen, das das allgemeine Wohl Deutschlands in den freien Willen der Teile legte, wenn man will, als die Wirkung eines Geistes von Redlichkeit, deren die deutsche Nation sich so sehr rühmt, ansehen. Es klingt schön, wenn auf einer Seite die Staatsmacht sich auflöst und [in] die Hände der einzelnen sich übergibt und auf der andern Seite gefordert und in der Forderung auch erwartet wird, daß diese einzelnen frei zusammenwirken. Die deutschen Stände, die den westfälischen Frieden schlossen, würden sich durch das Mißtrauen beleidigt geglaubt haben, wenn man ihnen von der Möglichkeit gesprochen hätte, daß sie bei einer solchen Trennung das Beste des Ganzen außer Augen setzen und jeder für sein eignes Interesse, wenn es auch nicht mit dem allgemeinen Interesse übereinstimmte, sondern ihm widerspräche, handeln würden und könnten. Der allgemeine Zusammenhang, die Obliegenheiten der Einzelnen gegen das Ganze, das Beste des Ganzen ist aufs feierlichste anerkannt und verwahrt, und bei jeder Differenz hierüber, wenn sie auch in die fürchterlichsten Kriege ausgebrochen ist, hat jede der beiden Parteien sich von der Rechtsseite durch gründliche Manifeste und Deduktionen gerechtfertigt.

Hiemit ist die Sache aus der Sphäre des Willens und der eignen Interessen in die Sphäre der Einsicht gespielt; und bei dem allgemeinen Willen, für das Beste des Ganzen zu handeln, wäre es der Verstand, der die Handelsweise auszumitteln hätte, die dem allgemeinen Besten am zuträglichsten wäre; und wenn diese von der Majorität bestimmt ist, so müßte die Minorität sich ihr notwendig fügen; was aber nicht nur, weil keine Staatsmacht vorhanden ist, sondern der einzelne das Recht hat, nach seiner eignen Einsicht des allgemeinen Besten Bündnisse, Frieden zu machen usw., nicht der Fall ist noch sein kann. Wenn bei vorfallender Uneinigkeit und Krieg wirklich jemand — notwendig ein Privatmann, denn ein Minister kann nicht dahin geraten — so ehrlich wäre zu glauben, der Krieg habe seinen Grund nur in dem Mangel der allgemeinen Einsicht, ob etwas dem Besten Deutschlands gemäß wäre, und sich die Hoffnung machte, durch Wirkung auf diese Überzeugung eine Einstimmigkeit hervorzubringen, so würde er weiter nichts bewirken, als sich durch seine Gutmütigkeit lächerlich zu machen; er müßte vielmehr die Einsicht hervorzubringen suchen, daß eine Handlungsweise, die allgemein sein sollte, dem besondern Interesse jedes einzelnen gemäß wäre.

Es ist durchaus anerkannter und bekannter Grundsatz, daß dieses besondere Interesse die wichtigste Rücksicht ist, sie kann nicht als mit den Rechten und Pflichten oder der Moralität in Widerspruch stehend betrachtet werden, sondern im Gegenteil, jeder einzelne Stand muß als besonderer Staat sich nicht einem Allgemeinen aufopfern, von dem er keine Hilfe zu erwarten hat, sondern der Landesfürst, [der] Magistrat einer Reichsstadt hat die heilige Pflicht auf sich, für sein Land und Untertanen zu sorgen.

[9. Die Staatenbildung im übrigen Europa.]

Der westfälische Frieden ist es, der dies Verhältnis der Unabhängigkeit der Teile fixiert hat. Für sich wären sie es nicht fähig gewesen, vielmehr war ihr Bund zerstäubt, und sie selbst und ihre Länder, ohne Möglichkeit eines eignen

Widerstands, in der politischen und religiösen Despotenhand Ferdinands.

Gustav Adolfs Zug selbst würde nicht in Rücksicht auf seine Person, — denn er starb in der Höhe des Glücks — aber in Rücksicht auf seine Nation in [eine] völlig gleiche Klasse mit seines Nachkommen Karls XII. Zügen gesetzt worden sein. Die schwedische Macht unterlag gleichfalls in Deutschland, wenn nicht Richelieus Politik, die Mazarin in gleichem Sinn vollführte, ihre Sache aufgenommen und erhalten hätte.

Richelieu ist das seltene Glück zuteil geworden, von demjenigen Staat sowohl, zu dessen Größe er den wahren Grund legt[e], und von demjenigen, auf dessen Kosten es geschah, für ihren größten Wohltäter gehalten worden zu sein.

Frankreich als Staat und Deutschland als Staat hatten beide dieselben zwei Prinzipien der Auflösung in sich; in dem einen zerstörte er sie vollends und erhob es dadurch zu einem der mächtigsten Staaten, in dem andern gab er ihnen alle Gewalt und hob dadurch seinen Bestand als Staat auf. In beiden Ländern brachte er das Prinzip, darauf sie innerlich gegründet waren, vollends zur Reife; das Prinzip Frankreichs Monarchie, das Prinzip Deutschlands Bildung einer Menge eigener Staaten. Beide hatten noch mit ihrem entgegengesetzten zu kämpfen; es gelang Richelieu, beide Länder zu ihrem festen, einander entgegengesetzten System zu bringen.

Die zwei Prinzipien, welche Frankreich, Ein Staat in der Form einer Monarchie zu werden, hinderten, waren die Großen und die Hugenotten; beide führten mit den Königen Kriege.

Die Großen, wozu auch die Glieder der königlichen Familie [zählten], intrigierten mit Armeen gegen den Minister. Zwar war die Souveränetät längst dem Monarchen geheiligt und über alle Ansprüche erhaben, und die Großen führten nicht Armeen ins Feld, um eine Souveränetät für sich zu behaupten, sondern um als Minister, Gouverneurs von Provinzen usw. die ersten Untertanen der Monarchen zu sein. Richelieus Verdienst, der Staatsgewalt in ihren ersten Ausflüssen, dem Ministerium, die Großen unterworfen zu haben, hat, obenhin betrachtet, den Schein des Ehrgeizes. Was seine Feinde waren, scheinen als Opfer seines Ehrgeizes gefallen zu sein; sie beteuerten, und wohl mit der größten Wahrheit, in ihren Empörungen und Verschwörungen ihre Unschuld und Pflicht-

ergebenheit gegen ihren Souverän und betrachteten die Widersetzlichkeit durch Waffen gegen die Person der Minister weder als ein bürgerliches noch Staatsverbrechen. Sie unterlagen aber nicht der Person Richelieus, sondern seinem Genie, das seine Person an das notwendige Prinzip der Einheit des Staats band und Staatsämter vom Staat abhängig machte. Und hierin besteht das politische Genie, wenn das Individuum sich mit einem Prinzip identifiziert; in dieser Verbindung muß es notwendig den Sieg davontragen. Als Verdienst eines Ministers ist das, was Richelieu getan hat, nämlich der ausübenden Staatsmacht Einheit gegeben zu haben, unendlich erhaben über das Verdienst, ein Land um eine Provinz vergrößert oder es sonst aus Not gerissen zu haben.

Das andere, eine Auflösung des Staats drohende Prinzip waren [die] Hugenotten, die Richelieu als eine politische Partei unterdrückte; sein Verfahren gegen sie fällt gar nicht unter den Gesichtspunkt einer Unterdrückung der Gewissensfreiheit. Sie hatten eigene Heere, feste Städte, Bündnisse mit fremden Mächten usw. und bildeten demnach eine Art von souveränem Staat; im Gegensatz gegen sie hatten die Großen hiedurch die Ligue gebildet, die den französischen Staat an den Rand des Abgrundes gebracht hatte. Beide Gegenparteien war[en] ein bewaffneter Fanatismus und über die Staatsgewalt erhaben. Indem Richelieu den Staat der Hugenotten zerstörte, zerstörte er zugleich das Recht einer Ligue, und mit dem recht- und prinziplosen Überbleibsel davon, der Unbotmäßigkeit der Großen, wurde er fertig. Bei Vertilgung des Staats der Hugenotten ließ er ihnen Gewissensfreiheit, Kirchen, Gottesdienst, bürgerliche und politische Rechte, gleich mit den Katholiken. Durch seine Konsequenz als Staatsmann fand und übte er die Toleranz aus, was mehr als Jahrhunderte später als das Produkt der gebildetern Menschheit und als das glänzendste Verdienst der Philosophie und der Milderung der Sitten geltend gemacht wurde; und es war nicht Unwissenheit und Fanatismus der Franzosen, wenn sie im Krieg und im westfälischen Frieden nicht an die Trennung des Staats und der Kirche in Deutschland gedachten, und die Religion zur Grundlage eines Unterschiedes von politischen und bürgerlichen Rechten machten und in Deutschland ein Prinzip geltend machten, das sie in ihrem Land aufhoben.

So ist es Frankreich, auch England, Spanien und den andern europäischen Ländern gelungen, die in ihrem Innern gärenden und den Staat zu zertrümmern drohenden Elemente zur Ruhe und zur Verbindung zu bringen und durch die Freiheit der Lehensverfassung, welche ihnen Germanien [zeigte], zu einem nach Gesetzen durch Freiheit bestimmten, alle Kräfte sammelnden Mittelpunkt — die eigentlich monarchische oder moderne republikanische Form —, die aber auch unter das Prinzip der beschränkten, d. h. auf Gesetzen beruhenden Monarchie gehört, — ist hier gleichgültig — zu gelangen, und von dieser Epoche der Ausbildung der Länder zu einem Staate datiert sich die Periode der Macht, des Reichtums des Staates und des freien, gesetzlichen Wohlstandes der einzelnen.

Mit Deutschland hat hingegen Italien denselben Gang des Schicksals gemeinschaftlich gehabt, nur daß Italien, weil in ihm schon vorher größere Bildung lag, sein Schicksal früher der[1]) Entwicklung zuführte, der Deutschland vollends entgegengeht.

Über Italien behaupteten die römisch-deutschen Kaiser lange eine Hoheit, welche, wie in Deutschland, gewöhnlich nur so viele und nur dann Kraft hatte, wenn sie durch eigne Macht des Kaisers behauptet wurde. Die Sucht der Kaiser, beide Länder unter ihrer Herrschaft zu behalten, hat ihre Macht in beiden vernichtet.

In Italien erwarb sich jeder Punkt desselben Souveränetät; es hörte auf, Ein Staat zu sein, und wurde ein Gewühl unabhängiger Staaten, Monarchien, Aristokratien, Demokratien, wie es der Zufall wollte; auch die Ausartung dieser Verfassungen in Tyrannei, Oligarchie und Ochlokratie kam auf kurze Zeit zum Vorschein. Der Zustand Italiens kann nicht Anarchie genannt werden, denn die Menge der entgegengesetzten Parteien waren organisierte Staaten. Ungeachtet des Mangels eines eigentlichen Staatsverbands vereinigte sich doch immer ein großer Teil zum gemeinschaftlichen Widerstand gegen das Reichsoberhaupt, sowie der andere Teil, um gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Die ghibellinische und welfische Partei, die ehemals Deutschland wie Italien umfaßten, stellten — mit Modifikationen, welche aus ver-

[1]) marg.: völligen

änderten Zeitumständen herrühren, — sich in Deutschland im 18. Jahrhundert als österreichische und preußische Partei vor.

Nicht lange hatten die einzelnen Teile Italiens den vorherigen Staat aufgelöst und sich zur Unabhängigkeit emporgeschwungen, als sie die Eroberungssucht größerer Mächte reizten und das Theater der Kriege fremder Mächte wurden. Die kleinen Staaten, die als Macht einer tausend- und mehrmal größern Macht sich gegenüberstellten, erfuhren das notwendige Schicksal ihres Falles, und neben einem Bedauern mit demselben steht das Gefühl der Notwendigkeit und der Schuld, welche Pygmäen auf sich selbst haben, wenn sie, neben Kolosse sich stellend, zertreten werden. Auch die Existenz der größern italienischen Staaten, die sich durch die Verschlingung einer Menge kleinerer gebildet hatten, vegetierte so fort ohne Kraft und wahre Unabhängigkeit, ein Ball in den Plänen fremder Mächte; sie erhielten sich etwas länger durch die Klugheit, sich geschickt und zur rechten Zeit zu demütigen und durch beständige halbe Unterwerfungen die volle abzuhalten, die aber am Ende nicht ausblieb.

Was ist [aus] der Menge der unabhängigen Staaten Pisa, Siena, Arezzo, Ferrara, Mailand, aus diesen Hunderten von Staaten, wie jede Stadt einer war, was aus den Familien der vielen souveränen Herzöge, Markgrafen usw., aus den Fürstenhäusern Bentivoglio, Sforza, Gonzaga, Pico, Urbino usw. und dem zahllosen Ritteradel [geworden]? Die unabhängigen Staaten wurden von größern, und diese wieder von größern usf. verschlungen; einem der größten, Venedig, hat in unsern Tagen ein Schreiben eines französischen Generals, von einem Adjutanten überbracht, sein Ende gegeben. Die glänzendsten Fürstenhäuser haben weder Souveränetät noch auch politische, repräsentative Bedeutung mehr. Die edelsten Geschlechter sind Hofadel geworden.

In dem Zeitraum des Unglücks, als Italien seinem Elende zueilte und das Schlachtfeld der Kriege war, die fremde Fürsten um seine Länder führten, zugleich die Mittel zu den Kriegen darreichte und der Preis derselben war, als es seine eigne Verteidigung dem Meuchelmorde, Gift und Verrat oder Schwärmen fremden Gesindels anvertraute, die für ihre Soldherrn immer kostspielig und verwüstend, noch öfters furchtbar und gefährlich waren, von deren Anführer[n] einige sich

zu Fürsten emporschwangen, als Deutsche, Spanier, Franzosen und Schweizer es ausplünderten und fremde Kabinette über das Schicksal dieser Nation beschlossen, — in dem tiefen Gefühle dieses Zustands allgemeines Elendes, des Hasses, der Zerrüttung, der Blindheit faßte ein italienischer Staatsmann mit kalter Besonnenheit die notwendige Idee der Rettung Italiens durch Verbindung desselben in Einen Staat. Er zeichnete mit strenger Konsequenz den Weg vor, den sowohl diese Rettung als die Verdorbenheit und blinde Raserei der Zeit notwendig machte, und rief seinen Fürsten, die erhabene Rolle eines Retters von Italien und den Ruhm, seinem Unglück ein Ende zu machen, zu übernehmen, mit folgenden Worten auf:

[1]) „Wenn es, wie gesagt, notwendig war, daß, um Moses' Größe zu sehen, das Volk Israel Knecht in Ägypten war, daß, um die Erhabenheit und den Mut des Cyrus zu erkennen, die Perser von den Medern unterdrückt wurden, und daß, um die Trefflichkeit des Theseus ans Licht zu stellen, die Athener zersplittert waren, so war es jetzt, wenn man die Geistesgröße eines Italieners sehen will, notwendig, daß Italien in seine gegenwärtigen Zustände geriet, daß es mehr geknechtet sei als die Ebräer, mehr unterdrückt als die Perser, mehr zersplittert als die Athener, ohne Haupt, ohne Ordnung, geschlagen, beraubt, zerrissen, geplündert, und daß es Verderben jeder Art zu tragen habe. Und ob seither wohl sich einmal in jemandem eine Spur hat wahrnehmen lassen, daß man hätte meinen können, er sei von Gott zu Italiens Erlösung verordnet gewesen, so hat es sich dennoch gezeigt, daß er hinterher auf dem Gipfel seines Aufstieges von dem Glück ist verworfen worden, so daß Italien, gleichsam leblos zurückgelassen, noch immer wartet, wer wohl der sein könnte, der seine Schläge heilt, den Verwüstungen und Plünderungen

[1]) Die folgenden Abschnitte aus dem letzten Kapitel von Macchiavells Principe hat Hegel nach einer französischen Übersetzung exzerpiert und seinem Mspt. beigelegt, ohne sie in deutscher Sprache hier einzurücken. Er bemerkt zu Anfang der Exzerpte:

Macch. richtet sich an Laurent. von Medicis, spricht von gegenwärtigem günstigem Augenblick, Italien zu erobern, aber es beherrscht ihn das tiefe Gefühl, daß nur dadurch sein Unglück enden könne.

der Lombardei und den Unterschleifen und Erpressungen im Königreiche (Neapel) und in Toscana ein Ende macht und Italien von den Wunden genesen läßt, die sich in der langen Zeit schon in es eingefressen haben . . .

Hier ist vollkommene Gerechtigkeit, denn jener Krieg ist gerecht, weil er notwendig ist, und jene Waffen sind heilig, wo keine Hoffnung besteht als durch sie . . .

Alles hat zu Eurer Größe mitgewirkt, das übrige bleibt Euch zu tun. Gott will nicht alles tun, um uns nicht den freien Willen zu rauben und den Teil der Ehre, der auf uns fallen soll . . .

Und ich kann nicht sagen, mit welcher Liebe er (der Befreier Italiens) in allen jenen Provinzen würde aufgenommen werden, die unter diesen Überschwemmungen vom Auslande gelitten haben, mit welchem Rachedurst, mit welch unerschütterlicher Treue, mit welcher Ehrfurcht, mit welchen Tränen. Welche Türen würden ihm verschlossen bleiben, welche Gemeinden würden ihm den Gehorsam verweigern? Wo würde sich ihm Neid entgegenstellen, welcher Italiener würde ihm die Gefolgschaft versagen?" —

Man kann wahrnehmen, daß ein Mann, der mit dieser Wahrheit des Ernstes spricht, weder Niederträchtigkeit im Herzen noch Spaß im Kopfe hatte. Was jene betrifft, so führt schon in der allgemeinen Meinung der Name Machiavell das Siegel der Verwerfung mit sich, und sie hat machiavellistische und abscheuliche Grundsätze gleichbedeutend gemacht. Die Idee eines Staats, den ein Volk ausmachen soll, ist durch ein blindes Geschrei einer sogenannten Freiheit solange übertäubt worden, daß vielleicht das ganze Elend, das Deutschland im siebenjährigen und in diesem letzten französischen Krieg [erduldete], und alle Fortbildung der Vernunft und die Erfahrung an der französischen Freiheitsraserei nicht hinreichend sind, die Wahrheit, daß Freiheit nur in der gesetzlichen Verbindung eines Volks zu einem Staat möglich sei, zum Glauben der Völker oder zu einem Grundsatz einer Staatswissenschaft zu erheben.

Schon der Zweck, den Machiavell voransetzt, Italien zu einem Staat zu erheben, wird von der Blindheit verkannt, die nichts als eine Gründung von Tyrannei, einen goldnen Spiegel für einen ehrgeizigen Unterdrücker in Machiavells Werk er-

kennt.[1]) Wenn er aber auch zugestanden wird, so, heißt [es], sind die Mittel abscheulich, und da hat die Moral weiten Spielraum, ihre Trivialitäten, daß der Zweck die Mittel nicht heilige usw., auszukramen. Hier kann aber von keiner Wahl der Mittel die Rede [sein], brandige Glieder können nicht mit Lavendelwasser geheilt werden. Ein Zustand, worin Gift, Meuchelmord gewöhnliche Waffen geworden sind, verträgt keine sanfte Gegenversuche. Der Verwesung nahes Leben kann nur durch das gewaltsamste Verfahren reorganisiert werden.

Es ist höchst unvernünftig, die Ausführung einer Idee, die unmittelbar aus der Anschauung des Zustands Italiens geschöpft ist, als ein gleichgültiges, für alle Zustände, d. h. also für keinen Zustand passendes Kompendium von moralisch-politischen Grundsätzen zu behandeln. Unmittelbar von der Geschichte der vor Machiavell verflossenen Jahrhunderte und der gleichzeitigen Geschichte Italiens, mit dem Eindrucke, den diese gegeben hat, muß man an die Lesung des „Fürsten" gehen, und er wird nicht nur gerechtfertigt, sondern als eine höchst große und wahre Konzeption eines echten politischen Kopfs vom größten und edelsten Sinn erscheinen.

Es wäre nicht überflüssig, von demjenigen etwas zu sagen, was man gewöhnlich übersieht, nämlich von den übrigen wahrhaft idealischen Forderungen, welche Machiavell an einen vortrefflichen Fürsten macht, und welche wohl von keinem Fürsten, und [auch von] demjenigen nicht, der ihn widerlegt hat, seit jener Zeit erfüllt worden sind. Aber dasjenige, was man die abscheulichen Mittel nennt, welche Machiavell geraten habe, muß[2]) noch aus einem andern Gesichtspunkt angesehen werden. Italien sollte ein Staat sein; dies galt als Grundsatz noch damals, wo der Kaiser immer noch als oberster Lehensherr galt, — und dies Allgemeine setzt Machiavell voraus, dies fordert er, dies ist sein Prinzip gegen das Elend seines Landes. Von hier erscheint das Verfahren des „Fürsten" von einer ganz andern Seite. Was, vom Privatmann gegen den Privatmann oder von einem Staate gegen den andern oder gegen einen Privatmann getan, abscheulich wäre, ist nunmehr gerechte Strafe. Gegen einen Staat ist Bewirkung von An-

[1]) Mscpt.: erkannt.
[2]) Mscpt.: müssen

archie das höchste oder vielmehr das einzige Verbrechen; denn alle Verbrechen, deren der Staat sich anzunehmen hat, gehen dahin, und diejenigen, welche nicht mittelbar, wie andre Verbrecher, sondern unmittelbar den Staat selbst angreifen, sind die größten Verbrecher, und der Staat hat keine höhere Pflicht, als sich selbst zu erhalten und die Macht dieser Verbrecher auf die sicherste Art zu vernichten. Die Ausübung dieser höchsten Pflicht durch den Staat ist kein Mittel mehr, es ist Strafe, oder wenn die Strafe selbst ein Mittel wäre, so würde jede Bestrafung irgendeines Verbrechers eine Abscheulichkeit heißen müssen, und jeder Staat in dem Fall sein, um seiner Erhaltung wegen abscheuliche Mittel, Tod, lange Gefangenschaft zu gebrauchen.

Der römische Cato der jüngere hat das Privilegium, von jedem Freiheitsschreier aufgeführt zu werden, und er war der größte Beförderer, daß dem Pompejus die Alleinherrschaft übertragen wurde, nicht aus Freundschaft für den Pompejus, sondern weil Anarchie das größere Übel sei; und er tötete sich selbst, nicht weil das, was die Römer damals noch Freiheit nannten, die Anarchie, untergegangen war, — denn die Partei des Pompejus, mit dem er war, war nur eine andere Partei als die Cäsars — sondern aus Hartnäckigkeit des Charakters, der sich seinem geschmähten und gehaßten Feinde nicht unterwerfen wollte — sein Tod war eine Parteisache.

Derjenige, von welchem Machiavell die Errettung Italiens gehofft hatte, war nach allem [Dafürhalten] der Herzog von Valentinois, ein Fürst, der mit Hilfe seines Onkels und durch Tapferkeit sowie Betrug aller Art aus den Fürstentümern der Herzöge Ursino, Colonna, von Urbino usw. und den Herrschaften der römischen Barone einen Staat zusammengebildet hatte. Sein und das Andenken seines Onkels: — wenn man auch alle nur durch bloße Gerüchte und den Haß ihrer Feinde aufgebürdete Taten abziehen will, ist ihr Andenken als Menschen vor der Nachwelt, wenn sie sich herausnehmen mag, Menschen moralisch zu richten, gebrandmarkt; und der Herzog und sein Onkel, aber nicht ihr Werk, ist zugrunde gegangen. Sie sind es, die dem römischen Stuhl einen Staat erworben haben, dessen Bestand Julius II. wohl zu benutzen und furchtbar zu machen wußte, und der bis auf den Tag besteht.

Wenn Machiavell den Fall Cäsar Borgias außer politischen Fehlern auch dem Zufall zuschreibt, der ihn gerade in dem entscheidendsten Augenblick des Todes Alexanders aufs Kranken[lager] warf, so müssen wir dagegen in seinem Fall mehr eine höhere Notwendigkeit erblicken, die ihn die Früchte seiner Taten nicht genießen noch sie zu größerer Macht ausbilden ließ, weil die Natur, wie sich an seinen Lastern zeigt, [ihn] mehr zu einem ephemeren Glanz und zu einem bloßen Instrument der Gründung eines Staates bestimmt zu haben scheint, und weil also von der Macht, zu der er sich emporschwang, ein großer Teil nicht auf einem innern und auch nicht einem äußern natürlichen Recht beruhte, sondern auf den fremden Zweig der geistlichen Würde seines Oheims gepfropft war.

Machiavells Werk bleibt ein großes Zeugnis, das er seiner Zeit und seinem eignen Glauben, daß das Schicksal eines Volks, das seinem politischen Untergange zueilt, durch Genie gerettet werden könne, ablegte. Merkwürdig ist noch bei dem Mißverstand und Haß gegen Machiavells „Fürsten“ an dem besondern Schicksal dieses Werkes, daß aus einer Art von Instinkt ein künftiger Monarch, dessen ganzes Leben und Taten die Auflösung des deutschen Staates in unabhängige Staaten am klarsten ausgesprochen hat, sein Schulexerzitium an diesem Machiavell gemacht und ihm moralische Chrien entgegengestellt hat, deren Leerheit er selbst durch seine Handlungsweise sowohl als ausdrücklich in seinen schriftstellerischen Werken gezeigt hat, indem er z. B. in der Vorrede zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges den Verträgen der Staaten ihre Verbindlichkeit abspricht, wenn sie dem Besten eines Staats nicht mehr gemäß seien.

Sonst aber hat das listigere Publikum, welches das Genie an Machiavells Werken nicht unbemerkt lassen konnte und zugleich zu moralisch dachte, um seine Grund[sätze zu billigen][1], aber gutmeinend ihn selbst doch retten wollte, diesen Widerspruch ehrlich und fein genug dahin vereinigt, daß es dem Machiavell nicht Ernst damit gewesen, sondern daß das Ganze eine feine Persiflage, eine Ironie [sei], und

[1]) Mscpt. durchstrichen: sätze nicht verdanken zu müssen.

man kann nicht [1]) umhin, [2]) diesem Ironie witternden Publikum über seine Feinheit Komplimente zu machen.

Machiavells Stimme ist ohne Wirkung verhallt. —

[10. Die beiden deutschen Großmächte.]

[3]) Deutschland teilt mit dem ehemaligen Italien das Schicksal, seit vielen Jahrhunderten der Schauplatz innerlicher Kriege gewesen, aber auch der Schauplatz der Kriege fremder Mächte zu sein, von Freunden geplündert, beraubt, beschimpft, verachtet und gewöhnlich im Frieden vermindert zu werden. In diesem Schicksal ist es viel später als Italien. Schweden ist die eigentliche erste fremde Macht, die bedeutend in seinen Eingeweiden gewühlt hat und das vorhergehende wankende System von Verbindung zertrümmern half. Von da an entschieden fremde Mächte über Deutschlands Los. Es hatte schon früher aufgehört, dem Ausland furchtbar zu sein. Von da an hörte es auf, selbständig seine innern Angelegenheiten für sich auszumachen, über sich zu beschließen; es hat sein Geschick aus der Hand gegeben.

Deutschlands Schicksal unterscheidet sich aber wesentlich von dem Schicksal Italiens dadurch, daß die Staaten, in welche Italien zerfallen war, durch den Zustand der Welt überhaupt noch lange fähig waren, sich auch gegen viel größere Mächte zu behaupten, oder daß der unverhältnismäßige Umfang die Macht nicht gleicherweise unverhältnismäßig gemacht hatte; sondern wie Griechenland fähig war, den Persern nicht nur zu widerstehen, sondern sie zu besiegen, so vermochte in ältern Zeiten eine Stadt, wie Mailand, der Macht Friedrichs zu trotzen und sich gegen sie zu erhalten, und noch später hielt sich Venedig gegen die Ligue von Cambrai. Eine Möglichkeit, daß kleine Staaten großen widerstreben, ist aber nunmehr völlig verschwunden; und die Souveränetät der Staaten Deutschlands hat sich mehr zu einer

[1]) Mscpt.: hinter „nicht" durchstrichen: anders.

[2]) Mscpt.: vor „diesem" durchstrichen: als.

[3]) marg.: Wie lange ist kein Reichskrieg mit allgemeiner Beiwirkung geführt worden!

Zeit gebildet, als diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden war. Die Staaten Deutschlands sind daher nicht von der Verbindung in eine völlige Trennung, sondern sogleich wieder in Verbindungen anderer Art übergegangen; die Masse ist nicht in viele Stücke zerfallen und so eine Zeitlang zerstückelt geblieben, sondern es haben sich in der Masse neue Kerne gebildet, um die sich die Teile, die sich vom Ganzen losrissen, in neue Massen sammelten.

Die Religion, und die Selbständigkeit als Staaten waren sonst die Interessen, um die sich als um Mittelpunkte die deutschen Stände sammelten; beide Mittelpunkte formierten ihr politisches System. Diese Mittelpunkte aber sind verschwunden. Die Religion ist nicht nur erhalten worden, sondern der Geist der Zeiten hat sie über alle Gefahr gesetzt; ebenso haben sich die Stände in den Besitz der Selbständigkeit gesetzt, aber neben der österreichischen Macht, gegen welche die Besorgnisse unter dem Namen einer Universalmonarchie ehmals gerichtet waren, hat sich die preußische Monarchie gebildet, die, für sich stark genug, im siebenjährigen Krieg nicht nur gegen die Macht der österreichischen, sondern mehrerer Monarchien [sich] erhalten und seitdem in Polen und in Franken sich noch mehr vergrößert hat.

Preußen ist durch diese seine Macht außer der Sphäre des gemeinschaftlichen Interesses der Erhaltung seiner Selbständigkeit getreten und ist deswegen nicht mehr der natürliche Mittelpunkt für die Stände für Erhaltung der Selbständigkeit anzusehen. Es kann die Allianz anderer Stände wünschen, es ist hierin unabhängig von dem Beistand der deutschen Fürsten, es kann sich für sich schützen. Der Bund der deutschen Stände mit ihm ist demnach ungleich, denn es bedarf desselben weniger, als sie desselben bedürfen, und der Vorteil muß also auch ungleich sein. Preußen kann selbst Besorgnisse erwecken.

Es haben sich im letzten Kriege vier politische Systeme in Deutschland gezeigt, das eine das österreichische, das andere das kaiserliche, das dritte das neutrale, das vierte das preußische.[1])

[1]) Zuerst hat Hegel nur drei Systeme nennen wollen; das neutrale hat er nachträglich zugefügt und dabei den Text in Unordnung gebracht.

Österreich hat keinen unmittelbaren Beistand, etwa [nur] von einigen kleinen Fürsten, [z. B.] dem Bischof von Brixen, der in der Mitte seiner Staaten liegt, gehabt. Es fordert an die deutschen Stände Beistand und gemeinschaftliche Mitwirkung als Kaiserhaus; und zum kaiserlichen System gehörig haben sich alle die mindermächtigen Stände, besonders des südlichen Deutschlands gehalten, welche irgendeine Selbständigkeit nur durch ein Bestehen eines deutschen Reichs erhalten können, vorzüglich geistliche Stände und Reichsstädte.

Das dritte System ist hauptsächlich das System Bayerns, Badens und Sachsens, die weder in politischer Verbindung mit Österreich noch Preußen noch dem Reich nach ihrem besondern Interesse in Rücksicht auf Krieg oder Frieden, oder Neutralität gehandelt haben.

Das vierte System begreift die Stände des nördlichen Deutschlands, die unter der Vermittlung Preußens einen Neutralitätstraktat mit Frankreich schlossen und sich unter den Schutz Preußens begaben, welches die Garantie der Ruhe des nördlichen Deutschland übernommen hat.[1])

Nachdem Preußen mit Frankreich Frieden geschlossen hatte, schlossen sich mehrere nördliche Staaten an diesen Friedensvertrag an, und im Schrecken über das französische Waffenglück des 94er Feldzugs verband sich mehr als die Hälfte von Deutschland zu dieser Neutralität. Als im Jahr 96 die Franzosen bis in Bayern eindrangen, wollte die Stadt Nürnberg sich nicht bloß dieser Neutralität beigesellen, sondern sich völlig zu einer preußischen Landstadt machen, und es wurde von preußischen Truppen besetzt, nachdem ein paar Jahre vorher Preußen einen Teil seines Gebiets wegen alter Ansprüche für ihm zugehörig erklärt [hatte], und denselben in seine Gewalt nahm, so wie es auch die Unmittelbarkeit vieler Reichsritter in Franken aufhob, und vom deutschen Reiche hat Nürnberg deswegen sowie die Ritterschaft keine Hilfe erhalten können.

Die Stände des nördlichen Deutschlands haben die Garantie ihrer Neutralität nicht selbst in der Form der sonst

[1]) Durchgestrichen: Dies Verhältniß ist ganz neu in Deutschland und verdient bemerkt zu werden.

gewöhnlichen Kreisassoziationen übernommen, und Preußen ist nicht eins der Mitglieder dieser Verbindung, sondern das Haupt und der Garant, und die Stände tragen zu den Kosten des Demarkationskorps bei. Es ist aber kein bleibender Bundesrat versammelt, sondern er versammelte sich nur zu gewissen Zeiten, um über die Regulierung und Fortsetzung dieser Maßregel und der Kostenbeiträge zu beratschlagen und [zu] beschließen.

Das wahre politische Verhältnis der Stände kam aber genau ans Licht, als zu Ausgang des Jahres 1800 die Stände, die nicht versammelt waren, eine neue Versammlung zu halten gesonnen waren, — so wurde ihnen von Preußen diese Zusammenkunft und Beratschlagung abgeschlagen, weil Preußen als Garant der Ruhe des Nordens zu beurteilen habe, welche Maßregeln hiezu zu nehmen seien.

Als die nordische Koalition gegen Englands Prätensionen über die neutralen Schiffe in Krieg mit England zu geraten schien, wurde Hannover, eines der Hauptbundesglieder, dem seine Neutralität garantiert war, (nebst andern Reichstädten) von Preußen besetzt.[1]) Es mußte seine Truppen verabschieden und die Verpflegung des preußischen Korps übernehmen. Der Frieden ist von den Ständen des deutschen Reichs ratifiziert worden, doch hat Preußen seine Ratifikation für sich unmittelbar in Paris offiziell anzeigen lassen.

Die ganze Geschichte des Kriegs, die Trennung des nördlichen Deutschlands vom südlichen, die besondern Neutralitäts- und Friedensakte des erstern, während das letztere unter dem grausamsten Elend schmachtete und sich also ganz von jenem verlassen sah, machen es klar, nicht nur, daß Deutschland in unabhängige Staaten zerteilt ist, sondern auch ihr Interesse völlig getrennt ist, und wenn das Staatsband lose ist wie im Mittelalter, so ist doch keine freie Vereinigung zu erwarten. Bei dem mächtigsten aller Interessen, als Deutschland um die Länder des linken Rheinufers verringert wurde, als die eine Hälfte von den Feinden überschwemmt und ausgeplündert wurde, war nicht nur keine reichsverbandsmäßige, sondern auch keine freiwillige Hilfe geleistet. Die andern

[1]) marg.: wobei Hannover keine Unterstützung von Deutschland zu erwarten hatte.

Stände hatten sich von aller Mitwirkung getrennt, und ein Teil sogar dadurch, daß er seine Neutralität in die Garantie eines zugleich fremden Fürsten legte, zugleich auch das Recht der Mitwirkung aus den Händen gegeben, zur allgemeinen Mitwirkung wieder beizutreten, sogar das Vermögen, sich mit den Mitständen darüber zu beratschlagen.

Schweden hat beim Wiederanfang des Kriegs zwar sich öffentlich erboten, sein Kontingent zu stellen. Es hat aber verlautet, daß Preußen den Durchzug durch die Neutralitätslinie nicht hat gestatten wollen. Dadurch, daß Brandenburg nicht nur in diesem Kriege sein Interesse völlig vom Interesse des deutschen Reichs abgesondert und andere Stände veranlaßte, das ihrige gleichfalls abzusondern, und sie alsdann in den Fall setzte, sie als Garant rechtlich und durch seine Macht nötigen zu können, sich abgesondert zu halten, daß es der fränkischen Ritterschaft ihre Unmittelbarkeit und der Reichsstadt Nürnberg einen Teil ihres Gebiets nahm und im Augenblick der Not die völlige Übergabe des Magistrats zur Besetzung annahm, nachher Hannover, das in Allianz wegen der Ruhe und Sicherheit des nördlichen Deutschland mit ihm war, besetzte, entwaffnete und mit Requisition der Verpflegung belegte, — durch alle diese Umstände ist es klar geworden, was schon längst vorhanden war, daß Preußen nicht als ein deutscher Reichsfürst auf gleichem Fuße mit den übrigen Ständen, sondern als ein eigner, souveräner, mächtiger Staat zu betrachten ist, nicht als ein Stand, der fähig wäre, gleiche Bedingungen mit andern Ständen in einer Assoziation anzunehmen. —

Überhaupt ist durch den letzten [Krieg] mehr Wahrheit in [die] Verhältnisse der Staaten gekommen. Insofern als die Staaten im Verhältnis der Macht zueinander stehen, so sind die Täuschungen hierüber verschwunden, und dies Verhältnis hat sich überall geoffenbart, ist geltend gemacht und die schwächern Staaten sind zur Erkenntnis gebracht worden, daß sie sich den größern nicht gleichstellen können. Wenn eine Republik Genf sich als ein souveräner Staat betrug und als der erste sich zu sein *εὔχετο*, rühmte, der an die französische Republik einen Gesandten abschickte und sie förmlich anerkannte, so ist das Verhältnis von Genf zu Frankreich, als es ernstlich genommen wurde, bald anders bestimmt

worden; hingegen der Republik San Marino hat Bonaparte ein paar Kanonen zum Geschenk gemacht, weil es da keine Beziehung gab, aus der Ernst zu machen war, als die einer Veranlassung, den Mund mit dem Namen einer Achtung für Republiken vollzunehmen.

Die Republik Genf ist verschwunden, hingegen den batavischen, helvetischen, zisalpinischen, ligurischen Republiken wird ihre Unabhängigkeit und Ruhe und, wenn man will Neutralität, mit einer starken Garnison garantiert.

So sind die Verhältnisse beschaffen, die mächtigere Staaten mit schwächeren Staaten nach dem wahren Unterschied ihrer Stärke knüpfen.

Die Verhältnisse Österreichs mit Deutschland schreiben sich aus alten Zeiten her, und sie müßten ganz anders ausfallen, wenn Österreich die Kaiserkrone weglegte und dann, itzt ganz als große souveräne Macht, mit seinen Nachbarn sich in Schutz- und Garantieverträge einließe, besonders wenn es damit auf Zeiten der Not ankommen ließe; in diesem Vorteil steht Österreich weit nach, daß Österreichs Verhältnisse alt [sind], Brandenburg hingegen im Frieden keine bestimmte Verhältnisse einzugehen braucht, zur Kriegszeit hingegen denen, die in Not und schwach sind und sich an es wenden, Bedingungen machen kann. Da heutzutage alles zu berechnen ist, so können die Bedingungen um 10 % geringer gemacht werden als die man vom Feinde fürchtet, oder, weil der Feind überhaupt so was Unbestimmtes ist und man alles von ihm fürchtet, so scheint jede bestimmte Bedingung geringer als die unbestimmte zu fürchtende. Man weiß dort doch den Umfang seines Verlustes, und dies ist schon eine große Beruhigung. —

Sonst war es in den Rheingegenden Volksmeinung, daß, da von einem Staat ein Teil innerhalb der Demarkationslinie, der andere außer derselben unter öffentlichen und Privatkontributionen der Franzosen stand, [wenn] nunmehr die Landstände beider Teile zu gemeinschaftlicher Berichtigung der Schulden zusammentreten sollten, der Teil, der unter französischer Herrschaft stand, Parität und gleichmäßige Teilnahme weigerte, weil er zu verlieren glaubte; diese Volksmeinung mag ungegründet sein, so sieht man immer im allgemeinen das Urteil des Volks daraus.

[Brandenburg hat also den Vorteil, daß es] die Mächtigern entweder zu Freunden hat oder, weil es sonst in keinen Allianz- und Schutzverhältnissen steht, sie als Feinde behandelt, auch im Fall eines Garantievertrags ihn sogleich aufheben kann, weil er nur etwas Bestimmtes und Einzelnes ist wie jeder politische Vertrag, und nach dem Wesen der politischen Verträge seine Aufhebung nicht Treulosigkeit, was dieser Krieg am meisten gelehrt hat, wo so viele Verträge aufgehoben, wieder geknüpft und wieder aufgehoben worden sind. Die Verbindungen Österreichs mit den Ständen scheinen dagegen [nicht] im Rang gewöhnlicher politischer Verträge, sondern wenn es sich ins gewöhnliche Verhältnis gegen einen Reichsstand setzte, wie Preußen es kann, so fühlen [sich] alle Stände darin angegriffen. Bei Preußen scheint es natürlich, so gut als bei Frankreich usw.

Durch seine Macht und durch die Erscheinung derselben in den oben angeführten Fällen ist Preußen aus dem gleichen Range mit den übrigen Ständen getreten. Das reine Interesse ihrer politischen Selbständigkeit können sie nur bei sich selbst finden, und es wäre eine Assoziation derselben, ein wahrer Ständebund, in dieser Rücksicht denkbar; allein auch nur denkbar, denn teils sind die Stände untereinander selbst wieder so ungleich an Macht, daß sie keiner wahren gleichen Verbindung fähig sind.

Eine Abtei, Reichsstadt, unmittelbarer Adel kann viel weniger fürchten, Gegenstand der Vergrößerungssucht der österreichischen Monarchie zu werden als einer minder großen Macht. Die preußische Macht steht, ungeachtet sie eine große Monarchie ist, in Rücksicht auf diese Fähigkeit, Besorgnisse kleinen Ständen zu machen, und der Benutzung kleiner Vorteile mehr auf der Linie mit mindergroßen Ständen, weil, so wie Frankreichs, seine Staatskunst ganz berechnend ist, seine militärische Macht unverhältnismäßig gegen seinen Umfang war und daher die Summe kleiner Vorteile suchen mußte, — so wie die französische Republik durchaus nach allgemeinen Grundsätzen handelte, sie mit ihrer Macht in die kleinsten Details verfolgte und alle besondern Rechte und Verhältnisse unter diese Grundsätze unterdrückte, — und man könnte sagen, weil seine neue Politik nicht aus königlichem, majestätischem Prinzip, sondern aus der Bürgerlichkeit hervor-

gegangen ist und sich z. B. gegen die österreichische Macht in dem Verhältnis eines Bürgers, der sich durch seine Arbeit mühsam vom Pfennig an seine Schätze erworben hat, gegen den von Voreltern reichen freien Edelmann [befindet], dessen Besitz auf seinem Boden ruht und derselbe bleibt, wenn er auch in Kleinigkeiten sein Hausgesinde oder Nachbarn gewähren läßt. Sein Reichtum ist nicht eine Summe, — die Summe aber wird vermindert durch Wegnahme von Einzelnem — sondern ein Bleibendes, Unveränderliches.

Die kleinen Stände, die die größten Besorgnisse wegen ihrer Selbständigkeit haben müssen, können nur sich mit Vertrauen an eine Macht anschließen, deren Politik und Großmut zugleich ihr Bestehen zu schützen fähig und geneigt ist, und man hat die geistlichen Fürsten, Äbte, Reichsstädte auch immer dem Kaiser sich anschließen und gegen denselben und das deutsche Reich ihre Obliegenheiten am getreusten beobachten gesehen.

Wenn auch die mächtigern Reichstände unter sich sich verbinden wollten und eine Art erfänden, daß eine solche Koalition nicht das Schicksal aller Koalitionen hätte, wenn auch die Vereinigung ihrer Truppen eine Macht bildete, die einer großen Macht widerstehen könnte, so würden sie doch nie in den Fall kommen, nur vor einer Macht Besorgnisse zu haben, — denn diese eine Macht müßte notwendig die Teilnahme anderer Mächte gegen sie befürchten; aber gegen die Übereinstimmung mehrerer Mächte würde eine Verbindung sowohl wegen ihrer geringern Kriegsmacht und ihrer zerstreuten geographischen Lage nichts vermögen. Diese Lage hat sich nach einem Plan gebildet, wie der Umfang großer Reiche. Sie ist in militärischer Rücksicht an sich durchaus schwach, und weil die Verbindung etwas Neues wäre, würden diese Staaten auch nicht reich genug sein, um sich mit Reihen von Festungen zu umgürten.

Ihre Politik muß sie nach den Umständen bald dieser, bald jener größern Macht anschließen und ihr Schicksal das gemeine Schicksal eines schwächern Alliierten oder eines schwachen Feindes sein.

Das Schicksal der deutschen Stände steht unmittelbar zwischen der Politik zweier großer Mächte. Beide sind sich nunmehr darin gleich, daß das Verhältnis zu Deutschland

hauptsächlich ein politisches ist, und [zwar] das Verhältnis Preußens noch mehr als das Verhältnis Österreichs, weil diese Macht zugleich die Kaiserkrone trägt, und hiedurch von alten Zeiten her durch das Gewicht unendlich vieler Rechte eingeschränkt ist.

Die übrigen Interessen, in welchen Mächte verschieden waren, haben sich ausgeglichen. Durch die Verschiedenheit dieser Interessen ist Preußen groß geworden, indem es sich an die dem Hause Österreich entgegengesetzten anschloß oder an ihre Spitze stellte; aber die Zeit für sich hat teils die Getrenntheit des Interesses von einem großen Teil Deutschlands — vom österreichischen Interesse aufgehoben, teils Preußen[s] Interesse vom Interesse der deutschen Stände getrennt.

Ein Hauptinteresse, an der Spitze von dessen Verteidigung [Preußen] erschien, war die Religion.

Die deutschen Stände selbst, in ältern Zeiten vorzüglich Sachsen und Hessen, und fremde Mächte, Schweden und Frankreich, hatten dies Interesse gegen den Kaiser ehmals verfochten, und Preußen damals keine, oder als Brandenburg nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Im siebenjährigen Krieg kam dies Interesse nicht sowohl von seiten der Mächte gegeneinander als in der Volksmeinung noch zum Vorschein und hat seine Wirkung nicht verfehlt. Immer blieb eine Art von Mißtrauen, und wenn sich die Protestanten als solche nicht angegriffen sahen, so fürchteten sie noch immer die Möglichkeit; sie trauten den Willen, die Höhe der Bigotterie und einen Einfluß des neuen, nachgebenden Papstes, der Jesuiten, Pfaffen überhaupt immer dem österreichischen Hause, sowie es imstande dazu wäre, zu, und erblickten in Preußen den Garanten und, wenn der Notfall wirklich einträte, den Retter ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die kleinliche und nach ihrem Zweck fanatische Politik der Jesuiten ist schon längst nicht mehr Politik der Höfe gewesen. Besonders seit Josefs II. Zeiten ist den Protestanten diese Besorgnis verschwunden. Das Verfahren Josefs II. war nicht bloß der Einfall eines einzelnen Monarchen, der

[1]) Mscpt.: hiedurch in ein

mit seinem Tode wieder aussterben kann[1]), sondern seine Nachfolger haben sowohl eben diese Grundsätze erhalten, als auch sind sie überhaupt in die feste, allgemeine Masse der Bildung und Staatsgrundsätze übergegangen.

Auch was noch späterhin besonders ein Gegenstand des Interesses des protestantischen Teils der Reichsfürsten war, die Verhältnisse der Protestanten in der Pfalz, das einzige den Grundsätzen unserer Zeit widersprechende Überbleibsel, ist nunmehr gehoben. Der Geist der Zeiten, die fest und zu Grundsätzen gewordene Verfahrungsart der Regierungen hat die Wichtigkeit des corporis evangelicorum und damit auch des Hauptchefs erstaunlich vermindert.

Die Sucht der katholischen Stände, der katholischen Religion die Obermacht zu verschaffen, ist weggefallen, und damit auch die schiefen Mittel, welche man ehmals gebraucht hat, deutsche Reichsfürsten zum Übertritt zur katholischen Religion zu bewegen, und welche den Protestanten so erstaunlich viel Furcht und Besorgnisse erweckten. Die katholische Seite legt keinen Wert mehr darauf, weil schon an sich der Staat sich von der Kirche zu trennen gewußt und auch die Erfahrung gezeigt hat, daß solche Mittel mehr schlimme Wirkung des Mißtrauens und der Vergrößerung der Hartnäckigkeit hervorbrachten als wirklichen Nutzen. Bald ist in Rücksicht auf die Religion die Person des Fürsten von dem Lande getrennt worden. Wenn auch der Fürst katholisch wurde, blieb das Verhältnis des Landes zum Reichstag protestantisch, sogar verlor der Fürst bei seinem Übertritt zur katholischen Religion an Macht in seinem protestantischen Lande nicht nur wegen des Mißtrauens überhaupt, das dadurch entstand, sondern der Einfluß, den ein protestantischer Fürst über das Kirchenwesen seines Landes hat, wurde ihm durch Reversalien und dergl. genommen, und er ist in das Verhältnis des katholischen Fürsten eines katholischen Landes gesetzt, in welchem die Kirche über ihre Güter, Besetzung der Ämter und andere Anordnungen ganz von der weltlichen Macht unabhängig ist, da hingegen der protestantische Fürst eines protestantischen Landes Vorsteher und Bischof zugleich ist.

[1]) marg.: wie Edict von Nantes, Richelieus Verhältniß, was Matthias für die Protestanten seines Landes that

Auch sind katholische Fürstenhäuser in neuern Zeiten wieder [evangelisch geworden].

Weil solche Mittel von katholischer Seite wegfallen, der Jesuitenorden aufgehoben worden, in den katholischen Ländern selbst Toleranz eingeführt und den Protestanten, den engherzigen Anordnungen des westfälischen Friedens zuwider, Bürgerrechte eingeräumt worden sind, so sind die langen Listen, welche Staatsrechtslehrer von dem Übertritt protestantischer Fürsten zur katholischen Religion [gaben], die Auseinandersetzung der Tücke der Jesuiten, die Darstellung der Unterdrückung und Drangsale der Protestanten in katholischen [Ländern] geschichtliche Gegenstände vergangener Dinge geworden und nicht mehr Schreckbilder für die Gegenwart.

Durch die Macht des fremden Beistandes sind die Protestanten länger von der Furcht, mit Gewalt ihren Glauben unterdrückt zu sehen, befreit worden, wie sie denn nie sehr nach der Märtyrerkrone gedürstet haben. Und daß das Proselytenmachen kein System eines Hofes mehr ist, hat sie zum Teil auch von der ehmaligen Höllenangst befreit, dieser ihr Glauben möchte ihnen durch List weggenommen und das Gewissen heimlich aus der Tasche gespielt werden. Schon die Länge der Zeit hat ihnen mehr Zuversicht und Sicherheit auf den Besitz der Wahrheit gegeben. Schon längst ist es nicht mehr erhört worden, daß der katholische Beichtvater vom Reichstag als eine puissance angesehen wurde, und daß von Reichstags wegen an den Kaiser hierüber [ein] Ansinnen hätte ergehen [können].[1])

Wenn Berliner Privatschriftsteller diese Höllenangst unter den Protestanten durch den entsetzlichen Lärm der Jesuitenriecherei wieder haben erwecken wollen, so ist so etwas nicht nur keine Kabinettssache mehr, kein Gegenstand von Reichstagsberatschlagungen, sondern erscheint bloß als eine Albernheit oder sonst ein Ausbruch eines höchst eingeschränkten Interesses, von Mißhelligkeit der Zweige des Freimaurerordens.

Ein anderes Interesse war die Rettung desjenigen, was man sonst deutsche Freiheit nannte, gegen das, was man

[1]) Mscpt.: lassen.

Universalmonarchie oder nachher auch orientalisches System nannte.

Da seit zehen Jahren ganz Europa seine Aufmerksamkeit auf das fürchterliche Ringen eines Volks nach Freiheit heftete und ganz Europa in allgemeiner Bewegung deswegen war, so kann es nicht anders sein, [als] daß die Begriffe über [Freiheit] eine Veränderung erlitten und [sich] aus ihrer vorherigen Leerheit und Unbestimmtheit geläutert haben. Deutsche Freiheit hieß sonst nichts anders, als die Unabhängigkeit der Stände vom Kaiser, [ihr Dilemma war:] entweder Sklaverei und Despotismus — oder Aufhebung des Staatsverbands, die ältern Zeiten kannten nichts Drittes.

Seit Karl V. ist die spanische und österreichische Monarchie nicht mehr vereinigt, und seit einem Jahrhundert werden beide von ganz verschiedenen Familien besessen. Österreich hat große Provinzen verloren, Frankreich, England haben sich zu gleicher Größe der Macht erhoben, Preußen und Rußland haben sich gebildet; Österreich ist längst nicht mehr die Monarchie, die ihresgleichen in Europa nicht hätte. Es hat sich ein System des europäischen Gleichgewichts gebildet, d. h. ein System, vermöge dessen gewöhnlich alle Mächte Europens an einem Krieg ein Interesse nehmen und jede Macht die Früchte auch des glücklichsten Kriegs entweder allein oder auch [nur im] Verhältnis mit ihren errungenen Vorteilen zu ernten gehindert wird. Die Kriege haben schon an sich ihre Natur so sehr verändert, daß die Eroberung von ein paar Inseln, oder einer Provinz vieljährige Anstrengungen, ungeheure Summen usw. kostet.

Die Idee einer Universalmonarchie ist immer ein leeres Wort gewesen. Daß sie, wenn der Plan gefaßt war, nicht ausgeführt worden ist, zeigt die Unmöglichkeit ihrer Ausführung und also die Leerheit dieses Gedankens, aber in neuern Zeiten kann auch die Rede nicht mehr davon sein.

Dessenungeachtet bleibt Österreich übermächtig in Deutschland, d. h. mächtiger, als irgendein deutscher Stand ist, mächtiger als ihrer viele zusammen. Zugleich aber ist Preußen in eben dieses Verhältnis gekommen. Österreich und Preußen stehen in Rücksicht auf eine Gefahr für die deutschen Stände auf gleichem Rang. Das, was man sonst deutsche Freiheit nannte, hätte sich gegen beide vorzusehen.

[II. Bürgerliche und ständische Freiheit.]

Von zwei Prinzipien, — die Gefahr der protestantischen Religion und die Furcht vor der Universalmonarchie — durch deren Ergreifung einem Staate möglich geworden ist, in Deutschland großen Einfluß zu erhalten, ist jenes nicht mehr; in Rücksicht auf dieses, die Begierde, sich auf Kosten deutscher Stände zu vergrößern, steht Österreich und Preußen wenigstens gleich, wenn jenes nicht noch Vorzüge hat.

Es ist aber sichtbar, daß durch den zehnjährigen Kampf und das Elend eines großen Teils von Europa soviel wenigstens an Begriffen gelernt worden ist, um gegen ein blindes Geschrei der Freiheit unzugänglicher zu werden. In diesem blutigen Spiel ist die Wolke der Freiheit zerflossen, in deren versuchter Umarmung sich die Völker in den Abgrund des Elends gestürzt haben, und es sind bestimmte Gestalten und Begriffe in die Volksmeinung getreten. Das Freiheitsgeschrei wird keine Wirkung tun; die Anarchie hat sich von der Freiheit geschieden, und daß eine feste Regierung notwendig zur Freiheit [ist], hat sich tief eingegraben, ebenso tief aber, daß zu Gesetzen und zu den wichtigsten Angelegenheiten eines Staats das Volk mitwirken muß. Die Garantie, daß die Regierung nach den Gesetzen verfährt, und die Mitwirkung des allgemeinen Willens zu den wichtigsten, das Allgemeine betreffenden Angelegenheiten hat das Volk in der Organisation von einem es repräsentierenden Körper, der einen Teil der Staatsabgaben, besonders aber die außerordentlichen, dem Monarchen zu verwilligen hat, und wie ehmals das Wesentlichste, die persönliche Dienstleistung, von der freien Übereinstimmung abhing, so itzt[a]) das Geld, welches allen andern Einfluß in sich begreift.

Ohne einen solchen repräsentierenden Körper ist keine Freiheit mehr denkbar; alle andern Unbestimmtheiten, alle Leerheit des Freiheitsgeschreis ist durch diese Bestimmung verschwunden. Nicht einzelne wissen es durch Erlernung als einen wissenschaftlichen Begriff, als ein Resultat eines willkürlichen Studierens, sondern diese Bestimmung ist Grund-

[1]) Mscpt.: ist

satz der öffentlichen Meinung, sie[1]) ist ein Teil des gesunden Menschenverstands geworden. Die meisten deutschen Staaten haben eine solche Repräsentation, die Landstände Österreichs, Böhmens, Ungarns haben ihren Monarchen freie außerordentliche Beiträge zu dem Kriege mit Frankreich gegeben.

Das Interesse dieser deutschen Freiheit sucht natürlicher bei einem Staat Schutz, der selbst auf diesem System der Freiheit beruht. Die Interessen, die sonst herrschend in Deutschland waren, sind teils vergangen. Preußen kann sich also nicht mehr daran anschließen; kein Krieg Preußens kann mehr der öffentlichen [Meinung] von neuem für einen deutschen Freiheitskrieg gelten. Das wahre, bleibende, in dieser Zeit aufs höchste geschärfte Interesse kann keinen Schutz bei ihm finden. Die Landstände der preußischen Provinzen haben ihre Bedeutung unter der Gewalt der königlichen Macht verloren. Es ist ein neues und künstliches Abgabensystem in den preußischen Ländern eingeführt worden, das auch in den neu ererbten Ländern, die Privilegien und Abgaben nach alten Rechten und Herkommen hatten, geltend gemacht worden ist.

Gegen diese Last der Abgaben in den preußischen Staaten, gegen die Unterdrückung der Privilegien können die deutschen Untertanen Preußens weder beim Kaiser noch bei den Reichsgerichten Hilfe erwarten.

Außer den mindermächtigen Ständen, wie die Reichsstädte usw., haben die Landstände der deutschen Länder, schon weil die kaiserlichen Erblande selbst ein Staat sind, der auf Repräsentation sich gründet, und worin das Volk Rechte hat, und besonders wegen der gerichtlichen Hilfe beim Reichshofrat, ein natürliches Interesse, auf den kaiserlichen Hof zu sehen und die Unterstützung desjenigen, was die Welt jetzt unter deutscher Freiheit versteht, [von ihm] zu erwarten.

Diese Art der Freiheit hat natürlich immer mehr leiden müssen, je mehr die andere Art deutscher Freiheit zugenommen hat, und je mehr sich die Macht des Staats über die einzelnen Glieder verminderte.

Im westfälischen Frieden ist die Souveränetät oder wenigstens die Oberherrlichkeit des Kaisers über Reichsstädte,

[1]) Mscpt.: er

welche den Kaisern zukam[1]), und welche an die Reichsstädte, d. h. ihre Magistrate, im Lauf der Zeiten verpfändet worden ist, für uneinlöslich erklärt worden. Der vom Kaiser gesetzte Schultheiß oder welchen Titel er in andern Städten hatte, mußte immer die Magistrate in einer gewissen Achtung erhalten. Sie befanden sich [in] einer Art von Aufsicht unter den Augen einer von ihnen[2]) unabhängigen Person, die durch ihren Zusammenhang mit dem Reichsoberhaupt Gewicht haben mußte. Seitdem den Reichsstädten im westfälischen Frieden dadurch, daß die an sie verpfändete Staatsmacht uneinlösbar wurde, ihre Freiheit einer Art völlig gesichert worden ist, hat die andere Art der Freiheit desto mehr gelitten; es ist bekannt, in welchen Druck der Abgaben, Vernachlässigung der Rechtspflege, Schuldenlast, überhaupt in welche innere Verdorbenheit so viele Reichsstädte versunken sind, in welchen die Bürgerschaften keine Aufsicht auf die Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Ämter, keine Stimme auf Ausschreibung der Abgaben hatten, in welchen die Auflagen und ihre Verwendung, die Besetzung der Ämter völlig in die Gewalt und Willkür der Magistrate gekommen sind. Einigen hat es geglückt, sich von jener deutschen Freiheit der Magistrate durch Hilfe des Kaisers zu befreien, andere waren durch die Folgen jenes Systems schon vor dem letzten Kriege in große Verlegenheit und Verwirrung der Finanzen dadurch gestürzt worden, die durch diesen nicht wenig vermehrt worden ist.

Was die fürstlichen Staaten betrifft, so sind seit dem westfälischen Frieden Kammerzieler, Kosten der Kontingenter, der Reichstagsgesandtschaften usw. auf die Landstände gewälzt worden.

[3]) Der Fürstenrat machte im Jahre 1672 — [24] Jahre nach der Erringung der deutschen Freiheit durch den westfälischen Frieden — ein Reichstagsgutachten an den Kaiser, worin die bisherige Art, nach Verträgen den Beitrag zu den Staatskosten abzuliefern, aufgehoben und dem Ermessen der Fürsten es anheimgestellt werden sollte, was sie für die Be-

[1]) Mscpt.: zusammenkam
[2]) Mscpt.: ihm
[3]) marg.: Pütt. 2, S. 271—3 ff.

dürfnisse des Landes für nötig erachten würden. Diese Ausdehnung der Fürstenmacht, wodurch die damaligen Fürsten das ganze Prinzip, worauf die neuern Staaten beruhen, aufgehoben und welche Folgen? für ihre Nachkommen zubereitet hätten, — diese Ausdehnung der — wenn man will — deutschen Freiheit wurde von Kaiser Leopold gehindert, und das Reichstagsgutachten von ihm nicht ratifiziert, der in seinen deutschen Ländern, Böhmen, Österreich ebenso berechtigt worden wäre, die Rechte seiner Länder aufzuheben. Er wäre durch den Reichstag berechtigt worden, wenn anders der immer gewissermaßen bestehende Reichsnexus des burgundischen Kreises[1]) geltend gemacht worden wäre, die Rechte der dortigen Stände, die in einen despotischen Aristokratismus ausgeartet waren, [aufzuheben und] das auszuführen, woran mehr als ein Jahrhundert später Josef II. gescheitert ist.

Von der Seite des Interesses dieser deutschen Freiheit erscheint das Verhältnis des Kaisers zu Deutschland in einem andern Lichte, und sein Verhältnis sehr verschieden von dem Verhältnisse Preußens. Durch die Macht der Zeit ist das große Volksinteresse zu seiner Quelle zurückgekehrt; als Bedürfnis, das aber seine Befriedigung durch eine ihm gemäße Staatsorganisation noch nicht gefunden hat.

Das Prinzip des ursprünglichen deutschen Staats, welches von Deutschland aus auf ganz Europa verbreitet worden ist, war das Prinzip der Monarchie, eine Staatsmacht unter einem Oberhaupt zur Führung der allgemeinen Angelegenheiten und mit Mitwirkung des Volks durch seine Abgeordnete. Die Form hievon ist selbst an dem, was Reichstag heißt, übriggeblieben; aber die Sache ist verschwunden.

In dem langen Schwanken Europas zwischen Barbarei und Kultur, in diesem Übergang hat der deutsche Staat diesen Übergang nicht vollbracht, sondern ist den Konvulsionen dieses Übergangs unterlegen, die Glieder haben sich zur völligen Selbständigkeit losgerissen, der Staat hat sich aufgelöst. Die Deutschen haben das Mittel zwischen Unterdrückung und Despotismus — dem, was [sie] Universalmonarchie hießen, — und der völligen Auflösung nicht zu finden gewußt.

[1]) marg.: was sind die österr. Niederlande an Österreich gekommen? Reichsnexus derselben?

Kampf für deutsche Freiheit hieß negativ das Bestreben gegen die Universalmonarchie, positiv wurde er zu einem Erringen der völligen Selbständigkeit der Glieder. Die Länder standen darin ihren Fürsten bei, waren eins mit ihnen, aber sie mußten finden, daß in der Souveränetät ihrer Fürsten die deutsche Freiheit nicht errungen war; im Gegenteil.

Zugleich aber ist die Tendenz der Landstände zunächst für ihr Land, sie haben alle Beziehung aufs Ganze verloren. Ehmals hielten Fürsten oft Landtage, ehe sie auf den Reichstag[1]) gingen, und beratschlagten gemeinschaftlich mit dem Land. Der Widerspruch, daß die Landstände am meisten gegen Reichskriege und Kostenbeiträge sind und zugleich ihren Bestand dem Reiche danken, — die Trennung Deutschlands hat sich allgemein im Volksgeist eingenistet; Bayern, Hessen usw. betrachten sich als Fremde, in den Landständen, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Volke stehen, sprechen diese Trennung am meisten aus, und sehen alles als fremd, sie nicht angehend an, was der Fürst in seinen Verbindungen tut; sie wollen eben für sich bleiben, wie die Schweizer bei ihrer Neutralität. Aber die ganze Konstellation der Umstände ist nicht fürs Fürsichbleiben; es gibt keine Neutralität mehr für einen schwachen Staat[2]), in der Nähe, oder gar zwischen Mächtigen, wenn diese Krieg führen, — oder der neutrale kann es bleiben, d. h. von beiden sich plündern und mißhandeln lassen.

So sehr für die Einsicht das Interesse der Länder und der Landstände daran gebunden ist, daß in Deutschland eine Staatsmacht bestehe, so sehr ist den Ländern selbst fürs Handeln dies Interesse für Deutschland fremd geworden, — für Deutschland, wen geht dies Land noch was [an], woher sollte ein Patriotismus für dies Land kommen? Was die einzelnen Länder und auch die Landstände passiven Vorteil von Deutschland haben, genießen sie, erkennen es, tun aber nichts dafür; denn es liegt tief in der menschlichen Natur, sich nur für das zu interessieren, wofür man handeln, wofür man mitbeschließen und mitwirken, wobei der Willen sein kann. Es müßte den Ländern eine Art der Mitwirkung fürs Allgemeine verschafft werden.

[1]) Mscpt.: Reichstage
[2]) Mscpt.: Staaten

[12. Die Einigung Deutschlands.]

Wenn Deutschland nicht nach einigen Kriegen das Schicksal Italiens haben soll, seinem größten Teil nach in die Gewalt fremder Mächte zu kommen, und seine allermeisten Stände das, von diesen großen Mächten nach und nach politisch ganz abhängig zu werden, nach und nach, und die kleinern und geistlichen am bäldesten, ganz verschlungen zu werden, — daß einige, zwei oder drei oder dergleichen, sich noch länger als Staaten von der Größe eines Kreises oder von ein paar erhalten — wenn es nicht dies Schicksal haben sollte, so müßte es sich von neuem zu einem Staat organisieren. Das Wesentliche, was einen Staat ausmacht, nämlich eine Staatsmacht, geleitet vom Oberhaupt, mit Mitwirkung der Teile [wäre zu] errichten. Alles Außerwesentliche, Abhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, Verwaltung der Einkünfte, Religion, alles muß von dem Notwendigen ausgeschlossen werden, was zu einem Staate gehört.

Ein Bestehen des Deutschen Reichs wäre nur auf die Art möglich, daß eine Staatsmacht organisiert [würde] und das deutsche Volk wieder in Beziehung mit Kaiser und Reich käme.

Jenes würde dadurch bewirkt, daß alles Militär Deutschlands in Eine Armee zusammengeschmolzen würde. Jeder größere Fürst wäre bei derselben geborner General, jeder wäre Inhaber eines eignen Regiments derselben und vergäbe die Chargen desselben, oder hätte seine davon abgesonderte Leibgarde und Garnison für seine Hauptstadt. In kleinere Stände würden Kompagnien verlegt oder kleinere Teile. Der Kaiser hätte natürlich die oberste Direktion dieser Armee. Die Kosten dieser Armee, die itzt größtenteils die Landstände bezahlen, nicht, wie ehmals, der Fürst aus seinen Domänen, würden ebenso von den Ländern getragen. Diese Kosten hätten die Landstände jährlich zu bewilligen, und zwar vereinigten sie sich hiezu aus allen Ländern insgesamt, was wohl nicht so geschehen könnte, daß von den bestehenden Landständen einige Glieder dazu deputiert würden, weil teils manche Länder keine Landstände haben, teils für ganz kleine Stände die Kosten zu groß wären; sondern wenn zum Behuf der Aus-

hebung des Militärs es schon notwendig wäre, daß Deutschland eine militärische Einteilung, jeder Kreis in kleinere Kreise, gegeben werden müßte, ganz unabhängig von den übrigen Gerichtsbarkeiten und Hoheiten, — die mit der militärischen Einteilung gar nichts zu tun hätten, — so könnte[n] aus den Unterabteilungen nach der Anzahl ihrer Bewohner Abgeordnete erwählt werden, die die Auflagen zur Unterhaltung der Staatsmacht zu bewilligen hätten.

Diese Abgeordneten bildeten für diesen Zweck ein Korps mit der Städtebank des Reichstags — diese Städtebank hat ohnedies durch den Verlust von mehrern Städten wieder eine Verminderung erlitten, und es ist die Frage, ob [sie] nicht noch andre Verminderungen zum eignen Besten mancher kleinern derselben in dem Entschädigungsgeschäfte erleiden wird — Hamburg müßte auch angehalten werden, seinen Deputierten zu schicken — die kleinsten Reichsstädte von einem oder ein paar tausend Bürgern haben Stimmen in dem Reichstag, und ein ganzes Land, wie Böhmen, Sachsen, hat gar keine Stimme. Solche kleine Reichsstädte, die noch bleiben, müßten an der Eigenschaft, einen Deputierten zu schicken, die um sie her liegenden Landschaften teilnehmen lassen.

Ohnehin weiß man nicht, was die Städtebank zu bedeuten hat. Es sind drei Kollegien auf dem Reichstag, aber die Mehrheit der Stimmen entscheidet nicht; stimmt das Kurfürsten- und das Fürstenkollegium nicht überein, so bleibt die Sache liegen, und das Städtekollegium gibt keinen Ausschlag.

Die ganze Veränderung wäre, daß die Länder das Geld, das sie unmittelbar den Fürsten bewilligen und nur mittelbar dem Kaiser und Reich beitragen, itzt unmittelbar an Kaiser und Reich abgeben.

Der Kaiser wäre wieder an die Spitze des Deutschen Reichs gestellt.

Es wäre die Frage, ob die Ritterkantone Deputierte in den Fürstenrat oder ins Städtekollegium schicken würden. Sie würden ihre Karitativsubsidien gemeinschaftlich mit den andern bewilligen, und als Herrschaftsherrn müßten sie notwendig dem Fürstenkollegium zugesellt werden.

Es wäre die Frage, ob die Fürsten aus ihren Domänen und sonstigen Territorialeinkünften gemeinschaftlich einen Bei-

trag zu liefern beschließen würden, oder ob jeder sein Regiment oder seine Garde zum Teil davon bestreiten würde. Überhaupt stünde es jedem frei, an dieses Regiment noch außer dem Allgemeinen, was dazu vom Ganzen gegeben würde, von seinem Eignen zur Schönheit desselben soviel beizutun, als ihm beliebte. In jenem, wenn die Fürsten Beiträge aus den Domänen in einen gemeinschaftlichen Punkt bewilligten und abgäben, würden die Ritter ihnen beigesellt werden müssen; wie denn ohnedies ursprünglich wahrer[1]) Adel, d. h. Herrschaftsherrn von unmittelbaren Rittergütern ganz in die Kategorie der Fürsten gehören und in ihrem Ursprung nicht davon verschieden waren.

Auch würde die Frage eintreten, ob nicht in dem Kurfürsten- und Fürstenkollegium die Fürsten, wenn sie nicht selbst erscheinen wollten, sich durch Prinzen ihres Hauses oder wenigstens durch ihre vornehmsten Vasallen sollten repräsentieren lassen. In einer solchen Versammlung würde auch die Art der Verhandlungen, das Protokolldiktieren, nicht anwendbar [sein], sondern mündlich beratschlagt und gestimmt werden, und die Talente und der Glanz der Repräsentanten, wenn sie nur aus fürstlichen und den edelsten Geschlechtern sind, würden einer solchen fürstlichen Versammlung eine erhabene Stellung und Anblick gewähren.

Wenn alle Teile dadurch gewännen, daß Deutschland zu einem Staat würde, so ist eine solche Begebenheit nie die Frucht der Überlegung gewesen, sondern der Gewalt, und wenn sie auch der allgemeinen Bildung gemäß [wäre] und das Bedürfnis derselben tief und bestimmt gefühlt würde. Der gemeine Haufen des deutschen Volks nebst ihren Landständen, die von gar nichts anderm als von Trennung der deutschen Völkerschaften wissen, und denen die Vereinigung derselben etwas ganz Fremdes ist, müßte durch die Gewalt eines Eroberers in Eine Masse versammelt, sie müßten gezwungen werden, sich zu Deutschland gehörig zu betrachten.

Dieser Theseus müßte Großmut haben, dem Volk, das er aus zerstreuten Völkchen geschaffen hätte, einen Anteil an dem, was alle betrifft, ein[zu]räumen, — weil eine demo-

[1]) Mscpt.: zwischen wahrem

kratische Verfassung, als Theseus seinem Volke gab, in unsern Zeiten und großen Staaten ein Widerspruch in sich selbst ist, so würde der Anteil eine Organisation sein — Charakter genug, um, — wenn er auch nicht mit Undank wie Theseus belohnt zu werden, sich durch die Direktion der Staatsmacht, die er in Händen hätte, versichert sein könnte, — den Haß tragen zu wollen, den Richelieu und andere große Menschen auf sich luden, welche die Besonderheiten und Eigentümlichkeiten der Menschen zertrümmerten.

Wenn die gesellige Natur des Menschen einmal ist gestört und gezwungen worden, sich in Eigentümlichkeiten zu werfen, so kommt eine so tiefe Verkehrtheit in sie, daß sie ihre Kraft jetzt auf diese Entzweiung von andern verwendet und in der Behauptung ihrer Absonderung bis zum Wahnsinn fortgeht; denn der Wahnsinn ist nichts anders als die vollendete Absonderung des einzelnen von seinem Geschlecht, und wenn die deutsche Nation nicht fähig ist, ihre Hartnäckigkeit in dem Besondern bis zum Wahnsinn der jüdischen Nation zu steigern, dieser mit andern zu Geselligkeit und Gemeinschaftlichkeit unvereinbaren Nation, wenn sie nicht zu dieser Verruchtheit der Absonderung, zu morden und sich morden zu lassen, bis der Staat zertrümmert ist, kommen kann, so ist das Besondere und Vorrecht und Vorzug so was innig Persönliches, daß der Begriff und die Einsicht der Notwendigkeit viel zu schwach ist, um aufs Handeln selbst zu wirken; der Begriff und Einsicht führt etwas so Mißtrauisches gegen sich mit, daß er durch die Gewalt gerechtfertigt werden muß, dann unterwirft sich ihm der Mensch.

Anhang 1.

Fragmente zur „Verfassung Deutschlands".

1.

Entwurf der Vorrede.[1])

Sollte das politische Resultat des verderblichen Krieges, den das deutsche Reich mit Frankreich zu führen hatte, für Deutschland kein anderes sein, als daß einige seiner schönsten Länder, einige Millionen seiner Kinder ihm entrissen, zur Entschädigung der dadurch verlierenden Fürsten ihre geistlichen Mitstände vernichtet werden und eine schwere Schuldenlast das Elend des Kriegs noch in den Frieden verlängert?

[2]) So haben sich manche deutsche Patrioten gefragt, — die traurige Gewißheit, daß keine höhern Zwecke gefaßt noch betrieben wurden. [3]) Zur Zeit des Rastatter Kongresses. Aus dem ganzen Gang jener Versammlung erfolgte zwar, daß Veränderungen in dem Zustand und der Verfassung Deutschlands Gegenstände desselben wären oder werden sollten; es wird nachher noch deutlicher werden, warum der Zustand so genau mit der Verfassung zusammenhängt, daß [Deutschland] durchaus politischer Zurücksetzung unterworfen sein mußte. Seitdem ist das Elend derjenigen deutschen Länder, die im Krieg mit Frankreich sind, so groß geworden, daß die Mattigkeit nichts als Ruhe um jeden Preis für den Augenblick, ohne Vorsicht für die Zukunft verlangt; mit Schmerzen mußte Deutschland sehen, daß die Verstopfung [4]) der Quelle der Übel,

[1]) aus Mscpt. Bd. 13, Bl. 7 f.
[2]) alles Folgende durchstrichen.
[3]) am Rande.
[4]) wieder im Texte.

[1]) wesentliche Verbesserung der Mängel der deutschen Staatsverfassung . . .

Die folgenden Blätter sind die Stimme eines Gemüts, das ungern von seiner Hoffnung, den deutschen Staat aus seiner Unbedeutenheit emporgehoben zu sehen, Abschied nimmt, und noch vor dem gänzlichen Scheiden von seinen Hoffnungen seine immer schwächer werdenden Wünsche sich noch einmal lebhaft zurückrufen und seines schwachen Glaubens an die Erfüllung derselben noch einmal im Bilde genießen wollte.

2.
Eine Disposition.[2])

Deutschland kein Staat mehr.

a) ist keine Verbesserung im Frieden zu hoffen? Staatsrecht ist in Pr.recht übergegangen.
b) was ist einem Staate wesentlich?
 nicht Gleichheit der Religion u. s. w.
c) keine höchste Gewalt ist in Deutschland
 α) Verteilung der Staatsgewalt
 ist erblich, und gerichtlich, Gerichte
 β) Macht. א Kriegs-
 ב Finanzen
 ג Krieg und Frieden
c) α Gerichts

3.
Einleitung.
Freiheit und Schicksal.[3])

Der immer sich vergrößernde Widerspruch zwischen dem Unbekannten, das die Menschen bewußtlos suchen, und dem Leben, das ihnen angeboten und erlaubt wird und das sie zu dem ihrigen machten, die Sehnsucht derer nach Leben,

[1]) dies Wort am Rande.
[2]) aus Mscpt. Bd. 13, Bl. 61.
[3]) aus Mscpt. Bd. 13, Bl. 1—4.

welche die Natur zur Idee in sich hervorgearbeitet haben, enthalten das Streben gegenseitiger Annäherung. Das Bedürfnis jener, ein Bewußtsein über das, was sie gefangen hält, und das Unbekannte, das sie verlangen, zu bekommen, trifft mit dem Bedürfnis dieser, ins Leben aus ihrer Idee überzugehen, zusammen. Diese können nicht allein leben, und allein ist der Mensch immer, wenn er auch seine Natur vor sich selbst dargestellt, diese Darstellung zu seinem Gesellschafter gemacht hat und in ihr sich selbst genießt; er muß auch das Dargestellte als ein Lebendiges finden. Der Stand des Menschen, den die Zeit in eine innere Welt vertrieben hat, kann entweder, wenn er sich in dieser erhalten will, nur ein immerwährender Tod, oder wenn die Natur ihn zum Leben treibt, nur ein Bestreben sein, das Negative der bestehenden Welt aufzuheben, um sich in ihr finden und genießen, um leben zu können. Sein Leiden ist mit Bewußtsein der Schranken verbunden, wegen deren er das Leben, so wie es ihm erlaubt wäre, verschmäht, er will sein Leiden; da hingegen das Leiden des Menschen ohne Reflexion auf sein Schicksal, ohne Willen ist, weil er das Negative ehrt, die Schranken nur in der Form ihres rechtlichen und machthabenden Daseins als unbezwinglich, und seine Bestimmtheiten und ihre Widersprüche als absolut nimmt, und ihnen, auch sogar, wenn sie seine Triebe verletzen, sich und andere aufopfert.

Die Aufhebung dessen, was in Ansehung der Natur negativ, in Ansehung des Willens positiv ist, wird nicht durch Gewalt, weder die man selbst seinem Schicksal antut, noch die es von außen her erfährt, bewirkt; in beiden Fällen bleibt das Schicksal, was es ist, die Bestimmtheit, die Schranke wird durch Gewalt nicht vom Leben getrennt; fremde Gewalt ist Besondres gegen Besondres, der Raub eines Eigentums, ein neues Leiden; die Begeisterung eines Gebundenen ist ein ihm selbst furchtbarer Moment, in welchem er sich verliert, sein Bewußtsein nur in den vergessenen, nicht totgewordenen Bestimmtheiten wiederfindet.

Das Gefühl des Widerspruchs der Natur mit dem bestehenden Leben ist das Bedürfnis, daß er gehoben werde; und dies wird er, wenn das bestehende Leben seine Macht und alle seine Würde verloren hat, wenn es reines Negatives geworden ist.

Alle Erscheinungen dieser Zeit zeigen, daß die Befriedigung im alten Leben sich nicht mehr findet; es war eine Beschränkung auf eine ordnungsvolle Herrschaft über sein Eigentum, ein Beschauen und Genuß seiner völlig untertänigen kleinen Welt, und dann auch eine diese Beschränkung versöhnende Selbstvernichtung und Erhebung im Gedanken an den Himmel. Einesteils hat die Not der Zeit jenes Eigentum angegriffen, andernteils ihre Geschenke in Luxus die Beschränkung aufgehoben, und in beiden Fällen den Menschen zum Herrn gemacht, und seine Macht über die Wirklichkeit zur höchsten. Unter diesem dürren Verstandesleben ist auf einer Seite das böse Gewissen, sein Eigentum, Sachen, zum Absoluten zu machen, größer geworden, und damit auf der andern das Leiden der Menschen; und ein besseres Leben hat diese Zeit angehaucht. Sein Drang nährt sich an dem Tun großer Charaktere einzelner Menschen, an den Bewegungen ganzer Völker, an der Darstellung der Natur und des Schicksals durch Dichter; durch Metaphysik erhalten die Beschränkungen ihre Grenzen, und ihre Notwendigkeit im Zusammenhang des Ganzen. Das beschränkte Leben als Macht kann nur dann von Besserem feindlich mit Macht angegriffen werden, wenn dieses auch zur Macht geworden ist, und Gewalt zu fürchten hat. Als Besondres gegen Besondres ist die Natur in ihrem[1]) wirklichen Leben, der einzige Angriff oder Widerlegung des schlechtern Lebens, und eine solche kann nicht Gegenstand einer absichtlichen Tätigkeit sein. Aber das Beschränkte kann durch seine eigne Wahrheit, die in ihm liegt, angegriffen und mit dieser in Widerspruch gebracht werden; es gründet seine Herrschaft nicht auf Gewalt Besonderer gegen Besondere, sondern auf Allgemeinheit; diese Wahrheit, das Recht, die es sich vindiziert, muß ihm genommen, und demjenigen Teile des Lebens, das gefordert wird, gegeben werden. Diese Würde einer Allgemeinheit, eines Rechts ist, was die Forderung des Leidens der, mit dem bestehenden, mit jener Ehre bekleideten Leben in Widerspruch kommenden Triebe so schüchtern als gegen Gewissen gehend, macht. Dem Positiven des Bestehenden, das eine Negation der Natur ist, wird seine Wahrheit, daß Recht sein soll, gelassen.

[1]) Mscpt.: ihrer

Im Deutschen Reiche ist die machthabende Allgemeinheit, als die Quelle alles Rechts, verschwunden, weil sie sich isoliert, zum Besonderen gemacht hat. Die Allgemeinheit ist deswegen nur noch als Gedanke, nicht als Wirklichkeit mehr vorhanden. Worüber die öffentliche Meinung heller oder dunkler durch Verlust des Zutrauens entschieden hat, darüber braucht es wenig, ein klareres Bewußtsein allgemeiner zu machen. Und alle bestehenden Rechte haben doch allein in diesem Zusammenhang mit dem Ganzen ihren Grund, der, weil er schon längst nicht mehr ist, sie alle zu besondern hat werden lassen.

Entweder kann nun von der Wahrheit, die auch das Bestehende zugibt, ausgegangen werden; alsdann werden die Teilbegriffe, die in dem des ganzen Staates enthalten sind, aufgefaßt als allgemeine im Gedanken, und ihre Allgemeinheit oder Besonderheit in der Wirklichkeit neben sie gestellt; zeigt eine solche Teil-Einheit als eine besondere, so fällt der Widerspruch zwischen dem, was sie sein will, und allein für sie gefordert wird, und dem, was sie ist, in die Augen.

Oder . . .

4.

Landeshoheit und Reichsmacht.[1])

. . . über ihre Entstehung und Rechtsbegründung einzugehen; solche Untersuchungen haben gewöhnlich den Zweck, dasjenige Resultat, worüber das Interesse schon entschieden hat, zu finden.

Die Landeshoheit, der Stolz der deutschen Stände, der Stolz ihrer Untertanen, zu einem besondern Staate zu gehören, ist in Rücksicht aufs Ganze das Prinzip, von dem es zerrissen wird, eins ist unverträglich mit dem andern; aber sie hat so viele lockende Reize, sie war von dem Charakter des Volks so sehr unterstützt, daß jeder Stand es übersah, daß diese Absonderung die Grube ist, die er sich selbst gräbt, daß, je mehr er in seinem Streben, sich zu isolieren, Fortschritte macht, er an Stärke verliert, daß jeder Gewinn Vergrößerung der Gefahr ist. — Das Streben der Reichsstände bietet das

[1]) aus Mscpt. Bd. 13, Bl. 5.

Schauspiel einer Menge dar, die sich auf einen gefrornen Strom stürzt, von dessen Eise jeder soviel als möglich für sich loszureißen strebt, uneingedenk, daß je mehr er sich bereichert, desto mehr er seinen und aller Untergang beschleunigt. Ist dieser Trieb zu isolieren das einzige bewegende Prinzip im deutschen Reiche, so befindet sich Deutschland im unaufhaltsamen Sinken in den Abgrund seiner Auflösung, und eine Warnung dafür würde zwar Eifer, aber zugleich die Torheit einer unnötigen Mühe zeigen. Sollte sich Deutschlands Gang nicht noch im Scheidewege zwischen Italiens Schicksal und zwischen der Verbindung zu Einem Staate befinden? Es sind vorzüglich zwei Umstände, die Hoffnung zu dem letztern geben, zwei Umstände, die als Tendenz wider sein auflösendes Prinzip angesehen werden können.

Ehedem floß einerseits Landeshoheit[1]) des Fürsten oder der Stadt mit der Freiheit, besonders auch der religiösen, zusammen, anderseits die Verbindung des Reichs. . . .

5.

Kriegsmacht.[2])

Reichsfeind, der dritte einen Neutralitätsvertrag usw. und überläßt ohne Hilfe den angegriffenen Mitstand der verheerenden Übermacht des Feindes und seiner eignen Schwäche; ein Stand votiert auf dem Reichstag, daß seine Verbindungen ihm nicht erlauben, an der Aufstellung einer Reichsarmee und Bezahlung der Römermonate für den Krieg teilzunehmen; gibt es für einen Reichsstand heiligere Verbindungen als seine Lehenspflichten gegen das Reich? Doch nein! Die Reichsgesetze geben dem Reichsstande das Recht, mit fremden Mächten Bündnisse zu schließen; er hat also gesetzlich die Wahl zwischen Verbindung mit dem Reich und auswärtigen Mächten. Das Reich will sich keine Verfassung geben, wodurch es stark genug wäre, seine Glieder gegen auswärtige Feinde zu schützen; der Stand, der in Gefahr ist, wird dadurch in den Naturzustand versetzt, und berechtigt und verpflichtet,

[1]) marg.: es lag darin polit. und relig. Freyheit
[2]) aus Mscpt. Bd. 1, Bl. 50; beginnt ganz abrupt.

für sich selbst, so gut er kann, zu sorgen; es würde höchst unnatürlich sein zu fordern, sich auf ein[en] Schutz zu verlassen, der weltkündig nicht zu schützen vermag, und gesetzlich und rechtlich durch das Recht, Bündnisse zu schließen, also die schützenden Kontingente nicht zu stellen, verweigert wird; es wird den schwächern notwendig, sich unter den Schutz auswärtiger Mächte zu begeben, was um so eher angeht, weil diese auswärtigen Mächte zugleich Mitstände des Reichs sind, aber ihrem Interesse und Unabhängigkeit [nach] nur Mitstände heißen. Dieser gewährte Schutz ist, weil er nur temporär gesucht wird, keine Schutzherrlichkeit; auch deswegen nicht, weil in neuern Zeiten solcher Namen vermieden, und gern jedem der Titel eines unabhängigen Staates gelassen wird, wie sich auch Frankreich in seinen Verträgen mit der zisalpinischen und Batavischen Republik nicht Schutzherrn genannt hat, ungeachtet es in diese Staaten Heere als Garnisonen legt, und dafür jährliche Summen bezieht, die auch nicht Schutzgelder heißen, und der erste Paragraph einer solchen Übereinkunft immer die Anerkennung der Unabhängigkeit des andern Staates enthält.

Diese kriegerische Schwäche des Deutschen Reichs ist, wie aus dem Gesagten erhellt, nicht eine Folge von Feigheit seiner Bewohner. Die Deutschen sind nicht eine unkriegerische Nation, noch unbekannt mit den Geschicklichkeiten, die in neuern Zeiten ebensosehr zum Siege beitragen als Tapferkeit; sondern auch in diesem unseligen Kriege haben sich die Reichskontingente bei verschiedenen Gelegenheiten [durch] die größten Beweise von Mut und [Tapferkeit][1]) würdig ihrer Ahnherren bewiesen. Aber es ist kein Segen dabei. Durch die Unmacht und Schwäche des Ganzen, weil nicht alle Stände zum Ganzen zusammenwirken, so gehen alle Anstrengungen und Aufopferungen der einzelnen Menschen und Korps verloren (Ehrenbreitstein). Man könnte unter diesen Gesichtspunkt alles, was in diesem Kriege geschehen ist, bringen wie immer die Folgen einzelner Operationen, die für sich zweckmäßig waren, [dadurch] wieder vernichtet wurden, daß das Reich jene Folgen nicht unterstützte. . . .

[1]) Mscpt. hat nur: Tapfer [durchstrichen].

6.

Finanzen.[1])

Da die deutsche Verfassung ein altes Erbstück ist, so hat der deutsche Staat keine Finanzen zu erben gehabt, und in neuern Zeiten ließ man ihn nicht dazu kommen, Einrichtungen darüber zu treffen.

In der reinen Lehensverfassung hat der oberste Lehensherr Domänen zur Bestreitung derjenigen Kosten, die ihm die (Führung) Oberherrlichkeit verursacht; Aufwand für Krieg hat jeder Vasall selbst zu bestreiten; Staatseinkünfte sind ganz überflüssig. Man hat in den neusten Zeiten das andere Extrem von einer Finanzlosigkeit gesehen, nämlich daß jede Ausgabe, die ein Staatsamt, bis aufs Dorfrichteramt (juge de paix) und noch weiter herab [erfordert], als Abgabe zuerst an die oberste Staatsgewalt, und als Ausgabe von dieser zurück in die kleinsten Zweige des öffentlichen Dienstes fließen.[2]) Die oberste Direktion des Staats über die Finanzen ist zur Manie geworden; alles, was zum Dienst einer noch so unbedeutenden Staatsgewalt, in einem noch so kleinen Umfang erfordert wird, an die oberste Gewalt anzuknüpfen, kein Dorf für die Besoldung seines Büttels sorgen zu lassen. Diese Sorge des Staats ist überflüssig, und wird darum schädlich; wenn eine Macht eine Gemeine etwas nicht tun läßt, was sie selbst verrichten kann und will, was in keinem Bezug aufs Ganze steht, so erscheint diese überflüssige Einmischung als eine Tyrannei.

Im Deutschen Reich sorgen nicht nur die unmittelbaren Stände, sondern auch die Landstädte in Fürstentümern, sogar Dörfer meist selbst [für] die Finanzen, die sie selbst betreffen, sorgen für die Besoldung ihrer Magistrate, Gerichte usw. alles unter oberster Aufsicht; und weil [der] Zweck jener Ausgaben so eingeschränkt ist und [sie] ohnedies auf altem Herkommen beruhen und gering sind, so braucht sich der Staat gar nicht anders darein zu mischen, welchen nur das Allgemeine angeht; würden sie dies Allgemeine hindern, zu groß sein und den Beitrag für den Staat erschweren, dann hätte der Staat ein Einsehen zu tun.

[1]) aus Mscpt. Bd. 1, Bl. 51—57.

[2]) Mscpt.: zurückfließen sehen

Den Staat interessieren nur die Ausgaben und Einnahmen, die seine Macht in Ansehung der Aufrechterhaltung dessen, was die Gesetze sprechen, und der Sicherheit von auswärtigen Feinden betreffen.

Was nun jene Macht zur Aufrechterhaltung der Gesetze betrifft, so ist dafür in den einzelnen Ständen, durch die Macht derselben gesorgt; der allgemeine Staat hat damit gewöhnlich nichts zu tun, jeder Stand wird über seine Verbrecher Meister; nicht immer über Empörung, und dann ist man genötigt, die benachbarten Stände anzusprechen, und diese (wie in der Lütticher Sache) leisten dann gern hilfreiche Hand; mächtigere Stände (damals Preußen) mögen sich freilich nicht begnügen wollen, bloße Exekutoren von gerichtlichen Sprüchen zu sein, sondern glauben sich wichtig und verständig genug, nach ihrem Verstand und guter Absicht dabei zu Werke zu gehen, d. h. die Sache aus der gerichtlichen in die politische Sphäre zu spielen; in der letzten möchte oft die Sache besser bestellt sein, wenn die Macht verständig und billig ist, besonders im Streit zwischen Untertanen und Fürsten, wo gewöhnlich Iliacos intra [etc.], und der Richter nur nach dem kalten Recht zu sprechen hat; allein damit wird der ganze Standpunkt eines Exekutors, das ganze Prinzip der Verfassung verrückt, die Grundsäule des Staatsverbands zertrümmert, oder vielmehr, es offenbart sich bei solchen Gelegenheiten nur, daß sie schon vorher zertrümmert ist. In solchen Fällen also, wo die Gesetze nur gegen Privatpersonen ausgeübt werden sollen, können sie — nicht durch den Staat, sondern — durch den Stand ausgeübt werden; zur Not wohl auch bei Empörungen, weil das Interesse der Fürsten dabei gemeinschaftlich ist.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Aussprüche der Gesetze gegen Stände gehandhabt werden sollen; in dieser Rücksicht ist keine hinreichende Staatsmacht organisiert; im Gegenteil sind die Gesetze so beschaffen, daß die Gesetze nicht gehandhabt werden können; ein unbedeutender Stand muß gegen einen bedeutenden freilich zum Kreuz kriechen, und das wohl auch im Fall, wenn nicht die Gesetze, sondern nur die Ansprüche des Mächtigen gesprochen haben; aber wo wäre die Staatsmacht, die gegen den mächtigen Stand die Gesetze handhaben, die exekutive Gewalt, welche gegen einen

Mächtigen die von dem Richter erkannten Rechte des Schwächern in Wirklichkeit setzte?

Exekutionsordnung.

Wie lauten die Vorschläge, diesen Übeln abzuhelfen; um einen Fürsten, der über 200000 Mann unter seinen Befehlen stehen hat, zu exequieren?

Haas 806.

[Durchstrichen: Notizen über Kriegssteuern und Kammerzieler.]

Dadurch, daß die Kontingente von den Ständen selbst bezahlt und ernährt werden, wird vollends das Kriegswesen von einer obersten Macht durchaus unabhängig; wenn sie nur die Menschen zu liefern hätten, so wäre der Staat von ihrer Nachlässigkeit unabhängig. Denn er könnte sich schon mit Menschen versorgen.

Aber so ist in Rücksicht auf äußere Verteidigung eine höchste Macht in Deutschland a) weder dem Rechte, b) noch der Praxis nach. Was das ausdrückliche Recht dem Staat noch übrig ließ, hat das berühmte, allgewaltige Prinzip der Praxis aufgehoben.

C) Man hätte denken sollen, daß der eigne Vorteil der Stände hätte sie vermocht, Deutschland als Staat zusammenzuhalten, indem der Bestand eines jeden einzelnen durchaus auf der Erhaltung des Ganzen, als eines Vereinigten beruht. Aber gegen den Staat tritt die natürliche Rückwirkung, sich abzusondern, ein. Wie bei Abgaben überhaupt. Alle wünschen und verlangen Rechtspflege und Regierung, alle finden Abgaben notwendig, alle verlangen, alle machen sich dazu anheischig; aber jeder einzelne sucht sich davon soviel möglich zu befreien, er setzt seinen Beitrag außer Bezug mit dem Ganzen, betrachtet seinen Vorteil getrennt von dem Allgemeinen, und so findet sich immer bei indirekten Auflagen ein ungeheurer Abfall gegen das, was sie eintragen sollten. Ebenso ist [es] in Deutschland mit der Staatsgewalt gegangen; alle Stände verlangen Schutz vom Deutschen Reich, fordern seine Hilfe auf, fordern, daß das Deutsche Reich sie beschütze, anerkennen, besonders die kleinern, daß sie ohne das Ganze sich nicht halten können; aber zugleich sucht jeder von der Staatsgewalt soviel als möglich. Der eigne Vorteil des

Standes ist allgemeine Maxime, und an die Stelle einer Verfassung [ist] Politik getreten. Statt des Reichszusammenhangs, ihn als das höchste zu erhalten, der eigne Vorteil. Zuerst mußte die Macht dazu angeschafft werden. Dies geschah durch Bündnisse mit fremden Mächten, diese Bündnisse sind rechtlich geworden. Vergrößerung der eignen Macht, Truppen an sich unbedeutend, außer bei Brandenburg — Bündnisse unter sich, scheint noch das beste! — Es schien nur zweierlei[1]) möglich, die Roheit kannte nur, nach Aufhebung des Zusammenlebens und gemeinschaftlichen Tuns, das Verhältnis grenzenloser Herrschaft der Staatsgewalt, blinder Macht und knechtischer Unterwerfung. Der Ausweg unter gemeinschaftlichen festen Gesetzen unbekannt, sondern die Praxis hat über die gesetzlose Herrschaft triumphiert, aber zugleich alle gesellschaftliche Verbindung aufgehoben, die Tyrannei durch Anarchie aufgehoben und letztere gesetzlich gemacht. Tyrannei steht über Anarchie, denn in ihr bleibt doch die Verbindung zu Einem Staat.

Diese Lostrennung von der höchsten Staatsgewalt ist mit Absicht geschehen; aber die Konsequenz, Anarchie und Beraubung der Sicherheit, nicht gesehen worden; ungeschickt.

marg.: Vergrößerung der Staaten durch Erbschaften, besonders Verbindungen derselben mit Auswärtigen. Dieser Umstand ist der tiefste Streich für den Staat; es ist dadurch an der Verfassung, am Recht nichts verletzt; kein auswärtiger Fürst derer, die noch Deutschland ausmachen (mit den italienischen Lehen ist's ein andres) hat das Reichsverband aufgehoben. Das Deutsche Reich hat sich alle seine Rechte reserviert. Aber die Veränderung ist erstaunlich. Das Verhältnis der Macht der Stände zum Staatswesen ist durchaus verändert, und so was heißt eine Revolution, die, ohne daß ein Jota an dem Staatsrecht geändert zu werden brauchte, dasselbe überschlichen und ganz umgestürzt hat. Mit England ein anderes, denn die oberste Macht Englands und Hannovers sind nicht vereint, durch Trennung der Ministerien. Der König könnte sie wohl vereinigen; er hat die höchste Staatsmacht, Krieg und Frieden zu schließen, Bündnisse zu machen, Verwaltung des Schatzes, Befehl über die Armeen in beiden.

[1]) im Mscpt. durchstrichen.

Aber nur die Verwaltung des Schatzes, nicht die Bewilligung. Übrigens unter Georg I. war beider Interesse vereint. Wäre er glücklicher gewesen, so hätte er die Rolle Preußens an sich gerissen. Aber Englands Interesse ist gegen Frankreich, also mit Österreich. Dann wäre es gegen beide gewesen und hätte sich nicht erhalten. [Die] Rolle [Preußens war] Gegenmacht gegen den Kaiser, und Schutz für geringere; dadurch [setzte es] sich an der Stelle der kaiserlichen Macht in einem Teil von Deutschland.

Text: b) eine absichtlose Auflösung des Staats scheint von seiten der Völker die Religion gewesen zu sein; die Fürsten wußten, was sie taten, wie überall durchblickt, die Völker ehrlich und redlich für Religion, und ehrlicher- und redlicherweise dachten sie an andere nicht; nationale Feindschaften durch Krieg und Plünderungen und gegenseitige Feindseligkeiten zugleich erzeugt.

Diese Religionstrennung erstaunlich wichtig geworden; in andern Ländern hat über die ungeheure Zerrüttung doch die Nationalität, der Staat gesiegt, in Deutschland zu ungeschickt, dies zu erhalten. [Es blieb für] den Kaiser kein andres Mittel als Reichsfürsten zu machen, weil er nicht mehr Stimmen gewann. Blind oder absichtlich hat man den Staat zugrunde gehen gemacht. Der Kaiser war nur katholisch, selbst Eine Partei, nicht Staat, wie in Frankreich, der österreichischen Monarchie; und so dann auch die Protestanten nur Partei. Man sprach nicht von fremdem Einfluß, wenn sie wollten, konnten sie.

Anarchie gesetzlich gemacht durch Corpus Evangelicum, nicht etwa nur Religionssachen, auch Steuern und andre Sachen, so auch im Reichskammergericht und Reichshofrat itio in partes. Offenbare Benutzung der Religion. Weil politische Rechte an die Religion gebunden wurden, so haben sich beide Teile durch sie der Staatsmacht entrissen; denn die Trennung beider Teile hat das Band zerrissen.

Daß nun ein Staat möglich ist, ist die Trennung der Religion und Politik notwendig; es ist für die höchste Gewalt nicht, eine Macht über Religion zu haben, Gott behüte, sondern gerade keine Macht über dieselbe, keine Rechte in Ansehung derselben; dann ist erst die höchste Gewalt zur Verteidigung des innern und äußern möglich.

D. Zutrauen und Gehorsam gegen die höchste Gewalt notwendig unmöglich bei der Staatentrennung in Deutschland. Dasjenige Volk, zu dem der Kaiser gehört, es sei nun Österreich oder Bayern oder Brandenburg, so wird seine und der ihn umgebenden Sprache von andern gar nicht einmal verstanden. In dieser Rücksicht des Zutrauens ist die Verschiedenheit des Rechts eine erstaunliche Quelle von Entfernung; [wie sich] der weniger mit Abgaben gedrückt ist, der Freiere gegen den Leibeignen überhebt, der andere [empfindet] Eifersucht und bald Haß, durch die gegenseitigen Kriege vermehrt, noch mehr durch diesen Krieg. Der Süddeutsche, geplünderte, kann nicht ohne Neid auf die Ruhe des Norddeutschen sehen, nicht ohne Zorn, von seinen Mitdeutschen verlassen zu sein in solcher Not und Elend. Der Norden sieht, daß er so gescheut, pfiffig und so glücklich ist, auf den Süddeutschen herab.

E. Fortgang seit dem westfälischen Frieden.

Bürgerliche Kriege in England für 2 königliche Familien.

Landstände, Sinken ihrer Macht. . . . [Bricht ab.]

7.

Justiz.[1])

Im Deutschen Reich gibt's keine Staatsbeamte — Erbtruchseß usw. Bürger verlangt Sicherheit des Eigentums und Gerechtigkeitspflege, so wenig Abgaben als möglich — er läßt für alles den Staat sorgen; auch der Beamte, s. Zusammenhang, s. Verhältnis aufs Ganze usw., er sucht sein Brot. Ehmals wollte jeder freie Mann daran teil haben. Nun Eine Klasse, in der die Staatspflichten Privatrechte geworden sind. In dieser Sonderung vom Staat liegt die Möglichkeit, einen Staat zu formen.

[Folgen Citate aus Pütter.]

[1]) aus Mscpt. Bd. 13, Bl. 6.

Anhang 2.

Über die neuesten innern Verhältnisse Württembergs, besonders über die Gebrechen der Magistratsverfassung.[1])

1798.

Es wäre einmal Zeit, daß das württembergische Volk aus seinem Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, aus seiner Abwechslung von Erwartung und von Täuschung in dieser Erwartung heraustrāte. Ich will nicht sagen, daß es auch Zeit wäre, daß jeder, der in einer Veränderung der Dinge oder in der Erhaltung des Alten nur seinen beschränkten Nutzen oder den Nutzen seines Standes wünscht, nur seine Eitelkeit um Rat fragt, — jene dürftigen Wünsche aufgebe, diese kleinlichen Sorgen fahren ließe und die Sorge fürs Allgemeine sich auf die Seele bände. Für die Menschen von bessern Wünschen, von reinerem Eifer wäre es besonders Zeit, ihrem unbestimmten Willen die Teile der Verfassung vorzuhalten, welche auf Ungerechtigkeit gegründet sind, und auf die notwendige Veränderung solcher Teile ihre Wirksamkeit zu richten.

Die ruhige Genügsamkeit an dem Wirklichen, die Hoffnungslosigkeit, die geduldige Ergebung in ein zu großes, allgewaltiges Schicksal ist in Hoffnung, in Erwartung, in Mut zu etwas anderem übergegangen. Das Bild besserer, gerechterer Zeiten ist lebhaft in die Seelen der Menschen gekommen, und eine Sehnsucht, ein Seufzen nach einem reinern, freiern Zustande hat alle Gemüter bewegt und mit der Wirklichkeit entzweit. Der[2]) Drang, die dürftigen Schranken zu

[1]) In Mscpt. Bd. 13, Bl. 63—66. Der ursprüngliche, durchstrichene Titel lautete: Daß die Magistrate von den Bürgern*) gewählt werden müssen.

[2]) Mscpt.: Die.

*) ursprüngl.: vom Volk [durchstrichen]

durchbrechen, hat seine Hoffnungen an jedes Ereignis, an jeden Schimmer, selbst an Freveltaten geheftet. Woher konnten die Württemberger gerechtere Hilfe erwarten als von der Versammlung ihrer Landstände? Das Aufschieben der Befriedigung dieser Hoffnungen, die Zeit kann jene Sehnsucht nur läutern, das Reine vom Unreinen scheiden, aber sie wird den Trieb nach dem, was einem wahren Bedürfnis abhilft, nur verstärken, jene Sehnsucht wird sich durch die Zögerung nur desto tiefer in die Herzen einfressen; sie ist kein zufälliger Schwindel, der vorübergeht. Nennt sie einen Fieberparoxysmus, aber er endigt nur mit dem Tode oder, wenn die kranke Materie ausgeschwitzt ist. Er ist eine Anstrengung der noch gesunden Kraft, das Übel auszutreiben.

Allgemein und tief ist das Gefühl, daß das Staatsgebäude, so wie es itzt noch besteht, unhaltbar ist, — allgemein ist die Ängstlichkeit, daß es zusammenstürzen und in seinem Falle jeden verwunden werde. — Soll mit jener Überzeugung im Herzen, diese Furcht so mächtig werden, daß man es aufs gute Glück ankommen lassen will, was umgestürzt, was erhalten werden, was stehen oder was fallen möge? Soll man nicht das Unhaltbare selbst verlassen wollen? mit ruhigem Blick untersuchen, was zu dem Unhaltbaren gehört? Gerechtigkeit ist in dieser Beurteilung der einzige Maßstab; der Mut, Gerechtigkeit zu üben, die einzige Macht, die das Wankende mit Ehre und Ruhe vollends wegschaffen und einen gesicherten Zustand hervorbringen kann.

Wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, daß Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen, daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen!

Alle Versuche, Verhältnissen, Teilen einer Verfassung, aus welchen der Glauben entwichen ist, durch großsprechende Pfuschereien wieder Zutrauen zu verschaffen, die Totengräber mit schönen Worten zu übertünchen, bedecken nicht nur die sinnreichen Erfinder mit Schande, sondern bereiten einen viel füchterlichern Ausbruch, in welchem dem Bedürfnisse der Verbesserung sich die Rache beigesellt, und die immer ge-

täuschte, unterdrückte Menge an der Unredlichkeit auch Strafe nimmt. Bei dem Gefühle eines Wankens der Dinge sonst nichts tun, als getrost und blind den Zusammensturz des alten, überall angebrochnen, in seinen Wurzeln angegriffnen Gebäudes zu erwarten und sich von dem einstürzenden Gebälke zerschmettern zu lassen, ist ebensosehr gegen alle Klugheit als gegen die Ehre.

Wenn eine Veränderung geschehen soll, so muß etwas verändert werden. Eine so kahle Wahrheit ist darum nötig gesagt zu werden, weil die Angst, die muß, von dem Mute, der will, dadurch sich unterscheidet, daß die Menschen, die von jener getrieben werden, zwar die Notwendigkeit einer Veränderung wohl fühlen und zugeben, aber, wenn ein Anfang gemacht werden soll, doch die Schwachheit zeigen, alles behalten zu wollen, in dessen Besitze sie sich befinden, wie ein Verschwender, der in der Notwendigkeit ist, seine Ausgaben zu beschränken, aber jeden Artikel seiner bisherigen Bedürfnisse, von dessen Beschneidung man ihm spricht, unentbehrlich findet, nichts aufgeben will, bis ihm endlich sein Unentbehrliches wie das Entbehrliche genommen wird. Das Schauspiel einer solchen Schwäche darf ein Volk, dürfen Deutsche nicht geben; nach kalter Überzeugung, daß eine Veränderung notwendig ist, dürfen sie sich nun nicht fürchten, mit der Untersuchung ins einzelne zu gehen, und, was sie Ungerechtes finden, dessen Abstellung muß der, der Unrecht leidet, fordern, und der, der im ungerechten Besitz ist, muß ihn freiwillig aufopfern.

Diese Stärke, sich über sein kleines Interesse zur Gerechtigkeit erheben zu können, wird bei der folgenden Untersuchung ebensosehr vorausgesetzt als die Redlichkeit, es zu wollen und es nicht nur vorzugeben. Nur zu oft liegt hinter den Wünschen und dem Eifer fürs allgemeine Beste der Vorbehalt verborgen: soweit es mit unserem Interesse übereinstimmt. Eine solche Bereitwilligkeit, zu allen Verbesserungen das Jawort zu geben, erschrickt, erblaßt, sobald auch einmal eine Anforderung an diese Bereitwillige[n] selbst gemacht wird.

Fern von dieser Heuchelei fange jeder einzelne, jeder Stand, ehe er Forderungen an andre macht, ehe er die Ursache des Übels außer sich sucht, bei sich selbst damit an,

seine Verhältnisse, seine Rechte abzuwägen, und wenn er sich im Besitz ungleicher Rechte findet, so strebe er danach, sich ins Gleichgewicht mit den übrigen zu setzen. Wer will, mag diese Forderung, bei sich selbst anzufangen, für blind und unwirksam halten, die Hoffnung auf diese Art Unrecht abgestellt zu . . . [bricht ab].

[1]) Solange man das Reformieren und das Zurücknehmen versuchter und schädlich befundener Reformen nicht in seiner Gewalt hat, so tut man wohl, wenn man bei solchen Veränderungen stehen bleibt, deren Folgen sich in ihrem ganzen Umfang übersehen und berechnen lassen, und wenn man sich begnügt, die Quellen der Mißbräuche zu verstopfen.

Die Anmaßungen der höhern Offizialen waren es vorzüglich, was in ältern und neuern Zeiten alles Übel über die Landschaft gebracht hat. Der Ausschuß mußte es sehr bequem finden, sich Männer zu halten, die für ihn redeten und schrieben, auch wohl im Notfall für ihn dachten. Ein großer Teil der Mitglieder des Ausschusses verzehrte mittlerweile sein Einkommen in behaglicher Ruhe, sorgte auch wohl nebenher für das Heil seiner Seele und ließ die Angelegenheiten des Landes gehen, wie es die Vorsehung und seine Führer wollten. Übel war freilich die arme Herde daran, wenn der eine der Hirten sie gegen Morgen, der andre gegen Abend führen wollte. Der größere Teil folgte natürlich dem, der den Schlüssel zum Futterboden hatte, der mit soliderer Stimme zu locken und unter seinem Schafspelz die Wolfsnatur am geschicktesten zu verbergen wußte. So wurde der Ausschuß und mit diesem das Land von den Offizialen des erstern an der Nase herumgeführt.

Der Ausschuß selbst war nie anmaßend. Seine Konsulenten und Advokaten waren es. Er war nur indolent und gab gedankenlos zu allen Eigenmächtigkeiten jener den Namen her. Diese waren es, die den Ausschuß zu einer Freigebigkeit gegen den Hof verleiteten, der nichts gleichkommt als die Frivolität der Gründe, durch die man dergleichen Devotionsbezeugungen zu rechtfertigen suchte. Sie waren es, die der Hof zu gewinnen suchte, weil er sicher war, seinen Zweck zu erreichen, wenn er den Advokaten und den Konsulenten

[1]) Nach einer nicht mehr vorhandenen Abschrift, von Haym, Hegel und seine Zeit, 1857, S. 483—485 zuerst publiziert.

in sein Interesse zu ziehen gewußt hatte. Sie waren es, auf die es ankam, ob auf die Beschwerden und Wünsche einzelner Stände Rücksicht genommen werden sollte. Sie waren es, die sich der eingekommenen Aktenstücke bemächtigten und das Dasein derselben dem Ausschuß so lange verborgen hielten, bis es ihnen beliebte, die Sache zum Vortrag zu bringen. Und in der Tat hat kein Geistlicher je eine größere Macht über das Gewissen seiner Beichtkinder gehabt als diese politischen Beichtväter über das Amtsgewissen der Ausschußverwandten.

Die Konsulenten im engern Sinn hatten übrigens nichts mit der Kasse zu tun. Die Operationen der geheimen Truhe blieben ihnen Geheimnis. Von ihnen hatte also der Eigennutz der Ausschußglieder keine Gefälligkeiten zu erwarten. Deputationen wurden ohne ihren Rat vergeben; an keiner Wahl hatten sie einen direkten Anteil. Dies sicherte dem Advokaten auch beim Mangel von Talenten und Kenntnissen ein merkliches Übergewicht. Doch war auch bei den Wahlen der indirekte Einfluß der Konsulenten unverkennbar. Der Amtskandidat hatte viele Hoffnung, den Günstling des Advokaten zu verdrängen, wenn der Lieblingskonsulent sein Freund und Fürsprecher war.

Zum Glück hat der Ausschuß auch zuzeiten Männer zu Konsulenten gehabt, die Kopf und Herz am rechten Fleck hatten, die den Ausschuß zwar gängelten, weil er nicht allein zu gehen gelernt hatte, aber ihn doch nie, wenigstens nie wissentlich und wohlbedächtlich, in den Kot hineinführten.

Mit dem Landtag hat der gefährliche Einfluß dieses monströsen Amtes eher zu- als abgenommen. Man hat sich gewöhnt, die Konsulenten als wesentliche Bestandteile der landschaftlichen Verfassung anzusehen. Man hat den offiziellen Wirkungskreis derselben erweitert. Sie haben von der Rivalität der Deputierten Vorteile gezogen. Sie haben sich von ihrem Vorgesetzten, ihrem Richter in Amtssachen, dem Ausschuß, unabhängig zu machen gewußt. Bis zum Landtag konnte der Ausschuß den pflichtvergessenen Konsulenten ohne Widerspruch entlassen. Er tat es auch mehr als einmal. Jetzt würde vielleicht der Konsulent fordern, daß der Fürst, an den er das Interesse der Landschaft verrät, sein Richter sein müsse.

Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1815 und 1816.

XXXIII Abteilungen. 1815—1816.

Das vor drittehalb Jahren begonnene Geschäfte, eine deutsche Monarchie, die wir in unsern Zeiten entstehen sahen, durch die Einführung einer repräsentativen Verfassung zu vollenden, hat von seinem Beginnen ein so allgemeines Interesse bei dem deutschen Publikum erweckt, daß für dasselbe nichts Angenehmeres geschehen konnte, als daß die Verhandlungen der württembergischen Ständeversammlung öffentlich bekannt gemacht worden sind. An die Stelle der Hoffnungen, welche den Anfang und Fortgang begleiten, muß am Schlusse sich Erfolg und Urteil zeigen. Die dreiunddreißig Hefte, auf welche sich diese Betrachtung zunächst beschränkt, enthalten zwar noch nicht die Vollendung des Hauptzweckes, aber sie bilden insofern ein geschichtliches Ganzes, als sie einerseits den Verfolg bis zum Tode des Königs darstellen, welcher die Monarchie gestiftet und auch den zweiten Schritt, der innern freien Konstituierung derselben, begonnen hat, und als die eigentümliche Entwicklung dieser Begebenheit in ihren Hauptzügen als seiner Regierung angehörig angesehen werden konnte; — anderseits erscheint die Arbeit von seiten der Stände als ein Vollendetes, insofern ein hiezu von ihnen beauftragter Ausschuß mit seinem Entwurfe einer Verfassung fertig geworden, welcher gleichfalls im Druck erschienen ist.

Diese Verhandlungen stellen ferner zwar vornehmlich nur die eine Seite der Arbeiten jenes Versuchs dar, die öffentlichen Arbeiten nämlich, soweit sie in die Ständeversammlung treten; die innere Geschichte der Arbeiten des Kabinetts und des Ministeriums, sowie, was außer der Versammlung im Volke vorging, die etwaigen äußeren Zwecke und Tätigkeiten der Mitglieder der Stände, überhaupt was man sonst zum geheimen Zusammenhange der Ereignisse

und Handlungen zu rechnen pflegt, ist hier verdeckt. Das Interesse des Publikums ist aber schon von selbst hauptsächlich auf den öffentlichen Teil der Verhandlungen aufmerksam gewesen, welcher ohnehin vornehmlich den Charakter hat, die würdigen Materialien der Geschichte abzugeben. Die sogenannten geheimen Triebfedern und Absichten einzelner Individuen, Anekdoten und subjektive Einwirkungen wurden in einer noch vor kurzem beliebten psychologischen Ansicht der Geschichte für das wichtigste gehalten. Diese Ansicht ist jedoch nun außer Kredit gekommen, und die Geschichte strebt wieder nach ihrer Würde, die Natur und den Gang der substantiellen Sache darzustellen und die Charaktere der handelnden Personen aus dem, was sie tun, zu erkennen zu geben; die Überzeugung ist allgemeiner geworden, daß aus Zufälligkeiten weder die Sache, noch die Charaktere in ihrer Gediegenheit hervorgehen und zu erkennen sind.

Die geschichtlichen Vorgänge, die wir hier vor uns sehen, haben den eigentümlichen Reiz, daß sie nicht einen so beträchtlichen Teil von Vergangenem enthalten als eine Geschichte fernerer Zeiten; die großen Zwecke und Interessen, wie die kleineren Eigentümlichkeiten und Äußerlichkeiten, haben noch Gegenwart. Die Begriffe über den Gegenstand des Interesses, welche wir an diese Begebenheit mitbringen müssen, dürfen wir an kein entfernteres Zeitalter, selbst nicht des gebildeten Griechenlands und Roms, fordern; sie sind unserer Zeit eigentümlich. Alsdann sehen wir diese Ideen über Staatsverfassung und insbesondere über die Aufnahme eines Anteils daran, wodurch dem Volke eine Einwirkung in dieselbe und ein öffentliches Leben eingeräumt wird, hier nicht als Gedanken eines Schriftstellers etwa mit den Gedanken eines andern verglichen, sondern eine deutsche Regierung und ein deutsches Volk in der geistigen Arbeit um diese Gegenstände begriffen, und die Gedanken in der Wiedergeburt einer Wirklichkeit beschäftigt.

[I. Die königliche Verfassung.]

Die Zeit hatte für Württemberg eine neue Aufgabe und die Forderung ihrer Lösung herbeigeführt, die Aufgabe, die württembergischen Lande zu einem Staate zu errichten. Nachdem der Unsinn der Einrichtung, welcher Deutsches Reich genannt, und der wohl am richtigsten von einem wenigstens geistreichen Geschichtschreiber als die Konstituierung der Anarchie bezeichnet worden ist, endlich sein verdientes, und ihm auch in der äußern Art und Weise gemäßes, schimpfliches Ende erreicht hatte, erhielt das vormalige Württemberg nicht nur eine Vergrößerung um mehr als das Doppelte gegen seinen vorherigen Bestand, sondern dieses Ganze, dessen Teile vorher deutsche Reichslehen, der Teil, der das Herzogtum ausgemacht hatte, auch ein böhmisches Afterlehen gewesen war, warf diese Unterordnung ab, trat mit der königlichen Würde des Fürsten in die Souveränität über, und in die Stellung eines Staates, — eines von den wirklichen deutschen Reichen, die den Platz des Undings einnehmen, das nur noch den leeren Namen eines Reichs geführt hatte.

Solche Epochen sind höchst selten, ebenso selten die Individuen, welchen das Schicksal das ausgezeichnete Los zuteilte, Staaten zu stiften. Das Geschichtliche dieser wenigen verliert sich meist in eine graue Vorzeit und in einen Zustand von wilden, wenigstens noch wenig gebildeten Sitten, wo nach außen zwar ein Staat geworden, die innere Einrichtung aber in einfachen Gewohnheiten des Volks und in dem Charakter des Chefs lag. Die geschichtliche Entstehung gegliederter Verfassungen ist durch eine lange Reihe von Jahrhunderten ausgedehnt; den wenigen Hauptzügen, die zugrunde lagen, gab das Bedürfnis des Augenblicks, Not und Gewalt der Umstände jedesmal an irgendeinem einzelnen Punkte eine Entwicklung und Zusätze. Der Gesichtspunkt, um den sich

die näheren Bemühungen dieser Ausbildung drehen, ist ziemlich einfach; es sind einerseits die Anstrengungen der Regierung, die Macht und die Anmaßungen des aristokratischen Mittelgliedes zu bezwingen und dem Staate seine Rechte gegen dasselbe zu erwerben, anderseits die Anstrengungen des dritten Standes, der oft auch für sich Volk heißt, gegen dieselbe Zwischenmacht, zuweilen auch gegen die Regierung selbst, sich Bürgerrechte zu erringen und abzutrotzen. So zeigt eine Verfassung im Überblicke sich als ein Aggregat entstanden, die Entwicklung nicht gleichförmig fortgeschritten, einzelne Teile zurückgeblieben, andere zu störenden Auswüchsen erweitert; so daß solche Verfassung einem alten Hause gleicht, dessen einfache Grundform eine lange Reihe von Besitzern, nach den Erweiterungen der Familie und dem Bedürfnisse des Augenblicks, in eine Sammlung von Anbauten und Winkeln verwandelt hat, die ihre einzelnen Bequemlichkeiten haben, aber zusammen ein unförmliches und unverständiges Ganzes ausmachen. Die Geistesbildung der Zeit hat die Idee eines Staats und damit seiner wesentlichen Einheit, und eine fünfundzwanzigjährige, soeben abgelaufene, meist fürchterliche Wirklichkeit hat die Anschauung der mannigfaltigen Versuche, die Idee zu fassen, und eine kostbare vollständige Erfahrung gegeben. Die Gunst der Umstände endlich gewährte hierzu dem Regenten Württembergs auch das dritte, die äußerlichen Bedingungen, und noch den ausgezeichneten Vorteil, daß er den aristokratischen Mittelstand nicht als ein früher festgestelltes Hindernis, in einem privilegierten Landadel, vorzufinden, sondern daß dies Element jetzt erst nur aufzunehmen zu sein schien. Der König schien hiermit auf den in der Geschichte einzigen Standpunkt gestellt zu sein, eine Verfassung aus einem Gusse geben zu können.

Von der erlangten Souveränetät war die eine Seite, die Existenz und Anerkennung des neuen württembergischen Staats nach außen, vollbracht. Die erste Zeit ihrer Entstehung war in Umstände gefallen, unter denen alles für die äußerliche Herstellung und Erhaltung gebieterisch aufgeboten, nach innen daher die Mittel durch eine kräftige Ministerialregierung zusammengenommen und in fester Hand zum Gebrauch bereitgemacht werden mußten. Nun war die Zeit

gekommen, wo nicht bloß die Macht des Staats, sondern auch der Wille desselben lebendig werden konnte. Das Glück und die Anstrengungen der europäischen Regierungen und ihrer Völker hatten es vollbracht, die Souveränetät der deutschen Reiche von der Beschränkung, unter der sie noch lagen, zu befreien, und damit die Möglichkeit herbeigeführt, den Völkern freie Verfassungen zunächst zu versprechen. Eine höhere Notwendigkeit aber als in dem positiven Bande eines Versprechens liegt in der Natur der zu allgemeiner Überzeugung gewordenen Begriffe, welche an eine Monarchie die Bestimmung einer repräsentativen Verfassung, eines gesetzmäßigen Zustandes und einer Einwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung, knüpfen. — Friedrich II. tat nun auch diesen zweiten Schritt, den monarchischen Staat nach innen zu schaffen.

Das Versprechen ließ sich auf eine Weise erfüllen, welche für die klügste gehalten, ja sogar für die rechtlichste ausgegeben werden konnte, welche aber der perfideste Rat gewesen wäre, den Minister hätten geben können. Wenn die Fürsten der neuen Reiche ihre Völker recht gründlich hätten betrügen und sich Ehre, sozusagen, vor Gott und den Menschen hätten erwerben wollen, so hätten sie ihren Völkern die sogenannten alten Verfassungen zurückgegeben; — Ehre vor Gott und der Welt — denn nach so vielen öffentlichen Stimmen und insbesondere auch nach der vorliegenden Geschichte könnte man meinen, daß die Völker in die Kirchen geströmt und laute Tedeums gesungen hätten. — Für Machiavellis Manen hätten sich die Fürsten den Ruhm der feinen Politik der Auguste und der Tibere erworben, welche gleichfalls die Formen des vorhergehenden Zustandes, damals einer Republik, bestehen ließen, während diese Sache nicht mehr war und unwiderruflich nicht mehr sein konnte, — ein Bestehen und ein Betrug, in welchen ihre Römer eingingen, und wodurch die Errichtung eines vernünftigen, monarchischen Zustandes, dessen Begriff die Römer noch nicht fanden, unmöglich wurde. — Diese Politik konnte unsern Fürsten um so näher liegen, wenn sie aus der Erfahrung der letzten fünfundzwanzig Jahre die Gefahren und Fürchterlichkeiten, welche sich an die Erschaffung neuer Verfassungen und einer vom Gedanken ausgehenden Wirk-

lichkeit geknüpft, und dagegen die gefahrlose Ruhe und Nullität, in welche die Institute der vormaligen landständischen Verfassungen sich herabgebracht hatten, miteinander verglichen; — wenn sie mit dieser schon vorhandenen Nullität weiter die Reflexion verbanden, wie jene Institute in dem ganz andern Verhältnisse, das eingetreten war, wie die römischen Institute, welche August und Tiber bestehen ließen, den wenigen Sinn und Konsequenz vollends verloren, die sie in einem deutschen Reichslehen noch zu haben scheinen konnten.

König Friedrich hat sich über die Versuchung dieser Täuschung erhaben gezeigt. Er berief die fürstlichen und gräflichen Familienhäupter seines Reichs und eine Auswahl aus dem übrigen Adel desselben, ingleichem eine Anzahl von den Bürgern gewählter Volksdeputierter auf den 15. März 1815 zusammen, und die Geschichte dieser Verhandlungen eröffnet sich mit der immer großen Szene, daß der König in voller Versammlung dieser seiner Reichsstände zuerst vom Throne eine Rede an sie hielt, worin er, nachdem er zunächst ausgedrückt, was bereits getan sei, daß nämlich die vorher so verschiedenen Landesteile und Untertanen in ein unzertrennbares Ganzes vereinigt, der Unterschied des Religionsbekenntnisses und des Standes in bürgerlicher Beziehung verschwunden, die öffentlichen Lasten für alle zu gleichem Verhältnis gebracht, und somit alle zu Bürgern eines Staats geworden, — dann seinem Volke das Zeugnis der Treue und Gehorsams, dem Heer das Zeugnis der Tapferkeit und der dem Namen Württemberg gebrachten Ehre, den Staatsdienern das der Unterstützung in seinen Bemühungen und den Untertanen aller Klassen das einer willigen Ergebung in die schweren Lasten der Zeit und der Anstrengungen aller Art, durch welche die Sicherheit und Erhaltung errungen worden, erteilt hatte,

nun erklärte, daß er den Schlußstein zu dem Gebäude des Staats lege, indem er seinem Volke eine Verfassung gebe;

nachdem er an die anwesenden Stellvertreter, durch welche die Nation berufen sei, sich mit dem Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen,

zum Schlusse noch den Aufruf gemacht hatte: Laßt Uns vereinigt zur Förderung der Angelegenheiten der Nation, wozu die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und meinen Untertanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen: — ließ er die Verfassungsurkunde durch den Minister des Innern verkündigen. Nach ihrer Verlesung verpflichtete er sich selbst darauf, und übergab sie eigenhändig dem Präsidenten der Versammlung.

Es kann wohl kein größeres weltliches Schauspiel auf Erden geben, als daß ein Monarch zu der Staatsgewalt, die zunächst ganz in seinen Händen ist, eine weitere, und zwar die Grundlage hinzufügt, daß er sein Volk zu einem wesentlich einwirkenden Bestandteil in sie aufnimmt. Wenn man sonst das große Werk einer Staatsverfassung, ja die meisten andern Regierungshandlungen nur in einer Reihe zerstückelter Handlungen und zufälliger Begebenheiten ohne Übersicht und Öffentlichkeit werden sieht, und die öffentliche Erscheinung der Fürstlichkeit und Majestät sich nach und nach auf Geburtstagsfeier oder Vermählungsfeste beschränkt hatte, so kann man versucht werden, bei jener Szene, wo die Erscheinung der Majestät dem innern Gehalte ihrer Handlung so entsprechend ist, als bei einer wohltätigen, erhabenen und bekräftigenden Anschauung, einen Augenblick zu verweilen. Aber ebenso nahe würde es liegen zu meinen, man habe sich für einen solchen Augenblick des Verweilens zu entschuldigen. Denn die Veranlassungen, in denen wir die fürstliche Repräsentation zu sehen gewohnt worden, die Leerheit und Tatlosigkeit der vormaligen Staatsversammlung, des deutschen Reichtags, überhaupt die Nullität und Unwirklichkeit des öffentlichen Lebens, haben eine solche Verdrießlichkeit gegen dergleichen Aktus, einen moralischen und hypochondrischen Privatdünkel gegen das Öffentliche und gegen die Erscheinung der Majestät, zur durchgreifenden Stimmung gemacht, daß die Erwähnung derselben und etwa die Ansicht, solche Erscheinung für fähig zur Anregung großherziger Gefühle zu halten, eher für alles andere als für Ernst, kaum für Gutmütigkeit genommen, oder aber für höfische Torheit und sklavische Verblendung und Absichtlichkeit beurteilt zu werden, sich der Gefahr aussetzte. Unsere politische Er-

storbenheit ist unempfänglich, solcher Szenen froh zu werden, und die Gründlichkeit wendet sich davon als bloßen Äußerlichkeiten ab zur Substanz der Sache und eigenen Gedanken darüber; und auch hier ist zunächst die Substanz der Sache, der Inhalt der Verfassungsurkunde, die der König gegeben hat, kurz anzuführen.

Sie besteht aus 66 Paragraphen und zerfällt in zwei Teile, deren der erste von 46 §§ den Titel: Die landständische Verfassung, der zweite von 20 §§ den Titel: Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und die Rechte und Verbindlichkeiten der königl. Untertanen, führt, somit der eine sich gleich als der ausführlichere, der andere als der weniger entwickelte zeigt.

Durch den ersten gewährte der König eine ständische Repräsentation mit folgenden Hauptbestimmungen: Sie soll a) aus Virilstimmführern und b) aus gewählten Mitgliedern, beide in einer Kammer, bestehen. Die Wahlfähigkeit für die letzteren ist an keinen Stand gebunden; die in königlichen Stellen befindlichen Diener, Unteroffiziere und Soldaten, Geistliche, Ärzte und Chirurgen sind ausgeschlossen; die einzige weitere Bedingung ist ein Lebensalter von dreißig Jahren, außerdem zu einem der drei christlichen Religonsbekenntnisse zu gehören; der Besitz eines gewissen Vermögens ist nicht unter die Bedingungen aufgenommen. — Zur Eigenschaft eines Wahlmanns wird der reine Ertrag von zweihundert Gulden aus liegenden Gründen, und ein Alter von fünfundzwanzig Jahren gefordert. Die Stände versammeln sich nur auf Einberufung des Königs und notwendig alle drei Jahre; nach welcher Zeit die gewählten Repräsentanten zur Hälfte austreten, doch wieder wählbar sind und durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Versammlung dauert nicht über sechs Wochen, und wird vom Könige entlassen, vertagt oder ganz aufgelöst. Die gewählten Deputierten mit Einschluß des Kanzlers der Universität, des evangelischen Generalsuperintendenten und katholischen Dekans erhalten die Reisekosten bezahlt, und Taggelder (à 5 Fl. 30 Kr.). Die Minister können zu jeder Zeit der Versammlung beiwohnen. — In den Jahren, in welchen die Ständeversammlung nicht einberufen wird,

versammelt sich ein von ihr auf drei Jahre gewählter Ausschuß von zwölf Mitgliedern zur Erledigung der dringenden Angelegenheiten; eine Erhöhung der Abgaben oder Umänderung der Gesetzgebung jedoch ist nicht in seiner Kompetenz.

Für die Einführung neuer Steuern, direkter sowohl als indirekter Abgaben, und für die Erhebung ist die Einwilligung der Stände nötig; die bestehenden Abgaben bleiben für die Regierung des damaligen Königs als Grundlagen. Die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der Abgaben wird den Ständen alle Jahre vorgelegt. Die Bestimmung einer Zivilliste für den König ist weiteren Verhandlungen ausgesetzt.

Ebensolchen Anteil haben die Stände an der Gesetzgebung; ohne ihre Zustimmung kann kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigentum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz promulgiert werden. Dem Könige kommt dabei die Initiative zu; die Stände können aber Gesetzesvorschläge als Wünsche dem Könige vortragen, im Fall abschlägiger Antwort sie dreimal in künftigen Versammlungen wiederholen, und auf die letzte Antwort, die motiviert sein muß, in Hinsicht der Motive neue Vorstellungen machen.

Den Ständen ist ferner eingeräumt, allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzulegen, — und der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände Entschließung zu geben; — auch die von einzelnen Untertanen an sie gebrachten Beschwerden anzunehmen, wenn bescheinigtermaßen die Staatsbehörden sich geweigert haben, sie anzunehmen.

Endlich können die Stände gegen königliche Staatsbeamte Anordnung einer Untersuchung verlangen, und auf die vom Könige nie zu versagende Bewilligung soll im Falle des Hochverrats und der Konkussion von einem ständischen Gerichte, in anderen Fällen auf dem ordentlichen Rechtswege, Urteil gesprochen werden.

[II. Die Landstände.]

Die unendliche Wichtigkeit und Liberalität der Rechte, welche hier den Landständen eingeräumt sind, sowie die Einfachheit und Offenheit dieser Bestimmungen, unparteiisch bloß nach ihrem Inhalt ohne alle andere Rücksicht betrachtet, macht gewiß dem Fürsten, der sie gab, sowie der Zeit, in welcher das Staatsrecht sich von Privilegien gereinigt hat und bis zu Grundsätzen gereift ist, die höchste Ehre, und noch mehr gewinnt ein solches Werk durch die Vergleichung mit der Unförmlichkeit, Engherzigkeit und Unklarheit, in welcher in in- und ausländischen Verfassungen, namentlich in der altwürttembergischen, oft Volksrechte in Privilegien und Patrikularitäten verhüllt und verkümmert, beschränkt und zweideutig, ja oft ganz zum leeren Scheine gemacht sind. Sind die angeführten Bestimmungen nicht solche Verfassungsgrundlagen, welche nicht anders als mit höchster Zustimmung anerkannt und angenommen werden müssen? Was vermißt werden könnte, kann nicht etwas sein, was ihnen entgegen wäre, sondern nur Zusätze und entwickeltere Bestimmungen, aber nur jenen allgemeinen Wahrheiten eines staatsrechtlichen Zustandes gemäß. Was noch aus dem positiven Staatsrechte herrührt, ist vornehmlich nur das Privilegium des aristokratischen Instituts. Außerdem aber, daß das vernünftige Staatsrecht von den demokratischen Abstraktionen zurückgekommen ist, welche ein solches Institut schlechthin verwerfen, so ist das Privilegium dieser ohnehin gegebenen Wirklichkeit durch weitere Statuten vom vormaligen Feudalrechte überhaupt sehr entfernt gesetzt worden. — Hier verdient zunächst nur dies ausgezeichnet zu werden, daß diesem Elemente in der königlichen Verfassungsurkunde, das mit den gewählten Deputierten in eine Kammer vereinigt ist, nur fünfzig Stimmen, den letztern dagegen dreiundsiebzig Stimmen, hiermit ein bedeutendes Übergewicht eingeräumt wurde. Dies Verhältnis politischer Macht weicht von dem sehr ab, welches bei dem Systeme von zwei Kammern eintritt, und schon durch seine allgemeinere Einführung und sein Alter wichtige Autorität hat. Der Kontrast jenes Stimmenverhältnisses gegen

das in der provisorischen Ständeversammlung des Königreichs Hannover angenommene, wo dem Ritterstande eine Stimme mehr als dem bürgerlichen zugeteilt worden war, kann beiläufig darum angeführt werden, da die württembergischen Stände in folgenden Verhandlungen auf die liberalen Äußerungen der hannöverschen Gesandtschaft bei dem Kongresse in Wien in betreff von deutschen Verfassungsangelegenheiten mehreremal provoziert haben.

1. Das passive Wahlrecht.

Unerwarteter noch konnte die weitere Ausdehnung und beinahe völlige Ungebundenheit scheinen, welche dem demokratischen Prinzip durch die Wählungsart der Repräsentanten gegeben worden, so daß dies Element in fast ganz loser Form in die Staatsordnung eintritt. Die wenigen Temperamente, die sich hierbei zeigen, nachdem bereits die Virilstimmführer nicht in einer eigenen Kammer gegenübergestellt sind, sind etwa die Bestimmungen, daß die Wahlversammlungen von den königlichen Oberamtleuten und in den guten Städten von den Landvögten präsidiert werden, daß die zum Wahlgeschäfte zugezogenen Personen, wie der Amtschreiber und dessen Substitut, in dem Bezirke selbst, worin sie diese Funktion haben, nicht wählbar sind; jedoch sind sie es in anderen Bezirken. Die Fähigkeit, zum Repräsentanten gewählt zu werden, ist, wie oben angeführt, auf sehr wenige Bedingungen beschränkt. Vors erste sind alle Staatsdiener und Geistliche, wie auch die Ärzte und Chirurgen, ausgeschlossen. Die Rücksicht, welche wohl die letztern beiden Klassen ausgeschlossen hat, mag auch bei den erstern genommen worden sein, daß nämlich ihre Amtsfunktionen ihnen keine längere Entfernung und anderweitige Beschäftigung gestatten. Abgesehen davon, daß dies auch bei den Virilstimmführern, die in königlichen Ämtern stehen, insofern der Fall wäre, als wohl nicht vorausgesetzt wird, daß sie sich dann jedesmal durch andere vertreten lassen sollen, alsdann, daß sich bei den, im Orte der Ständeversammlung, der in der Regel wohl die Hauptstadt sein wird, Bediensteten jener Grund vermindert, so ist diese Rücksicht gewiß nicht bedeutend genug, um eine für die Haupt-

sache so höchst wichtige Disposition zu rechtfertigen. Noch in dem Entwurfe der Grundzüge der neuen ständischen Verfassung, mit deren Abfassung sich der König selbst beschäftigt hatte (s. Supplement von Aktenstücken S. 5), und die er in einer im versammelten Staatsrat den 11. Januar 1815 gehaltenen Rede einer eigenen Kommission von Staatsräten und Oberbeamten zur Beratung übergeben hatte, kommt die Bestimmung vor (s. S. 8), daß auch die königlichen Diener, insofern ihre Dienstverhältnisse es gestatten, wahlfähig seien.

Referent will sich über diesen Gegenstand, der von großer Wichtigkeit ist, weitläufiger verbreiten. — Schon dieser Umstand darf dabei nicht übersehen werden, daß in großen Staaten, wie Frankreich z. B. und noch mehr England, der ganze gesellschaftliche Zustand im Innern und der weitreichende Zusammenhang nach außen die Individuen in ganz andere Verhältnisse des Reichtums, der Bildung und der Gewohnheit, in allgemeineren Interessen zu leben und sich zu benehmen, stellt, als in einem Lande von größerer Beschränktheit des Umfangs, des gesellschaftlichen Zustands und Reichtums. In solchen kleinern Ländern wird sich der größte Teil derer, die sich eine wissenschaftliche, überhaupt allgemeinere Bildung erwerben, veranlaßt sehen, seine ökonomische und gesellschaftliche Existenz in einem Staatsdienste zu suchen; es werden daher, wenn die Staatsdiener abgezogen worden, außer Verhältnis wenigere zu finden sein, die eine bedeutende Einsicht und Erfahrung in allgemeinen Angelegenheiten in eine Ständeversammlung mitbringen, — ohnehin noch wenigere, welche Staatsmänner genannt werden könnten. Der Adelstand ist schon zum Teil unter den Virilstimmführern weggenommen, ein anderer Teil desselben wird sich in königlichen Diensten befinden; überhaupt ist für die Stellen der zu wählenden Deputierten nicht auf den Adel gerechnet; im Gegenteil. Der Advokatenstand, der unter den übrigbleibenden Ständen vornehmlich in Rücksicht kommen kann, ist zunächst in seinen Begriffen und Geschäften an die Prinzipien des Privatrechts, überdem des positiven Rechts, gebunden, die den Prinzipien des Staatsrechts entgegengesetzt sind, nämlich des vernünftigen, von dem nur bei einer vernünftigen Verfassung die Rede sein

kann; — so daß der Sinn eines nur zu berühmten Staatsmannes es hierin wohl richtig traf, wenn er die Advokaten für die ungeschicktesten erklärte, in öffentlichen Angelegenheiten zu raten und zu handeln. Wie der Advokatengeist in der Geschichte der württembergischen Ständeversammlung gewirkt hat, wird sich in der Folge zeigen. — Der gesetzlichen Ausschließung dieses Standes würde von seiten des abstrakten Rechts wohl widersprochen werden können, aber nicht mehr als der Ausschließung der Ärzte und Chirurgen; eine Staatsorganisation aber beruht auf einer ganz andern konkreten Weisheit als einem aus dem Privatrecht abstrahierten Formalismus. Ein ganz eigentümliches Gebilde des altwürttembergischen Zustandes, das für dortige ständische Verfassung von der ersten Wichtigkeit ist, den Schreiberstand, werden wir im Verfolge kennen lernen. Der Beitrag, den der Stand der Kaufleute, Gewerbsleute, sonstiger Güterbesitzer für eine Ständeversammlung liefern kann, so wichtig er ist, kann für diesen Behuf nicht in so zahlreichem Verhältnisse sein als in England etwa, und für sich das nicht ersetzen, was durch die Ausschließung der Staatsbeamten abgeht.

So wichtig diese Ausschließung nun schon durch die Verminderung des Materials ist, aus welchem fähige Deputierte genommen werden können, so viel wichtiger ist sie für das Element der Gesinnung, welches das Überwiegende in einer Ständeversammlung sein muß, wenn sie nicht in das gefährlichste Übel ausschlagen soll, das in einem Staate möglich ist. Diese Grundeigenschaft kann im allgemeinen der Sinn des Staates genannt werden. Sie ist nicht mit abstrakter Einsicht, noch mit bloßer Rechtschaffenheit und einer guten Gesinnung für das Wohl des Ganzen und das Beste der Einzelnen abgetan. Güterbesitzer, ebensowohl aber auch die gewerbtreibenden und sonst im Besitze eines Eigentums oder einer Geschicklichkeit befindlichen Individuen haben das Interesse der Erhaltung bürgerlicher Ordnung, aber das Direkte ihres Zweckes hierbei ist das Private ihres Besitzes. Wenn landständische Deputierte den Sinn des Privatinteresses und Privatrechts als ihres ersten Zwecks mitbringen, wovon das übrige abhängig und eine Folge sein soll, so gehen sie darauf, soviel als möglich dem Staate abzudingen und

überflüssig, wenn auch sonst nicht unzweckmäßig, doch für ihren Zweck nicht unumgänglich notwendig zu finden, und sie kommen überhaupt mit dem Willen herbei, für das Allgemeine sowenig als möglich zu geben und zu tun. — Es ist nicht davon die Rede, welche Gesinnungen Deputierte, aus welchem Stande oder Verhältnisse sie hergenommen werden, haben können; bei Einrichtungen des Staats wie bei jeder vernünftigen Veranstaltung darf nicht auf das Zufällige gerechnet werden, sondern es kann allein die Frage danach sein, was die Natur der Sache, hier des Standes, mit sich bringt.

Der Sinn des Staates erwirbt sich aber vornehmlich in der habituellen Beschäftigung mit den allgemeinen Angelegenheiten, in welcher nicht nur der unendliche Wert, den das Allgemeine in sich selbst hat, empfunden und erkannt, sondern auch die Erfahrung von dem Widerstreben, der Feindschaft und der Unredlichkeit des Privatinteresses, und der Kampf mit demselben, insbesondere mit dessen Hartnäckigkeit, insofern es sich in der Rechtsform festgesetzt hat, durchgemacht wird. Indem die Deputierten gewählt werden, so ist es eine wesentliche Rücksicht, daß die Wahlmänner vornehmlich aus solchen Verhältnissen ausgehen, in welcher jener Sinn vorhanden sein muß und worin er gebildet wird. Der vorige Minister des Innern in Frankreich, Vaublanc, nahm in seinen Entwurf eines Gesetzes für die Wählart der Deputiertenkammer geradezu die Bestimmung auf, daß die königlichen Beamten aller Art nebst den Geistlichen in den Departementen die Mehrzahl der Wähler ausmachen sollten. Man ist darüber einstimmig, daß die englische Konstitution durch das allein, was man ihre Mißbräuche nennt, erhalten werde, nämlich durch die ganz ungleichen und daher ungerechten, ja zum Teil völlig sinnlosen Privilegien in Ansehung der Wahlrechte, wodurch es aber allein möglich wird, daß die Regierung im allgemeinen auf die Mehrzahl der Stimmen rechnen kann. — Es ist dabei eine Ansicht Ununterrichteter, die Oppositionspartei als eine Partei gegen die Regierung oder gegen das Ministerium als solches zu betrachten; — wenn die Opposition auch nicht bloß einzelne Ministerialmaßregeln angreift, was auch von den independenten Mitgliedern, die im ganzen sonst mit

dem Ministerium stimmen, geschieht, sondern wenn sie dieses in allen und jeden Stücken bekämpft, so geht ihr Kampf nur gegen dieses einzelne Ministerium, nicht gegen die Regierung und gegen das Ministerium überhaupt. Was man ihnen oft als etwas Schlechtes vorwirft, daß sie nämlich nur selbst ins Ministerium kommen wollen, ist gerade ihre größte Rechtfertigung, ganz das Gegenteil von der Tendenz, die man an deutschen Landständen oder Individuen oft als Tapferkeit der Freiheit und Verteidigung der Bürger und ihrer Rechte gepriesen werden sieht, — der Tendenz, dem Staate an Vermögen so viel möglich für sich abzugewinnen und abzudingen. —

Es muß der deutschen Geschichte überlassen bleiben, aufzuzeigen, inwiefern das Erscheinen des ehemaligen sogenannten dritten Standes auf Landtagen seinen Ursprung in dem Verhältnis der Ministerialität hatte, in welchem die Vorsteher der Städte als fürstliche Beamte gestanden, und inwiefern durch das Eintreten in dasselbe nachher die bürgerlichen Ratsverwandten auch Anteil an der Landstandschaft erhalten haben, ingleichem wie die ursprünglichen Beamten anfänglich beratschlagend und erst in der Folge der Zeit ihre Stimmen entscheidend geworden sind.

In dem Tübinger Vertrag von 1514, welcher als Grundgesetz in der Verfassung des vormaligen Herzogtums Württemberg angesehen wird, sind ausdrücklich die fürstlichen Amtleute nebst einem vom Gericht und einem vom Rate einer Stadt genannt, welche die Deputierten der Landschaft bei den Landtagen ausmachen sollen. — Allein bei den kaiserlichen Kommissarien brachten es die Landstände bereits sechs Jahre nachher, im Jahre 1520, dahin, daß die Beamten wieder ausgemerzt wurden; die Stände gaben dadurch ein schlechtes Beispiel von der Unveränderlichkeit soeben feierlich beschlossener Verträge. — Ganz nahe liegt der Einwurf gegen die Wahlfähigkeit der Beamten zu Deputierten, daß sie, als im Dienste des Fürsten, natürlich auch in seinem Interesse sprechen und handeln werden, wobei der Gedanke etwa mitunterläuft, daß, was im Interesse des Fürsten sei, gegen das Interesse des Volkes und des Staates sei. Ohnehin ist der Dienst bei der Person des Fürsten, Hofchargen, etwas Verschiedenes von dem

Dienste, welcher der Regierung und dem Staate geleistet wird, und die Meinung, daß, was im Interesse der Regierung und des Staates geschehe, gegen das Interesse des Volkes sei, unterscheidet den Pöbel von den Bürgern.

Die neuesten Weltbegebenheiten, der Kampf um Deutschlands Unabhängigkeit hat der deutschen Jugend auf den Universitäten ein höheres Interesse eingeflößt als die bloße Richtung auf die unmittelbare künftige Erwerbung des Brots und auf Versorgung; sie hat auch für den Zweck, daß die deutschen Länder freie Verfassungen erhalten, zum Teil mitgeblutet und die Hoffnung eines dereinstigen weitern Wirkens dazu und einer Wirksamkeit im politischen Leben des Staats aus dem Schlachtfelde mitgebracht. Indem sie durch wissenschaftliche Ausbildung sich die Befähigung dazu verschafft und sich vornehmlich dem Staatsdienste widmet, soll sie, sowie der ganze wissenschaftlich gebildete Stand, der sich meist dieselbe Bestimmung gibt, eben hiermit die Fähigkeit, Mitglieder von Landständen, Repräsentanten des Volks werden zu können, verlieren?

Es ist hierbei noch der wichtige Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Veränderung im Verhältnisse vormaliger fürstlicher Dienerschaft ein bedeutendes Moment in dem Übergange Deutschlands von früherer Unförmlichkeit und Barbarei zum vernünftigen Zustande eines Staatslebens ausmacht. — Es läßt sich über diesen Umstand einiges aus dem Anhang zur 25. Abteil. der Verhandlungen anführen; daselbst wird S. 25 aus dem dreizehnten und den nächstfolgenden Jahrhunderten erwähnt, daß die Kammerämter zuerst meistens nur Personen aus dem Ritterstande mit einem Bezuge ansehnlicher Einkünfte aus liegenden Gründen und Prästationen der Untertanen anvertraut wurden, welche aber Vorwand fanden, die ihnen beschwerlich gewordene Ausübung des Amtes aufzugeben und solches durch einen Pflegverweser aus dem Bürgerstande mit Anweisung auf eine geringere Benutzung verwalten zu lassen. Später wurden diese, wie die vogteilichen, Richter- und andere Ämter bloß Personen aus dem Bürgerstande übertragen, die dies aber nicht, wie späterhin, für eine Gnade, sondern für eine große Bürde ansahen und sie annehmen mußten; auch wurde diese Beschwerde keinem auf zu lange aufgedrungen; es galt für

eine besondere Gnade, von solchen Ämtern verschont zu bleiben: — wovon ebendaselbst mehrere Beispiele angeführt werden.

Bei dem Verhältnisse dieser Ministerialen nun fielen wenigstens, wenn auch sonst eine Vasallenschaft und selbst etwas von einer Hörigkeit darin liegt, die anderen Umstände weg, daß man sie nur für das Interesse des Fürsten gegen das Volk zu sein, in dem Sinne glauben konnte, in welchem man fürstliche Diener späterhin ungefähr für fürstliche Bediente und für eine vom Volke ausgeschlossene Klasse nahm. Diese letztere Stellung hatten sie insofern, als die Einkünfte, welche sie einzuziehen und zu verrechnen, wie auch die richterliche und polizeiliche Gewalt, die sie im Namen des Fürsten auszuüben hatten, mehr für Rechte eines Privatbesitzes und der Privatgewalt eines Dritten gegen die Bürger galten als für Staatseinkünfte und Staatspflichten. Aber wie der Domanialbesitz und die Familienfideikommisse der fürstlichen Familien sich so in spätern Zeiten immer mehr dem Charakter vom Staatsvermögen genähert, und die vogteilichen und anderen Rechte über untertänige und hörige Leute in den vernünftigern Charakter von Staatspflicht und Staatsgewalt überzugehen angefangen hat, so sind die fürstlichen Diener auch über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von der Willkür hinaus zu Rechten in ihren Ämtern und zu der Würde von Staatsdienern gekommen. Dieser Übergang von Verwaltung eines Privatbesitzes in Verwaltung von Staatsrechten ist einer der wichtigsten, welcher durch die Zeit eingeleitet worden, und der auch das Verhältnis der Beamten nicht mehr in der Bestimmung gelassen hat, welche zur Zeit der vormaligen württembergischen Verfassung statt hatte; — es ist eine der Veränderungen, welche dann mit dem allgemeinen Übergange eines nicht souveränen Fürstentums in einen Staat sich befestigt und vollendet hat. — Indem das positive Staatsrecht, welches die ständische Versammlung sich vornehmlich zur Basis ihrer Ansprüche machte, die Geschichte zu seiner Basis hat, so kann die allgemeine Bemerkung hier angefügt werden, daß es gerade die Geschichte ist, welche die Umstände erkennen lehrt, unter denen eine Verfassungsbestimmung vernünftig war, und hier zum Beispiel das Re-

sultat gibt, daß, wenn die Ausschließung der königlichen Beamten von den Landständen früherhin vernünftig war, [sie] nunmehr unter anderen Umständen es nicht mehr ist. — Daß die Ständeversammlung sich weder des alten Verhältnisses der Ministerialität und der ausdrücklichen Disposition im Tübinger Vertrag, noch des Unterschieds von vormaligen fürstlichen Bedienten und von Staatsbeamten erinnert hat, ist sehr begreiflich. Auffallender aber ist es, daß das Ministerium die Ausschließung von Staatsbeamten veranlaßt zu haben scheint.

Einen andern nahe verwandten Kreis des öffentlichen Geschäfts gab die Verfassung des vormaligen Herzogtums an, Gericht und Rat der Städte, woraus die Landtagsdeputierten genommen werden sollten. Gewiß ist eine Magistratsstelle eine passende Vorbereitungsschule für landständische Funktionen; Magistratspersonen leben, wie die Beamten, in der täglichen Tätigkeit, die bürgerliche Ordnung handhaben zu helfen, und in der Erfahrung, wie Gesetze und Einrichtungen wirken, ebenso welche Gegenwirkungen der bösen Leidenschaften sie zu bekämpfen und auszuhalten haben. Magistratspersonen sind ferner selbst aus dem Bürgerstande, sie teilen dessen bestimmtere Interessen, so wie sie dessen näheres Zutrauen teilen können. — Nur war freilich von einem Ende Deutschlands zum andern die Klage über Unfähigkeit, Trägheit und Gleichgültigkeit, — wenn nicht auch über weitere Verdorbenheit und Schlechtigkeit der Gemeindeverwaltungen so laut geworden, daß ihre Einrichtung vor allem aus eine Wiedergeburt schien nötiggehabt zu haben, ehe in ihr Männer gebildet [werden] und aus ihr hervorgehen konnten, welche Fähigkeit und Zutrauen für einen größern Wirkungskreis besäßen. Das Recht der Magistrate, die Wiederbesetzung der in ihnen ledig werdenden Stellen selbst vorzunehmen, wird wohl ein Hauptumstand gewesen sein, der sie so heruntergebracht hat. Was man sonst wohl Despotismus nennen könnte, nämlich daß viele Regierungen den Städtemagistraten und sonstigen Gemeindevorständen die Verwaltung des Gemeindeeigentums, und der übrigen, Kirchen, Schulen und der Armut gehörigen Stiftungen und Anstalten abgenommen haben, mag in jener Unfähigkeit nicht nur seine Rechtfertigung finden, sondern sich vielmehr als unumgängliche

Pflicht haben zeigen können. Derselbe Grund der Unfähigkeit ist es, der auch von dem Anteil, den die Magistrate als Gerichte an der Rechtspflege haben sollten, häufig nicht mehr als die bloße Formalität übriggelassen, das Geschäft und die Entscheidung in die Hände der fürstlichen Gerichtsvorstände, der Oberamtleute, gebracht, oder zu Rechtsgutachten von Konsulenten und Advokaten die Zuflucht zu nehmen genötigt hatte; die Regierungen sahen sich ebenfalls hierdurch veranlaßt, auch den bisherigen Anteil an der Rechtspflege nicht länger in den Händen der Magistrate zu lassen.

Wenn nun auch die Städtemagistrate nach ihrer bisherigen Organisation und Beschaffenheit eben keine große Hoffnung für sich erwecken können, tüchtige Landtagsdeputierte zu liefern, so hätte diese Bestimmung doch verdient, nicht ganz vergessen zu werden; aber erweiternde Modifikationen müßten freilich dem Übertriebenen und Einseitigen jener Beschränkung abhelfen.

[2. Das aktive Wahlrecht.]

Das andere, ebenso zu weit gehende Extrem aber sehen wir in der königlichen Verfassung, daß vors erste die Wahlfähigkeit zum Deputierten fast so gut als unbeschränkt, und dann vors andere die Bedingungen, um Wähler zu sein, ebenso unbedeutend sind; — außer einem Alter von fünfundzwanzig Jahren wird hierzu nur eine Vermögenssumme von 200 Fl. aus Liegenschaften erfordert.

Diese letztere Art von Bedingungen der Fähigkeit zu wählen, ist den deutschen Institutionen bisher fremd gewesen, und erst in neueren Zeiten diese Idee in Umlauf gekommen; wir wollen einiges darüber bemerken. Das zunächst Auffallende dabei ist, daß nach solchen trockenen, abstrakten Bestimmungen, als die beiden angeführten sind, die Wähler sonst in keinem Verband und Beziehung auf die bürgerliche Ordnung und auf die Organisation des Staatsganzen auftreten. Die Bürger erscheinen als isolierte Atome und die Wahlversammlungen als ungeordnete, unorganische Aggregate, das Volk überhaupt in einen Haufen aufgelöst, — eine Gestalt, in welcher das Gemeinwesen, wo es eine

Handlung vornimmt, nie sich zeigen sollte; sie ist die seiner unwürdigste, und seinem Begriffe, geistige Ordnung zu sein, am widersprechendsten. Denn das Alter, ingleichen das Vermögen, sind Qualitäten, welche bloß den Einzelnen für sich betreffen, nicht Eigenschaften, welche sein Gelten in der bürgerlichen Ordnung ausmachen. Ein solches Gelten hat er allein kraft eines Amtes, Standes, einer bürgerlich anerkannten Gewerbsgeschicklichkeit und Berechtigung nach derselben, Meisterschaft, Titel usf. — Die Volksvorstellung ist mit solchem Gelten so vertraut, daß man erst dann von einem Manne sagt, er ist Etwas, wenn er ein Amt, Meisterschaft, und sonst in einem bestimmten bürgerlichen Kreise die Aufnahme erlangt hat; von einem hingegen, der nur fünfundzwanzig Jahre alt und Besitzer einer Liegenschaft [ist], die ihm 200 Fl. und mehr jährlich abwirft, sagt man, er ist Nichts. Wenn eine Verfassung ihn doch zu Etwas macht, zu einem Wähler, so räumt sie ihm ein hohes politisches Recht, ohne alle Verbindung mit den übrigen bürgerlichen Existenzen, ein, und führt für eine der wichtigsten Angelegenheiten einen Zustand herbei, der mehr mit dem demokratischen, ja selbst anarchischen Prinzip der Vereinzelung zusammenhängt, als mit dem Prinzip einer organischen Ordnung.

Die großen Anfänge zu inneren rechtlichen Verhältnissen in Deutschland, wodurch die förmliche Staatsbildung vorbereitet worden, sind in der Geschichte da zu suchen, wo, nachdem die alte königliche Regierungsgewalt im Mittelalter versunken, und das Ganze sich in Atome aufgelöst hatte, nun die Ritter, die freien Leute, Klöster, die Herren, wie die Handel- und Gewerbtreibenden, sich gegen diesen Zustand der Zerrüttung in Genossenschaften und Korporationen bildeten, welche sich dann so lange aneinander abrieben, bis sie ein leidliches Nebeneinanderbestehen fanden. Weil dabei die oberste Staatsgewalt, in deren Ohnmacht gerade das Bedürfnis jener Korporationen lag, etwas so Loses war, so bildeten diese partiellen Gemeinwesen ihre Verbindungsweisen desto fester, genauer, ja selbst peinlich bis zu einem ganz einengenden Formalismus und Zunftgeist aus, der durch seinen Aristokratismus der Ausbildung der Staatsgewalt hinderlich und gefährlich wurde. Nachdem in den neuesten

Zeiten die Ausbildung der oberen Staatsgewalten sich vervollkommnet hat, sind jene untergeordneten Zunftkreise und Gemeinheiten aufgelöst, oder ihnen wenigstens ihre politische Stelle und Beziehung auf das innere Staatsrecht genommen worden. Es wäre aber nun wohl wieder Zeit, wie man bisher vornehmlich in den Kreisen der höheren Staatsbehörden organisiert hat, auch die unteren Sphären wieder zu einer politischen Ordnung und Ehre zurückzubringen, und sie, gereinigt von Privilegien und Unrechten, in den Staat als eine organische Bildung einzufügen. Ein lebendiger Zusammenhang ist nur in einem gegliederten Ganzen, dessen Teile selbst besondere, untergeordnete Kreise bilden. Um aber ein solches zu erhalten, müssen endlich die französischen Abstraktionen von bloßer Anzahl und Vermögensquantum verlassen, wenigstens nicht mehr zur Hauptbestimmung gemacht und vornenhin als die einzigen Bedingungen einer der wichtigsten politischen Funktionen gestellt werden. Solche atomistische Prinzipien sind wie in der Wissenschaft so im Politischen das Tötende für allen vernünftigen Begriff, Gegliederung und Lebendigkeit.

Es kann noch daran zu erinnern sein, daß die Ausübung eines solchen ganz vereinzelten Berufs, wie der ist, ein Wähler zu sein, leicht in kurzem sein Interesse verliert, überhaupt von der zufälligen Gesinnung und augenblicklichem Belieben abhängt. Dieser Beruf ist mit einer einzigen Handlung abgelaufen, einer Handlung, die innerhalb mehrerer Jahre nur ein einziges Mal vorkommt; bei der großen Anzahl von Stimmgebenden kann von dem Einzelnen der Einfluß, den seine Stimme hat, für sehr unbedeutend angesehen werden; um so mehr, da der Deputierte, den er wählen hilft, selbst wieder nur ein Mitglied einer zahlreichen Versammlung ist, in welcher immer nur eine geringe Anzahl sich zur Evidenz einer bedeutenden Wichtigkeit bringen kann, sonst aber durch nur eine Stimme unter vielen einen ebensolchen unscheinbaren Beitrag liefert. So sehr also psychologischer Weise erwartet wird, daß das Interesse der Staatsbürger sie antreiben solle, die Stimmfähigkeit eifrigst zu suchen, für wichtig und für eine Ehre zu halten, — sowie sich zur Ausübung dieses Rechts zu drängen, und es mit großer Umsicht wie ohne alles andere Interesse wirklich

auszuüben; — so zeigte dagegen auch die Erfahrung, daß der zu große Abstand zwischen der Wichtigkeit der Wirkung, die herauskommen soll, zu dem sich als äußerst geringfügig vorstellenden Einfluß des Einzelnen, bald die Folge hat, daß die Stimmberechtigten gleichgültig gegen dies ihr Recht werden; und wenn die ersten Gesetze sich mit dem Ausschließen vieler Bürger vom Stimmgeben beschäftigen, werden bald gesetzliche Dispositionen nötig, die Berechtigten zu vermögen, sich zum Stimmgeben einzufinden. — Das so oft oberflächlich gebrauchte Beispiel von England, von dem starken Umtrieb bei den Wahlen zum Parlament paßt auch hier nicht; denn in diesem Teile der englischen Verfassung sind gerade die Privilegien und Ungleichheiten der Berechtigung der einflußreichste Umstand, — wovon vielmehr das Gegenteil in jener atomistischen Methode liegt.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Bemerkungen gegen die abstrakten Prinzipien der Anzahl, des Vermögensquantums, des Alters, nicht dahin gehen können, diesen Umständen ihre Bedeutung und ihren Einfluß benehmen zu wollen. Im Gegenteil, wenn die Berechtigung zum Stimmgeben bei den Wahlen und die Wählbarkeit selbst mit den anderen Institutionen des Staats zusammenhängt, so üben diese Umstände schon von selbst ihren Einfluß aus; und wenn dieser hier gesetzlich angeordnet, und z. B. für die Fähigkeit, Mitglied eines Städtemagistrats, Gerichts, Vorstand und Mitglied einer Korporation, Zunft u. dergl. zu sein, ein gewisses Alter, Grundvermögen usf. gefordert wird, so steht dies bei weitem mehr im Verhältnis, als wenn solche trockenen, doch nur äußerlichen, Bedingungen dem hohen Interesse der ständischen Mitgliedschaft so schroff gegenübergestellt werden. — Die G a r a n t i e, welche durch dergleichen Bedingungen für die Tüchtigkeit der Wählenden und Gewählten gesucht wird, ist ohnehin teils negativer Art, teils eine bloße Präsumtion; da es hingegen eine ganz andere, positive Garantie gibt, durch das Zutrauen der Regierung zu Staatsdiensten, oder durch das Zutrauen der Gemeinden und der Mitbürger zu Gemeindediensten, Ämtern erwählt und in Genossenschaften aufgenommen worden zu sein, ferner durch wirkliche Tätigkeit und Anteil am organischen Staats- und Volksleben die Geschicklichkeit, sowie

den Sinn desselben, den Sinn des Regierens und Gehorchens sich erworben und Gelegenheit gegeben zu haben, daß die Wähler die Gesinnungen und Befähigung kennen lernen und erproben konnten.

Bestimmungen jener Art, welche das Volk statt als einen Staat, vielmehr als einen Haufen voraussetzen, und diesen nun nach Anzahl in besondere Haufen, und nach Alter und einer einzelnen Vermögensbestimmung in zwei Klassen überhaupt abteilen, können eigentlich nicht Staatseinrichtungen genannt werden. Sie reichen nicht hin, dem Anteil des Volkes an den allgemeinen Angelegenheiten seine demokratische Unförmlichkeit zu nehmen, und näher den Zweck, tüchtige Deputierte für eine Landesversammlung zu erhalten, dem Zufall zu entziehen. Eine Staatseinrichtung kann nicht bloß bei der Forderung stehenbleiben, daß etwas geschehen solle, bei der Hoffnung, daß es geschehen werde, bei der Beschränkung einiger Umstände, welche es erschweren könnten, — sie verdient jenen Namen nur, wenn sie die Anordnung ist, daß geschieht, was geschehen soll.

[3. Steuerbewilligungsrecht.]

Indem Referent über diesen Punkt so weitläufig geworden ist, müssen die Bemerkungen über die anderen kürzer gefaßt werden. — Den Ständen ist die Gerechtsame eingeräumt, daß ohne ihre Einwilligung keine neuen Steuern eingeführt und die bestehenden nicht erhöht werden sollen. Württemberg wäre wohl das erste deutsche Land gewesen, worin allgemeine Landstände so frühe auf eine so offene und bestimmte Weise in den Besitz dieses Rechts gekommen wären; die Landstände, die wir anderwärts hatten hervorkommen oder wieder aufleben sehen, enthalten teils aus der Feudalverfassung sehr beschränkende Elemente, teils scheint ihre Bildung und die Bestimmung ihrer Wirksamkeit noch zu sehr in provisorischem und trübem Lichte, als daß sie mit der freien, freimütigen und klaren Form verglichen werden könnte, in welche der Monarch Württembergs die seinigen setzen wollte. — Der blutige Kampf der Tiroler gegen Staatsverwaltungsformen, die sie ihren alten ange-

stammten Rechten zuwider glaubten, hat allgemeines Interesse erweckt; bei der endlich erfolgten Wiedereinführung ihrer vormaligen Verfassung hat der Monarch die Bestimmung der Summe der Staatsabgaben sich vorbehalten, und den Ständen nur die Repartition überlassen. Es läßt sich nun darüber streiten, ob die alten württembergischen Stände das ihnen durch die Verfassung des Königs zugestandene Recht schon gehabt, oder nicht, — und ob sie früher nicht ein viel weitergreifendes besessen haben; — ein Streit, der ohne praktisches Interesse, übrigens auch darum um so mehr geeignet wäre, eine rechte querelle d'Allemand abzugeben. Man kann wohl sagen, daß die württembergischen Stände durch die Bestimmung, daß die bestehenden Steuern belassen und nur eine Erhöhung nicht ohne ihre Bewilligung eintreten sollte, formell ungefähr auf den Standpunkt wieder versetzt wurden, auf welchem sich die vormalige württembergische Landschaft befand. Denn die direkten und indirekten Abgaben, die in die fürstliche Kammer vormals wie jetzt flossen und auf Bodenzinsen, Gilten, Zehnten, Leistungen von Arbeit usf. beruhen, sind Dominikalrenten und in privatrechtlichem Sinne Eigentum des Regenten oder des Staats; sie haben das Bestehende zu ihrer Basis und sind somit aller Einwilligung der Landstände entnommen. Der andere Teil der eigentlichen, direkten und indirekten Steuern, der Abgaben, die in staatsrechtlichem Sinne erhoben wurden, war sowohl dem Betrag als ihrer Verwendung zu Staatszwecken nach, nämlich zur Abtragung der Staatsschulden, zur Bezahlung des Kreis- und Hausmilitärs, durch Vertrag unter oberstrichterlicher Einwirkung und Bestätigung der Reichsbehörde festgesetzt, so daß die Landstände auch hierin an das Bestehende als an ein Gesetz gebunden waren. Möchten nun aus allen Verklausulierungen und besonderen Verumständungen heraus, unter denen die vormaligen Landstände, außer im Falle einer Erhöhung, die Steuerbewilligung überhaupt ausübten, auch ein allgemeiner Gesichtspunkt und die Behauptung gezogen werden können, daß sie dieses Bewilligungsrecht in umfassendem Sinne besessen haben, so erhält doch solches Recht eine ganz neue Stellung und einen unvergleichbar größern Umfang und Wichtigkeit durch die neue Stellung, daß das württembergische Land aus

einem Reichslehen ein selbständiger Staat geworden ist. In jenem Zustande wurde Krieg und Frieden nicht vom einzelnen Reichsstand, sondern von Kaiser und Reich gemacht; die Anstrengungen, welche ein Krieg erforderte, waren zum Teil ein für allemal durch eine Matrikel festgesetzt. Davon nicht zu sprechen, daß der formelle Eigensinn der deutschen Stände, ja nicht mehr zu leisten, als rechtlich oder unrechtlich nicht abzuwehren war, die Folge hatte, daß die passiven Anstrengungen um so größer wurden, — ein Aufwand, welcher ebenso unabwendbar auf die Landschaft zurückfiel.

Gegen Weigerungen der Landstände hatte der Fürst überhaupt an den Reichsgerichten eine Stütze und Hilfe. Nachdem aber Württemberg ein selbständiger Staat geworden, erhält das Recht der Steuerbewilligung durch Stände eine ebensolche Selbständigkeit und damit einen ganz neuen Sinn, worüber sich auf den vorhergehenden Zustand gar nicht berufen läßt. Hier bedarf denn auch der Staat ganz neuer Garantien gegen Privatsinn und gegen Anmaßlichkeit der Stände, da die vorigen Garantien, welche die Regierung an Kaiser und Reich hatte, nicht mehr vorhanden sind; es ist ein ganz neues Element, das politische, entstanden, in welches die Stände versetzt werden, dessen sie vorher entbehrten. — Die deutsche Spezialgeschichte liefert Beispiele genug, daß der Trieb vormaliger Landstände in ihrer politischen Nullität auf passive Neutralität ging, am liebsten das Eingreifen in Weltverhältnisse ganz von sich abzuhalten und mit Schande über sich ergehen zu lassen, was ergehen mochte, lieber als zu einem Selbstentschluß, zum Handeln und zur Ehre zu greifen. Mit solchem Triebe zur Ehr- und Tatlosigkeit nach außen hängt die Richtung zusammen, die Aktivität statt gegen die äußeren Feinde, vielmehr gegen die Regierung zu kehren. Nur zu oft haben die Landstände in kritischen Umständen nichts anderes als eine vorteilhafte Gelegenheit gesehen, die Regierung in Verlegenheit zu setzen und für die Anstrengungen, welche diese zu ihrer und ihres Volkes Ehre und Wohl verlangte, Bedingungen vorzuschreiben, und sich Vergünstigungen an Rechten gegen sie zu erwerben. Nur zu oft brachten sie es dahin, dadurch Unglück und Schimpf auf ein Land für den gegenwärtigen Augenblick zu bringen, für die Zukunft aber eine

Beschränkung und Schwächung der Regierungskraft und damit eine fortdauernde Grundlage für innere und äußere Zerrüttung. Aus der politischen Nullität, zu welcher das deutsche Volk durch seine Verfassung herabgebracht war, aus der Unvermögenheit der vielen kleinen Ganzen, des größern Teils der Reichsstände, einen eigenen Entschluß und Willen zu haben, mußte ein Geist der Versumpfung ins Privatinteresse und der Gleichgültigkeit, ja der Feindschaft gegen den Gedanken, eine Nationalehre zu haben und für sie Aufopferungen zu machen, hervorgehen.

Wenn z. B. in der englischen Nation das Gefühl der Nationalehre die verschiedenen Volksklassen allgemeiner durchdrungen hat, so hat das Recht des Parlaments, die Abgaben jährlich zu verwilligen, einen ganz andern Sinn, als dasselbe Recht in einem Volke haben würde, das in dem Privatsinne auferzogen, und, weil es außerhalb des politischen Standpunktes gelegen, in dem Geiste der Beschränktheit und der Privateigensucht gehalten war. Schon gegen solchen Geist bedürften die Regierungen zur Erhaltung des Staats neuer Garantie, da sie die ohnehin wenig genügende von Kaiser und Reich verloren haben. Das Recht der Teilnahme an der Bestimmung der Staatsabgaben, wie es auch vormals beschaffen sein mochte, ist nunmehr, da die Stände keinen Oberen als ihre Staatsregierung über sich haben, der sie zugleich gegenübertreten, an und für sich eine unendlich höhere, unabhängigere Befugnis als vorher, sowie sie damit ein Verhältnis und Einfluß auf Krieg und Frieden, auf die äußere Politik überhaupt, sowie auf das innere Staatsleben erhalten.

Durch den Umstand, daß die bestehenden Abgaben durch die königliche Verfassung für die Lebzeiten des regierenden Monarchen zur Grundlage genommen worden, wurde dem Recht der Besteuerung allerdings der Form nach eine Beschränkung gegeben; denn der Sache nach beschränkt es sich ohnehin durch die Notwendigkeit des Bedürfnisses. Diese Notwendigkeit konnte nun in Ansehung der Größe der Abgaben sehr wohl vorhanden sein; — in allen Staaten hat das Bedürfnis der letzten Jahre — und in den reichsten, wie England, am meisten — die Auflagen zu einer vorhin nie geahnten Höhe getrieben, und Frankreich, Öster-

reich und andere haben sich in diesen Finanzverlegenheiten nur durch eigenmächtige, gewaltsame Operationen geholfen. Abgesehen nun von dem Bedürfnisse, von dem man nirgend Erweise gesehen hat, daß es nicht vorhanden gewesen, abgesehen von der Unmöglichkeit, eine Finanzverfassung auf einmal auf andere Prinzipien zu basieren, konnten die württembergischen Landstände sich diesen Artikel aus Dankbarkeit gegen den Fürsten gefallen lassen, der der erste, und bis jetzt nach drittehalb Jahren fast der einzige gewesen, der seinem Lande eine solche offene und liberale Verfassung gegeben, — gegen einen Fürsten, gegen den, wie Hr. Graf von Waldek in der ersten Rede, die von seiten der Ständeversammlung die Sitzungen eröffnete, gleich zu Anfang (Verh. II. Abt., S. 3) sagt, alle Stände des Landes, alle Provinzen des Reichs in Gefühlen der Dankbarkeit über dessen Entschluß der Herstellung einer Konstitution wetteiferten, — gegen einen Fürsten, welchem Hr. Graf von Waldek das Lob zu erteilen fortfährt, (ebendaselbst):

„daß derselbe Württemberg in allen Stürmen der letzten Jahrzehnte mit seltener Stärke geleitet", (— „seltene Eigenschaften, heißt es im Verfolg der Rede (ang. Ort, S. 4), haben von jeher die Regenten Württembergs ausgezeichnet"; für dieses unbestimmte Wort gibt die weitere historische Ausführung daselbst bei ihnen, außer bei Herzog Christoph, die nähere Bedeutung herrischer Willkür oder Schwäche des Charakters) —

das Lob, „daß derselbe Württemberg eine beträchtliche Ausdehnung gegeben", — (nämlich durch die sogenannte Mediatisierung deutscher vorher reichsunmittelbarer Stände — eine Ausdehnung, welche Herr Graf von Waldek (VI. Abt., S. 93) als einen widerrechtlichen Zustand, eine Beeinträchtigung der Rechte der Standesherren und ihrer ihnen von Gott anvertrauten Untertanen, als eine Ausdehnung charakterisiert, welcher sich die, durch deren Einverleibung sie statt hatte, nur deswegen nicht entziehen konnten, weil sie der Gewalt weichen mußten) —

das Lob, „daß derselbe nun keinen Augenblick verliere, um die seinem Willen fremden Folgen der Umstände des Jahres 1806, nämlich die Aufhebung der von Seinen Er-

lauchten Ahnherren für ewige Zeiten gegründeten Verfassung, wieder aufzuheben". (Der ganze Verfolg der Verhandlungen zeigt, daß die Widersetzung der Landstände den einzigen Punkt betraf, daß durch die gegebene königliche Verfassung die vormalige nicht wiederhergestellt, jene Folge nicht aufgehoben sei.)

Übrigens hat bekanntlich die Forderung der Landstände, daß auch noch bei Lebzeiten des Königs ihre Konkurrenz sich auf die schon bestehenden Steuern erstrecke, wegen des frühzeitigen Todes des Königs keinen Erfolg gehabt, sowie sie auch wegen ihrer Nichtannahme der königlichen Konstitution, welche ihnen neue Verhandlungen über die Steuern bei einer Regierungsveränderung einräumte, solche Verhandlungen abgeschnitten haben.

[4. Die Verfassungsgrundsätze.]

Um die geschichtliche Angabe der Hauptmomente der Verfassungsurkunde zu vollenden, wäre noch der zweite Teil derselben, — die allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und die Rechte und Verbindlichkeiten der königlichen Untertanen, anzuführen. Diese leiden aber weder einen Auszug, noch eine Beurteilung, es sind einfache organische Bestimmungen, welche für sich selbst sprechen und die vernünftige Grundlage eines staatsrechtlichen Zustandes ausmachen. Z. B. § 52. Alle Untertanen sind vor dem Gesetze gleich; sie haben zu allen Staatsämtern Zutritt; weder Geburt, noch eines der drei christlichen Religionsbekenntnisse schließt davon aus. — § 53. Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben nach den Gesetzen alle verhältnismäßig gleich beizutragen. — § 55. Jeder Untertan hat, wenn er von der Militärpflichtigkeit frei ist, oder ihr Genüge geleistet, das Recht der Auswanderung. — § 56. Jedem Untertan steht es frei, seinen Stand und Gewerbe nach eigener freier Neigung zu wählen und sich dazu auszubilden usf. Diese Grundsätze lassen nur die Bemerkung zu, daß es Reichsständen nie wird einfallen können, sie zu verwerfen, und nur eine widrige Verkehrt-

heit, Verstocktheit, oder wie man es nennen wollte, eine solche Versammlung dahin bringen könnte, ihrer nicht zu erwähnen und dem Regenten nicht die Ehre zu geben, der sie ausdrücklich zu Grundbestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten seiner Untertanen macht. Wie auch ältere Verfassungen sich zu solchen Grundsätzen verhalten mögen, so sind diese darin an partikulare und äußerliche Umstände geknüpft, in ihnen befangen, ja oft verdunkelt; es ist nicht um des Prinzips willen, d. i. um der Vernünftigkeit und eines absoluten Rechts willen, daß darin Rechte vorhanden erscheinen, sondern sie erscheinen als einzelne Erwerbungen, welche besonderen Umständen zu verdanken, auch nur auf diese und jene Fälle eingeschränkt sind, als ob sie durch unglückliche Umstände ebensogut auch verlorengehen könnten. Es ist ein unendlich wichtiger Fortschritt der Bildung, daß sie zur Erkenntnis der einfachen Grundlagen der Staatseinrichtungen vorgedrungen ist, und diese Grundlagen in einfache Sätze als einen elementarischen Katechismus zu fassen gewußt hat. Wenn die Ständeversammlung veranlaßt hätte, daß die zwanzig Paragraphen, welche diese allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Tafeln in den Kirchen aufgehängt, der erwachsenen Jugend beigebracht und zu einem stehenden Artikel des Schulen- und kirchlichen Unterrichts gemacht worden wären, so würde man sich weniger darüber verwundern können, als daß die Landesversammlung dieselben ignoriert und den Wert der öffentlichen Anerkennung durch die Regierung und der allgemeinen Kenntnis solcher Grundsätze nicht empfunden hat.

Aber um dieser Allgemeinheit willen machen sie nur erst den Grundriß für eine zu entwerfende Gesetzgebung aus, wie die mosaischen Gebote oder die berühmten Droits de l'homme et du citoyen der neuern Zeit. Für eine bestehende Gesetzgebung und schon vorhandene Regierung und Verwaltung sind sie die bleibenden Regulatoren, auf welche sich eine Revision, sowie eine Erweiterung des bereits Bestehenden gründen muß, wenn die eine oder die andere nötig ist. Die königliche Verfassungsurkunde bleibt bei diesen allgemeinen Grundlagen stehen und enthält die weitere Entwicklung derselben nicht, noch die Aufnahme näherer Bestimmungen, welche schon als Staatseinrichtungen vorhanden

sein konnten. Organische Verfassungsbestimmungen und eigentliche Gesetze grenzen überhaupt sehr nahe aneinander, und die weitere Arbeit der Entwicklung und Subsumtion der schon bestehenden Einrichtungen konnte vornehmlich einen Gegenstand der Tätigkeit der Ständeversammlung abgeben.

[III. Die Stellungnahme des Landtags.]

Dies sind nun die Hauptmomente der Art und Weise, wie der König die bisherige Staatsverfassung seines Reichs mit dem wichtigen Gliede einer Volksvertretung, und mit der Anerkennung und Proklamation der allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit im Staatsleben ergänzt zu haben meinte, und die Einverleibung jenes Gliedes und damit die Herstellung der Grundlage für die weitere Ausbildung und Anwendung der Rechtsprinzipien, durch die wirkliche nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde vorgenommene Einberufung von Landständen, durch seine eigene öffentliche Verpflichtung auf die Urkunde, deren feierliche Übergabe an seine Stände und Bekanntmachung, als der Instruktion, welche ihnen ihre Berechtigung erteilte, bewerkstelligt und vollendet zu haben glaubte. Man erwartete nun etwa, daß der weitere Verlauf der Geschichte darstellen werde, wie dies neue Geschöpf, die Landstände, sich in dem ihnen eingeräumten Kreise bewegt, und dies wichtige, zum Organismus des Staats hinzugefügte Lebenselement in ihm gewirkt habe. Aber es ist nicht die Geschichte einer solchen assimilierenden und lebenstätigen Wirksamkeit, die sich vor unsern Augen entwickelt, sondern die dazu berufenen Mitglieder verweigern, sich als dieses Glied in den Staat aufnehmen zu lassen, erklären sich aber doch für Landstände, aber einer andern Welt, einer vergangenen Zeit, und fordern, daß die Gegenwart zur Vergangenheit, die Wirklichkeit zur Unwirklichkeit umgeformt werden solle.

[1. Die Ablehnung des neuen Rechtszustandes.]

In derselben Sitzung, am 15. März, worin der König sein Reich vollends nach innen konstituiert zu haben hofft, geschieht der Anfang, daß teils die vormals privilegierten

Klassen, teils die, um Landstände zu sein, Einberufenen gemeinschaftlich erklärten, daß sie sich außerhalb der neuen Rechtsverfassung des Staates befinden, und daß sie in die vom Könige gegebene Verfassung gar nicht eintreten.

Fürs erste erklären die Agnaten des königlichen Hauses (I. Abt., S. 26ff.), daß sie sich und allen künftigen Agnaten, Erben und Erbeserben des königlichen Hauses die Rechte des vormaligen Zustandes ausdrücklich vorbehalten wollen. — Alsdann erklärt eine Anzahl von Standesherren, daß sie von dem Kongreß der Monarchen in Wien die Bestimmung ihrer Rechte und Verhältnisse erwarten, und sich daher einer partikular-landständischen Verfassung nicht zum voraus untergeben können; sie sagten sich daher von einer Teilnahme an den Verhandlungen los. — Überhaupt wurde in die erste Adresse der Stände die Erklärung eingeschaltet (ohne daß eben ersichtlich ist, aus welcher Bevollmächtigung), daß auch die übrigen Fürsten und Grafen und der Gesamtadel sich nur mit Vorbehalt ihrer Rechte und des Ausspruches des Kongresses einlassen können. — Diesen vorbehaltenen Rechten wird insbesondere in einer an die Stände gerichteten Beschwerdeschrift des Herrn Grafen von Waldek im Namen des hochgräflich-limpurgischen Hauses (VI. Abt., S. 91ff.) ein auffallend weiter Sinn gegeben. Es heißt daselbst S. 93, daß dieses hochgräfliche Haus die Abdikation des römischen Kaisers nie angenommen habe (eine Abdikation, welche sonst von allen Potentaten Europas angenommen worden ist), und (S. 97) nach Aufhebung des Rheinbundes in den rechtlichen Besitz aller seiner früheren Rechtszuständigkeiten getreten sei, und es fehle bis auf diesen Augenblick nur widerrechtlich der wirkliche Besitz derselben; — d. h. mit anderen Worten, es wird sich hiermit von der rechtlichen Einverleibung in den württembergischen Staat und von dem Untertänigkeitsverhältnis zu demselben förmlich losgesagt, und sogar hinzugefügt, daß der Herr Graf bereit sei, seinerzeit, wenn erst ein konstitutioneller Zustand in Württemberg zustande gekommen, diejenigen Bestimmungen anzugeben, unter welchen die Grafschaft Limpurg durch einen Vertrag in ein Subjektionsverhältnis gegen Württemberg zu treten bereit sein werde.

Wie das königliche Ministerium dergleichen, sogar ins Lächerliche, bis zur Nichtanerkennung der Abdikation des römischen Kaisers gehende Anmaßungen von Standesherren ansehen konnte, gehört hierher nicht; aber an einer Ständeversammlung kann es unbegreiflich scheinen, die Teilnahme und Stimmgebung bei ihren Beratschlagungen und Beschlüssen solchen Mitgliedern zuzugestehen, welche förmlich erklären, daß sie rechtlich dem Königreich Württemberg noch gar nicht angehören, daß sie wohl daran teilnehmen wollen, für das württembergische Volk verbindliche Beschlüsse zu fassen, aber daß dieselben für solche Helfer noch nicht verbindlich seien, sondern erst, wenn ein konstitutioneller Zustand, mit ihrer Hilfe, zustande gekommen, wollen sie sich erklären, auf welche Bedingungen sie sich daran anzuschließen belieben wollen. — Wenn auch sonst das Phänomen der Anmaßung, Gesetze für andere zu machen, sich selbst aber für denselben nicht unterworfen zu erklären, näher bei der Hand liegen mag, so wird es dagegen schwerer sein, Beispiele von einem solchen Grade der Schlaffheit an Landständen zu finden, dergleichen sich gefallen zu lassen, und auf solche gegen den König ebenso eigenmächtige Bedingung einen Anteil an den Beratschlagungen und Beschlüssen zuzugestehen.

Noch ein Stand, die Prälaten nämlich, machten nach etlichen Tagen den unbedeutenden Schritt, in einer Adresse, doch nur als Wunsch vorzutragen, daß sie als ein besonderer Stand in der Ständeversammlung repräsentiert*) und ihnen die vormaligen Rechte eingeräumt werden möchten. — Von den beiden Prälaten, welche bereits Mitglied der Ständeversammlung waren, erklärte der eine, der als Kanzler der Universität Tübingen berufene, daß er nicht wisse, ob er die Universität, oder die Kirche, oder den gelehrten Stand repräsentiere; der andere, der als evangelischer Generalsuperintendent berufene, machte die naive Äußerung, daß ihm ein guter Freund geraten, jene Eingabe der anderen Prälaten nicht zu unterschreiben, um als impartiell zu er-

*) Da in der Landesversammlung des vormaligen Herzogtums Württemberg die sämtlichen vierzehn Prälaten Sitz und Stimme hatten, so waren sie somit darin nicht repräsentiert, sondern traten als Virilstimmen, als Pairs, auf.

scheinen, und desto mehr ihre Sache unterstützen zu können (II. Abt., S. 64ff.).

Die gesamte Ständeversammlung selbst stellt sich ebenso auf einen den wirklichen Weltverhältnissen entgegengesetzten Standpunkt. Sie verwirft die vom Könige gegebene Verfassung und damit die Instruktion, kraft der sie versammelt ist, nimmt sich einen eigenen Beruf heraus und beschließt die Nichtannahme jener Verfassung in einem Sinne, welcher der allgemeinen, soeben von sämtlichen europäischen Mächten neu begründeten Verfassung Europas und Deutschlands widersprach.

Die Ständeversammlung verwarf die königliche Verfassung nicht deswegen, weil sie dem Rechte, welches Untertanen aus dem ewigen Rechte der Vernunft für sich in der Staatsverfassung fordern können, entgegen sei. Was man erwarten mußte, daß sie ihrer Verwerfung vorausgehen lassen würde, eine Untersuchung jener Urkunde, darauf ließ sie sich gar nicht ein, und hätte wohl die allgemeinen Grundsätze derselben anerkennen müssen; — sondern sie verwarf sie deswegen, weil es nicht die altwürttembergische Verfassung sei, — auch nicht bloß insofern, als sie von dieser verschieden wäre, auch diese Untersuchung schickte sie nicht voran, sondern trocken und ausdrücklich, weil es nicht namentlich diese vormalige Verfassung sei, weil der Akt, wodurch sie eintreten sollte, nicht das bloße Wiederherstellen und Wiederaufleben des Alten sei. — Das Tote kann aber nicht wieder aufleben; die Ständeversammlung bewies in ihrer Forderung, daß sie von der Natur der Aufgabe, welche zu lösen war, nicht nur keinen Begriff, sondern auch keine Ahnung hatte. Sie zeigte, daß sie das Notwendige der Aufgabe als ein Belieben und Privatwillkür des Königs oder seines Ministeriums betrachtete, und es mit einer Zufälligkeit, nicht mit der Natur der Sache zu tun zu haben glaubte. Sie gab zwar zu, daß einige Umstände neu [wären] und in Ansehung derselben Modifikationen einzutreten hätten. Für diese neuen Umstände galten ihr bloß ein paar Äußerlichkeiten, welche das Wesen in dem Unterschiede des alten und neuen Verhältnisses so gut als gar nicht betrafen; — nämlich das Hinzukommen eines Adelstandes, welcher, wie oben bemerkt, sich dafür ansehen wollte, daß er rechtlich,

somit in Beziehung auf Verfassung, wo allein vom Rechtszustande die Rede war, eigentlich noch gar nicht einen Teil der Untertanen ausmache, ja der die Bestimmung einer staats- und privatrechtlichen Stellung im Reiche vom Staate mit Konkurrenz der Ständeversammlung, zu erhalten, ausschlug. Der andere Umstand war die Aufnahme der einer andern christlichen Konfession angehörigen Untertanen in die gleichen Staatsbürgerrechte mit den Lutheranern, ein Umstand, der ohnehin die Natur der Verfassung nicht betraf, wie der erstere noch kein Gegenstand derselben sein sollte. Als eine weitere Veranlassung zu Modifikationen wurde die Vergrößerung des Landes um mehr als die Hälfte gegen seinen vorherigen Bestand betrachtet. In der Tat konnte dieser Umstand einen sehr wichtigen Grund gegen die trockene Einführung der vormaligen Verfassung Altwürttembergs abgeben, wogegen die Ständeversammlung mit Advokatengründen aus vormaligen Fällen, dem alten positiven Staatsrecht, dem formellen Begriffe der Inkorporation, zu erweisen suchte, daß der neu hinzugekommene Teil ein Recht an die Wohltat der Verfassung des andern Teils habe. Im Grunde besehen aber war für die Hauptsache die ganze Betrachtung dieser Rücksicht, und vollends die Advokatenbeweise, etwas sehr Müßiges, nahezu eine querelle d'Allemand; denn wenn Württemberg auch gar keine Erweiterung erhalten hätte und ganz nur in seinem vorigen Gebiete, das die alte Verfassung hatte, geblieben wäre, so wäre die Veränderung der Stellung für dasselbe, das Bedürfnis und die Notwendigkeit einer neuen Verfassung, die nämliche geblieben.

[2. Das gute, alte Recht.]

Für die nähere Beleuchtung dieser Notwendigkeit ließen sich nun nach sehr vielen Seiten hin die nachteiligen Folgen entwickeln, welche die Wiedereinführung der altwürttembergischen Verfassung unter den ganz anders verschiedenen Umständen als nur den eben erwähnten gehabt haben würde. Die Bildung der Zeit forderte schon, wenigstens eine Zusammenstellung und Sichtung der, gleich der deutschen Reichsverfassung, zu einem unförmlichen Gebäude ausgelaufenen Konstruktionen und Konstitutionen. Man

braucht nur die verdienstliche, von unserm Herrn Geh. Kirchenrat Paulus veranstaltete Sammlung der Haupturkunden der württembergischen Landesgrundverfassung zu betrachten, um zu sehen, daß ein solcher Zustand der Verfassungsgrundlagen eine unerschöpfliche Rüstkammer für Advokaten und Konsulenten zu Deduktionen, aber zugleich eine Fassung ist, wodurch die Verfassungskenntnis und damit mehr oder weniger die Sache selbst dem Volke entzogen wird, eine Fassung, mit der sich die Zeit nicht mehr begnügen kann. Daß in Ansehung dieser Förmlichkeit etwas zustande gekommen, und daß ein bloß die Form zu betreffen scheinendes Geschäfte auch auf die Materie Einfluß haben mußte, davon wird unten noch die Rede sein. — Was aber die nachteiligen Folgen betrifft, so können ihnen die sogenannten wohltätigen Folgen, vornehmlich aber das Recht, welches nicht von Folgen abhängig gemacht werden solle, entgegengestellt werden; in Ansehung des letztern insbesondere ist dies auch von den Ständen zur Genüge und zum Überdruß geschehen.

Es entsteht mit solcher Auseinandersetzung das gewöhnliche endlose Hin- und Herreden, weil solche Gründe und Gegengründe keine letzte Entscheidung in sich haben, wenn der Prätor fehlt, der diese Entscheidung geben müßte. Worauf es ankommt, ist allein die Natur der Sache, und diese ist im vorliegenden Falle sehr einfach. Die Veränderung, die sich seit Jahrhunderten vorbereitet und spät genug vollendet hat, ist der schon genannte Übergang der beträchtlicheren deutschen Länder aus dem Verhältnis von Reichslehen in das Verhältnis von souveränen Ländern, d. i. von Staaten. In jenen konnten einerseits der Fürst, anderseits Land und Leute, — obgleich die letzteren als Untertanen (selbst oft bis zum Grade der Leibeigenschaft), — mit einer Unabhängigkeit einander gegenüberstehen, welche von beiden Seiten sich fast Souveränitätsrechten nähern konnte. Denn zwischen beiden stand Kaiser und Reich als ein äußerliches Band, welches beide in dieser Selbständigkeit hielt und auch notdürftig zusammenhielt; — wie der Privatmann gegen den Privatmann eine unabhängige Person ist; in den Verhältnissen, die sie miteinander knüpfen, gehen sie von dem subjektiven Bedürfnis und der Willkür aus; aber allein, weil sie zugleich in einem Staate sind, eine

Obrigkeit und Gerichte über sich haben, werden Verhältnisse zu Verträgen, hat es einen vollständigen wirklichen Sinn, Verträge zu schließen, und werden die Einzelnen in ihrer Selbständigkeit und in ihren Verhältnissen aufrechterhalten. Je unmächtiger aber jene Zwischen- und Obermacht sich bewies, desto schlimmer mußten beide Teile in ihren Kollisionen daran sein, weil sie, bei ihrer Unabhängigkeit zugleich als Regierung und Untertanen aneinander gebunden, nicht auseinander kommen konnten.

Ein solcher Zustand, in welchem Fürst und Volk durch eine solche äußerliche Macht verknüpft waren, führte es mit sich, daß eigentliche Staatsrechte sich auf seiten der Untertanen befanden. Zu Rechten dieser Art gehören die meisten derjenigen, welche aus dem Lehensverhältnisse flossen; doch wäre es überflüssig, hier solche zu berühren, weil sich in Altwürttemberg nur ein unbedeutender Adel vorfand, dessen Rechte überhaupt von keiner großen Konsequenz für das Staatsverhältnis waren. Eine wesentliche Erwähnung aber verdient das Recht der vormaligen württembergischen Landstände, die Steuerkasse in Händen zu haben. Es war damit das Recht für sie verbunden, nicht nur selbst Diäten zu genießen, sondern auch Beamte, Konsulenten und vornehmlich einen Ausschuß zu ernennen, und dessen Mitgliedern, sowie auch jenen Beamten Besoldungen aus der Steuerkasse anzuweisen. Ja, dieser Ausschuß hatte selbst die Verwaltung der Kasse, aus der er seine im ganzen von den Ständen bestimmte Besoldung bezog; aber außerdem erstreckte sich sein Verwaltungsrecht so weit, daß er sich sogar auch Besoldungszuschüsse und Remunerationen dekretierte, ferner seinen Mitgliedern, sowie anderen Individuen für wirkliche oder eingebildete Dienste Belohnungen und Pensionen dekretierte und ausbezahlte; ja gerade diese Verwendung der Landesgelder fürs Persönliche, für sich selbst, welche geheimzuhalten die Ehre am allermeisten verschmähen wird, war aller Kontrolle entzogen.

Der inneren Zerrüttung und sittlichen Versumpfung, die in einer solchen Privatplünderung und einem solchen Zustande überhaupt liegt, ist die förmliche Staatszerrüttung ganz nahe verwandt, daß Landstände durch die Kasse, welche sie in Händen haben, sich für sich als eine Art von

souveräner Macht für ihre Zwecke mit äußeren Mächten in Verbindung setzen. Von der eigenen Kasse ist kein großer Schritt zur Unterhaltung eigener Truppen, und es würde nur lächerlich sein, das letztere Ständen gesetzlich zu verbieten, durch die erstere ihnen aber die Macht und die Mittel dazu in die Hände zu geben. Wenn die vorgenannte Zwischen- und Obermacht des Kaisers und Reichs noch vorhanden war, dann konnte eine solche Folge in einzelnen Fällen verhütet werden: — wo nämlich jene Macht wirksam war, sowie auch im Fall es ihr beliebte; aber es blieb eine Zufälligkeit, ob diese Folge verhütet wurde oder nicht. Aber es fehlte im Deutschen Reiche auch nicht an Fällen, wo Stände zur Haltung eigener Truppen berechtigt waren, wie z. B. in Ostfriesland die Stadt Emden, ebensowenig daran, daß in eben diesem Lande, das entfernter von der Einwirkung des Reichs lag, die Stände selbst Truppen gegen ihren Fürsten warben, mit ausländischen Mächten Traktate schlossen und deren Armeen ins Land riefen und sie besoldeten. Es gibt in dieser Rücksicht nicht leicht eine lehrreichere Geschichte als die vortreffliche von Wiarda verfaßte Geschichte von Ostfriesland; wir sehen darin ein zusammenhängendes Gemälde der schmählichsten, widrigsten und zerstörendsten Zerrüttung, die aus dem Verhältnisse vom Fürsten und von Landständen hervorging, in deren Händen sich Rechte befanden, die der Souveränetät zustehen. In größeren Zügen ist dergleichen übrigens z. B. in Frankreichs, Englands Geschichte vorhanden, ehe diese Länder ihre Bildung zu Staaten vollendet hatten, um Polens nicht zu erwähnen, nur daß diese Geschichten auch von der ekelhaften Seite, nämlich dem vollständigen Rechts- und Papierformalismus des deutschen Landes, mehr befreit sind.

Dem genannten Geschichtschreiber waren die Archive der ostfriesischen Landstände, bei denen er selbst in Diensten steht und auf deren Auftrag er sein Werk schrieb, geöffnet. Die württembergischen Landstände haben eine solche Geschichte nicht veranlaßt; den berühmten Moser[1]), der dazu befähigt, der auch ihr Konsulent war, haben sie aus ihrer Mitte vertrieben. Doch unter anderen Einzelheiten,

[1]) Moser, Joh. Jak., 1701—85, zu Stuttgart (Deutsches Staatsrecht).

die dem Publikum vorliegen, zeichnet sich eine Broschüre aus, die in eine Seite des berührten Gegenstandes, in die unabhängige ständische Kassenverwaltung, während einer Periode wenigstens, Blicke tun läßt und unter dem Titel erschienen ist: Die Verwaltung der württembergischen Landeskasse durch die vormaligen, nun kassierten Ausschüsse der württembergischen Landstandschaft; aus landschaftlichen Rechnungen, Akten und Urkunden gezogen (ohne Druckort) 1799. Die Landesversammlung, welche im Jahre 1796 nach etwa fünfundzwanzig Jahren wieder einmal zusammenberufen wurde, untersuchte die Rechnungen der von ihr vorgefundenen Ausschüsse; die genannte Broschüre liefert wenigstens einen Teil der Resultate dieser Untersuchung. Die Vorrede sagt darüber summarisch: „Die Resultate dieser Rechnungen enthalten nicht nur etliche Tonnen Goldes, welche gesetzwidrig verwendet worden sind, sondern sie laufen in Millionen und betragen von dem letztern Landtage 1771 bis zu Anfange des gegenwärtigen, im März 1797, wo dem Unwesen ein Ende gemacht wurde, die enorme Summe von 4238000 Fl., sage: Vier Millionen, zweihundertachtunddreißigtausend Gulden Staatsvermögen, über deren treue Verwaltung und Verwendung die Ausschüsse Eid und Pflicht hatten.“

Dies Resultat mag hinreichend sein zu erwähnen; ein detailliertes Gemälde, wie tief die Unabhängigkeit diese ständische Verwaltung hat sinken lassen, daraus auszuziehen, gehört nicht hierher. Es wären insbesondere die vielfachen Remunerationen auszuheben, welche die Ausschußmitglieder für jedes bedeutende und unbedeutende Geschäft außer ihrem ordentlichen Gehalt (z. B. einem Kanzellisten dafür, daß er sich nach dem Befinden des Herzogs erkundigte) sich selbst zuteilten, und so manches, was eine förmliche Prellerei scheint genannt werden zu können, wobei dieselben Familiennamen besonders häufig vorkommen. Alsdann wären auch die sauberen Proben diplomatischer Versuche und Sendungen, und vornehmlich deren Belohnungen merkwürdig; in der Rechnung von 1778—81 kommt eine Summe von 5000 Fl. vor, die einem auswärtigen Hofrat im Jahre 1770 zu einer Reise nach Petersburg übermacht wurden, um die dort verlegenen (??) Landesangelegenheiten zu betreiben; eine Reise

nach München in Kommerzangelegenheiten à 8700 Fl. usw. — Es hilft nichts zu sagen, daß Vergeudungen und Plünderungen der Staatskasse Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten gewesen seien; wenn in sechsundzwanzig Jahren die Summe von gesetzwidrig verwendetem Landesgelde sich auf vier Millionen belaufen kann, so taugen gewiß die Gesetze nicht, bei welchen dergleichen Gesetzwidrigkeit möglich ist; eine gute Verfassung ist ja wohl nur dann eine solche, wenn durch sie Gesetzwidrigkeiten bestraft und noch mehr verhütet werden. — Wenn solches geschah am grünen Holze, möchte man fragen, was soll's am dürren werden? Wenn Plünderung und Vergeudung geschah zu einer Zeit, wo Kaiser und Reichsgerichte noch über den Landständen standen, — wo die Stände selbst einen langwierigen, höchst kostspieligen Prozeß gegen ihren Fürsten wegen Erpressungen und Gesetzwidrigkeiten beendigt und eine große Schuldenmasse, — deren Abtragung seit bald fünfzig Jahren bis diese Stunde noch nicht vollendet sein mag, — übernommen hatten; — zu einer Zeit, die man als eine Zeit deutscher Redlichkeit, landständischer Würdigkeit, einer durch die Verfassung erschaffenen Glückseligkeit, im Gegensatze gegen das Verderben, den Luxus und das Unrecht neuerer Zeit lobpreisen[1]) hört!

Das Übel aber, daß die Selbständigkeit der Landstände es ihnen möglich machte, die Staatskasse zu plündern, bleibe nun eine natürliche Folge, oder es könne ihm durch Gesetze und veränderte Einrichtungen gesteuert werden; so bleibt immer der weit größere Übelstand im Verhältnis zum Staat, daß die Selbständigkeit der Landstände in der Disposition und Verwaltung einer Staatskasse es ihnen möglich macht, den Gang des Staates zu erschweren, ja zu hemmen, teils nach der Seite der inneren Angelegenheiten, teils inbesondere nach der Seite des politischen Verhältnisses zu anderen Staaten, welches den Landständen ohnehin entfernter liegt, ja oft verhaßt ist, den deutschen aber überhaupt bisher fremd war. Der Einfall, Landständen, oder welcher Korporation im Staate es sei, eine von der Regierung unabhängige Militärmacht und Armee in die Hände geben zu wollen, würde allgemein als eine den Staat zertrümmernde Maßregel angesehen wer-

[1]) im Original: lospreisen.

den; aber es wäre kein großer Unterschied, wenn die Disposition der ganzen oder eines Teils der Staatskasse und die Befugnis, daraus Besoldungen und Pensionen zu erteilen, einer solchen Korporation zustehen sollte. Es kann scheinen, daß Stände eines vormaligen deutschen Landes, welche eine solche Disposition hatten, wenn ihnen diese nicht mehr zugestanden wird, an Befugnis und Macht sehr viel verlieren. Allein es ist schon bemerkt worden, daß durch die Veränderung eines Landes aus einem Reichslehen in einen souveränen Staat die Stände unendlich an Befugnis und Macht gewonnen, und nur um dieses neuen Zuwachses willen, mit demselben jene frühere Befugnis nicht vereinigt bleiben kann. Der Staat würde mit solchen Bestimmungen aufhören ein Staat zu sein, und durch die zwei souveränen Gewalten, die sich in ihm befänden, zertrümmert werden; — oder vielmehr die Einheit würde sich herstellen, entweder, daß die sogenannten Stände, wie wir dies in der neuern Geschichte gesehen, die bisherige Regierung stürzten und an sich rissen, oder, was wir gleichfalls gesehen, daß die Regierungen solche Landstände fortjagten und Staat und Volk dadurch retteten. Die größte Garantie und Sicherheit der Landstände ist gerade dies, daß sie eine der Natur der Sache widersprechende Macht nicht besitzen; das thörichste dagegen, in einer solchen Macht für sich und für das Volk einen Schutz zu suchen; denn eine solche Macht macht es zum Recht und früher oder später zur Notwendigkeit, solche Landstände aufzuheben.

Es ist noch hinzuzufügen, daß mit der qualitativen Verschiedenheit eines Lehens und eines Staates auch die nähere Förmlichkeit ganz verändert ist, die in jenem das Verhältnis zwischen Fürst und Untertanen hatte. Indem Fürst und Land als Eigentümer und Inhaber von besonderen Gerechtsamen in der Weise von Privatberechtigten einander gegenüber, und so unter einem Dritten, der Gewalt von Kaiser und Reich, standen, waren sie als unter einem Prätor im Falle, Verträge miteinander schließen und sich nach der Weise des Privatrechts gegeneinander verhalten zu können. Auch in neuerer Zeit, wo wahrhaftere Begriffe an die Stelle der vormals gedanken- und vernunftlos genommenen Vorstellung, daß die Regierungen und die Fürsten

auf göttlicher Autorität beruhen, getreten sind, hat der Ausdruck: Staatsvertrag, noch immer den falschen Gedanken zu enthalten geschienen, als ob im Staate auf das Verhältnis von Fürst und Untertanen, von Regierung und Volk, der Begriff vom Vertrag wahrhaft passen und die gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts, welche aus der Natur eines Vertrags folgen, hier ihre Anwendung finden könnten, ja sollten. Ein geringes Nachdenken läßt erkennen, daß der Zusammenhang von Fürst und Untertan, von Regierung und Volk eine ursprüngliche, substantielle Einheit zur Grundlage ihrer Verhältnisse hat, da im Vertrage hingegen vielmehr vom Gegenteil, nämlich der gleichen Unabhängigkeit und Gleichgültigkeit beider Teile gegeneinander ausgegangen wird; eine Vereinbarung, die sie miteinander über etwas eingehen, ist ein zufälliges Verhältnis, das aus dem subjektiven Bedürfnis und der Willkür beider herkommt. Von einem solchen Vertrage unterscheidet sich der Zusammenhang im Staate wesentlich, der ein objektives, notwendiges, von der Willkür und dem Belieben unabhängiges Verhältnis ist; es ist an und für sich eine Pflicht, von der die Rechte abhängen; im Vertrag dagegen räumt die Willkür gegenseitig Rechte ein, aus denen dann erst Pflichten fließen. — Mit dem Übergange eines Landes aus seiner Reichslehenschaft in einen Staat ist die vorherige, durch eine dritte Zwischen- und Obergewalt vermittelte Selbständigkeit der beiden Seiten, und damit auch das ganze Vertragsverhältnis hinweggefallen.

[3. Der prinzipielle Irrtum.]

Der Grundirrtum der Stellung, die sich die württembergischen Landstände gaben, liegt hierin, daß sie von einem positiven Rechte ausgehen, sich ganz nur ansahen, als ob sie noch auf diesem Standpunkte ständen, und das Recht nur fordern aus dem Grunde, weil sie es vormals besessen haben. Sie handelten, wie ein Kaufmann handeln würde, der auf ein Schiff hin, das sein Vermögen enthielt, das aber durch Sturm zugrunde gegangen ist, noch dieselbe Lebensart fortsetzen und denselben Kredit von anderen darauf fordern wollte, — oder wie ein Gutsbesitzer, dem eine wohltätige Überschwemmung den Sandboden, den er besaß, mit frucht-

barer Dammerde überzogen hätte, und der sein Feld auf dieselbe Weise beackern und bewirtschaften wollte wie vorher. —

Man sieht in der Art, wie sich die in Württemberg berufenen Landstände gehalten, gerade das Widerspiel von dem, was vor fünfundzwanzig Jahren in einem benachbarten Reiche begann, und was damals in allen Geistern wiedergeklungen hat, daß nämlich in einer Staatsverfassung nichts als gültig anerkannt werden solle, als was nach dem Recht der Vernunft anzuerkennen sei. Man konnte die Besorgnis haben, daß der Sauerteig der revolutionären Grundsätze jener Zeit, der abstrakten Gedanken von Freiheit, in Deutschland noch nicht ausgegoren und verdaut sei, und Ständeversammlungen sich die Gelegenheit nehmen würden, ähnliche Versuche zu machen und Verwirrungen und Gefahren herbeizuführen. Württemberg hat das allerdings auch bis auf diesen Grad tröstliche Beispiel gegeben, daß solcher böse Geist nicht mehr spuke, zugleich aber auch, daß die ungeheure Erfahrung, die in Frankreich und außer Frankreich, in Deutschland so gut als dort gemacht worden ist, für diese Landstände verloren war, — die Erfahrung nämlich, daß das Extrem des steifen Beharrens auf dem positiven Staatsrechte eines verschwundenen Zustandes, und das entgegengesetzte Extrem einer abstrakten Theorie und eines seichten Geschwätzes, gleichmäßig die Verschanzungen der Eigensucht und die Quellen des Unglücks in jenem Lande und außer demselben gewesen sind. — Die württembergischen Landstände haben auf dem Standpunkte wieder anfangen wollen, worauf die vormaligen Landstände sich befanden; sie haben sich auf den Inhalt der königlichen Verfassungsurkunde nicht eingelassen und nicht gefragt und zu beweisen gesucht, was und daß etwas vernünftiges Recht sei; sondern sind schlechthin auf dem Formalismus beharrt, ein altes positives Recht zu fordern auf den Grund, daß es positiv und vertragsmäßig gewesen sei. Man mußte den Beginn der französischen Revolution als den Kampf betrachten, den das vernünftige Staatsrecht mit der Masse des positiven Rechts und der Privilegien, wodurch jenes unterdrückt worden war, einging; in den Verhandlungen der württembergischen Landstände sehen wir denselben Kampf dieser Prinzipien, nur daß die Stellen verwechselt sind. Wenn

damals die Majorität der französischen Reichsstände und die Volkspartei die Rechte der Vernunft behauptete und zurückforderte und die Regierung auf der Seite der Privilegien war; so stellte in Württemberg vielmehr der König seine Verfassung in das Gebiet des vernünftigen Staatsrechts; die Landstände werfen sich dagegen zu Verteidigern des Positiven und der Privilegien auf; ja sie geben das verkehrte Schauspiel, daß sie dieses im Namen des Volkes tun, gegen dessen Interesse noch mehr als gegen das des Fürsten jene Privilegien gerichtet sind.

Man konnte von den württembergischen Landständen sagen, was von den französischen Remigranten gesagt worden ist, sie haben nichts vergessen und nichts gelernt; sie scheinen diese letzten fünfundzwanzig Jahre, die reichsten, welche die Weltgeschichte wohl gehabt hat, und die für uns lehrreichsten, weil ihnen unsere Welt und unsere Vorstellungen angehören, verschlafen zu haben. Es konnte kaum einen furchtbarern Mörser geben, um die falschen Rechtsbegriffe und Vorurteile über Staatsverfassungen zu zerstampfen, als das Gericht dieser fünfundzwanzig Jahre, aber diese Landstände sind unversehrt daraus hervorgegangen, wie sie vorher waren. — Altes Recht und alte Verfassung sind ebenso schöne, große Worte, als es frevelhaft klingt, einem Volke seine Rechte zu rauben. Allein ob das, was altes Recht und Verfassung heißt, recht oder schlecht ist, kann nicht aufs Alter ankommen; auch die Abschaffung des Menschenopfers, der Sklaverei, des Feudaldespotismus und unzähliger Infamien war immer ein Aufheben von etwas, das ein altes Recht war. Man hat oft wiederholt, daß Rechte nicht verlorengehen können, daß hundert Jahre Unrecht kein Recht machen können, — man hätte hinzusetzen sollen: wenn auch das hundertjährige Unrecht diese hundert Jahre lang Recht geheißen hätte; ferner daß hundertjähriges und wirkliches positives Recht mit Recht zugrunde geht, wenn die Basis wegfällt, welche die Bedingung seiner Existenz ist. Wenn man das Belieben hat, leeres Stroh zu dreschen, so mag man behaupten, daß dem einen Ehegatten auch noch nach dem Tode des andern sein Recht als Recht auf den andern, dem Kaufmann, dessen Schiff von der See verschlungen worden, noch sein Recht auf dasselbe verbleibe.

Es ist von jeher die Krankheit der Deutschen gewesen, sich an solchen Formalismus zu hängen und damit herumzutreiben. So ist denn auch noch bei dieser württembergischen Ständeversammlung beinahe der ganze Inhalt ihrer Tätigkeit auf die unfruchtbare Behauptung eines formellen Rechts mit Advokateneigensinn beschränkt. Vergebens versuchten einige wenige Stimmen sie auf die Sache selbst zu führen, unter anderen der Präsident der Versammlung, der Herr Fürst zu Hohenlohe-Öhringen, sie gelegentlich von dem prozessualischen Gange abzubringen; hatte ja der Mörser, in welchem die Zeit fünfundzwanzig Jahre lang zerstoßen worden, nichts auf sie vermocht.

[IV. Der Gang der Verhandlungen.]

Aus diesem Eigensinn der Landstände, da sich in dem Formalismus des positiven Rechts und dem Standpunkt des Privatrechts zu halten, wo es sich vom vernünftigen und vom Staatsrecht handelte, folgt für die Geschichte ihrer anderthalbjährigen Verhandlungen, daß sie höchst leer an Gedanken sind, und für einen so großen Gegenstand, als der ihnen vorgelegte, die freie Verfassung eines deutschen Staats jetziger Zeit, wenig oder fast nichts Lehrreiches enthalten. Statt einer fruchtbaren Arbeit bietet sich daher fast nur eine äußerliche Geschichte dar, von der jetzt der Hauptgang anzugeben ist.

[1. Abstimmungen und Vorträge.]

Es ist schon angeführt worden, daß, nachdem der König am 15. März 1815 die Ständeversammlung feierlich eröffnet, und nach Übergabe der Konstitutionsurkunde sie sich selbst überlassen hatte, Herr Graf von Waldek, kein Altwürttemberger, auch nicht für sich ein Virilstimmführer, sondern ein Substitut einer solchen, mit einer Rede auftrat, welche mit dem vorhin erwähnten Lobe des Königs begann, des „erhabenen Monarchen, der seltene Stärke bewiesen, Württemberg beträchtlich ausgedehnt, und nun die von seinen Erlauchten Ahnherren, — lauter Fürsten von seltenen Eigen-

schaften, auf ewig gegründete Verfassung herstellt." — Es konnte nicht wohl anders gemacht werden, als daß die erste Äußerung von seiten der Ständeversammlung, wenn nicht eine Anerkennung der soeben vollzogenen königlichen Handlung, seinem Reiche eine Verfassung zu geben, doch eine sich als schicklich zeigende Lobpreisung ins Allgemeine enthielt. Diese Lobpreisung ist nun, wie die ganze Rede, so geschraubt und zweideutig gehalten, jedem Worte so der Stempel der Feinheit aufgedrückt, daß die Ständeversammlung sich darin der Geschicklichkeit ihres Redners, nach außen die schuldige Devotion bewiesen, nach innen aber alles vorbehalten zu haben, erfreuen konnte; — der König dagegen und das Ministerium konnten diese verdrehten und versteckten Ausdrücke als Hohn aufnehmen, um so mehr, als ihm ausdrücklich der Entschluß zugeschrieben wird, das seit Jahrhunderten als wohltätig anerkannte Band zwischen dem Regenten und allen Ständen des Staates und eine alle Teile zufriedenstellende Konstitution herzustellen und die seit neun Jahren geschehene Aufhebung der von den Erlauchten Ahnen für ewige Zeiten gegründeten Verfassung wieder aufzuheben. Man konnte diese Versicherung für eine kecke Voraussetzung nehmen, wenn sogleich und nur in ihrem Sinne gehandelt worden; aber sie mochte, wie gesagt, mehr nur höhnisch und hämisch erscheinen, da die Beschwernis der Ständeversammlung gleich von dieser ersten Sitzung an nur den Inhalt hatte, daß im Gegenteil der König eben jene alte Verfassung nicht habe wiederherstellen wollen, daß mit der von ihm herrührenden Verfassung vielmehr kein einziger der Stände seines Staates, kein Teil desselben (außer dem Könige selbst und seinen Ministern) zufrieden sei.

Der weitere Verfolg dieser Rede ist eine historische Zusammenstellung der Schicksale Württembergs unter seiner Verfassung; als allgemeines Resultat erscheint, daß der Zustand des Landes zu allen Zeiten, während es jene Verfassung hatte, elend, niedergedrückt, unglücklich war. Hieraus wird der mit solcher Prämisse kontrastierende Schluß gemacht, „daß die alte württembergische Verfassung das Land seit Jahrhunderten beglückt, daß sie die entschiedensten Vorzüge vor allen Verfassungen anderer

Länder habe, ohne Zweifel von jeher die beste Verfassung eines deutschen Landes, der Gegenstand nicht allein der Bewunderung Deutschlands, sondern sogar wiederholt der Aufmerksamkeit Englands gewesen sei". Hiermit und weil in ihr alles vertragsmäßig bestimmt, und nichts Zweifelhaftes, weil sie garantiert, von allen Regenten beschworen sei, das Volk nicht auf sie Verzicht geleistet habe usf., sei sie ganz allein als Grundgesetz und Grundvertrag anzuerkennen. Einige Modifikationen, welche durch die veränderten Umstände notwendig geworden, die oben erwähnten, seien nur auf sie zu gründen. Die hiernach vom Redner vorgeschlagene und von der Versammlung angenommene Adresse drückt diese Gedanken nicht in direktem Stile aus, sondern bringt sie schiefer Weise in die Form von indirekten Hypothesen, auf folgende Weise: Wenn das Volk Repräsentanten nur gewählt habe in der Voraussetzung, daß die alte vererbte, Württemberg seit Jahrhunderten beglückt habende, bestätigte usf. Verfassung allen Modifikationen zugrunde gelegt werden müsse, wenn ferner die Mehrzahl der Standesherren sich ihre Rechte und den Ausspruch des Kongresses vorbehalten müssen; so erkennen die Stände mit alleruntertänigstem Danke, daß der König in der Eröffnung von diesem Tage ihnen eine Veranlassung zur Beratung über die Anwendung der neueren Verhältnisse auf die alten Verhältnisse des Landes an die Hand gegeben habe. Sowie daher die Versammlung sich vorbehalten müsse, den Erfolg ihrer Beratung dem Könige vorzutragen, so zweifeln sie nicht usf.

Ganz anders, als dieser hypothetische versteckende Stil lautet, ganz anders, als daß nur eine Beratung vorbehalten, daß ein Erfolg der Beratung erst künftig, und wenn ein solcher erhalten werde, alsdann dem Könige vorgetragen werden sollte, spricht die Versammlung gleich in ihrer nächsten Sitzung die Meinung ihrer Adresse ausdrücklich dahin aus, daß sie damit erklärt habe, nur auf der Basis der altwürttembergischen Verfassung könne über die neueren, durch besondere Umstände herbeigeführten Modifikationen unterhandelt werden.

Auf die Rede des Herrn Grafen von Waldek und die Ablesung seiner vorbereiteten Adresse erfolgte, nachdem nur

noch ein Deputierter einige auffordernde Bemerkungen zur Unterzeichnung der Adresse gemacht, die stumme einmütige Annahme derselben von der Versammlung.

Der abgewogene, einerseits mit Keckheit, die man sogar Hohn nennen konnte, durchwobene und anderseits geschrobene, versteckte, steife Berichtsstil und Inhalt der Rede und Adresse ist schon bemerklich gemacht worden. Die diplomatischen Verhandlungen neuerer Zeit zeigen bei aller Vorsicht, Besonnenheit und Abgewogenheit der Ausdrücke eine offene, direkte, würdige Haltung, und bei der größten Klugheit am wenigsten eine selbstgefällige Pfiffigkeit. Wieviel mehr hätte man von einer deutschen Ständeversammlung Freimütigkeit, Lebendigkeit und würdige Offenheit in ihrer ersten Erklärung erwarten sollen, statt der anwidernden Geschrobenheit und Verstecktheit und dann der Stummheit, womit sich die übrige Versammlung hinter jene Geschrobenheit steckte!

Aber worauf sie sich hierbei nachher immer sehr viel zugute tat, ist die Einmütigkeit, womit der Beschluß, die Adresse anzunehmen, gefaßt worden sei. Welche Bewandtnis es hiermit, und mit der äußern Manier, die Adresse in der Sitzung durchzusetzen, gehabt habe, zeigt die folgende Sitzung und der fernere Verlauf der Verhandlungen. In dieser Sitzung (vom 17. März) verwahren sich sechs Herren von Adel gegen die in der Adresse enthaltene Angabe, daß der anwesende Gesamtadel sich seine Rechte vorbehalten habe. Ihre hierüber abgegebene Erklärung führt an, daß die Vorträge der zwei Mitglieder, wovon die Adresse die Folge gewesen, teils so schnell, teils mit so schwacher Stimme vorgetragen worden, daß sie nicht vernommen werden konnten; ferner ist bemerkt, daß das Aufstehen von den Sitzen die Stelle einer förmlichen Abstimmung habe vertreten sollen, die Veranlassung und der Zweck dieses Aufstehens sei aber nicht allgemein bekannt gewesen.

Die Förmlichkeit des Abstimmens mußte in einer Versammlung vor allem aus bestimmt und den Mitgliedern bekannt sein; wenn auch für den ersten Augenblick eine Art und Weise zu erfinden war, mußte sie von einer Äußerung und Erklärung begleitet werden, daß ihre Bedeutung keinem Zweifel unterliegen konnte. Das Bild der Stummheit macht

sich durch die Erwähnung des schnellen Ablesens der Vorträge und der leisen Stimme dabei vollständig. Ist dies ein Bild, des ersten Auftretens einer Ständeversammlung würdig, eines Auftretens, womit sie den entscheidenden, ja ihren einzigen Beschluß für immer faßte? — Jene sechs Mitglieder gaben die unumwundene Erklärung, daß sie die vom Könige gegebene Konstitution dankbarlich annehmen. Diese Ausdrücklichkeit sticht sehr mit den Wendungen der Adresse ab, auf deren Sinn man sonst vorbereitet und unterrichtet sein mußte, um zu wissen, daß er die Nichtannahme der Konstitution sein sollte. Offener und einer Versammlung von deutschen Männern und Volksrepräsentanten würdiger hätte es gelassen, wenn sie ihre Nichtannahme der königlichen Verfassung ebenso unumwunden erklärt hätte, als jene sechs Adeligen ihre Annahme. Es wird im folgenden zuweilen der gegen den König zu beobachtenden *Delikatesse* erwähnt; die echte Delikatesse liegt aber ohne Zweifel in einer gebildeten Freimütigkeit, und das gegen den König und gegen sich selbst undelikateste Benehmen und Ton ist wohl die oben erwähnte Geschrobenheit und Haltung.

Wichtiger ist jedoch, daß einem Hauptbeschlusse nicht lediglich zwei, die Materie beinahe nicht berührende Vorträge hätten vorangehen müssen, daß überhaupt die *Einmütigkeit* des Beschlusses, statt für einen Vorzug gelten zu können, vielmehr der Versammlung zum größten Vorwurf und Tadel gereichen mußte. Man sieht eine Ständeversammlung, wohl der großen Mehrheit nach, über ihren Beschluß schon zum voraus einverstanden und die Sache im stillen abgemacht. Ein anderer Teil zeigt späterhin wohl zum Teil eine *Opposition*, vornehmlich aber zeigt er gänzliche Gleichgültigkeit gegen den Nerv des Beschlusses, nämlich gegen *die alte Verfassung*; dieser Teil macht für sich weder einen Anspruch auf das formelle Recht, noch auf den Inhalt derselben; sondern will nur eine gute, und daher vielmehr eine bessere Verfassung als die altwürttembergische. — Man sieht daher eine in ihrem Verhältnisse noch neue Versammlung, welche von der Unkenntnis ihrer Bestandteile, der Ungewißheit dessen, was werden soll, der Ungewohntheit und Ungeübtheit zur Zurückhaltung und Stummheit gebracht ist, und welcher die Geschrobenheit und versteckende Entschieden-

heit einiger Mitglieder imponiert. Wenn die Versammlung ihre Stellung und Begriff klarer und mutiger erfaßt hätte, so hätte sie vielmehr die größte Offenheit und Ausführlichkeit zu ihrem Gesetze machen, und statt stumm zu sein, es für das Größte halten müssen, da es ihr eingeräumt worden, das Wort zu haben. Wäre die Einmütigkeit auch der wirklichen Intention nach vorhanden gewesen, oder aus Einschüchterung und Mangel an Selbstzutrauen hervorgegangen, so mußte sie in allen Fällen es sich selbst zur Pflicht machen, wenn man es so nennen will, einen Advocatum Diaboli zu erwählen, — und dieser Name scheint nicht zu unpassend in Betracht der bewiesenen Animosität gegen die königliche Konstitution, — sie mußte von Amtswegen alle Gründe, welche sich für die Annahme der königlichen Verfassung ergeben konnten, selbst entwickeln und ins hellste Licht setzen lassen, und dann ebenso eine unumwundene Angabe ihrer wirklichen Meinung und eine ausführliche Auseinandersetzung ihrer Beweggründe ihren Beschlüssen vorangehen lassen. Aber eine solche Beratung ist weder dem Beschlusse vorangegangen, noch nachgefolgt; dazu ist aber eine Ständeversammlung vorhanden, nicht nur daß sie nicht unberaten handle, sondern daß sie vor dem Volke und der Welt ihre Beratungen über die Interessen des Staats anstelle.

Als etliche Monate später Herr Gleich, Repräsentant von Aalen, einen Vortrag hielt, der den bisher unberatenen Voraussetzungen der Versammlung ganz entgegengesetzt war, so führte das Komitee, welches einen Bericht darüber abzustatten hatte, demselben zu Gemüt, daß eine solche Erscheinung befremden und allgemeine Mißbilligung erregen müsse in einer Versammlung, wo Eintracht und patriotische Redlichkeit bisher jeden fremden unlautern Einfluß entfernt gehalten habe. Wie? ein Deputierter, der den Mut faßt, seine dissentierende Meinung gegen diese stumme und tote Unanimität endlich laut werden zu lassen, muß sich damit der Anspielung auf fremden unlautern Einfluß aussetzen? Ohnehin wäre die direkte Bezichtigung der Unlauterkeit oder die gänzliche Enthaltung von bloßer Insinuation würdiger gewesen. — Dem Vortrag des Herrn Gleich wird übrigens sogleich im Anfang des Berichts vom Komitee der Zweck beigelegt, — oder vielmehr gesagt, daß

er den Zweck zu haben scheine, eine Oppositionspartei zu bilden — in der durch Eintracht bisher so rühmlichst charakterisierten Versammlung. Wer nur etwas über die Natur einer Ständeversammlung nachgedacht hat und mit ihren Erscheinungen bekannt ist, dem kann es nicht entgehen, daß ohne Opposition eine solche Versammlung ohne äußere und innere Lebendigkeit ist, daß gerade ein solcher Gegensatz in ihr zu ihrem Wesen, zu ihrer Rechtfertigung gehört, und daß sie nur erst, wenn eine Opposition sich in ihr hervortut, eigentlich konstituiert ist; ohne eine solche hat sie die Gestalt nur einer Partei, oder gar eines Klumpens.

Ref. hat sich mit der Art und Weise, wie die Ständeversammlung aufgetreten ist, so lange aufgehalten, weil sie nicht nur für sich merkwürdig, sondern auch für die ganze Folge charakteristisch ist. In Ansehung der Förmlichkeit des Ganges, mit der die Versammlung ihr Geschäft betrieb, verdienen noch zwei Umstände bemerklich gemacht zu werden. — Der Gang ihrer Verhandlungen innerhalb ihrer selbst war im allgemeinen dieser, daß von ihr für einen vorkommenden Gegenstand ein Komitee ernannt, von diesem ein Bericht erstattet, dann debattiert und hierauf der Beschluß gefaßt werden sollte. — Bei der Wahl des Komitees war es am häufigsten, besonders anfangs, wo es am meisten darauf ankam, sich in Besitz zu setzen und zu imponieren, durchgängig der Vizepräsident, welcher namentlich die Mitglieder vorschlug. Dieser von der Versammlung gewählte Vorstand schlug in die ersten Komitees, nachdem sich nur erst zwei Mitglieder in der Versammlung öffentlich gezeigt hatten, gleich die Mitglieder vor, welche sich für immer als Häupter der altwürttembergischen Partei auszeichneten. Es erfolgte daraus, daß das Wort vollständig in ihre Hände kam, um so mehr, wenn man die sonstige Delikatesse der Mitglieder der Ständeversammlung gegeneinander sieht. Diese ging so weit, daß in einem Fall, wo die Versammlung beschlossen hatte, ein Komitee von zwölf Mitgliedern zu ernennen, und elf die Majorität erhielten, für die zwölfte Stelle aber vier Mitglieder gleiche Stimmen hatten, sie nun nicht aus diesen vier einen dazu wählte, womit drei davon ausgeschlossen worden wären, sondern vielmehr gegen ihren Beschluß alle fünfzehn in ihr Komitee von zwölf Mit-

gliedern ernannte. — Gleich bei dem zweiten Komitee, das zu ernennen war, kommt dann eine auffallende Geschrobenheit vor, um es zustande zu bringen, daß die vier in das erste ernannten Häupter auch nicht ermangelten, Mitglieder des zweiten zu werden. Es ist für die Freiheit einer Versammlung sehr wesentlich bei dem großen Einfluß eines Komitees überhaupt, daß nicht dieselben Individuen alle Komitees besetzen, wenn jedes vorkommende Geschäft durch ein solches vorbereitet werden muß, damit nicht diese Vorbereitung für alles in denselben Händen bleibt. Dieser Einfluß ist vollends beinahe unbedingt in einer Versammlung, wo fast der einzige, wenigstens der Hauptvortrag in einer Sache vom Komitee ausgeht und sozusagen, eigentlich gar nicht diskutiert wird.

Das andere Bemerkenswerte ist nämlich die Art und Weise der Vorträge. Man findet in den Verhandlungen nicht freigehaltene Reden, sondern am allermeisten nur abgelesene Vorträge, wenigere und nur kurze mündliche Äußerungen, überhaupt keine lebendige Rede und Gegenrede; nur gegen das Ende der Versammlung einmal, als statt der Sache die Persönlichkeit eines dissentierenden Mitglieds, des Herrn Dr. Cotta, zum Gegenstande gemacht wurde, fielen die Äußerungen, und darunter ziemlich unanständige Persönlichkeiten, nicht wie sonst gewöhnlich als Vota scripta, sondern diesmal ohne Vorbereitung Schlag auf Schlag; es zeigte sich die natürliche Beredsamkeit, die sich auf unseren Märkten auch noch für solche Fälle erhalten hat: die Beredsamkeit aber, die auf einem römischen Forum herrschend war, hat man nicht zum Vorschein kommen sehen. — Daß die Berichte der Komitees schriftlich verfaßt und abgelesen wurden, versteht sich auch sonst von selbst. Was aber das etwa hierauf folgende Debattieren hieß, bestand meist darin, daß, und dies zuweilen mehrere Tage und Wochen nachher, eins oder einige Mitglieder ein mitgebrachtes Votum scriptum ablasen, und wieder vielleicht Tage und Wochen später ein anderes Mitglied ein ebensolches Votum produzierte. In einer und derselben Sitzung konnte daher ein Ablesen mehrerer Aufsätze aufeinander folgen, deren jeder sich auf einen ganz verschiedenen Gegenstand bezog, auch sehr häufig eben keine weitere Folge hatte, als daß er eben

abgelesen war. Gerade das Belebende, welches daraus hervorgeht, daß eine Versammlung von Männern sich gegenübergestellt wird, um von Angesicht zu Angesicht, von Mund zu Mund mit lebendiger Gegenwart des Geistes zu behaupten, zu beweisen, zu widerlegen, zu bewegen, fällt durch jene schriftliche Methode so gut als ganz hinweg.

Diskutieren kann man ein Ablesen von vielerlei Abhandlungen nacheinander nicht nennen. Mit Recht ist es im englischen Parlament Gesetz, daß das Ablesen schriftlicher Vorträge nicht gestattet wird, teils weil ein solcher Aufsatz sehr leicht die Arbeit eines andern sein kann, teils aber vorzüglich, weil die ganze Natur einer solchen Versammlung dadurch geändert wird. Außer wenigeren, mit lebendigem Sinne verfaßten, jedoch gleichfalls abgelesenen Reden machen die vorliegenden Hefte der Verhandlungen vornehmlich eine Sammlung von rechtlichen Bedenken, mit Zitationen, nicht bloß aus der Litanei von Landtagsabschieden, Erbvergleichen, fürstlichen Testamenten usf., sondern auch z. B. aus dem Corpus Juris, Montesquieu, Zonaras, Cramer in der Abhandl. de tacente dissentiente (in Opusc. T. II, und im Usus philosoph. Wolf, in jure spec. XII) und dergl. stattlichen Gelehrsamkeiten, gespickten Deduktionen und totgeborenen Advokatenschriften aus.

Wenn eine Ständeversammlung das Volk vorstellt, ist ein solches Verhandeln die Art, wie ein Volk sich äußert, wie auf eine solche Versammlung und auf das Volk selbst gewirkt wird? Abhandlungen, in jener Weise auf der Studierstube verfaßt, sind auch nur an Studierstuben adressiert oder zu Akten für Geschäftsmänner bestimmt. Ständeversammlungen aber haben ihr wesentliches Publikum an dem Volke; wie kann dieses an dergleichen Papierverhandlungen und pedantischen Deduktionen Interesse nehmen und damit fortgehen? Vielmehr isolieren sich seine Repräsentanten auf solche Art voneinander und noch mehr vom Volke selbst, und treiben die Angelegenheiten des Volkes vielmehr mit Ausschließung desselben, wenn auch die Sitzungen öffentlich wären. Die Physiognomie der Verhandlungen der württembergischen Versammlung ist auf solche Weise nicht viel von der der Tätigkeit einer Gesellschaft junger Leute verschieden, die sich verbindet, zu ihrer Übung und zum Fort-

schreiten ihrer Bildung Aufsätze zu verfertigen, und sich gegenseitig dazu herleiht, sie ablesen zu hören.

Von dem Materiellen abgesehen war diese schriftliche Manier mit den Folgen, die sie auf den ganzen Gang der Geschäftsbehandlung haben mußte, wohl auch ein Grund zu der, Abteilung VIII, S. 20 angeführten, freilich für unziemlich erklärten Äußerung eines Repräsentanten, „daß, wenn die eingekommenen Petitionen nicht Stoff zur Unterhaltung gewährt hätten, man sich der Langeweile nicht zu erwehren gewußt hätte.“ — Ohnehin, wenn die Debatten von Landständen vornehmlich in einer Mitteilung von schriftlichen Deduktionen bestehen sollten, so wäre ihr persönlicher Zusammentritt ziemlich überflüssig, und viele Unkosten erspart; das Ganze ließe sich durch Zirkulation der Aufsätze abtun. Wer das Lesen gewohnt ist, zieht ohnehin vor, solche Aufsätze selbst zu lesen als sich zum Anhören herzugeben; jeder hätte aber auch die Wahl, sie sich von seiner Frau oder einem guten Freunde ablesen zu lassen, und die Vota ließen sich dann ebenso schriftlich einschicken.

[2. Vorlage betr. die Volksbewaffnung.]

Um nun aber das Geschichtliche weiter zu verfolgen, so trat gleich in den Anfang der Sitzungen der Ständeversammlung das große politische Ereignis ein, die Ankunft Bonapartes in Frankreich aus der Insel Elba. Der König setzte schon zwei Tage nach der Eröffnung der Stände sie von den in Wien getroffenen Maßregeln in Kenntnis. Eine Begebenheit dieser Art war geeignet, die Gesinnung und den ganzen Charakter einer deutschen Ständeversammlung, durch ihr Benehmen und Haltung dabei, ins Licht zu setzen. Wenn es möglich gewesen wäre, daß ein deutsches Volk dieses Ereignis mit Freude und Hoffnung hätte aufnehmen können, so konnte es gefährlich scheinen, daß Landstände, die in den schon angegebenen, dem Willen ihres Königs entgegengesetzten Absichten waren, in diesem Zeitpunkte sich beisammen befanden. Da aber jenes unmöglich war, so mußte eine solche Versammlung um so erwünschter scheinen, um mit vereinter Energie Mittel aufbieten zu können, welche eine so weitaussehende, die Ruhe Europas aufs neue zu be-

drohen scheinende Begebenheit, besonders in den Frankreich naheliegenden Ländern, erforderte.

Es ist nur allzu häufig der verderbliche, unpatriotische, ja in höherem Sinne oft verbrecherische Kunstgriff von Landständen gewesen, den Drang politischer Umstände, in den ihre Regierung versetzt war, statt mit ihr offen gemeinschaftliche Sache zur Abwehrung der Not des Staates zu machen, vielmehr dazu benutzen zu wollen, Vorteile für sich der Regierung abzudringen, und zugleich mit der äußeren eine Verlegenheit nach innen hervorzubringen; womit die Kraft der Regierung nach außen, statt vermehrt zu werden, geschwächt, und dem Wesen und der Tat nach mit dem Feinde gemeinschaftliche Sache gemacht wurde. — Am 28. März trug ein Mitglied im ganzen Gefühle der Wichtigkeit der Umstände darauf an (II. Abt., S. 41), daß die Versammlung ihrerseits dem Könige erklären solle, daß der letzte Tropfen Bluts, die letzte Gabe ihres Guts für Ihn und die gute Sache bereit sei; wie die Versammlung dies durch allgemeine Bewaffnung, durch ein zu eröffnendes Darlehen bezwecken wolle, wie sie dies aber nur im altkonstitutionellen Wege auszuführen sich imstande sehe. — Ein Teil des Adels erkannte in einer Adresse an die Stände (II. Abt., S. 14), daß die höchste Gefahr die höchste Anstrengung erfordere, und bat, ohne Bedingungen hinzuzufügen, die Versammlung um Einleitung dahin, daß der König eine allgemeine Landesbewaffnung und Waffenübung anordnen möge. Adressen von vielen Oberämtern liefen in ähnlichem Sinne ein. Eine von Eßlingen vom 29. März (II. Abt., S. 48, die anderen sind ungedruckt geblieben) drückte bei der vom Könige bereits getroffenen Verfügung der Aufstellung eines Landbataillons in jedem Oberamte von fünfhundert Mann die Besorgnis aus, daß zu viele schonende Rücksichten vorgeschrieben seien und die Verteidigungsanstalten dadurch Schwierigkeiten und Aufschub leiden könnten; sie wünschte ein allgemeines Aufgebot. Ein beigelegter Bericht des Schultheißen Reinhard von Obereßlingen ist als eine „kräftige Erklärung" gleichfalls (II. Abt., S. 50) abgedruckt; er besagt: „Der Versuch, Freiwillige zu Feldwebeln zu erhalten, scheint vergebens zu sein bei den ausgedienten Soldaten. Die Menschen haben, so wie viele

oder die meisten vom Volk, ein zu stumpfes Gefühl für Vaterlandsliebe und Verteidigung. Alles soll die Waffen ergreifen, was gesund ist, vom achtzehnten bis vierzigsten Jahr. Wenn die Schwaben in Masse aufgeboten werden, so gehen sie und schlagen mit Kraft, wenn sie aber freien Willen haben, so geschieht nichts"!! — Diesem Schultheißen, indem er so von seinem Volke, unter dem er mitten drinnen steht, spricht, hat die Ständeversammlung wohl nicht den Vorwurf von Volksverleumdung — ein in unseren Tagen beliebt gewordener Ausdruck — machen wollen, als sie seinem Berichte die Auszeichnung, ihn abdrucken zu lassen, und den Titel einer kräftigen Erklärung gab.

Die Ständeversammlung hatte sich nun aber für diese, wie für ihre anderen Angelegenheiten bereits dadurch Fesseln angelegt, daß sie annahm, Anträge und Vorschläge, die sie mache, könnten ihr für eine Ausübung des in der königlichen Konstitution ihr zugestandenen Petitionsrechts, und als Konsequenz hiervon, für eine faktische Anerkennung dieser Konstitution ausgelegt werden. Als ob das Beisammensein der Ständeversammlung auf den Grund dieser Verfassung nicht schon ein ganz förmliches Faktum gewesen wäre, und als ob die Repräsentanten eines Volks, die unter solchen Umständen, unter welchem Titel, Form und Bevollmächtigung es sei, versammelt sind, nicht alle anderen Rücksichten, insbesondere die Furcht vor Konsequenzenmacherei verbannen und allein kräftig für die Rettung ihres Volkes denken und handeln mußten!

Die Versammlung ließ anfangs jene eingelaufenen Adressen ablesen und legte sie ad acta. Von der allgemeinen Landesbewaffnung wurde wohl ziemlich unzeitig als ein Verdienst der Stadt Tübingen bemerkt, daß diese bereits den Antrag dazu gemacht, wo die Verhältnisse in Frankreich noch nicht bekannt waren. Wenn der bloße Patriotismus bei einer auswärtigen Gefahr so leicht auf den Einfall einer allgemeinen Volksbewaffnung geraten kann, so war einer Ständeversammlung eine reifere, bessere Einsicht auch in die militärische, vornehmlich aber in die politische Ratsamkeit einer solchen Maßregel zuzutrauen, — zu einer Zeit, wo das neue Beisammensein der Stände selbst die mannigfaltigsten Umtriebe und innere Spannung veranlaßte. In

welches Licht aber konnte der Vorschlag einer solchen Bewaffnung gestellt werden, wenn er noch früher erschien, eh' das Ereignis in Frankreich eine solche Maßregel äußerlich motivierte! Ohnehin hatte die Erfahrung gelehrt, daß eine solche verfassungsmäßige Bewaffnung in den vielen Fällen seit fünfundzwanzig Jahren, wo Württemberg insbesondere mit Krieg überzogen war, nicht die geringste Wirksamkeit, ja sich überhaupt nicht gezeigt hatte, wie es nach ihrer ganzen Absicht und Zustand nicht wohl anders sein konnte; es kann insofern fast lächerlich scheinen, an eine solche Landesbewaffnung unter der damaligen Gefahr nur zu erinnern. Wenn die Landstände einen Vorschlag vorbrachten, von dem sie die große Wahrscheinlichkeit haben mußten, daß ihm vom Könige keine Folge gegeben würde, so wurde der Glauben an ihren Ernst und guten Willen noch zweifelhafter, wenn sie dann zu den militärischen Maßregeln, welche der König für zweckmäßig erkannte und anordnete, von ihrer Seite mitzuwirken unterließen.

Zu den Mitteln gehörte insbesondere die Aufbringung des außerordentlichen Kriegsaufwands, worüber der König den Ständen unter dem 17. April die Berechnung vorlegen ließ. Nach derselben überstiegen allein die Kosten der Ausrüstung und der Unterhaltung einer Armee von 20000 Mann, zu deren Stellung sich der König gegen seine Alliierten verbindlich gemacht hatte, den Friedensetat um dreieinhalb Millionen; dazu kamen die Lasten der Durchzüge der alliierten Heere, worüber gleichfalls eine Konvention abgeschlossen worden war. Der König verlangte von den Ständen eine Beratung und in kurzmöglichster Zeit eine Erklärung, wie diese außerordentlichen Hilfsmittel aufzubringen seien. — Die Antwort auf die Frage, — was die württembergischen Stände, von ihrem König sowie von ihren Kommittenten ausdrücklich zur Mitwirkung aufgefordert und zum Verdienst an der Sache Europas berechtigt, für die Abwendung jener Gefahr von einziger Art und von ganz außerordentlichem Charakter, getan, — fällt dahin aus, daß sie gar nichts getan haben. Das ganze Verdienst, wie Württemberg in der Reihe sämtlicher europäischer Mächte damals aufgetreten ist, haben sie vielmehr dem Könige, dem damaligen Kronprinzen, dem Ministerium und der Armee überlassen.

Die Regierung hat zur Erfüllung ihrer allgemeinen, moralischen und positiven Verbindlichkeiten für sich ihren Gang mit Ehre und Ruhm verfolgt und, wie es scheint, durch die Verweigerung der ständischen Mitwirkung sich im geringsten nicht aufgehalten gefunden. Die Stände dagegen haben nichts erlangt, als nur ihren übeln Willen, das Verkennen ihrer schönen Position und die Entbehrlichkeit ihrer Mitwirkung gezeigt zu haben.

Weiterhin wurden von ihnen noch einige diesen Gegenstand direkt betreffende Adressen an das Ministerium eingegeben, welche nicht mehr von der Bereitwilligkeit zu Aufopferungen sprachen, sondern für die Erleichterung des freilich erschöpften Landes dadurch sorgen sollten, daß sie die Konkurrenz der königlichen Domänenkammer, des Kirchengutes usf. zu den Kriegslasten forderten. Für jenen Zweck hatte der König bereits mit seinen Alliierten und den treffenden Armeekommandos wirksam unterhandeln lassen; die Antwort, welche die Stände auf ihre Forderung erhielten, war einfach diese, daß, soviel aus besonderen Staatseinkünften beigeschossen würde, dem Finanzetat wieder aus anderen Quellen ersetzt werden müßte, und hier gerade von außerordentlichen Hilfsmitteln die Rede sei.

Im Sinne des frühern Verhältnisses, wo Fürst und Land jedes gleichsam seine Privatkasse hatte, mußte das Bestreben beider Teile dahin gehen, dem andern soviel als möglich von den Lasten zuzuwälzen. Da es für die Stände überhaupt von dem bestehenden Verhältnisse eines Staats noch gar nichts Anerkanntes gab, und insbesondere die Ausscheidung einer Zivilliste, zu der sich der König schon in der Konstitution willfährig erklärt hatte, noch nicht reguliert, ja noch nicht zur Sprache gekommen war, so konnten die aus vergangenen Verhältnissen genommenen, in den jetzigen veränderten um so mehr verworrenen Vorstellungen von Entgegensetzung des Landesinteresses und Staatsinteresses, einer Landeskasse und der Staatskasse keine Bedeutung, viel weniger Anwendung und Wirksamkeit haben.

Die Hauptterwiderung aber, welche die Stände auf die Aufforderung des Königs zur Mitwirkung in den außerordentlichen Verhältnissen des Vaterlandes gaben, war die, daß sie eine solche von der Gewährung ihrer Forderung, der

Zurücknahme der königlichen Konstitution und der Wiedereinführung der altwürttembergischen abhängig machten. Derjenige Adel, welcher den 4. April für sich und, da er auch für den Gesamtadel des Reichs in dieser Rücksicht gutstehen zu können glaubte, auch für diesen in einer Adresse an die Stände seine Pflicht zu erkennen erklärte, in den Reihen der allgemeinen Landesbewaffnung zu streiten und mit den übrigen Ständen Gut und Blut für das Vaterland zu opfern, — erläuterte dies den folgenden Tag dahin, daß sich die eingereichte Erklärung bloß für die Ständeversammlung eigne, keineswegs für das königliche Staatsministerium, da Aufsätze, die aus dem Herzen fließen, so mannigfaltigen Erklärungen ausgesetzt seien. — In der Tat war diese Erläuterung das unmittelbarste Beispiel von solcher mannigfaltiger Erklärungsfähigkeit. — Er unterwarf daher seine Bereitwilligkeit, mit Gut und Blut der Verteidigung des Vaterlandes beizutreten, der von der Ständeversammlung zu treffenden Einleitung.

Diese Einleitung aber bestand darin, daß die Versammlung in einer Adresse an den König von demselben Datum beides, die Verfassungsangelegenheit und die Maßregeln, welche die gegenwärtige Lage erforderte, in Eins zusammenbrachte, obgleich der König ihr soeben hatte eröffnen lassen, daß er für eine definitive Entschließung über den erstern Gegenstand die Rückkehr des Kronprinzen erwarte. Dieser für den Augenblick ausbeugende Grund war an die Stände ein Argumentum ad hominem, da diese sich in weitläufigen staatsrechtlichen Deduktionen bewiesen, den Agnaten komme das Recht zu, daß über Verfassungsangelegenheiten ihre Genehmigung erhalten werde; die Stände konnten aus der Zuziehung des Kronprinzen die Konsequenz einer faktischen Anerkennung dieses Rechts ziehen. — Die Stände erklärten sich in ihrer Adresse näher dahin, daß nichts dringender sei, als das Volk durch vereinte Leitung des Monarchen und der Stände in die Lage zu setzen, das Vaterland zu verteidigen, und daß der Wille des biedern Volkes zu allem — seinem Eifer nötig Scheinenden sich erbiete; sie können ihre Handlungen aber nur auf die Grundlagen der erbländischen Verfassung bauen, und die Wiederherstellung des Staatskredits sei nur durch ein konstitutionell garan-

tiertes *Anlehen* möglich, — d. h. indem den Ständen die Einziehung der Steuern und die Disposition über diesen Teil der Staatskasse übergeben würde. Ein gleiches geschah in einer Adresse vom 18. April, worin sie angeben, „daß für alle Untertanen, für die *neuen* wie für die *alten*, der Name *alte Verfassung* eine *magische Kraft* habe.“ Es hatte sich aber aus den eingegangenen Petitionen und Adressen gezeigt, daß der allgemeine Unwille gegen die Wiedererscheinung Bonapartes, das Gefühl der daraus dem Vaterlande drohenden Gefahr, für sich eine magische Kraft bewiesen, wie ein elektrischer Schlag gewirkt hatte. Wenn in der Adresse unmittelbar vorher angeführt wird, daß die Obst- und Weinernte erfroren [sei] und daher ein großer Teil der Untertanen buchstäblich mit der Verzweiflung ringe, so ist nicht einzusehen, wie die alte Verfassung hier ihre magische Kraft hätte beweisen können, wie die Stände sich enthalten konnten, unter so harten äußeren und inneren Umständen *mit der Tat vereinte* Hilfe zu bewerkstelligen. — Gleichfalls hat sich ferner zur Genüge gezeigt, daß die altwürttembergische Verfassung auf die neueren Untertanen — mehr als die Hälfte des Landes — ganz und gar keine magische Kraft ausübte, daß sie das, was sie von derselben zu genießen bekommen hatten, vielmehr für eine Art von Pest, für die *ärgste Landplage* ansahen, — wie weiterhin angeführt werden wird. Sonst aber läßt sich der ganze Verlauf der ständischen Verhandlungen wohl als eine Geschichte der magischen Kraft jenes Namens ansehen, der sich die Versammlung gleich von Anfang an ergeben hatte, ohne in die *Sache* einzugehen; — oder vielmehr ist oben schon bei Erwähnung der ständischen Kassehaushaltung berührt worden, was ehemals unter jenem *Namen* für eine Sache steckte, und die noch zu machende Anführung der niederdrückenden *Landplage* wird noch anderes ergeben. Im vorliegenden Falle ist es die *schwarze* Magie des Wortes, welches die Worte, *für die gute Sache Gut und Blut aufzuopfern bereitwillig zu sein*, zu weiter nichts gedeihen ließ, als *Worte* zu bleiben. — Von dieser magischen Kraft geben die Stände näher an, daß nichts das Vaterland gegen *das Gift der gefährlichen Grundsätze*, welche jetzt wieder, wie vor fünfundzwanzig Jahren, von Frankreich

verbreitet werden, so gewiß sicherstelle; — es ist oben schon bemerkt worden, daß jene Kraft die Stände nicht nur vor dem Gifte der verflossenen fünfundzwanzig Jahre, sondern auch, sozusagen, noch vielmehr vor den vernünftigen Begriffen derselben bewahrt hat.

[3. Staatsrechtliche Situation der Stände.]

Was nun die näheren Seiten der Stellung betrifft, welche sich die Stände gaben, so waren sie, indem sie die königliche Konstitution verwarfen, auf deren Grund sie sich zusammen befanden, in Ungewißheit, ob sie überhaupt existierten oder nicht. Konsequenterweise hätten sie sich, nach der vom Könige geschehenen Eröffnung, sogleich auflösen und auseinandergehen, oder vielmehr, da schon die Wählart nicht der alten Verfassung angemessen war, sich gar nicht wählen lassen, und die Wähler gar nicht wählen müssen. — Da es jetzt eine Grundmaxime ihrer Tätigkeit wurde, nichts zu tun, woraus eine Konsequenz auf ihre faktische Anerkennung der königlichen Konstitution gezogen werden könnte, so gingen sie auch in den äußerlichsten Förmlichkeiten wie auf Eiern. Gleich in der ersten Adresse vom 15. März enthielten sie sich wohlweise der Unterschrift: Ständeversammlung, und unterzeichneten sich: Zur Ständeversammlung Einberufene. Als ihnen in der königlichen Resolution vom 17. desselb. Mon. hierauf bemerklich gemacht wurde, daß der König nicht von solchen, sondern nur von der von Ihm konstituierten Landesversammlung in der vorschriftsmäßigen Form Eingaben und Anträge zu erwarten habe, indem nur der Landesversammlung die in der Konstitutionsurkunde bestimmten Rechte zustehen, daß er übrigens sich durch Formalitäten nicht aufhalten lassen und über den Mangel an Form vorerst hinwegsehen wolle, — wie sich diese Resolution wirklich auf den Inhalt der ständischen Eingabe einließ, so fand die Majorität in der Unterschrift: Ständeversammlung, ein Präjudiz und Inkonsequenz, bis der Repräsentant von Marbach, Herr Bolley, dieser Skrupulosität durch das saubere Expediens abhalf, in ihrer nächsten Eingabe (vom 22. März) zwar so zu unterzeichnen, aber darin zugleich eine Verwahrung niederzulegen! In dieser Eingabe heißt es

auch, daß eine Bedenklichkeit in Rücksicht auf Formalitäten ein Vergehen gegen den einzigen Zweck, das Wohl des Monarchen und der Untertanen, gewesen wäre; — nämlich in Beziehung auf ihre Wählart und ihre Erscheinung nach der Einberufung. Warum bleiben sie denn aber fürs übrige wegen der Formalitäten so bedenklich? haben sie sich nicht dadurch an jenem einzigen Zwecke, wie sie sagen, vergangen?

Jenes Conclusi und der angebrachten Verwahrung ungeachtet hatte der Sekretär doch in der Sitzung vom 28. anzuzeigen, daß ihm erst nach gemachter Ausfertigung der Eingabe — welche ausgefertigte Eingabe übrigens in der nächsten Sitzung vom 23. März noch einmal in der Versammlung öffentlich verlesen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten, einem Virilstimmführer und einem gewählten Deputierten und den beiden Sekretärs unterzeichnet worden war — eingefallen sei, daß darin doch noch das Schlußwort „Ständeversammlung" abgehe. Dieser Mangel wurde denn durch eine nachträgliche Eingabe beseitigt. In der nächsten königlichen Resolution wurde die Versammlung angewiesen, durch einen geordneten Geschäftsgang die Fehler selbst der äußern Form, die in ihren bisherigen Eingaben aufgefallen, zu beseitigen, und zu dem Ende sich an den in der Konstitutionsurkunde vorgezeichneten Geschäftsgang zu halten, und insbesondere einen Vizepräsidenten, ingleichen Sekretärs und die landständischen Offizialen zu wählen.

Es würde zu weitläufig und zu langweilig sein, den pedantischen Gang dieser Vorsichtigkeiten weiter zu verfolgen. Obgleich der durchlauchtige Herr Präsident die Versammlung wiederholt zu den Wahlen jener Beamten, denen der König freilich auch die Ablegung von Diensteiden vorgeschrieben hatte, aufforderte und sie (Abt. III, S. 151) von ihren beständigen, „um nichts weiterführenden Wiederholungen einmal geäußerter Sätze", „von ihrem prozessualischen" Advokatengange abzubringen suchte, sie, da ohnehin eine solche Wahl ohne Präjudiz geschehen könne, erinnerte, „über dem Hängen an Formen und an dem leeren Schall des Worts das Gute selbst nicht aufs Spiel zu setzen", so waren sie in ihrer Bedenklichkeit und Klugheit viel zu beharrlich, um sich zu solchen für ihre Ansprüche unbedeuten-

den Handlungen bewegen zu lassen, — wenn nur aber ihre übrigen Handlungen mehr Inhalt und Bedeutung gehabt hätten!

Die bestimmtere Behauptung der Landständeversammlung war, daß dem Rechte nach die alte Verfassung nicht untergegangen und aufgehoben sei; daß sie und das Volk den königlichen Entschluß, nach dem Aufhören der bisherigen Hindernisse eine Verfassung zu geben, nur in dem Sinne habe nehmen können, daß die alte wieder in Wirklichkeit treten sollte. Zugleich verlangte sie, daß der König zu Verordnungen, welche er während des Beisammenseins der Versammlung ergehen ließ, ihre Beratung und Bewilligung einholen lassen sollte; somit verlangte sie, als wirkliche alte Landstände Rechte auszuüben. So ernannte sie sich auch keinen Vizepräsidenten aus dem Grunde, weil diese Stelle kein Institut der altwürttembergischen Landständeversammlung sei, ließ sich aber die Präsidenz des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Öhringen, das Mitstimmen der Standesherren, gleichfalls keine Institute der alten Verfassung, gefallen. — Für ihre einzige und simpliciter gemachte Forderung der Wiederherstellung der alten Verfassung stützte sie sich auf den bei den Wahlen und in einer Menge eingereichter Adressen ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Volkes. — Dies ist ein großes Wort; am meisten haben sich die Repräsentanten des Volks zu hüten, dies Wort zu entweihen, oder leichtsinnig zu gebrauchen. Welche Bewandtnis es mit dem Willen des neuwürttembergischen Volkes hatte, ist schon erwähnt. Auch ist angeführt, was ein Mann des Volks, der Schultheiß Reinhard sagte, daß so viele, ja die meisten vom Volke ein zu stumpfes Gefühl für Vaterlandsliebe und Verteidigung haben. Aber abgesehen hiervon, so gehört es zum Schwersten und darum zum Größten, was man von einem Menschen sagen kann, daß er weiß, was er will. Zu Volksrepräsentanten werden nur deswegen nicht die ersten besten aus dem Volke aufgegriffen, sondern es sollen die Weisesten genommen werden, weil nicht jenes es weiß, aber sie es wissen sollen, was sein wahrhafter und wirklicher Wille, d. h. was ihm gut ist. Wie sehr verkennen sie ihre Würde und Bestimmung, wenn sie sich darüber an das laute Geschrei, vollends

an ein so dürres Geschrei wie alte Verfassung, halten, ja gar sich auf die diesfallsigen Petitionen und Adressen stützen wollen.

Wenn sie aber in solchen Grund die Natur ihrer ganzen Bevollmächtigung setzten und sich weigerten, die königliche Bevollmächtigung anzuerkennen, so gaben sie sich eine aus dem Staatsorganismus tretende, der Regierung als selbständige Macht gegenüberstehende Stellung, deren Basis, wenn nicht schon das Gift eines revolutionären Prinzips darin ist, wenigstens nahe daran streift. Nach dieser Stellung nannte die Ständeversammlung ihre Verhandlungen mit der Regierung Unterhandlungen, — es waren Noten, welche sie mit derselben wechselte; sie nannte ihr Eingeben von Adressen an das Ministerium einen diplomatischen Weg, Abt. VIII, S. 81, — einen Weg, den nur souveräne Staaten gegeneinander betreten. Die Lage, in welcher sich die Regierung durch die Not des Augenblicks und selbst durch die Spannung befand, die durch das Beisammensein einer solchen Ständeversammlung unter solchen Umständen verursacht wurde, — außerdem der Umstand, daß der König wohl sein selbständig angefangenes Werk nicht sobald wieder abbrechen mochte, mögen das Ihrige beigetragen haben; aber immer ist auch die Mäßigung des Königs anzuerkennen, das Unförmliche und Anmaßende eines solchen Verhältnisses zu übersehen, sich auf diese Weise mit der Versammlung einzulassen, und obgleich sie es verschmähte, die Landstände seines Reichs zu sein, doch sie fort als solche zu behandeln.

So viel über die Förmlichkeit des Verhältnisses, in welches sich die Landstände setzten. Um aber das Wesentliche desselben näher zu betrachten, so läßt sich bemerken, daß sie, nachdem ihnen der König seine Konstitution bekannt gemacht, dreierlei tun konnten; — entweder sich weigern, sie ungeprüft geradezu als verbindlich gelten zu lassen, daher in eine Untersuchung über sie eingehen und erst nach dem Ergebnis derselben sich erklären; — zweitens sie annehmen, aber sich vorbehalten, das noch Vermißte und Unentwickelte zu bearbeiten, und demgemäße Gesetzesvorschläge veranlassen; oder drittens die königliche Verfassung unbesehen geradezu verwerfen, ihrerseits eine hervorbringen,

und vom Könige die Annahme derselben fordern. — Die Forderung kann nicht bloß billig, sondern absolut gerecht scheinen, daß ein Volk die Verfassung, welche ihm gegeben wird, selbst prüfen müsse, und ihr gar nicht anders Gültigkeit gegeben werden könne, als indem das Volk mit seinem Willen und Einsicht sie annehme; wenn dem nicht so wäre, kann man hinzusetzen, so könnte der Despotismus, die Tyrannei, die Infamie das Volk in beliebige Fesseln schlagen. — Und doch, um die Sache von keiner anderen Seite zu betrachten als der Erfahrung, so kann man sich auf diese berufen, teils daß Völker selbst, und zwar von den freisinnigsten, ihre Ungeschicklichkeit anerkannt haben, sich eine Verfassung zu geben, und einen *Solon*, *Lykurg* damit beauftragten, welche Männer ferner eine List gebrauchten, um den sogenannten Willen des Volks und die Willenserklärung desselben über ihre Verfassung zu beseitigen; — teils daß *Moses* wie *Ludwig* XVIII. *von sich aus* die Verfassung *gaben* und nicht den Volkswillen, sondern die göttliche oder königliche Autorität zum Grunde der Gültigkeit derselben machten. — In Rücksicht auf Württemberg hätte aber der oben angeführte Schultheiß Reinhard von Obereßlingen in seinem Diktum alles erschöpft: *Wenn die Schwaben freien Willen haben, so geschieht gar nichts.* — Was aber die *Besorglichkeit* über despotische Verfassungen, die, ohne den Volkswillen zu Rate zu ziehen, herauskommen könnten, betrifft, so möchte sie aus einem gegründeten Mißtrauen, oder aus seichter Wohlweisheit und mutloser Mißkenntnis der wahrhaften Macht des Volks- und Zeitgeistes herrühren; hier ist nicht von einer Hypothese, sondern von einem bestimmten Falle die Rede.

Wie es die Erfahrung ergibt, so ist ebenso leicht auch nach der Natur der Sache einzusehen, daß niemand weniger Geschick haben kann, eine Verfassung zu machen, als das, was man das Volk nennen mag, oder als eine Versammlung seiner Stände; wenn man auch nicht betrachten will, daß die Existenz eines Volks und einer Ständeversammlung bereits eine Verfassung, einen organischen Zustand, ein geordnetes Volksleben, voraussetzt.

Die *dritte* Partie, welche die württembergischen Landstände ergriffen, unbesehen die königliche Verfassung zu

verwerfen, — ohne sie zu prüfen und ohne das auszuscheiden, was sie anerkennen könnten, und was nicht, und was sie noch vermißten, — ist wohl die ungeschickteste, unschicklichste, unverzeihlichste gewesen. Sie gaben sich damit zugleich umgekehrt gegen den König die Stellung, ihrerseits von ihm zu verlangen, daß er unbesehen und unbedingt die Verfassung, welche sie und das Volk zu wollen meinten, annehmen solle, sogar daß ihm eigentlich ein Akt des Annehmens gar nicht mehr zustehe, sondern daß er schon an und für sich zu derselben verbindlich sei. Es tut wenig zur Sache, daß sie von der Anmaßung frei zu sein schienen, die ihrige selbst machen zu wollen oder gemacht zu haben, da es die altwürttembergische Verfassung war, welche sie der königlichen entgegensetzten; sie ergaben sich damit nur unter die Autorität von etwas, das an und für sich nicht mehr stehen noch gehen konnte, und von dem sie nachher naiv genug erklärten (XI, S. 282), daß es in seinem vollen Umfang anzugeben ihnen dermalen ganz unmöglich sei, — und warum dies? — weil ihnen das alte Landschaftsarchiv noch vorenthalten werde!

Daß der Büchergelehrte etwa auf dem Sande ist, wenn er den Schlüssel zu seiner Bibliothek verloren hat, ist in der Ordnung; aber wenn die Landstände ihre Verfassung anzugeben für unmöglich finden, wenn sie das Archiv nicht zur Benutzung haben, welchen Moderbegriff von Verfassung setzt dies voraus? Aber es ist ebendaselbst noch näher angegeben, welches die Quellen seien, aus denen „der Inhalt der Grundgesetze der Verfassung aufgezählt und entwickelt werden müsse“; es ist dies charakteristisch genug, um es auszuheben, nämlich nicht bloß „aus den württembergischen Haus- und Regierungsordnungen, den Landtags- und Ausschußrezessen, den Testamenten der Regenten“;

„sondern auch aus den verschiedenen einzelnen Gesetzbüchern, z. B. dem Landrechte, der Landesordnung, den sogenannten Allerhandordnungen, der Kirchen- und Kastenordnung, der Ehe- und Ehegerichtsordnung, der Kanzelordnung, der Forstordnung, der Kommunordnung usw.“.

„Aus unzähligen (!!) einzelnen Reskripten und

hauptsächlich aus den vielen Resolutionen, welche auf ständische Beschwerden, Bitten und Wünsche erteilt wurden."

„Manche wichtige Sätze lassen sich nur durch Kombination verschiedener Quellen des württembergischen Staatsrechts, manche nur durch Induktion, manche nur durch die in den Gesetzen bestätigte Kraft des Herkommens erweisen."

In derselben Adresse ist weiter vorne die Besorgnis geäußert, daß man ohne Voraussetzung der fortdauernden verbindenden Kraft dieser positiven Verfassung in die Labyrinthe des natürlichen Staatsrechts geführt würde. Kann es aber ein ärgeres Labyrinth geben als jene angegebene Quellenmasse? Einem Advokaten mag es fröhlich zumute sein, eine solche Rüstkammer zu haben, um Konsequenzen, Kombinationen, Induktionen, Analogien für seine Deduktionen in Hülle und Fülle zu schöpfen; aber wie mag eine Ständeversammlung sich vor der Vernunft, der Quelle des sogenannten natürlichen Staatsrechts fürchten, und gegen eine solche Furcht Hilfe und Sicherheit in dem Vertiefen in solches Papierlabyrinth suchen! Wenn die Stände einerseits dem Könige zumuteten, ihre in Jahr und Tagen ans Licht zu bringenden Konsequenzen, Kombinationen, Induktionen usf. (es heißt ebendaselbst, es würde ein Unternehmen mehrerer Jahre sein) aus solchen Quellen als Rechte der württembergischen Untertanen zum voraus anzuerkennen, wollten sie anderseits behaupten, daß dies der Volkswille sei, der ein solches Gebäude von Verfassung nicht kennen konnte, das die Stände selbst für unmöglich erklärten anzugeben!

Man hätte übrigens noch die Ansicht fassen können, daß es den Ständen mit ihrer Forderung der vergangenen Verfassung nicht eigentlich so Ernst gewesen wäre, und sie hätten nur die verständige Absicht gehabt, die Abänderung einiger Punkte der königlichen Konstitution, vornehmlich eine umfassendere Entwicklung der Grundsätze zu erlangen, zugleich aber ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks gesucht. Man kann zugeben, daß sie zu keinem Mittel greifen konnten, das wenigstens von mehr äußerlicher Gewalt gewesen wäre als die Erweckung der Zauberformel, wie der Name der altwürttembergischen Verfassung auch von ihnen genannt

wird. Die sogenannte Einmütigkeit der Versammlung hierüber haben wir gesehen. Derjenige hohe und niedere Adel, welcher noch Rechte ansprach, die mit dem Interesse und Rechte des Volks und des Staats im Widerspruche standen, ja der es überhaupt als problematisch stellte, ob er bereits zu Württemberg gehörte, und von Bedingungen sprach, unter welchen erst er in ein Subjektionsverhältnis zu treten geneigt zu sein belieben würde, — mußte für seine Ansprüche, die Zauberformel, gutes altes Recht, ganz passend finden. Die sogenannten Neuwürttemberger, welche zunächst die Abhilfe des mannigfaltigen Drucks, unter dem sie seufzten, nicht unmittelbar in der königlichen Verfassung erblicken konnten, schlossen in der ersten Unklarheit über die Sache ihre Opposition gegen den gegenwärtigen Zustand an jenen Titel an.

Von allen Seiten liefen Adressen und Petitionen der Städte und Ämter ein, Deputationen erschienen vor ihnen, welche das Verlangen der Wiederherstellung der erbländischen Verfassung ausdrückten, und ein großer Teil der Sitzungen der Versammlung wurde mit dem Verlesen der Adressen verbracht. So verbraucht und außer Kredit gekommen das Mittel der Volksadressen ist, so wurde es hier nicht verschmäht; es war um so leichter anzuwenden, je größer der Einfluß der Schreiberklasse bei dem Volke ist, wovon nachher die Rede sein wird; aber um so weniger Gehalt und Autorität konnte jenes Mittel in den Augen des Einsichtsvollern haben; es war eher geeignet, einen Schatten auf die Versammlung zu werfen.

Ohnehin ist es an sich der Platz einer Ständeversammlung, das vermittelnde Organ zwischen Fürst und Volk zu sein; und unter den vorwaltenden äußeren Umständen der neuen Unruhen in Frankreich, bei dem mit allem guten Willen gewöhnlichen Unverstande des sogenannten Volkes, wenn es über allgemeine Angelegenheiten zu sprechen kommt, noch mehr bei der Neuheit der Lage, dem Mangel der Begriffe im Volke über eine Staatsverfassung, da es die Sache noch nie gehabt hatte, bei dem Übergange aus seiner politischen Nullität in einen bisher unbekannten Anteil und Einfluß auf das Ganze eines Staates, — war es um so mehr die Stellung der Landständeversammlung, das Volk mit seinen bisherigen Meinungen aus dem Spiele zu lassen. — In der

fünften Sitzung fand es Herr Graf von Waldek für nötig, da nach sicheren Nachrichten das Volk durch Publikation der königlichen Konstitutionsurkunde beunruhigt sei, dasselbe zu beruhigen, und trug als das Mittel, dies ohne Aufsehen zu tun, vor, daß die Repräsentanten dem Volke berichten sollten, daß sie sich an die Spitze seiner Vorurteile gestellt haben. Wer möchte es Beruhigung des Volkes nennen, wenn ihm die Ständeversammlung erklärt, daß es in ihr — im Gegensatze gegen den König, die Stütze seiner Unruhe zu sehen habe! —

Übrigens so viele Petitionen verlesen worden und so viel die Ständeversammlung sich auf sie zugute tat, so sieht man auch wieder, daß sie sehr vernachlässigt worden sind, und erkennt eben nicht aus den Protokollen, wodurch die Auswahl bestimmt worden, einen Teil zu verlesen, andere, wie es scheint, nicht einmal zu erwähnen und im Protokoll zu bemerken. Nur einige Beispiele: In einer Sitzung vom 20. Dezember 1815 (Abt. XVII, S. 49), kommt ein Antrag vor, eine Anzahl eingekommener Adressen wenigstens im Protokoll zu bemerken, sie für verlesen anzunehmen, und zu den Akten zu legen. Am 21. Februar 1816 kommt eine Petition der Stadt Riedlingen vom 12. April 1815 zum Verlesen. Am 5. April 1816 bittet ein Repräsentant, eine schon am 11. Juni vorigen Jahres übergebene Petition einer Sektion der Versammlung übergeben zu dürfen; aber unter diesem Datum, wo keine Sitzung war, aber auch am 12. Juni, wo eine Sitzung gehalten wurde, geschieht jener Petition gar keine Erwähnung. — Viele andere dergleichen Data zeigen eben nicht, daß die Ständeversammlung für die Petitionen des Volks eine objektive Achtung, d. h. insofern sie nicht bloß zweckdienlich für die Absichten der Versammlung waren, gehabt habe.

Was übrigens den Ernst um die alte Verfassung betrifft, so ergibt sich aus dem Verfolge so viel, daß es der Versammlung nicht bloß um die Stütze zu tun war, welche sie durch jene Zauberformel an der öffentlichen Meinung fand; der Majorität nach behauptete sie bleibend ihren Ernst um jene Verfassung und machte insbesondere die Forderung zur Hauptsache, daß das formelle Rechtsprinzip anerkannt werde. Der Geist des Formalismus und der Partikularität hat bekanntlich von jeher den Charakter und das

Unglück Deutschlands in der Geschichte gemacht; dieser Geist hat sich hier in seiner ganzen Stärke gezeigt. Will man ihn Deutschheit nennen, so hätte nichts deutscher sein können als die Gesinnung der altwürttembergischen Deputierten, den Adel mit eingeschlossen. Verstände man aber unter Deutschheit etwas seinem Begriffe nach Allgemeines und Vernünftiges — bei aller Verschiedenheit der Territorialherrschaft —, so wird es schwer sein, etwas Undeutscheres zu finden, als jene Gesinnung. —

[V. Die Unproduktivität der Stände.]

[1. Das Komitee für die Verfassung.]

Die nächste Folge der Stellung aber, welche sich die Ständeversammlung gab, indem sie die königliche Verfassung verwarf, beiseite setzte, ignorierte, war, daß sie sich einer organischen Lebenstätigkeit unfähig machte. Sie stellte sich der Regierung gerade gegenüber, formierte nicht eine Opposition innerhalb eines gemeinschaftlichen Bodens, und setzte sich selbst aus dem Verhältnisse, wirksame Arbeiten über Staatsinstitutionen vornehmen und zustande bringen zu können. Als einem neuwürttembergischen Repräsentanten, Herrn Gleich aus Aalen, nach Verlauf von drei Monaten und vergeblichem Harren, daß etwas Gedeihliches zum Vorschein käme, endlich die Geduld riß und er der Versammlung (Abt. VIII, S. 20f.) unter andern den Vorwurf machte, daß sie sich fast immer nur mit Nebensachen beschäftige und die Hauptsache außer Augen lasse, so wurde ihm dies für ganz falsch erklärt, denn die Versammlung habe in einer Sitzung den Beschluß gefaßt, daß jedes Mitglied aufgefordert werde, sich auf einen Entwurf der Konstitutionsurkunde vorzubereiten! — Als ob nicht jeder Deputierte seine ganze Vorbereitung schon hätte mitbringen sollen; und als ob ein solcher Beschluß der Versammlung, daß jedes Mitglied sich vorbereiten solle, eine Arbeit gewesen wäre, und eine Antwort, wenn nach der dreimonatlichen Arbeit einer Versammlung gefragt wird. — Ohnehin aber hat man vorhin ge-

sehen, daß am darauffolgenden 26. Oktober der Versammlung einfiel, daß ihr die Angabe der Grundgesetze ihrer Konstitution unmöglich sei, weil sie das Landschaftsarchiv noch nicht habe benutzen können.

Untätig sind darum freilich die Landstände nicht gewesen, sondern auf ihrem diplomatischen Wege haben sie ihres formellen Geschäfts genug getrieben. Da dasselbe aber ganz in die bedingten Grenzen eines bloß positiven Standpunktes, und der selbst als positiver keine Wirklichkeit mehr hat, — eingeengt ist, so bietet sich, je lebhafter das Interesse in der Behauptung des formellen Rechts wird, desto weniger ein unabhängiger vernünftiger Inhalt dar, und in dieser Darstellung, welche die wichtigsten Gesichtspunkte schon berührt hat, kann der überdies im Publikum bekannte geschichtliche Gang nur nach seinen Hauptmomenten weiter angeführt werden.

Auf die oben erwähnte erste Eingabe der Stände, worin sie auf eine delikate, eigentlich aber auf eine nicht offene und freimütige, sondern versteckt sein sollende und geschrobene Weise die Verwerfung der königlichen Verfassung erklärt hatten, wurden sie vom Könige schon zwei Tage nachher einfach auf die ihnen vermöge dieser Verfassung zustehenden Rechte verwiesen, und sie daran erinnert, daß ihnen darin, wofern sie einzelne Wünsche in dieser Rücksicht vorzutragen hätten, der Weg dazu geöffnet sei; es wurde die Versicherung hinzugefügt, daß solche Wünsche und Bitten geneigtes Gehör finden sollen, sobald der König die Überzeugung erlange, daß sie dem Interesse des gesamten Königreichs gemäß sind.

Was konnte der König auf ihre undeutliche Erklärung mehr und anders erwidern? — Der König verlangte Sachen, die sie ihm vorlegen sollten; sie bleiben in ihrer Erwiderung vom 23. März beim Stofflosen und Formellen stehen. Einen ausführlichern Entwurf einer Eingabe von Herrn Bolley verfaßt, in dem zwar gleich anfangs die Erklärung gemacht wird, daß die Stände sich enthalten, in eine vollständige Prüfung der neuen Urkunde einzugehen, der aber doch Bemerkungen gegen viele Punkte derselben vortrug, hielten sie zurück; er sollte aber für die Urkunde ihres politischen Glaubensbekenntnisses und der Rechenschaft der Gründe ihres Benehmens gelten, und wenn es nötig wäre, seinerzeit dem königlichen Staatsministerium vorgelegt werden können

(I. Abt., S. 67). Wohl wäre nichts nötiger gewesen, als die Gründe, aus denen sie die königliche Urkunde nicht annehmen könnten, dem Ministerium vorzulegen, vor allem aus aber sich in die vollständige Prüfung einzulassen. — Auch sind es nicht Bemerkungen, deren Vorlegung an das Ministerium die Sache fördern konnte; auf Bemerkungen macht man Gegenbemerkungen. Der sogenannte diplomatische Weg, der auf solche Weise eingeleitet ist und zu Resultaten führen kann, wie er mag, bringt sonst auch dies mit, daß die unterhandelnden Parteien Gründe und Gegengründe vorlegen. Außer dem, daß er nicht im Verhältnisse von Regierung zu Untertanen, — ein Verhältnis, in welches freilich die Standesherren erst zu treten zu haben angaben, — ist, ist er ganz etwas anderes, als was eine Haupttätigkeit einer Ständeversammlung sein soll, Prüfungen und Diskussionen innerhalb ihrer selbst über ihre Gegenstände. — Man kann den Gedanken haben, daß wenn die Staatsminister, wie dies in der königlichen Urkunde § 26 enthalten ist, jetzt den Sitzungen beizuwohnen angefangen und das Wort genommen hätten, den Verhandlungen vielleicht schon von vorneherein eine andere Form gegeben worden wäre. Die Gegenbemerkungen, Widerlegungen, Ausführungen von Gründen konnten in den Stil königlicher Reskripte nicht eingehen, nicht Aufsätze gegen Aufsätze werden, aber ein Inhalt mündlicher Vorträge der Minister oder Staatsräte in den Sitzungen der Stände. Diese konnten gleichfalls zur Prüfung, überhaupt zu Entwicklungen und Diskussionen geleitet und womöglich aus der oben bezeichneten Stummheit und Papierverhandlung herausgerissen werden.

Die Eingabe der Stände vom 22. März, von Herrn Grafen von Waldek, wiederholte die gesuchte, weder offene noch verständige Wendung, in ihrer Schlußbitte die direkte Forderung der alten Verfassung wegzulassen und diese vorauszusetzen. Wenn eine solche Wendung recht würdig und tapfer scheinen konnte, so etwas gar nicht zum Gegenstande einer Bitte machen und allen Schein einer Zweifelhaftigkeit entfernt halten zu wollen, so konnte dies zu nichts führen: die Sache mußte doch, nur später, zur direkten Sprache kommen. — Die Schlußbitte ging daher feiner Weise nur dahin, daß der König in die Ausdehnung der Verfassung

der Erblande auf das ganze Königreich einwilligen möchte, zu welchem Behuf eine Deduktion der rechtlichen Ansprüche der inkorporierten Landesteile auf die erbländische Verfassung hinzugefügt wurde. — Ferner, nachdem die königliche Resolution von den Ständen die Angabe ihrer weiteren Wünsche verlangt hatte, kehrten sie dies um und wollten es der Regierung zuschieben, mit solcher Angabe anzufangen. In Verwicklungen von Privatangelegenheiten, in der Advokatenpraktik mag es zu den Klugheiten gehören, sich verschlossen zu halten, nicht zuerst zu sprechen, den andern kommen zu sehen, ihm zuzuschieben, zuerst mit seinen Ansprüchen und Mitteln herauszugehen; man behält den Vorteil, angriffsweise gehen zu können, ohne sich etwas zu vergeben und sich auszusetzen u. dergl. Allein eine Ständeversammlung muß ihre Klugheit am wenigsten aus der Advokatenpraktik hernehmen. — Anstatt ihre Wünsche über Artikel der königlichen Urkunde abzugeben, setzten sie die zweite feine Bitte hinzu — um die Angabe derjenigen Modifikationen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse fordern, zur Treffung einiger gemeinschaftlichen Übereinkunft; — als ob es bereits um weiter nichts zu tun gewesen wäre. — Wenn man eine solche Sicherheit und eine solche Bitte nicht für Hohn nehmen wollte, so muß es nur als unbegreiflicher Unverstand auffallen, in den kein Strahl einer Reflexion auf die Stellung des gegenüberstehenden Teils fällt und der ganz gemütlich seinen Weg fortsetzt ohne allen Gedanken, daß, um eine Übereinkunft zu bewirken, in der Tat auch Rücksicht auf die Ansicht und den Willen dessen, mit welchem sie zustande kommen soll, und welcher sogar der Fürst und Regierung ist, nötig ist.

Das Ministerium erklärte hierauf am 4. April, daß der König die ausführliche Beantwortung dieser Eingabe auf die Rückkehr des Kronprinzen und auf die mit demselben zu nehmende Rücksprache auszusetzen beschlossen habe. Jedoch am 17. April ließ der König den Ständen, zu der Zeit, wo er sie zugleich zur Mitwirkung, die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse aufzutreiben, auffordern ließ, eine weitere Antwort zugehen. In derselben wird der Gesichtspunkt, von welchem bei der königlichen Verfassung ausgegangen worden, vor Augen gestellt, daß „nämlich bei der Unabhängigkeit des

Staats von einem Obern die Verhältnisse zwischen dem Staatsoberhaupt und den Ständen nach dem Beispiel anderer unabhängiger Staaten bestimmt worden, wie es zur Begründung eines dauerhaften Zustandes, zur Sicherstellung der Rechte des Volkes, und für die Festigkeit und Energie der Staatsregierung für notwendig erachtet worden, — unangesehen, ob die Rechte der Landstände unter der vormaligen Reichsterritorialverfassung des Herzogtums Württemberg ausgedehnter oder beschränkter waren; wie sie denn wirklich in der neuen Verfassung in mehreren wesentlichen Punkten, namentlich in Absicht auf die Unabhängigkeit in den landständlichen Verhandlungen, in dem Anteil an der Gesetzgebung, selbst in der Besteuerung, welche in allem, was die Reichs- und Kreisverhältnisse mit sich brachten, von der landständischen Zustimmung nicht abhängig war, größer sind, als in der vormals bestandenen".

Ferner erklärt der König, zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit der Anträge mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beiden Seiten eröffnen zu lassen.

Die Stände machten, wie oben angegeben, ihre Mitwirkung zur Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse von der Zugestehung ihrer Forderungen abhängig. Das unmittelbare Mittel sahen sie in einem Staatsanlehen; um ein solches mit vorteilhaften Bedingungen zu erlangen, wäre die Garantie der Landstände ohne Zweifel wesentlich gewesen. Hier war der Zeitpunkt, bei den Worten, die sie im Munde führten, bereit zu sein, Gut und Blut für das Vaterland aufzuopfern, die Wahrheit ihres guten Willens zu beweisen, — ein Beweis, der nur mit der Tat geführt werden kann. — Dieser werktätige Beweis würde zugleich eine Einleitung für ein Einverständnis überhaupt, und näher zur Etablierung einer gemeinschaftlichen Schuldentilgungskasse haben werden können. Sie boten aber diese Garantie nicht an, sondern überschickten am 18. April dem Könige ein paar ihrer Aufsätze, welche sie im Vorrat hatten, wiederholten ihre eintönigen Vorstellungen, erklärten sich dann bereit, ihrerseits zur Wahl von Bevollmächtigten zu schreiten.

Die Versammlung ernannte am 24. April ein Komitee von fünfundzwanzig Mitgliedern, welche die Unterhandlungen

vorbereiten sollten, und vier Kommissarien zur Unterhandlung mit den vier vom Könige dazu ernannten Staatsräten, welche, soviel man sich entsinnen mag, sämtlich Altwürttemberger gewesen zu sein scheinen. Nun schien eine nähere Einleitung eingetreten zu sein, welche zur Sache zu führen Hoffnung geben konnte. Es zeigte sich gleich, daß das Komitee unter der aufgetragenen Vorbereitung die Leitung der Unterhandlungen und die Instruierung der ständischen Unterhandlungskommissarien verstanden, daß es in diesem Sinne seine Tätigkeit begonnen und sich de facto mit Ausschließung der Versammlung selbst der Unterhandlungen ganz bemächtigt hatte. Auf die Bemerkung eines Mitglieds in der Versammlung, am 28. April, daß die Verhältnisse des Komitee bestimmter auszusprechen seien, versicherte Herr Amtschreiber Bolley, eins der tätigsten Mitglieder des Komitee, daß dasselbe keine gefährliche Schritte tun, und da, wo es nötig sei, mit der Ständeversammlung kommunizieren werde; bei Unterhandlungen müssen gewisse Dinge geheimgehalten werden. Auf diese Versicherung übertrug die Versammlung dem Komitee förmlich die Leitung der Unterhandlungen salva ratificatione der Versammlung, sowie die Instruierung der Kommissarien.

Die eigentliche Tätigkeit der Versammlung, das Geschäft in Beziehung auf die Verfassungsangelegenheit war hiermit auf das Komitee übergegangen. Es wird nun erwähnt, daß Zusammentritte der ständischen Kommissarien mit den königlichen stattgehabt haben; vom 28. April an, wo eine, aber nicht im Druck bekannt gemachte Relation über diese Verhandlungen, und vom 2. Mai an, wo eine ebenfalls nicht abgedruckte Note des Komitee an die Kommissarien verlesen wird, erfährt man von diesem Unterhandlungsgeschäfte nichts mehr bis zum 29. Mai, wo Herr Dr. Cotta (VI. Abt., S. 79) im Namen der ständischen Kommissarien eine ihnen an demselben Tage mitgeteilte königliche Entschließung in betreff von sechs Gegenständen der Verfassung der Versammlung vorlegt. Erst aus der in vielen Rücksichten bemerkenswerten Rede des Herrn Gleich von Aalen vom 23. Juni (VII. Abt, S. 81) erfährt man etwas Näheres von dem Geiste und dem Benehmen des Komitee. Man ersieht nämlich daraus, daß dasselbe sich in eine Entwicklung und Arbeit über

die Sache gar nicht eingelassen, sondern kurzweg sechs Punkte, welche, wie Herr Gleich richtig bemerkt, teils aus der alten württembergischen Verfassung, teils aus der königlichen Konstitution genommen waren, Verfassungsbruchstücke, als Präliminarartikel aufgestellt hatte. — Als die delikate, eher aber ungereimte Absicht für solche Handlungsweise wird angegeben, dem Hofe einen schicklichen Weg zu öffnen, um mit guter Art in die Wünsche der Versammlung einzugehen. — Ebenso merkwürdig ist aus der angeführten Rede zu ersehen, daß von dem Komitee aus diesen sechs Punkten der Ständeversammlung selbst ein Geheimnis gemacht worden war. Es heißt ebendaselbst, daß, nachdem verlautete, mehrere Mitglieder wollten aus Unzufriedenheit darüber den Landtag verlassen, denselben eine Art von vertraulicher Eröffnung gemacht wurde. — Es ist oben der Charakter der Stummheit bemerklich gemacht worden, den die Versammlung gleich von Anfang an zeigte; jetzt aber wurde sie von ihrem Komitee dazu noch in den Zustand — nicht der Taubheit gesetzt, — denn taub ist nur der, der nicht hört, wenn in seiner Gegenwart gesprochen wird, — sondern in den Zustand, nicht zu hören, weil nichts vor ihr gesprochen wurde. — Man verliert hier vollends alle Vorstellung, die man von der Bestimmung und den Arbeiten einer Ständeversammlung haben kann. — Es heißt in derselben Rede, was ebenso aus den Protokollen hervorgeht, daß an das Unerläßliche und Einzige, was hätte geschehen müssen, — „an die Diskussion dieser sechs Artikel in der Ständeversammlung nun und nimmermehr gedacht wurde“. — So war die Versammlung immer noch nicht zu einer Materie in ihren Verhandlungen und einer gehaltvollen Tätigkeit über die Verfassung gekommen. —

[2. Die Präliminarartikel.]

Das Geheimnis der sechs Präliminarartikel des Komitee, welche nunmehr den Wendepunkt ausmachen, lernt man erst aus einem Aufsatze der Stände vom 26. Juni kennen. (VIII. Abt., S. 89.) Da sie wirkliche Materien betreffen, so sollen sie hier kurz angeführt werden, zugleich mit der Angabe desjenigen, was die Resolution des Königs vom 29. Mai darüber zugesteht, und was von der größten Wichtigkeit ist.

Das Erste, was die Kommissarien verlangten, nannten sie sehr ungeschickt: Selbsttaxation; mit der näheren Bestimmung, daß eine vorgängige Vorlegung der Staatsbedürfnisse und einer Berechnung der Kammereinkünfte, Einsicht in die Rechnungen dieser, Prüfung der wirklichen Verwendung der verwilligten Gelder, eine ständische Administration der Landesgelder damit verbunden sein solle. — Der König nahm die in seiner Verfassung gemachte Beschränkung der Konkurrenz der Stände zurück und gab zu, daß nicht nur die Erhöhung, sondern überhaupt die direkten und indirekten Steuern von den Ständen bewilligt werden sollten; nur vom Jahre 1815 bis 1818 sollten die gegenwärtigen bestehen bleiben. Einen Anteil an der Erhebung dagegen, sowie auch eine unter ihrer Direktion stehende Kasse gestand er den Ständen nicht zu; aber die genauste Einsicht in alle Staatseinnahmen und -ausgaben, und eine vollständige Kontrolle rücksichtlich der Verwendung, mit Ausnahme der Einkünfte aus dem königlichen Patrimonial- und Domanialeigentum; wobei der König sich einer, und zwar auf das Domanialeigentum zu fundierenden Zivilliste nicht entgegen zu sein erklärte. Ferner soll eine Schuldenzahlungsbehörde niedergesetzt werden, mit Zuziehung und gleicher Zahl ständischer Deputierten mit den königlichen Deputierten. — Es bedarf keiner Bemerkung über die Liberalität dieser königlichen Konzessionen. Daß wohl in einem Reichslehen, aber nicht in einem Staate Stände die Administration der Staatskasse haben können, davon ist oben die Rede gewesen. Daß die Kammern in Frankreich, das Parlament in England eine solche Administration nicht hat, ist bekannt; ebenso auch, daß im erstern Lande die Deputiertenkammer auch ständige Deputierte aus ihren Mitgliedern zur Amortisationskasse ernennt. Der Ausdruck Landesgelder, den die ständischen Kommissarien statt Staatsgelder gebrauchen, diente dazu, das Recht zu bezeichnen, welches das Land habe, da die Gelder die seinigen sind, sie auch selbst zu verwalten. — Die frühere Gewohnheit des Reichslehens, Regierung und Land entgegenzusetzen, konnte ihre Rechnung nicht bei dem Ausdrucke Staat finden, in welchem der alte Sinn jener Entgegensetzung wegfällt, und Gelder der Privaten, wie sie zu Steuern, zu öffentlichen Geldern werden, nur dem Staate angehören.

Die zweite Forderung war die Herstellung des Kirchenguts. Der König gestand sie ganz zu, nur die vormalige abgesonderte Administration schlug er ab.

Der dritte Artikel war eine Form der Repräsentation, wobei alle Klassen der Untertanen verhältnismäßig gleich vertreten werden sollten. — Es ist oben schon ausführlicher über die sehr demokratische Repräsentationsform gesprochen. Auf dies ganz unbestimmte, versteckte Verlangen erwiderte der König, daß er weitere Anträge darüber erwarte; nur dies erklärte er, daß er in eine besondere Repräsentation des Adels nicht eingehen werde, worauf es hier etwa abgesehen zu sein schien. — Herr Gleich sagt noch am 23. Juni über diesen Punkt (VII. Abt., S. 130): „Welche Vorstellung und Absicht die Kommissarien mit demselben hatten, ist nicht leicht zu erraten. Darum hätten sie sich billig auch in der Versammlung darüber erklären sollen.“ Also noch am 23. Juni war der Sinn dieses Artikels ein Geheimnis geblieben.

Der vierte Artikel war ein solcher, der den Mitgliedern der Stände, welche das bekannte alte Ausschußwesen vermissen konnten, sehr am Herzen liegen mochte; — ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch einen bleibenden Ausschuß. — Der König erwiderte, daß die dem Ausschusse in der königlichen Urkunde auf vier Wochen anberaumte Zeit für seine jährliche Sitzung sehr wohl verlängert und die Zusammenberufung wiederholt werden könne, wenn die Geschäfte dies erfordern. Übrigens mache er die Stände auf die Kostenvermehrung aufmerksam. — Dieser letztere Umstand war bei den alten Ausschüssen allerdings sehr von Bedeutung; aber leicht hätte man sagen können, er könnte vielmehr ein stiller Grund für die Verlängerung, ja ununterbrochene Dauer der Sitzungen, wenn es auch die Geschäfte nicht erforderten, — als dagegen werden. In Beziehung auf die alten Ausschüsse möchte dieser Gedanke insofern aber überflüssig sein, als sich in der oben S. 194 angeführten Broschüre: Die Verwaltung der württembergischen Landeskasse, Beispiele ergeben, daß der engere Ausschuß, der die Verwaltung der Kasse und das Recht, den größeren Ausschuß einzuberufen hatte, demselben Geldentschädigungen dekretierte und bezahlen ließ, dafür, daß er denselben nicht einberufen hatte; er wußte also

eine Kostenvermehrung hervorzubringen, ohne daß Geschäfte vorhanden waren, und ohne daß Sitzungen gehalten wurden. — Erst vor kurzem ist es im Publikum bekannt geworden, daß die Ständeversammlung, deren Verhandlungen hier betrachtet werden, dem Staat 260000 Fl. gekostet hat. In den vorliegenden gedruckten Protokollen wird zwar einigemal erwähnt, daß über die Gehalte der ständischen Mitglieder und sonstige Unkosten referiert, auch ein Komitee darüber in Tätigkeit war; es bleibt aber in den gedruckten Protokollen immer nur bei diesen Anzeigen, ohne daß der Inhalt der Berichte oder Beschlüsse angegeben, ohne daß irgendwo Summen namhaft gemacht waren. Gerade diesen Gegenstand mußte eine Ständeversammlung am allerwenigsten mit Geheimtun behandeln, sondern ihm vielmehr mit aller Offenheit Publizität geben, wenn sie einmal für ihre Arbeiten oder wenigstens für ihr Beisammensein Geldbezahlung annahm. Diesen Artikel der königlichen Verfassung, so sehr sie die anderen ignorierte, hatte sie wenigstens utiliter akzeptiert. — Es ist schon für sich in hohem Grade mißliebig, wenn landständische Mitglieder Besoldungen oder Diäten beziehen; es ist dies ein Umstand von der höchsten Wichtigkeit, er ändert etwas Wesentliches in dem ganzen Charakter und der Stellung einer solchen Repräsentation; er gehört auch unter diejenigen, wodurch von selbst dem Eigentume bei den Wahlen das Übergewicht gegeben wird, außerdem daß er sonst mit der Ehre einer solchen Versammlung aufs engste zusammenhängt. Landstände können, im Falle sie besoldet sind, nie dem Verdachte oder Vorwurfe entgehen, daß, obzwar nicht allen, doch vielen oder einigen Mitgliedern ein solcher Bezug eine Rücksicht sei. In den Verhandlungen dieser Ständeversammlung wird der Empfindung gegen einen Gehaltsbezug, überhaupt einer Anregung dieses, sowie anderer wichtigen Gegenstände gar nicht erwähnt, — gleichsam als ob es sich von selbst verstünde, daß die Deputierten besoldet werden, wenigstens, wie einmal vorkommt, daß sie ihre Kosten ersetzt erhalten. — Jener Vorwurf ist, wenn Referent sich recht entsinnt, auch öffentlich nicht ausgeblieben. — Aber die krauseste Forderung, die eine Ständeversammlung machen konnte, war, daß sie noch einen Ausschuß mit besonderen Besoldungen und Pensionen sollte ernennen können, und vollends, um ja die Unfähigkeit

und Faulheit seiner Mitglieder im voraus wieder zu legitimieren, wie vormals Konsulentenstellen sollte hinzufügen und vergeben dürfen.

Es hilft nichts, daß die Führer der Stände für den Ausschuß, zu dessen Mitgliedern sie als die qualifiziertesten erscheinen mochten, nicht auf den ganzen Zustand und das Recht der vormaligen geheimen Truhe Anspruch machten. Mit der Besoldung von Ausschußmitgliedern, vollends mit der Pensionserteilung an solche, die, wie es im Entwurf der zu erneuernden württembergischen Verfassung heißt, „sich ganz dem Dienste des Vaterlandes hingegeben und die Bestimmung erhalten hätten, in Stuttgart zu wohnen (welche Hingebung!), aber bei der alle drei Jahre zu geschehenden Wiederwählung des Ausschusses nicht von neuem ernannt würden, denen „wegen des dem Vaterlande gebrachten ‚Opfers'" bis zu ihrer Wiederanstellung eine jährliche Entschädigung bezahlt werden sollte," — hiermit würde ein Zustand wieder herbeigeführt, dessen Abschaffung zwar etwa nicht die Ausschußmitglieder selbst, oder die die Aussicht haben konnten, dazu gewählt zu werden, aber wohl Stände und vornehmlich das Volk für den größten Schritt zu einer freien und volksmäßigen Verfassung und für die größte Wohltat ansehen mußten, die die neuere Zeit herbeigebracht hat. — Von gleichem oder selbst größerem Einflusse ist der Umstand, daß durch solchen bleibenden Ausschuß das Allerwichtigste, die Versammlung der Landstände selbst, überflüssiger wird. Gesetzliche Bestimmungen dagegen sind etwas Unzureichendes, wenn die Sache selbst es so mit sich bringt. Auch von dem Geiste zu abstrahieren, der sich in solchem wohlbesoldeten Ausschusse bilden muß, so hat hierüber die Geschichte der alten württembergischen Landstände eine hinreichende Erfahrung geliefert. Es ist bekannt, wie selten Ständeversammlungen gewesen sind. Was die jetzigen Stände für ihr Palladium anzusehen schienen, die ununterbrochene Dauer von Ausschüssen, hätten sie mit mehr Nachdenken oder bloßem Rücksehen auf jene ihnen am nächsten liegende Erfahrung vielmehr als eine Einrichtung, welche ihrer Unabhängigkeit und ihrer wahrhaften Existenz, nämlich als Gesamtversammlung, den gefährlichsten Fallstrick legte, betrachten müssen.

Der fünfte geforderte Präliminarartikel ist der ständische Anteil an der Gesetzgebung seit 1806, nämlich Revision der seit 1806 erlassenen Verordnungen durch eine gemeinsame herr- und landschaftliche Deputation. — Der König erinnerte die Stände an das Mittel, das sie hierfür in dem Petitionsrechte bereits haben. — Außerdem aber kann man darin, daß jener Anteil bloß in bezug auf die seit 1806, wo die alten Landstände aufgehoben wurden, erlassenen Verordnungen gefordert wurde, nur entweder blindes Vorurteil für das Frühere und blinde Animosität gegen das Spätere vom König ausgegangene, oder wenigstens die Sucht, den Glauben an die Vortrefflichkeit von jenem, und die Unzufriedenheit mit diesem zu zeigen, erblicken. Ferner ist die Revision, als bloß durch eine Deputation königlicher Räte und ständischer Mitglieder zu geschehen, — wofür der beliebte Name herrschaftlich und landschaftlich wieder zum Vorschein kommt, — sonderbarer- und unförmlicherweise in Antrag gebracht, während die Konkurrenz der ganzen Ständeversammlung zum Geschäfte der Gesetzgebung gehört; für die Vorarbeiten dabei, wie für alle anderen Vorarbeiten, hatte dieselbe die Macht, sie Komiteen aufzutragen.

Der sechste Artikel ist die Freizügigkeit im alten Sinne des Wortes. — Der König gestand dieselbe, auch vor Ablauf eines Jahres nach der Willenserklärung eines solchen, der auswandern wolle, wie früher bestimmt war, zu, auch selbst im Falle der Leibeigenschaft, ohne sich von derselben loskaufen zu müssen. Aber da das Auswandern zugleich ein Verhältnis zu anderen Staaten betrifft, bestand er auf dem Grundsatze der Reziprozität in Ansehung der Nachsteuer.

Die ständischen Unterhandlungskommissarien hatten diese Artikel mit der peremtorischen Erklärung vorgelegt, daß ohne vertragsmäßige Anerkennung derselben kein glückliches Resultat der Unterhandlungen zu hoffen und die Mitwirkung der Stände sogar in der gegenwärtigen Not schlechterdings unmöglich sei; daß sie daher bitten müssen, der König möchte jetzt schon, und ehe weiter gehandelt werde, eine befriedigende Erklärung geben, und zwar nicht nur zur Beruhigung der Versammlung, sondern auch des in- und sogar des ausländischen Publikums. — Der König, der selbst das Grelle der Manier, daß die Versammlung sogar

ihre Mitwirkung zu den damals erforderlichen Anstrengungen des Staats, von der gleich jetzt und ehe weiter gehandelt werde, zu geschehenden Unterwerfung des Königs unter ihren Willen abhängig machte, sowie eine solche Form der Unterhandlung, mit Vorlegung von unzusammenhängenden, unbestimmten, zum Teil dürftigen Präliminarartikeln zu beginnen, übersah und mit großer Nachgiebigkeit in Ansehung des Materiellen den Ständen entgegenging, fügte übrigens hinzu, daß seine Entschließungen auf unabänderlichen Grundsätzen beruhen, daß auf dieselbe die Unterhandlung mit den landständischen Deputierten fortgesetzt und eine Übereinkunft zu bewirken versucht werden solle.

Die Stände setzten aber diese Unterhandlungen nicht fort. Ihre bisherige Art und Weise, bei der Forderung des bloß Formellen stehen zu bleiben, konnte durch die wichtigen Konzessionen, welche sie vom Könige auf diesem Wege erlangt hatten, gerechtfertigt erscheinen, wenn sie sich nun in die Sache eingelassen hätten. Wenn auch das Unterhandlungskomitee dabei noch hatte bleiben wollen, die königliche Verfassung zu ignorieren, durch welche ein Teil seiner Artikel teils bereits erledigt, teils auch besser ausgeführt und entwickelt war, so war es jetzt wohl Zeit, daß die Versammlung beratschlagte, das Spezielle sich zum Bewußtsein brachte und aussprach, was sie annehmbar finde und was nicht. Aus jenem hätten sich wenigstens Präliminarartikel, und zwar einer Übereinkunft, nicht einer Unterwerfung des Königs ergeben. — Sowenig aber die sechs Artikel vorher, ehe man sie zur präliminaren unbedingten Annahme vorlegte, einer Diskussion der Versammlung unterworfen wurden, ebensowenig geschah dies nach erfolgter königlicher Erklärung über jene Artikel und über den Inhalt dieser Erklärung. Dagegen verlasen drei oder vier Mitglieder wieder Aufsätze, nämlich in der Gestalt von Projekten einer Antwort auf die königliche Resolution. Die fixe Vorstellung des trockenen Wiederherstellungsprinzips der alten Verfassung begründete die Naivetät, daß die Versammlung sich immer außerhalb der Sache befand und sich auch jetzt nicht mit dieser, sondern nur mit ihrer eigenen diplomatischen Art und Weise, wie geantwortet werden solle, zu schaffen machte. — Herr Dr. Cotta hatte am 1. Mai im

Komitee einen die Sache betreffenden Aufsatz, der besonders die Errichtung einer ständischen Kasse anging, dann vor die Versammlung gezogen wurde, und einen Aufsatz des Herrn Dr. Weishaar (Sitzung vom 27. Mai, Abt. VI, S. 38) zur Folge hatte, vorgelesen; späterhin am 23. Juni ließ er einen andern folgen, worin der Gedanke entwickelt wurde, daß eine solche Kasse, wie überhaupt das sonstige Gute der alten Verfassung, nicht über die in die Regentenrechte eingreifenden Elemente ausgedehnt, und jene Kasse vielmehr darauf eingeschränkt werden solle, was der Staatskredit und die Würde der Stände erlaube. So sehr diese Gedanken, auf die er auch späterhin wieder zurückkam, sich zur gründlichen Beratschlagung vor einem Beschluß über die königliche Erklärung eigneten, so waren die Folgen nur diese, daß drei Wochen nachher und zugleich lange nach bewerkstelligter Antwort auf die königlichen Resolutionen Herr Amtschreiber Bolley, und wieder acht Tage später Herr Dr. Weishaar Aufsätze gegen die Ideen des Herrn Dr. Cotta vorlasen. Zu einer Abstimmung über die Sache selbst kam es gar nicht. — Von dem, was Herr Bolley, wie er es nannte, niedergeschrieben, und dessen Vorlesen, wie das Protokoll (Abt. IX, S. 114) angibt, von der Versammlung mit lebhaftem Danke aufgenommen wurde, — kann dies ausgehoben werden, daß er darin auf das bekannte Werk des Herrn Staatsministers von Wangenheim: Idee der Staatsverfassung, Rücksicht nahm, und (IX. Abt., S. 124) ihm die Gerechtigkeit widerfahren läßt, „daß die Rechte des Volks, namentlich der Württemberger, an dem edeln Verfasser einen so warmen Verteidiger gefunden haben". — Auch dies mag noch daraus angeführt werden, daß der Herr Verfasser in Beziehung auf eine landständische Disposition über die Steuerkasse versichert [, daß] (ebendas. S. 135): „wenn hohe Staatszwecke in außerordentlichen Fällen die schnelle Beischaffung von Geldern fordern, die Stände, das Wichtigste im Auge habend, gewiß nie Anstand nehmen werden, den Landesherrn nach Kräften zu unterstützen." — Dies: Gewiß, ist sehr naiv; in solcher Versicherung sollte die Garantie für den Staat liegen, daß es ihm nicht gefährlich sei, zwei unabhängige Regierungsgewalten zu konstituieren. — Dies Gewiß ist um so naiver, da sich fragen ließ, welcher Staats-

zweck wichtiger, welcher Fall außerordentlicher sein konnte, als der Moment von Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich? Wie soeben, wenige Wochen, ehe Herr Bolley seinen Aufsatz und diese seine Versicherung verlas, die württembergische Ständeversammlung ihren Landesherrn nach Kräften unterstützt, und sich an die Sache Deutschlands und Europas angeschlossen hatte, haben wir gesehen.

Eine umfassendere Veranlassung, sich in die vorliegenden Artikel einzulassen, ward der Versammlung durch den schon einigemal angeführten, mutvollen, beredten, in Gedanken und Geist vortrefflichen Vortrag des Herrn Gleich aus Aalen vom 23. Juni. Derselbe spricht es aus, daß es den Ständen nicht um die altwürttembergische, sondern um eine gute Verfassung, nicht um ein leeres formelles Recht, sondern um die Sache zu tun sein solle, und greift vernünftigerweise nicht einige unzusammenhängende Bruchstücke, sondern die wesentlichen Grundsätze auf, auf welche es ankomme. Die Versammlung fand sich überrascht über einen ihren fixen Vorstellungen, sowie ihrem ewigen Selbstlobe und dem Lobe aller Zeitungen so fremden Ton. Daß Herrn Gleich sein Mut von seiten der Versammlung schlecht bekommen, ist oben schon angeführt worden; diese Stimme ist in der Wüste verhallt, und ihm durch ein halb Dutzend Aufsätze erwiesen worden, daß sein Antrag dahin ging, „sich auf die königliche Resolution einzulassen und die zum Teil akzeptabeln Anerbietungen des Königs nicht gleichsam wegzuwerfen". — Herr Gleich verschwindet aber von jetzt an aus der Versammlung, ohne daß über seinen Abgang eine Erläuterung aus den Protokollen hervorginge, und es erscheint späterhin ein anderer Repräsentant von Aalen. Es gehört dies aber überhaupt zu den Unförmlichkeiten der Versammlung, daß Mitglieder ihre Deputiertenstelle niederlegen und andere an ihrem Platze hervortreten, ohne daß erhellt, aus welcher förmlichen Bevollmächtigung das eine und das andere geschieht. — In Ansehung des Herrn Gleich liest man nur nach Jahr und Tagen in einer Sitzung die dunkle Äußerung eines Mitgliedes angeführt, welches einen andern Deputierten, der von der Meinung der Majorität abwich, warnend an das Schicksal erinnerte, welches Herr Gleich gehabt habe.

Mit dem Antrag des Herrn Gleich verwarf die Ver-

sammlung die Stellung, zu der ihr die königlichen Resolutionen den Weg geöffnet, die Stellung einer Übereinkunft, die über sehr wesentliche Punkte vorhanden war, auszusprechen, und damit eine feste Basis zu weiterer Unterhandlung zu legen. Sie diskutierten nicht die Materien selbst, noch, welche der königlichen Entschließungen ihrem Inhalte nach annehmbar und welche es nicht wären, sondern nur dergleichen, welche Aufsätze sie ihrer Beantwortung beilegen, welchen Titel sie ihnen geben wolle, und solche Formalien, in einigen Sitzungen. Am 26. Juni, vier Wochen nach Empfang der königlichen Entschließung, hatte sie endlich ihre Erwiderung fertig (VIII. Abt., S. 58ff.). Auch bestand diese nicht in einer Gegeninstruktion ihrer Unterhandlungsbevollmächtigten, sondern in einer Adresse an den König. Die Versammlung fiel somit in den alten Weg ihres Libellierens zurück, der bisher zu nichts geführt hatte, und an dessen Stelle deswegen der Weg mündlicher Unterhandlungen mit königlichen Kommissarien hatte treten sollen.

Die Adresse selbst ist, ohne die Nachgiebigkeit des Königs zu berühren, — nur mit den Ausdrücken von der gänzlichen Täuschung ihrer Hoffnungen, von ihrem namenlosen Schmerz und Bestürzung, von ihrer unmöglich gewissenhafteren Überzeugung, mit dem Selbstrühmen von ihrer Wahrheitsliebe, der jede unreine Triebfeder, jede selbstsüchtige Absicht fremd sei, von dem Zeugnisse ihres Gewissens vor Gott, vor dessen Richterstuhl sie einst werden gefordert werden, und dergleichen Pathos angefüllt. In Ansehung der Sache war die Antwort ganz einfach und naiv diese, daß die königliche Resolution sich mit dem Prinzip der Stände nicht vereinigen lasse. Der pathetische Schluß der Adresse ist, daß sie den König bitten, ja beschwören, bei Gott, bei allem was heilig, was ehrwürdig ist, bei dem Glücke seiner eigenen Durchlauchtigsten Familie, daß er die Herstellung des früheren Rechtszustandes nicht länger verweigern möge. Herr Gleich hatte in seinen Vortrag kein dergleichen leeres Pathos eingemischt, aber desto mehr Vernunft darin entwickelt, die aber nicht die erwünschte Wirkung hervorbrachte; vielleicht wäre er mit jener Art von Pathos weiter gekommen, doch höchstens hätte er nur etwa die Insinuation von unlauteren Absichten ab-

gewendet. — Sonst werden die gewöhnlichen Gründe aus dem positiven Staatsrecht und aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere aber dem Könige dies zu Gemüte geführt, daß er selbst, wie die früheren Regenten, bei seinem Regierungsantritt die Aufrechthaltung der Verfassung feierlich gelobt und beschworen habe. Sie fügen hinzu, daß sie aufs gewissenhafteste untersucht haben, ob eine Veränderung eingetreten sei, welche nach Rechtsgrundsätzen diese Verpflichtungen aufheben konnte; sie konnten keinen solchen Rechtsgrund auffinden. Daß sie noch gründlicher hätten suchen müssen, dazu hätten sie sich müssen eben dadurch auffordern lassen, daß sie sich sonst in der Befugnis sahen, gegen ihren Fürsten die Anklage des Meineids gegen sein ganzes Volk zu erheben; — eine Befugnis und eine Handlung, vor der sie hätten zurückschaudern müssen.

[3. Der Beschwerdenaufsatz.]

Der Adresse wurde, außer zwei Aufsätzen, vornehmlich eine dritte Beilage angefügt, ein Aufsatz oder vielmehr ein Buch in kleinem Druck von hundertzweiundsechzig Seiten (VIII. Abt., S. 91—252), — nämlich die sogenannte Darstellung der Beschwerden des Landes. An diesem Buche hatten die Mitglieder viele Wochen lang gearbeitet und von allen Seiten her alle Arten von Beschwerden zusammengeschleppt. Man muß es in den Verhandlungen selbst nachlesen, wie mit dieser Arbeit sich die Stände das wichtigste Werk getan, ihre heiligste Pflicht erfüllt, ihr ganzes Betragen gegen den König am unwidersprechlichsten gerechtfertigt zu haben schienen. Es ist, vollends in dieser Anzeige, unmöglich, sich auf den Inhalt dieses grellen Bildes von Druck und Klagen einzulassen. Außer der Untersuchung der faktischen Behauptungen könnte es nötig scheinen zu unterscheiden, was reelle und was vermeintliche Beschwerden wären; denn man sieht beim ersten Überblicke, daß eine Menge der Klagen auf dem Urteile der Verfasser über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit von Staatseinrichtungen beruht. Alsdann wäre zu unterscheiden, was von dem Drucke der Abgaben, insofern er gegründet ist, der Regierung, und was der Notwendigkeit und Ungunst der Zeiten zur Last fiele. Man hat

wohl in allen deutschen Ländern, auch die vielfache Unvernunft des Beschwerens und Unzufriedenseins abgerechnet, diese Vermischung gesehen, dem Willen der Regierung zuzuschreiben, was Folge der ungeheuren Verhältnisse und Begebenheiten seit fünfundzwanzig Jahren war. Man sieht bei dieser Beschwerdesammlung in dieser Rücksicht ebenso, daß den Ständen die Kenntnis der Staatsbedürfnisse und der Lage der Staatskasse abging, und daß die Klagen über die Auflagen ohne alle Vergleichung mit den Staatsbedürfnissen erhoben sind. In spezieller Rücksicht aber würde zu untersuchen sein, ob die Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung der alleinige Grund der gegründeten Beschwerden sei; denn dies war der vornehmste Gesichtspunkt, der dadurch bewiesen werden, oder vielmehr nicht bewiesen werden sollte, sondern der geradezu vorausgesetzt wurde; noch weniger ist es ausgeführt, daß die königliche Verfassung mit den soeben zugegebenen weiteren Bestimmungen den Beschwerden nicht abzuhelfen fähig wäre, ja daß sie vielmehr unter ihr fortbestehen müßten. Dieser letztere Gesichtspunkt, an dessen Entwicklung gar nicht gedacht wird, wäre der alleinige Nerv der Remonstration gewesen, welche durch diese Beschwerdenmasse unterstützt werden sollte.

Solche Untersuchungen, die sich zunächst als gerecht zeigen könnten, werden aber überhaupt überflüssig, da dies so gewichtig geschienene Werk von Hause aus mit einem Grundmangel behaftet war und ohne wichtige Folgen bleiben mußte, ja sogar ohne solche bleiben sollte. — Hier mag darüber nur das wenige bemerkt werden, daß die Landes-Gravamina, die Cahiers des doléances, ein bekannter Artikel in den Geschäften vormaliger Reichsstände gewesen sind. Ebenso bekannt ist, wie wenig von je damit ausgerichtet worden, wie jeder Landtag oder Reichstag die vorhergehende Beschwerdenmasse meist noch unerledigt vorfand und sie mit neuem Stoffe weiter anzuschwellen fand, so daß diese Moles selbst und die festgewordene Gewohnheit, einerseits der Landstände oder Parlamente, sich in solcher weitläufigen, alles mögliche herbeiziehenden Ausführung von Klagen und Beschwerden nach Pflicht und Gewissen zu ergehen, und anderseits die Gewohnheit der Regierungen, zu den Verwilligungen ihrer Stände auch noch eine solche Moles über-

schickt zu erhalten, beide Teile so dagegen abgestumpft und abgehärtet hat, daß das Aufsetzen und Empfangen dieser Schriftmassen zur Bedeutung einer Formalität heruntersank. Referent erinnert sich irgendwo angeführt gelesen zu haben, daß, als den Kommissarien des Herzogs Karl von Württemberg von dem Reichshofrat in Wien, im Lauf der Prozeßverhandlungen daselbst zwischen ihm und seinen Landständen im Jahre 1768, die Beschwerdesammlung der letzteren insinuiert wurde, jene Kommissarien ungefähr erwiderten, daß der Reichshofrat sich über eine solche Masse nicht verwundern solle, indem seit mehreren hundert Jahren die Verfasser der Gravaminum mit ihren Vorgängern darin wetteifern, sie in der Beschreibung zu übertreffen und zu überbieten, und wenn man solchem Ausmalen Glauben beimessen wollte, das Land schon seit länger als hundert Jahren gänzlich hätte ruiniert sein müssen.

Die württembergische Ständeversammlung, der ein ganz anderer Weg, der Weg nicht bloß zu gravaminieren, sondern an Wegschaffung der Mängel zu arbeiten, durch die königliche Verfassung eröffnet war, zog es vor, da sie in ihr Rechtsprinzip altkonstitutioneller Verfahrungsweise festgerennt war, bloß den geweisten Weg, die alte Heerstraße zu betreten und die Masse von Querelen zusammenzutragen. Denn sie hätte es ihrem Gewissen entgegengehalten, selbst zur Abhilfe beizutragen, weil sie durch eine werktätige Arbeit faktisch die königliche Verfassung anzuerkennen geglaubt hätte. Es ist auch eine leichtere Arbeit, eine solche Beschwerdenmasse zusammenzuschleppen, als die konstitutionellen und legislatorischen Dispositionen auszudenken und auszuarbeiten, wodurch allein dem gründlich abgeholfen wird, dem abgeholfen werden kann; es ist leichter, sich auf die erstere Weise, nur zu einem hohlen Gefühle der Pflichterfüllung und falscher Gewissensbefriedigung aufzuspreizen, als sich auf die zweite Art ein mühsameres, aber zugleich bescheideneres und reelleres Verdienst zu erwerben. Ein Druck, wie der, der durch übermäßiges Hegen des Wilds und die Jagden entstanden, und der hart genug gewesen zu sein scheint, ist wohl dazu qualifiziert, mit bloßem Beschweren abgetan zu werden; denn zur Abhilfe bedarf es weiter nichts als eines königlichen Befehls, das Wild vor

den Kopf zu schießen; — und es erhellt aus den Verhandlungen, daß der König auf die ersten Vorstellungen der Stände darüber noch im März (II. Abt., S. 57) diesem Übel, „als dessen Erledigung zunächst von ihm abhing“, zu steuern Befehle erteilt hatte; als die Stände späterhin Zweifel über die genügsame Wirksamkeit derselben hatten, erneuerten sie mit Recht ihre Vorstellungen. Indem sie aber auch alles andere, was ihnen in der Staatseinrichtung und Staatshaushaltung unrecht und schädlich schien, in einer Linie mit jenen Übeln hererzählten und es gleichfalls beim Klagen und Beschweren bewenden ließen, so sah es aus, als ob sie sich die Abhilfe dieser Übel auch so vorstellten, daß der König nur Befehl zu geben brauche, sie wegzuschießen.

Alles Verdienst kann nun etwa jenem Zusammenbringen von Gebrechen und Übelständen nicht abgesprochen werden; es macht aber nur den Mangel des zweiten Verdienstes, durch überlegte Vorschläge zu abhelfenden Gesetzen wirklich zur Abhilfe beizutragen, um so auffallender. Allein in einer vorberatenden Sitzung über die erwähnten Aufsätze — vom 26. Juni (Abt. VIII, S. 8) wird gar die saubere Bedenklichkeit vorgetragen, daß sich das Ministerium auf den Beschwerdenaufsatz einlassen möchte, — es möchte nämlich von der Hauptsache, d. i. der Herstellung der altwürttembergischen Verfassung, auf jenen ablenken. Herr Graf von Waldek hatte deswegen mit diesem Zweifel zugleich auf eine Wendung in der Adresse angetragen, wodurch man sich gegen das Einlassen sichern könne. Diese Wendung und Verwahrung gab dann Herr Bolley an, darin folgendermaßen angebracht zu haben, „daß die Stände sich durch Unterhandlungen über einzelne Beschwerden in Erreichung ihres höhern Zwecks, ihrer einzigen Sorge, nicht werden stören lassen, aber doch noch durch Vorlegung der Beschwerden eine heilige Pflicht zu erfüllen haben“. — Sollte es durch Unterhandlungen sein, daß die Beschwerden behandelt werden sollten, so gaben diese freilich Stoff für jahrelange oder vielmehr für endlose Unterhandlungen, da kein Reichshofrat mehr für deren Beendigung vorhanden war. Aber wollten die Stände sich weder auf legislative Arbeiten, noch auf sogenannte Unterhandlungen,

also überhaupt nicht einlassen, wozu jener Ballast von Beschwerden? — Sollte es dem Ministerium hiermit überlassen bleiben, ihnen auf seine Weise abzuhelfen? — In der Tat diente dieser Ballast zu weiter nichts, als daß die Stände, wie sie es nennen, eine heilige Pflicht erfüllt hatten; die heiligere, aber freilich saurere Pflicht, durch legislative Arbeiten die Einleitung einer Abhilfe zu machen, kam nicht zur Sprache. Der König erteilte den 21. Juli (X. Abt., S. 14) den einzig möglichen Bescheid, daß er durch die Vorträge seiner Ministerien in den Stand gesetzt werden müsse, über die angebrachten Beschwerden seine Entscheidung zu geben.

[VI. Das Schreiberei-Institut.]

Unter der Menge von Beschwerden aber betrifft eine im Vorbeigehen das, was der Schreiberei-Unfug genannt wurde. Durch die nicht zu ermüdenden Erinnerungen des Herrn von Forstner ist dieser Gegenstand „aus der melancholischen Litanei der Beschwerden" herausgehoben und zu einer ausführlichern Beleuchtung gebracht worden, welche das Publikum mit einem Württemberg ganz eigentümlichen Institut, dem Schreiberei-Institut, bekannt macht und einen Zustand von rechtlicher und moralischer, wie von intellektueller Versumpfung auftut, der unter anderem über ein wichtiges Moment, das Interesse für das gute alte Recht, Aufschluß gibt und um seines weitgreifenden Einflusses willen näher zu betrachten ist.

[1. Die Behandlung der Sache durch die Stände.]

Bereits am 15. Mai trug Herr von Forstner den Einfluß, den die sogenannten Schreiber auf die Staatsverwaltung haben, als eine allgemeine Landplage vor, und zwar sprach er es aus, daß die ehemalige württembergische ständische Verfassung es ist, in deren Innerstem dies Übel festgewurzelt sei, welche den Schreibern „ein weites Feld der Willkür, Bedrückung und Beutelschneiderei einräume" (Abt. V, S. 58). Es wurde nun ein Komitee nieder-

gesetzt zur Verfassung eines Gutachtens mit Vorschlägen zur Verbesserung des Instituts. Als im Verlauf von sechs Wochen dieser Gegenstand nicht zur Sprache kam, wiederholte Herr von Forstner am 28. Juni seine Motion; er bemerkt dabei, daß wenn auch manchem achtungswerten Prinzipal von Schreibern der Unfug ein Greuel ist, ein solcher ihn nicht verhindern und nur im stillen eine Reform wünschen könne, weil er es nicht wage, das Heiligtum der alten Verfassung anzutasten, wissend, daß dies Übel tief in ihr gegründet und aufs innigste mit ihr verwebt ist. Er fügt hinzu, daß der Württemberger sich nie (d. h. auch mit Herstellung der alten Verfassung, — im Gegenteil) in seinem Schicksal erleichtert fühlen werde, solange dies Übel nicht beseitigt sei; daß dieses unerträglich und mehr als zureichend ist, den gemeinen Mann zur Verzweiflung zu bringen. Er führt es als Tatsache und aus unverwerflichen Zeugnissen an, daß dieses Übel zu allen Zeiten die so häufigen Auswanderungen der Altwürttemberger ins Ausland bewirkt hat, — Auswanderungen, die sowohl im größten Flor der ehemaligen ständischen Verfassung als zur Regierungszeit der verschiedensten württembergischen Regenten stattgehabt haben. Was konnte sie, ruft er ferner aus, anders dazu bewegen als die Verfassung? Was sprach sich in derselben so unerträglich für sie aus? Was brachte sie bei dieser Verfassung in Verzweiflung? Nichts anders als der Druck des Schreiberstandes. Und die Verfassung war es, welche diesen Stand berechtigte, den Untertan zu drangsalieren usf. — Er führt, bei einer ferneren Erneuerung seiner Motion (Abt. XVI, S. 84) aus einem Gutachten eines vormaligen württembergischen Regierungspräsidenten von Gemmingen eine Stelle an, worin es heißt, daß „Württemberg den traurigen Vorzug vor anderen Ländern habe, eine eigene Rasse von Menschen zu nähren, die man im übrigen Deutschland seit Dr. Fausts Zeiten nicht mehr kenne, — die Schreiber. Dies Geschlecht ist, wird fortgefahren, dem arbeitsamen Teile des Volks um so lästiger, als es gleich unverschämt und niederträchtig ist, bei einer günstigen Gelegenheit auf die ersten Ämter des Staats Ansprüche zu machen, oder bei einer ungünstigen, der letzten Klasse des Volks seine Nahrung zu entziehen, in allen Fällen immer von fremder Arbeit zu

leben". — In einer höchst merkwürdigen, detaillierten Eingabe des Oberamts Horb (XIX. Abt., S. 26ff.) liest man, daß, was jährlich an Schreibereiverdiensten bezogen werde, im Durchschnitte mehr als eine, ja in weiteren aktenmäßigen Angaben liest man, daß es sechs bis sieben Jahressteuern betrage.

Eine solche Darstellung war nun freilich sehr kontrastierend mit dem Tone der Versammlung, immer von dem dreihundertjährigen Glücke Württembergs unter und durch seine ehemalige ständische Versammlung zu sprechen, und mit der Versicherung, ihre Wiederherstellung sei die ganz simple Abhilfe der soeben zusammengebrachten Beschwerden, deren Gesamtmasse vielmehr von dieser einzigen Landplage überwogen zu werden scheinen muß. Noch mehr kontrastierend kann man jene Darstellung mit dem Eifer der Versammlung für das alte Recht finden, von deren Mitgliedern ein Teil selbst, und darunter von den Koryphäen, wie Herr Bolley, Prinzipalen in der Schreibdynastie waren, die meisten anderen gewählten Deputierten aber vielleicht überhaupt nach ihrem Stande Brüder, Söhne oder sonst Verwandte in dieser Klasse oder für ihre Söhne und Verwandte das Recht auf die Teilhaftigkeit an den Vorteilen dieser „Landplage" haben konnten. Die Versammlung war jedoch in diesen Gegenstand eingegangen und hatte dafür ein Komitee, wie angegeben, ernannt. Wundern wird man sich aber, oder wenn man will, wird man sich nicht, wenn man die Saumseligkeit sieht, mit welcher dieser Gegenstand behandelt wurde. Auch auf die zweite Motion des Herrn von Forstner erfolgte nur eine Aufforderung an das Komitee zur Beschleunigung seiner Arbeit. Nach der auf die Vertagung am 27. Juli wieder erfolgten Zusammenkunft der Versammlung am 16. Oktober verlautete nichts weiter von dieser Sache; Herr von Forstner ließ nicht ab, am 5. Dezember den Gegenstand wieder zu erwecken; andere neuwürttembergische Deputierte schlossen ihre Stimme an.

Wenn eine Eingabe von zwei Amtschreibern, gegen deren einen gleich nachher sehr dringende Klagen, Abt. XIX, S. 27, einkommen, die Versammlung um eine Verbesserung der Versorgung dieses Standes bittet, als welcher, wie sie versichern, durch seine Einrichtung schon seit Jahrhunderten

den wohltätigsten Einfluß für den Staat und seine Glieder vor anderen Ländern gehabt habe (Abt. XVIII, S. 27); — so besagten dagegen andere immer mehr einkommende Petitionen, von denen viele ungedruckt blieben, und zwar als die allgemeine Stimme von Neuwürttemberg (Abt. XVIII, S. 95ff.), daß wenn von Landesbeschwerden und Bedrückungen die Rede sei, dieses Übel zuvörderst genannt werden müsse, — sie fügten dazu die Belege, welche dies sattsam erhärteten, — „daß die Versammlung auf Einrichtungen bedacht sein möge, daß der Schreiberstand nicht mehr nötig habe, Tag und Nacht darauf zu sinnen, den Bürger zu brandschatzen, — und sein Aufkommen auf den Untergang und Verarmung des Untertans zu gründen.“ In allen diesen Eingaben sind die grellsten Fakta angeführt und die stärksten Ausdrücke gegen diese Unterdrückung gebraucht.

Um die Zeit, als diese Petitionen um Hilfe gegen dieses Aussaugen, Prellen und Brandschatzen einliefen, war die Betreibung von Remonstrationen gegen ein königliches Steuerexekutionsreskript von der Mitte Januars 1816 wegen der Jahressteuer von $18\frac{15}{16}$ eine Hauptbeschäftigung der Ständeversammlung. Die Klagen über die unerträgliche, zur Verzweiflung treibende Landplage und Brandschatzung durch die Schreiberei, und der Eifer der Landstände um eine Milderung der Abgaben an den Staat, gehen einander parallel; so daß die Zusammenstellung herauskommt, als ob die Beitreibung der Steuern für den Staatszweck ein Hindernis für die Schreiberei würde, die Jahressteuern, welche sie den Untertanen auflegte, einzutreiben.

Am 24. April 1816, als nun seit bald einem Jahre noch immer nichts in dieser Sache geschehen war, erneuerte Herr von Forstner bei der Versammlung abermals in einem (nicht abgedruckten) Aufsatze seine Erinnerung daran. Endlich nach mehr als einem Jahre, in dem die Versammlung zur Zusammenschleppung ihrer auf alle Zweige des Staatsdienstes sich erstreckenden Beschwerden nur etliche Wochen gebraucht hatte — ist dann die eigentliche Relation des für den Schreiberunfug niedergesetzten Komitees und des damit beauftragten Referenten, in welcher die Zusammenstellung dieser Beschwerden verheißen worden war, — gar

nicht zu Stand und zum Vorschein gekommen (XXII. Abt., S. 7, XXV. Abt., Anh., S. 54). Was erschienen ist, ist eine Begutachtung des Herrn Konsulenten Griesinger, welche als Anhang der XXV. Abteilung auf 192 Seiten besonders abgedruckt ist. Diese ist vom 11. Juni an in mehreren Sitzungen stückweise nach Gelegenheit bis zum 15. Juli fort vorgelesen worden. Alsdann außer einer Bemerkung des Herrn Dr. Weishaar am 6. August gegen eine in der vorhergehenden Sitzung gemachte Motion, nun eine Reform des Schreiberwesens wirklich vorzunehmen, von welcher Motion man aber im Protokoll von der vorherigen Sitzung nichts findet, und einigen sonstigen ganz einzelnen Bemerkungen ist von der Versammlung bis nahe vor ihrem Schlusse in dieser wichtigen Angelegenheit nichts mehr geschehen.

[2. Die Geschichte des Schreiberei-Instituts.]

Das weitläufige Gutachten des Herrn Konsulenten Griesinger gibt gleich anfangs an, daß der Herr Verfasser sich enthalte, das traurige Gemälde aller „der schreienden und beinahe unglaublichen Tatsachen zu entwerfen, die sich in den Petitionen und Aufsätzen, die bei den Ständen eingegangen, über das Schreiberei-Institut aufgehäuft haben, weil ein anderes Mitglied diese Arbeit übernommen habe“, — eine Arbeit, die, wie gesagt, nicht an das Tageslicht gebracht worden ist. Aber jenes Gutachten, nebst den wenigen abgedruckten Petitionen, enthält immer noch genug, daß daraus die in der Tat „außerordentliche und fast unglaubliche“ Natur dieses so berühmten württembergischen Instituts und sein Verhältnis zur ständischen Verfassung näher hervorgehen mag. Indem der Herr Verfasser zuerst geschichtlich zu Werke geht, kommt er beim Amte der Gerichtsschreiber, weil es sehr alt ist, auf die alten württembergischen Gerichte zu reden und seine Ansicht und Beurteilung derselben zu geben, von der sich Referent nicht enthalten kann, einiges zuvörderst auszuheben, ehe er an die Schreiberei selbst kommt. Der Herr Verfasser führt aus Kanzler Naucler's, der zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts lebte, Chronogr. gener. folgendes über die Verfassung dieser Gerichte an:

In singulis urbibus, oppidis et villis duodecim viri, vitae integritate ac honestate praecipui, eliguntur in judices, nullo habito respectu, an sciant literas, nec non, qui munus judicum necessario subeunt, licet remunerationem seu mercedem nullam habeant, propter honorem. Sed pro bono communi, suis posthabitis negotiis, statutis diebus judiciis intendunt, jurantque singuli, se facturos secundum quod eis visum fuerit justius ac melius, et praesente magistratu loci causas audiunt, partibusque ad satietatem auditis sententiam dicunt, non ut leges censent (nämlich wie es vorher heißt — leges imperatorum), quorum nullam notitiam habent, sed prouti ratio et consuetudo judiciorum dictat. — Enthält aber ratio und consuetudo judiciorum, das Gewohnheitsrecht, die coutumes, keine Gesetze? — Die Einführung der ausländischen Rechte führte auch gelehrte Konsulenten bei den Gerichten ein, und diese Gewohnheit vollends brachte jene aus ebenbürtigen Männern von ausgezeichneter Rechtschaffenheit, die nicht für Geld, sondern für die Ehre Recht sprachen, bestehenden Gerichte zu der Nullität herunter, welche ihr Aufheben zuletzt sogar für notwendig erblicken ließ.

Jene schöne Darstellung Naucler's nennt aber der Herr Verfasser eine mit den lebhaftesten Farben gemachte Schilderung der Unwissenheit der damaligen württembergischen Gerichte, und fährt aus sich fort: „In Gerichten, wo Richter saßen, wie soeben beschrieben worden, denen dann auch die vielen (viele gewiß!) vernünftigen Ausdehnungen und Einschränkungen der Gesetze ganz unbekannt waren, deren Menge heutzutage alle Nicht-Juristen“ (wie es noch die Mitglieder der Geschwornengerichte in England und Frankreich sind, — einer Institution, die in diesen Ländern für das Palladium der Freiheit betrachtet wird —) „außer stand setzt, verworrene Rechtshändel zu entscheiden — in solchen Gerichten konnte das Hauptgeschäft der Gerichtsschreiber nur bestehen im Niederschreiben der törichten und abgeschmackten Urteile unwissender Richter eines barbarischen Zeitalters.“ — Man sieht, daß von solchen Ansichten eines juristischen Mitglieds einer deutschen Ständeversammlung die Wiedererweckung herrlicher deutscher Altertümlichkeit, echt nationaler Institute nicht zu erwarten wäre.

Der Triumph des neuen Rechts, „der neuen und mutigen Ulpiane und die Niederlagen der württembergischen Richter" sind S. 31 noch weiter ausgeführt: „Das alte deutsche Recht und die alten deutschen Gewohnheiten lassen sich natürlich, heißt es, mit dem römischen Recht in keine Vergleichung setzen; die Albernheit roher und ungebildeter Köpfe eines finstern Zeitalters muß neben der Weisheit der größten und erhabensten Rechtsgelehrten des alten Roms und der ganzen Welt einen sonderbaren Kontrast bilden, ja ganz und gar lächerlich und verächtlich werden" usf. Ist dies der Geist deutscher Volkstümlichkeit, den wir in solchem Tone geehrt und lebendig sehen? Mit Hohn wird ferner angeführt, daß der Landtag vom Jahre 1515, sowie mehrere folgende, bittere Beschwerden geführt über die Gelehrten, die merklich bei allen Gerichten, durch das ganze Land, mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzt einer, dem Rechtens not tue, mit zehn Gulden nicht davonkomme, der vielleicht vor zwölf Jahren mit zehn Schillingen die Sache gar gerichtet hätte, und wenn hier kein Einsehen geschehe, so müsse man in jegliches Dorf mit der Zeit einen oder zwei Doktoren setzen, welche Recht sprechen." Vergebliche Beschwerden, denn „der Tod sei einmal den alten deutschen Gewohnheiten geschworen gewesen". Ein oder zwei Doktoren sind zwar nicht in jedes württembergische Dorf gekommen, aber dafür die Schreiber; und es würde unnütz sein, zu untersuchen, ob bei dieser gleichfalls nicht alten deutschen Gewohnheit die Bürger gewonnen haben.

Diese Schreiber nun, um die es hier eigentlich zu tun ist, definiert Herr Konsulent Griesinger als juristische und kameralistische Praktiker, und setzt das Eigentümliche der württembergischen Schreiber darin, daß sie solche bloß unstudierte Praktiker seien. Daß dies aber in anderen Ländern, nämlich bis zu einem gewissen Umfange, derselbe Fall ist, ist eine bekannte und natürliche Sache, da zu einem großen Teile der Schreibereifunktionen eine Universitätsbildung wenigstens etwas Überflüssiges ist. Das Eigentümliche des württembergischen Schreiberei-Instituts zeigt sich aber nach diesem Gutachten und den Petitionen in etwas ganz anderem zu liegen. Es geht daraus nämlich hervor, daß für jeden Amtsbezirk ein Stadt- oder Amtsschreiber vor-

handen ist (für die größeren Städte nämlich auch ein besonderer Stadtschreiber, und dann für den übrigen Bezirk, der das Amt heißt, wieder ein besonderer Amtsschreiber), welcher das Monopol hat, alles, was in diesem Bezirk Gerichtliches und Amtliches zu rechnen und zu schreiben ist, schreiben zu lassen.

Daß Oberamteien, nämlich die Justiz- und Polizeiämter, die Kameralverwaltungen, Forstämter, gleichfalls Schreiber als Gehilfen hatten, ist ein für ihre Geschäfte auch in anderen Ländern notwendiger Umstand. In dieser Rücksicht kann nur dies als Württemberg eigentümlich angesehen werden, daß unter solchen Gehilfen keine aus der Klasse studierter Juristen, Kameralisten oder Forstmänner genommene sich befinden, sondern alle Gehilfen sich nur durch die Routine bilden, und nicht dazu bestimmt sind, selbst dereinst ein Amt, in dessen Geschäften sie arbeiten, zu bekleiden. In den Besitz der Forstämter ist längst der Adel gesetzt worden; der bürgerliche Gehilfe ist dadurch schon von der Fähigkeit ausgeschlossen, zu einem solchen Amte zu aspirieren. In Ansehung der studierten Juristen ist es nicht der Fall, daß ihnen zur Bedingung, um in einem Amte angestellt werden zu können, gemacht ist, sich nach Vollendung der Universitätsstudien die praktische Geschicklichkeit hierzu durch eine Praxis von einem oder etlichen Jahren bei einem Beamten zu erwerben; welche Vorbereitung in anderen Staaten ein gesetzliches Erfordernis ist. Es ist im Gutachten mehrfach davon die Rede, daß die studierten Juristen sich viel zu vornehm dünken, als Gehilfen bei einem Beamten einzutreten.

Eine bei der Ständeversammlung eingegebene Petition der Stadt Urach enthält die Beschwerde, daß der — übermäßig große — Bezirk des dort ehemals seinen Sitz habenden Oberamts verringert worden; unter andern ist der saubere Gedanke geäußert, daß die ehemaligen vielen kleineren Oberämter den Nutzen gehabt, den in Geschäften unerfahrenen studierten Juristen zur Vorbereitungsbildung zu dienen, für was? — für die Versehung ausgedehnterer Oberamtsbezirke! Als ob der Unterschied nicht bloß die Quantität der Geschäfte beträfe; der Qualität nach sind sie dieselben. Die den kleineren Amtsbezirken angehörigen Bürger wären

nach jenem Einfall nur darum die animae viles, an denen der unerfahrene Angestellte sich zum Beamten bilden sollte, weil sie zu einem geographisch kleinern Bezirke gehören. — Weil nun auch diejenige juridische Praxis, welche anderwärts von studierten Juristen zu ihrer Vorbereitungsbildung für ein Amt, unter Aufsicht und Anleitung eines wirklichen Beamten versehen wird, ganz den Schreibern anheimfällt, so erhellt die Wichtigkeit der letzteren sowohl im Verhältnisse zu einem unerfahrenen Vorgesetzten, als auch für sich, indem der studierte Vorgesetzte eines Amtes von 20000 und mehr Seelen, der auch die Polizeigewalt und Zweige der administrativen Gewalt mit gerichtlicher in sich vereinigte, nur Schreiber zu Gehilfen hat.

[3. Der Schreiber-Unfug.]

Die Hauptpartie im Gemälde des Institutes oder Unfugs (denn der Schreiberei-Unfug erscheint in den Vorträgen und Petitionen gleichsam als ein technischer und anerkannter Ausdruck für das Schreiberei-Institut) ist aber jenes Monopol, das den Stadt- und Amtsschreibern zugeteilt ist. Ferner, um dasselbe zu exerzieren, halten sie nach Bedarf zehn, zwanzig Schreibsubjekte, welche sie teils bei sich im Mittelpunkt behalten, teils in die Flecken und Dörfer ausschicken, um zu schreiben. Ein Detail der Geschäfte, die sie zu schreiben haben, muß im Gutachten selbst nachgelesen werden. Außer den Geschäften der Steuerrepartition, des Schreibens von Steuerzetteln, Steuerempfangbüchern, der Bestimmung des steuerbaren Vermögens jedes einzelnen Bürgers, der Bemerkung der Veränderungen durch Verkauf der Häuser, Güter, Heiraten usf., dann ebenso der Repartition der Kommunialausgaben des sogenannten Stadt- und Amtsschadens*) sind vornehmlich zweierlei Gegenstände auszuzeichnen, in denen der Druck und Unfug der Schreiberei seinen vornehmsten Sitz zu haben scheint. Erstens haben sie die Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Verträge, Heiratspakte, insbesondere die Testamente, Zubringensinventare, d. i. des Vermögens eines neuen Ehepaares, Verlassenschafts-Gant-

*) Nach dieser Terminologie hieße z. B. auch die Erbauung einer neuen Brücke, eines Rathauses usf. ein Schaden.

inventare, Erbschaftsteilungen u. dergl. zu fertigen. Über die letzteren Gegenstände heißt es z. B. a. a. O. S. 65: Bei fast allen Erbschaftsteilungen findet sich nicht so vieles Geld, als die Schreibgebühren betragen; es wird also das beste Stück Gut, um bares Geld zu bekommen, öffentlich verkauft; bei Neuverheirateten geht es nicht besser; entweder zehren die Inventurkosten ihr weniges im ledigen Stande sauer erspartes Geld auf, oder sie müssen schon zum Anfange Schulden machen oder ein Stück Gut verkaufen usf., und als die Folge von solchen Prozeduren wird die allgemeine Verarmung der untern Volksklasse angegeben. Ein jungverheiratetes Ehepaar z. B. kann also das Inventar, das nach den dasigen Gesetzen aufzunehmen ist, nicht selbst aufsetzen oder beliebig, von wem es sei, schreiben und dann gerichtlich bestätigen lassen, sondern der Schreibmonopolist nur kann dies verrichten; und mit welcher Weitläufigkeit und Kosten er überhaupt seine Arbeiten ausfertigt, davon wird sogleich die Rede sein. — Einstimmig sind in den Petitionen und sonstigen Angaben die Klagen sowohl über die Natur der gesetzlichen Dispositionen selbst, welche eine endlose Schreiberei und unsägliche Kosten nach sich ziehen, als über die Prellereien und den Unfug, der das gesetzlich Erlaubte verdoppelt, verzehnfacht. — Die andere weiter bemerkenswerte Beschäftigung der Schreiber ist die Fertigung der Bürgermeister-, d. i. der Kommun- und anderer hierher gehörigen Rechnungen, alsdann der Armenkassen-, Heiligen-, Almosen-, Spital- und Pflegrechnungen, überhaupt der Rechnungen über die Armen- und Kirchenfonds; — außerdem daß sie auch die Probation, Revision der Kommun- und Vormundschaftsrechnungen haben. — Hierbei kommt nun ein ganz eigentümlicher Umstand zum Vorschein, daß jene Bürgermeister und Administratoren von sonstigem Gemeindevermögen, Armenfonds usf. die Rechnungen über die Verwaltung ihrer Kassen nicht selbst stellen oder privatim für dieses Geschäft zu sorgen haben, sondern dasselbe aus der Schreibfabrik des Amtsschreibers müssen verfertigen lassen. Die Kosten werden der Gemeinde aufgerechnet, und hier ist der Name Amtsschaden, unter den sie gehören, wohl ganz passend.

Was vorerst die Seite dieser Kosten betrifft, die den Gemeinden dadurch erwachsen, so sind grelle Beispiele davon

angeführt, z. B. daß die Fertigung der Rechnung einer neuwürttembergischen Gemeine, wovon die Kosten früher 1 Fl. 30 Kr. machten, nun durch die neueingeführte altwürttembergische Schreibereimethode sich auf 50 Fl. erhöhte; einem Weiler, der wegen Mangels an Revenuen früher keiner Rechnung bedurfte, wußte die Kunst doch jetzt eine zu machen, die sich auf 56 Fl. 20 Kr. belief (Abt. XVIII, S. 99f.). Diese und eine Menge anderer Beispiele wären lustig zu lesen, wenn sie nicht zugleich zu unerhörte, zu infame Prellereien wären; nur noch ein Fall: Die Kommunrechnungsakten von einem Orte Mögglingen wurden vom Stadtschreiber einer Reihe von Schreibern nacheinander zur Fertigung gegeben; diesen zusammen, deren keiner ein Wort an der Rechnung geschrieben hat, mußte die Kommune für Aktenlesen und Einstudieren den Betrag von 900 Fl., sage neunhundert Gulden, bezahlen; der eine ging dahin, der andere dorthin weiter; so viel kostete die Rechnung, ehe eine Zeile an ihr geschrieben war, und dem, der sie zuletzt wirklich machte, mußte seine Mühe freilich mit Recht wieder fürs Ganze bezahlt werden.

Eine der auffallendsten Klagen unter den von der Ständeversammlung zusammengestellten Landesbeschwerden macht die zum Teil so beträchtliche Vergrößerung der Administrationskosten des Vermögens der Gemeinden, der Armenfonds usf.; sie schreibt alles Übel dem Aufheben der alten Verfassung zu. Aus den Angaben, die sich über das Schreiberei-Institut ergeben, erhellt, daß diese Klagen besonders in den neu hinzugekommenen Landesteilen erhoben worden sind, und auch die abgedruckten detaillierten Gemeinderechnungen zeigen, daß gerade die Einführung dieses altwürttembergischen Unfugs es ist, welche eine enorme Vergrößerung der Administrationskosten verursachte. Es könnte noch vieles angeführt werden, von den unerlaubten Anrechnungen, der Weitläufigkeit der Rechnungen (unter andern werden z. B. in den in duplo oder triplo zu fertigenden Kommunarmenfonds- und anderen dergleichen Rechnungen selbst die Zettel der Handwerksleute wieder in extenso, und zwar auch in duplo und triplo inseriert) u. dergl.

Mit dieser Praktik, sowohl auf rechtmäßige als unrechtmäßige Weise die Bürger auszusaugen, hängt alsdann das

grelle Gemälde zusammen, das von den Sitten dieses Standes, der Unwissenheit, Roheit, Plumpheit, Arroganz usf. desselben gemacht wird; a. a. O. S. 9ff. Es heißt S. 40 ebendaselbst, „daß dieser Stand zu keiner Zeit in Württemberg geachtet worden sei; in der Hochachtung, die man von Zeit zu Zeit mit so vielem Rechte einzelnen Individuen desselben erzeigte, lag stillschweigend die Geringschätzung des Standes im ganzen, weil ausgezeichnete Schreiber stets eine große Seltenheit waren“. Die grellen Farben, die man übrigens gleich in dem ersten Kapitel dieses Gutachtens liest, sind nicht sowohl von dem Verfasser gerieben, sondern nur ein Zusammentrag aus den Schriften, welche über diesen württembergischen Stand von anderen Älteren und Neueren erschienen sind, und ein einstimmiges Zeugnis geben; — sogar sind darunter einige Verfasser, die diesem Stande selbst angehörten und ihn am besten kennen mußten. Man kann nicht wohl etwas Härteres von einer Menschenklasse sagen, als diese Schilderungen enthalten.

Eingreifender aber noch als alles dieses ist der Umstand, daß an den Prinzipal, den Stadt- und Amtsschreiber, dieselbe Summe, welche seine ausgeschickten Schreiber für ihre Arbeiten nach ihren Aufrechnungen verdienen oder erpressen, bezahlt werden muß. Hiermit tritt also nun eine eigentümliche Art von Verhältnis ein. Nicht nur hat der Prinzipal das Monopol des Schreibens in seinem Bezirk, sondern an ihn, welcher der Aufseher über die Handlungen seiner Untergebenen sein soll, muß, nicht für eine seinerseits geleistete Arbeit, sondern gleichsam als an den Dynasten, wieder ebendasselbe entrichtet werden, was seine Schreiber für sich erarbeiten, und über dessen Übertreibung schon so sehr Klage geführt wird. Diese Abgabe an den Stadt- oder Amtsschreiber ist unabhängig von den herrschaftlichen Taxen, die noch auf solche Schriften gelegt sind, und fällt in seine Privatkasse. Es heißt hierüber mit Recht S. 137 am angeführten Orte: „Daß die Schreiber immer die Geldmacher der Stadt- und Amtsschreiber sind, daß diese bei jeder illegalen und übertriebenen Anrechnung und Weitläufigkeit ihrer Untergebenen immer nur gewinnen, — schlechter als diese Einrichtung läßt sich nichts ersinnen.“

Der Gedanke eines Dynasten- oder Lehensverhältnisses,

nach welchem der Stadt- und Amtsschreiber von den Bürgern, gleichsam als Untertanen oder Schreibholden, wie man sie nennen könnte, Gefälle erhebt, erscheint völlig ausgebildet in dem Fall, der a. a. O. S. 57 angeführt wird. Ein Amtsschreiber rechnete im verflossenen Jahre einem Pächter, der einen verstorbenen Bruder, einen katholischen Pfarrer, zu beerben und Dispensation von der Inventur und Teilung erhalten hatte, die Summe von 200 Fl. an, weil er, durch die Dispensation, um seine Teilungsgebühren nicht kommen könne. Es ist daselbst weiter angeführt, daß der Erbe auch die Summe wirklich bezahlte und der Amtsschreiber sie einstrich, ohne eine Feder angesetzt zu haben; und es ist ferner nicht bemerkt, daß diese Erpressung Wiederersatz und Zuchthaus- oder andere Strafe zur Folge gehabt habe. Schuldigkeiten, welche aus dem Feudalverhältnis herrühren, enthalten doch noch teils ein Recht des Lehensherrn an Grund und Boden, teils die Pflicht des Schutzes seiner Vasallen. Auch von solchen Bedingungen sind aber jene Gebühren frei, welche der Stadt- und Amtsschreiber bezieht. — Wenn die württembergischen Bürger wirklich mit dieser Schreibhörigkeit oder Schreibleibeigenschaft behaftet sind, — wie es de facto der Fall scheint, und die Landstände nicht wohl in Abrede sein können, — so wäre es wenigstens zweckmäßiger wie auch gerechter, dem Staate den Vorteil dieser Untertänigkeit zuzuwenden und in dessen Namen dieses Monopol zu verpachten*), statt daß jene Gefälle, ohne Bezahlung für eine Arbeit zu sein, nur in den Beutel von Privatpersonen fallen, von welchen manche dadurch, wie es a a. O. S. 111 heißt, so gut als ein österreichischer und französischer Bischof stehen.

Es ist erwähnt worden, daß die Bürgermeister, wie auch andere Gemeindevorsteher, Verwalter der Armenfonds u. dergl., die Rechnungen über ihre Verwaltung nicht selbst stellen, sondern dem privilegierten Schreiber dieses Geschäft zusteht. Es ist schon wichtig, daß jene Kommunalbeamten

*) S. 64 a. a. O. wird angeführt, daß „der Herzog Karl im Jahre 1760 den übermäßigen Schreiberverdienst der Stadt- und Amtsschreiber zum Vorwande gebrauchte, um diese zu einem gezwungenen Anlehen von 50 000 Fl. an die Kriegskasse zu nötigen". — Jener Vorwand ließe sich wenigstens als ein ebenso guter Grund, und diese despotische Handlung leicht als gerade so gerecht betrachten, als jene Lehensgefälle und Bezüge der Stadt- und Amtsschreiber selbst.

und Stiftungsverwalter durch solche Einrichtung in legitimer Unfähigkeit gehalten werden. Aber von bedeutenderem Gewicht als dieser Umstand und selbst als der vorhin betrachtete Kostenaufwand, der den Gemeinden und den anderen Fonds hieraus erwächst, ist die Abhängigkeit, in welche damit die sämtlichen Gemeindevorsteher eines Bezirks von dem Stadt- und Amtsschreiber gesetzt sind. Über diese in den Staatsorganismus weiter eingreifende Seite findet sich XVIII. Abt., S. 97 eine Schilderung in einer Petition von Gmünd, welche das Ungeheuer des Schreibereiwesens nach seinen verschiedenen Zweigen mit amtlichen Belegen darstellt*); über den, von dem hier die Rede ist, heißt es: „Bei Kommunrechnungen bemeistert sich der Schreiber aller Papiere des Journals, der Beilagen und Quittungen des sogenannten Rechners, ohne speziellen Legschein dafür zu geben. Von diesem Augenblicke an ist der Bürgermeister sein Sklave; er hat den letzten ruhigen Schlaf getan; denn der Gedanke, seinen Kredit, Ehre und guten Namen einem fremden unbekannten Menschen überantwortet zu wissen, quält ihn unablässig. Mancher läßt sich nun sogleich Abschlagszahlungen machen, wandert damit in eine andere Gegend des Reichs. Wird endlich das Geschäft von einem der Nachfolger begonnen, so nimmt die Leidensperiode des Rechners ihren Anfang, er hat unpassierliche Ausgaben gemacht, es fehlen Quittungen, es zeigt sich ein bedeutendes Defizit; die Zukunft des Rechners ist die Festung oder das Zuchthaus. Ist nun der sich schuldlos Bewußte auf diesem Punkte der Verzweiflung, so wird, nachdem die zweckdienlichen Mittel eingeschlagen worden, wieder eingelenkt; die Quittungen wieder gefunden oder gemacht usf. Der Rechner, nebst den dabei vorkommenden Figuren oder Urkundspersonen, unterschreibt seine ihm ganz überall unverständliche Rechnung und begreift ebensowenig wie bei dem früher ihm angeschuldigten Defizit, daß ihm nun am Ende ein Guthaben zukomme."

In solchen Händen befinden sich also die Gemeindevorstände, in solchen Händen befindet sich das Volk! „Mein

*) Man erstaunt über das daselbst ausführlich angegebene Detail von dem Aussaugen der Gemeinden durch das Schreibereiwesen; es finden sich darunter die Berechnungen von Ortschaften, in welchen die Schreibereikosten sich auf $6^3/_4$ und 7 Steuern belaufen.

Volk, deine Führer betrügen dich!" — wenn sie vom guten alten Rechte sprechen, möchte man mit dem Propheten ausrufen. Aber so fern man sein wird, jene Schilderung, was das Persönliche betrifft, für allgemein anzunehmen, ebenso gewiß geht nicht aus den Persönlichkeiten, sondern aus solchen Einrichtungen die notwendige Abhängigkeit der Gemeindevorstände, der Gemeinden, und mit dem oben erwähnten weitern Geschäftsressort der Schreiberei zusammengenommen, auch die der einzelnen Bürger, von den Stadt- und Amtsschreibern hervor. Jene Gemeindevorstände erwählten ehemals die Landtagsdeputierten allein, und von den Mitgliedern der Ausschüsse war der größere Teil aus der Klasse der Schreiber. In dem Gries. Gutachten S. 72 heißt es: „Die Verbesserung oder gar die Umschmelzung des Schreiber-Instituts mußte, trotz der oft gefühlten und gerügten Gebrechen desselben, in den ständischen Repräsentanten, die ja meistens selbst Schreiber waren, oder auf die wenigstens Schreiber Einfluß hatten, darum immer die größten Widersacher finden, weil jede Hauptverbesserung mit ihrem Interesse im offenbarsten Widerspruche stand." — Hiermit ist alles gesagt. Was aber als ein waren, hatten, als ein Vergangenes von den früheren Landtagen und landständischen Ausschüssen erscheint, war es nicht auch ein Verhältnis wie auch die Geschichte dieser Ständeversammlung selbst? hat sie etwas Wirksames dafür getan, um solchen Augiasstall wegzuschwemmen? hätte sie nicht in ihre eigenen Eingeweide gewütet? Haben die immer wiederholten Bemühungen des Herrn von Forstner, der sich durch ihre Zögerungen nicht ermüden ließ, es durchsetzen können, daß nach Jahr und Tagen auch nur eine Relation des Komitees zustande gekommen, vielweniger daß eine Deliberation, oder gar ein Beschluß in die Sache eingegangen wäre*)?

Charakteristisch ist es, daß die Klagen und Beschwerden fast nur aus Neuwürttemberg kamen, als ob Altwürttemberg in solchem Zustand aktiv und passiv so befangen gewesen wäre, daß es kein Bewußtsein und Empfindung oder vielmehr nur die der resignierenden Verzweiflung auf der einen Seite, und auf der andern nur ein in den guten, alten, garantierten

*) Was im Nov. 1816 noch geschehen, wird unten erwähnt werden.

Rechten völlig gesichertes, privilegiertes Gewissen gehabt hätte! — Es mochte das Seinige dazu beigetragen haben, daß die altwürttembergischen Schreiber, die man als erfahrene Männer im Fache in dem neuen Gebiet vornehmlich brauchen mußte, daselbst wie in einem eroberten Lande ärger hausten als daheim. Aber schlecht empfahlen sich so die neuen Landsleute, die in der Gewohnheit des altwürttembergischen Rechts und dieser so gepriesenen Verfassung erwachsen und gebildet waren, und ebenso schlecht empfahlen sie dies alte Recht und diese alte Verfassung.

Dem Ministerium aber könnte man einen Vorwurf daraus machen, eine Ständeversammlung, deren Elemente es kennen mußte, zusammengerufen, und nicht vielmehr den König beraten zu haben, noch zu den Veränderungen, die er in den oberen Stockwerken des Staats vorgenommen hatte, diese vorher hinzuzusetzen, daß er die Regeneration des unseligen Verfassungszustandes der allgemeinen Volksmasse bewerkstelligte. Solange diese Württemberg eigentümliche, bürgerliche Aristokratie existierte, welche durch Schreiben bischöfliche Einkünfte als Gefälle bezieht und eine allgemeine Gewalt über die Gemeinden, deren Vorsteher und die Privaten ausübte, solange diese Vorsteher und die Gemeinden nicht aus den Klauen dieser privilegierten Kaste gerissen, solches die Begriffe wie den Beutel der Volksmasse umgarnende Element sittlicher und intellektueller Versumpfung nicht zerstört war, konnte kein wahrer Begriff über Recht, Freiheit und Verfassung Wurzel fassen, konnte das Ministerium nichts anders erwarten, als daß von den erwählten Deputierten ein großer Teil aus diesem Elemente hervorgehen würde.

Es konnte glänzend scheinen, daß der König zuerst unter den deutschen Fürsten seinem Volke Landstände nach einer Organisation gab, welche sie zu Vertretern der Rechte nicht einer Klasse, sondern des Volks selbst machen sollte, welche damit die landständische Verfassung aus der Gleichgültigkeit und Entfremdung, ja Verachtung des Volkes gegen sie, zu der frühere deutsche Landstände beim Volke herabgesunken waren, reißen konnte*). Altwürttemberg hat keinen

*) Spittler in der Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten württembergischen Geschichte, Göttingen, im Jahre 1796, sagt in dem Entwurf einer Ge-

bedeutenden Adel für sich gehabt; dagegen hatte sich jene unscheinbarere, aber drückendere Aristokratie festgesetzt. Solange aber diese Fesseln des Volks nicht zerbrochen waren, konnte für sich keine Repräsentation hervorgehen, die ihm angehörte; und so unerläßlich es für den Begriff eines monarchischen Staates ist, daß Landstände in demselben seien, wäre es selbst vorzüglicher, gar keine zu haben, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdumpfung des Volks zu dulden, ohnehin besser, als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien dieser Aristokratie sind.

Das Ministerium konnte gleichfalls die Grundsätze der andern Aristokratie kennen, welche Württemberg soeben erst einverleibt worden, oder nach dem Sinne eines Teiles derselben, erst einverleibt werden sollte. Es mußte voraussehen, daß diese Klasse damit anfangen würde, sich ihre Rechte vorzubehalten — Rechte, die in dieser Unbestimmtheit es un-

schichte des engern landschaftlichen Ausschusses, II. T. S. 359f.: „In manchem Lande ist die gut eingerichtete Kollegien-Verfassung desselben eine weit bessere Schutzwehr des allgemeinen Wohls geworden als selbst die ständische Konstitution. Daher ruht denn auch oft auf diesem und jenem landesherrlichen Kollegium eine allgemeine Ehrerbietung des ganzen Publikums, indessen das ständige Korps zu einer Nichtachtung herabsinkt, die bei der ursprünglichen Bestimmung desselben fast unmöglich sein sollte und doch überall unverkennbar hervorbricht." — An noch vieles andere aus jenem Aufsatze, das auch auf die neueren Verhältnisse Anwendung fände, könnte erinnert werden; nur dies noch: S 444 heißt es in Ansehung der Einrichtung der Kontrolle über die Verwaltung der Landeskasse durch den engern Ausschuß, daß nicht leicht eine schlechtere Kontrolle aufgefunden werden möchte; daß aber, einige Menschlichkeiten abgerechnet, im ganzen traktatenmäßig gewirtschaftet worden sei. — Damals war die oben angeführte Bewirtschaftung der Landeskasse noch nicht ans Licht gezogen worden. — Ebenso merkwürdig ist, was S. 445f. darüber vorkommt, wie die Mandanten, die Städte-Magistrate von der Kenntnis und dem Verständnis der Rechte immer mehr abkamen, „daß ihre Ungeschicklichkeit keine Rechte und die Unwissenheit keine Autorität mehr — gegen die Komitee-Herren — behaupten" konnte; — wie es nicht anders gehen konnte, da die allgemeinen Angelegenheiten nicht mehr volksmäßig, sondern advokatenmäßig, und überdem geheim betrieben wurden; — ferner wie auf Landtagen das Verhältnis zwischen den Ausschüssen und den übrigen Landtagsdeputierten sich machte, die Komitee-Herren referierten, und die Vota der übrigen „gleichsam nur für die Langeweile gehört worden seien".

entschieden ließen, welches Verhältnis dieser Stand im Staate hatte, und die in ihrem alten Umfange jedem Staatsorganismus widersprechen.

Es hat sich in den meisten Fällen großer politischer Bewegung gezeigt, daß Fürst und Volk *eines* Sinnes und Willens gewesen sind; aber daß sich nur zu oft ein Mittelstand, wie in Frankreich der Adel und die Geistlichkeit, so in Württemberg jener und die bürgerliche Aristokratie der Schreiberei, statt das Band von beiden auszumachen, wie es seine Bestimmung ist, auf Privilegien und Monopole steifte, und die Verwirklichung der Grundsätze des vernünftigen Rechts und allgemeinen Wohls hinderte, ja zunichte machte. Durch die Stellung, die dem Mittelstande überhaupt zukommt, die Intelligenz eines Volkes auszumachen und dessen Rechte wie dessen Pflichten unmittelbar zu handhaben, vermag er, wenn er vielmehr eigene Privilegien gegen dasselbe verteidigt, dieses in die Täuschung zu ziehen, daß es sich auf die Seite dieses seines Feindes stellt. Dann ergibt sich das so ekelhafte als traurige Schauspiel, daß *Unrecht*, welches hundert Jahre *Recht* geheißen, als solches gegolten und das Volk zur Verzweiflung gebracht hat, von dem durch diesen Namen betrogenen Volke selbst unterstützt wird.

[VII. Der Verlauf der Tagung.]

Nachdem nun aus dem Bisherigen die Grundsätze, der Geist und die Interessen dieser Versammlung sich sattsam zu erkennen gegeben, so hat die fernere Geschichte, die nur eine trockene Folge davon ist, weniger Interesse mehr und läßt sich kürzer zusammenfassen.

[1. Die Vertagung.]

Wir sind im Verfolge des Geschichtlichen dabei stehen geblieben, daß die Stände am 26. Juni nicht darauf eingingen, dem, was in den wichtigen königlichen Konzessionen annehmbar für sie war, mit welchem die gleichfalls aus der königlichen Verfassung annehmbaren Punkte in Verbindung

gebracht werden konnten, die Form einer Übereinkunft zu geben, sondern sich vielmehr in der Stellung völliger Nichtbefriedigung hielten. Originell ist dabei, aber ganz im Stile des bisherigen Ganges (IX. Abt., S. 3), daß in der folgenden Sitzung nach gefaßtem Beschlusse nun die Prüfung der königlichen Resolutionen, in einem Aufsatze eines einzelnen Mitglieds, Dr. Weishaar, zur Sprache gebracht und ein Komitee ernannt wurde, um diesen Aufsatz zu prüfen. Dies Komitee referierte am 28. Juni, erwähnte jedoch einer Untersuchung und des Befunds dieses Aufsatzes gar nicht, sondern trug nur darauf an, ihn den königlichen Unterhandlungskommissarien mitzuteilen. Dieser Beschluß vom 28. Juni erscheint auch in der Hauptadresse, obgleich diese vom 26. Juni datiert ist; sowie auch am 28. noch der am 26. gefaßte Entschluß, darin der hohen Garanten der altwürttembergischen Verfassung, nämlich der drei Mächte, Preußen, England und Dänemark, zu erwähnen, zurückgenommen wird. — Den 21. Juli erfolgte die vorauszusehende königliche Resolution (XX. Abt., S. 13), die Vertagung der Versammlung vom 26. Juli an, mit dem Motiv, daß dem Könige die vorgelegten Landesbeschwerden von weit größerer Wichtigkeit sein müssen als die vorliegenden Diszeptationen über Verfassungsgegenstände, und er jene einer strengen Prüfung und Untersuchung der Ministerien und Behörden zu unterwerfen gesonnen sei, daß, da die Landstände in ihren eingegebenen Aufsätzen alles erschöpft haben, was sie denkbarerweise an den König zu bringen im Falle sein könnten, kein Gegenstand vorliege, der sich zu einer Beratung mit der Versammlung eigne. Ferner gibt ihr der König auf, zur Fortsetzung der Unterhandlung Bevollmächtigte zurückzulassen und sie so zu instruieren, daß einer Vereinbarung entgegengesehen werden könne. — Man wird zugeben müssen, daß dieser Beschluß in Ansehung der zwei vorliegenden Gegenstände der Lage der Sache gemäß war.

Die Stände bezeugten dagegen in ihrer Adresse vom 24. Juli (X. Abt., S. 15), daß ihnen an den Beschwerden gar nicht so viel gelegen sei als an der Verfassung; daß sie durch die königliche Resolution in die größte Betrübnis versetzt worden, da sie vertagt werden sollen, ehe sie dem Volke irgendeinen Trost, irgendeine Beruhigung

bringen können. Außer dieser Verleugnung, daß der König so vieles, ihnen selbst für wesentlich Geltendes, in der Tat aber so gut als alles Wesentliche zugegeben hatte, fügten sie die Anzeige bei, daß sie ein Komitee von fünfundzwanzig Mitgliedern unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten der Versammlung bevollmächtigt [hätten], welches die Vergleichshandlungen führen und überhaupt das Interesse des Landes besorgen werde. Übrigens können sie keine andere Instruktion geben, als die sie vom Volke erhalten und in ihrem Herzen tragen; sie behalten sich ferner die Genehmigung der Verhandlungen vor. — Es war hiermit auf dem Wege, nämlich von seiten der Stände, zu einem Ausschuß alten Stils, zu einem zur Besorgung des Interesses des Landes überhaupt bevollmächtigten Komitee. Der König bewahrte sein Volk hiervor und rettete die Landstände wider ihren Willen und gegen sie selbst. Das Lächerliche des ständischen Antrags wies eine Resolution vom 26. Juli (X. Abt., S. 50) damit ab, daß es mit dem Begriffe der Vertagung nicht vereinbarlich sei, daß ein die ganze Versammlung repräsentierendes Kollegium zurückbleibe. — Aber mit den Vorstellungen dieser Stände vertrug sich, wie man zur Genüge gesehen, vieles, was mit dem Begriffe nicht vereinbarlich ist. — Sie sollen ferner Bevollmächtigte in der bisherigen Zahl ihrer Verhandlungskommissarien zurücklassen. — In derselben Sitzung, den 26. Juli, worin diese königliche Resolution verlesen wurde, wurde von Herrn Bolley in einem Votum scriptum entwickelt, daß die Versammlung in keiner Hinsicht nur vier Bevollmächtigte zurücklassen könne. Dann kam die Abordnung einer Deputation an den König, welche mündlich die bisherigen Bitten wiederholen sollte, in Vorschlag; er ward aber abgewiesen, weil solche Deputation ebensowenig als die bisherigen schriftlichen Vorträge ausrichten, weil sie ferner gegen die alten Normen sein würde, — weil ein Regent so viel Mittel in Händen habe, die vor ihn treten, mit scheinbarer Beschämung zurückzuweisen, so daß dieser Akt mit Unannehmlichkeiten für die Versammlung verbunden sein könnte. — Besorgte sie etwa, daß ihre Deputation hinausgeprügelt werden möchte? — Während das Komitee mit Abfassung der Adresse beschäftigt war, ließ sich in dieser Not die übrige Versamm-

lung Adressen, zum Teil von weit entlegenen Städten und deren Amtsbezirken, vorlesen, die vom vorigen Tage datiert, „per Estafette“ den 26. präsentiert und im Sinne der Versammlung abgefaßt waren. Von anderen noch nicht zum Verlesen gekommenen Adressen andern Inhalts ward nur die lange Konsignation, doch ohne das Datum ihrer Abfassung und „Präsentation“ anzugeben, vorgelegt. Auch wurde unter anderen Aufsätzen ein „von mehreren Mitgliedern gewünschter“ abgelesen, über die — ihnen von dem Amtspflegern verweigerten Diäten. — In einer frühern Sitzung war nämlich angemerkt worden, daß die Mitglieder sich weigerten, ihre Diäten aus der Staatskasse anzunehmen, und sie aus den Gemeindekassen forderten, deren Verwalter, wie es scheint, nicht alle willfährig waren, diese unberechtigte Zahlung zu leisten.

Die nun von der Versammlung beschlossene Adresse bleibt bei ihrem vorigen Verlangen und schließt unter vielem Pathos mit dem gewöhnlichen breiten Selbstlobe und Selbstzeugnisse von ihrem Gewissen, und daß sie nichts als ihre Pflicht getan, daß sie vom Volke die rührendsten Beweise der Dankbarkeit dafür, von ganz Deutschland Beweise der Achtung erhalten usf. — Der König hatte sie zusammenberufen, die Konstitution gegeben, deren Grundzüge oben betrachtet worden, hatte zu den neuerlichen Konzessionen sich verstanden und der schnöden Erwiderungen der Versammlung auf dieselben ungeachtet die Fortsetzung der eingerichteten und begonnenen Unterhandlung zugegeben; das Beisammensein der Versammlung selbst war ohne allen Gegenstand; ihr blieb sowohl die Instruierung ihrer Bevollmächtigten, als die Ratifikation des Verhandelten vorbehalten. Alles dessen unerachtet entblödeten sich die Verfasser der Adresse und die mit ihnen einmütige Versammlung nicht, dem Könige zu sagen, daß, wenn er nicht in die Übertragung der Rechte der Landstände an einen Ausschuß willige, sie die Überzeugung haben müssen, daß seine Absicht sei, daß dem Volke gar keine Verfassung zuteil werden soll. — Noch griff die Versammlung zu dem letzten Mittel in dieser Not, wo ihr alles auf der Spitze zu stehen schien; — sich nämlich an die Garanten zu wenden. — Herr Bolley drückte sich (Abt. X, S. 37) darüber so aus, daß wenn der König

den Wünschen der Adresse nicht entspreche, nicht nur jede Möglichkeit wegfalle, an den Bundestag als Ständeversammlung sich zu wenden, sondern auch für die Sache selbst nicht mehr viel zu verlieren sei. — Man wird es wunderbarlich genug finden können, wie die Versammlung sich selbst in solches Fieber und Schwüle hineinhetzen mochte; ihre Übertreibung, wo es sich um eine ganz einfache Sache handelte, konnte keinen Zweck haben, als die schlimmsten Absichten auf seiten des Königs, die Gefahr des Verlusts der Sache, glaublich zu machen; und diese Sache war die Reduktion der Stände auf einen alten Ausschuß.

Was aber die Anrufung der Garanten der alten Verfassung betrifft, so fehlte nur dies, daß die Stände noch an einen Reichstag in Regensburg und einen Reichshofrat in Wien Schreiben erlassen hätten. Sie riefen die Garantie von Mächten an, welche nur eben erst in Wien, in Gemeinsamkeit mit den übrigen, die Auflösung des Deutschen Reichs und die Erhebung des Herzogtums Württemberg zu einem Staat aufs neue konsolidiert, welche vernünftigerweise für die neuen deutschen Staaten landständische Verfassungen überhaupt, nicht die alten stipuliert — und in diesen Artikel hiermit die für einen neuen deutschen Staat einzig denkbare Garantie gelegt, wenn eine solche nötig sein sollte, — ja welche nicht einmal der französischen Nation, deren König sie soeben zum zweitenmal auf seinen Thron zurückgeführt hatten, die Schmach einer Garantie ihrer Charte aufgelegt hatten, vielweniger daß dieses Volk sie zu dieser letzten Erniedrigung seiner selbst aufgefordert hätte. — Auch haben die württembergischen Stände auf ihre Schreiben an jene drei Mächte, wie sich von selbst versteht, nie eine Antwort erhalten.

Der König ließ den Ständen in einem Erlaß vom 27. Juli das Unerklärliche ihres Benehmens bemerklich machen und überließ es ihnen, wenn es zu ihrer Beruhigung diene, eine doppelte oder dreifache Anzahl von Deputierten zu bestellen; er rückte den Termin der Vertagung auf den 28. hinaus, um der Versammlung noch einmal zur Besinnung Zeit zu lassen. Sie verfertigte den 28. noch eine breite Adresse wie die vorhergehenden, in einem Tone von rechthaberischer Gehässigkeit und böser Verbitterung, der mit dem Tone von

würdiger Haltung, ruhig bleibender Einfachheit und Beschränkung auf das wesentliche, der königlichen Resolutionen sehr kontrastiert; — den Ausdruck am Schlusse der Adresse, daß durch diese Vertagung eine unheilbare Spaltung zwischen dem Könige und dem Lande herbeigezogen worden, hätte eine Ständeversammlung sich nie gestatten dürfen. — Sie ging nun auseinander.

Diese böse Bitterkeit, sollte sie an den rührenden Beweisen der Dankbarkeit des Volkes (unter andern in einer ihrer letzten Sitzungen, einer Nachtmusik) Anteil gehabt haben? Man hätte meinen können, daß nur der Pöbel daran Gefallen gefunden und sein Selbstgefühl darin hätte haben können. Über den König vermochte sie nicht, die Stände nicht mehr zusammenzuberufen; sondern er widerlegte ihr Benehmen, sich nicht an die Sache und seinen erklärten Willen, sondern vornehmlich an ihre eigenen Imputationen von Absichten zu halten, dadurch, daß er sie auf den 16. Oktober desselben Jahres wieder zusammenberief. Wenn das Ministerium vor der ersten Zusammenberufung schon es höchst unwahrscheinlich hatte finden können, daß mit solchem Material, als sich für eine ständische Versammlung vorfand, nichts Gedeihliches auszurichten sein würde; so konnte es nach der bisherigen Erfahrung von der Unmöglichkeit sich überzeugt und vor der ganzen Welt für gerechtfertigt halten, wenn es sie nicht wieder einberief. Ein solches Beisammensetzen ist jedoch immer von unendlicher Wichtigkeit für die politische Erziehung, deren ein Volk und dessen Häupter bedürfen, das bisher in politischer Nullität gelebt [hatte], und dessen Erziehung nicht wie bei einem unbefangenen Volke nur ganz von vorne anzufangen war, sondern das auch in den harten Fesseln einer drückenden Aristokratie, einer darauf gebauten innerlichen Verfassung, und in dem Mangel und der Verkehrung von Begriffen über Staats- und Freiheitsrechte, oder vielmehr in Worten befangen war. Gegen Begriffe, die, wie man gesehen hat, mit dem fest und sicher gewordenen Interesse der herrschenden Kaste so eng zusammenhingen, läßt sich nicht mit Begriffen ein direkter Kampf eingehen, noch irgendeine direkte Wirkung davon erwarten; desto sicherer, jedoch unscheinbar ist die indirekte Wirkung, daß solchem Sinne Raum gegeben wird, sich mit

sich selbst abzuhetzen und sich zutage zu bringen. Die nächste Wirkung aufs Publikum ist, daß es bald, wie sich solcher verschrobene Inhalt weiter entwickelt, von demselben und dessen Verteidigung nichts mehr versteht. Eine Folge, die Aufdeckung der Rechte des Schreiber-Instituts, und damit ein richtigeres und verbreiteteres Bewußtsein, wo ein bleibender Quell der Unterdrückung liegt, — Charaktere und Handlungen der Regenten, sowie die Umstände sind dagegen nur etwas Vorübergehendes, — ist betrachtet worden, und eine Wirkung wenigstens formeller Bildung wird sich fernerhin zeigen. Da es nach jenen Voraussetzungen nicht hatte gelingen können und nicht gelungen war, die Verfassung a priori einzuführen, so war nur dies übrig, die Stände auf den Weg ihrer Erziehung durch sich selbst zu versetzen, — ein Weg, zu dem allerdings die Menschen auch das Recht haben; dem Fürsten und seinem Ministerium macht es Ehre, ihn im Zutrauen, daß derselbe, ob er gleich vom entgegengesetzten Standpunkt ausging, notwendig dem Vernünftigen bewußtlos näher bringe, eröffnet zu haben.

[2. Die 2. Session.]

In dem königlichen Erlaß vom 16. Oktober 1815 (XI. Abt., S. 26), womit die neue Sitzung eröffnet wurde, ist der Standpunkt der Verhandlungen klar bestimmt, daß die Stände dafür halten, das Prinzip der rechtlichen Ansprache von Alt- und Neuwürttemberg auf die alte Verfassung müsse zuerst festgesetzt werden; der König müßte sich dadurch für verbunden erklären, auch das, was er bei Altwürttemberg für fehlerhaft halte, auf Neuwürttemberg überzutragen; hierzu könne er nach seiner gegründetsten Überzeugung nicht verbunden sein. Wenn er auch überzeugt wäre, daß die Ansprüche von Altwürttemberg auf seinen ehemaligen Rechtszustand für ihn noch verbindlich seien, was nicht der Fall sei, so könnte er sich dessen Herstellung, wenn es sich allein vom alten Lande handelte, leicht gefallen lassen; auch sei er nicht gemeint, die ehemaligen Rechtsverhältnisse der neuerworbenen Landesteile nicht zu berücksichtigen. Aber es könne nicht davon die Rede sein, die so verschiedenen Teile des Königreichs jedes nach seinen eigentümlichen Normen einzurichten,

sondern eine den alten und neuen Verhältnissen gleich angemessene Verfassung durch gemeinschaftliche Übereinkunft zustande zu bringen.

Es war ferner in dieser Eröffnung nicht mehr von der königlichen Verfassung die Rede; vielmehr Veränderungen, die sich der König als für das Staatswohl erforderlich vorbehielt, werden nur einzelne Bestimmungen genannt und sollen auf dem Wege der Unterhandlung geltend gemacht werden. Er erklärte ferner, keinen Anstand zu nehmen, aus der alten Verfassung das beizubehalten, was sich mit der gegenwärtigen Zeit und einer guten Staatsverwaltung nur immer vereinigen lasse. Die Anerkennung des alten Rechtsprinzips in seinem ganzen Umfang war für sich unnütz, und der Natur der Sache widersprechend, aber das Wahrhafte durch die Anerkennung, daß alles Brauchbare aus der alten Verfassung beibehalten werden sollte, erschöpft.

Was, ehe wir weiter gehen, noch die Zusammensetzung der Stände betrifft, wie sie bei ihrer Wiedereröffnung erscheint, so hatten sich auch die meisten Virilstimmführer teils persönlich, — darunter sechs Fürsten, teils mit Übertragung ihrer Stimmen an Anwesende, angeschlossen und eingefunden. Zwölf vom Adel hatten schon in einer Adresse vom 3. Mai (Abt. IV, S. 141ff.) der Ständeversammlung das vorgetragen, worauf sie ihre Erwartungen und Wünsche in Betreff der Vorrechte, die ihnen von ihren vormaligen in dem neuen Staatsorganismus bleiben sollten, beschränken. Diese ihrem Inhalte nach gemäßigten, und was gleichfalls wichtig ist, detailliert und bestimmt angegebenen Forderungen, sind auch in offenem, freimütigem, jedoch entsprechendem Tone verfaßt. Konsulent Griesinger verlas zwar den 6. Juni (VI. Abt., S. 113) eine ihm über jene Adresse aufgetragene Relation, aber, weil diese Sache ein Inhalt gewesen wäre, kam die Versammlung darüber zu keiner Beratschlagung, noch vielweniger zu einem Beschluß.

An jene Adresse hatte sich am 26. Juni (X. Abt., S. 24) der übrige Adel des Königreichs angeschlossen. Ingleichen hatte an demselben Tage (X. Abt., S. 26) ein anderer Teil der Standesherren, welche (I. Abt., S. 15) die Resultate des Wiener Kongresses über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse erwarteten und konsequenterweise an den ständischen Ver-

handlungen keinen Anteil nehmen wollten, nunmehr nach Beendigung jenes Kongresses, wie auch der Herr Fürst von Öttingen-Wallerstein, sich erklärt, daran Anteil zu nehmen, — mit Bezug auf die ihnen durch die Bundesakte bestimmten Rechte, — namentlich die ersten Standesherren in den Staaten, worin ihre Besitzungen gelegen sind, zu sein, — oder in der Folge etwa noch ferner zukommenden Rechte und Befugnisse. — Mehrere Standesherren jedoch waren auch dieses Mal noch nicht erschienen. Auch erscheinen mehrere neugewählte Mitglieder anstatt voriger, die ihre Stellen als Deputierte niedergelegt hatten. Es scheint, dieses Niederlegen von Stellen, sowie das Erwählen neuer Deputierten, hat keinen Anstand gehabt, und das Ministerium es geschehen lassen, ohne daß in der königlichen Verfassungsurkunde etwas darüber bestimmt gewesen wäre. Es fehlte ohnehin auch noch an einem für jede Versammlung wesentlichen Erfordernis, einem Reglement; so sieht man die Versammlung in dieser neuen ersten Sitzung, wo solcher fürstlicher Glanz in sie eintrat, zu ihrer Achtungsbezeugung sich derselben Gebärde bedienen, die, wie oben angeführt, in der allerersten die Abstimmung über ihren Beschluß bedeutet hatte. — So viel Unbestimmtheit nun noch in dem Verhältnisse der Standesherren zum Staate und zu einer Ständeversammlung lag, so konnte es genügen, daß sie sich jetzt als Standesherren des Königreichs anerkannten, — für eine Versammlung, die sich selbst noch ganz in derselben Unbestimmtheit befand und hielt. Wäre es ihr möglich gewesen, sich in Verfassungmaterien von einem Inhalt einzulassen, so hätte jenes Ungenügende bald zum Vorschein kommen müssen.

Der König hatte in der Resolution vom 16. Oktober die Stände noch aufgefordert, ihre schon früher existierenden Bevollmächtigten zu Unterhandlungen so zu instruieren, daß ein für das Ganze geltender Vergleich geschlossen werden könne. Die Stände erwiderten mit einer zwölf kleingedruckte Blatt starken Adresse (XI. Abt., S. 263—286), für deren gründliche Ausarbeitung die Versammlung dem Herrn Bolley ihren Dank abstattete. Sie wiederholt in der gewöhnlichen Manier die alten Ansichten; es bedarf es nicht, etwas davon auszuziehen, nur dies, daß es S. 269 heißt: auch eine oberflächliche Bekanntschaft mit der württembergischen Ver-

fassung gebe die Überzeugung, daß sie ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes ausmachte; — man kann diesen Satz auch in einem Sinne zugeben, aber auch dies kaum, denn zu solcher Überzeugung oder vielmehr Urteil ist auch eine nur oberflächliche Bekanntschaft schon viel zu viel. — Es heißt ferner unter anderem darin, daß die Stände nicht zugeben können, daß dem Volke seine Geschichte entrissen, alle früheren Grundgesetze zur Antiquität gemacht würden; — man könnte vielmehr fragen, ob eigentlich ein Volk eine Geschichte gehabt habe, das nicht ein selbständiger Staat, sondern nur ein Teil eines Volkes war, ob ein Volk in der Tat nicht dann erst eine Geschichte erhält, wenn es ein Staat wird? — Daß in dieser Adresse die Stände die Rechte der württembergischen Untertanen nicht angeben zu können erklären, weil ihnen das alte Landschaftsarchiv noch vorenthalten werde, — ist oben angeführt; — als ob es in der Verfassung als solcher um einen Kodex des peinlichen und bürgerlichen Rechts usf. zu tun wäre, und als ob die königliche Verfassungsurkunde nichts mehr von diesen Rechten hätte gelten lassen! — Die einfache und eintönige Schlußbitte ist, daß der König die altwürttembergische Verfassung als eine für das ganze Königreich gültige Regel, einzig mit dem Vorbehalt solcher Modifikationen, welche nach beiderseitigem Anerkenntnis notwendig oder zweckmäßig sind, feierlich anerkenne.

Die Stände hatten anfangs nur solche Modifikationen der altwürttembergischen Verfassung zugegeben, welche sich auf die Einverleibung des Adels und die Gemeinsamkeit der Rechte der Protestanten und Katholiken bezogen; nach ihrer Adresse sollte die jetzt zu errichtende „Verabschiedung" zu dem Chaos der alten Landesgesetze — die oben hererzählt worden, nur hinzukommen. Wenn dieselbe nur jene zwei Gegenstände betreffen sollte, so wäre es noch immer dieselbe unhaltbare Sache oder vielmehr die ganz leere Täuschung gewesen, im übrigen die alte Verfassung, — ohnehin die altwürttembergische mit Hintansetzung und Unterdrückung aller Ansprüche der neuwürttembergischen Gebietsteile auf ihre eigentümlichen Rechte, — unter der ganz veränderten Stellung des Königreichs gegen das Herzogtum, eintreten lassen zu wollen. Aber so wie jene zu treffende Vereinbarung mehr enthalten

sollte, und die Natur der Sache hätte dies von selbst herbeigeführt, auch die Bitte der Adresse spricht in allgemeineren Ausdrücken davon, so bestimmt sich der Gegensatz der königlichen Willensmeinung und der ständischen Forderung dahin, ob die königliche Verfassung mit der Zugestehung, daß über Modifikationen derselben übereinzukommen wäre, oder die altwürttembergische mit demselben Zugeständnis zugrunde gelegt werden solle. Wenn bei diplomatischen Unterhandlungen es vorkäme, daß der eine Teil die Zugrundelegung seiner Proposition mit dem Zugeständnis weiterer Modifikationen, über die übereinzukommen wäre, und der andere Teil dasselbe gefordert hätte, so würde, da die Sache ganz dieselbe ist, nach dem Sprichworte, der Gescheiteste nachgeben.

Im königlichen Reskripte vom 13. November, welches endlich, freilich nicht über die Sache, aber doch über den Gang des bisherigen Libellierens der Stände eine Entscheidung herbeiführte, wurde sich auf die wesentlichen rechtlichen Behauptungen der Stände, besonders der Inkorporation eingelassen und in einer besondern Beilage deren Seichtigkeit aufgezeigt, der Hauptstandpunkt wiederholt, daß es sich um eine Staatsverfassung handle, wodurch die neuen und alten Lande in ein staatsrechtliches Ganzes vereinigt werden. Der König erklärt, daß er, bei aufgehobener deutscher Reichsverfassung, wo es bei einer Rechtsungewißheit auch keinen Richter mehr gebe, sich auf eine bloß allgemeine Anerkennung der alten Landesverträge ohne eine ins einzelne gehende Angabe ihres Inhalts nicht einlassen könne. Vorerst wäre eine vollständige und deutliche Entwicklung dieses in vielen Urkunden zerstreuten, oft zweifelhaften Inhalts unerläßlich, damit die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht mehr das ausschließliche Eigentum einiger wenigen (der alten Komiteeherren, vielleicht auch unter diesen nicht aller und vornehmlich nur ihrer Konsulenten) [seien], sondern vielmehr ein Gemeingut des Volkes werden können. — In dem unseligen Falle, daß ein Vergleich über eine gemeinsame Verfassung nicht zustande kommen sollte, und die Stände sich noch ferner weigerten, auf Unterhandlungen für eine solche einzugehen, würde der König in seinem Stammlande die herkömmliche Repräsentation, in seinen

neuen Landen hingegen eine auf eine wahrhafte National-repräsentation gegründete Verfassung mit Rücksicht auf ihre frühern Rechtsverhältnisse einzuführen entschlossen sein. Der König ließ den Ständen ferner (in einer zweiten Beilage) Fundamentalpunkte mitteilen, die keinem Unbefangenen (gewiß!) ungeeignet scheinen können, den Unterhandlungen über eine gute Verfassung zur Grundlage zu dienen.

Die Vernunft der Sache schlug doch so weit durch, daß die Versammlung sich, freilich zu etwas bloß Formellem, zu Unterhandlungen entschloß. — Der Herr Fürst von Öttingen-Wallerstein trug (XIII. Abt., S. 138) darauf an, daß nach einer zureichenden Frist die Mitglieder ihre Ansichten über das königliche Reskript vortragen und dann ein Komitee sie begutachten sollte. Dieser Vorschlag störte den gewöhnlichen Weg, den Bericht über eine königliche Proposition sogleich einem Komitee und wohl von den gewöhnlichen Mitgliedern zu übertragen und die Einmütigkeit des Beschlusses der Versammlung, worauf solches Komitee eine Art von Monopol erlangt hatte, von selbst folgen zu sehen. Es wurde doch beliebt, nicht ein Komitee, sondern vier Referenten zu wählen. Schon seit einiger Zeit war es ohnehin vorgekommen, daß auch von einem zum Berichten und Gutachten gewählten Komitee jedes einzelne Mitglied seinen Aufsatz in die Versammlung brachte und verlas; es schien, als ob selbst ein Komitee von wenigen es nicht zu einer Beratschlagung und Beschluß unter sich, sondern nur zu einer Folge von Monologen brachte. — Es wurden nun in folgenden Sitzungen viele Aufsätze abgelesen, deren mehrere dahin gingen, daß auch so sich noch nicht in Unterhandlungen eingelassen werden könne; z. B. es handle sich de juribus singulorum, über welche die Stimmenmehrheit der Versammlung nicht entscheiden könne, — ein heiliger Grundsatz des vormaligen Staatsrechts des Deutschen Reichs, in dem eben das Grundübel und das Grundunrecht darin bestanden hatte, daß aus den Rechten des Staats Jura singulorum geworden waren.

Unter anderen Stimmen des bessern Sinnes entgegnete Herr von Varnbüler (XV. Abt., S. 59) dem Herrn Lang, der die Ermahnung gemacht, das Gewissen in acht zu nehmen und „mit Pathos zugerufen hatte“: „Keine Unterhandlung“, — daß er (Hr. v. V.) das Gewissen bei solchem Vorschlage

vielmehr für gefährdet halten müsse, daß es dadurch am Ende viel eher dazu kommen könne, gar keine Verfassung zu erhalten. „Damit," fährt er fort, „daß die alte Verfassung rechtlich fortdauert, ist dem Volke nicht geholfen, und mit gelehrten Abhandlungen können wir ihm nicht antworten, wenn es uns dereinst zurufen sollte: ,Ihr habt ein vermessen Spiel getrieben; ihr habt alles an nichts gesetzt; man hat uns geben wollen:

Mitwirkung an der Gesetzgebung,
das Recht der Steuerbewilligung,
das alte Kirchengut,
Rechenschaft über die Staatsausgaben,
persönliche Freiheit,
Verantwortlichkeit der Staatsdiener,
das Auswanderungsrecht,
die fortdauernde Wirksamkeit der Stände,

aber ihr habt alles verworfen! Wer ist schuld, daß wir alles verloren haben?'" — Es ist merkwürdig, daß mehrere Herren von Adel sich hier durch gemäßigtere und unbefangenere Ansichten vor andern Deputierten auszeichneten.

Herr Bolley glaubte (XV. Abt., S. 6), bei der Mißbilligung, die ihm schon während er seinen Vortrag gehalten, nicht entgangen, sich verteidigen zu müssen; er meinte den Vorwurf von Bitterkeit und Spott nicht verdient zu haben, und wohl nur sein starkes Organ, womit er den Vortrag gehalten, habe einigen Anstoß verursacht*). — Es scheint, die Versammlung sei der Adressen von dem vorigen Stil und Breite überdrüssig gewesen, und ein ohne Bitterkeit, Rechthaberei und Verunglimpfungen der königlichen Absichten

*) In der XVI. Abt. S. 161 bemerkt der Hr. Fürst von Waldburg-Zeil, daß „die meisten Vorträge so schnell und so wenig laut vorgelesen werden (es hatte in dieser Sitzung nur Hr. Bolley Vorträge im Namen eines Komitee über den Entwurf einer Adresse, und in der vorhergehenden diesen Entwurf selbst abgelesen), daß wenn man nicht genau instruiert sei" (wie das Komitee), „man den ganzen Inhalt nicht fassen könne". Jener Umstand, von dem auch oben schon die Rede gewesen, vergesellschaftet sich leicht mit dem Vorlesen von Aufsätzen, ist aber für die eigene Einsicht einer Versammlung in die Sache nicht förderlich, die sich um so leichter dadurch veranlaßt sieht, sich auf ihre Komitees zu verlassen, und einmütig in ihre Gutachten einzugehen.

verfaßter, schlichter Entwurf des Herrn Dr. Weishaar zu einer Adresse wurde von der Versammlung mit 57 gegen 49 Stimmen in der Sitzung vom 23. November angenommen. Darin wird mit Bezeugung der Beruhigung und des Danks anerkannt, daß die Hindernisse zu einer Vereinigung gehoben seien, und die Ernennung der Bevollmächtigten der Stände zu Vergleichsverhandlungen wird angezeigt. — Herr Bolley bemühte sich nach diesem gefaßten Beschluß in der folgenden Sitzung, noch während die Stimmzettel zur Wahl der Unterhandlungskommissarien übergeben wurden, durch Vortrag seiner Bedenklichkeiten die Einschaltung einiger Verwahrungen in die Adresse durchzusetzen, durch deren gar zu große diplomatische Feinheit die Stände ihrem bisherigen Charakter nicht getreu geblieben seien; — in der Tat stach das Schlichte, Offene und Einfache derselben gegen den entgegengesetzten Charakter der bisherigen sehr ab. — Die Versammlung blieb jedoch bei ihrem Beschlusse.

In der Instruktion der ständischen Kommissarien sollte als der Zweck aufgenommen werden, daß ein bloß akzessorischer Rezeß zustande komme; dies ward verworfen, jedoch dagegen von Herrn Bolley noch der feine Zusatzartikel durchgesetzt (XVI. Abt., S. 47), daß die ständischen Kommissarien eine schickliche Gelegenheit ergreifen sollen, über den Hauptzweck des Vertrags im Sinne der früheren Eingaben bestimmt sich zu erklären; — in diesen war, wie oben angeführt, ein Vergleich auf jene Form beschränkt. Die Unterhandlungen umfaßten jedoch den ganzen Umfang der Verfassungsgegenstände.

Die beiderseitigen Kommissarien hielten am 4. Dezember 1815 die erste Konferenz. Späterhin (den 17. Januar 1816) wurde den ständischen ein instruierendes Komitee von zwölf, und weiterhin (den 29. Februar) von fünfundzwanzig Mitgliedern an die Seite gesetzt. Der vornehmste Teil der Arbeiten sowohl dieser Mitglieder als auch anderer, denen es beliebte, bestand darin, Materialien über Kapitel der alten Verfassung nach einem zugrunde gelegten Plane zu sammeln, und dann die einzelnen Gegenstände in einen geordneten Zusammenhang von Sätzen zu redigieren, über deren Inhalt und Fassung das Komitee übereinkam und die ständischen Kommissarien in Verhandlungen mit den königlichen traten. Da

die Stände einmal ihre Abneigung oder Unfähigkeit an den Tag gelegt hatten, etwas Allgemeines aufzufassen und von solchem auszugehen, so waren auch die dem königlichen Reskript vom 13. November beigegebenen Fundamentalartikel von der Versammlung ganz beiseite gesetzt und ignoriert worden. Indem nun von der Zusammenstellung des Einzelnen ausgegangen wurde, stellte sich aber von selbst das Bedürfnis ein, diese Materialien auf allgemeine Sätze zurückzuführen, wozu der Herr Fürst von Öttingen-Wallerstein (XVII. Abt., S. 58 und ebend. S. 145) den Antrag machte. Dieses Aufsteigen zum Allgemeinen gehört zur formellen Seite der politischen Erziehung einer neuen Ständeversammlung.

Die Früchte dieser Redaktion sind besonders im Druck erschienen als: Entwurf des zu erneuernden württembergischen Verfassungsvertrags. Nach Beschlüssen des ständischen Instruktionskomitee 1816. — Diese Arbeit hat ein anderes Aussehen als eine Sammlung von Landtagsabschieden, Allerhand-Ordnungen usf., sowie sie auch von der alten Verfassung dem Inhalt nach in wesentlichem abweicht. Eine solche geordnete Zusammenstellung von bestimmten Sätzen macht durch die Tat die früheren Grundgesetze zu Antiquitäten. Die dem Entwurfe angehängte Generalklausel, welche früher der Ständeversammlung schon am Herzen gelegen hatte, daß alle Landes- und Hausgrundgesetze des vormaligen Herzogtums, insofern sie nicht durch jenen Entwurf verändert worden, ihre fortdauernd verbindende Kraft behalten, muß immer teils als etwas Unschuldiges der Beruhigung des formellen Gewissens nachgegeben werden, teils ist eine Verfassung überhaupt zwar etwas Festes, aber nichts schlechthin Ruhendes, sondern das Beisammensein einer Ständeversammlung ist es vornehmlich, deren Arbeiten ein beständiges, ruhiges Fortbilden derselben ist. — Dies ist die wahrhafte Generalklausel, welche der Weltgeist für sich an jede bestehende Verfassung hängt.

Die Tätigkeit einer Ständeversammlung, insofern sie nämlich einen Stoff und Inhalt haben, — sonst sind es ohnehin keine Arbeiten, — oder schon die jetzige Bearbeitung eines Verfassungsentwurfs macht das formelle Rechtsprinzip ohne weitern Inhalt, welches für diese Versammlung monatelang ihr höchstes Ziel war, von selbst aus den Köpfen schwin-

den. Eine zusammenhängende Arbeit über ein Ganzes von Verfassung in bestimmten Sätzen macht es ferner für sich unmöglich, sich bloß an positive Bestimmungen bei der Verworrenheit, Zerstreutheit und überhaupt Menge zu halten, und führt es herbei, seinen eigenen Verstand und Vernunft, wie im sogenannten natürlichen Staatsrecht, zu gebrauchen. — Wirkungen, die sich bewußtlos durch die Natur der Sache in den Köpfen gegen ihre steifsten und aufs entschiedenste ausgesprochenen Vorstellungen von selbst ergeben, sind immer das wichtigste Resultat, wegen dessen Gewißheit hellsehende Ministerien, wie auch das württembergische tat, über die vorangehenden Erscheinungen von Leidenschaftlichkeit, Vorurteilen, verkehrten Begriffen, Gehässigkeit usf. hinwegblicken.

[3. Der ergebnislose Ausgang.]

Was aber noch die Geschäfte der Ständeversammlung selbst vom Dezember 1815 bis in denselben Monat 1816 betrifft, so bezogen sie sich teils auf andere als Verfassungsgegenstände, teils auf diese. Zu jenen gehörten unter anderen, zum Teil partikulare, Weiterungen in Betreff der Standesherren; es ist schon vorhin berührt worden, daß nicht wohl abzusehen ist, wie noch bis jetzt eine deutsche ständische Versammlung in Wirksamkeit treten soll, wenn diese Verhältnisse nicht vorher bestimmt sind. Wenn eine solche Versammlung selbst, wie es hier anfangs erschien, zum Mittel gemacht werden soll, die Ansprüche dieses Standes erst geltend zu machen, so zeigen sich ebendamit die Stände als noch nicht organisiert. — Unter den übrigen, hier auch schon wegen ihres geringen Interesses zu übergehenden, Angelegenheiten, — das Institut des Schreiberunfugs ist oben betrachtet worden, — machte insbesondere die königliche Ausschreibung und Beitreibung der Jahressteuern große Bewegung. Auch hatte der König am 20. Oktober 1815 angefangen, den Ständen in den Berichten der Ministerien enthaltene Erläuterungen und Berichtigungen dessen, was sie in ihrem Beschwerdenaufsatz vorgetragen, auch einige dadurch veranlaßte abändernde Bestimmungen zugehen zu lassen. In den Erläuterungen wurde die Seichtigkeit mancher im genannten Aufsatze vorgetragener Ansichten aufgezeigt.

Die Versammlung bestellte nachher ein Komitee über diese Gegenstände, aber löste es später wie ihre meisten Komitees auf, ohne daß die Sachen weiter behandelt wurden. Die sämtlichen nicht im Unterhandlungskomitee begriffenen Mitglieder wurden den 29. Februar in ein großes Komitee von mehreren Sektionen vereinigt, welche die Beschwerden und allgemeinen Materien unter sich verteilen und besonders bearbeiten sollten. — Es ist aber von den Arbeiten dieser Sektionen eben nichts zum Vorschein gekommen. Wäre es durch ihre Arbeiten zu einer wirksamen Verhandlung mit dem Ministerium gekommen, so wäre geschehen, was schon früher verworfen war, nämlich ein Einlassen auf die Beschwerden.

Bei laufenden Gegenständen, wie die Ausschreibung und Beitreibung der Jahressteuern, und anderen kam der Anlauf, den die Versammlung von Zeit zu Zeit zu nehmen sich getrieben fühlte, gegen ihr Verhältnis ins Gedränge. Sie konnte weder als altwürttembergische Ständeversammlung Rechte der Mitwirkung ausüben, — denn eine solche war sie nicht —, noch Rechte, die ihr aus der königlichen Charte zugestanden hätten, — denn diese wollte sie nicht, — ebensowenig nach dem neuen Vergleich, denn dieser war noch nicht zustande gekommen. Daher kommen noch späthin über diese Verlegenheit, ob die Versammlung hierzu kompetent, konstituiert oder nicht konstituiert sei, im Juni 1816 (XXV. Abt.) Diskussionen vor. Das königliche Ministerium wies die Versuche der Stände, sich als konstituiert geltend zu machen, mit der Natur ihres damaligen Verhältnisses zurück.

Das Geschäft in Betreff des Verfassungsvergleichs aber hatte die Versammlung an ihre Kommissarien und Komitees übertragen. Anfangs (vom 1. Dezember 1815) hielt sie die Sitzungen, worin ihr über solche Gegenstände referiert wurde, geheim und führte abgesonderte Protokolle darüber. Nachdem aber das Detail der Unterhandlungen dem Komitee übertragen war, hob sie (den 25. Januar 1816) dies Geheimhalten wieder auf. — Früher schon, den 15. desselben Monats (XVII. Abt., S. 144), machten die Kommissarien den Antrag, daß nicht die einzelnen Abschnitte der Verfassungsarbeit vor die Versammlung gebracht, sondern das Ganze vorher vollständig bearbeitet werde. Herr Knapp trug im Komitee

(13. Februar 1816, XIX. Abt., S. 75) unter anderen vor, daß bei der angeordneten Manier der Unterhandlungen, außerdem daß sie als eine diplomatische sich nicht zum Verhältnisse zwischen dem Könige und den Ständen zieme, — nur fünf Mitglieder und zuweilen sieben (damals bestand das Komitee aus zwölf) nur zuweilen tätig und wirksam, alle anderen aber meist bloß mit unbedeutenden Gegenständen beschäftigt wären. Über die Frage: wie während der Unterhandlungen die Versammlung überhaupt und in Beziehung auf die Verfassung ihren Beruf ausüben solle, wurde jetzt (den 29. Februar 1816, XX. Abt., S. 28) der Beschluß gefaßt, daß nicht ein Kapitel nach dem andern, sondern dereinst der ganze Konstitutionsentwurf zur Deliberation der Stände gebracht und diesen indes vom Komitee über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen von Zeit zu Zeit referiert werden solle. Nachher geschah auch die vorhin erwähnte Vereinigung der übrigen Versammlung in ein Komitee von mehreren Sektionen. —

So befand sich die Versammlung von selbst in dem Verhältnis, das der König durch ihre Vertagung Ende Juli 1815 hatte wollen eintreten lassen, das ihre Leidenschaft so sehr aufgeregt und mit welchem sie in der Sache nicht mehr viel zu verlieren zu haben glaubte. Den Überfluß ihres Beisammenseins während eines ganzen Jahres ohne reelle Wirksamkeit, weder für die Verfassung, noch für andere Gegenstände, hatte, wie es scheint, die Betrachtung der Kostenvermehrung nicht zu entfernen vermocht. Herr Knapp sagte in einem Vortrage vom 9. Februar 1816 (XIX. Abt., S. 23), man höre jetzt schon und nicht mit Unrecht die Frage: „Wozu eine Versammlung von mehr als hundert Männern, wozu ein täglicher Aufwand von mehr als hundert Dukaten, wenn nur einige wenige die Geschäfte zu besorgen, oder [die andern] nur mit minder wichtigen Gegenständen sich zu beschäftigen haben, die ebenfalls durch wenige besorgt werden konnten?" — Die Versammlung ist die Antwort schuldig geblieben.

Von dem Verfassungsentwurf wurden nun das Jahr über der Versammlung von Zeit zu Zeit, teils aus Auftrag der Komitees, einzelne Kapitel, teils auch sonstige Aufsätze und sogenannte Materialien für einen solchen Entwurf verlesen.

Alsdann konnten auch die Allgemeine Zeitung und andere „unbekannte“ Schriftsteller dafür angesehen werden, an den Geschäften und der Unterhaltung der Versammlung teilzuhaben. Das Recht des freimütigen Urteils und andere Stimmen als die bisherigen Lobpreisungen der Zeitungen und Journale schienen ihr etwas so Fremdes zu sein, daß gegen Zeitungsartikel und Broschüren so gut als gegen königliche Reskripte Deliberationen angestellt, Komitees ernannt, und weitläufige Arbeiten und Aufsätze, welche zu Büchern wurden, vor der Versammlung verlesen wurden, die sich durch sie rechtfertigen und die, wie man es nannte, „gegen sie ausgeheckten Schmähungen und Verleumdungen“ mitunter auf eine possierliche Weise widerlegen, wie man es gleichfalls nannte, hörte. — In der Sitzung vom 17. September 1816 (XXX. Abt., 1. St., S. 32) wurde angezeigt, daß das Instruktionskomitee seine auf die Verfassung sich beziehenden Arbeiten geendigt habe, welche der Versammlung nun nach und nach vorgelegt werden sollten. Einige derselben wurden noch vorgelesen. Aber auch in diesem letzten Vierteljahre noch kam die Versammlung nicht zu einer Beratschlagung, noch vielweniger zu Beschlüssen darüber. — Kurz vor dem, in der Nacht vom 29. auf 30. Oktober 1816 erfolgten Tode des Königs Friedrich II., war in der Versammlung noch einmal den 24. Oktober (XXXII. Abt., S. 48) der Unwille gegen Schreiberei-Unfug laut geworden. Die Anzeige eines schreienden Falls schien sie aus der bisherigen Lethargie darüber zu reißen. Das dafür ernannte Komitee wurde verstärkt, und da Herr Knapp „wegen seit acht Monaten überhäuften Verfassungsgeschäften“ den ihm übertragenen Bericht nicht hatte fertigen können, und die Versammlung zu keiner Beratung gekommen war, ward den 21. November eine Adresse (XXXIII. Abt., S. 99f.) an den neuen Regenten eingegeben, und derselbe um Niedersetzung einer herr- und landschaftlichen Kommission gebeten, welcher jetzt die Arbeit aufgetragen werden sollte, die man bisher von den Ständen erwartet hatte. Für die gemeinschaftliche Arbeit mit königlichen Deputierten wird angeführt: weil diese große Erfahrung mitbringen, die nur die obersten Behörden haben können — ein Eingeständnis, das auch wohl bei Abfassung eines Beschwerdenaufsatzes, der Organisation von Landständen und anderen Fällen, hätte vor-

schweben dürfen. — Weil aber „jeder Monat Verzug das Land empfindlich beschädige (warum hatte die Versammlung mit einer Arbeit von ihrer Seite so viele Monate gezaudert? ihr erstes Komitee hatte sie den 13. Mai 1815, also vor achtzehn Monaten niedergesetzt), so legte sie nur ein Komiteegutachten über provisorische Mittel vor, das sie übrigens nicht zu dem ihrigen gemacht, und auch hierüber jetzt noch von ihrer Seite keine Vorschläge zur Abhilfe zustande gebracht hatte. Nachdem nun der König am 6. Dezember (XXXIII. Abt., S. 150) den Ständen zu erkennen gegeben, daß er dem Geheimen Rate die Prüfung des Entwurfs einer Verfassungsurkunde und des daraus hervorgegangenen Gegenentwurfs aufgetragen, und sie bis auf den 15. Januar 1817 vertagt hatte, ging die Versammlung auseinander.

Nach dieser so weitläufigen Darstellung, deren Gegenstand man verkennen würde, wenn man ihr den Zweck einer Verteidigung von etwas anderem, als nur von dem mit dem höchsten Interesse verknüpften Begriffe der Landstände gegen die ihm so unangemessene und doch so anmaßliche Wirklichkeit, die sich durch den Druck ihrer Verhandlungen dem Publikum geschildert und zur Beurteilung hingestellt hat, unterlegen wollte, — ist nur noch das merkwürdige Endresultat anzuführen, das Schicksal dieser Versammlung nämlich, durch den ganzen Lauf ihres langen und teuren Zusammenseins ohnehin nicht eine Übereinkunft mit dem Könige, aber auch nicht innerhalb ihrer selbst einen Beschluß über irgendeinen Inhalt eines Verfassungsgegenstandes zuwege gebracht zu haben.

Über die englische Reformbill.

Die dem englischen Parlamente gegenwärtig vorliegende Reformbill beabsichtigt zunächst, in die Verteilung des Anteils, welchen die verschiedenen Klassen und Fraktionen des Volks an der Erwählung der Parlamentsglieder haben, Gerechtigkeit und Billigkeit dadurch zu bringen, daß an die Stelle der gegenwärtigen bizarrsten[1]), unförmlichsten[1]) Unregelmäßigkeit und Ungleichheit, die darin herrscht, eine größere Symmetrie gesetzt werde. Es sind Zahlen, Lokalitäten, Privatinteressen, welche anders gestellt werden sollen; aber es sind zugleich in der Tat die edeln Eingeweide, die vitalen Prinzipien der Verfassung und des Zustandes Großbritanniens, in welche jene Veränderung eindringt. Von dieser Seite verdient die vorliegende Bill besondere Aufmerksamkeit; und diese höheren Gesichtspunkte, die in den bisherigen Debatten des Parlaments zur Sprache gekommen sind, hier zusammenzustellen, soll der Gegenstand dieses Aufsatzes sein. Daß die Bill im Unterhause einen so vielstimmigen Widerspruch gefunden und die zweite Lesung nur durch den Zufall *einer* Stimme durchgegangen ist, kann nicht verwundern, da es gerade die im Unterhause mächtigen Interessen der Aristokratie sind, welche angegriffen und reformiert werden sollen. Wenn alle diejenigen, die teils persönlich, teils aber deren Kommittenten, an bisheriger Bevorrechtung und Gewichte verlieren sollen, sich der Bill entgegensetzten, so würde sie sogleich auf das entschiedenste die Majorität gegen sich haben. Die, welche die Bill eingebracht, konnten sich nur *darauf* verlassen, daß nunmehr gegen die Hartnäckigkeit der Privilegien das Gefühl der Gerechtigkeit in denen selbst mächtig geworden, welche ihren Vorteil in jenen Bevorrechtigungen haben; ein Gefühl, das eine große Unterstützung an dem Eindruck der Besorgnis bekam, welchen

[1]) Beide Worte fehlen in Ztg. [Zeitungsdruck].

bei den interessierten Parlamentsgliedern das benachbarte Beispiel Frankreichs [hervor]brachte; die beinahe allgemeine Stimme, die sich in England über das Bedürfnis einer Reform aussprach, pflegt im Parlamente immer als ein höchst wichtiges Motiv geltend gemacht zu werden. Wenn aber auch die öffentliche Stimme von Großbritannien ganz allgemein für Reform in der Ausdehnung oder Beschränkung wäre, wie die Bill sie vorschlägt, so müßte es noch erlaubt sein, den Gehalt dessen zu prüfen, was solche Stimme verlangt, um so mehr, als wir in neuern Zeiten nicht selten erfahren haben, daß ihre Forderungen sich unausführbar oder in der Ausführung unheilbringend zeigten, und daß die allgemeine Stimme sich nun ebenso heftig gegen dasjenige kehrte, was sie kurz zuvor heftig zu verlangen und gutzuheißen schien. Die Alten, welche in den Demokratien, denen sie von ihrer Jugend an angehörten, eine lange Reihe von Erfahrungen durchgelebt und zugleich ihr tiefsinniges Nachdenken darauf gewandt haben, hatten andere Vorstellungen von der Volksstimme, als heutzutage mehr a priori gang und gäbe sind.

[I. Die Notwendigkeit einer Reform des Wahlrechts.]

Die projektierte Reform geht von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß die Grundlagen, nach welchen der Anteil bestimmt worden war, den die verschiedenen Grafschaften und Gemeinden Englands an der Besetzung des Parlamentes hatten, im Verlaufe der Zeit sich vollkommen geändert haben, daß damit die „Rechte solchen Anteils" von den Prinzipien der Grundlagen selbst vollkommen abweichend und allem widersprechend geworden sind, was in diesem Teile einer Verfassung als gerecht und billig dem einfachsten Menschenverstand einleuchtet. Einer der bedeutendsten Gegner der Bill, Robert Peel, gibt es zu, daß es leicht sein möge, sich über die Anomalien und Absurdität der englischen Verfassung auszulassen, und die Widersinnigkeiten sind in allen ihren Einzelheiten in den Parlamentsverhandlungen und in den öffentlichen Blättern ausführlich dargelegt worden. Es kann daher hier genügen, an die Hauptpunkte zu erinnern, daß nämlich Städte von geringer Bevölkerung, oder auch deren — und zwar sich selbst ergänzende — Magistrate, mit Ausschluß der Bürger, sogar auf zwei bis drei Einwohner (— und zwar Pächter) herabgekommene Flecken das Recht behalten haben, Sitze im Parlament zu vergeben, während viele in spätern Zeiten emporgekommene blühende Städte von hunderttausend und mehr Bewohnern von dem Rechte solcher Ernennung ausgeschlossen sind, wobei zwischen diesen Extremen noch die größte Mannigfaltigkeit sonstiger Ungleichheit vorhanden ist. Als eine nächste Folge hat sich ergeben, daß die Besetzung einer großen Anzahl von Parlamentsstellen sich in den Händen einer geringen Zahl von Individuen befindet, wie berechnet worden, die Majorität des Hauses in den Händen von 150 Vornehmen, daß ferner die noch bedeutendere

Anzahl von Sitzen käuflich, zum Teil ein anerkannter Handelsgegenstand ist, so daß der Besitz einer solchen Stelle durch Bestechung, förmliche Bezahlung einer gewissen Summe an die Stimmberechtigten, erworben wird, oder überhaupt in vielfachen andern Modifikationen sich auf ein Geldverhältnis reduziert.

Es wird schwerlich irgendwo ein ähnliches Symptom von politischer Verdorbenheit eines Volkes aufzuweisen sein. Montesquieu hat die Tugend, den uneigennützigen Sinn der Pflicht gegen den Staat, für das Prinzip der demokratischen Verfassung erklärt; in der englischen[1]) hat das demokratische Element ein bedeutendes Gebiet in der Teilnahme des Volks an der Wahl der Mitglieder des Unterhauses, — der Staatsmänner, welchen der wichtigste Teil der über die allgemeinsten Angelegenheiten beschließenden Macht zukommt. Es ist wohl eine ziemlich übereinstimmende Ansicht der pragmatischen Geschichtschreiber, daß, wenn in einem Volke in die Wahl der Staatsvorsteher das Privatinteresse und ein schmutziger Geldvorteil sich überwiegend einmischt, solcher Zustand als der Vorläufer des notwendigen Verlusts seiner politischen Freiheit, des Untergangs seiner Verfassung und des Staates selbst zu betrachten sei. Dem Stolze der englischen Freiheit gegenüber dürfen wir Deutsche wohl anführen, daß, wenn auch die ehemalige deutsche Reichsverfassung gleichfalls ein unförmliches Aggregat von partikulären Rechten gewesen, dieselbe nur das äußere Band der deutschen Länder war, und das Staatsleben in diesen, in Beziehung auf die Besetzung und die Wahlrechte zu den in ihnen bestandenen Ländern, nicht solche Absurdität[2]), wie die erwähnte, noch weniger jene alle Volksklassen durchdringende Verdorbenheit[3]) in sich hatte. Wenn nun auch neben dem demokratischen Elemente das aristokratische in England eine so höchst bedeutende Macht ist, und es den rein aristokratischen Regierungen, wie Venedig, Genua, Bern usf. zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie ihre Sicherheit und Festigkeit in dem Versenken des von ihnen beherrschten Volks in gemeine Sinnlichkeit und in der Sitten-

[1]) Ztg.: in dem Englischen.
[2]) Ztg.: Anomalie.
[3]) Ztg.: Eigensucht.

verderbnis desselben finden, und wenn es ferner selbst zur Freiheit gerechnet wird, seine Stimme ganz nach Gefallen, welches Motiv den Willen bestimme, zu geben; so ist es als ein gutes Zeichen von dem Wiedererwachen des moralischen Sinns in dem englischen Volke anzuerkennen, daß eines der Gefühle, welche das Bedürfnis einer Reform herbeigeführt, der Widerwille gegen jene Verworfenheit[1]) ist. Man wird es gleichfalls für den richtigen Weg anerkennen, daß der Versuch der Verbesserung nicht mehr bloß auf moralische Mittel der Vorstellungen, Ermahnungen, Vereinigung einzelner Individuen, um dem Systeme der Korruption nichts zu verdanken und ihm entgegenzuarbeiten, gestellt werden soll, sondern auf die Veränderung der Institutionen; das gewöhnliche Vorurteil der Trägheit, den alten Glauben an die Güte einer Institution noch immer festzuhalten, wenn auch der davon abhängende Zustand ganz verdorben ist, hat auf diese Weise endlich nachgegeben. Eine durchgreifendere Reform ist um so mehr gefordert worden, als die bei dem Eintritt jedes neuen Parlaments aus Veranlassung der Anklagen wegen vorgefallener Bestechung entstehenden Propositionen zu einer Verbesserung ohne bedeutenden Erfolg blieben; als selbst der kürzlich gemachte, sich so sehr empfehlende Vorschlag, das wegen erwiesener Bestechung einem Flecken genommene Wahlrecht auf die Stadt Birmingham überzutragen und damit eine billige Geneigtheit selbst [nur] zu einer höchst gemäßigten Abstellung der auffallendsten Ungleichheit zu bezeigen, durch ministerielle Parlamentstaktik besonders des sonst für freisinniger gepriesenen Ministers Peel wegmanövriert worden war, und ein im Beginn der Sitzung des gegenwärtigen Parlaments genommener großer Anlauf sich darauf reduziert hatte, daß den Kandidaten verboten worden, Bänder an die ihnen günstig gesinnten Wähler ferner auszuteilen. Die Anklagen eines zur Wahl berechtigten Orts wegen Bestechung und die Untersuchungen und der Prozeß darüber waren, da die Mitglieder der beiden Häuser, welche die Richter über solches Verbrechen sind, in überwiegender Anzahl in das System der Korruption verwickelt sind, und im Unterhaus die Mehrzahl ihre Sitze demselben

[1]) Ztg.: Verderbtheit.

verdankt, für bloße Farcen und selbst für schamlose Prozeduren zu offen und zu laut erklärt worden, als daß auf solchem Wege auch nur einzelne Remeduren mehr erwartet werden konnten.

Der im Parlament gegen Angriffe auf positive Rechte sonst gewöhnliche Grund, der aus der Weisheit der Vorfahren genommen wird, ist bei dieser Gelegenheit nicht geltend gemacht worden; denn mit dieser Weisheit, welche darein zu setzen ist, daß die Austeilung von Wahlrechten der Parlamentsmitglieder nach der damaligen Bevölkerung oder sonstiger Wichtigkeit der Grafschaften, Städte und Burgflecken bemessen worden ist, steht das Verhältnis in zu grellem Widerstreit, wie sich Bevölkerung, Reichtum, Wichtigkeit der Landschaften und der Interessen in neueren Zeiten gestellt hat. Auch ist der Gesichtspunkt, daß so viele Individuen eine Einbuße an Vermögen, eine noch größere Menge an einer Geldeinnahme verlieren, nicht zur Sprache gebracht worden; der Geldgewinn, der aus der direkten Bestechung gezogen wird, ist, obgleich alle Klassen durch Geben oder Empfangen dabei beteiligt sind, gesetzwidrig. Der Kapitalwert, der an den Burgflecken, denen ihr Wahlrecht genommen werden soll, verloren geht, gründet sich auf die im Lauf der Zeiten geschehene Verwandlung eines politischen Rechts in einen Geldwert, und obgleich der Erwerb um einen Preis, der nunmehr herabsinkt, so gut als beim Ankauf von Sklaven bona fide geschehen, und sonst im englischen Parlament bei neuen Gesetzen in solchem Fall sehr auf die Erhaltung reellen Eigentums, und auf Entschädigung, wenn für dasselbe ein Verlust entsteht, Bedacht genommen wird, so sind doch im gegenwärtigen Falle keine Ansprüche darauf, noch Schwierigkeit von dieser Seite her erhoben worden; so sehr dieser Umstand als Motiv gegen die Bill bei einer Anzahl von Parlamentsgliedern wirksam sein mag.

Dagegen wird ein anderes, England vorzugsweise eigentümliches Rechtsprinzip durch die Bill angegriffen, nämlich der Charakter des Positiven, den die englischen Institutionen des Staatsrechts und Privatrechts überwiegend an sich tragen. Jedes Recht und dessen Gesetz ist zwar der Form nach ein positives, von der obersten Staatsgewalt verordnetes und gesetztes,

dem darum, weil es Gesetz ist, Gehorsam geleistet werden muß. Allein zu keiner Zeit mehr als heutigestags ist der allgemeine Verstand auf den Unterschied geleitet worden, ob die Rechte auch nach ihrem materiellen Inhalte nur positiv, oder auch an und für sich recht und vernünftig sind, und bei keiner Verfassung wird das Urteil so sehr veranlaßt, diesen Unterschied zu beachten, als bei der englischen, nachdem die Kontinentalvölker sich solange durch die Deklamationen von englischer Freiheit und durch den Stolz der Nation auf ihre Gesetzgebung haben imponieren lassen. Bekanntlich beruht diese durch und durch auf besondern Rechten, Freiheiten, Privilegien, welche von Königen oder Parlamenten auf besondere Veranlassungen erteilt, verkauft, geschenkt oder ihnen abgetrotzt worden sind; die Magna Charta, Bill of rights, über die wichtigsten Grundlagen der englischen Verfassung, die nachher durch Parlamentsbeschlüsse weiter bestimmt worden sind, sind mit Gewalt abgedrungene Konzessionen, oder Gnadengeschenke, Pakta usf., und die Staatsrechte sind bei der privatrechtlichen Form ihres Ursprungs und damit bei der Zufälligkeit ihres Inhalts stehengeblieben. Dieses in sich unzusammenhängende Aggregat von positiven Bestimmungen hat noch nicht die Entwicklung und Umbildung erfahren, welche bei den zivilisierten Staaten des Kontinents durchgeführt worden und in deren Genuß z. B. die deutschen Länder sich seit längerer oder kürzerer Zeit befinden.

In England mangelten bisher die Momente, welche den vornehmlichen Anteil an diesen so glorreichen als glücklichen Fortschritten haben. Unter diesen Momenten steht obenan die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts, welche einerseits allgemeine Grundlagen auf die besondern Arten und deren Verwicklungen angewendet und in ihnen durchgeführt, anderseits das Konkrete und Spezielle auf einfachere Bestimmungen zurückgebracht hat; daraus konnten die nach allgemeinen Prinzipien überwiegend verfaßten Landrechte und staatsrechtlichen Institutionen der neueren Kontinentalstaaten hervorgehen, wobei in Ansehung des Inhalts dessen, was gerecht sei, der allgemeine Menschenverstand und die gesunde Vernunft ihren gebührenden Anteil haben durften. Denn ein noch wichtigeres Moment in Umgestaltung des Rechts ist zu nennen, — der große Sinn von Fürsten, solche Prinzipien, wie das Beste

des Staates, das Glück ihrer Untertanen und den allgemeinen Wohlstand, vornehmlich aber das Gefühl einer an und für sich seienden Gerechtigkeit, zu dem Leitsterne ihrer legislatorischen Wirksamkeit zu machen, mit welcher zugleich die gehörige monarchische Macht verbunden ist, um solchen Prinzipien gegen bloß positive Privilegien, hergebrachten Privateigennutz, und den Unverstand der Menge Eingang und Realität zu verschaffen. England ist so auffallend in den Institutionen wahrhaften Rechts hinter den andern zivilisierten Staaten Europas aus dem einfachen Grunde zurückgeblieben, weil die Regierungsgewalt in den Händen derjenigen liegt, welche sich in dem Besitz so vieler einem vernünftigen Staatsrecht und wahrhaften Gesetzgebung widersprechenden Privilegien befinden.

Dieses Verhältnis ist es, auf welches die projektierte Reform eine bedeutende Einwirkung haben soll; nicht aber etwa dadurch, daß das monarchische Element der Verfassung eine Erweiterung von Macht bekommen sollte; im Gegenteil, wenn der Bill nicht sogleich allgemeine Ungunst entgegenkommen soll, muß die Eifersucht gegen die Macht der Krone, wohl das hartnäckigste englische Vorurteil, geschont bleiben, und die vorgeschlagene Maßregel verdankt vielmehr einen Teil ihrer Popularität dem Umstande, daß jener Einfluß durch sie noch geschwächt gesehen wird. Was das große Interesse erweckt, ist die Besorgnis einerseits, die Hoffnung anderseits, daß die Reform des Wahlrechts andere materielle Reformen nach sich ziehen werde. Das englische Prinzip des Positiven, auf welchem dort, wie bemerkt, der allgemeine Rechtszustand beruht, leidet durch die Bill in der Tat eine Erschütterung, die in England ganz neu und unerhört ist, und der Instinkt wittert aus diesem Umsturz der formellen Grundlage des Bestehenden die weitergreifenden Veränderungen.

[2. Einzelne zu beseitigende Hauptübelstände.]

Von solchen Aussichten ist im Verlaufe der Verhandlungen des Parlaments einiges, doch mehr beiläufig, erwähnt worden; die Urheber und Freunde der Bill mögen teils in dem guten Glauben sein, daß sie nicht weiter führe, als sie eben

selbst reicht, teils, um die Gegner nicht heftiger aufzuregen, ihre Hoffnungen nicht lauter werden lassen; wie die Gegner das, wofür sie besorgt sind, nicht als einen Preis des Sieges vorhalten mögen; da sie viel besitzen, haben sie allerdings viel zu verlieren. Daß aber von dieser substantielleren Seite der Reform nicht mehr im Parlament zur Sprache gebracht worden ist, daran hat die Gewohnheit einen großen Anteil, daß bei wichtigen Gegenständen in dieser Versammlung immer die meiste Zeit mit Erklärungen der Mitglieder über ihre persönliche Stellung verbracht wird; sie legen ihre Ansichten nicht als Geschäftsmänner, sondern als privilegierte Individuen und als Redner vor. Es ist in England für die Reform ein weites, die wichtigsten Zwecke der bürgerlichen und Staatsgesellschaft [umfassendes Feld] offen. [Die Notwendigkeit] dazu beginnt, gefühlt zu werden; einiges von dem, worauf bei der Gelegenheit gedeutet worden, mag als Beispiel dienen, wie viele Arbeit, die anderwärts abgetan ist, für England noch bevorsteht.

Unter den Aussichten auf materielle Verbesserungen wird zu allererst die Hoffnung zu Ersparnissen in der Verwaltung gemacht; so oft aber dies Thema als durchaus notwendig für die Erleichterung des Drucks und des allgemeinen Elends, in dem sich das Volk befinde, von der Opposition angeregt wird, so wird auch jedesmal wiederholt, daß alle Anstrengungen dafür bisher vergeblich gewesen, auch die von den Ministerien und selbst in der Thronrede gegebene populäre Hoffnung jedesmal getäuscht worden sei. Diese Deklamationen werden nach allen seit fünfzehn Jahren gemachten Reduktionen der Taxen auf dieselbe Weise wiederholt. Zur endlichen Erfüllung derselben werden in einem reformierten Parlament bessere Aussichten [gezeigt, nämlich] in der größern Unabhängigkeit einer größern Anzahl seiner Mitglieder von dem Ministerium, auf dessen Schwäche, Hartherzigkeit gegen das Volk, Interesse usf. die Schuld einer fortdauernden übermäßigen Ausgabe geschoben wird. Aber zieht man die Hauptartikel der englischen Staatsausgabe in Erwägung, so zeigt sich kein großer Raum für das Ersparen; der eine, die Zinsen der enormen Staatsschuld, ist keiner Verminderung fähig; der andere, die Kosten der Land- und Seemacht mit Einschluß der Pensionen, hängt nicht nur

mit dem politischen Verhältnisse, besonders dem Interesse der Basis der englischen Existenz, des Handels, und mit der Gefahr innerer Aufstände, sondern auch mit den Gewohnheiten und Anforderungen der diesem Stande sich widmenden Individuen, im Wohlleben und Luxus den andern Ständen nicht nachzustehen, aufs innigste zusammen, so daß sich ohne Gefahr hier nichts abdingen ließe. Die Rechnungen, welche das Geschrei über die so berüchtigten Sinekuren an den Tag gebracht hat, haben gezeigt, daß auch eine gänzliche, ohne große Ungerechtigkeit nicht zu bewirkende, Aufhebung derselben kein wichtiger Gegenstand sein würde. Aber man braucht sich auf das Materielle nicht einzulassen, sondern nur zu bemerken, daß die unermüdlichen, in das kleinste Detail der Finanzen eingehenden Bemühungen eines Hume so gut als immerfort erfolglos sind; dies kann nicht allein der Korruption der Aristokratie des Parlaments und der Nachgiebigkeit des Ministeriums gegen sie, deren Beistand es bedarf, und welche sich und ihren Verwandten die mannigfachsten Vorteile durch Sinekuren, überhaupt einträgliche Stellen der Verwaltung, des Militärdienstes, der Kirche und des Hofes verschaffe, zugeschrieben werden. Die verhältnismäßig sehr geringe Stimmenzahl, welche solche Vorschläge zur Verminderung der Ausgaben für sich zu haben pflegen, deutet auf einen geringen Glauben an die Möglichkeit oder auf ein schwaches Interesse für solche Erleichterungen des angeblichen allgemeinen Drucks, gegen welchen die Parlamentsglieder allerdings durch ihren Reichtum geschützt sind. Diejenige Fraktion derselben, welche für unabhängig gilt, pflegt auf seiten des Ministeriums zu sein, und diese Unabhängigkeit zeigt sich zuweilen [geneigt], weiter zu gehen, als es ihrem gewöhnlichen Verhalten oder den Vorwürfen der Opposition nach scheinen sollte; bei Gelegenheiten, wo das Ministerium ein ausdrückliches näheres Interesse für eine Geldbewilligung darlegt; wie denn vor einigen Jahren eine Zulage von 1000 Pfd., die für den so geachteten Huskisson, welcher um der Überhäufung seiner verdienstlichen Geschäfte im Handelsbureau willen eine einträgliche Stelle aufgab, von dem Ministerium mit großem Interesse in Vorschlag gebracht wurde, mit großer Majorität abgeschlagen worden ist; wie dies auch bei Vorschlägen von Erhöhung der für England eben nicht

reichlich zugemessenen Apanagen königlicher Prinzen nicht selten gewesen ist; in diesen eine Persönlichkeit und das Gefühl von Anstand betreffenden Fällen hat die Leidenschaftlichkeit die sonst bewiesene Lauigkeit des Parlaments für Ersparnisse überwunden. — Soviel ist wohl einleuchtend, daß keine Reformbill die Ursachen der hohen Besteuerung in England direkt aufzuheben vermag; Englands und Frankreichs Beispiel könnte sogar zu der Induktion führen, daß Länder, in welchen die Staatsverwaltung in die Bewilligung von Versammlungen [gelegt ist,] die vom Volke gewählt sind, am stärksten mit Auflagen belastet sind; in Frankreich, wo der Zweck der englischen Reformbill, das Wahlrecht auf eine beträchtlichere Anzahl von Bürgern auszudehnen, in großem Maße ausgeführt ist, wurde soeben in französischen Blättern das Budget dieses Landes mit einem hoffnungsvollen Kinde verglichen, das täglich bedeutende Fortschritte mache. Um gründliche Vorkehrungen [zu treffen], den drückenden Zustand der englischen Staatsverwaltung zu mindern, würde zu tief in die innere Verfassung der partikularen Rechte eingegriffen werden müssen; es ist keine Macht vorhanden, um bei dem enormen Reichtum der Privatpersonen ernstliche Anstalten zu einer erklecklichen Verminderung der ungeheuren Staatsschuld zu machen. Die exorbitanten Kosten der verworrenen Rechtspflege, — die den Weg der Gerichte nur den Reichen zugänglich machen, — die Armentaxe, welche ein Ministerium in Irland, wo die Notwendigkeit so sehr als die Gerechtigkeit sie forderte, nicht einzuführen vermögen würde, — die Verwendung der Kirchengüter, der noch weiter Erwähnung geschehen wird, und viele andere große Zweige des gesellschaftlichen Verbandes setzen für eine Abänderung noch andere Bedingungen in der Staatsmacht voraus, als in der Reformbill enthalten sind.

Beiläufig wurde im Parlament Abschaffung der Zehnten der Kirche, der gutsherrlichen Rechte, der Jagdrechte, die in Frankreich geschehen, erwähnt; alles dies [sei] unter den Auspizien eines patriotischen Königs und eines reformierten Parlaments geschehen; und die Richtung der Rede scheint die Aufhebung von Rechten jener Art für sich schon als einen bedauerlichen Umsturz der ganzen Konstitution zu bezeichnen, außerdem, daß sie noch die greuelvolle Anarchie

jenes Landes zur Folge gehabt habe. Bekanntlich sind in andern Staaten dergleichen Rechte nicht nur ohne solche Folgen verschwunden, sondern die Abschaffung derselben [ist] als eine wichtige Grundlage von vermehrtem Wohlstand und wesentlicher Freiheit betrachtet worden. Daher möge einiges weitere darüber hier angeführt werden.

Was zuerst den Zehenten betrifft, so ist in England längst das Drückende dieser Abgabe bemerklich gemacht worden; abgesehen von der besondern Gehässigkeit, die auf solcher Art von Abgabe überhaupt liegt, in England aber vollends nicht wundernehmen kann, wenn daselbst in manchen Gegenden der Geistliche täglich aus den Kuhställen den zehnten Topf der gemolkenen Milch, das zehnte der täglich gelegten Eier usf. zusammenholen läßt, so ist auch die Unbilligkeit gerügt worden, die in dieser Abgabe durch die Folge liegt, daß, je mehr durch Fleiß, Zeit und Kosten der Ertrag des Bodens erhöht wird, um so mehr die Abgabe steigt, somit auf die Verbesserung der Kultur, worein in England große Kapitalien gesteckt werden, statt sie aufzumuntern, eine Steuer gelegt wird. Der Zehente gehört der Kirche in England; in andern, besonders protestantischen Ländern ist zum Teil längst (in den[1]) preußischen Ländern schon vor mehr als hundert Jahren), zum Teil neuerlich, der Zehente ohne Pomp und Aufsehen, wie ohne Beraubung und Ungerechtigkeit, abgeschafft oder ablösbar gemacht und den Einkünften der Kirche das Drückende benommen und ihnen zweckmäßigere und anständigere Erhebung gegeben worden.

In England hat aber auch sonst die Natur der ursprünglichen Berechtigung des Zehenten eine wesentlich verkümmerte und verkehrte Wendung erhalten; die Bestimmung für die Subsistenz der Religionslehrer und die Erbauung und Unterhaltung der Kirche ist überwiegend in die Art und Weise eines Ertrages von Privateigentum übergegangen; das geistliche Amt hat den Charakter einer Pfründe, und die Pflichten desselben haben sich in Rechte auf Einkünfte verwandelt. Abgerechnet, daß eine Menge einträglicher geistlicher Stellen, Kanonikate, ganz ohne Amtsverrichtungen sind, ist es nur zu sehr bekannt, wie häufig es ist, daß englische Geistliche sich mit allem

[1]) fehlt in Ztg.

andern, als den Funktionen ihres Amts, — mit Jagd usf. und sonstigem Müßiggang beschäftigen, die reichen Einkünfte ihrer Stellen in fremden Ländern verzehren und die Amtsverrichtungen einem armen Kandidaten für ein Almosen, das ihn zur Not gegen Hungertod schützt, übertragen. Über den Zusammenhang, in welchem hier der Besitz einer geistlichen Stelle und der Bezug der Einkünfte derselben mit der Ausübung der Pflichten des Amtes verbunden mit sittlichem Wandel stehen, darüber gibt ein vor etlichen Jahren bei den Gerichten verhandeltes Beispiel eine umfassende Vorstellung. Gegen einen Geistlichen, namens Frank, wurde bei Gericht der Antrag gemacht, denselben wegen Wahnsinns für unfähig, sein Vermögen zu verwalten, zu erklären und dieses unter Kuratel zu stellen; er hatte eine Pfarre von 800 Pfd. Einkünften, außer andern Pfründen von etwa 600 Pfd. Sterl. (— etwas weniger als 10000 Rtlr. —); die gerichtliche Klage aber wurde von seinem Sohne, als dieser majorenn geworden, im Interesse der Familie angebracht. Die durch viele Tage und eine Menge von Zeugenaussagen öffentlich [abgelegte] Beweisführung über die angeschuldigte Verrücktheit brachte Handlungen dieses Pfarrers zum Vorschein, die derselbe, von einer geistlichen Behörde ganz ungestört, in einem Laufe von Jahren sich hatte zuschuld kommen lassen, und z. B. von der Beschaffenheit, daß er einmal am hellen Tage durch die Straßen und über die Brücke seiner Stadt, an jedem Arme eine liederliche Dirne aus einem öffentlichen Hause[1]), unter dem Gefolge einer Menge höhnender Gassenjungen gezogen war; — noch viel skandalöser waren die ebenfalls durch Zeugen erhärteten Anekdoten von dem Verhältnisse zu seiner eigenen Frau und einem bei ihm zu Hause seienden Geliebten derselben[2]). Solche Schamlosigkeit eines Geistlichen von der englischen Kirche hatte ihm in dem Besitze seines Amtes und im Genusse der Einkünfte seiner Pfründen keinen Eintrag getan; die Verachtung, in welche die Kirche durch solche Beispiele, am meisten dadurch verfällt, daß sie, der Einrichtung einer bischöflichen Hierarchie unerachtet, solcher Verdorbenheit und deren Skandal von sich aus nicht steuert, trägt, wie die Habsucht anderer Geistlichen in Beitreibung

[1]) Ztg.: Stadt, in höchst unanständiger Gesellschaft.
[2]) Ztg.: erhärteten eignen häuslichen Verhältnisse des Mannes.

ihrer Zehenten, das Ihrige dazu bei, auch diejenige Achtung zu vermindern, welche von dem englischen Publikum für das Eigentumsrecht der Kirche gefordert wird. Daß solches Eigentum durch seine Bestimmung für den religiösen Zweck einen ganz andern Charakter habe, als Privateigentum, über das die freie Willkür der Besitzer zu disponieren hat, — daß diese Verschiedenheit ein verschiedenes Recht begründe und der Genuß dieses Vermögens an Pflichten als Bedingungen geknüpft sei, und jener Zweck in protestantischen Staaten eine Berechtigung der Staatsgewalt, für die Erfüllung dieses Zwecks und der an Einkünfte geknüpften Pflichten mitzuwachen, begründe, — dergleichen Grundsätze scheinen englischen Köpfen[1]) noch ganz fremde und unbekannt zu sein. Bei dem abstrakten Gesichtspunkt des Privatrechts hierüber stehen zu bleiben, ist aber zu sehr in dem Vorteil der Klasse, die im Parlamente überwiegenden Einfluß hat, dadurch mit dem Ministerium, das die hohen und einträglichsten geistlichen Stellen zu vergeben hat, zusammenhängt, und die jüngern Söhne oder Brüder, die, da der Grundbesitz in England im allgemeinen nur auf den ältesten Sohn übergeht, ohne Vermögen gelassen werden, durch solche Pfründen zu versorgen das Interesse hat. Dieselbe Klasse soll auch nach der Reformbill ihre Stellung im Parlament behalten, sogar noch erweitern; es ist daher sehr problematisch, ob sie für ihr Interesse, in Rücksicht auf die Reichtümer der Kirche und ihr Patronat, etwas zu besorgen habe.

Die Besorgnisse über eine Reform eines solchen Zustandes der englischen Kirche haben alle Ursache, sich besonders auf ihr Etablissement in Irland zu erstrecken, welches seit mehreren Jahren, vornehmlich im Betrieb der Angelegenheit der Emanzipation, die für sich nur die politische Seite betraf, so heftig angegriffen worden ist. Die der katholischen Kirche, zu der bekanntlich die Mehrzahl der irländischen Bevölkerung gehört, daselbst ehemals gehörigen Güter, die Kirchen selbst, die Zehenten, die Verpflichtung der Gemeinden, die Kirchengebäude in baulichem Zustande zu erhalten, die Utensilien des Gottesdienstes, auch den Unterhalt der Küster usf. zu beschaffen, alles dies ist kraft des Eroberungsrechtes

[1]) Ztg.: scheinen in England.

der katholischen Kirche genommen und zum Eigentume der anglikanischen gemacht worden. In Deutschland hat der dreißigjährige Krieg vor mehr als anderthalbhundert Jahren und in neuerer Zeit die vernünftige Bildung einem Lande oder einer Provinz, Stadt, Dorf die der Kirche ihrer Bevölkerung gehörigen Güter erhalten; die Religion des Fürsten und der Regierung hat die Kirchengüter des Gebiets, die zu einem andern Kultus gehören, nicht eingezogen[1]). Selbst die Türken haben den ihnen unterworfenen Christen, Armeniern, Juden, meist ihre Kirchen gelassen; indem sie ihnen auch verboten, dieselben, wenn sie verfielen, zu reparieren, lassen sie doch die Erlaubnis dazu erkaufen; aber die Engländer haben der von ihnen besiegten katholischen Bevölkerung alle Kirchen weggenommen. Die Irländer, deren Armut, Elend und daraus entstehende Verwilderung und Demoralisation im Parlamente ein stehendes, von allen Ministerien eingestandenes Thema ist, sind gezwungen, ihre eigenen Geistlichen aus den wenigen Pfennigen, die sie besitzen können, zu besolden und ein Lokal für den Gottesdienst zu beschaffen; dagegen die Zehenten alles Güterertrages an anglikanische Geistliche zu bezahlen, in deren weitläufigen, selbst zwei, drei, sechs und mehr eigentliche Pfarrdörfer in sich begreifenden Kirchsprengeln sich oft nur sehr wenige Protestanten (zuweilen ist der Küster der einzige) befinden; sie sind gezwungen, auch die Reparatur der nun anglikanischen Kirchengebäude, die Beschaffung der Utensilien des Kultus usf. zu bezahlen. Die Feinde der Emanzipation haben vornehmlich auch das Schreckbild der Reform solcher schreienden Ungerechtigkeit, als einer wahrscheinlichen Folge jener Maßregel, vorgehalten; aber die Freunde derselben haben sich und ihre Anhänger im Gegenteil wesentlich damit beruhigt, daß mit der Emanzipation die Forderungen der Katholiken befriedigt und das Etablissement der anglikanischen Kirche in Irland um so gesicherter sein werde. Dies in einer zivilisierten und christlich-protestantischen Nation beispiellose Verhältnis und der positive Rechtstitel, durch die Habsucht[2]) aufrechtgehalten, hat bisher gegen die vorauszusetzende religiöse Gesinnung der anglikanischen Geist-

[1]) am Rande, durchstrichen: Die Engländer haben ihren dreißigjährigen Krieg noch nicht gehabt.
[2]) Ztg.: durch Eigennutz.

lichkeit und gegen die Vernunft des englischen Volkes und seiner Repräsentanten ausgehalten; die Reformbill versetzt zwar etliche irische Mitglieder mehr, worunter auch Katholiken sein können, in das Unterhaus; diesem Umstande möchte dagegen die in derselben Bill enthaltene Vermehrung der Mitglieder aus derjenigen Klasse, deren Interesse mit jenem Zustande der Kirche zusammenhängt, mehr als das Gleichgewicht halten.

Die gutsherrlichen Rechte, welche gleichfalls in jener Besorgnis der sich auf sie mit der Zeit ausdehnenden Reform befaßt werden können, gehen in England seit lange nicht mehr bis zur Hörigkeit der ackerbauenden Klasse, aber drücken auf die Masse derselben so sehr als die Leibeigenschaft, ja drücken sie zu einer ärgern Dürftigkeit als die Leibeigenen herab. In England selbst, zwar in der Unfähigkeit gehalten, Grundeigentum zu besitzen, und auf den Stand von Pächtern oder Taglöhnern reduziert, findet sie teils in dem Reichtume Englands überhaupt und in der ungeheuren Fabrikation, wenn sie in Zeiten des Flors ist, Arbeit; aber mehr noch halten die Armengesetze, die ein jedes Kirchspiel verpflichten, für seine Armen zu sorgen, die Folgen der äußersten Dürftigkeit von ihr ab. In Irland dagegen hat die allgemeine Eigentumslosigkeit der von der Arbeit des Ackerbaus lebenden Klasse diesen Schutz nicht; die Beschreibungen der Reisenden wie die parlamentarisch dokumentierten Angaben schildern den allgemeinen Zustand der irischen Landbauer als so elend, wie sich selbst in kleinen und armen Distrikten der zivilisierten, auch der in der Zivilisation zurückstehenden Länder des Kontinents nicht leicht Beispiele finden. Die Eigentumslosigkeit der Landbau treibenden Klasse hat ihren Ursprung in Verhältnissen und Gesetzen des alten Lehensrechts, welches jedoch, wie es auch noch in mehrern Staaten besteht, dem an den Boden, den er zu bauen hat, angehefteten Bauern eine Subsistenz auf demselben sichert; indem aber auf einer Seite die irischen Leibeigenen wohl persönliche Freiheit besitzen, haben auf der andern Seite die Gutsherren das Eigentum so vollständig an sich genommen, daß sie sich von aller Verbindlichkeit, für die Subsistenz der Bevölkerung, die das ihnen gehörige Land baut, zu sorgen, losgesagt haben. Nach dieser Berechtigung geschieht es, daß Gutsherren, wenn sie eine Kultur des

Bodens für vorteilhafter finden, bei der sie weniger Hände bedürfen, die bisherigen Bebauer, die für ihre Subsistenz an diesen Boden so gut als die Leibeigenen gebunden waren, und deren Familien seit Jahrhunderten Hütten auf diesem Boden bewohnten und ihn bebauten, zu Hunderten, ja Tausenden, aus diesen Hütten, die nicht das Eigentum der Bewohner sind, vertrieben und den schon Besitzlosen auch die Heimat und die angeerbte Gelegenheit ihrer Subsistenz entzogen, — von Rechts wegen, auch dies von Rechts wegen, daß sie, um sie gewiß aus dem Grunde jener Hütten auszujagen und ihnen die Zögerung des Auszuges oder das Wiedereinschleichen unter solches Obdach abzuschneiden, diese Hütten verbrennen ließen.

Dieser Krebsschaden Englands wird jahraus jahrein dem Parlament vorgelegt; wie viele Reden sind darüber gehalten, wie viele Komitees niedergesetzt, wie viele Zeugen abgehört, wie viele gründliche Reports abgestattet, wie viele Mittel vorgeschlagen worden, die entweder für ungenügend oder unausführbar schienen! Der vorgeschlagene Abzug der Überzahl der Armen durch Kolonisation müßte, um eine Wirkung zu versprechen, wenigstens eine Million Einwohner fortnehmen; wie dies bewirken? abgesehen davon, daß der dadurch entstehende leere Raum, wenn die sonstigen Gesetze und Verhältnisse blieben, auf dieselbe Weise, als er vorher angefüllt war, sich bald ausfüllen würde. Eine Parlamentsakte (subletting act), welche die Verteilung in kleine Pachte, die Unterkunftsweise und den Brutboden der fruchtbaren Bettlerklasse in Irland, beschränken sollte, zeigte sich so wenig geschickt, dem Übel abzuhelfen, daß sie, nach ein paar Jahren des Versuchs, kürzlich zurückgenommen werden mußte. Der Zeitpunkt des Übergangs von Lehensbesitz in Eigentum ist unbenutzt, der ackerbauenden Klasse Grundeigentum einzuräumen, vorübergegangen; einige Möglichkeit dazu könnte durch Änderung der Erbrechte, Einführung der gleichen Verteilung des elterlichen Vermögens unter die Kinder, die Befugnis der Beschlagnahme und des Verkaufs der Güter zu Bezahlung der Schulden, überhaupt durch Änderung des rechtlichen Charakters des Grundeigentums, der unsägliche Formalitäten und Kosten bei der Veräußerung usf. nach sich zieht, eingeleitet werden. Aber die englische Gesetzgebung über Eigentum hat in diesen wie in vielen andern Stücken zu weit

hin zu der Freiheit desselben, deren es in den Kontinentalländern genießt, alle Privatverhältnisse sind zu tief in diese Fesseln eingewachsen; vollends würde die Eröffnung der Möglichkeit für die landbautreibende Klasse, Grundeigentum zu erwerben, durch Änderung dieser Gesetze nur höchst unbedeutend sein im Verhältnis zum Ganzen; die Schwäche der monarchischen Macht hat über jenen Übergang nicht wachen können; die parlamentarische Gesetzgebung bleibt auch nach der Reformbill in den Händen derjenigen Klasse, die ihr Interesse und noch mehr ihre starre Gewohnheit in dem bisherigen System der Eigentumsrechte hat, und ist bisher immer nur darauf gerichtet, den Folgen des Systems, wenn die Not und das Elend zu schreiend wird, direkt, somit durch Palliative (wie der subletting act), oder moralische Wünsche (daß die irländischen Gutsbesitzer ihre Residenz in Irland nehmen möchten u. dgl.), abzuhelfen.

Auch ist der Jagdrechte erwähnt worden, als eines Gegenstands, welcher einer Reform ausgesetzt werden könnte; ein Punkt, dessen Berührung so vielen englischen Parlamentsgliedern und deren Zusammenhang an das Herz greift; aber der Unfug und die Übelstände sind zu groß geworden, als daß nicht eine Veränderung der Gesetze hierüber in Anregung hätte gebracht werden müssen; insbesondere hat die Vermehrung der Gefechte und Morde, die von den Wilddieben an den Parkaufsehern begangen werden, des Verlusts an Wild, den die Gutsbesitzer in ihren Parks erleiden, insbesondere der Verbrechen des Wilddiebstahls, die vor die Gerichte kommen, doch nur ein kleiner Teil derjenigen sind, welche wirklich verübt werden, dann der harten unverhältnismäßigen Strafen, die auf das unberechtigte Jagen gesetzt sind und verhängt werden, — denn es ist die jagdberechtigte Aristokratie selbst, welche diese Gesetze machte und wieder in der Qualität von Magistratspersonen und Geschworenen zu Gerichte sitzt, — eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das Interesse der Jagdliebhaber wird gleichfalls durch die große Ausdehnung der Jagdberechtigung in den offenen Gebieten in Anspruch genommen; der Sohn eines Squire hat das Jagdrecht, und jeder Pfarrer gilt für einen Squire, so daß der Sohn diesen Vorzug haben kann, den der Vater, wenn er nicht selbst schon Sohn eines Squire ist, nicht besitzt usf. Seit

mehreren Jahren wird Jahr für Jahr eine Jagdbill zur Verbesserung dieser Gesetze im Parlament eingebracht, aber keine hat noch das Glück gehabt, gegen die privilegierten Jagdinteressenten durchgesetzt werden zu können; auch dem gegenwärtigen Parlamente liegt eine solche Bill vor. Es muß noch für problematisch angesehen werden, inwieweit die projektierte Parlamentsreform auf diese Gesetzgebung, — auf die Milderung der Strafen, auf die Beschränkung der persönlichen Jagdberechtigung, vornehmlich auch, im Interesse der feldbauenden Klasse, auf das Recht, daß die Hirsche, Hasen, Füchse mit der Koppel Hunde und mit zwanzig, dreißig und mehr Pferden und noch mehr Fußgängern durch die Saatfelder und alles offene bebaute Land verfolgt werden, einen bedeutenden Einfluß haben müßte. In vielen deutschen Ländern machte vormals der Wildschaden, die Verwüstung der Felder durch die Jagd, das Abfressen der Saaten und Früchte durch das Wild einen stehenden Artikel in den landständischen Beschwerden aus; bis jetzt hat sich die englische Freiheit noch nicht die Beschränkung solcher Rechte auferlegt, welchen die Fürsten Deutschlands zum Besten ihrer Untertanen längst entsagt haben.

Der weitschichtige Wust des englischen Privatrechts, welches Engländer selbst einen Augiasstall zu nennen dem Dünkel ihrer Freiheit[1]) abgewinnen können, wäre genug befähigt, ein Gegenstand für die Hoffnung einer Säuberung zu werden. Das wenige, was Robert Peel vor einigen Jahren durchgesetzt, ist für sehr verdienstlich geachtet und von allgemeinem Lobe begleitet worden. Weiter eingehende Vorschläge, die der jetzige Lordkanzler, Brougham, später in einer siebenstündigen Rede zur Verbesserung der Justiz gemacht hat, und die mit großem Beifalle aufgenommen worden sind, haben zwar wohl die Niedersetzung von Komitees veranlaßt, aber sind bis jetzt ohne weitern Erfolg geblieben. Soviel als in Deutschland eine mehrhundertjährige stille Arbeit der wissenschaftlichen Bildung, der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Fürsten bewirkt hat, hat die englische Nation von ihrer Volksrepräsentation nicht erlangt, und in der neuen Bill sind eben keine besondern Elemente enthalten,

[1]) Ztg.: Stolze auf ihre Fr.

welche an die Stelle teils der rohen Ignoranz der Fuchsjäger und der Landjunker[1]), teils einer bloß in Gesellschaften, durch Zeitungen und Parlamentsdebatten erlangten Bildung, teils der meist nur durch Routine erworbenen Geschicklichkeit der Rechtsgelehrten, vielmehr der gründlichen Einsicht und wirklichen Kenntnis ein Übergewicht verliehen. Die Bedingungen, welche in Deutschland auch für eine höhere Geburt, Reichtum an Grundvermögen usf. gestellt sind, um an den Regierungs- und Staatsgeschäften in den allgemeinen und in den spezielleren Zweigen teilzunehmen, — theoretisches Studium, wissenschaftliche Ausbildung, praktische Vorübung und Erfahrung, — sind so wenig in der neuen Bill als in der bisherigen Organisation an die Glieder einer Versammlung gemacht, in deren Händen die ausgedehnteste Regierungs- und Verwaltungsgewalt sich befindet. Nirgends ist das Vorurteil so fest und unbefangen, daß wem Geburt und Reichtum ein Amt gibt, ihm auch den Verstand dazu gebe, als in England[2]). Auch die neue Bill enthält nichts von dergleichen Bedingungen; sie sanktioniert gleichfalls den Grundsatz, daß eine freie Rente von zehn Pfund, aus Grundeigentum gezogen, zu dem Amt, die Befähigung zu dem Geschäfte der Regierung und Staatsverwaltung, welches im Besitze der Parlamente ist, zu beurteilen und darüber zu entscheiden, vollkommen qualifiziert. Die Vorstellung von Prüfungskommissionen, die selbst aus einsichtsvollen und erfahrenen Männern, die als Beamte Pflichten hätten, [bestehen,] statt einer Menge Individuen, die nur die Eigenschaft der Zehn-Pfund-Rente haben, sowie [die] Vorstellung von Beweisen der Fähigkeit, die an die Kandidaten des Gesetzgebens und Staatsverwaltens gefordert würden, ist allerdings zu weit von der unbedingten Souveränetät der hierüber zum Beschließen Berechtigten entfernt.

Wenn nun für die berührten und für andere materielle Interessen vernünftigen Rechts, welche in vielen zivilisierten Staaten des Kontinents, vornehmlich in den deutschen Ländern, bereits durchgeführt sind, in England das Bedürfnis noch beinahe zu schlummern scheint, so ist es nicht aus der Erfahrung, wie wenig oder nichts von den Parlamenten, nach der

[1]) Ztg. läßt „teils — Landjunker“ fort.
[2]) Dieser ganze Satz fehlt in Ztg.

bisherigen Art der Rechte der Besetzung derselben, nach dieser Seite hin geleistet worden, daß die Notwendigkeit einer Reform aufgezeigt wird; England wird dem Herzog von Wellington in dem beistimmen, was er kürzlich im Oberhause sagte, daß „vom Jahre 1688 an (dem Jahre der Revolution, welche das katholisch gesinnte Haus Stuart vom Throne stürzte) bis jetzt durch den Verein von Reichtum, Talenten und mannigfachen Kenntnissen, der die großen Interessen des Königreichs repräsentierte, die Angelegenheiten des Landes auf das beste und ruhmvollste geleitet worden sind". Der Nationalstolz überhaupt hält die Engländer ab, die Fortschritte, welche andere Nationen in der Ausbildung der Rechtsinstitutionen gemacht, zu studieren und kennen zu lernen; der Pomp und Lärm der formellen Freiheit, im Parlamente und in sonstigen Versammlungen aller Klassen und Stände die Staatsangelegenheiten zu bereden und in jenem darüber zu beschließen, sowie die unbedingte Berechtigung dazu, hindert sie oder führt sie nicht darauf, in der Stille des Nachdenkens in das Wesen der Gesetzgebung und Regierung einzudringen, (bei wenigen europäischen Nationen herrscht solche ausgebildete Fertigkeit des Räsonnements im Sinne ihrer Vorurteile und solche Seichtigkeit über[1]) Grundsätze), der Ruhm und der Reichtum macht es überflüssig, auf die Grundlagen der vorhandenen Rechte zurückzugehen, wozu bei den Völkern, die den Druck derselben empfinden, die äußerliche Not und das dadurch geweckte Bedürfnis der Vernunft treibt.

[3. Aussichten für die Parlamentsreform.]

Wir kommen zu den formellern Gesichtspunkten zurück, die sich unmittelbarer an die vorliegende Reformbill anknüpfen. Ein Gesichtspunkt von großer Wichtigkeit, der auch von den Gegnern der Bill hervorgehoben wird, ist der, daß im Parlament die verschiedenen großen Interessen der Nation repräsentiert werden sollen, und welche Veränderung nun diese Repräsentation durch die vorliegende Bill erleiden würde.

[1]) Ztg.: und so wenig Tiefe der.

Die Ansichten hierüber scheinen verschieden, indem der Herzog von Wellington äußert, daß, der in Rede stehenden Bill zufolge, die größere Masse der Wähler aus Krämern bestehen würde; hiermit schiene das Handelsinteresse Vorteile zu erlangen; allein die Ansicht ist allgemein und wird zugunsten [der Bill] sehr geltend gemacht, daß der Landbesitz und das Ackerbauinteresse nicht nur nichts von ihrem Einflusse verlieren, sondern, indem der Entwurf von den aufzuhebenden Wahlberechtigungen den großen Städten oder dem Handelsinteresse nur fünfundzwanzig Mitglieder, den Grafschaften aber oder dem Landbesitz mit Einschluß kleinerer Städte, wo auch meistenteils der Einfluß des Landbesitzers obwalte, die übrigen einundachtzig zuteile, vielmehr eine relative Erweiterung erhalten werde. Besonders merkwürdig ist es in dieser Rücksicht, daß eine Anzahl von Kaufleuten, und zwar die ersten Bankiers Londons, die mit der Ostindischen Kompagnie und der Bank von England in Verbindung stehen, sich gegen die Bill erklärt haben, — und aus dem Grunde, weil diese Maßregel, während sie die Repräsentation des Königreichs auf die große Basis des Eigentums zu stützen und diese Basis auszudehnen beabsichtige, in ihrer praktischen Wirkung die Hauptzugänge verschließen würde, vermittelst welcher die Geld-, Handels-, Schiffahrts- und Kolonialinteressen, zusammen mit allen andern — im ganzen Lande und in allen auswärtigen Besitzungen bis zu den entferntesten Punkten — Interessen bisher im Parlamente repräsentiert wurden.

Diese Hauptzugänge sind die Flecken und Städtchen, in denen ein Parlamentssitz direkt zu kaufen steht. Es konnte bisher auf dem Wege des gewöhnlichen Handels mit Parlamentssitzen mit Sicherheit dafür gesorgt werden, daß Bankdirektoren, ingleichen Direktoren der Ostindischen Kompagnie sich im Parlamente befanden, wie die großen Plantagenbesitzer auf den westindischen Inseln und andere Kaufleute, die solche große Handelszweige beherrschen, sich gleichfalls mit solchen Stellen versehen, um ihre und ihrer Assoziation Interessen wahrzunehmen, die allerdings zugleich für das Gesamtinteresse Englands so wichtig sind. Aus dem letzten Parlamente wurde der Bankdirektor Manning, der seit vielen Jahren darin saß, darum ausgeschlossen, weil von seinem Konkurrenten die Anwendung von Bestechung bei seiner

Wahl bewiesen wurde. Daß die unterschiedenen großen Interessen der Nation in ihrem großen Rate repräsentiert werden sollen, ist ein England eigentümlicher Gesichtspunkt, der in seiner Art auch der Konstitution der älteren Reichs- und Landstände in allen Monarchien Europas zugrunde gelegen hat, wie er noch, z. B. in der schwedischen Verfassung die Basis der Abordnung zum Reichstage ausmacht. Er ist dem modernen Prinzip, nach welchem nur der abstrakte Wille der Individuen als solcher repräsentiert werden soll, entgegengesetzt, und wenn in England zwar auch die subjektive Willkür der Barone und der sonstigen zur Wahl Privilegierten die Grundlage der Besetzung der Stellen ausmacht, hiermit die Repräsentation der Interessen selbst dem Zufall anheimgestellt ist, so gilt sie doch für ein so wichtiges Moment, daß die angesehensten Bankiers sich nicht schämen, in die Korruption des Verkaufs von Parlamentsstellen einzugehen, und sich in einer öffentlichen Erklärung an das Parlament zu beschweren, daß jenen großen Interessen durch die Bill dieser der Zufälligkeit nicht ausgesetzte Weg der Bestechung abgeschnitten werden solle, im Parlamente repräsentiert zu werden. Moralische Beweggründe weichen solchem wichtigen Gesichtspunkte, aber es ist der Mangel einer Verfassung, daß sie das, was notwendig ist, dem Zufall überläßt und dasselbe auf dem Wege der Korruption, den die Moral verdammt, zu erlangen nötigt. Die Interessen, wie sie in die Stände organisch unterschieden sind, wie in dem angeführten Beispiele Schwedens in die Stände des Adels, der Geistlichkeit, der Städtebürger und der Bauern, — entsprechen zwar dem jetzigen Zustande der meisten Staaten, nachdem, wie in England, die erwähnten andern Interessen nunmehr mächtig geworden sind, nicht mehr vollständig; dieser Mangel wäre jedoch leicht zu beseitigen, wenn die frühere Basis des innern Staatsrechts wieder verstanden würde, nämlich daß die realen Grundlagen des Staatslebens so, wie sie wirklich unterschieden sind und auf ihren unterschiedenen Gehalt wesentlicher Bedacht in der Regierung und Verwaltung genommen werden muß, auch mit Bewußtsein und ausdrücklich herausgehoben, anerkannt und, wo von ihnen gesprochen und über sie entschieden werden soll, sie selbst, ohne daß dies dem Zufall überlassen würde, zur Sprache gelassen werden sollen. Napoleon hat in einer

Konstitution, welche er dem Königreich Italien gegeben, die Berechtigung zur Repräsentation nach den Klassen von Possidenti, Dotti, Merchanti, in dem Sinne jenes Gesichtspunkts, eingeteilt.

In den frühern Parlamentsverhandlungen über vorgeschlagene sehr partielle Reformen war immer ein Hauptgrund dagegen, der auch gegenwärtig hervorgehoben wird, der, daß bei der bisherigen Besetzung des Parlaments alle große Interessen repräsentiert seien, daß die Sachen, nicht Individuen als solche, sich auszusprechen und geltend zu machen Gelegenheit haben sollen. In dieses Moment scheint dasjenige einzutreten, denn es ist nicht näher ausgeführt, was der Herzog von Wellington in seiner letzten Rede dem Oberhause als einen Punkt an das Herz legt, der bisher von demselben, wie vom Unterhause, übersehen worden sei, daß sie nämlich eine gesetzgebende Versammlung und keine Korporation von Stimmfähigen, ein Unterhaus und kein neues System für die Konstituenten zu schaffen [hätten]. Wenn es nicht um Rechte der Stimmfähigkeit und darum, wer die Konstituenten sein sollen, sondern um das Resultat, daß eine gesetzgebende Versammlung und ein Unterhaus konstituiert sei, zu tun wäre, so könnte allerdings gesagt werden, daß ein solches Unterhaus bereits nach dem bisherigen Repräsentationsrechte konstituiert sei, — und zwar führt der Herzog im Verfolg der Rede das Zeugnis eines Freundes der Reformbill an, daß das gegenwärtige Unterhaus so beschaffen sei, daß kein besseres gewählt werden könnte. Und in der Tat liegt in der Reformbill selbst weiter keine Garantie, daß ein nach derselben mit Verletzung der bisherigen positiven Rechte gewähltes vorzüglicher sein werde.

Diese Rechte setzt der Herzog in seiner Rede dem Rechte gleich, vermöge dessen ihm sein Sitz im Oberhause so wenig entzogen, als dem Minister, Grafen Grey, seine Güter in Yorkshire genommen werden dürfen. Die Bill enthält allerdings das neue Prinzip, daß das privilegierte Wahlrecht nicht mehr in dieselbe Kategorie mit dem eigentlichen Eigentumsrechte gesetzt wird. Nach dieser Seite ist es als richtig anzuerkennen, was die Gegner der Bill ihr vorwerfen, daß, vermöge ihres neuen Prinzips selbst, sie schlechthin inkonsequent in sich sei. Ein persönlicher nähertretender Vorwurf hierüber liegt in der Angabe, daß die Grenzlinie, nach wel-

cher privilegierten kleinern Städtchen das Wahlrecht gelassen werden solle, in der Bill mit Vorbedacht so gezogen sei, daß dem Herzog von Bedford, Bruder des Lord John Russell, der die Bill ins Unterhaus eingebracht hat, seine Boroughs nicht angerührt würden. Die Bill ist in der Tat ein Gemische von den alten Privilegien und von dem allgemeinen Prinzip der gleichen Berechtigung aller Bürger, — mit der äußerlichen Beschränkung einer Grundrente von zehn Pfund, — zur Stimmgebung über diejenigen, von welchen sie vertreten werden sollen. Indem sie so den Widerspruch des positiven Rechts und des abstrakten[1]) Gedankenprinzips in sich aufgenommen hat, stellt sie das, was bloß aus dem Boden des alten Lehensrechts stammt, in das viel grellere Licht der Inkonsequenz, als wie noch alle Berechtigungen insgesamt auf einem und demselben Boden des positiven Rechts fußten.

Dies Prinzip für sich eröffnet allerdings eine Unendlichkeit von Ansprüchen, der wohl zunächst die parlamentarische Macht Schranken setzen kann; in seiner Konsequenz durchgeführt, würde es mehr eine Revolution, als eine bloße Reformation[2]) sein. Daß aber solche weitere Ansprüche nicht sobald mit besonderer Energie mögen erhoben werden, dafür spricht die, wie es scheint, sehr allgemeine Befriedigung[3]) der mittlern und untern Klassen der drei Königreiche mit der Bill. Den sogenannten praktischen, d. h. auf Erwerb, Subsistenz, Reichtum gerichteten Sinn der britischen Nation scheinen die Bedürfnisse der oben angeführten materiellen Rechte noch wenig ergriffen zu haben, noch weniger ist durch ganz formelle Prinzipien abstrakter Gleichheit etwas bei ihm auszurichten; der Fanatismus solcher Prinzipien ist diesem Sinne fremder. Dieser praktische Sinn zwar wird selbst in unmittelbaren Verlust gesetzt, indem eine große Menge den Gewinn der Bestechung verliert, durch die Erhöhung der Bedingung der Wählereigenschaft von vierzig Schillingen auf das Fünffache. Hat diese höhere Klasse*) bisher einen reellen

*) Kürzlich ist im Oberhause diese höhere Klasse, der 10 Pfd. Rente, mit dem Namen: Paupers belegt worden.

1) Ztg.: allgemeinen.
2) Ztg.: Reform.
3) Ztg.: Zufriedenheit.

Vorteil von ihrem Wählen gezogen, so geht er ihr nicht verloren. Soeben ist ein von der Stadt Liverpool gewähltes Mitglied vom Parlament ausgeschlossen worden, weil von den Wählern die Annahme von Bestechung bewiesen worden ist; die Wähler in dieser Stadt sind sehr zahlreich, und da sie sehr reich ist, so wäre zu vermuten, daß sich unter den Bestochenen auch viele Wohlhabende befunden haben. So gut ferner, als die großen Gutsbesitzer Hunderte und Tausende von ihren besitzlosen Pächtern als Eigentümer von einer freien Grundrente von vierzig Schillingen aufzuführen wußten, so gut wird sich auch diese eigentümliche Weise, sich Stimmen zu verschaffen, bei dem neuen Zensus einrichten und jene abhängigen Menschen sich in Grundrentenbesitzer von zehn Pfunden maskieren lassen. Nicht weniger wird das mehrwöchentliche Schlemmen und [der] Rausch, in den die freigelassene Bestialität[1]) des englischen Pöbels sich auszulassen Aufforderung und Bezahlung erhielt, der Erhöhung der Bedingungsrente ungeachtet, sich jenen Genuß nicht nehmen lassen. Bei der vorletzten Parlamentswahl wurde angegeben, daß in der volkreichen Grafschaft York für die Wahl eines dasigen Gutsbesitzers, Beaumont, 80000 Pfd. St. (bei 560000 Rtlr.) ausgegeben worden sind*); wenn in Parlamentsverhandlungen vorgebracht worden ist, daß die Kosten bei den Wahlen nachgerade allzu stark werden, so ist die Frage, wie das Volk es ansehen werde, daß an ihm die Reichen Ersparnisse machen wollen. Wie sich diese Seite eines reellen Vorteils stellen, welche neue Kombinationen von der unermüdlichen Spekulation der mit dem Handel der Parlamentssitze sich befassenden Agenten [werden] erfunden werden, ist noch unbestimmt; es würde zu früh sein, auf die Veränderung, die in diesem Interesse vorgeht, Vermutungen bauen zu wollen.

Ein höheres Interesse aber scheint das Stimmrecht selbst darzubieten, indem es für sich das Verlangen und die Forde-

*) [In einer der letzten Sitzungen des Parlaments ist der Aufwand der vorhin angeführten Wahl zu Liverpool auf 120000 Pfd. Sterl. über 800000 Rtlr. angegeben worden.]

[1]) Ztg.: Wildheit.

[2]) Im Mscr. fehlt diese Anmerkung.

rung einer allgemeinern Erteilung desselben aufregt. Der Erfahrung nach zeigt sich jedoch die Ausübung des Stimmrechts nicht so anziehend, um gewaltige Ansprüche und daraus entstehende Bewegungen zu veranlassen. Es scheint vielmehr bei den Stimmberechtigten eine große Gleichgültigkeit dagegen, des damit verbundenen Interesses der Bestechung ungeachtet, zu herrschen; aus der zahlreichen Klasse derer, die insbesondere wegen der Erhöhung des Wahlzensus dasselbe verlieren oder denen es, indem ihre Stimmen in die allgemeine Menge der Berechtigten der Grafschaft geworfen werden, sehr geschwächt wird, sind noch keine Petitionen gegen die ihnen so nachteilige Bill zum Vorschein gekommen. Die Reklamationen dagegen sind von solchen erhoben worden, welchen die Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit, einen Parlamentssitz zu erhalten, gewählt zu werden[1]), geschmälert wird oder ganz verloren geht. Durch eine Parlamentsakte ist vor einem Jahre durch Erhöhung der zum Stimmrecht erforderlichen Rente in Irland einer Anzahl von 200000 Individuen ihr Wahlrecht genommen worden, ohne daß sie eine Beschwerde über diesen Verlust ihres Berufs, an den Staats- und Regierungsangelegenheiten teilzunehmen, erhoben hätten. Nach allen Umständen sehen die Wähler in ihrem Rechte eine Eigenschaft, die nur denen zugute kommt, welche in das Parlament gewählt zu werden wünschen, und für deren eigenes Gutdünken, Willkür und Interesse auf alles, was in jenem Rechte von Mitregieren und Mitgesetzegeben [liegt], Verzicht geleistet werde. — Das Hauptgeschäft bei einer Wahl, wofür die Kandidaten Agenten annehmen, die mit den Lokalitäten und Persönlichkeiten, sowie mit der Art, diese zu traktieren, bekannt sind, ist das Aufsuchen und Herbeibringen von Wahlberechtigten ebensosehr, als sie zugunsten ihrer Patrone, insbesondere durch Bestechung zu bestimmen; die großen Gutsbesitzer lassen die Scharen ihrer Pächter, deren ein Teil, wie vorhin bemerkt, soeben in momentane Besitzer der erforderlichen Grundrente travestiert worden, zusammentreiben. Brougham beschrieb bei einer vorigen Wahl launigt eine Szene, wo man sie in Höfen bei Feuern, Pudding und Porter biwakieren und, um sie dem Einfluß der Gegner zu

[1]) gew. z. w. fehlt in Ztg.

entziehen, darin bis zu dem Augenblicke verschließen ließ, wo sie ihr gehorsames Votum abzugeben haben. Diese Gleichgültigkeit gegen das Wahlrecht und dessen Ausübung kontrastiert im höchsten Grade damit, daß in demselben das Recht des Volkes liegt, an den öffentlichen Angelegenheiten, den höchsten Interessen des Staats und der Regierung teilzunehmen, und daß die Ausübung desselben eine hohe Pflicht ist, da die Konstituierung eines wesentlichen Teils der Staatsgewalt, der Repräsentantenversammlung darauf beruht, ja da dies Recht und seine Ausübung im französischen Stile der Akt der Souveränetät des Volkes, und zwar sogar der einzige ist. Aus dieser Gleichgültigkeit gegen [dieses Recht][1]) kann leicht die Beschuldigung der politischen Stumpfheit oder Verdorbenheit eines Volkes gezogen werden, wie aus der Gewohnheit der Bestechung bei Ausübung desselben. Diese harte Ansicht muß sich jedoch mildern, wenn man erwägt, was zu solcher Lauigkeit mitwirken muß; es ist dies offenbar die Empfindung der wirklichen Gleichgültigkeit der einzelnen Stimme unter den vielen Tausenden, die zu einer Wahl konkurrieren. Von ungefähr 658, die gegenwärtig in das englische Unterhaus, oder von 430 Mitgliedern, die in die französische Kammer zu wählen sind (die Änderung, welche diese Zahlen demnächst erleiden werden, ist hier gleichgültig), ist es ein Mitglied, das zu ernennen ist, — unter solcher Anzahl schon eine sehr unansehnliche Fraktion; aber die einzelne Stimme ist eine noch um so viel geringfügigere Fraktion, als es 100 oder 1000 Stimmen sind, die dazu konkurrieren. Wenn die Anzahl der durch das neue französische Wahlgesetz zu produzierenden Wähler auf 200000 geschätzt, die Anzahl der danach zu erwählenden Mitglieder aber in runder Summe zu 450 angenommen wird, so ergibt sich die einzelne Wahlstimme als der zweimalhunderttausendste Teil der ganzen Wahlmacht und als der neunzigmillionste Teil des einen der drei Zweige der Macht, welche Gesetze gibt.

Das Individuum stellt sich schwerlich die Geringfügigkeit seiner Wirksamkeit in diesen Zahlen vor, aber hat nicht weniger die bestimmte Empfindung dieser quantitativen Unbedeutendheit seiner Stimme, und das Quantitative, die An-

*) Im Mscr. steht, aber durchstrichen: die hohen Pflichten desselben.

zahl der Stimmen, ist hier allein das Praktische und Entscheidende. Es mögen wohl die qualitativen hohen Gesichtspunkte der Freiheit, der Pflicht, der Ausübung des Souveränitätsrechtes, des Anteils an den allgemeinen Staatsangelegenheiten, gegen die Lässigkeit hervorgetan werden; der gesunde Menschenverstand hält sich gern an das Effektive; und wenn dem Individuum das Gewöhnliche vorgestellt wird, daß, wenn jeder so lässig dächte, der Bestand des Staats und noch mehr die Freiheit in Gefahr käme, so muß dasselbe sich ebensosehr des Prinzips erinnern, auf welches seine Pflicht, das ganze Recht seiner Freiheit gebaut wird, — nämlich, daß es sich nicht durch die Betrachtung dessen, was andere tun, sondern nur durch seinen eigenen Willen bestimmen lassen solle, und daß seine individuelle Willkür das letzte und eben das Souveräne ist, das ihm zukommt und zuerkannt ist. — Ohnehin ist dieser für sich so geringfügige Einfluß auf die Personen beschränkt, und wird noch unendlich geringfügiger dadurch, daß er sich nicht auf die Sache bezieht, diese vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen ist. Nur in der demokratischen Konstitution Frankreichs vom Jahre III unter Robespierre, die vom ganzen Volk angenommen wurde, aber freilich um so weniger zu irgendeiner Ausführung kam, war angeordnet, daß den einzelnen Bürgern auch die Gesetze über die öffentlichen Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollten. — Die Wähler sind ferner auch nicht einmal Kommittenten, die ihrem Deputierten Instruktionen zu geben hätten; die Kahiers, welche die Mitglieder der Nationalversammlung bei ihrer Sendung mitbekommen hatten, wurden sogleich beiseite gelegt und von beiden Teilen vergessen, und es gilt für einen der wesentlichsten konstitutionellen Grundsätze in England und Frankreich, daß die erwählten Mitglieder ebenso souverän in ihren Stimmgebungen seien, als ihre Wähler in den ihrigen. Beide haben bei ihren Beratungen und Beschlüssen über die öffentlichen Angelegenheiten nicht den Charakter von Beamten und teilen mit dem Könige, was für ihn sanktioniert ist, für die Erfüllung ihrer Pflichten keine Verantwortlichkeit zu haben.

Infolge des Gefühls der stattfindenden Geringfügigkeit des Einflusses des Einzelnen und der an dies Recht geknüpften souveränen Willkür lehrt denn die Erfahrung, daß die Wahl-

versammlungen überhaupt nicht zahlreich besucht werden; die Zahlen, die man in den öffentlichen Blättern zuweilen von den Stimmberechtigten und von den bei der Wahl wirklich Stimmenden angegeben findet, zeigen sich selbst in Frankreich für die aufgeregten Zeiten der letzten Regierungsjahre Karls X. gewöhnlich als sehr voneinander abweichend; bei der neusten, im Mittelpunkte des politischen Interesses, in Paris, abgehaltenen Wahl, wo es an Eifer der Parteien, die Wahlberechtigten zum Stimmabgeben herbeizurufen, nicht gefehlt zu haben scheint, ist bei ungefähr achtzehnhalbhundert Wahlberechtigten angegeben, daß sich etwa sechshundert nicht eingefunden haben. Es möchte in dieser Rücksicht interessant sein, auch aus andern Kreisen, wo das Wahlrecht sämtlichen Bürgern übertragen ist und ein ihnen viel näher liegendes Interesse betrifft, — z. B. von Wahlversammlungen für Erwählung der Stadtverordneten im preußischen Staate, — das Durchschnittsverhältnis der Stimmberechtigten zu den wirklich Stimmenden kennen zu lernen. — In frühern Perioden der französischen Revolution hat der Eifer und das Benehmen der Jakobiner in den Wahlversammlungen es den ruhigen, rechtschaffenen Bürgern entleidet, auch gefährlich gemacht, von dem Stimmrecht Gebrauch zu machen, und die Faktion allein das Feld behauptet. — Wenn die über die Wahlberechtigung gegenwärtig beschließenden großen politischen Körper eine Pflicht hoher Gerechtigkeit zu erfüllen glauben, daß sie die äußerlichen Bedingungen dieser Befugnis erweitern und sie einer größeren Anzahl erteilen, so bedenken sie nicht[1]), daß sie ebendamit den Einfluß des Einzelnen vermindern, seine Vorstellung von dessen Wichtigkeit und dadurch sein Interesse, dies Recht auszuüben, schwächen, abgesehen davon, wie überhaupt irgendeine Staatsgewalt dazu komme, über dieses Recht der Bürger zu disponieren, dabei 50 oder 100 Franken oder soviel Pfund Sterling in Überlegung zu nehmen und dies Recht nach solchen Größen zu ändern — ein Recht, welches seiner Bestimmung nach als souverän, ursprünglich, unveräußerlich, überhaupt als das Gegenteil davon angenommen worden, daß es erteilt oder genommen werden könne.

[1]) Ztg.: so dürfte ihrer Erwägung entgehen.

Wie der in so gutem Rufe stehende gesunde Menschenverstand des englischen Volkes die Individuen die Unbedeutendheit ihres Einflusses auf die Staatsangelegenheiten durch ihre einzelne Stimme empfinden läßt, so gibt derselbe gesunde Menschenverstand auch das richtige Gefühl seiner Unwissenheit überhaupt und der[1]) geringen Befähigung um die zu hohen Staatsämtern erforderlichen Talente, Geschäftskenntnis, Fertigkeit und Geistesbildung zu beurteilen; sollten ihm vierzig Schillinge oder zehn Pfund Grundrente, oder zweihundert Franken direkter Steuern, die Zusatzcentimen mit eingerechnet oder nicht, einen so großen Zuwachs von Befähigung zu enthalten scheinen? Die Strenge der französischen Kammern, den Gesichtspunkt sonstiger Befähigung gegen die, welche in den 200 Fr. mit [oder][2]) ohne die Zusatzcentimen liegen soll, auszuschließen und sie nur den Mitgliedern des Institutes zuzuschreiben, ist charakteristisch genug; der Formalismus der Achtung der 200 Fr. hat die Achtung für die Befähigung und guten Willen von Präfektur-, Gerichtsräten, Ärzten, Advokaten usf., die nicht so viel Steuer bezahlen, überwunden. — Überdem wissen die Stimmgebenden, daß sie vermöge ihres souveränen Rechts es überhoben sind, eine Beurteilung oder gar Prüfung der sich vorschlagenden Kandidaten vorangehen zu lassen, und ohne all dergleichen zu entscheiden haben. Es ist daher eben kein Wunder, daß in England die Individuen in großer Anzahl, und es käme noch darauf an, ob es nicht die Mehrzahl ist, es bedürfen, daß sie zu der ihnen wenig wichtigen Mühwaltung des Stimmgebens durch die Kandidaten aufgereizt werden, und daß sie für solche Mühwaltung, die den Kandidaten zugute kommt, sich von denselben mit Bändern, Braten und Bier und einigen Guineen schadlos machen lassen. Die Franzosen, neuer in dieser politischen Laufbahn, allerdings auch durch die wichtigsten Interessen des noch nicht tiefer konsolidierten, vielmehr in innerste Gefahr gebrachten Zustands gedrängt, sind noch nicht so sehr auf diese Art von Schadloshaltung gefallen; aber indem sie die Sachen und ihren Anteil daran ernster zu nehmen aufgeregt worden, haben sie sich für die

[1]) „Unwissenh. — der" fehlt in Ztg.
[2]) Das „ohne" fehlt sowohl im Mscr. wie in Ztg.

Geringfügigkeit ihres individuellen Anteils ihrer Souveränität an den öffentlichen Angelegenheiten, durch selbst genommenen Anteil auch an den Sachen in Insurrektionen, Klubs, Assoziationen usf. entschädigt und Recht verschafft[1]).

[4. Die Verteilung der Regierungsgewalten.]

Die soeben berührte Eigentümlichkeit einer Gewalt in England, welche untergeordnet sein soll, und deren Mitglieder zugleich ohne Instruktion, Verantwortlichkeit, ohne Beamte zu sein, über die Gesamtangelegenheiten des Staats beschließen, begründet ein Verhältnis zu dem monarchischen Teile der Verfassung; es ist zu erwähnen, welchen Einfluß die Reformbill auf dieses Verhältnis, und auf die Regierungsgewalt überhaupt haben möge. Für diese Betrachtung ist vorher an die nächste Folge der erwähnten Eigentümlichkeit zu erinnern, daß in England durch dieselbe die monarchische Gewalt und die Regierungsgewalt sehr voneinander verschieden sind. Der monarchischen Gewalt kommen die hauptsächlichsten Zweige der höchsten Staatsmacht zu, vornehmlich die, welche die Beziehung zu andern Staaten betreffen, die Macht, Krieg und Frieden zu beschließen, die Disposition über die Armee, die Ernennung der Minister, — doch ist es Etikette geworden, daß der Monarch direkt nur den Präsidenten des Ministerialconseils ernennt und dieser das übrige Kabinett zusammensetzt, — die Ernennung der Armeebefehlshaber und Offiziere, der Gesandten usf. Indem nun dem Parlamente die souveräne Beschließung des Budgets (mit Einschluß selbst der Summe für die Sustentation des Königs und seiner Familie) — d. i. des Gesamtumfangs der Mittel, Krieg und Frieden zu machen, eine Armee, Gesandte usf. zu haben, zusteht, und ein Ministerium hiermit nur regieren, d. i. existieren kann, insofern es sich den Ansichten und dem Willen des Parlaments anschließt, so ist der Anteil des Monarchen

[1]) Hier bricht der Druck in Ztg. mit der Bemerkung ab: (Fortsetzung folgt.)

an der Regierungsgewalt mehr illusorisch als reell, und die Substanz derselben befindet sich im Parlamente. Bekanntlich hat Sieyes, der den großen Ruf tiefer Einsichten in die Organisation freier Verfassungen hatte, in seinem Plane, den er endlich bei dem Übergange der Direktorialverfassung in die konsularische aus seinem Portefeuille hervorziehen konnte, damit nun Frankreich in den Genuß dieses Resultates der Erfahrung und des gründlichen Nachdenkens gesetzt werde, einen Chef an die Spitze des Staats gestellt, dem der Pomp der Repräsentation nach außen und die Ernennung des obersten Staatsrats und der verantwortlichen Minister, wie der weitern untergeordneten Beamten, zustände, so daß die oberste Regierungsgewalt jenem Staatsrat anvertraut sein, der Proclamateur-électeur aber keinen Anteil an derselben haben sollte. Man kennt das soldatische Urteil Napoleons, der sich zum Herrn und Regenten gemacht fühlte, über dies Projekt eines solchen Chefs, in welchem er nur die Rolle eines cochon à l'engrais de quelques millions sah, welche zu übernehmen sich kein Mann von einigem Talent und etwas Ehre finden werde. Es war in diesem Projekt übersehen (und hier wohl redlicherweise, was in andern mit vollem Bewußtsein und vollständiger Absicht eingerichtet worden ist), daß die Ernennung der Personen des Ministeriums und der andern Beamten der ausübenden Gewalt für sich etwas formelles und unmächtiges ist und der Sache nach dahin fällt, wo effektiv sich die Regierungsgewalt befindet. Diese sehen wir in England im Parlamente; wenn in den mannichfaltigen monarchischen Konstitutionen, deren Erschaffung wir erlebt haben, die formelle Scheidung der Regierungsgewalt als der ausübenden, von einer nur gesetzgebenden und richterlichen Gewalt ausgesprochen, und jene sogar mit Pomp und Auszeichnung herausgestellt sind, so ist immer die Besetzung des Ministeriums das Zentrum der Kontestation und des Kampfs, — des der Krone unbedingt zugeschriebenen Rechtes dieser Besetzung unerachtet, — geworden, und die sogenannte nur gesetzgebende Gewalt hat den Sieg davongetragen; so hat auch unter der neuesten Verfassung Frankreichs sich die Regierung bald genötigt gesehen, ihr Hauptquartier in die Deputiertenkammer zu verlegen, wo sie selbst dazu gebracht worden ist, sich mit ihren Unterbeamten in öffentliche Kontestationen einlassen zu müssen.

Eine Beziehung auf die im Parlamente liegende Regierungsgewalt zunächst hat das, was die Gegner der Reformbill zugunsten der Burgflecken, durch deren Besitz viele Parlamentssitze von einzelnen Individuen oder Familien abhängen, anführen, daß nämlich vermittelst dieses Umstandes die ausgezeichnetsten Staatsmänner Englands den Weg in das Parlament und von da in das Ministerium gefunden haben. Es wird wohl geschehen, daß ein ausgezeichnetes gründliches Talent oft eher der Privatfreundschaft bekannt wird, und in dem Fall ist, nur durch individuelle Großsinnigkeit zu dem ihm gebührenden Platz gelangen zu können, den es bei mangelndem Vermögen und Familienzusammenhang von der Masse der Bürger einer Stadt oder Grafschaft sonst vielleicht nicht erreichen würde. Aber dergleichen Beispiele können dem Reiche der Zufälligkeiten zugeschrieben werden, wo sich einer Wahrscheinlichkeit leicht eine andere, einem möglichen Nachteil ein möglicher Vorteil, entgegenstellen läßt. — Verwandt damit ist eine andere angebliche Folge von größerer Wichtigkeit, auf welche der Herzog von Wellington aufmerksam machte, der zwar nicht das Ansehen eines Redners hat, weil ihm die wohlfließende, stundenlang fort unterhaltende und an Selbstostentation so reiche Geschwätzigkeit abgeht, durch welche viele Parlamentsglieder zu so großem Rufe der Beredsamkeit gelangt sind, dessen Vorträgen aber bei dem Abgerissenen der Sätze, was ihnen zum Vorwurf gemacht wird, Gehalt und das Wesen der Sache treffende Gesichtspunkte nicht mangeln. Er äußert nämlich die Besorgnis, daß an die Stelle derjenigen Männer, denen jetzt im Parlamente die Besorgung des öffentlichen Interesses anvertraut sei, ganz andere treten werden, und fragt ein andermal, ob denn die Krämer, aus welchen, wie früher angegeben, nach seiner Ansicht, infolge der neuen Bill, die größere Masse der Wähler bestehen werde, die Leute seien, welche die Mitglieder für den großen Rat der Nation wählen sollen, der über die einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten, über die Interessen des Ackerbaus, der Kolonien und Fabriken zu entscheiden hat? — Der Herzog spricht aus der Anschauung des englischen Parlaments, in welchem über der Masse unfähiger und unwissender, mit dem Firnis der gewöhnlichen Vorurteile und aus der Konversation geschöpfter Bildung, auch oft nicht

einmal hiermit versehener Mitglieder eine Anzahl talentvoller, sich der politischen Tätigkeit und dem Staatsinteresse gänzlich widmender, Männer steht. Auch dem größern Teile von diesen ist ein Sitz im Parlament gesichert, teils durch ihren eigenen Reichtum und den Einfluß, den sie selbst oder ihre Familie in einem Burgflecken, Stadt oder Grafschaft besitzen, teils durch den Einfluß des Ministeriums und dann ihrer Parteifreunde.

An diese Klasse schließt sich eine Menge Männer an, welche die politische Tätigkeit zum Geschäft ihres Lebens machen, entweder, daß sie dies aus Liebhaberei tun und von unabhängigem Vermögen sind, oder daß sie öffentliche Stellen bekleiden und diese durch die Konnexion mit parlamentarischem Einfluß erlangt oder auch wenn sie dieselben sonst erhalten haben, können sie sowohl nach ihrer amtlichen Stellung, als dem allgemeinen innern Beruf es nicht unterlassen, sich an die politische Klasse und eine Partei derselben anzuschließen. Wo der Staatsdienst nicht an sonstige Bedingungen z. B. gemachter wissenschaftlicher Studien, Staatsprüfungen, praktischer Vorbereitungskurse u. dergl. geknüpft ist, muß das Individuum sich jener Klasse einverleiben; es hat in ihr eine Wichtigkeit sich zu verschaffen, ist durch ihren Einfluß getragen, wie gegenseitig der seinige derselben zugeschlagen wird. Seltene Anomalien sind von dieser Konnexion isolierte Individuen, wie z. B. Hunt, die in das Parlament kommen, darin aber nicht unterlassen, eine seltsame Figur zu machen.

Ein Hauptelement der Macht dieses Zusammenhangs, — dessen sonstige Bande, Familienkonnexionen, Politisieren und Reden bei Gastmahlen usf., der unendliche, nach allen Teilen der Erde sich erstreckende, politische Briefwechsel, auch das gemeinsame Herumtreiben auf Landsitzen, Pferderennen, Fuchsjagden usf., zwar nicht gestört werden, — die Disposition nämlich über eine Menge von Parlamentssitzen, erleidet allerdings durch die Reformbill eine bedeutende Modifikation, welche wohl die Wirkung haben mag, welche der Herzog berührt, daß viele andere Individuen an die Stelle solcher, die zu dem gegenwärtigen Kreise derer, die sich dem Interesse der Staatsregierung widmen, gehören, treten, aber auch den Erfolg nach sich zu ziehen geeignet ist, daß die Gleich-

förmigkeit von Maximen und Rücksichten, die in jener Klasse vorhanden sind und den Verstand des Parlaments ausmachen, eine Störung erfährt. Zwar scheint es nicht, daß z. B. Hunt, so sehr er isoliert steht, über die gewöhnlichen Kategorien von Druck des Volks durch die Auflagen, Sinekuren usf. hinausginge, aber der Weg in das Parlament mag durch die Reform für Ideen offen werden, die den Interessen jener Klasse entgegen, daher auch noch nicht in ihre Köpfe gekommen sind; — Ideen, welche die Grundlagen einer reellen Freiheit ausmachen und die oben berührten Verhältnisse von Kircheneigentum, Kirchenorganisation, geistlichen Pflichten, dann die gutsherrlichen und die sonstigen aus dem Lehensverhältnisse stammenden bizarren Rechte und Beschränkungen des Eigentums und weitere Massen des Chaos der englischen Gesetze betreffen, — Ideen, die wie in Frankreich mit vielen weitern Abstraktionen vermengt und mit den bekannten Gewalttätigkeiten verbunden, so unvermischter in Deutschland längst zu festen Prinzipien der innern Überzeugung und der öffentlichen Meinung geworden sind, und die wirkliche, ruhige, allmähliche, gesetzliche Umbildung jener Rechtsverhältnisse bewirkt haben; so daß man hier mit den Institutionen der reellen Freiheit schon weit fortgeschritten, mit den wesentlichsten bereits fertig und in ihrem Genusse, während die Regierungsgewalt des Parlaments kaum noch ernstlich daran erinnert worden ist, und England von den dringenden Forderungen jener Grundsätze und von einer verlangten raschen Verwirklichung derselben in der Tat die größten Erschütterungen seines gesellschaftlichen und des Staatsverbandes zu fürchten hätte. So enorm innerhalb Englands der Kontrast von ungeheurem Reichtum und von ganz ratloser Armut ist, so groß, und leicht noch größer, ist der, welcher zwischen den Privilegien seiner Aristokratie und überhaupt den Institutionen seines positiven Rechts einerseits und anderseits zwischen den Rechtsverhältnissen und Gesetzen, wie sie sich in den zivilisiertern Staaten des Kontinents umgestaltet haben, und den Grundsätzen [stattfindet], die, insofern sie auf die allgemeine Vernunft gegründet sind, auch dem englischen Verstand nicht, wie bisher, so immer fremd bleiben können. — Die novi homines, von denen der Herzog von Wellington besorgt, daß sie sich an den Platz bisheriger Staatsmänner eindringen

werden, mögen zugleich an diesen Grundsätzen für den Ehrgeiz und die Erlangung von Popularität die stärkste Stütze finden. Weil es in England nicht der Fall sein kann, daß diese Grundsätze von der Regierungsgewalt, die bisher in den Händen jener privilegierten Klasse ist, aufgenommen und von ihr aus bewirkt werden, so würden die Männer derselben nur als Opposition gegen die Regierung, gegen die bestehende Ordnung der Dinge, und die Grundsätze selbst nicht in ihrer konkreten praktischen Wahrheit und Anwendung, wie in Deutschland, sondern in der gefährlichen Gestalt der französischen Abstraktion eintreten müssen. Der Gegensatz der hommes d'état und der hommes à principes, der in Frankreich anfangs der Revolution gleich ganz schroff eintrat und in England noch keinen Fuß gefaßt hat, mag wohl durch die Eröffnung eines breitern Wegs für Parlamentssitze eingeleitet sein; die neue Klasse kann um so leichter Fuß fassen, [da] die Prinzipien selbst als solche von einfacher Natur sind, deswegen sogar von der Unwissenheit schnell aufgefaßt [werden] und mit einiger Leichtigkeit des Talents, — da sie um ihrer Allgemeinheit willen ohnehin die Prätension haben, für alles auszureichen — und mit einiger Energie des Charakters und des Ehrgeizes für eine erforderliche, alles angreifende Beredsamkeit ausreichen und auf die Vernunft der zugleich ebenso hierin unerfahrenen Menge eine blendende Wirkung ausüben; wohingegen die Kenntnis, Erfahrung und Geschäftsroutine der hommes d'état nicht so leicht sich anschaffen lassen, welche für die Anwendung und Einführung der vernünftigen Grundsätze in das wirkliche Leben gleich notwendig sind.

Durch ein solches neues Element würde aber nicht nur die Klasse gestört, deren Zusammenhang die Staatsgeschäfte in Händen hat, sondern es ist die Regierungsgewalt, die aus ihrem Gleise gerückt werden könnte. Sie liegt, wie bemerkt worden, in dem Parlament; so sehr es in Parteien unterschieden ist, und mit so großer Heftigkeit diese einander gegenübertreten, so wenig sind sie Faktionen; sie stehen innerhalb desselben allgemeinen Interesses, und ein Ministerwechsel hat bisher mehr nach außen, in Rücksicht auf Krieg und Frieden, als nach innen bedeutende Folgen gehabt. Das monarchische Prinzip hat dagegen in England nicht mehr viel zu verlieren.

Der Abgang des Wellingtonschen Ministeriums ist bekanntlich durch die Minorität veranlaßt worden, in der es sich über die vorzunehmende Regulierung der Zivilliste des Königs befand; — eine Veranlassung, die von dem besonderen Interesse ist, daß sie eines der wenigen Elemente betraf, die noch von dem monarchischen Prinzip in England übrig sind. Der Rest der Domänengüter, die jedoch den Charakter von Familiengut, von Privateigentum der königlichen Familie, ebensogut hatten, als die Güter der herzoglichen, gräflichen, freiherrlichen usf. Familien in England, war im vorigen Jahrhundert an die Schatzkammer überlassen und zur Entschädigung eine dem Ertrag entsprechende, unter dem übrigen jährlich vom Unterhause zu verwilligenden Budget begriffene Summe festgesetzt worden. Dies Domänengut, der schmale Rest des frühern großen Vermögens der Krone, das durch Verschwendungen, vornehmlich durch das Bedürfnis, in bürgerlichen Kriegen Truppen und den Beistand von Baronen zu erkaufen, so sehr geschwächt worden war, hatte eine Ausscheidung von dem, was Familiengut bleiben, und dem, was für allgemeine Staatszwecke verwendet werden sollte, nicht erfahren. Wenn nun die Qualität von Familien- und Privateigentum, die einem Teile jenes Vermögensrestes zukam, wenigstens der Form nach durch seine Verwandlung aus Grundeigentum in eine in das jährliche parlamentarische Budget eingeschlossene Verabfindungssumme bereits alteriert worden war, so blieb doch noch eine Gestalt monarchischer, *dabei* jedoch dem Ministerialkonseil unterworfener, Einwirkung auf diesen geringen Teil der jährlichen großbritannischen Staatsausgabe. Durch die neuerlich von dem Parlamente verfügte Ausscheidung eines Teils, der auf die Disposition des Königs zur Verwendung für sich und seine Familie gestellt ist, und der Anheimgebung des andern schon bisher auf Staatszwecke verwendeten an die parlamentarische Verfügung wird auch dieses Überbleibsel königlich-monarchischer Disposition aufgehoben. Es läßt sich dabei nicht übersehen, daß die Majorität, welche gegen ein monarchisches Element bedeutend genug war, um das Wellingtonsche Ministerium zur Abdankung zu vermögen, bei der zweiten Lesung der Reformbill, welche gegen aristokratische Prärogativen gerichtet ist, bekanntlich nur von e i n e r Stimme war.

Als charakteristisch für die Stellung des monarchischen Elements kann der, wie bei der katholischen Emanzipationsbill so auch in den Verhandlungen über die Reformbill, dem Ministerium gemachte Vorwurf angesehen werden, daß es nämlich die dieser Maßregel zuteil gewordene Zustimmung des Königs habe laut werden lassen. Es handelt sich nicht um die Ausübung einer monarchischen Machtvollkommenheit oder eines sogenannten Staatsstreichs; was ungehörig gefunden wird, ist nur die Autorität oder Einfluß, den eine persönliche Äußerung des Königs ausüben könnte. So sehr damit einerseits eine Delikatesse, bei der Verhandlung der Bill nicht in die Verlegenheit, dem Willen des Monarchen zu widersprechen, versetzt zu werden, geltend gemacht wird, so sehr liegt darin, daß das Parlament auch in Betreff der Initiative, welche dem monarchischen Elemente, der Krone zusteht, es nur mit einem von ihm abhängigen und ihm inkorporierten Ministerium, und eigentlich nur mit seinen Mitgliedern, da die Minister nur in dieser Qualität den Vorschlag zu einer Bill machen können, zu tun haben wolle, wie denn auch das dem Könige, als drittem Zweig der gesetzgebenden Macht zustehende Recht der Bestätigung oder Verwerfung einer von den beiden Häusern angenommenen Bill insofern mehr nur illusorisch wird, als das Kabinett wieder dasselbe dem Parlamente einverleibte Ministerium ist. Der Graf Grey hat auf jenen Vorwurf erklärt, daß in der Einbringung der Bill durch das Ministerium schon von selbst die königliche Einstimmung enthalten sei, aber den Tadel der ausdrücklichen Erzählung, daß sie die Zustimmung des Königs habe, nur dadurch abgewälzt, daß diese Erwähnung nicht von den Ministern, sondern von anderwärts ausgegangen sei.

Der eigentümliche Zwiespalt, welcher durch die neuen Männer in das Parlament gebracht werden könnte, würde daher nicht der Kampf sein, mit welchem jede der mehrern französischen Konstitutionen jedesmal darum begann, ob die Regierungsgewalt dem Könige und seinem Ministerium, als welcher Seite sie ausdrücklich zugelegt war, wirklich zukommen sollte; in dem Zustande der englischen Staatsverwaltung ist längst entschieden, was in Frankreich einer entscheidenden authentischen Interpretation durch Insurrektionen und Gewalttaten des insurgierten Volkes immer erst bedurfte. Die Neue-

rung der Reformbill kann daher nur die effektive Regierungsgewalt treffen, welche im Parlament etabliert ist; diese erleidet nach dem bisherigen Zustande nur oberflächliche Schwankungen, die als Wechsel von Ministerien erscheinen, keinen wahrhaften Zwiespalt durch Prinzipien; ein neues Ministerium gehört selbst derselben Klasse von Interessen und von Staatsmännern an, als das vorhergehende. Die nötige überwiegende Stärke, deren es als Partei bedarf, gewinnt es teils durch die Anzahl der Mitglieder, die für unabhängig gelten und die im ganzen sich auf die Seite jedes Ministeriums, im Gefühl, daß eine Regierung vorhanden sein muß, stellen, teils aber durch den Einfluß, den es auf die Besetzung einer Anzahl von Parlamentssitzen auszuüben vermag. Wenn nun auch das sogenannte Interesse des Ackerbaus sich erklärt zu haben scheint, bei der neu einzuführenden Wählart seine Rechnung zu finden, auch ein großer Teil der bisherigen Patronate für Parlamentssitze, und der Kombinationen der Käuflichkeit derselben, ihren Stand behalten, so kann es doch nicht anders sein, als daß die bisher im Parlament herrschende Klasse, die jedem Ministerium ein fertiges Material für das bisherige System des gesellschaftlichen Zustandes darbietet, eine Modifikation durch Einführung neuer Menschen und heterogener Grundsätze erleide. Die Reformbill für sich tut der bisherigen Basis dieses Systems, nämlich dem Prinzip des nur positiven Rechts, Eintrag, das den Privilegien, sie mögen zu den Rechten der reellen Freiheit ein Verhältnis *haben*, welches sie wollten, ihren Besitzstand sichert. Wenn Ansprüche neuer Art, die sich bisher kaum in bewußtlosem Stammeln und mehr in der unbestimmten Furcht vor denselben als wirklicher Forderung vernehmen ließen, im Parlamente zur Sprache gedeihen, so verändert die Opposition ihren Charakter; die Parteien erhalten ein anderes Objekt als nur die Besitznahme des Ministeriums.

Fassen wir diesen vom bisherigen verschiedenen Charakter einer Opposition in seinem Extreme, wie er in Frankreich erscheint, auf, so bezeichnet er sich am sprechendsten in der Verwunderung, die sich neuerlich dort in Frankreich bei jeder Ministerialveränderung ergibt, darüber, daß die Individuen, welche aus der Opposition in das Ministerium übergehen, ungefähr nun nach denselben Maximen sich verhalten als

die verdrängten Vorgänger; man liest in französischen Oppositionsblättern naive Klagen darüber, daß so viele ausgezeichnete Individuen aus ihrem Durchgang durch Ministerialfunktionen, der linken Seite, der sie früher angehörten, ungetreu geworden zurückkehren, d. h. daß sie, indem sie in abstracto vorher wohl zugegeben haben, daß eine Regierung sein [müsse], nun gelernt haben, was das Regieren wirklich ist, und daß dazu noch etwas weiteres gehört als die Prinzipien. Diese bestehen bekanntlich in den allgemeinen Vorstellungen von der Freiheit, der Gleichheit, dem Volke, dessen Souveränetät usf. Die Staatsgesetzgebung ist für die Männer der Prinzipien im wesentlichen ungefähr mit den von Lafayette verfaßten, den früheren französischen Konstitutionen vorgesetzten, Droits de l'homme et du citoyen erschöpft; eine weiter bestimmte Gesetzgebung, eine Organisation der Staatsgewalten und Unterordnung der Behörden der Administration, wie der Unterordnung des Volks unter diese öffentlichen Autoritäten, wird freilich als notwendig zugegeben und aufgestellt. Aber gegen die Betätigung der Institutionen, welche die öffentliche Ordnung und die wirkliche Freiheit ist, wird auf jene Allgemeinheiten zurückgekommen, durch welche, nach dem, was sie für die Freiheit fordern, das Grundgesetz in sich schon widersprechend ist. Gehorsam gegen die Gesetze wird als notwendig zugegeben, aber von den Behörden, d. i. von Individuen, gefordert, erscheint er der Freiheit zuwider; die Befugnis, zu befehlen, der Unterschied dieser Befugnis, des Befehlens und Gehorchens überhaupt, ist gegen die Gleichheit; eine Menge von Menschen kann sich den Titel von Volk geben, und mit Recht, denn das Volk ist diese unbestimmte Menge; von ihm aber sind die Behörden und Beamten, überhaupt die der organisierten Staatsgewalt angehörigen Glieder, unterschieden, und sie erscheinen damit in dem Unrecht, aus der Gleichheit herausgetreten zu sein und dem Volke gegenüberzustehen, das in dem unendlichen Vorteil ist, als der souveräne Wille anerkannt zu sein. Dies ist das Extrem von den Widersprüchen, in dessen Kreise eine Nation herumgeworfen wird, deren sich diese formellen Kategorien bemächtigt haben. Die Mitglieder des englischen Parlaments vom bisherigen Systeme und die Engländer überhaupt sind mehr von praktischem Staats-Sinne und haben

eine Vorstellung von dem, was Regierung und Regieren ist; wobei in dem Charakter ihrer Verfassung zugleich liegt, daß die Regierung in die besondern Kreise des gesellschaftlichen Lebens, in die Administration der Grafschaften, Städte usf. in Kirchen- und Schulwesen, auch in andere gemeinsame Angelegenheiten, wie Straßenbau, so gut wie gar nicht eingreift. Dieser freiere konkretere Zustand des bürgerlichen Lebens kann zu der Wahrscheinlichkeit hinzufügen, daß die formellen Prinzipien der Freiheit bei der über der niederen Klasse, — welche in England freilich höchst zahlreich ist und die überhaupt für jenen Formalismus am meisten offen ist, — stehenden Klasse sobald den Eingang nicht finden werden, den die Gegner der Reformbill in drohender Nähe zeigen.

Sollte aber die Bill, mehr noch durch ihr Prinzip, als durch ihre Dispositionen, den dem bisherigen System entgegengesetzten Grundsätzen den Weg in das Parlament, somit in den Mittelpunkt der Regierungsgewalt, eröffnen, so daß sie mit größerer Bedeutung, als die bisherigen Radikalreformer gewinnen konnten, daselbst auftreten könnten, so würde der Kampf um so gefährlicher zu werden drohen, als zwischen den Interessen der positiven Privilegien und den Forderungen der reellern Freiheit keine mittlere höhere Macht, sie zurückzuhalten und zu vergleichen, stünde, weil das monarchische Element hier ohne die Macht ist, durch welche ihm andere Staaten den Übergang aus der frühern, nur auf positivem Rechte gegründeten, Gesetzgebung in eine auf die Grundsätze der reellen Freiheit basierte — und zwar einen von Erschütterung, Gewalttätigkeit und Raub rein gehaltenen Übergang verdanken konnten. Die andere Macht würde das Volk sein, und eine Opposition, die, auf einen, dem Bestand des Parlaments bisher fremden, Grund gebaut, sich im Parlamente der gegenüberstehenden Partei nicht gewachsen fühlte, würde verleitet werden können, im Volke ihre Stärke zu suchen und dann statt einer Reform eine Revolution herbeizuführen.

Über die

wissenschaftlichen Behandlungsarten

des

Naturrechts,

seine Stelle in der praktischen Philosophie
und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften.

Die Wissenschaft des Naturrechts ist gleich andern Wissenschaften, als Mechanik, Physik, zwar längst als eine wesentlich philosophische Wissenschaft, und weil die Philosophie Teile haben muß, als ein wesentlicher Teil derselben anerkannt worden; aber sie hat mit den andern das gemeinschaftliche Schicksal gehabt, daß das Philosophische der Philosophie allein in die Metaphysik verlegt, und ihnen wenig Anteil daran vergönnt, sondern daß sie, in ihrem besondern Prinzip, ganz unabhängig von der Idee gehalten wurden. Die als Beispiele angeführten Wissenschaften sind endlich gezwungen worden, mehr oder weniger ihrer Entfernung von der Philosophie geständig zu sein, so daß sie das, was Erfahrung genannt zu werden pflegt, für ihr wissenschaftliches Prinzip anerkennen, hiemit auf die Ansprüche, wahrhafte Wissenschaften zu sein, Verzicht tun und sich begnügen, aus einer Sammlung empirischer Kenntnisse zu bestehen und sich der Verstandesbegriffe, bittweise und ohne damit etwas Objektives behaupten zu wollen, zu bedienen.

Wenn solches, was sich philosophische Wissenschaft genannt, aus der Philosophie und aus der Kategorie der Wissenschaft überhaupt zuerst wider seinen Willen ausgeschlossen worden ist und alsdann diese Stellung sich am Ende hat gefallen lassen, so hat diese Ausschließung nicht darin ihren Grund, daß jene sogenannten Wissenschaften nicht von der Wissenschaft der Philosophie selbst ausgegangen [seien] und in dem bewußten Zusammenhang mit ihr sich nicht gehalten haben. Denn es ist jeder Teil der Philosophie in seiner Einzelheit fähig, eine selbständige Wissenschaft zu sein und eine vollkommene innere Notwendigkeit zu gewinnen, weil das, wodurch sie wahrhafte Wissenschaft ist, das Absolute ist; in welcher Gestalt es allein das eigentümliche Prinzip ist, welches über der Sphäre ihres Erkennens und ihrer Freiheit liegt, und in Beziehung auf welches sie einer äußeren Not-

wendigkeit angehört. Aber von dieser Bestimmtheit bleibt die Idee selbst frei, und vermag sich in dieser bestimmten Wissenschaft so rein zu reflektieren, als das absolute Leben in jedem Lebendigen sich ausdrückt; ohne daß das Wissenschaftliche einer solchen Wissenschaft, oder ihre innere Vernünftigkeit sich zum Tage heraus in die reine Form der Idee erhübe, welche das Wesen jeder Wissenschaft, und in der Philosophie, als der absoluten Wissenschaft, als diese reine Idee ist. Von jener eigenen und doch freien wissenschaftlichen Ausbildung einer Wissenschaft gibt die Geometrie ein glänzendes, von den andern Wissenschaften beneidetes Beispiel. Ebenso ist es auch nicht darum, daß den Wissenschaften, welche wie die obengenannten beschaffen sind, alle Realität abgesprochen werden muß, weil sie eigentlich empirisch seien. Denn wie jeder Teil oder jede Seite der Philosophie eine selbständige Wissenschaft zu sein fähig ist, so ist jede unmittelbar damit auch ein selbständiges und vollendetes Bild und kann in der Gestalt eines Bildes von einer Anschauung, welche rein und glücklich sich der Verunreinigung mit fixen Begriffen enthält, aufgenommen und dargestellt werden.

Die Vollendung der Wissenschaft aber erfordert, daß ebensowohl die Anschauung und das Bild mit dem Logischen vereinigt und in das rein Ideelle aufgenommen sei, als daß der abgesonderten, obzwar wahrhaften Wissenschaft ihre Einzelnheit genommen, und ihr Prinzip nach seinem höhern Zusammenhang und Notwendigkeit erkannt und eben dadurch selbst vollkommen befreit werde. Wodurch es allein auch möglich ist, die Grenzen der Wissenschaft zu erkennen, über welche sie ohne dieses in Unwissenheit sein muß, weil sie sonst über sich selbst stehen und die Natur ihres Prinzips nach seiner Bestimmtheit in der absoluten Form erkennen müßte. Denn aus dieser Erkenntnis würde für sie unmittelbar die Erkenntnis und Gewißheit der Ausdehnung der Gleichheit ihrer verschiedenen Bestimmtheiten folgen. So aber kann sie gegen ihre Grenzen nur empirisch sich verhalten und muß bald falsche Versuche machen, sie zu überschreiten, bald sie enger meinen, als sie sind, und darum ganz unerwartete Erweiterungen erleben; wie die Geometrie ebenfalls, — welche z. B. zwar die Inkommensurabilität des

Diameters und der Seite des Quadrats, aber nicht die des Diameters und der Peripherie eines Kreises zu erweisen weiß*), — noch mehr die Arithmetik, und am meisten die Vereinigung beider die größten Beispiele vom Herumtappen der Wissenschaft im Dunkeln an den Grenzen gibt.

Wenn die kritische Philosophie auf theoretische Wissenschaften die wichtige negative Wirkung gehabt hat, das Wissenschaftliche an ihnen als etwas nicht Objektives, sondern dem Mitteldinge zwischen Nichts und Realität, der Vermischung von Sein und Nichtsein angehörig zu erweisen, und ihr Geständnis herbeizuführen, daß sie nur im empirischen Meinen sind, so ist ihr Positives von dieser Seite desto ärmer ausgefallen und nicht vermögend gewesen, jene Wissenschaften der Philosophie wiederzugeben. Dagegen hat sie das Absolute ganz in die praktische Philosophie gelegt, und in dieser ist sie positives oder dogmatisches Wissen. Wir müssen die kritische Philosophie, welche sich auch transzendentalen Idealismus nennt, wie überhaupt, so besonders im Naturrecht als den Kulminationspunkt desjenigen Gegensatzes betrachten, der — wie die Kreise auf der Oberfläche des Wassers von dem Punkt an, wo es bewegt wird, sich konzentrisch ausbreiten, endlich in kleinen Bewegungen die Beziehung auf einen Mittelpunkt verlieren und unendlich werden — sich in frühern wissenschaftlichen Bestrebungen aus der Verschlossenheit der Barbarei von schwächern Anfängen immer mehr ver-

*) Fichte tut sich (in der Einl. zum Naturr.) auf die Einfachheit der Einsicht in den Grund der letztern Inkommensurabilität etwas zu gute: „krumm sei nämlich im Ernste nicht gerade." Die Oberflächlichkeit dieses Grundes erhellt von sich selbst, und widerlegt sich auch unmittelbar durch die erste Inkommensurabilität des Diameters und der Seite des Quadrats, welche beide gerade sind, sowie durch die Quadratur der Parabel. Was die Hilfe betrifft, die ebendaselbst bei „gesundem Menschenverstand" gegen die mathematische Unendlichkeit gesucht wird, daß „ein Vieleck von unendlich vielen Seiten eben darum, weil es ein Vieleck von unendlich vielen Seiten ist, nicht gemessen werden könne", so müßte teils ebendieselbe Hilfe gegen den unendlichen Progreß, in welchem die absolute Idee sich realisieren soll, zu Gebote stehen, teils ist damit über die Hauptsache, die positive Unendlichkeit, welche nicht unendliche Menge, sondern Identität ist, nichts bestimmt, ob diese zu setzen ist; was ebensoviel heißt, als daß über Kommensurabilität oder Inkommensurabilität nichts bestimmt ist.

größerte, bis er in der kritischen Philosophie durch den absoluten Begriff der Unendlichkeit sich selbst verständigte, und als Unendlichkeit auch sich aufhebt.

Den frühern Behandlungsarten des Naturrechts, und demjenigen, was für verschiedene Prinzipien desselben angesehen werden müßte, muß daher für das Wesen der Wissenschaft alle Bedeutung abgesprochen werden; weil sie zwar im Gegensatze und in der Negativität, aber nicht in der absoluten Negativität, oder in der Unendlichkeit sind, welche allein für die Wissenschaft ist, sondern so wenig das Positive als das Negative rein haben und Vermischungen von beiden sind. Es würde allein das Interesse einer Neugierde über das Geschichtliche der Wissenschaft sein, welches bei ihnen verweilen könnte, sowohl um sie mit der absoluten Idee zu vergleichen und in der Verzerrung derselben selbst die Notwendigkeit zu erblicken, mit welcher durch eine Bestimmtheit, die Prinzip ist, verzogen, die Momente der absoluten Form sich darstellen und selbst unter der Herrschaft eines eingeschränkten Prinzips doch diese Versuche beherrschen; — als auch den empirischen Zustand der Welt sich in dem ideellen Spiegel der Wissenschaft reflektieren zu sehen.

Denn was das Letzte betrifft, so wird in dem Zusammenhang aller Dinge das empirische Dasein und der Zustand aller Wissenschaften zwar ebenfalls den Zustand der Welt ausdrücken, aber am nächsten der Zustand des Naturrechts, weil es unmittelbar sich auf das Sittliche, den Beweger aller menschlichen Dinge bezieht, und, insofern die Wissenschaft desselben ein Dasein hat, der Notwendigkeit angehört, mit der empirischen Gestalt des Sittlichen, welche ebenso in der Notwendigkeit ist, eins sein, und als Wissenschaft dieselbe in der Form der Allgemeinheit ausdrücken muß.

Was das Erste betrifft, so kann als wahrer Unterschied des Prinzips der Wissenschaft allein anerkannt werden, ob sie im Absoluten, oder ob sie außer der absoluten Einheit, in dem Gegensatze ist. Sie könnte im letztern Fall aber überhaupt gar nicht Wissenschaft sein, wenn ihr Prinzip nicht irgendeine unvollständige und relative Einheit, oder der Begriff eines Verhältnisses wäre; und wäre es auch nur die leere Abstraktion des Verhältnisses selbst, unter dem Namen der Attraktivkraft, oder der Kraft des Einsseins.

Wissenschaften, deren Prinzip kein Verhältnisbegriff, oder nur die leere Kraft des Einsseins ist, bleibt nichts Ideelles, als das erste ideelle Verhältnis, nach welchem das Kind different gegen die Welt ist, die Form der Vorstellung, in welche sie die empirischen Qualitäten setzen, und deren Mannigfaltigkeit sie hererzählen können; sie würden vorzüglich empirische Wissenschaften heißen. Weil aber praktische Wissenschaften ihrer Natur nach auf etwas reell Allgemeines oder auf eine Einheit gehen, welche die Einheit von Differentem ist, so müssen in der praktischen Empirie auch die Empfindungen nicht reine Qualitäten, sondern Verhältnisse — es seien negative, wie der Selbsterhaltungstrieb, oder positive, als Liebe und Haß, Geselligkeit und dergleichen — in sich schließen. Und die wissenschaftlichere Empirie unterscheidet sich von jener reinen Empirie nicht im allgemeinen dadurch, daß Verhältnisse mehr als Qualitäten ihr Gegenstand wären, sondern dadurch, daß sie diese Verhältnisse in der Begriffsform fixiert und sich an diese negative Absolutheit hält, ohne jedoch diese Form der Einheit und den Inhalt derselben zu trennen. Wir werden diese: empirische Wissenschaften nennen; dagegen diejenige Form der Wissenschaft, in welcher der Gegensatz absolut und die reine Einheit, oder die Unendlichkeit, das negativ Absolute rein von dem Inhalte abgesondert und für sich gesetzt ist: eine rein formelle Wissenschaft.

Obzwar hiermit ein spezifischer Unterschied zwischen den beiden unechten Arten der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts festgesetzt ist, nach welchem das Prinzip der einen Verhältnisse und Vermischungen der empirischen Anschauung und des Allgemeinen, das der andern aber absoluter Gegensatz und absolute Allgemeinheit ist, so erhellt doch von selbst, daß die Ingredienzien beider, empirische Anschauung und Begriff, dieselben sind, und daß der Formalismus, wie er zu einem Inhalt aus seiner reinen Negation übergeht, ebenfalls zu nichts anderem als zu Verhältnissen, oder relativen Identitäten gelangen kann; weil das rein Ideelle oder der Gegensatz absolut gesetzt [ist], also die absolute Idee und Einheit nicht vorhanden sein kann; und in Beziehung auf die Anschauung — da mit dem Prinzip der absoluten Entgegensetzung oder des Absolutseins des rein

Ideellen das absolute Prinzip der Empirie gesetzt ist — die Synthesen, insofern sie nicht die bloß negative Bedeutung der Aufhebung eines Teils des Gegensatzes, sondern auch eine positive Bedeutung der Anschauung haben sollen, nur empirische Anschauungen vorstellen.

Diese zwei Arten der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts sind fürs erste näher zu charakterisieren; die erstere in bezug auf die Weise, wie die absolute Idee nach den Momenten der absoluten Form in ihr erscheint; die andere wie das Unendliche, oder das negative Absolute es vergebens zu einer positiven Organisation zu bringen sucht; die Auseinandersetzung des letztern Versuchs wird unmittelbar auf die Betrachtung der Natur und des Verhältnisses der Wissenschaften des Sittlichen, als philosophischer Wissenschaften führen: so wie des Verhältnisses derselben zu dem, was positive Rechtswissenschaft genannt wird, und was sich zwar außerhalb der Philosophie hält, und, indem es von selbst auf sie Verzicht tut, sich ihrer Kritik entziehen zu können glaubt, zugleich aber doch auch ein absolutes Bestehen und eine wahre Realität zu haben behauptet, welche Prätension nicht nachzusehen ist.

[I.]

Was nun die Behandlungsart des Naturrechts betrifft, welche wir die empirische genannt haben, so kann fürs erste überhaupt sich nicht auf die Bestimmtheiten und Verhältnisbegriffe selbst, ihrer Materie nach, eingelassen werden, welche sie aufgreift und unter dem Namen von Grundsätzen geltend macht, sondern es ist gerade dies Absondern und Fixieren von Bestimmtheiten, was negiert werden muß. Die Natur dieses Absonderns bringt es mit sich, daß das Wissenschaftliche nur auf die Form der Einheit gehen, und an einem organischen Verhältnisse von den vielerlei Qualitäten, in die es sich verteilen läßt, wenn sie nicht bloß erzählt werden sollen, — um über diese Menge eine Einheit zu erreichen, irgendeine Bestimmtheit herausgehoben, und diese als das Wesen des Verhältnisses angesehen werden muß. Aber eben damit ist die Totalität des Organischen nicht erreicht, und das übrige desselben, aus jener erwählten Be-

stimmtheit Ausgeschlossene kommt unter die Herrschaft dieser, welche zum Wesen und Zweck erhoben wird. So wird z. B. um das Verhältnis der Ehe zu erkennen, bald die Kinderzeugung, bald die Gemeinschaft der Güter usw. gesetzt, und von einer solchen Bestimmtheit aus, welche als das Wesentliche zum Gesetz gemacht wird, das ganze organische Verhältnis bestimmt und verunreinigt; oder von der Strafe bald die Bestimmtheit der moralischen Besserung des Verbrechers, bald des angerichteten Schadens, bald der Vorstellung der Strafe in andern, bald ihrer dem Verbrechen vorhergegangenen Vorstellung des Verbrechers selbst, bald der Notwendigkeit, daß diese Vorstellung reell, die Drohung ausgeführt werde, usw. aufgegriffen, und eine solche Einzelheit zum Zweck und Wesen des Ganzen gemacht. Wobei dann natürlich erfolgt, daß, weil eine solche Bestimmtheit mit den übrigen Bestimmtheiten, die weiter aufzutreiben und zu unterscheiden sind, nicht in notwendigem Zusammenhange ist, ein Gequäle darüber, um die notwendige Beziehung und Herrschaft der einen über die andern zu finden, entsteht, das kein Ende nimmt; und daß, weil die innere Notwendigkeit, die nicht in der Einzelheit ist, fehlt, jede sich die Unabhängigkeit von der andern sehr gut vindizieren kann.

Solche Qualitäten, aus der Vielheit der Verhältnisse, worein das Organische durch empirische oder unvollkommen reflektierte Anschauung zersplittert ist, aufgegriffen und in die Form der Begriffseinheit gesetzt, sind das, was von jenem Wissen das Wesen und die Zwecke genannt, und, indem ihre Form des Begriffs als absolutes Sein der Bestimmtheit, welche den Inhalt des Begriffs ausmacht, ausgedrückt ist, als Grundsätze, Gesetze, Pflichten usw. aufgestellt werden; von welcher Verwandlung der Absolutheit der reinen Form, welche aber die negative Absolutheit, oder die reine Identität, der reine Begriff, die Unendlichkeit ist, in die Absolutheit des Inhalts und der Bestimmtheit, welche in die Form aufgenommen ist, mehr gesprochen werden wird bei dem Prinzip der kritischen Philosophie, welche jene Verwandlung, die bei dem empirischen Wissen, von welchem hier die Rede ist, bewußtlos geschieht, mit Reflexion darauf und als absolute Vernunft und Pflicht vornimmt.

Diese formale Einheit, in welche die Bestimmtheit durch das Denken gesetzt wird, ist es zugleich, was den Schein der Notwendigkeit gibt, welche die Wissenschaft sucht; denn die Einheit Entgegengesetzter in Beziehung auf diese als reelle betrachtet, ist ihre Notwendigkeit. Aber weil die Materie der formalen Einheit, von der gesprochen wird, nicht das Ganze der Entgegengesetzten, sondern nur eines von Entgegengesetzten, eine Bestimmtheit ist, so ist auch die Notwendigkeit nur eine formale analytische und bezieht sich bloß auf die Form eines identischen oder analytischen Satzes, in welchem die Bestimmtheit dargestellt werden kann; durch welche Absolutheit des Satzes aber auch eine Absolutheit des Inhalts erschlichen, und so Gesetze und Grundsätze konstituiert werden.

Aber indem diese empirische Wissenschaft in der Mannigfaltigkeit von solchen Grundsätzen, Gesetzen, Zwecken, Pflichten, Rechten sich befindet, deren keines absolut ist, muß ihr zugleich das Bild und das Bedürfnis der absoluten Einheit aller dieser zusammenhangslosen Bestimmtheiten und einer ursprünglichen einfachen Notwendigkeit vorschweben, und wir betrachten, wie sie dieser aus der Vernunft abstammenden Forderung Genüge tun wird, oder wie die absolute Vernunftidee in ihren Momenten unter der Herrschaft des für dieses empirische Wissen unüberwindlichen Gegensatzes des Vielen und des Einen dargestellt werden wird. Es ist teils an sich interessant, in diesem wissenschaftlichen Bemühen und in dem trüben Medium desselben selbst noch den Reflex und die Herrschaft des Absoluten, aber zugleich die Verkehrtheit desselben zu erblicken, teils sind die Formen, welche die Momente des Absoluten darin erhalten haben, zu einer Art von Vorurteilen und zweifelsfreien, allgemeingeltenden Gedanken geworden, deren Nichtigkeit die Kritik aufzeigen muß, um die Wissenschaft zu rechtfertigen, daß sie keine Rücksicht darauf nimmt; — welcher Erweis ihrer Nichtigkeit durch Aufzeigung des realitätslosen Grundes und Bodens, aus dem sie erwachsen, und dessen Geschmack und Natur ihnen sich einwächst, am evidentesten geschieht.

Fürs erste schwebt der empirischen Wissenschaft die wissenschaftliche Totalität als eine Totalität des Mannigfaltigen oder als Vollständigkeit, dem eigentlichen Formalis-

mus aber als Konsequenz vor. Jene kann ihre Erfahrungen beliebig in die Allgemeinheit erheben und mit ihren gedachten Bestimmtheiten die Konsequenz so weit fortsetzen, bis anderer empirischer Stoff, der jenem widerspricht, aber ebenso sein Recht hat gedacht und als Grundsatz ausgesprochen zu werden, die Konsequenz der vorhergehenden Bestimmtheit nicht mehr erlaubt, sondern sie zu verlassen zwingt. Der Formalismus kann seine Konsequenz so weit ausdehnen, als die Leerheit seines Prinzips es überhaupt erlaubt, oder ein Inhalt, den er sich erschlichen hat; dafür ist er aber auch berechtigt, was der Vollständigkeit abgeht, stolzerweise von seiner Apriorität und Wissenschaft unter dem Ekelnamen des Empirischen auszuschließen. Denn seine formalen Prinzipien behauptet er als das Apriorische und Absolute, und also dasjenige, dessen er sich durch sie nicht bemeistern kann, als Nicht-Absolutes und Zufälliges, — wenn er anders sich nicht so zu helfen weiß, daß er zum Empirischen überhaupt, und von einer Bestimmtheit wieder zur andern, den formellen Übergang des Fortschreitens vom Bedingten zur Bedingung findet, und, da diese wieder ein Bedingtes ist, so fort ins Unendliche. Wodurch er aber nicht nur alles Vorzugs vor dem, was er Empirie nennt, sich begibt, sondern, da in dem Zusammenhang des Bedingten mit der Bedingung diese Entgegengesetzten als absolut bestehend gesetzt werden, selbst ganz in die empirische Notwendigkeit versinkt und dieser, durch die formale Identität oder das Negativ-Absolute, womit er sie zusammenhält, den Schein wahrhafter Absolutheit erteilt.

Diese Verbindung der Konsequenz mit der Vollständigkeit des Bildes, — es sei der letztern vollständigern formalen und leeren Konsequenz, oder jener erstern, die mit bestimmten Begriffen als Grundsätzen, von deren einem sie zu andern übergeht, nur in der Inkonsequenz konsequent ist, — verrückt aber unmittelbar die Stellung des Mannigfaltigen, wie es für die reine Empirie ist; für welche jedes gleiche Rechte mit dem andern hat, und welche keine Bestimmtheit, deren eine so reell ist als die andere, der andern vorzieht; worauf wir unten bei Vergleichung der reinen Empirie mit dieser wissenschaftlichen, von der hier die Rede ist, noch zurückkommen werden.

Nach dieser formalen Totalität müssen wir betrachten, wie die absolute Einheit, sowohl als einfache Einheit, die wir die ursprüngliche nennen können, als auch als Totalität in dem Reflex des empirischen Wissens erscheint. Beide Einheiten, welche im Absoluten eins, und deren Identität das Absolute ist, müssen in jenem Wissen getrennt und als ein Verschiedenes vorkommen.

Was fürs erste jene Einheit betrifft, so kann es der Empirie nicht um sie als das Wesen der Notwendigkeit, das für die Erscheinung ein äußeres Band derselben ist, zu tun sein; denn in der Einheit, welche die wesentliche ist, ist das Mannigfaltige unmittelbar vernichtet und nichts. Weil mannigfaltiges Sein Prinzip der Empirie ist, so ist es ihr versagt, zum absoluten Nichts ihrer Qualitäten, welche für sie absolut und auch durch den Begriff, nach dem sie schlechthin viele sind, unendlich viele sind, zu dringen. Jene ursprüngliche Einheit kann daher nur eine, soviel möglich ist, einfache und geringe Menge von Qualitäten bedeuten, womit sie zur Erkenntnis der übrigen ausreichen zu können glaubt. Jenes Ideal, worin das, was so ungefähr für willkürlich und zufällig gilt, verwischt, und des Mannigfaltigen die geringste nötige Menge gesetzt wird, ist für die Empirie im Physischen so wie im Sittlichen das C h a o s, das im letztern bald mehr unter dem Bild des Seins durch Phantasie als N a t u r z u s t a n d, bald mehr unter der Form der Möglichkeit und der Abstraktion als eine Aufzählung der im Menschen vorgefundenen Vermögen durch empirische Psychologie, [als die] N a t u r u n d B e s t i m m u n g d e s M e n s c h e n vorgestellt wird; und auf diese Weise das, was als schlechthin notwendig, an sich, absolut einerseits behauptet ist, zugleich anderseits als etwas nicht Reelles, bloß Eingebildetes und als Gedankending — dort als eine Fiktion, hier als eine bloße Möglichkeit — anerkannt wird; welches der härteste Widerspruch ist.

Es ist für den gemeinen Verstand, welcher sich in der trüben Vermischung dessen, was an sich, und dessen, was vergänglich ist, hält, nichts begreiflicher, als daß er das, was an sich sei, auf die Weise finden könne, daß, wenn er aus dem vermischten Bilde des Rechtszustandes alles Willkürliche und Zufällige absondere, durch diese Abstraktion ihm unmittelbar das absolut Notwendige übrigbleiben müsse.

Wenn man sich alles hinwegdenke, was eine trübe Ahnung unter das Besondere und Vergängliche rechnen kann, als besondern Sitten, der Geschichte, der Bildung, und auch dem Staate angehörig, so bleibt der Mensch unter dem Bilde des nackten Naturzustandes oder das Abstraktum desselben mit seinen wesentlichen Möglichkeiten übrig; und man hat nur hinzusehen, um das zu finden, was notwendig ist. Es muß das, was in Beziehung auf den Staat zu sein erkannt wird, darum auch mit abgesondert werden, weil das chaotische Bild des Notwendigen nicht die absolute Einheit, sondern nur die einfache Mannigfaltigkeit, die Atomen mit den möglich wenigsten Eigenschaften enthalten kann, und also was unter den Begriff eines Verknüpfens und Ordnens derselben, als der schwächsten Einheit, deren das Prinzip der Vielheit fähig ist, fallen kann, als das erst Spätere und Hinzukommende zu jener Vielheit daraus ausgeschlossen ist.

Es fehlt nun bei jener Scheidung dem Empirismus fürs erste überhaupt alles Kriterium darüber, wo die Grenze zwischen dem Zufälligen und Notwendigen gehe, was also im Chaos des Naturzustandes oder in der Abstraktion des Menschen bleiben und was weggelassen werden müsse. Die leitende Bestimmung kann hierin nichts anderes sein, als daß so viel darin sei, als man für die Darstellung dessen, was in der Wirklichkeit gefunden wird, braucht; das richtende Prinzip für jenes Apriorische ist das Aposteriorische. Was in der Vorstellung des Rechtszustandes geltend gemacht werden soll, dafür hat man nur, um seinen Zusammenhang mit dem Ursprünglichen und Notwendigen, und also es selbst als notwendig darzutun, zu diesem Behuf eine eigene Qualität, oder Vermögen in das Chaos zu verlegen; nach der Weise der vom Empirischen ausgehenden Wissenschaften überhaupt, zur sogenannten Erklärung der Wirklichkeit Hypothesen zu machen, in welchen diese Wirklichkeit in derselben Bestimmtheit nur in ganz formell-ideeller Gestalt als Kraft, Materie, Vermögen gesetzt, eins also aus dem andern auch sehr leicht begreiflich und erklärlich ist.

Auf einer Seite bringt es diese trübe Ahnung von ursprünglicher und absoluter Einheit, welche sich im Chaos des Naturstandes und in der Abstraktion von Vermögen und Neigungen äußert, nicht bis zur absoluten negativen Einheit,

sondern sie geht nur auf Auslöschung einer großen Menge von Besonderheiten und Entgegensetzungen. Aber es bleibt noch eine unbestimmbare Menge von qualitativen Bestimmtheiten in ihm, die ebensowenig für sich eine andere als eine empirische, und füreinander keine innere Notwendigkeit haben. Sie haben nur die Beziehung, als Vieles, und weil dies Viele füreinander, aber ohne Einheit ist, als sich entgegengesetzt und in absolutem Widerstreite gegeneinander bestimmt zu sein; und die abgesonderten Energien des Sittlichen müssen in dem Naturzustande oder in dem Abstraktum des Menschen als in einem sich gegenseitig vernichtenden Kriege gedacht werden. Es ist aber eben darum leicht zu zeigen, daß, indem diese Qualitäten einander schlechthin entgegengesetzt, und also rein ideell sind, [sie] in dieser Idealität und Absonderung nicht, wie es doch sein soll, bestehen können, sondern sich aufheben und auf nichts reduzieren. Aber zu dieser absoluten Reflexion und zu der Einsicht des Nichts der Bestimmtheiten im absolut Einfachen vermag es die Empirie nicht zu bringen, sondern das viele Nichts bleibt für sie eine Menge von Realitäten. Zu dieser Vielheit aber muß die positive, als absolute Totalität sich ausdrückende, Einheit für den Empirismus als ein Anderes und Fremdes hinzukommen; und schon in dieser Form des Verknüpfens der beiden Seiten der absoluten Identität ist es enthalten, daß die Totalität ebenso getrübt und unrein als die der ursprünglichen Einheit sich darstellen wird.

Der Grund des Seins der einen dieser hier abgesonderten Einheiten für die andere, oder des Übergangs von der ersten zur zweiten ist der Empirie ebenso leicht anzugeben, als es ihr überhaupt mit dem Begründen leicht wird. Nach der Fiktion des Naturzustandes wird er um der Übel willen, die er mit sich führt, verlassen; was nichts anderes heißt, als es wird vorausgesetzt, wohin man gelangen will, daß nämlich eine Einstimmung des als Chaos Widerstreitenden das Gute oder das sei, wohin man kommen müsse. Oder in die Vorstellung der ursprünglichen Qualitäten als Möglichkeiten wird unmittelbar ein solcher Grund des Übergangs als Trieb der Geselligkeit hineingelegt oder auf die Begriffsform eines Vermögens Verzicht getan und sogleich zu dem ganz Besondern der Erscheinung jener zweiten Ein-

heit, zu Geschichtlichem, als Unterjochung der Schwächern durch Mächtigere usw. fortgegangen. Die Einheit selbst aber kann, nach dem Prinzip der absoluten qualitativen Vielheit, wie in der empirischen Physik, nichts als wieder mannigfaltige Verwicklungen des als ursprünglich gesetzten einfachen und abgesonderten Vielen, oberflächliche Berührungen dieser Qualitäten, die für sich selbst in ihrer Besonderheit unzerstörbar und nur leichte, teilweise Verbindungen und Vermischungen einzugehen vermögend sind, an die Stelle der vielen atomen Qualitäten, also eine Vielheit von Geteiltem oder von Verhältnissen darstellen, und insofern die Einheit als Ganzes gesetzt wird, den leeren Namen einer formlosen und äußern Harmonie, unter dem Namen der Gesellschaft und des Staats, setzen.

Wenn diese Einheit auch, es sei für sich oder in einer mehr empirischen Beziehung nach ihrer Entstehung, als absolut, von Gott ihren unmittelbaren Ursprung erhaltend, und wenn in ihrem Bestehen auch der Mittelpunkt und das innere Wesen als göttlich vorgestellt wird, so bleibt doch diese Vorstellung wieder etwas Formelles, nur über der Vielheit Schwebendes, nicht sie Durchdringendes. Es sei, daß Gott nicht nur als Stifter der Vereinigung, sondern auch als ihr Erhalter, und in Beziehung auf das letztere die Majestät der obersten Gewalt als sein Abglanz und in sich göttlich erkannt werde, so ist das Göttliche der Vereinigung ein Äußeres für die vereinigten Vielen, welche mit demselben nur im Verhältnis der Herrschaft gesetzt werden müssen, weil das Prinzip dieser Empirie die absolute Einheit des Einen und Vielen ausschließt; auf welchem Punkte dieses Verhältnisses sie unmittelbar mit dem ihr entgegengesetzten Prinzip, für welches die abstrakte Einheit das Erste ist, zusammentrifft, nur daß die Empirie über ihre Inkonsequenzen, [die] aus der Vermischung so spezifisch verschieden gesetzter Dinge, wie die abstrakte Einheit und die absolute Vielheit ist, entspringen, nicht verlegen ist und eben darum auch den Vorteil hat, Ansichten, die außer ihrer bloß materiellen Seite Erscheinungen von einem reinern und göttlichern Innern sind, als nach dem Prinzip der Entgegensetzung, worin allein Herrschen und Gehorchen möglich, geschehen kann, den Zugang nicht zu verschließen.

Der Naturzustand und die den Individuen fremde und darum selbst einzelne und besondere Majestät und Göttlichkeit des Ganzen des Rechtszustandes, sowie das Verhältnis der absoluten Unterwürfigkeit der Subjekte unter jene höchste Gewalt, sind die Formen, in welchen die zersplitterten Momente der organischen Sittlichkeit, — das Moment der absoluten Einheit, und derselben, insofern sie den Gegensatz der Einheit und Vielheit in sich begreift und absolute Totalität ist, und das Moment der Unendlichkeit, oder des Nichts der Realitäten des Gegensatzes, — als besondere Wesenheiten fixiert, und eben dadurch, sowie die Idee verkehrt sind. Die absolute Idee der Sittlichkeit enthält dagegen den Naturstand und die Majestät als schlechthin identisch, indem die letztere selbst nichts anderes als die absolute sittliche Natur ist, und an keinen Verlust der absoluten Freiheit, welche man unter der natürlichen Freiheit verstehen müßte, oder ein Aufgeben der sittlichen Natur, durch das Reellsein der Majestät gedacht werden kann; das Natürliche aber, welches im sittlichen Verhältnis als ein Aufzugebendes gedacht werden müßte, würde selbst nichts Sittliches sein und also am wenigsten dasselbe in seiner Ursprünglichkeit darstellen. Ebensowenig ist die Unendlichkeit oder das Nichts des Einzelnen, der Subjekte in der absoluten Idee fixiert, und in relativer Identität mit der Majestät, als ein Verhältnis der Unterwürfigkeit, in welchem auch die Einzelheit etwas schlechthin Gesetztes wäre; sondern in der Idee ist die Unendlichkeit wahrhaftig, die Einzelheit als solche nichts und schlechthin eins mit der absoluten sittlichen Majestät, — welches wahrhafte lebendige nicht unterwürfige Einssein allein die wahrhafte Sittlichkeit des einzelnen ist.

Wir haben die wissenschaftliche Empirie, insofern sie wissenschaftlich ist, der positiven Nichtigkeit und der Unwahrheit ihrer Grundsätze, Gesetze usw. angeklagt, weil sie Bestimmtheiten durch die formale Einheit, in welche sie dieselben versetzt, die negative Absolutheit des Begriffs erteilt, und sie als positiv absolut und an sich seiend, als Zweck und Bestimmung, Grundsatz, Gesetz, Pflicht und Recht, welche Formen etwas Absolutes bedeuten, ausspricht. Um aber die Einheit eines organischen Verhältnisses, welches

diesem qualitativen Bestimmen eine Menge solcher Begriffe darbietet, zu erhalten, muß einer als Zweck, Bestimmung oder Gesetz ausgedrückten Bestimmtheit eine Herrschaft über die anderen Bestimmtheiten der Mannigfaltigkeit gegeben, und diese vor ihr als unreell und nichtig gesetzt werden. In dieser Anwendung und Konsequenz ist es, daß die Anschauung als innere Totalität vernichtet wird. Es ist daher die Inkonsequenz, durch welche jene Aufnahme der Bestimmtheiten in den Begriff sich berichtigen und die der Anschauung angetane Gewalt aufheben kann; denn die Inkonsequenz vernichtet unmittelbar die einer Bestimmtheit vorher erteilte Absolutheit.

Von dieser Seite muß die alte durchaus inkonsequente Empirie nicht im Verhältnis zur absoluten Wissenschaft als solcher, aber im Verhältnis zur Konsequenz der empirischen Wissenschaftlichkeit, von welcher die Rede bisher gewesen, gerechtfertigt werden. Eine große und reine Anschauung vermag auf diese Art in dem rein Architektonischen ihrer Darstellung, an welchem der Zusammenhang der Notwendigkeit und die Herrschaft der Form nicht ins Sichtbare hervortritt, das wahrhaft Sittliche auszudrücken; einem Gebäude gleich, das den Geist seines Urhebers in der auseinander geworfenen Masse stumm darstellt, ohne daß dessen Bild selbst, in eins versammelt, als Gestalt darin aufgestellt wäre. Es ist in einer solchen durch Hilfe von Begriffen gemachten Darstellung nur eine Ungeschicklichkeit der Vernunft, daß sie das, was sie umfaßt und durchdringt, nicht in die ideelle Form erhebt und sich desselben als Idee bewußt wird. Wenn die Anschauung sich nur selbst getreu bleibt und vom Verstande sich nicht irremachen läßt, so wird sie, insofern sie der Begriffe zu ihrem Ausdruck nicht entbehren kann, sich in Ansehung derselben ungeschickt verhalten, im Durchgang durchs Bewußtsein verkehrte Gestalten annehmen und für den Begriff sowohl unzusammenhängend als widersprechend sein; aber die Anordnung der Teile und der sich modifizierenden Bestimmtheiten lassen den zwar unsichtbaren, aber inneren vernünftigen Geist erraten, und insofern diese seine Erscheinung als Produkt und Resultat betrachtet wird, wird es mit der Idee als Produkt vollkommen übereinstimmen.

Für den Verstand ist hierbei nichts leichter, als über

diese Empirie herzufallen, jenen ungeschickten Gründen andere entgegenzusetzen, die Konfusion und den Widerspruch der Begriffe aufzuzeigen, aus den vereinzelten Sätzen Konsequenzen zu ziehen, welche das Härteste und Unvernünftigste ausdrücken, und auf mannigfaltige Weise das Unwissenschaftliche der Empirie darzulegen; woran dieser ihr Recht widerfährt, besonders wenn sie entweder die Prätension hat, wissenschaftlich zu sein, oder gegen die Wissenschaft als solche polemisch ist. Dagegen wenn Bestimmtheiten fixiert, und ihr Gesetz mit Konsequenz durch die von der Empirie aufgetriebenen Seiten durchgeführt, die Anschauung ihnen unterworfen, und überhaupt das gebildet wird, was Theorie genannt zu werden pflegt, so hat die Empirie diese mit Recht der Einseitigkeit anzuklagen; und es steht durch die Vollständigkeit der Bestimmtheiten, die sie geltend macht, in ihrer Gewalt, jene Theorie mit Instanzen zu einer Allgemeinheit zu nötigen, die ganz leer wird.

Jene Beschränktheit der Begriffe, das Fixieren von Bestimmtheiten, die Erhebung einer aufgegriffenen Seite der Erscheinung in die Allgemeinheit und die ihr erteilte Herrschaft über die anderen ist es, was in den letzten Zeiten sich nicht mehr Theorie, sondern Philosophie, und je nachdem sie sich zu leerern Abstraktionen erschwang und sich reinerer Negationen bemächtigte, wie Freiheit, reiner Wille, Menschheit usw., Metaphysik genannt hat, und sowohl im Naturrecht, als besonders im Staats- und in dem peinlichen Recht philosophische Revolutionen hervorgebracht zu haben glaubte, wenn sie mit solchen wesenlosen Abstraktionen und positiv ausgedrückten Negationen, als Freiheit, Gleichheit, reinem Staate usw., oder mit aus der gemeinen Empirie aufgegriffenen Bestimmtheiten, die ebenso wesenlos wie jene sind, wie Zwang, besonders psychologischer Zwang, mit seinem ganzen Anhang von Entgegensetzung der praktischen Vernunft und der sinnlichen Triebfedern, und was sonst in dieser Psychologie einheimisch ist, diese Wissenschaften hin und her zerrte, und dergleichen nichtige Begriffe gleichfalls als absolute Vernunftzwecke, Vernunftgrundsätze und Gesetze, mit mehr oder weniger Konsequenz durch eine Wissenschaft hindurch zwang.

Mit Recht fordert die Empirie, daß ein solches Philo-

sophieren sich an der Erfahrung orientieren müsse. Sie besteht mit Recht auf ihrer Zähigkeit gegen ein solches Gerüste und Künstelei von Grundsätzen und zieht ihre empirische Inkonsequenz, welche sich auf eine wenn auch trübe Anschauung eines Ganzen gründet, der Konsequenz eines solchen Philosophierens, und ihre eigene Konfusion, z. B. der Sittlichkeit, Moralität, Legalität, oder in einem einzelnern Falle, in der Strafe, die Konfusion von Rache, Sicherheit des Staats, Besserung, Ausführung der Drohung, Abschreckung, Prävention usw., sei es in einer wissenschaftlichen Rücksicht oder im praktischen Leben, dem absoluten Auseinanderhalten dieser verschiedenen Seiten einer und ebenderselben Anschauung, und dem Bestimmen des Ganzen derselben durch eine einzelne dieser Qualitäten, vor, — behauptet mit Recht, daß die Theorie, und jenes, was sich Philosophie und Metaphysik nennt, keine Anwendung habe und der notwendigen Praxis widerspreche; welche Nichtanwendbarkeit besser so ausgedrückt würde, daß in jener Theorie und Philosophie nichts Absolutes, keine Realität und Wahrheit ist. Die Empirie wirft endlich mit Recht solchem Philosophieren auch seinen Undank gegen sie vor, indem sie es ist, welche ihm den Inhalt seiner Begriffe liefert und denselben durch jenes verderbt und verkehrt werden sehen muß; denn die Empirie bietet die Bestimmtheit des Inhalts in einer Verwicklung und Verbundenheit mit andern Bestimmtheiten dar, welche in ihrem Wesen ein Ganzes, organisch und lebendig ist, was durch jene Zerstücklung und durch jene Erhebung wesenloser Abstraktionen und Einzelheiten zur Absolutheit getötet wird.

Eine Empirie würde gegen solche Theorie und Philosophie mit dem größten Rechte sich behaupten und die Menge der Grundsätze, Zwecke, Gesetze, Pflichten, Rechte als etwas nicht Absolutes, sondern als Unterscheidungen, die für die Bildung, durch die ihr ihre eigene Anschauung klarer wird, wichtig sind, — betrachten, wenn sie selbst rein wäre und bliebe. Aber wenn die Empirie mit der Theorie in den Kampf zu treten scheint, so zeigt sich gewöhnlich, daß die eine wie die andere eine durch Reflektieren schon vorher verunreinigte und aufgehobene Anschauung und verkehrte Vernunft und, was sich für Empirie ausgibt, nur das Schwächere in der Abstraktion und dasjenige ist, was mit weniger

Selbsttätigkeit seine Beschränktheiten nicht selbst herausgenommen, unterschieden und fixiert hat, sondern in solchen, welche in der allgemeinen Bildung fest geworden, als gesunder Menschenverstand vorhanden sind, und darum unmittelbar aus der Erfahrung aufgenommen zu sein scheinen, befangen ist. Zwischen solcher festgewordenen Verkehrtheit der Anschauung und den jetzt erst fixierten Abstraktionen ist das Bild des Streits notwendig ebenso buntscheckig, als sie selbst sind. Jede gebraucht gegen die andere bald eine Abstraktion, bald eine sogenannte Erfahrung, und es ist auf beiden Seiten Empirie, die sich an Empirie, und Beschränktheit, welche sich an Beschränktheit zerschlägt, — bald ein Großtun mit Grundsätzen und Gesetzen gegen die Philosophie, und Ausschließung derselben als einer inkompetenten Richterin über solche absolute Wahrheiten, in die sich der Verstand festgerannt hat, bald ein Mißbrauch derselben für das Räsonnement und eine Berufung auf dieselbe.

Dieses relative Recht, welches der Empirie, wenn die Anschauung in ihr das Herrschende ist, gegen die Vermischung des Empirischen und Reflektierten eingeräumt worden, bezieht sich erinnertermaßen auf das bewußtlose Innere derselben. Aber die Mitte zwischen beiden, jenem Innern und ihrem Äußern, das Bewußtsein ist die Seite, nach welcher hin ihr Mangel und darum ihre Einseitigkeit liegt. Und ihr Hintreiben gegen das Wissenschaftliche und die unvollständige Verknüpfung und bloße Berührung mit dem Begriff, durch welchen sie sich auf diese Weise nur verunreinigt, stammt aus der Notwendigkeit, daß die Vielheit und Endlichkeit sich in die Unendlichkeit oder in die Allgemeinheit absolut versenke.

[II.]

Die Seite der Unendlichkeit aber ist es, was das Prinzip der dem Empirischen sich entgegensetzenden Apriorität ausmacht, zu dessen Betrachtung wir jetzt übergehen.

Das Hingehen des empirischen Meinens und seiner Vermischung des Mannigfaltigen mit dem Einfachen gegen den Begriff ist in dem absoluten Begriff oder in der Unendlichkeit seinem Schwanken entnommen und die unvollständige Trennung entschieden. In einer niedrigern Abstraktion ist

die Unendlichkeit zwar auch als Absolutheit des Subjekts in der Glückseligkeitslehre überhaupt, und im Naturrecht insbesondere von den Systemen, welche antisozialistisch heißen und das Sein des einzelnen als das Erste und Höchste setzen, herausgehoben, aber nicht in die reine Abstraktion, welche sie in dem Kantischen oder Fichteschen Idealismus erhalten hat.

Es gehört nicht hierher, die Natur der Unendlichkeit und ihrer mannigfaltigen Verwandlungen darzustellen. Denn wie sie das Prinzip der Bewegung und der Veränderung ist, so ist ihr Wesen selbst nichts anderes, als das unvermittelte Gegenteil seiner selbst zu sein. Oder sie ist das negativ Absolute, die Abstraktion der Form, welche, indem sie reine Identität, unmittelbar reine Nichtidentität oder absolute Entgegensetzung; indem sie reine Idealität, ebenso unmittelbar reine Realität; indem sie das Unendliche, das absolut Endliche; indem sie das Unbestimmte, die absolute Bestimmtheit ist. Der absolute Übergang ins Entgegengesetzte, der ihr Wesen ist, und das Verschwinden jeder Realität in ihrem[1]) Gegenteil kann nicht anders aufgehalten werden, als daß empirischerweise die eine Seite desselben[2]), nämlich die Realität, oder das Bestehen der Entgegengesetzten fixiert und von dem Gegenteil, dem Nichts dieses Bestehens, abstrahiert wird. Dieses reelle Entgegengesetzte ist auf einer Seite das mannigfaltige Sein oder die Endlichkeit, und ihr gegenüber die Unendlichkeit als Negation der Vielheit und positiv als reine Einheit; und der absolute Begriff auf diese Weise konstituiert gibt in dieser Einheit dasjenige, was reine Vernunft genannt worden ist. Das Verhältnis der reinen Einheit aber zu dem ihr gegenüberstehenden mannigfaltigen Seienden ist selbst wieder ebenso eine gedoppelte Beziehung, entweder die positive des Bestehens beider, oder des Vernichtetseins beider. Sowohl jenes Bestehen aber als dieses Vernichtetsein ist nur als ein teilweises zu verstehen; denn wäre jenes Bestehen beider absolut, so wäre gar keine Beziehung beider, und wäre das vollkommene Vernichtetsein beider gesetzt, so wäre nicht ein Bestehen beider. Dieses

1) Or.: seinem.
2) Or.: derselben.

teilweise Bestehen und teilweise Negiertsein beider, — „das Entgegensetzen eines teilbaren Ichs einem teilbaren Nicht-Ich im Ich,“ d. i. in der eben darum gleichfalls teilweisen Beziehung, — ist das absolute Prinzip dieser Philosophie. In der ersten, der positiven Beziehung, heißt die reine Einheit theoretische, in der negativen Beziehung, praktische Vernunft. Und weil in dieser die Negation der Entgegensetzung das Erste, also die Einheit als das mehr Bestehende, in der Ersten aber das Bestehen des Gegensatzes das Erste, also die Vielheit das zuerst und mehr Bestehende ist, so erscheint hier die praktische Vernunft als die reelle, die theoretische aber als die ideelle.

Man sieht aber, daß diese Bestimmung ganz dem Gegensatze und der Erscheinung angehört. Denn die reine Einheit, die als Vernunft gesetzt wird, ist freilich negativ, ideell, wenn das Entgegengesetzte, Viele, was hiermit das Unvernünftige ist, schlechthin ein Bestehen hat; sowie sie als mehr bestehend und reeller erscheint, wenn das Viele als negiert, oder vielmehr als zu negierend gesetzt ist. Jenes unvernünftige Viele aber, wie die Natur gegen die Vernunft als die reine Einheit gesetzt wird, ist nur darum unvernünftig, weil sie als die wesenlose Abstraktion des Vielen, und hingegen die Vernunft als die wesenlose Abstraktion des Einen gesetzt ist. An sich aber betrachtet, ist sowohl jenes Viele absolute Einheit des Einen und Vielen, als diese Einheit. Und die Natur oder die theoretische Vernunft, welche das Viele ist, als absolute Einheit des Einen und Vielen, muß vielmehr umgekehrt als die reelle Vernunft; die sittliche, welche die Einheit ist, als absolute Einheit des Einen und Vielen, aber als die ideelle bestimmt werden; weil in der Entgegensetzung die Realität in der Vielheit, die Idealität aber in der Einheit ist.

Es ist an dem, was praktische Vernunft heißt, deswegen allein die formelle Idee der Identität des Ideellen und Reellen zu erkennen, und diese Idee sollte in diesen Systemen der absolute Indifferenzpunkt sein. Aber jene Idee kommt nicht aus der Differenz, und das Ideelle nicht zur Realität; denn ungeachtet in dieser praktischen Vernunft das Ideelle und Reelle identisch ist, bleibt doch das Reelle schlechthin entgegengesetzt. Dieses Reelle ist außer der

Vernunft wesentlich gesetzt, und nur in der Differenz gegen dasselbe ist die praktische Vernunft; deren Wesen begriffen wird als ein Kausalitätsverhältnis zum Vielen, — als eine Identität, welche mit einer Differenz absolut affiziert [ist], und aus der Erscheinung nicht herausgeht. Diese Wissenschaft des Sittlichen, welche von der absoluten Identität des Ideellen und Reellen spricht, tut sonach nicht nach ihren Worten, sondern ihre sittliche Vernunft ist in Wahrheit und in ihrem Wesen eine Nichtidentität des Ideellen und Reellen.

Es ist vorhin die sittliche Vernunft als das Absolute in der Form der Einheit bestimmt worden, und hiermit, indem sie selbst als eine Bestimmtheit gesetzt wird, scheint sie unmittelbar in dieser Bestimmung ebenso wesentlich mit einem Gegensatze gesetzt zu sein. Der Unterschied ist aber, daß die wahrhafte Realität und das Absolute derselben von diesem Gegensatz gegen die Natur ganz frei, und daß sie absolute Identität des Ideellen und Reellen ist. Das Absolute wird nach seiner Idee erkannt als diese Identität Differenter, deren Bestimmtheit ist, der einen, die Einheit, der andern, die Vielheit zu sein. Und diese Bestimmtheit ist ideell, d. h. sie ist nur in der Unendlichkeit nach dem oben aufgezeigten Begriffe derselben: diese Bestimmtheit ist ebensowohl aufgehoben, als sie gesetzt ist. Jede, sowohl die Einheit als die Vielheit, deren Identität das Absolute ist, ist selbst Einheit des Einen und Vielen. Aber die eine, deren ideelle Bestimmung die Vielheit ist, ist das Bestehen der Entgegengesetzten, die positive Realität, und darum ist ihr selbst ein entgegengesetztes, gedoppeltes Verhältnis notwendig. Weil das Reelle in ihr besteht, ist ihre Identität eine relative, und diese relative Identität der Entgegengesetzten ist die Notwendigkeit. Wie sie also in der Differenz ist, so muß auch ihr Verhältnis selbst oder die Identität des Verhältnisses ein Differentes sein; sowohl daß in ihm die Einheit, als daß die Vielheit das Erste ist; dieses zweifache Verhältnis bestimmt die gedoppelte Seite der Notwendigkeit oder der Erscheinung des Absoluten.

Da dieses zweifache Verhältnis auf die Vielheit fällt, und wenn wir die Einheit der Differenten, welche auf der andern Seite steht, und in welcher jene Realität oder das

Viele aufgehoben ist, die Indifferenz nennen, so ist das Absolute die Einheit der Indifferenz und des Verhältnisses; und weil dieses ein gedoppeltes ist, ist die Erscheinung des Absoluten bestimmt als Einheit der Indifferenz und desjenigen Verhältnisses, oder derjenigen relativen Identität, in welcher das Viele das Erste, das Positive ist, — und als Einheit der Indifferenz und desjenigen Verhältnisses, in welchem die Einheit das Erste und Positive ist. Jene ist die physische, diese die sittliche Natur. Und da die Indifferenz oder die Einheit die Freiheit, das Verhältnis aber, oder die relative Identität die Notwendigkeit ist, so ist jede dieser beiden Erscheinungen das Einssein und die Indifferenz der Freiheit und der Notwendigkeit. Die Substanz ist absolut und unendlich; in diesem Prädikat Unendlichkeit ist die Notwendigkeit der göttlichen Natur oder ihre Erscheinung enthalten, und diese Notwendigkeit drückt sich als Realität eben in einem gedoppelten Verhältnisse aus. Jedes der beiden Attribute drückt selbst die Substanz aus und ist absolut und unendlich oder die Einheit der Indifferenz und des Verhältnisses. Und an dem Verhältnisse ist ihr Unterschied so gesetzt, daß in dem Verhältnisse der einen das Viele, in dem Verhältnisse der andern das Eine das Erste oder das gegen die anderen Herausgekehrte ist. Weil aber in der sittlichen Natur selbst in ihrem Verhältnis die Einheit das Erste ist, so ist sie auch in dieser relativen Identität, d. i. in ihrer Notwendigkeit frei. Oder weil die relative Identität dadurch, daß die Einheit das Erste ist, nicht aufgehoben wird, so ist diese zweite Freiheit so bestimmt, daß das Notwendige für die sittliche Natur zwar ist, aber negativ gesetzt ist.

Würden wir nun diese Seite der relativen Identität der sittlichen Natur isolieren und nicht die absolute Einheit der Indifferenz und dieser relativen Identität für das Wesen der sittlichen Natur anerkennen, sondern die Seite des Verhältnisses oder der Notwendigkeit, so würden wir auf demselben Punkte stehen, auf welchem das Wesen der praktischen Vernunft als absolute Kausalität habend bestimmt wird, oder daß sie zwar frei, und die Notwendigkeit nur negativ, aber ebendarum doch gesetzt ist; — wodurch eben jene Freiheit nicht aus der Differenz heraus kommt, das Verhältnis oder

die relative Identität zum Wesen gemacht, und das Absolute allein als negativ Absolutes oder als Unendlichkeit begriffen wird.

Der empirische und populäre Ausdruck, wodurch diese Vorstellung, welche die sittliche Natur bloß von der Seite ihrer relativen Identität auffaßt, sich so sehr empfohlen hat, ist, daß das Reelle unter den Namen von Sinnlichkeit, Neigungen, unterem Begehrungsvermögen usw. (Moment der Vielheit des Verhältnisses) mit der Vernunft (Moment der reinen Einheit des Verhältnisses) nicht übereinstimme (Moment der Entgegensetzung der Einheit und Vielheit), und daß die Vernunft darin bestehe, aus eigener absoluter Selbsttätigkeit und Autonomie zu wollen und jene Sinnlichkeit einzuschränken und zu beherrschen (Moment der Bestimmtheit dieses Verhältnisses, daß in ihm die Einheit oder die Negation der Vielheit das Erste ist). Die Realität dieser Vorstellung gründet sich auf das empirische Bewußtsein und die allgemeine Erfahrung eines jeden, sowohl jenen Zwiespalt, als diese reine Einheit der praktischen Vernunft, oder die Abstraktion des Ich in sich zu finden.

Es kann auch nicht die Rede davon sein, diesen Standpunkt zu leugnen; sondern er ist vorhin als die Seite der relativen Identität des Seins des Unendlichen im Endlichen bestimmt worden. Aber dies muß behauptet werden, daß er nicht der absolute Standpunkt ist, als in welchem aufgezeigtermaßen das Verhältnis sich nur als eine Seite, und das Isolieren desselben also als etwas Einseitiges beweist, und daß, weil Sittlichkeit etwas Absolutes ist, jener Standpunkt nicht der Standpunkt der Sittlichkeit, sondern daß in ihm keine Sittlichkeit ist. Und was die Berufung auf das gemeine Bewußtsein betrifft, so muß in ebendemselben ebenso notwendig die Sittlichkeit selbst vorkommen als jener Standpunkt, welcher, da das Verhältnis für sich isoliert, als an sich seiend, und nicht als Moment gesetzt ist, das Prinzip der Unsittlichkeit ist. Das empirische Bewußtsein ist darum empirisch, weil die Momente des Absoluten in ihm zerstreut, nebeneinander, aufeinander folgend, zersplittert erscheinen; aber es wäre selbst kein gemeines Bewußtsein, wenn die Sittlichkeit nicht ebenso in ihm vorkäme. Unter diesen mannigfaltigen Erscheinungen des Sittlichen und des Unsittlichen,

die im empirischen Bewußtsein vorkommen, hatte jene formelle Philosophie die Wahl; und es ist nicht der Fehler des gemeinen Bewußtseins, sondern der Philosophie, daß sie die Erscheinung des Unsittlichen gewählt und an der negativen Absolutheit oder an der Unendlichkeit das wahrhafte Absolute zu haben gemeint hat.

Auf der Darstellung desjenigen, was diese negative Absolutheit vermag, beruht die Ausführung dieser praktischen Philosophie; und wir müssen dem falschen Versuch, in dem negativ Absoluten ein wahrhaft Absolutes aufzuzeigen, in seinen Hauptmomenten nachgehen.

Es ergibt sich sogleich, daß, da die reine Einheit das Wesen der praktischen Vernunft ausmacht, von einem Systeme der Sittlichkeit so wenig die Rede sein kann, daß selbst nicht einmal eine Mehrheit von Gesetzen möglich ist; indem was über den reinen Begriff, oder — weil dieser, insofern er als negierend das Viele, d. h. als praktisch gesetzt wird, die Pflicht ist — was über den reinen Begriff der Pflicht und die Abstraktion eines Gesetzes hinausgeht, nicht mehr dieser reinen Vernunft angehört; wie Kant, — derjenige, der diese Abstraktion des Begriffs in ihrer absoluten Reinheit dargestellt hat, — sehr gut erkennt, daß der praktischen Vernunft aller Stoff des Gesetzes abgehe, und daß sie nichts mehr als die Form der Tauglichkeit der Maxime der Willkür zum obersten Gesetze machen könne. Die Maxime der Willkür hat einen Inhalt und schließt eine Bestimmtheit in sich: der reine Wille dagegen ist frei von Bestimmtheiten; das absolute Gesetz der praktischen Vernunft ist, jene Bestimmtheit in die Form der reinen Einheit zu erheben, und der Ausdruck dieser in die Form aufgenommenen Bestimmtheit ist das Gesetz. Ist es möglich, daß die Bestimmtheit in die Form des reinen Begriffs aufgenommen wird, hebt sie sich durch diese Form nicht auf, so ist sie gerechtfertigt und ist durch die negative Absolutheit selbst absolut geworden, Gesetz und Recht oder Pflicht.

Aber die Materie der Maxime bleibt, was sie ist, eine Bestimmtheit oder Einzelheit; und die Allgemeinheit, welche ihr die Aufnahme in die Form erteilt, ist also eine schlechthin analytische Einheit. Und wenn die ihr erteilte Einheit

rein als das, was sie ist, in einem Satze ausgesprochen wird, so ist der Satz ein analytischer und eine Tautologie. Und in der Produktion von Tautologien besteht nach der Wahrheit das erhabene Vermögen der Autonomie der Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft. Die reine Identität des Verstandes, im Theoretischen als der Satz des Widerspruchs ausgedrückt, bleibt, auf die praktische Form gekehrt, ebendasselbe. Wenn die Frage: was ist Wahrheit? an die Logik gemacht und von ihr beantwortet, Kanten „den belachenswerten Anblick gibt, daß einer den Bock melkt, der andere ein Sieb unterhält"[1]); so ist die Frage: was ist Recht und Pflicht? an jene reine praktische Vernunft gemacht und von ihr beantwortet, in demselben Falle. Wenn Kant erkennt, daß ein allgemeines Kriterium der Wahrheit dasjenige sein würde, welches von allen Erkenntnissen ohne Unterschied ihrer Gegenstände gültig wäre, daß es aber klar sei, daß, da man bei demselben von allem Inhalt der Erkenntnis abstrahiert, und Wahrheit gerade diesen Inhalt angeht, es ganz unmöglich und ungereimt sei, nach einem Merkmale der Wahrheit dieses Inhalts der Erkenntnisse, indem das Merkmal den Inhalt der Erkenntnisse zugleich nicht angehen soll, zu fragen, — so spricht er eben damit das Urteil über das Prinzip der Pflicht und des Rechts, das durch die praktische Vernunft aufgestellt wird. Denn sie ist die absolute Abstraktion von aller Materie des Willens; durch einen Inhalt wird eine Heteronomie der Willkür gesetzt. Nun ist es aber gerade das Interesse zu wissen, was denn Recht und Pflicht sei; es wird nach dem Inhalt des Sittengesetzes gefragt, und es ist allein um diesen Inhalt zu tun. Aber das Wesen des reinen Willens und der reinen praktischen Vernunft ist, daß von allem Inhalt abstrahiert sei; und also ist es an sich widersprechend, eine Sittengesetzgebung, da sie einen Inhalt haben müßte, bei dieser absoluten praktischen Vernunft zu suchen, da ihr Wesen darin besteht, keinen Inhalt zu haben.

Daß also dieser Formalismus ein Gesetz aussprechen könne, dazu ist notwendig, daß irgendeine Materie, eine Bestimmtheit gesetzt werde, welche den Inhalt des Gesetzes

[1]) Krit. d. rein. Vern. (Phil. Bibl. Bd. 37, 9. Aufl.), S. 112.

ausmache; und die Form, welche zu dieser Bestimmtheit hinzukommt, ist die Einheit oder Allgemeinheit. Daß eine Maxime deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten müsse, — dieses Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft drückt aus, daß irgendeine Bestimmtheit, welche den Inhalt der Maxime des besondern Willens ausmacht, als Begriff, als Allgemeines gesetzt werde. Aber jede Bestimmtheit ist fähig, in die Begriffsform aufgenommen und als eine Qualität gesetzt zu werden; und es gibt gar nichts, was nicht auf diese Weise zu einem sittlichen Gesetz gemacht werden könnte. Jede Bestimmtheit ist aber an sich selbst ein Besonderes und nicht ein Allgemeines; es steht ihr die entgegengesetzte Bestimmtheit gegenüber, und sie ist nur Bestimmtheit, insofern ihr eine solche gegenübersteht. Jede von beiden Bestimmtheiten ist gleichermaßen fähig, gedacht zu werden; welche von beiden es sein soll, welche in die Einheit aufgenommen oder gedacht, und von welcher abstrahiert werden soll, — dies ist völlig unbestimmt und frei. Wenn die eine fixiert ist, als an und für sich bestehend, so kann die andere freilich nicht gesetzt werden; aber diese andere kann ebensogut gedacht, und da diese Form des Denkens das Wesen ist, als ein absolutes Sittengesetz ausgesprochen werden.

Daß „der gemeinste Verstand ohne Unterweisung“ jene leichte Operation vornehmen und „unterscheiden könne, welche Form in der Maxime sich zur allgemeinen Gesetzgebung schicke oder nicht“, zeigt Kant an dem Beispiel der Frage, „ob die Maxime, mein Vermögen durch alle sichere Mittel zu vergrößern“, — im Fall sich an einem Depositum ein solches Mittel zeigte, „als ein allgemeines praktisches Gesetz gelten könne“, welche also des Inhalts sein würde, „daß jedermann ein Depositum, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann, ableugnen dürfe“. Diese Frage entscheide sich von sich selbst, „indem ein solches Prinzip als Gesetz sich selbst vernichten würde, weil es machen würde, daß es gar kein Depositum gäbe“[1]). — Daß es aber gar kein Depositum gäbe, welcher Widerspruch läge darin? Daß kein Depositum sei, wird andern notwendigen Bestimmtheiten widersprechen;

[1]) Kant: Kritik der praktischen Vernunft, § 4, Anm.

sowie, daß ein Depositum möglich sei, mit andern notwendigen Bestimmtheiten zusammenhängen und dadurch selbst notwendig sein wird. Aber nicht andere Zwecke und materiale Gründe sollen herbeigerufen werden, sondern die unmittelbare Form des Begriffs soll die Richtigkeit der ersten oder der zweiten Annahme entscheiden. Aber für die Form ist die eine der entgegengesetzten Bestimmtheiten so gleichgültig als die andere; jede kann als Qualität begriffen, und dies Begreifen als Gesetz ausgesprochen werden.

Wenn die Bestimmtheit des Eigentums überhaupt gesetzt ist, so läßt sich der tautologische Satz daraus machen: das Eigentum ist Eigentum und sonst nichts anderes. Und diese tautologische Produktion ist das Gesetzgeben dieser, der praktischen Vernunft: das Eigentum, wenn Eigentum ist, muß Eigentum sein. Aber ist die entgegengesetzte Bestimmtheit, Negation des Eigentums gesetzt, so ergibt sich durch die Gesetzgebung ebenderselben praktischen Vernunft die Tautologie: das Nichteigentum ist Nichteigentum; wenn kein Eigentum ist, so muß das, was Eigentum sein will, aufgehoben werden. Aber es ist gerade das Interesse, zu erweisen, daß Eigentum sein müsse; es geht allein auf dasjenige, was außerhalb des Vermögens dieses praktischen Gesetzgebens der reinen Vernunft liegt, nämlich zu entscheiden, welche von entgegengesetzten Bestimmtheiten gesetzt werden müsse. Aber daß dies schon vorher geschehen und eine der entgegengesetzten Bestimmtheiten zum voraus gesetzt sei, fordert die reine Vernunft, und dann erst kann sie ihr, nunmehr überflüssiges, Gesetzgeben vollführen.

Aber die analytische Einheit und Tautologie der praktischen Vernunft ist nicht nur etwas Überflüssiges, sondern in der Wendung, welche sie erhält, etwas Falsches; und sie muß als das Prinzip der Unsittlichkeit erkannt werden. Durch die bloße Aufnahme einer Bestimmtheit in die Form der Einheit soll sich die Natur des Seins derselben verändern; und die Bestimmtheit, welche ihrer Natur nach eine andere Bestimmtheit gegen sich hat, deren eine die Negation der andern, und ebendarum keine etwas Absolutes ist, — (und es ist für die Funktion der praktischen Vernunft gleichgültig, welche von beiden es ist, denn sie gibt bloß die leere Form), — soll durch diese Verbindung mit der

Form der reinen Einheit, selbst zur absoluten, zum Gesetz und Pflicht gemacht sein. Wo aber eine Bestimmtheit und Einzelheit zu einem Ansich erhoben wird, da ist Vernunftwidrigkeit, und in Beziehung aufs Sittliche, Unsittlichkeit gesetzt.

Diese Verwandlung des Bedingten, Unreellen in ein Unbedingtes und Absolutes ist leicht in ihrer Unrechtmäßigkeit zu erkennen und auf ihrem Schleichwege auszufinden. Die Bestimmtheit, in die Form der reinen Einheit oder der formellen Identität aufgenommen, bringt, wenn der bestimmte Begriff als Satz ausgedrückt wird, die Tautologie des formellen Satzes: die Bestimmtheit A ist die Bestimmtheit A, hervor. Die Form, oder im Satze, die Identität des Subjekts und Prädikats ist etwas Absolutes, aber nur ein Negatives, oder Formales, welches die Bestimmtheit A selbst nichts angeht; dieser Inhalt ist für die Form etwas durchaus Hypothetisches. Die Absolutheit, die in dem Satz ist, seiner Form nach, gewinnt aber in der praktischen Vernunft eine ganz andere Bedeutung; sie wird nämlich auch auf den Inhalt übertragen, der seiner Natur nach ein Bedingtes ist, und dieses nicht Absolute, Bedingte [wird] wider sein Wesen zu einem Absoluten durch jene Vermischung erhoben. Es ist nicht das praktische Interesse, eine Tautologie zu produzieren; und um dieser müßigen Form willen, die doch ihre einzige Kraft ist, würde nicht so viel Aufhebens von der praktischen Vernunft gemacht. Durch Vermischung der absoluten Form aber mit der bedingten Materie wird unversehens dem Unreellen, Bedingten des Inhalts die Absolutheit der Form untergeschoben; und in dieser Verkehrung und Taschenspielerei liegt der Nerv dieser praktischen Gesetzgebung der reinen Vernunft. Dem Satze, das Eigentum ist Eigentum, wird anstatt seiner wahrhaften Bedeutung: Die Identität, welche dieser Satz in seiner Form ausdrückt, ist absolut, die Bedeutung untergeschoben: Die Materie desselben, nämlich das Eigentum ist absolut; und sofort kann jede Bestimmtheit zur Pflicht gemacht werden. Die Willkür hat die Wahl unter entgegengesetzten Bestimmtheiten; und es wäre nur eine Ungeschicklichkeit, wenn zu irgendeiner Handlung kein solcher Grund, der nicht mehr nur die Form eines probabeln Grundes, wie bei den Jesuiten, hat, sondern

die Form von Recht und Pflicht erhält, aufgefunden werden könnte. Und dieser moralische Formalismus geht nicht über die moralische Kunst der Jesuiten und die Prinzipien der Glückseligkeitslehre, welche zusammenfallen, hinaus.

Es ist hierbei wohl zu merken, daß das Aufnehmen der Bestimmtheit in den Begriff so verstanden wird, daß diese Aufnahme etwas Formelles ist, oder daß die Bestimmtheit bleiben soll, also Materie und Form sich widersprechen, deren jene bestimmt, diese unendlich ist. Würde aber der Inhalt, der Form, — die Bestimmtheit, der Einheit wahrhaft gleichgesetzt, so würde kein praktisches Gesetzgeben stattfinden, sondern nur ein Vernichten der Bestimmtheit. So ist das Eigentum selbst unmittelbar der Allgemeinheit entgegengesetzt; ihr gleichgesetzt, ist es aufgehoben.

Unmittelbar fällt diese Vernichtung der Bestimmtheit durch die Aufnahme in die Unendlichkeit, Allgemeinheit, auch dem praktischen Gesetzgeben beschwerlich. Denn wenn die Bestimmtheit von der Art ist, daß sie selbst das Aufheben einer Bestimmtheit ausdrückt, so wird durch die Erhebung des Aufhebens ins Allgemeine oder ins Aufgehobensein, sowohl die Bestimmtheit, die aufzuheben ist, als das Aufheben vernichtet; also wäre eine Maxime, die sich auf eine solche Bestimmtheit bezieht, die in der Allgemeinheit gedacht sich vernichtet, nicht fähig Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung zu werden, und also unmoralisch. Oder: der Inhalt der Maxime, welcher das Aufheben einer Bestimmtheit ist, in den Begriff erhoben, widerspricht sich selbst. Wird die Bestimmtheit als aufgehoben gedacht, so fällt das Aufheben derselben weg; oder aber diese Bestimmtheit soll bleiben, so ist wieder das in der Maxime gesetzte Aufheben nicht gesetzt; und die Bestimmtheit mag also bleiben oder nicht, so ist in keinem Falle ihr Aufheben möglich. Aber eine nach dem Prinzip (weil sie sich widerspricht) unmoralische Maxime ist, da sie die Aufhebung einer Bestimmtheit ausdrückt, absolut vernünftig, und also absolut moralisch; denn das Vernünftige ist von seiner negativen Seite die Indifferenz der Bestimmtheiten, das Aufgehobensein des Bedingten. So drückt die Bestimmtheit, den Armen zu helfen, aus die Aufhebung der Bestimmtheit, welche Armut ist. Die Maxime, deren Inhalt jene Bestimmtheit ist, geprüft durch Erhebung

derselben zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung, wird sich als falsch erweisen; denn sie vernichtet sich selbst. Wird es gedacht, daß den Armen allgemein geholfen werde, so gibt es entweder gar keine Armen mehr, oder lauter Arme; und da bleiben keine, die helfen können, und so fiele in beiden Fällen die Hilfe weg. Die Maxime also, als allgemein gedacht, hebt sich selbst auf. Sollte aber die Bestimmtheit, welche die Bedingung des Aufhebens ist, nämlich die Armut, bleiben, so bleibt die Möglichkeit der Hilfe, aber als Möglichkeit, nicht als Wirklichkeit, wie die Maxime aussagt. Wenn Armut bleiben soll, damit die Pflicht, Armen zu helfen, ausgeübt werden könne, so wird durch jenes Bestehenlassen der Armut unmittelbar die Pflicht nicht erfüllt. So die Maxime, sein Vaterland gegen Feinde mit Ehre zu verteidigen, und unendliche mehr heben sich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gedacht auf; denn jene z. B. so erweitert, hebt sowohl die Bestimmtheit eines Vaterlandes, als der Feinde, und der Verteidigung auf.

So wenig die Einheit die reine negative Bedeutung des bloßen Aufhebens der Bestimmtheiten hat, ebensowenig ist sie die wahrhafte Einheit der Anschauung, oder die positive Indifferenz der Bestimmtheiten; und die Vergleichung mit dieser wird das verkehrte Wesen jener Einheit von einer andern Seite klarer machen. Jene Einheit der praktischen Vernunft nämlich ist wesentlich mit einer Differenz affiziert, es sei, daß sie als das Fixieren einer Bestimmtheit gesetzt wird, so sind durch diese unmittelbar andere ausgeschlossen, negativ gesetzt; oder als analytischer Satz, so widerspricht die Identität desselben, diese seine Form seinem Inhalt. Was auch so gefaßt werden kann: er widerspricht als Satz mit seinem Inhalt der Anforderung an den Satz, ein Urteil zu sein. Es sollte etwas mit dem Satze gesagt sein, aber mit dem identischen Satz ist nichts gesagt; denn er ist kein Urteil, weil das Verhältnis des Subjekts zum Prädikat bloß formell, und gar keine Differenz derselben gesetzt ist. Oder die Einheit werde als Allgemeinheit genommen, so hat sie vollends ganz auf eine empirische Mannigfaltigkeit Beziehung, und die Bestimmtheit wird als gegenwärtige einer unendlichen Menge empirisch anderer entgegengesetzt. Die Einheit der Anschauung hingegen ist die In-

differenz der Bestimmtheiten, welche ein Ganzes ausmachen, nicht ein Fixieren derselben als Abgesonderter und Entgegengesetzter, sondern ein Zusammenfassen und Objektivieren derselben; und hiermit, da diese Indifferenz und die differenten Bestimmtheiten schlechthin vereinigt sind, ist sie keine Trennung — jener als Möglichkeit, dieser als Wirklichkeiten, oder dieser selbst, teils als möglicher, teils als wirklicher, sondern absolute Gegenwart. Und in dieser Kraft der Anschauung und Gegenwart liegt die Kraft der Sittlichkeit überhaupt, und natürlich auch der Sittlichkeit im besondern, um welche es jener gesetzgebenden Vernunft zunächst zu tun, und von welcher vielmehr gerade jene Form des Begriffes, der formalen Einheit und der Allgemeinheit schlechthin abzuhalten ist. Denn diese ist es gerade, durch welche das Wesen der Sittlichkeit unmittelbar aufgehoben wird, indem sie das, was sittlich notwendig ist, dadurch, daß sie es in dem Gegensatz gegen anderes erscheinen läßt, zu einem Zufälligen macht; Zufälliges aber in der Sittlichkeit, — und das Zufällige ist eins mit dem empirisch Notwendigen, — ist unsittlich.

Ein Schmerz, der ist, wird durch die Kraft der Anschauung aus der Empfindung, in welcher er ein Accidens und ein Zufälliges ist, in die Einheit und in die Gestalt eines Objektiven und für sich seienden Notwendigen erhoben, und durch diese unmittelbare Einheit, die nicht links und rechts an Möglichkeiten, welche die formale Einheit herbeiführt, denkt, in seiner absoluten Gegenwart erhalten, aber durch die Objektivität des Anschauens und die Erhebung in diese Einheit des Fürsichseins, vom Subjekt wahrhaft abgetrennt und im fixen Anschauen derselben ideell gemacht; da er hingegen, durch die Einheit der Reflexion mit andern Bestimmtheiten verglichen, oder als ein Allgemeines gedacht, und nicht allgemein gefunden, auf beide Art zufällig gemacht wird, und dadurch das Subjekt sich bloß in seiner Zufälligkeit und Besonderheit erkennt, welche Erkenntnis die Empfindsamkeit und die Unsittlichkeit der Ohnmacht ist. Oder wenn das Sittliche sich auf Verhältnisse von Individuen zu Individuen bezieht, so ist es die reine Anschauung und Idealität, die z. B. in dem Vertrauen eines Depositums ist, welche festzuhalten und von welcher die Einmischung der

formalen Einheit und des Gedankens der Möglichkeit anderer Bestimmungen abzuhalten ist. Der Ausdruck jener Einheit der Anschauung: ein mir vertrautes*) Eigentum eines andern ist das mir vertraute Eigentum eines andern und sonst nichts anderes, hat eine ganz andere Bedeutung, als die allgemein ausdrückende Tautologie der praktischen Gesetzgebung: Ein fremdes mir vertrautes Eigentum ist ein fremdes mir vertrautes Eigentum. Denn diesem Satze steht ebensogut der andere gegenüber: Ein mir vertrautes Nichteigentum des andern ist Nichteigentum des andern; das heißt, eine Bestimmtheit, welche in den Begriff erhoben wird, ist dadurch ideell, und es kann ebensogut die ihr entgegengesetzte gesetzt werden. Hingegen der Ausdruck der Anschauung enthält ein: dieses; eine lebendige Beziehung und absolute Gegenwart, mit welcher die Möglichkeit selbst schlechthin verknüpft und eine davon getrennte Möglichkeit, oder ein Anderssein schlechthin vernichtet ist, als in welchem möglichen Anderssein die Unsittlichkeit liegt.

Wenn nun die Einheit der praktischen Vernunft auch nicht diese positive Einheit der Anschauung wäre, sondern allein die negative Bedeutung hätte, das Bestimmte zu vernichten, so würde sie rein das Wesen der negativen Vernunft oder der Unendlichkeit, des absoluten Begriffs ausdrücken. Aber weil die Unendlichkeit fixiert und vom Absoluten abgesondert wird, so zeigt sie sich in ihrem Wesen, das Gegenteil ihrer selbst zu sein, und äfft die Reflexion, die sie festhalten und eine absolute Einheit in ihr ergreifen will, dadurch, daß sie schlechthin auch das Gegenteil davon, eine Differenz und Vielheit herbeiführt und so zwischen diesem Gegensatz, der sich unendlich reproduziert, nur eine relative Identität erlaubt, und also selbst als Unendlichkeit das Gegenteil ihrer selbst, absolute Endlichkeit ist. Und indem sie so isoliert wird, ist sie selbst nur die kraftlose, von der wahrhaft vernichtenden Macht der Vernunft verlassene Form, welche die Bestimmtheiten in sich aufnimmt und beherbergt, ohne sie zu vernichten, sondern sie im Gegenteil verewigt.

*) Vielleicht sollte es heißen: dies mir vertraute

Von der dargestellten Entgegensetzung, dem Fixieren derselben als einer Realität und ihrer unvollständigen Verknüpfung als einer relativen Identität ist es, daß die neuere Bestimmung des Begriffs des Naturrechts, und seines Verhältnisses in der ganzen Wissenschaft des Sittlichen, abhängt. Und wir müssen das bisher allgemein Auseinandergesetzte in dieser nähern Beziehung betrachten, wie die einmal gesetzte unüberwindliche Trennung in der Wissenschaft des Naturrechts auf ihre eigentümliche Art erscheint.

Der absolute Begriff, welcher das Prinzip der Entgegensetzung und die Entgegensetzung selbst ist, stellt sich, der fixiert ist, in der Trennung so dar, daß er als reine Einheit sich entgegengesetzt ist als Vielheit, so daß er sowohl unter der Form der reinen Einheit als der reinen Vielheit der absolute Begriff bleibe, also in der Form der Vielheit nicht eine Mannigfaltigkeit von verschieden bestimmten Begriffen, sondern wie unter die Einheit, so auch unter die Vielheit subsumiert sei; in vielen bestimmten Begriffen subsumiert e r, und ist nicht ein Vieles, sondern Eines. Der absolute Begriff, als selbst eine Vielheit, ist eine Menge von Subjekten; und diesen ist er in der Form der reinen Einheit, als absolute Quantität, gegen dieses sein qualitatives Gesetztsein entgegengesetzt. Es ist also beides gesetzt, ein inneres Einssein der Entgegengesetzten, das das Wesen beider, der absolute Begriff, ist, und ein Getrenntsein desselben unter der Form der Einheit, in welcher er Recht und Pflicht ist, und unter der Form der Vielheit, in welcher er denkendes und wollendes Subjekt ist.

Jene erste Seite, nach welcher das Wesen des Rechts und der Pflicht — und das Wesen des denkenden und wollenden Subjekts schlechthin eins sind, ist — wie im allgemeinen die höhere Abstraktion der Unendlichkeit — die große Seite der Kantischen und Fichteschen Philosophie. Aber sie ist diesem Einssein nicht getreu geblieben, sondern indem sie zwar dasselbe als das Wesen und als das Absolute anerkennt, setzt sie die Trennung in Eines und Vieles ebenso absolut, und eins mit gleicher Würde neben das andere. Hierdurch ist es sowohl nicht das positive Absolute, was das Wesen von beiden ausmachte, und worin sie eins wären, sondern das negative oder der absolute Begriff,

als auch wird jenes notwendige Einssein formal, und die beiden entgegengesetzten Bestimmtheiten, als absolut gesetzt, fallen hiermit in ihrem Bestehen unter die Idealität, die insofern die bloße Möglichkeit beider ist. Es ist möglich, daß Recht und Pflicht unabhängig, als ein Besonderes, getrennt von den Subjekten, und die Subjekte getrennt von jenem, Realität haben; es ist aber auch möglich, daß beides verknüpft sei. Und es ist absolut notwendig, daß diese beiden Möglichkeiten besonders seien und unterschieden werden, so daß jede eine eigene Wissenschaft gründe: die eine, welche das Einssein des reinen Begriffs und der Subjekte, oder die Moralität der Handlungen, — die andere, welche das Nichteinssein oder die Legalität betreffe; und zwar so, daß, wenn in dieser Trennung des Sittlichen in Moralität und Legalität diese beiden bloße Möglichkeiten werden, eben darum beide gleich positiv sind. Die eine ist für die andere zwar negativ; aber so sind beide. Es ist nicht die eine das absolut Positive, die andere absolut das Negative; sondern jede ist beides in der Relation aufeinander, und dadurch, daß fürs erste beide nur relativ positiv sind, ist weder die Legalität noch die Moralität absolut positiv oder wahrhaft sittlich. Und dann weil beide, eine so positiv ist als die andere, sind beide absolut notwendig; und die Möglichkeit, daß der reine Begriff und das Subjekt der Pflicht und des Rechtes nicht eins seien, muß unabänderlich und schlechthin gesetzt werden.

Die Grundbegriffe des Systems der Legalität ergeben sich hieraus unmittelbar auf folgende Weise. Es ist Bedingung des reinen Selbstbewußtseins, — und dies reine Selbstbewußtsein, Ich, ist das wahre Wesen und das Absolute, dessen ungeachtet aber ist es bedingt, und seine Bedingung ist, daß es zu einem reellen Bewußtsein fortgeht, — [zwei Formen des Bewußtseins], welche in diesem Verhältnis des Bedingtseins gegeneinander sich schlechthin entgegengesetzt bleiben. Jenes reine Selbstbewußtsein, die reine Einheit oder das leere Sittengesetz, die allgemeine Freiheit aller, ist dem realen Bewußtsein, d. i. dem Subjekt, dem Vernunftwesen, der einzelnen Freiheit entgegengesetzt; was auf eine populärere Weise Fichte als die Voraussetzung ausdrückt, daß „Treu und Glauben verloren

gehe"[1]). Und auf diese Voraussetzung wird ein System gegründet, durch welches, ungeachtet der Trennung des Begriffs und des Subjekts der Sittlichkeit, aber eben darum nur formell und äußerlich — und dieses Verhältnis heißt der Zwang — beide vereinigt werden sollen. Indem hiermit diese Äußerlichkeit des Einsseins schlechthin fixiert und als etwas absolutes Ansichseiendes gesetzt ist, so ist die Innerlichkeit, die Wiederaufbauung der verlorenen Treue und Glaubens, das Einssein der allgemeinen und der individuellen Freiheit, und die Sittlichkeit unmöglich gemacht.

In dem Systeme einer solchen Äußerlichkeit — und wir beziehen uns hierbei auf die Fichtesche als die konsequenteste Darstellung, die am wenigsten formal ist, sondern wirklich ein konsequentes System versucht, das nicht der ihm fremden Sittlichkeit und Religion bedürfte — kann, wie in allem von Bedingtem zu Bedingtem Fortschreitenden, entweder kein Unbedingtes aufgezeigt werden, oder wenn ein solches gesetzt wird, so ist es die formale Indifferenz, welche das bedingte Differente außer sich hat, Wesen ohne Form, Macht ohne Weisheit, Quantität ohne innere Qualität oder Unendlichkeit, Ruhe ohne Bewegung.

Die oberste Aufgabe bei „der mit mechanischer Notwendigkeit wirkenden Veranstaltung"[2]), daß die Wirksamkeit jedes einzelnen durch den allgemeinen Willen gezwungen werde, ist, wie dieser allgemeine Wille notwendig in den Subjekten, welche dessen Organe und Verwalter sind, reell sei, — eine Aufgabe, welcher die Entgegensetzung des einzelnen Willens gegen den allgemeinen Willen vorausgesetzt ist. Das Einssein mit dem allgemeinen Willen kann hiermit nicht als innere absolute Majestät aufgefaßt und gesetzt [werden], sondern als etwas, das durch ein äußeres Verhältnis oder Zwang hervorgebracht werden soll. Es kann aber hier in der Realität in dem zu setzenden Progressus des Zwingens und Aufsehens nicht in unendliche Reihen fortgegangen und von dem Reellen zum Ideellen übergesprungen werden. Es muß ein höchster positiver Punkt sein, von dem das Zwingen nach dem Begriffe der allgemeinen Freiheit anfängt. Aber

[1]) Fichtes Naturrecht, T. I, S. 166.
[2]) Fichtes Naturrecht, T. I, S. 169ff.

dieser Punkt muß, wie alle anderen Punkte, dazu gezwungen werden, daß er so nach dem Begriffe der allgemeinen Freiheit zwingt; ein Punkt, der in diesem allgemeinen Systeme des Zwangs nicht gezwungen würde, träte aus dem Prinzip und wäre transzendent. Die Frage ist 'also nun, wie dieser höchste Wille ebenso durch Zwang und Aufsehen dem Begriff des allgemeinen Willens gemäß werde, und also das System ganz immanent und transzendental bleibe. Dies könnte nicht anders geschehen, als daß die Macht des Ganzen an die beiden Seiten, die einander gegenüberstehen, verteilt sei, so daß das Regierte von der Regierung und die Regierung von dem Regierten gezwungen werden. Ist die Macht, und hiermit der mögliche Zwang von beiden Seiten, in ungleicher Stärke gesetzt, so wird, um soviel der eine Teil mehr Gewalt hat als der andere, oder um den Überschuß beider, nur ein Teil und nicht der entgegengesetzte gezwungen, was nicht sein soll. Aber eigentlich ist der Übermächtige allein der Mächtige, denn daß etwas Grenze für das andere sei, muß es ihm gleich sein: der Schwächere ist daher keine Grenze für denselben; beide müssen also mit gleicher Gewalt gegenseitig gezwungen werden und sich zwingen.

Allein wenn auf diese Weise Aktion und Reaktion, Stand und Widerstand gleich stark sind, so reduziert sich die beiderseitige Gewalt aufs Gleichgewicht, es ist hiermit alle Tätigkeit, Willensäußerung und Handeln aufgehoben; die Reduktion werde positiv oder negativ gedacht, daß die Aktion und Reaktion als seiend, wirkend, oder daß sie negativ gesetzt und das Gleichgewicht dadurch ist, daß so wenig ein Agieren als ein Reagieren vorhanden sei. Diesem Tode dadurch aufhelfen wollen, daß das unmittelbare Gegenüberstehen in einen Kreis von Wirkungen ausgedehnt, und so scheinbar die Mitte der Berührung und der Punkt, worin die Reduktion der Entgegengesetzten erscheint, durch das täuschende Leerlassen dieser Mitte aufgehoben werde, ist ebensowenig eine wahre Auskunft. Gegen die von der obersten Gewalt durch ihre Verzweigungen niedersteigende Hierarchie des Zwangs bis zu allen Einzelheiten soll von diesen wieder eine ebensolche Pyramide in die Höhe sich zu einer obersten Spitze des Gegendrucks gegen die niedersteigende emporheben und sich so das Ganze in einem Kreise krümmen, worin die Unmittel-

barkeit der Berührung verschwände, die Kräfte, insofern sie Masse machen, auseinandergehalten, und durch Zwischenglieder jene künstliche Differenz hervorgebracht würde, und so kein Glied unmittelbar auf dasjenige, von welchem es bewegt wird, rückwirken (als wodurch die Reduktion aufs Gleichgewicht entsteht), sondern immer auf ein anderes, als das ist, von dem es bewegt wird, daß so das erste das letzte und dieses letzte wieder jenes erste bewegte. Aber ein solches Perpetuum mobile, dessen Teile in der Reihe herum sich alle bewegen sollen, setzt sich, statt sich zu bewegen, sogleich in vollkommenes Gleichgewicht, und wird ein vollkommenes Perpetuum quietum; denn Druck und Gegendruck, Zwingen und Gezwungenwerden sind sich vollkommen gleich und stehen sich ebenso unmittelbar gegenüber und bewirken eben die Reduktion der Kräfte, wie in der ersten Vorstellung. Die reine Quantität läßt sich durch eine solche Mittelbarkeit nicht täuschen, durch welche in sie durchaus keine Differenz oder wahre Unendlichkeit und Form gebracht ist, sondern sie bleibt wie vorhin eine völlig unzertrennte reine gestaltlose Macht. Es ist auf diese Weise gegen die Macht, daß sie dem Begriffe der allgemeinen Freiheit gemäß sei, kein Zwang möglich; denn es ist außer ihr keine Gewalt aufzufinden, und in sie selbst keine Trennung zu setzen.

Um deswillen wird denn zu einer ganz formellen Unterscheidung geflüchtet. Die wirkliche Gewalt wird allerdings als eine, und in der Regierung vereinigt gesetzt; was aber ihr gegenübergestellt wird, ist die mögliche Gewalt, und diese Möglichkeit soll als solche jene Wirklichkeit zu zwingen vermögend sein. Dieser zweiten gewaltlosen Existenz des gemeinsamen Willens soll nämlich die Beurteilung zukommen, ob die Gewalt den ersteren, welchem sie verbunden ist, verlassen, ob die Gewalt nicht mehr dem Begriff der allgemeinen Freiheit gemäß sei. Er soll die oberste Gewalt überhaupt beaufsichtigen, und wie bei ihr ein Privatwille an die Stelle des allgemeinen tritt, ihm dieselbe entreißen; und die Art, mit welcher dies geschehen soll, soll eine absolute Wirkung habende öffentliche Erklärung der gänzlichen Nullität aller Handlungen der obersten Staatsgewalt von diesem Augenblick an sein. Daß die Gewalt

sich durch eignes Urteil von selbst absondere, was die Insurrektion wäre, soll, darf nicht geschehen; denn diese reine Gewalt besteht aus lauter Privatwillen, die sich also nicht als gemeinsamer Wille konstituieren können. Aber jener zweite gemeinsame Wille ist es, der diese Menge als Gemeinde, oder die reine Gewalt auch mit der Idee des allgemeinen Willens vereinigt erkläre, da er in den vorhergehenden Gewalthabern nicht mehr vorhanden ist.

Welche Bestimmtheit gesetzt werde, durch die gegen die oberste Gewalt irgend etwas erzwungen werden soll, so müßte mit jener Bestimmtheit nicht die bloße Möglichkeit, sondern reelle Gewalt verbunden sein. Aber da diese in den Händen der andern Repräsentation des gemeinsamen Willens ist, so ist diese vermögend, jede solche Bestimmtheit zu verhindern, und, was für Verrichtungen auch dem Ephorat aufgetragen seien, — das Beaufsichtigen, die öffentliche Erklärung des Interdikts, und welche Formalitäten ausgeheckt werden —, zu vernichten, und zwar mit dem gleichen Rechte, als die, in deren Hände die Wirksamkeit dieser Bestimmtheit gelegt wäre; denn diese Ephoren sind nicht weniger zugleich Privatwillen als jene, und ob der Privatwille dieser sich vom allgemeinen Willen abgesondert habe, darüber kann die Regierung sowohl urteilen als das Ephorat über sie, und zugleich dies Urteil schlechthin geltend machen. Bekanntlich hat bei einer in neuern Zeiten durch eine Regierung vorgenommenen Auflösung einer rivalisierenden und sie lähmenden gesetzgebenden Gewalt ein Mann, der selbst darein verwickelt worden war, über den Einfall, daß die Errichtung einer ähnlichen Aufsichtskommission, wie das Fichtesche Ephorat, eine solche Gewalttat verhindert haben würde, mit Recht geurteilt, daß ein solcher aufsichthabender und der Regierung sich widersetzen wollender Rat ebenso gewalttätig würde behandelt worden sein. — Endlich aber, wenn die obersten Gewalthaber freiwillig diesen zweiten Repräsentanten des allgemeinen Willens es gestatten wollten, die Gemeinde zusammenzurufen, daß diese zwischen ihnen und den Aufsehern urteile, was wäre mit solchem Pöbel anzufangen, der, auch in allem beaufsichtigt, was Privatsache ist, noch weniger ein öffentliches Leben führt, und der hiermit zum Bewußtsein des gemeinsamen Willens und

zum Handeln im Geist eines Ganzen schlechthin nicht, sondern allein zum Gegenteil gebildet ist.

Was hiermit gezeigt worden, ist, daß das Sittliche, welches nach dem Verhältnis allein gesetzt wird, oder die Äußerlichkeit und der Zwang, als Totalität gedacht, sich selbst aufhebt. Es ist damit zwar erwiesen, daß der Zwang nichts Reelles, nichts an sich ist; aber dies wird noch klarer werden, wenn wir dies an ihm selbst nach seinem Begriff und nach der Bestimmtheit, welche das Verhältnis dieser Beziehung hat, zeigen. Denn daß das Verhältnis überhaupt nichts an sich ist, hat teils die Dialektik zu erweisen, teils ist es oben kurz dargestellt worden.

Von den Begriffen überhaupt, welche mit dem Zwang zusammenhängen und eben dies Verhältnis ausdrücken, ist zum Teil schon gezeigt worden, daß sie wesenlose Abstraktionen, Gedankendinge oder Wesen der Einbildung, ohne Realität sind. Es kommt fürs erste die nichtige Abstraktion eines Begriffs der allgemeinen Freiheit aller, die von der Freiheit der einzelnen getrennt wäre, vor: alsdann auf der andern Seite eben diese Freiheit des einzelnen, ebenso isoliert. Jede für sich gesetzt, ist eine Abstraktion ohne Realität; beide aber absolut identisch und dann bloß an dieser ersten zugrundeliegenden Identität gesetzt, sind sie etwas ganz anderes als jene Begriffe, welche ihre Bedeutung allein in der Nichtidentität haben. Alsdann soll die natürliche oder ursprüngliche Freiheit durch den Begriff der allgemeinen Freiheit sich beschränken. Aber jene Freiheit, welche als beschränkbar gesetzt werden kann, ist ebendarum wieder nichts Absolutes; und alsdann ist es an sich widersprechend, eine Idee zusammenzusetzen, daß mit absoluter Notwendigkeit die Freiheit des Einzelnen durch die Äußerlichkeit des Zwangs dem Begriff der allgemeinen Freiheit gemäß sei, was nichts anderes heißt, als daß sich vorgestellt wird, daß das Einzelne durch etwas nicht Absolutes dem Allgemeinen doch absolut gleich sei. In dem Begriff des Zwangs selbst wird unmittelbar etwas Äußeres für die Freiheit gesetzt; aber eine Freiheit, für welche etwas wahrhaft Äußeres, Fremdes wäre, ist keine Freiheit; ihr Wesen und ihre formelle Definition ist gerade, daß nichts absolut Äußeres ist.

Es ist die Ansicht der Freiheit völlig zu verwerfen, nach welcher sie eine Wahl sein soll zwischen entgegengesetzten Bestimmtheiten, so daß wenn + A und — A vorlägen, sie darin bestände, entweder als + A oder als — A sich zu bestimmen, und an dies Entweder-Oder schlechthin gebunden wäre. So etwas wie diese Möglichkeit der Wahl ist schlechthin eine empirische Freiheit, welche eins ist mit der empirischen gemeinen Notwendigkeit, und schlechthin nicht von ihr trennbar. Sie ist vielmehr die Negation oder Idealität der Entgegengesetzten, sowohl des + A als des — A, die Abstraktion der Möglichkeit, daß keins von beiden ist. Ein Äußeres wäre für sie nur, insofern sie allein als + A oder allein als — A bestimmt wäre; aber sie ist gerade das Gegenteil hiervon und nichts Äußeres für sie, und so ist für sie kein Zwang möglich.

Jede Bestimmtheit ist nach ihrem Wesen entweder + A oder — A; und an das + A ist das — A, so wie an das — A das + A unauflöslich gekettet. So wie das Individuum sich in die Bestimmtheit des + A gesetzt hat, so ist es auch an — A gebunden, und — A ist ein Äußeres für dasselbe und nicht unter seiner Gewalt; sondern es wäre wegen der absoluten Verbindung des + A mit — A, unmittelbar durch die Bestimmtheit von + A unter einer fremden Gewalt des — A; und die Freiheit, welche im Wählen bestünde, entweder sich als + A oder als — A zu bestimmen, käme aus der Notwendigkeit gar nicht heraus. Bestimmt sie sich als + A, so hat sie — A nicht vernichtet, sondern es besteht absolut notwendig als ein Äußeres für sie; und so umgekehrt, wenn sie sich als — A bestimmt. Sie ist Freiheit allein, daß sie (positiv oder negativ) — A mit + A vereinigt, und so aufhört in der Bestimmtheit + A zu sein. In der Vereinigung beider Bestimmtheiten sind beide vernichtet; + A — A = 0. Wenn dieses Nichts nur relativ auf + A und — A, das indifferente A selbst als eine Bestimmtheit, und ein + oder — gegen ein anderes — oder + gedacht wird, so ist die absolute Freiheit ebenso über diesen Gegensatz, wie über jeden, und jede Äußerlichkeit erhaben und schlechthin alles Zwangs unfähig, und der Zwang hat gar keine Realität.

Aber diese Idee der Freiheit scheint selbst eine Ab-

straktion zu sein, und wenn z. B. von einer konkreten Freiheit, der Freiheit des Individuums die Rede wäre, so würde jenes Sein einer Bestimmtheit, und damit bloße empirische Freiheit als eine Möglichkeit der Wahl, und also auch empirische Notwendigkeit und die Möglichkeit des Zwangs, überhaupt die Entgegensetzung der Allgemeinheit und Einzelheit gesetzt. Denn das Individuum ist eine Einzelheit, und die Freiheit ist ein Vernichten der Einzelheit; durch die Einzelheit ist das Individuum unmittelbar unter Bestimmtheiten, damit ist Äußeres für dasselbe vorhanden, und damit Zwang möglich. Aber ein anderes ist Bestimmtheiten in das Individuum, unter der Form der Unendlichkeit, ein Anderes sie absolut in dasselbe setzen. Die Bestimmtheit unter der Form der Unendlichkeit ist damit zugleich aufgehoben, und das Individuum ist nur als freies Wesen: d. i. indem Bestimmtheiten in ihm gesetzt sind, ist es die absolute Indifferenz dieser Bestimmtheiten, und hierin besteht formell seine sittliche Natur; sowie darin, daß insofern die Individuen überhaupt — es sei gegen sich oder etwas anderes — different sind und eine Beziehung auf ein Äußeres haben, diese Äußerlichkeit selbst indifferent und eine lebendige Beziehung sei, die Organisation und hiermit, weil nur in der Organisation Totalität ist, das Positive der Sittlichkeit besteht.

Aber die Indifferenz des Individuums als einzelnen ist in Beziehung auf das Sein der Bestimmtheiten eine negative. Aber wo wirklich sein Sein als Einzelheit, d. h. eine für dasselbe positiv unüberwindliche Negation, eine Bestimmtheit, durch welche das Äußerliche als solches sich festhält, gesetzt wird, so bleibt ihm nur, aber die schlechthin negative Absolutheit, oder die Unendlichkeit; die absolute Negation sowohl des — A als des + A, oder daß es dies Einzelnsein absolut in den Begriff aufnimmt. Indem — A ein Äußeres gegen die Bestimmtheit + A des Subjekts [ist], so ist es durch dies Verhältnis in fremder Gewalt; aber dadurch, daß es sein + A als eine Bestimmtheit ebenso negativ setzen, aufheben und entäußern kann, bleibt es bei der Möglichkeit und bei der Wirklichkeit fremder Gewalt schlechthin frei. Indem es + A sowohl als — A negiert, ist es bezwungen, aber nicht gezwungen; es würde Zwang

nur erleiden müssen, wenn + A in ihm absolut fixiert wäre, wodurch an dasselbe, als an eine Bestimmtheit, eine unendliche Kette anderer Bestimmtheiten gefesselt werden könnte. Diese Möglichkeit, von Bestimmtheiten zu abstrahieren, ist ohne Beschränkung, oder es ist keine Bestimmtheit, welche absolut ist, denn dies widerspräche sich unmittelbar; sondern die Freiheit selbst oder die Unendlichkeit ist zwar das Negative, aber das Absolute, und sein Einzelnsein ist absolute in den Begriff aufgenommene Einzelheit, negativ absolute Unendlichkeit, reine Freiheit. Dies negativ Absolute, die reine Freiheit, ist in ihrer Erscheinung der Tod; und durch die Fähigkeit des Todes erweist sich das Subjekt als frei und schlechthin über allen Zwang erhaben. Er ist die absolute Bezwingung; und weil sie absolut ist, oder weil in ihr die Einzelheit schlechthin reine Einzelheit wird — nämlich nicht das Setzen eines + A mit Ausschließung des — A, welche Ausschließung keine wahre Negation, sondern nur das Setzen des — A als eines Äußern, und zugleich des + A als einer Bestimmtheit wäre, sondern Aufhebung sowohl des + als des —, so ist sie der Begriff ihrer selbst, also unendlich, und das Gegenteil ihrer selbst, oder absolute Befreiung, und die reine Einzelheit, die im Tode ist, ist ihr eigenes Gegenteil, die Allgemeinheit. In dem Bezwingen ist also dadurch Freiheit, daß es rein auf die Aufhebung einer Bestimmtheit, — sowohl insofern sie positiv als insofern sie negativ, subjektiv und objektiv gesetzt ist, nicht bloß einer Seite derselben — geht, und also an sich betrachtet sich rein negativ hält; oder da das Aufheben selbst auch von der Reflexion positiv aufgefaßt und ausgedrückt werden kann, so erscheint alsdann das Aufheben beider Seiten der Bestimmtheit als das vollkommen gleiche Setzen des Bestimmten nach seinen beiden Seiten.

Dies z. B. auf die Strafe angewandt, so ist in ihr allein die Wiedervergeltung vernünftig; denn durch sie wird das Verbrechen bezwungen. Eine Bestimmtheit + A, welche das Verbrechen gesetzt hat, wird durch das Setzen von — A ergänzt und so beide vernichtet; oder positiv angesehen: mit der Bestimmtheit + A wird für den Verbrecher die entgegengesetzte — A verbunden, und beide gleicher Weise gesetzt, da das Verbrechen nur eine setzte. So ist die

Strafe Wiederherstellung der Freiheit; und der Verbrecher sowohl ist frei geblieben, oder vielmehr frei gemacht, als der Strafende vernünftig und frei gehandelt hat. In dieser ihrer Bestimmung ist also die Strafe etwas an sich, wahrhaftig unendlich und etwas Absolutes, das hiermit seine Achtung und Furcht in sich selbst hat; sie kommt aus der Freiheit und bleibt selbst als bezwingend in der Freiheit. Wenn hingegen die Strafe als Zwang vorgestellt wird, so ist sie bloß als eine Bestimmtheit und als etwas schlechthin Endliches, keine Vernünftigkeit in sich Führendes gesetzt und fällt ganz unter den gemeinen Begriff eines bestimmten Dinges gegen ein anderes, oder einer Ware, für die etwas anderes, nämlich das Verbrechen, zu erkaufen ist. Der Staat hält als richterliche Gewalt einen Markt mit Bestimmtheiten, die Verbrechen heißen, und die ihm gegen andere Bestimmtheiten feil sind, und das Gesetzbuch ist der Preiskurant.

[III.]

Aber so nichtig diese Abstraktionen und das daraus hervorgehende Verhältnis der Äußerlichkeit ist, so ist das Moment des negativ Absoluten oder der Unendlichkeit, welches in diesem Beispiel als das Verhältnis von Verbrechen und Strafe bestimmend bezeichnet ist, Moment des Absoluten selbst und muß in der absoluten Sittlichkeit aufgezeigt werden. Und wir werden das Vielgewandte der absoluten Form oder der Unendlichkeit in seinen notwendigen Momenten ergreifen und aufzeigen, wie sie die Gestalt der absoluten Sittlichkeit bestimmen, woraus der wahre Begriff und das Verhältnis der praktischen Wissenschaften sich ergeben wird. Da es hier zunächst auf die Bestimmung dieser hierin enthaltenen Verhältnisse ankommt und also die Seite der Unendlichkeit herausgehoben werden muß, so setzen wir das Positive voraus, daß die absolute sittliche Totalität nichts anderes als ein Volk ist; was sich auch schon an dem Negativen, das wir hier betrachten, in den folgenden Momenten desselben klar machen wird.

In der absoluten Sittlichkeit ist nun die Unendlichkeit oder die Form als das absolut Negative nichts anderes als das vorhin begriffene Bezwingen selbst in seinen absoluten

Begriff aufgenommen, worin es sich nicht auf einzelne Bestimmtheiten bezieht, sondern auf die ganze Wirklichkeit und Möglichkeit derselben, nämlich das Leben selbst, — also die Materie der unendlichen Form gleich ist; aber so, daß das Positive derselben das absolut Sittliche, nämlich das Angehören einem Volke ist, das Einssein mit welchem der Einzelne im Negativen, durch die Gefahr des Todes allein auf eine unzweideutige Art erweist. Durch die absolute Identität des Unendlichen oder der Seite des Verhältnisses mit dem Positiven gestalten sich die sittlichen Totalitäten, wie die Völker sind, konstituieren sich als Individuen, und stellen sich hiermit als einzeln gegen einzelne Völker. Diese Stellung und Individualität ist die Seite der Realität, ohne diese gedacht sind sie Gedankendinge; es wäre die Abstraktion des Wesens ohne die absolute Form, welches Wesen eben dadurch wesenlos wäre. Diese Beziehung von Individualität zu Individualität ist ein Verhältnis, und darum eine gedoppelte; die eine die positive, das ruhige gleiche Nebeneinanderbestehen beider im Frieden, — die andere die negative, das Ausschließen einer durch die andere; und beide Beziehungen sind absolut notwendig. Für die zweite haben wir das vernünftige Verhältnis als ein in seinen Begriff aufgenommenes Bezwingen begriffen, oder als absolute formale Tugend, welche die Tapferkeit ist. Es ist durch diese zweite Seite der Beziehung für Gestalt und Individualität der sittlichen Totalität die Notwendigkeit des Kriegs gesetzt, der, weil in ihm die freie Möglichkeit ist, daß nicht nur einzelne Bestimmtheiten, sondern die Vollständigkeit derselben als Leben vernichtet wird, und zwar für das Absolute selbst oder für das Volk, ebenso die sittliche Gesundheit der Völker in ihrer Indifferenz gegen die Bestimmtheiten und gegen das Angewöhnen und Festwerden derselben erhält, als die Bewegung der Winde die Seen vor der Fäulnis bewahrt, in welche sie eine dauernde Stille, wie die Völker ein dauernder, oder gar ein ewiger Frieden versetzen würde.

Dem soeben betrachteten Negativen der Unendlichkeit, weil die Gestalt der sittlichen Totalität und die Individualität derselben als eine Einzelheit nach außen, und dieser ihre Bewegung als Tapferkeit bestimmt ist, ist die andere Seite unmittelbar verbunden, nämlich das Bestehen des Gegensatzes.

Eine ist Unendlichkeit, negativ, wie die andere; die erste ist die Negation der Negation, die Entgegensetzung gegen die Entgegensetzung; die zweite die Negation und Entgegensetzung selbst in ihrem Bestehen als Bestimmtheiten oder mannigfaltige Realität. Diese Realitäten in ihrer reinen innern Formlosigkeit und Einfachheit, oder die Gefühle, sind im Praktischen aus der Differenz sich rekonstruierende und aus dem Aufgehobensein des differenzlosen Selbstgefühls durch eine Vernichtung der Anschauungen hindurchgehende und sich wiederherstellende Gefühle; — physische Bedürfnisse und Genüsse, die für sich wieder in der Totalität gesetzt, in ihren unendlichen Verwicklungen einer Notwendigkeit gehorchen und das System der allgemeinen gegenseitigen Abhängigkeit in Ansehung der physischen Bedürfnisse und der Arbeit und Anhäufung für dieselben, und dieses als Wissenschaft — das System der sogenannten politischen Ökonomie bilden. Da dieses System der Realität ganz in der Negativität und in der Unendlichkeit ist, so folgt für sein Verhältnis zu der positiven Totalität, daß es von derselben ganz negativ behandelt werden und seiner Herrschaft unterworfen bleiben muß; was seiner Natur nach negativ ist, muß negativ bleiben und darf nicht etwas Festes werden. Um zu verhindern, daß es sich nicht für sich konstituiere und eine unabhängige Macht werde, ist es nicht genug, die Sätze aufzustellen, daß jeder das Recht habe zu leben, daß in einem Volke das Allgemeine dafür sorgen müsse, daß jeder Bürger sein Auskommen habe, und daß eine vollkommene Sicherheit und Leichtigkeit des Erwerbes vorhanden sei. Dieses letzte, als absoluter Grundsatz gedacht, schlösse vielmehr eine negative Behandlung des Systems des Besitzes aus und ließe es vollkommen gewähren und sich absolut festsetzen. Aber vielmehr muß das sittliche Ganze es in dem Gefühl seiner innern Nichtigkeit erhalten und sein Emporschießen in Beziehung auf die Quantität, und die Bildung zu immer größerer Differenz und Ungleichheit, als worauf seine Natur geht, hindern. Was auch in jedem Staate mehr bewußtlos und in der Gestalt einer äußern Naturnotwendigkeit, der er überhoben zu sein sich selbst wünschte, — durch immer größeren, mit dem Wachstum des Systems des Besitzes wachsenden Aufwand des Staats selbst und dem-

gemäß steigende Auflagen und also Verminderung des Besitzes und Erschwerung des Erwerbens, am meisten durch den Krieg, der, was dahin geht, in mannigfaltige Verwirrung bringt, sowie durch Eifersucht anderer Stände und Bedrückung des Handels, teils mit Willen, teils wider ihren Willen durch Unverstand usw. — bis auf solche Grade bewirkt wird, in welchen die positive Sittlichkeit des Staats selbst die Unabhängigkeit von dem rein reellen Systeme und die Behauptung der negativen und einschränkenden Haltung erlaubt.

Die Realität in der Beziehung, in der sie soeben betrachtet worden ist, und von der physisches Bedürfnis, Genuß, Besitz, und die Objekte des Besitzes und Genusses verschiedene Seiten sind, ist reine Realität; sie drückt bloß die Extreme des Verhältnisses aus. Aber das Verhältnis enthält auch eine Idealität, eine relative Identität der entgegengesetzten Bestimmtheiten; und diese kann also nicht positiv absolut, sondern nur formal sein. Durch die Identität, in welche das Reelle in der Beziehung der Verhältnisse gesetzt wird, wird der Besitz Eigentum, und überhaupt die Besonderheit, auch die lebendige, zugleich als ein Allgemeines bestimmt; wodurch die Sphäre des Rechts konstituiert ist.

Was nun den Reflex des Absoluten in diesem Verhältnis betrifft, so ist er schon oben, nach seiner negativen Seite gegen das Bestehen des Reellen und Bestimmten, als ein Bezwingen bestimmt worden; nach der positiven Seite für das Bestehen des Reellen kann die Indifferenz in diesem bestimmten Stoffe sich nur als eine äußere, formale Gleichheit ausdrücken; und die Wissenschaft, die sich hierauf bezieht, kann nur darauf gehen, teils die Abstufungen der Ungleichheit, teils, damit dies möglich sei, die Art zu bestimmen, wie ein Lebendiges oder Inneres überhaupt so objektiv und äußerlich zu setzen ist, damit es jener Bestimmung und Berechnung fähig sei. Auf diese oberflächliche Erscheinung ist die absolute Realität der Sittlichkeit in dieser Potenz durch das Bestehen der im Gegensatz vorhandenen Realität eingeschränkt. Nicht nur hat um der fixierten Bestimmtheit willen, welche eine absolute Entgegensetzung in sich schließt, das Gleichsetzen und die Berechnung der Un-

gleichheit ihre Grenzen und stößt wie die Geometrie auf Inkommensurabilität, sondern, weil sie ganz in der Bestimmtheit [bleibt], und doch nicht wie die Geometrie abstrahieren kann, sondern schlechthin, da sie in lebendigen Verhältnissen ist, immer ganze Konvolute solcher Bestimmtheiten vor sich hat, auch schlechthin auf endlose Widersprüche. Diesem Widersprechen der Bestimmtheiten wird allerdings bei [r]einer Anschauung durch Festsetzen und Festhalten an einzelnen Bestimmtheiten abgeholfen und ein Ende gemacht, als wodurch eine Entscheidung erfolgen kann; was noch immer besser ist, als daß keine erfolgt. Denn weil in der Sache selbst nichts Absolutes ist, so ist eigentlich das Formelle, daß überhaupt entschieden und bestimmt wird, das Wesentliche. Aber ein ganz anderes ist, daß nach wahrhafter totaler Gerechtigkeit und Sittlichkeit auf diese Weise entschieden werde, welche gerade durch das Festsetzen und absolute Festhalten an den Bestimmtheiten unmöglich, allein in der Konfusion derselben möglich, und durch unmittelbare sittliche Anschauung wirklich ist, welche die als absolut gesetzten Bestimmtheiten unterjocht und allein das Ganze festhält.

„Es ist," sagt Plato in seiner einfachen Sprache über die beiden Seiten des endlosen Bestimmens der unendlichen Aufnahme der Qualitäten in den Begriff, und des Widerspruchs ihrer Einzelheit gegen die Anschauung und dabei unter sich, „es ist klar, daß zu der königlichen Kunst die Gesetzgebungskunst gehört. Das Beste aber ist, nicht daß die Gesetze gelten, sondern der Mann, der weise und königlich ist, weil das Gesetz nicht vermag, das, was aufs genauste und ganz allgemein das Vortrefflichste und Gerechteste wäre, vollkommen vorzuschreiben; weil die Ungleichheiten der Menschen und der Handlungen, und das Niemals-Ruhe-Halten der menschlichen Dinge nichts Sichselbstgleiches bei keiner Sache über alle Seiten derselben und für alle Zeit in keiner Kunst dargestellt zu werden erlauben. Das Gesetz aber sehen wir gerade auf ein und dasselbe sich hinrichten, wie ein eigensinniger und roher Mensch, der nichts gegen seine Anordnung geschehen noch auch von jemand sich darüber fragen läßt, wenn einem etwas Anderes, Besseres vorkommt, gegen das Verhältnis, das er festgesetzt hat; — es

ist also unmöglich, daß für das nie Sichselbstgleiche das sich durchaus Selbstgleiche gut sei[1]).“

Daß an dem Gedanken, es sei in dieser Sphäre der menschlichen Dinge an sich seiendes und absolutes bestimmtes Recht und Pflicht möglich, festgehangen wird, kommt von der formalen Indifferenz oder dem negativ Absoluten, welches in der fixen Realität dieser Sphäre allein Platz hat, und welches allerdings an sich ist. Aber insofern es an sich ist, ist es leer, oder es ist an ihm nichts Absolutes als gerade die reine Abstraktion, der völlig inhaltlose Gedanke der Einheit. Es ist nicht etwa ein Schluß aus bisheriger Erfahrung, noch ist es als zufällige Unvollkommenheit des Konkreten und der Ausführung einer a priori wahrhaften Idee zu betrachten; sondern es ist zu erkennen, daß was hier Idee genannt wird und eine Hoffnung auf bessere Zukunft hierüber an sich nichtig, und daß eine vollkommene Gesetzgebung, sowie eine der Bestimmtheit der Gesetze entsprechende wahrhafte Gerechtigkeit im Konkreten der richterlichen Gewalt an sich unmöglich ist. Was jenes betrifft, so ist das Absolute, weil es in den Bestimmtheiten als solchen sein soll, nur das Unendliche, und es ist ebendieselbe empirische Unendlichkeit und an sich endlose Bestimmbarkeit gesetzt, welche in dem Gedanken einer Vergleichung eines bestimmten Maßes mit einer absolut unbestimmten Linie oder einer bestimmten Linie mit einem absolut unbestimmten Maße, des Messens einer unendlichen Linie oder des absoluten Teilens einer bestimmten Linie gesetzt ist. Was das andere betrifft, so werden von den ebenfalls unendlich vielen und unendlich verschieden geformten Anschauungen, welche der Gegenstand des Richterlichen sind, jede mit der wachsenden Menge von Bestimmungen vielfacher bestimmt. Jene Bildung von Unterscheidungen durch die Gesetzgebung macht jede einzelne Anschauung unterscheidbarer und gebildeter, und die Ausdehnung der Gesetzgebung ist nicht eine Annäherung zum Ziele einer positiven Vollkommenheit, die hier, wie oben gezeigt, keine Wahrheit hat, sondern nur das Formale der zunehmenden Bildung. Und damit nun in dieser Mannigfaltigkeit das Eins der richterlichen Anschauung des Rechts und

[1]) Politicus, p. 294, Steph. (p. 326—327, Bekk.).

des Urteils sich organisiere, ein wahrhaftes Eins und Ganzes werde, ist absolut notwendig, daß jede einzelne der Bestimmtheiten modifiziert, d. h. eben als eine absolute, für sich seiende, für was sie sich als Gesetz ausspricht, zum Teil aufgehoben, also ihr Absolutsein nicht respektiert werde, und von einer reinen Anwendung kann nicht die Rede sein; denn eine reine Anwendung wäre das Setzen einzelner Bestimmtheiten mit Ausschließung anderer. Aber durch ihr Sein machen diese ebenso die Anforderung, daß sie bedacht werden, damit die Gegenwirkung nicht durch Teile, sondern durch das Ganze bestimmt selbst ein Ganzes sei. Dieser klaren und bestimmten Erkenntnis muß die leere Hoffnung und der formale Gedanke sowohl einer absoluten Gesetzgebung als eines dem Innern des Richters entzogenen Rechtsprechens unterliegen.

Es ist bei dem betrachteten System der Realität gezeigt worden, daß die absolute Sittlichkeit sich negativ gegen dasselbe verhalten müsse. In demselben ist das Absolute, wie es unter der fixen Bestimmtheit desselben erscheint, als negativ Absolutes, als Unendlichkeit gesetzt, die sich gegen den Gegensatz als formale, relative, abstrakte Einheit darstellt; in jenem negativen Verhalten feindlich, in diesem selbst unter seiner Herrschaft, — in keinem indifferent gegen dasselbe. Aber die Einheit, welche Indifferenz der Entgegengesetzten ist und sie in sich vernichtet und begreift, und die Einheit, welche nur formale Indifferenz, oder die Identität des Verhältnisses bestehender Realitäten ist, müssen selbst schlechthin als eines sein, durch vollkommene Aufnahme des Verhältnisses in die Indifferenz selbst. D. h. das absolute Sittliche muß sich als Gestalt, denn das Verhältnis ist die Abstraktion der Seite der Gestalt, vollkommen organisieren. Indem das Verhältnis in der Gestalt schlechthin indifferenziert wird, hört es nicht auf, die Natur des Verhältnisses zu haben; es bleibt ein Verhältnis der organischen zur unorganischen Natur.

Aber, wie oben gezeigt, ist das Verhältnis, als Seite der Unendlichkeit, selbst ein gedoppeltes; das eine Mal insofern die Einheit oder das Ideelle, das andere Mal insofern das Viele oder das Reelle das Erste und Herrschende ist.

Nach jener Seite ist es eigentlich in der Gestalt, und in der Indifferenz; und die ewige Unruhe des Begriffs oder der Unendlichkeit ist teils in der Organisation selbst, sich selbst aufzehrend und die Erscheinung des Lebens, das rein Quantitative, hingebend, daß es als sein eigenes Samenkorn aus seiner Asche ewig zu neuer Jugend sich emporhebe; — teils seine Differenz nach außen ewig vernichtend und vom Unorganischen sich nährend und es produzierend, aus der Indifferenz eine Differenz oder ein Verhältnis einer unorganischen Natur hervorrufend und dasselbe wieder aufhebend und sie wie sich selbst verzehrend. Wir werden gleich sehen, was diese unorganische Natur des Sittlichen ist. Aber zweitens ist in dieser Seite des Verhältnisses oder der Unendlichkeit auch das Bestehen des Vernichteten gesetzt; denn eben da der absolute Begriff das Gegenteil seiner selbst ist, ist mit seiner reinen Einheit und Negativität auch das Sein der Differenz gesetzt. Oder das Vernichten setzt etwas, was es vernichtet, oder das Reelle; und so wäre eine für die Sittlichkeit unüberwindliche Wirklichkeit und Differenz. Die Individualität, welche durch den Sitz, den die Unendlichkeit hier in der ganzen Kraft ihres Gegensatzes aufgeschlagen hat, und nicht bloß der Möglichkeit nach, sondern actu, der Wirklichkeit nach, im Gegensatze ist, vermöchte nicht sich von der Differenz zu reinigen, und in die absolute Indifferenz sich aufzunehmen. Daß beides, das Aufgehobensein des Gegensatzes und das Bestehen desselben, nicht nur ideell, sondern auch reell sei, ist überhaupt das Setzen einer Abtrennung und Aussonderung, so daß die Realität, in welcher die Sittlichkeit objektiv ist, geteilt sei in einen Teil, welcher absolut in die Indifferenz aufgenommen ist, und in einen, worin das Reelle als solches bestehend, also relativ identisch ist und nur den Widerschein der absoluten Sittlichkeit in sich trägt.

Es ist hiermit gesetzt ein Verhältnis der absoluten Sittlichkeit, die ganz inwohnend in den Individuen und ihr Wesen sei, zu der relativen Sittlichkeit, die ebenso in Individuen reell ist. Anders kann die sittliche Organisation in der Realität sich nicht rein erhalten, als daß die allgemeine Verbreitung des Negativen in ihr gehemmt und auf eine Seite gestellt sei. Wie nun in dem bestehenden Reellen die Indifferenz erscheint, und formale Sittlichkeit ist, ist oben

gezeigt worden. Der Begriff dieser Sphäre ist das reelle Praktische, subjektiv betrachtet der Empfindung oder des physischen Bedürfnisses und Genusses, objektiv — der Arbeit und des Besitzes. Und dieses Praktische, wie es nach seinem Begriff geschehen kann, in die Indifferenz aufgenommen, ist die formale Einheit oder das Recht, das in ihm möglich ist. Über welchen beiden das dritte als das Absolute oder das Sittliche ist. Die Realität aber der Sphäre der relativen Einheit, oder des Praktischen und Rechtlichen ist in dem Systeme seiner Totalität als eigner Stand konstituiert.

So bilden nach der absoluten Notwendigkeit des Sittlichen zwei Stände, wovon der eine als Stand der Freien, das Individuum der absoluten Sittlichkeit, dessen Organe die einzelnen Individuen sind und das von seiten seiner Indifferenz betrachtet der absolute lebendige Geist, von seiten seiner Objektivität die lebendige Bewegung und der göttliche Selbstgenuß dieses Ganzen in der Totalität der Individuen als seiner Organe und Glieder ist; dessen formale oder negative Seite aber ebenso die absolute sein muß, nämlich Arbeit, die nicht auf das Vernichten einzelner Bestimmtheiten geht, sondern auf den Tod, und deren Produkt ebenso nicht Einzelnes, sondern das Sein und die Erhaltung des Ganzen der sittlichen Organisation ist. Diesem Stande weist Aristoteles als sein Geschäft das an, wofür die Griechen den Namen πολιτεύειν hatten, was in und mit und für sein Volk leben, ein allgemeines dem Öffentlichen ganz gehöriges Leben führen ausdrückt, — oder das Philosophieren; welche beide Geschäfte Plato, nach seiner höhern Lebendigkeit, nicht getrennt, sondern schlechthin verknüpft sein will.

Alsdann ein Stand der nicht Freien, welcher in der Differenz des Bedürfnisses und der Arbeit, und im Rechte und der Gerechtigkeit des Besitzes und Eigentums ist; dessen Arbeit auf die Einzelheit geht, und also die Gefahr des Todes nicht in sich schließt. Zu welchen der dritte Stand gerechnet werden muß, der in der Roheit seiner nicht bildenden Arbeit nur mit der Erde als Element zu tun und dessen Arbeit das Ganze des Bedürfnisses im unmittelbaren Objekt ohne Zwischenglieder vor sich hat, also selbst eine gediegene Totalität und Indifferenz wie ein Element ist, — hiermit sich außer der Differenz des Verstandes des zweiten Standes,

seine Leiber und seinen Geist in der Möglichkeit formeller absoluter Sittlichkeit, der Tapferkeit und eines gewaltsamen Todes erhält, also den ersten Stand nach der Masse und dem elementarischen Wesen zu vermehren vermag.

Diese beiden Stände überheben den ersten des Verhältnisses, in welchem die Realität teils in ihrer ruhenden, teils in ihrer tätigen Beziehung, als Besitz und Eigentum und als Arbeit fixiert ist; nach der Weise, wie auf eine zur Zeit sich hierauf beschränkende Art unter den neuern Völkern nach und nach die erwerbende Klasse aufgehört, Kriegsdienste zu tun, und die Tapferkeit sich gereinigter zu einem besondern Stande gebildet hat, der durch jene des Erwerbens überhoben, und welchem Besitz und Eigentum wenigstens etwas Zufälliges ist. Die Konstitution jenes zweiten Standes, ihrer Materie nach, bestimmt Plato so, daß wie „die königliche Kunst diejenigen, welche der tapfern und gezügelten Sitte und welche andere sonst zur Tugend treibt, nicht teilhaftig zu werden vermögen, sondern nur dessen, was zur Gottlosigkeit und Übermut und Ungerechtigkeit durch seine böse gewaltsame Natur hinstößt, — durch Tod und Verbannung und die letzte Schmach bezwingt und auswirft“, daß „die königliche Kunst dagegen die Naturen, die in Roheit und Niedrigkeit liegen, zum knechtischen Geschlechte unterjocht“[1]); und Aristoteles erkennt dasjenige dazu gehörig, „was durch seine Natur nicht sein eigen, sondern eines andern ist,“ — „was sich wie Leib zu einem Geiste verhält“[2]).

Aber das Verhältnis dieses, was durch seine Natur eines andern ist und seinen Geist nicht in sich selbst hat, zu der absolut selbständigen Individualität vermag seiner Form nach ein gedoppeltes zu sein, nämlich entweder ein Verhältnis der Individuen dieses Standes als besondern zu den Individuen des ersten als besondern, oder von Allgemeinem zu Allgemeinem. Jenes Verhältnis der Sklaverei ist in der empirischen Erscheinung der Universalität des Römischen Reichs von selbst verschwunden. In dem Verluste der absoluten Sittlichkeit, und mit der Erniedrigung des edeln Standes sind sich die beiden vorher besonderen Stände gleich geworden; und mit

[1]) Politicus, p. 308—309, Steph. (p. 359—360, Bekk.).
[2]) Politicorum Libr. I., c. 4; c. 5 (ed. Bekk.).

dem Aufhören der Freiheit hat notwendig die Sklaverei aufgehört. Indem das Prinzip der formellen Einheit und der Gleichheit geltend werden mußte, hat es überhaupt den inneren wahrhaften Unterschied der Stände aufgehoben, und fürs erste nicht die obengesetzte Absonderung von Ständen, noch weniger die durch sie bedingte Form der Absonderung derselben zustande gebracht, nach welcher sie unter der Form der Allgemeinheit nur als ganzer Stand zum ganzen Stand im Verhältnisse der Herrschaft und der Abhängigkeit sind, so daß auch in diesem Verhältnisse die beiden, die in der Beziehung sind, allgemeine bleiben; wie hingegen im Verhältnis der Sklaverei die Form der Besonderheit die bestimmende desselben, und nicht Stand gegen Stand [unterschieden], sondern diese Einheit eines jeden Teils in der realen Beziehung aufgelöst ist, und die Einzelnen von Einzelnen abhängig sind. Das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichheit hat sich zuerst des Ganzen so bemächtigen müssen, daß es an die Stelle einer Absonderung eine Vermischung beider Stände setzte. In dieser Vermischung unter dem Gesetz der formalen Einheit ist in Wahrheit der erste Stand ganz aufgehoben, und der zweite zum alleinigen Volk gemacht; das Bild von welcher Veränderung G i b b o n in diesen Zügen ausdrückt: „Der lange Friede und die gleichförmige Herrschaft der Römer führte ein langsames und geheimes Gift in die Lebenskräfte des Reichs. Die Gesinnungen der Menschen waren allmählich auf eine Ebene gebracht, das Feuer des Genius ausgelöscht, und selbst der militärische Geist verdunstet. Der persönliche Mut blieb; aber sie besaßen nicht mehr diesen ö f f e n t l i c h e n Mut, welcher von der Liebe zur Unabhängigkeit, dem Sinne der Nationalehre, der Gegenwart der Gefahr, und der Gewohnheit zu befehlen genährt wird. Sie empfingen Gesetze und Befehlshaber von dem Willen ihres Monarchen, und die Nachkommenschaft der kühnsten Häupter war mit dem Rang von Bürgern und Untertanen zufrieden. Die höherstrebenden Gemüter sammelten sich zu der Fahne der Kaiser; und die verlassenen Länder, politischer Stärke oder Einheit beraubt, sanken unmerklich in die matte Gleichgültigkeit des P r i v a t l e b e n s."

Mit diesem allgemeinen Privatleben, und für den Zustand, in welchem das Volk nur aus einem zweiten Stande

besteht, ist unmittelbar das formale Rechtsverhältnis, welches das Einzelnsein fixiert und absolut setzt, vorhanden; und es hat sich auch die vollständigste Ausbildung der auf dasselbe sich beziehenden Gesetzgebung aus einer solchen Verdorbenheit und universellen Erniedrigung gebildet und entwickelt. Dieses System von Eigentum und Recht, das um jenes Festseins der Einzelheit willen in nichts Absolutem und Ewigem, sondern ganz im Endlichen und Formellen ist, muß, reell abgesondert und ausgeschieden von dem edeln Stande, sich in einem eignen Stande konstituieren, und hier dann in seiner ganzen Länge und Breite sich ausdehnen können. Es gehören ihm teils die für sich untergeordneten und im Formellen bleibenden Fragen über den rechtlichen Grund von Besitz, Vertrag usw. an, teils aber überhaupt die ganze endlose Expansion der Gesetzgebung über, wie Plato die Rubriken dieser Dinge aufführt, „diese gerichtlichen Gegenstände der Verträge einzelner gegen einzelne über Sachen oder Handarbeiten, wie auch der Injurien und Schläge, Anordnungen über Kompetenz und Bestellungen von Richtern, und wo ein Eintreiben oder Auflegen von Zöllen auf den Märkten und Häfen notwendig sei, — als worüber schönen und guten Männern vorzuschreiben nicht würdig ist. Denn sie werden das Viele, was darüber festgesetzt werden muß, von selbst leicht finden, wenn Gott ihnen den Segen einer wahrhaft sittlichen Verfassung gibt. Wo aber dies nicht der Fall ist, so erfolgt, daß sie das Leben damit zubringen, vieles dergleichen festzusetzen und zu verbessern, meinend, sie werden des Besten sich endlich bemächtigen; daß sie leben wie Kranke, die aus Unenthaltsamkeit nicht aus ihrer schlechten Diät treten wollen und durch die Heilmittel nichts bewirken, als mannigfaltigere und größere Krankheiten zu erzeugen, während sie immer hoffen, wenn jemand ihnen ein Mittel rät, von diesem gesund zu werden. Ebenso possierlich sind diejenigen, welche Gesetze über die angeführten Dinge geben und daran immer bessern, in der Meinung, darüber ein Ende zu erreichen, — unwissend, daß sie in der Tat gleichsam die Hydra zerschneiden“[1]).

[1]) De Republica, IV., p. 425—426, Steph. (p. 176—178, Bekk.).

„Wenn es nun wahr ist, daß mit zunehmender Zügellosigkeit und Krankheit in dem Volke die vielen Gerichtshöfe sich öffnen, und einer schlechten und schimpflichen Zucht kein größeres Zeichen gefunden werden kann, als daß vortrefflicher Ärzte und Richter nicht nur die Schlechten und die Handwerker bedürfen, sondern auch die, welche in einer freien Bildung gezogen zu sein sich rühmen, eine von andern als Herren und Richtern auferlegte Gerechtigkeit zu haben genötigt sind, und viele Zeit vor Gerichten mit Klagen und Verteidigen zubringen"[1]), — wenn dieses System zugleich als allgemeiner Zustand sich da entwickeln und die freie Sittlichkeit zerstören muß, wo sie mit jenen Verhältnissen vermischt, und von denselben und ihren Folgen nicht ursprünglich gesondert ist, so ist notwendig, daß dieses System mit Bewußtsein aufgenommen, in seinem Recht erkannt, von dem edeln Stande ausgeschlossen, und ihm ein eigner Stand, als sein Reich eingeräumt sei, worin es sich festsetzen und an seiner Verwirrung und der Aufhebung einer Verwirrung durch eine andere seine völlige Tätigkeit entwickeln könne.

Es bestimmt sich hiernach die Potenz dieses Standes so, daß er in dem Besitz überhaupt und in der Gerechtigkeit, die hierin über Besitz möglich ist, sich befindet, daß er zugleich ein zusammenhängendes System konstituiere, und — unmittelbar dadurch, daß das Verhältnis des Besitzes in die formelle Einheit aufgenommen ist, — jeder Einzelne, da er an sich eines Besitzes fähig ist, gegen alle, als Allgemeines, oder als Bürger, in dem Sinne als bourgeois, sich verhält: für die politische Nullität, nach der die Mitglieder dieses Standes Privatleute sind, den Ersatz in den Früchten des Friedens und des Erwerbes, und in der vollkommenen Sicherheit des Genusses derselben findet, sowohl insofern sie aufs einzelne als auf das Ganze desselben geht. Auf das Ganze aber geht die Sicherheit für jeden einzelnen, insofern er der Tapferkeit überhoben und der Notwendigkeit, die dem ersten Stande angehört, sich der Gefahr eines gewaltsamen Todes auszusetzen entnommen ist, welche Gefahr für den einzelnen die absolute Unsicherheit alles Genusses und Besitzes und Rechts ist. Durch diese aufgehobene Vermischung der Prin-

[1]) Ibidem, III., p. 404—405 (p. 142—143).

zipien und die konstituierte und bewußte Sonderung derselben erhält jedes sein Recht, und es ist allein dasjenige zustande gebracht, was sein soll, die Realität der Sittlichkeit als absoluter Indifferenz, und zugleich ebenderselben als des reellen Verhältnisses im bestehenden Gegensatze, so daß das letztere von dem erstern bezwungen ist, und daß dieses Bezwingen selbst indifferentiiert und versöhnt ist. Welche Versöhnung eben in der Erkenntnis der Notwendigkeit und in dem Rechte besteht, welches die Sittlichkeit ihrer unorganischen Natur und den unterirdischen Mächten gibt, indem sie ihnen einen Teil ihrer selbst überläßt und opfert. Denn die Kraft des Opfers besteht in dem Anschauen und Objektivieren der Verwicklung mit dem Unorganischen, durch welche Anschauung diese Verwicklung gelöst, das Unorganische abgetrennt und als solches erkannt, hiermit selbst in die Indifferenz aufgenommen ist; das Lebendige aber, indem es das, was es als einen Teil seiner selbst weiß, in dasselbe legt und dem Tode opfert, dessen Recht zugleich anerkannt und zugleich sich davon gereinigt hat.

Es ist dies nichts anderes als die Aufführung der Tragödie im Sittlichen, welche das Absolute ewig mit sich selbst spielt, daß es sich ewig in die Objektivität gebiert, in dieser seiner Gestalt hiermit sich dem Leiden und dem Tode übergibt und sich aus seiner Asche in die Herrlichkeit erhebt. Das Göttliche in seiner Gestalt und Objektivität hat unmittelbar eine gedoppelte Natur, und sein Leben ist das absolute Einssein dieser Naturen. Aber die Bewegung des absoluten Widerstreites dieser zwei Naturen stellt sich an der göttlichen, welche darin sich begriffen hat, als Tapferkeit dar, mit welcher sie von dem Tode der andern widerstreitenden sich befreit, jedoch durch diese Befreiung ihr eigenes Leben gibt — denn dieses ist nur in dem Verbundensein mit diesem andern — aber ebenso absolut aus ihm aufersteht, — denn in diesem Tode, als der Aufopferung der zweiten Natur, ist der Tod bezwungen; — an der andern erscheinend aber stellt sich die göttliche Bewegung so dar, daß die reine Abstraktion dieser Natur, welche eine bloß unterirdische, reine negative Macht wäre, durch die lebendige Vereinigung mit der göttlichen aufgehoben ist, daß diese in sie hineinscheint und sie durch

dies ideelle Einssein im Geist zu ihrem ausgesöhnten lebendigen Leibe macht, der als der Leib zugleich in der Differenz und in der Vergänglichkeit bleibt, und durch den Geist das Göttliche als ein sich Fremdes anschaut.

Das Bild dieses Trauerspiels, näher für das Sittliche bestimmt, ist der Ausgang jenes Prozesses der Eumeniden, als der Mächte des Rechts, das in der Differenz ist, und Apollo's, des Gottes des indifferenten Lichtes, über Orest, vor der sittlichen Organisation, dem Volke Athens; welches menschlicher Weise als Areopagus Athens in die Urne beider Mächte gleiche Stimmen legt, das Nebeneinanderbestehen beider anerkennt, allein so den Streit nicht schlichtet und keine Beziehung und Verhältnis derselben bestimmt; aber göttlicher Weise als die Athene Athens den durch den Gott selbst in die Differenz Verwickelten diesem ganz wiedergibt und mit der Scheidung der Mächte, die an dem Verbrecher beide teilhatten, auch die Versöhnung so vornimmt, daß die Eumeniden von diesem Volke als göttliche Mächte geehrt würden und ihren Sitz jetzt in der Stadt hätten, so daß ihre wilde Natur des Anschauens der ihrem unten in der Stadt errichteten Altare gegenüber auf der Burg hoch thronenden Athene genösse und hierdurch beruhigt wäre.

Wenn die Tragödie darin ist, daß die sittliche Natur ihre unorganische, damit sie sich nicht mit ihr verwickele, als ein Schicksal von sich abtrennt und sich gegenüber stellt, und, durch die Anerkennung desselben in dem Kampfe, mit dem göttlichen Wesen, als der Einheit von beidem, versöhnt ist, so wird dagegen, um dieses Bild auszuführen, die Komödie überhaupt auf die Seite der Schicksallosigkeit fallen; entweder daß sie innerhalb der absoluten Lebendigkeit, und also nur Schattenbilder von Gegensätzen oder Scherze von Kämpfen mit einem gemachten Schicksal und erdichteten Feinde, — oder innerhalb der Nichtlebendigkeit fällt, und also nur Schattenbilder von Selbständigkeit und von Absolutheit darstellt; jene die alte oder göttliche Komödie, diese die moderne Komödie.

Die göttliche Komödie ist ohne Schicksal, und ohne wahrhaften Kampf, darum daß in ihr die absolute Zuversicht und Gewißheit der Realität des Absoluten ohne Gegensatz ist, und was als Gegensatz eine Bewegung in diese vollkom-

mene Sicherheit und Ruhe bringt, nur ein ernstloser, keine innere Wahrheit habender Gegensatz ist; dieser Gegensatz stelle sich nun dar gegen die fremd und außerhalb erscheinende, aber in absoluter Gewißheit dastehende Göttlichkeit, als der Rest oder Traum eines Bewußtseins vereinzelter Selbständigkeit, auch als ein zwar fixiertes und festgehaltenes Bewußtsein der Eigenheit, aber dasselbe in völliger Ohnmacht und Kraftlosigkeit; — oder aber stelle sich der Gegensatz auch in einer selbstempfundenen und in sich bewußten Göttlichkeit dar, welche mit Bewußtsein sich Gegensätze und Spiele erzeugt, in denen sie mit absolutem Leichtsinn einzelne ihrer Glieder an das Erringen eines bestimmten Preises setzt, und ihre mannigfaltigen Seiten und Momente sich zur vollkommenen Individualität ausgebären und zu eigenen Organisationen sich bilden läßt, so wie sie überhaupt auch als Ganzes ihre Bewegungen nicht als Bewegungen gegen ein Schicksal, sondern als Zufälligkeiten nehmen kann, sich selbst für unüberwindlich, den Verlust für nichts achtend, der absoluten Herrschaft über jede Eigenheit und Ausschweifung gewiß, und sich dessen bewußt, was Plato in anderer Rücksicht sagt, daß eine *πόλις* eine zum Bewundern starke Natur hat[1]). Eine solche sittliche Organisation wird so z. B. ohne Gefahr und Angst oder Neid einzelne Glieder zu Extremen des Talents in jeder Kunst und Wissenschaft und Geschicklichkeit hinaustreiben und sie darin zu etwas Besonderem machen: ihrer selbst sicher, daß solche göttlichen Monstruositäten der Schönheit ihrer Gestalt nicht schaden, sondern komische Züge sind, die einen Moment ihrer Gestalt erheitern. Als solche heitere Erhöhungen einzelner Züge werden wir, um ein bestimmtes Volk anzuführen, den Homer, Pindar, Äschylus, Sophokles, Plato, Aristophanes usw. ansehen können, aber auch sowohl in der ernsthaften Reaktion gegen die ernsthafter werdende Besonderung des Sokrates und vollends in der Reue darüber, als in der pullulierenden Menge und hohen Energie der zugleich aufkeimenden Individualisierungen nicht verkennen, daß das die innere Lebendigkeit, damit in ihre Extreme herauszutreten, in der Reife dieser Samenkörner ihre Kraft, aber auch die Nähe des Todes dieses Körpers, der sie trug,

[1]) Politicus 302 A.

ankündigte, und die Gegensätze, die sie überhaupt hervorrief, und vorher selbst in ihrem ernsthaftern und weitgreifendern Aussehen, wie Kriege, als Zufälligkeiten und mit gleichem Leichtsinn erregen und betreiben konnte, nicht mehr für Schattenbilder, sondern für ein übermächtig werdendes Schicksal nehmen mußte.

Auf einer andern Seite aber ist die andere Komödie, deren Verwicklungen ohne Schicksal und ohne wahrhaften Kampf sind, weil die sittliche Natur in jenem selbst befangen ist. Die Knoten schürzen sich hier nicht in spielenden, sondern in für diesen sittlichen Trieb ernsthaften, für den Zuschauer aber komischen Gegensätzen; und die Rettung gegen sie wird in einer Affektation von Charakter und Absolutheit gesucht, die sich beständig getäuscht und abgesetzt findet. Der sittliche Trieb (denn es ist nicht die bewußte absolute sittliche Natur, die in dieser Komödie spielt) muß, um es kurz zu sagen, das Bestehende in die formale und negative Absolutheit des Rechts verwandeln, und dadurch seiner Angst die Meinung von Festigkeit für seinen Besitz geben, seine Habseligkeiten durch Traktate und Verträge und alle erdenklichen Verklausulierungen zu etwas Sicherem und Gewissem erheben, die Systeme darüber aus Erfahrung und Vernunft, als der Gewißheit und Notwendigkeit selbst, deduzieren, und mit den tiefsinnigsten Räsonnements begründen, — aber, wie unterirdische Geister bei dem Dichter die Pflanzungen, die sie in den höllischen Wüsteneien anlegten, vom nächsten Sturmwinde weggefegt sahen, so durch die nächste Umwendung oder gar Emporrichtung des Erdengeistes halbe und ganze Wissenschaften weggeschwemmt, die aus Erfahrung und Vernunft bewiesen waren, ein Rechtssystem durch das andere verdrängt, hier Humanität an die Stelle von Härte, dort zu gleicher Zeit den Willen der Macht an die Stelle der Vertragssicherheit treten und im Wissenschaftlichen wie in der Wirklichkeit die wohlerworbensten und versichertsten Besitzungen von Grundsätzen und Rechten verheert sehen — und entweder meinen, es seien die eignen über dem Schicksal mit Vernunft und Willen schwebenden Bemühungen, die in solchem Stoff sich abarbeiten, und die solche Veränderungen hervorgebracht hätten; oder auch sich über sie als Unerwartetes und nicht Gehöriges

ereifern, und zuerst alle Götter gegen solche Notwendigkeit anrufen, und dann sich darein fügen. In beiden Fällen gibt der sittliche Trieb, der in diesen Endlichkeiten eine absolute Unendlichkeit sucht, nur die Farce seines Glaubens und seiner nicht sterbenden Täuschung, die — am finsterten, wo sie am hellsten — schon im Verlust und Unrecht ist, wo sie in den Armen der Gerechtigkeit, Zuverlässigkeit und des Genusses selbst zu ruhen meint.

Die Komödie trennt die zwei Zonen des Sittlichen so voneinander ab, daß sie jede rein für sich gewähren läßt, daß in der einen die Gegensätze und das Endliche ein wesenloser Schatten, in der andern aber das Absolute eine Täuschung ist. Das wahrhafte und absolute Verhältnis aber ist, daß die eine im Ernste in die andere scheint, jede mit der andern in leibhafter Beziehung und daß sie füreinander gegenseitig das ernste Schicksal sind. Das absolute Verhältnis ist also im Trauerspiel aufgestellt.

Denn obwohl in der lebendigen Gestalt oder der organischen Totalität der Sittlichkeit dasjenige, was die reelle Seite derselben ausmacht, im Endlichen ist, und darum zwar an und für sich sein leibliches Wesen nicht vollkommen in ihre Göttlichkeit aufnehmen kann, so drückt es jedoch schon an sich selbst ihre absolute Idee, aber verzogen aus. Sie vereinigt zwar die als Notwendigkeit auseinandergehaltenen Momente derselben nicht zur absoluten Unendlichkeit in sich innerlich, sondern hat diese Einheit nur als eine nachgeahmte negative Selbständigkeit, nämlich als Freiheit des Einzelnen; aber es ist doch dieses reelle Wesen schlechthin der absoluten indifferenten Natur und Gestalt der Sittlichkeit verbunden. Wenn es dieselbe nur als ein Fremdes anschauen muß, so schaut es sie doch an und ist im Geiste eins mit ihr. Es ist, selbst für dasselbe, schlechthin das erste, daß die ganz reine und indifferente Gestalt und das sittliche absolute Bewußtsein sei, und das zweite ist das Gleichgültige, daß es als das Reelle sich zu ihm nur als dessen empirisches Bewußtsein verhalte; wie es das erste ist, daß ein absolutes Kunstwerk sei, und erst das zweite, ob dieser bestimmte Einzelne dessen Urheber sei oder nur dasselbe anschaue und genieße. So notwendig jene Existenz

des Absoluten ist, so notwendig ist auch diese Verteilung, daß einiges der lebendige Geist, das absolute Bewußtsein und die absolute Indifferenz des Ideellen und Reellen der Sittlichkeit selbst sei, anderes aber dessen leibliche und sterbliche Seele und sein empirisches Bewußtsein, das seine absolute Form und das innere Wesen nicht vollkommen vereinigen darf, aber doch der absoluten Anschauung als eines gleichsam ihm Fremden genießt, und für das reelle Bewußtsein durch Furcht und Vertrauen sowie durch Gehorsam mit ihm eins ist, für das ideelle aber in der Religion, dem gemeinschaftlichen Gott und dem Dienste desselben sich ganz mit ihm vereinigt.

Aber das, was wir unter der äußern Form des ersten Standes auf die eine Seite gestellt haben, ist das reale absolute Bewußtsein der Sittlichkeit. Es ist Bewußtsein, und als solches nach der negativen Seite reine Unendlichkeit, und die höchste Abstraktion der Freiheit, d. i. das bis zu seiner Aufhebung getriebene Verhältnis des Bezwingens, oder der freie gewaltsame Tod; — nach der positiven Seite aber ist das Bewußtsein die Einzelheit und Besonderheit des Individuums. Aber dieses an sich Negative, nämlich das Bewußtsein überhaupt, von dem die angezeigten Unterscheidungen nur seine beiden Seiten sind, ist absolut in das Positive, seine Besonderheit und Unendlichkeit oder Idealität absolut in das Allgemeine und Reale auf eine vollkommene Weise aufgenommen; welches Einssein die Idee des absoluten Lebens der Sittlichkeit ist. In diesem Einssein der Unendlichkeit und der Realität in der sittlichen Organisation scheint die göttliche Natur, von welcher Plato sagt, daß „sie ein unsterbliches Tier sei, dessen Seele und Leib aber auf ewig zusammengeboren sind"[1]), den Reichtum ihrer Mannigfaltigkeit zugleich in der höchsten Energie der Unendlichkeit und Einheit darzustellen, welche die ganz einfache Natur des ideellen Elements wird.

Denn das vollkommenste Mineral stellt zwar in jedem Teil, der von einer Masse abgesondert wird, die Natur des Ganzen vor, aber seine ideelle Form ist sowohl als innere des Bruchs, als auch als die äußere der Kristallisation ein

[1]) Timäus 30 B.

Außereinander; und nicht, wie in den Elementen des Wassers, Feuers und der Luft, ist jeder besondere Teil die vollkommene Natur und der Repräsentant des Ganzen sowohl dem Wesen als der Form oder Unendlichkeit nach. Nicht weniger ist auch die reelle Form desselben nicht von der wahrhaften Identität der Unendlichkeit durchdrungen, sondern seine Sinne haben kein Bewußtsein. Sein Licht ist eine einzelne Farbe, und sieht nicht; oder ist es die Indifferenz derselben, so ist kein Hemmungspunkt gegen ihren Durchgang durch sich. Sein Ton tönt angeschlagen von einem Fremden, aber nicht aus sich; sein Geschmack schmeckt nicht, sein Geruch riecht nicht, seine Schwere und Härte fühlt nicht. Wenn es nicht der Einzelheit der Bestimmungen des Sinnes angehört, sondern sie in der Indifferenz vereinigt, ist es die unentfaltete, verschlossene Differenzlosigkeit, nicht die sich in sich trennende und ihre Trennung unterjochende Einheit; so wie auch die Elemente, die in allen ihren Teilen sich gleich sind, nur die Möglichkeit, nicht die Wirklichkeit der Differenzen, und nur die Indifferenz unter der Form der Quantität, nicht als Indifferenz des qualitativ Gesetzten in sich haben. Die Erde aber als das organische und individuelle Element breitet sich durch das System seiner Gestalten von der ersten Starrheit und Individualität an in Qualitatives und Differenz aus, und resümiert sich erst in der absoluten Indifferenz der sittlichen Natur allein in die vollkommene Gleichheit aller Teile und das absolute reale Einssein des Einzelnen mit dem Absoluten — in den ersten Äther, welcher aus seiner sich selbst gleichen, flüssigen und weichen Form seine reine Quantität durch die individuellen Bildungen in Einzelheit und Zahl zerstreut und dieses absolut spröde und rebellische System dadurch vollkommen bezwingt, daß die Zahl zur reinen Einheit und zur Unendlichkeit geläutert und Intelligenz wird, und so das Negative, dadurch daß es absolut negativ wird, — denn der absolute Begriff ist das absolute unmittelbare Gegenteil seiner selbst, und „das Nichts ist," wie ein Alter sagt, „nicht weniger als das Etwas" — mit dem positiv Absoluten vollkommen eins sein kann. Und in der Intelligenz ist die Form oder das Ideelle absolute Form und als solche reell, und in der absoluten Sittlichkeit die absolute Form mit der absoluten

Substanz aufs wahrhafteste verbunden. Von den Individualitäten der Bildungen, welche zwischen der einfachen Substanz in der Realität, als reinem Äther, und zwischen ihr als der Vermählung mit der absoluten Unendlichkeit liegen, kann keine die Form und qualitative Einheit, es sei durch die quantitative, elementarische Gleichheit der Ganzen und der Teile, oder in höhern Bildungen durch die ins Einzelnere der Teile gehende Individualisierung, und zugleich die formelle Vereinigung derselben zu einem Ganzen durch die Gesellschaftlichkeit der Blätter der Pflanzen, des Geschlechts, des herdeweisen Lebens und gemeinsamen Arbeitens der Tiere zur absoluten Indifferenz mit dem Wesen und der Substanz bringen, welche in der Sittlichkeit ist; weil in der Intelligenz allein die Individualisierung zu dem absoluten Extrem, nämlich zum absoluten Begriffe, das Negative bis zum absolut Negativen, das unvermittelte Gegenteil seiner selbst zu sein, getrieben ist. Diese ist also allein fähig, indem sie absolute Einzelheit ist, absolute Allgemeinheit zu sein, indem sie absolute Negation und Subjektivität ist, absolute Position und Objektivität, indem absolute Differenz und Unendlichkeit, absolute Indifferenz, und die Totalität actu in der Entfaltung aller Gegensätze, und potentia in dem absoluten Vernichtet- und Einssein derselben, die höchste Identität der Realität und Idealität zu sein.

Wenn der Äther seine absolute Indifferenz in den Lichtindifferenzen zur Mannigfaltigkeit herausgeworfen, und in den Blumen der Sonnensysteme seine innere Vernunft und Totalität in die Expansion herausgeboren hat, aber jene Lichtindividuen in der Vielheit zerstreut sind, — diejenigen aber, welche die kreisenden Blätter dieser bilden, sich in starrer Individualität gegen jene verhalten müssen und so der Einheit jener die Form der Allgemeinheit, der Einheit dieser die reine Einheit mangelt, und keine von beiden den absoluten Begriff als solchen in sich trägt, so ist in dem Systeme der Sittlichkeit die außereinandergefaltete Blume des himmlischen Systems zusammengeschlagen, und die absoluten Individuen in die Allgemeinheit vollkommen zusammengeeint, und die Realität oder der Leib aufs höchste eins mit der Seele, weil die reelle Vielheit des Leibes selbst nichts anderes ist als die abstrakte Idealität, die absoluten Begriffe reine Indivi-

duen, wodurch diese selbst das absolute System zu sein vermögen. Deswegen, wenn das Absolute das ist, daß es sich selbst anschaut, und zwar als sich selbst, und jene absolute Anschauung und dieses Selbsterkennen, jene unendliche Expansion und dieses unendliche Zurücknehmen derselben in sich selbst schlechthin eins ist, so ist, wenn beides als Attribute reell sind, der Geist höher als die Natur. Denn wenn diese das absolute Selbstanschauen und die Wirklichkeit der unendlich differentiierten Vermittlung und Entfaltung ist, so ist der Geist, der das Anschauen seiner als seiner selbst oder das absolute Erkennen ist, in dem Zurücknehmen des Universums in sich selbst, sowohl die auseinandergeworfene Totalität dieser Vielheit, über welche er übergreift, als auch die absolute Idealität derselben, in der er dies Außereinander vernichtet, und in sich als den unvermittelten Einheitspunkt des unendlichen Begriffs reflektiert.

Aus dieser Idee der Natur der absoluten Sittlichkeit ergibt sich nun ein Verhältnis, von welchem noch zu sprechen ist, das Verhältnis der Sittlichkeit des Individuums zur realen absoluten Sittlichkeit, und das Verhältnis der Wissenschaften derselben, der Moral und des Naturrechts. Da nämlich die reale absolute Sittlichkeit die Unendlicheit oder den absoluten Begriff, die reine Einzelheit, schlechthin und in seiner höchsten Abstraktion in sich vereinigt begreift, so ist sie unmittelbar Sittlichkeit des Einzelnen, und umgekehrt das Wesen der Sittlichkeit des Einzelnen ist schlechthin die reale und darum allgemeine absolute Sittlichkeit; die Sittlichkeit des Einzelnen ist ein Pulsschlag des ganzen Systems, und selbst das ganze System. Wir bemerken hier auch eine Andeutung der Sprache, die sonst verworfen, aus dem vorherigen vollkommen gerechtfertigt wird, daß es nämlich in der Natur der absoluten Sittlichkeit ist, ein Allgemeines oder Sitten zu sein; daß also das griechische Wort, welches Sittlichkeit bezeichnet, und das deutsche diese ihre Natur vortrefflich ausdrücken; daß aber die neueren Systeme der Sittlichkeit, da sie ein Für-sich-Sein und die Einzelheit zum Prinzip machen, nicht ermangeln können, an diesen Worten ihre Beziehung auszustellen, und diese innere Andeutung sich so mächtig erweist, daß jene

Systeme, um ihre Sache zu bezeichnen, jene Worte nicht dazu mißbrauchen konnten, sondern das Wort Moralität annahmen, was zwar nach seinem Ursprung gleichfalls dahin deutet, aber, weil es mehr ein erst gemachtes Wort ist, nicht so unmittelbar seiner schlechtern Bedeutung widersträubt.

Die absolute Sittlichkeit aber ist nach dem bisherigen so wesentlich die Sittlichkeit aller, daß man von ihr nicht sagen kann, sie spiegle sich als solche am Einzelnen ab. Denn sie ist so sehr sein Wesen, als der die Natur durchdringende Äther das untrennbare Wesen der Gestalten der Natur ist, und als die Idealität ihrer erscheinenden Formen, der Raum, in keiner sich schlechthin um nichts besondert; sondern wie die Linien und Ecken des Kristalls, in denen er die äußere Form seiner Natur ausdrückt, Negationen sind, so ist die Sittlichkeit, insofern sie am Einzelnen als solchem sich ausdrückt, ein Negatives. Sie kann sich fürs erste nicht im Einzelnen ausdrücken, wenn sie nicht seine Seele ist; und sie ist es nur, insofern sie ein Allgemeines und der reine Geist eines Volkes ist. Das Positive ist der Natur nach eher als das Negative; oder, wie Aristoteles es sagt: „Das Volk ist eher der Natur nach als der Einzelne; denn wenn der Einzelne abgesondert nichts Selbständiges ist, so muß er gleich allen Teilen in einer Einheit mit dem Ganzen sein. Wer aber nicht gemeinschaftlich sein kann, oder aus Selbständigkeit nichts bedarf, ist kein Teil des Volks, und darum entweder Tier oder Gott“[1]).

Alsdann, insofern sie im Einzelnen sich als solchem ausdrückt, ist sie unter der Form der Negation gesetzt, d. i. sie ist die Möglichkeit des allgemeinen Geistes. Und die sittlichen Eigenschaften, die dem Einzelnen angehören, wie Mut oder Mäßigkeit oder Sparsamkeit oder Freigebigkeit usw. sind negative Sittlichkeit, daß nämlich in der Besonderheit des Einzelnen nicht wahrhaft eine Einzelheit fixiert und eine reelle Abstraktion gemacht werde, — und Möglichkeiten oder Fähigkeiten, in der allgemeinen Sittlichkeit zu sein. Diese Tugenden, die an sich Möglichkeiten und in einer negativen Bedeutung sind, sind der Gegenstand der Moral,

[1]) Polit., I., 2.

und man sieht, daß das Verhältnis des Naturrechts und der Moral sich auf diese Weise umgekehrt hat; daß nämlich der Moral nur das Gebiet des an sich Negativen zukommt, dem Naturrecht aber das wahrhaft Positive, nach seinem Namen, daß es konstruieren soll, wie die sittliche Natur zu ihrem wahrhaften Rechte gelangt; da hingegen, wenn sowohl das Negative, als auch dieses als die Abstraktion der Äußerlichkeit, des formalen Sittengesetzes, des reinen Willens und des Willens des Einzelnen, und dann die Synthesen dieser Abstraktionen wie der Zwang, die Beschränkung der Freiheit des Einzelnen durch den Begriff der allgemeinen Freiheit usw. die Bestimmung des Naturrechts ausdrückten, es ein Naturunrecht sein würde, indem bei der Zugrundlegung solcher Negationen als Realitäten die sittliche Natur in das höchste Verderben und Unglück versetzt wird.

Aber wie diese Eigenschaften der Reflex der absoluten Sittlichkeit im Einzelnen als dem Negativen, aber dem Einzelnen, welches in absoluter Indifferenz mit dem Allgemeinen und Ganzen ist, — also ihr Reflex in ihrem reinen Bewußtsein sind, so muß auch ein Reflex derselben in ihrem empirischen Bewußtsein vorhanden sein, und solcher die sittliche Natur des zweiten Standes, der in der feststehenden Realität, im Besitz und Eigentum und außer der Tapferkeit ist, konstituieren. Dieser Reflex derselben ist es nun, für den die gewöhnliche Bedeutung der Moralität mehr oder weniger passen kann; — das formelle Indifferentsetzen der Bestimmtheiten des Verhältnisses, also die Sittlichkeit des Bourgeois oder des Privatmenschen, für welche die Differenz der Verhältnisse fest ist, und welche von ihnen abhängt und in ihnen ist. Eine Wissenschaft dieser Moralität ist demnach zunächst die Kenntnis dieser Verhältnisse selbst, so daß, insofern sie in Beziehung aufs Sittliche betrachtet werden, da diese um des absoluten Fixiertseins willen nur formell sein kann, eben jenes oben erwähnte Aussprechen von Tautologie hier seine Stelle findet: dieses Verhältnis ist nur dieses Verhältnis; wenn du in diesem Verhältnisse bist, so sei, in der Beziehung auf dasselbe, in demselben; denn wenn du in Handlungen, welche auf dieses Verhältnis Beziehung haben, nicht in Beziehung auf dasselbe handelst, so vernichtest, so hebst du es auf. Der wahre Sinn dieser Tautologie schließt

zugleich unmittelbar in sich, daß dies Verhältnis selbst nichts Absolutes und also auch die Moralität, die auf dasselbe geht, etwas Abhängiges, und nichts wahrhaft Sittliches ist; welcher wahre Sinn nach dem obigen sich daraus ergibt, daß nur die Form des Begriffs, die analytische Einheit das Absolute, und also negativ Absolute, wegen des Inhalts ist, der als ein Bestimmtes der Form widerspricht.

Jene Eigenschaften aber, welche wahrhaft sittlich sind, indem in ihnen das Besondere oder Negative erscheint, rein aufgenommen in die Indifferenz, können sittliche Eigenschaften heißen, und nur alsdann Tugenden, wenn sie in einer höhern Energie sich wieder individualisieren, und, jedoch innerhalb der absoluten Sittlichkeit, gleichsam zu eignen lebenden Gestalten werden, wie die Tugenden eines Epaminondas, Hannibals, Cäsars und einiger anderer. Als solche Energien sind sie Gestalten, und also nicht an sich absolut, so wenig als die Gestalten der andern organischen Bildungen, sondern das stärkere Hervortreten einer Seite der Idee des Ganzen; und die Moral der Tugenden, oder, wenn wir die Moral überhaupt der Moralität bestimmen wollen, und für die Darstellung der Tugend der Name Ethik genommen würde, die Ethik muß deswegen nur eine Naturbeschreibung der Tugenden sein.

Wie nun diese auf das Subjektive oder Negative Beziehung hat, so muß das Negative überhaupt unterschieden werden als das Bestehen der Differenz und als der Mangel derselben. Jenes erste Negative ist es, wovon vorhin die Rede war; aber dieses andere Negative, der Mangel der Differenz stellt die Totalität als ein Eingehülltes und Unentfaltetes vor, in welchem die Bewegung und die Unendlichkeit in ihrer Realität nicht ist. Das Lebendige unter dieser Form des Negativen ist das Werden der Sittlichkeit, und die Erziehung nach ihrer Bestimmtheit das erscheinende fortgehende Aufheben des Negativen oder Subjektiven. Denn das Kind ist als die Form der Möglichkeit eines sittlichen Individuums ein Subjektives oder Negatives, dessen Mannbarwerden das Aufhören dieser Form und dessen Erziehung die Zucht oder das Bezwingen derselben ist; aber das Positive und das Wesen ist, daß es an der Brust der allgemeinen Sittlichkeit getränkt, in ihrer absoluten An-

schauung zuerst als eines fremden Wesens lebt, sie immer mehr begreift und so in den allgemeinen Geist übergeht. Es erhellt hieraus von selbst, daß jene Tugenden sowohl als die absolute Sittlichkeit, gleich wenig wie das Werden derselben durch die Erziehung, ein Bemühen um eigentümliche und abgesonderte Sittlichkeit sind, und daß das Bestreben um eine eigentümliche positive Sittlichkeit etwas Vergebliches und an sich selbst Unmögliches ist; und in Ansehung der Sittlichkeit das Wort der weisesten Männer des Altertums allein das Wahre ist, sittlich sei, den Sitten seines Landes gemäß zu leben; und in Ansehung der Erziehung das, welches ein Pythagoreer einem auf die Frage: welches die beste Erziehung für seinen Sohn wäre? antwortete: „Wenn du ihn zum Bürger eines wohleingerichteten Volkes machst“[1]).

Wenn so das absolut Sittliche seinen eigentümlichen organischen Leib an den Individuen hat und seine Bewegung und Lebendigkeit im gemeinsamen Sein und Tun aller absolut identisch als Allgemeines und Besonderes ist, und wir es in der Besonderheit, aber so, daß ihr Wesen das absolut Identische sei, soeben, überhaupt aber in jener Identität betrachtet haben, so muß es auch in der Form der Allgemeinheit und der Erkenntnis, als System der Gesetzgebung sich vorstellen, so daß dieses System vollkommen die Realität oder die lebendigen vorhandenen Sitten ausdrückt; damit es nicht geschieht, wie oft der Fall ist, daß dasjenige, was in einem Volke recht und in der Wirklichkeit ist, aus seinen Gesetzen nicht erkannt werden kann, welche Ungeschicklichkeit, die wahrhaften Sitten in die Form von Gesetzen zu bringen, und die Angst, diese Sitten zu denken, als sein anzusehen und zu bekennen, das Zeichen der Barbarei ist. Aber diese Idealität der Sitten und ihre Form der Allgemeinheit in den Gesetzen muß, insofern sie als Idealität besteht, zugleich auch wieder vollkommen mit der Form der Besonderheit vereinigt werden, und so die Idealität als solche eine reine absolute Gestalt erhalten, also als Gott des Volkes angeschaut und angebetet werden, und diese Anschauung selbst wieder ihre Regsamkeit und freudige Bewegung in einem Kultus haben.

[1]) Diog. Laërt., VIII., § 16.

[IV.]

Nachdem wir so die absolute Sittlichkeit in den Momenten ihrer Totalität dargestellt und ihre Idee konstruiert, auch die in Beziehung auf sie herrschende Unterscheidung von Legalität und Moralität, nebst den damit zusammenhängenden Abstraktionen der allgemeinen Freiheit einer formellen praktischen Vernunft, als wesenlose Gedankendinge vernichtet, und nicht durch Vermischung etwa beider Prinzipien, sondern durch Aufhebung derselben und Konstituierung der absoluten sittlichen Identität die Unterschiede der Wissenschaft des Naturrechts und der Moral nach der absoluten Idee bestimmt haben, so haben wir festgesetzt, daß ihr Wesen nicht eine Abstraktion, sondern die Lebendigkeit des Sittlichen sei und ihr Unterschied nur das Äußere und Negative betreffe, und dieser Unterschied zugleich das völlig umgekehrte Verhältnis gegen den anderen sei, indem nach dem letztern dem Naturrecht das Formelle und Negative, der Moral aber das Absolute und Positive als Wesen gegeben werden soll, aber so, daß auch selbst dieses Absolute nach der Wahrheit ein nicht weniger Formelles und Negatives, und was hier Formelles und Negatives heißt, vollends schlechthin gar nichts ist.

Wir brauchen nun, um noch das Verhältnis des Naturrechts zu den positiven Rechtswissenschaften anzugeben, nur die Fäden desselben da aufzunehmen, wo wir es nicht weiter verfolgten, und die Stelle zu bezeichnen, wo es ausläuft.

Zum voraus bemerken wir überhaupt, daß die Philosophie sich durch die Allgemeinheit des Begriffs einer Bestimmtheit oder einer Potenz willkürlich ihre Grenze im Verhältnis zu einer bestimmten Wissenschaft steckt. Die bestimmte Wissenschaft ist nichts anderes als die fortgehende Darstellung und Analyse (das Wort im höhern Sinne genommen), wie das, was die Philosophie unentwickelt als eine einfache Bestimmtheit läßt, sich wieder verzweigt und selbst Totalität ist. Die Möglichkeit aber einer solchen Entwicklung liegt formell darin, daß in der Idee unmittelbar das Gesetz der absoluten Form und der Totalität ist, nach welchem eine Bestimmtheit weiter zu erkennen und zu entwickeln

ist. Die reale Möglichkeit aber ist dadurch vorhanden, daß eine solche von der Philosophie nicht entwickelte Bestimmtheit oder Potenz nicht eine Abstraktion oder wahrhaft einfaches Atom, sondern, wie alles in der Philosophie, Realität [ist], und eine Realität ist darum Realität, daß sie Totalität und selbst das System der Potenzen ist; als solche die Potenz darstellen, ist die Entwicklung, welche der bestimmten Wissenschaft angehört.

Es folgt hieraus, daß wir vorderhand sagen könnten, daß ein guter Teil dessen, was positive Rechtswissenschaften heißt, vielleicht das Ganze derselben in die vollkommen entwickelte und ausgebreitete Philosophie fallen würde; und daß sie darum, weil sie sich als eigne Wissenschaften konstituieren, weder aus der Philosophie ausgeschlossen, noch ihr entgegengesetzt sind. Es ist durch das Fürsichsein und die empirische Unterscheidung dieses Korps von Wissenschaften keine wahrhafte Unterscheidung desselben von der Philosophie gesetzt. Daß sie sich empirische Wissenschaften nennen, welche teils ihre Anwendbarkeit in der *wirklichen* Welt haben, und ihre Gesetze und Verfahrungsart auch vor der gemeinen Vorstellungsart geltend machen wollen, teils sich auf individuelle Systeme bestehender Verfassungen und Gesetzgebungen beziehen und einem bestimmten Volke sowie einer bestimmten Zeit angehören, bestimmt keinen sie notwendig von der Philosophie ausschließenden Unterschied. Denn es muß nichts so anwendbar auf die Wirklichkeit sein, und vor der allgemeinen Vorstellungsart, nämlich der wahrhaft allgemeinen — denn es gibt gemeine Vorstellungsarten, welche dabei sehr partikulär sind — so sehr gerechtfertigt sein als das, was aus der Philosophie kommt, so wie auch nichts so sehr individuell, lebendig und bestehend sein können als ebendasselbe. Um vom Verhältnisse dieser Wissenschaften zur Philosophie sprechen zu können, muß erst ein Unterschied festgesetzt und bestimmt werden, wodurch sie positive Wissenschaften sind.

Fürs erste begreifen nun die positiven Wissenschaften unter der Wirklichkeit, auf welche sie sich zu beziehen vorgeben, nicht nur das Geschichtliche, sondern auch die Begriffe, Grundsätze, Verhältnisse und überhaupt vieles, was an sich der Vernunft angehört und eine innere Wahrheit und Not-

wendigkeit ausdrücken soll. Über solches nun sich auf die Wirklichkeit und Erfahrung zu berufen und es als ein Positives gegen Philosophie festzuhalten, muß an und für sich als unstatthaft erkannt werden. Was die Philosophie als nicht reell erweist, von dem ist unmöglich, daß es in der Erfahrung wahrhaft vorkomme; und wenn die positive Wissenschaft sich auf die Wirklichkeit und die Erfahrung beruft, so kann die Philosophie ihren Erweis der Nichtrealität eines von der positiven Wissenschaft behaupteten Begriffs ebenso nach der empirischen Beziehung aussprechen und leugnen, daß jenes, was die positive Wissenschaft in der Erfahrung und Wirklichkeit zu finden vorgibt, in ihnen gefunden werde. Das Meinen, daß so etwas erfahren werde, eine zufällige subjektive Ansicht wird freilich die Philosophie zugeben; aber die positive Wissenschaft, wenn sie in der Erfahrung ihre Vorstellungen und Grundbegriffe zu finden und aufzuzeigen vorgibt, will damit etwas Reales, Notwendiges und Objektives, nicht eine subjektive Ansicht behaupten. Ob etwas eine subjektive Ansicht oder eine objektive Vorstellung, ein Meinen oder Wahrheit sei, kann die Philosophie allein ausmachen. Der positiven Wissenschaft kann sie ad hominem ihre Weise heimgeben und, außerdem daß sie ihr das Faktum, daß eine Vorstellung derselben in der Erfahrung vorkomme, leugnet, im Gegenteil behaupten, daß nur die Vorstellung der Philosophie in der Erfahrung zu finden sei. Daß die Philosophie ihre Vorstellung in der Erfahrung aufzeigen könne, davon liegt der Grund unmittelbar in der zweideutigen Natur dessen, was Erfahrung genannt wird. Denn es ist nicht die unmittelbare Anschauung selbst, sondern dieselbe in das Intellektuelle erhoben, gedacht und erklärt, aus ihrer Einzelheit genommen und als Notwendigkeit ausgesprochen, was für Erfahrung gilt. Es kommt also bei dem, was in der Erfahrung und als Erfahrung aufgezeigt wird, nicht auf dasjenige in ihr an, was wir in Beziehung auf die Trennung, welche in die Anschauung durch das Denken gebracht wird, Wirklichkeit nennen können. Aber in das Feld des Gedankens die Anschauung gezogen, muß der Wahrheit der Philosophie das Meinen unterliegen. Jene Unterscheidung nun dessen, was die positive Wissenschaft unmittelbar aus der Anschauung genommen zu haben meint, womit aber sie

selbst als einem Verhältnis und Begriff derselben sie bestimmt hat, von demjenigen, was nicht dem Denken angehört, ist in jedem Falle sehr leicht aufzuzeigen, und also die vollkommene Befugnis der Philosophie, sich desselben zu bemächtigen, zu erweisen.

Alsdann weil ein solches auf die Wirklichkeit sich berufendes Denken in seinem Meinen dadurch wahrhaft positiv zu sein pflegt, daß es in der Entgegensetzung ist und Bestimmtheiten festhält, also Gedankendinge oder Dinge der Einbildung für absolut nimmt und seine Grundsätze hieraus nimmt, so ist es dem ausgesetzt, daß an jeder Bestimmtheit ihm immer die entgegengesetzte Bestimmtheit erwiesen, und aus dem, was es annimmt, vielmehr gerade das Gegenteil hergeleitet wird. So wie, wenn vermehrte Dichtigkeit oder spezifisches Gewicht eines Körpers als Erhöhung der Attraktivkraft erklärt wird, sie ebensogut als Erhöhung der Repulsivkraft erklärt werden kann. Denn es kann nur um so viel angezogen werden, als zurückgestoßen wird; eines hat nur Bedeutung in Beziehung auf das andere; um was das eine größer wäre als das andere, um so viel wäre es gar nicht; und was also als Erhöhung des einen angesehen werden sollte, das kann genau als Erhöhung des Gegenteils betrachtet werden.

So also, wenn im Naturrecht überhaupt oder bei der Theorie der Strafe insbesondere ein Verhältnis als Zwang bestimmt wird, die Philosophie aber die Nichtigkeit dieses Begriffs erweist, und die positive Wissenschaft die Erfahrung und Wirklichkeit anspricht, daß doch wirklich Zwang etwas Reelles sei, daß Zwang wirklich stattfinde, so kann die von der Philosophie erwiesene Nichtrealität desselben mit eben dem Rechte und mit Berufung auf Erfahrung und Wirklichkeit so ausgedrückt werden, daß es gar keinen Zwang gebe, und nie ein Mensch gezwungen werde, noch gezwungen worden sei. Denn es kommt hier ganz allein auf die Erklärung der Erscheinung an, ob zum Behuf der Vorstellung des Zwangs etwas als ein bloß Äußeres, oder aber als ein Inneres betrachtet wird. Wo also irgendwo die Existenz von Zwang aufgewiesen werden will, da kann von einer und ebenderselben Erscheinung gerade das Gegenteil gezeigt werden, nämlich daß sie nicht ein Zwang, sondern vielmehr eine Äußerung der Freiheit

sei; denn dadurch, daß sie in die Form der Vorstellung aufgenommen und hiermit durch das Innere, Ideelle bestimmt wird, ist das Subjekt in der Freiheit gegen dieselbe. Und wenn das, was als Äußeres und als Zwang angesehen werden soll, um den Gegensatz des Innern oder der Freiheit wegzuschaffen, ins Innere selbst verlegt und hiernach ein psychologischer Zwang geltend gemacht wird, so hilft diese Aufnahme des Äußern in das Innere ebensowenig. Denn der Gedanke bleibt schlechthin frei, und der psychologische oder der Gedankenzwang vermag nicht ihn zu binden. Die Möglichkeit, die Bestimmtheit, welche vorgestellt wird, und als Zwang dienen soll, aufzuheben, — ist absolut; es ist schlechthin möglich, daß der Verlust einer Bestimmtheit, welcher durch die Strafe angedroht, auf sich genommen und das hingegeben wird, was das Gesetz in der Strafe entreißen will. Wenn also in der Erklärung einer Erscheinung die Vorstellung einer Bestimmtheit als Zwang wirken oder gewirkt haben soll, so ist die Erklärung aus dem Gegenteil, daß die Erscheinung eine Äußerung der Freiheit sei, ebenso schlechthin möglich. Daß die sinnliche Triebfeder, es sei nun, die zur Handlung antreiben, oder die, von der Seite des Gesetzes her, von ihr abschrecken soll, etwas Psychologisches, nämlich etwas Inneres ist, dadurch ist sie unmittelbar in die Freiheit gesetzt, welche von ihr abstrahieren konnte oder nicht, und eins wie das andere ist Freiheit des Willens. Wird aber dagegen gehalten, man meine doch, und es sei eine allgemeine Vorstellungsart, daß ein Zwang, und ein psychologischer, stattfinde, so ist dies fürs erste nicht wahr, sondern es wird ebensogut und ohne Zweifel allgemeiner gemeint, eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung komme aus dem freien Willen. Und dann würde man sich zur Aufstellung von Grundsätzen und Bestimmung der Gesetze ebensowenig um das Meinen zu bekümmern haben, als die Astronomen sich in der Erkenntnis der Gesetze des Himmels von der Meinung, daß die Sonne und die Planeten und alle Sterne sich um die Erde bewegen, gerade so groß seien, als sie erscheinen usw., aufhalten lassen; so wenig als der Schiffsherr sich um die Meinung, daß das Schiff ruhe und die Ufer fortgehen, bekümmert. Wenn beide sich an die Meinung hielten, so würden jene

es unmöglich finden, das Sonnensystem zu begreifen, und dieser würde die Ruderer die Arbeit aufhören oder die Segel einziehen lassen, und beide sich sogleich in der Unmöglichkeit, ihren Zweck zu erreichen, befinden und die Nichtrealität der Meinung unmittelbar innewerden, wie sie ihr Realität zugestehen wollten, — wie oben gezeigt worden ist, daß der Zwang als Realität gedacht, d. h. in einem System und in der Totalität vorgestellt, unmittelbar sich und das Ganze aufhebt.

Indem so eine Bestimmtheit, welche von dem Meinen der positiven Wissenschaft festgehalten wird, das gerade Gegenteil ihrer selbst ist, so ist für die beiden Parteien, deren jede sich an die eine der entgegengesetzten Bestimmtheiten hält, gleich möglich, die andere zu widerlegen; welche Möglichkeit des Widerlegens darin besteht, daß von jeder Bestimmtheit gezeigt wird, sie sei gar nicht denkbar und gar nichts, ohne Beziehung auf die ihr entgegengesetzte; aber dadurch, daß sie nur ist und nur Bedeutung in Beziehung auf diese hat, kann und muß unmittelbar diese entgegengesetzte ebenso vorhanden sein und aufgezeigt werden. Daß + A keinen Sinn hat ohne Beziehung auf ein — A, daraus ist zu erweisen, daß mit + A unmittelbar — A ist; was der Gegner alsdann so faßt, daß vielmehr — A hier vorhanden sei als + A; aber seinem — A kann ebendies erwidert werden.

Oft wird sich aber auch diese Mühe nicht gegeben, und z. B. von der, sinnlichen Triebfedern entgegengesetzten, Freiheit, welche um dieser Entgegensetzung willen ebensowenig eine wahre Freiheit ist, nicht gezeigt, daß alles, was als Äußerung dieser Freiheit erklärt werden wolle, eigentlich als Wirkung der sinnlichen Triebfedern erklärt werden müsse, — was sich sehr gut tun läßt, aber nicht mehr, als sich im Gegenteil wieder zeigen läßt, daß, was als Wirkung der sinnlichen Triebfeder erfahren werden solle, eigentlich als Wirkung der Freiheit erfahren werden müsse; — sondern es wird von der Freiheit geradezu abstrahiert und behauptet, daß sie gar nicht hierher gehöre, weil sie etwas Inneres, noch mehr etwas Moralisches und gar etwas Metaphysisches sei, aber dabei nicht bedacht, daß die andere Bestimmtheit, bei welcher stehengeblieben wird, nämlich der Zwang und

die sinnliche Triebfeder, durch die er gesetzt sein soll, als etwas Äußerliches gar keine Bedeutung hat ohne das entgegengesetzte Innere oder die Freiheit, und daß diese schlechterdings von dem Zwang nicht abzutrennen ist. Die Handlung, welche ein Verbrechen ist, von der Seite angesehen, daß dadurch, der angedrohten Strafe und der sinnlichen Triebfeder, welche das Gesetz durch diese Drohung aufstellt, zuwider, etwas Bestimmtes gewollt wird, so heißt dies Bestimmte etwas Sinnliches, und man wird sagen, daß es ein sinnlicher Reiz sei, von dem das Verbrechen abstamme; aber von der Seite, daß die Handlung ein Wollen ist, und die Möglichkeit in ihr, von der sinnlichen Triebfeder des Gesetzes zu abstrahieren, so erscheint sie als frei; und keine Ansicht, weder jene Bestimmtheit, noch diese Möglichkeit kann weggelassen werden, sondern eins ist schlechthin an das andere geknüpft, und damit kann unmittelbar jedes aus seinem Gegenteil hergeleitet werden. Aber die Logik des Meinens meint, wenn eine Bestimmtheit, ein Entgegengesetztes gesetzt sei, daß von der andern, entgegengesetzten Bestimmtheit wirklich abstrahiert und derselben entbehrt werden könne; sowie auch jene Logik, vermöge der Art ihres Grundsatzes des Widerspruches, gar nicht begreifen kann, daß in solchen Bestimmtheiten das Gegenteil einer jeden ganz gleichgültig für die Bestimmung der Anschauung, und in diesem Abstrahieren und negativen Wesen das Gegenteil seinem Gegenteil völlig gleich ist, noch weniger daß beide zusammen, wie die Freiheit, welche der Sinnlichkeit gegenüber ist, und die Sinnlichkeit und der Zwang, schlechthin nichts Reelles, sondern bloße Gedankendinge und Wesen der Einbildung sind.

Insofern also eine Rechtswissenschaft dadurch positiv ist, daß sie sich an das Meinen und wesenlose Abstraktionen hält, so hat ihre Berufung auf die Erfahrung oder auf ihre Bestimmung der Anwendbarkeit auf die Wirklichkeit, oder auf den gesunden Menschenverstand und allgemeine Vorstellungsart, oder gar Berufung auf Philosophie nicht den mindesten Sinn.

Wenn wir nun den Grund näher betrachten, wodurch die Wissenschaft auf die angezeigte Weise positiv wird, und überhaupt den Grund des Scheins und des Meinens erwägen,

so ergibt sich, daß er in der Form liegt, indem nämlich dasjenige, was ideell, ein Entgegengesetztes, Einseitiges ist und allein in der absoluten Identität mit dem Entgegengesetzten Realität hat, isoliert, für sich seiend gesetzt und als etwas Reelles ausgesprochen wird. Diese Form ist es, wodurch die Anschauung unmittelbar aufgehoben und das Ganze aufgelöst, aufhört ein Ganzes und etwas Reelles zu sein; dieser Unterschied des Positiven und nicht Positiven geht also nicht auf den Inhalt. Es ist durch diese Form möglich, daß nicht nur, wie im oben Angezeigten, eine rein formelle Abstraktion fixiert und als eine Wahrheit und Realität fälschlicherweise behauptet, sondern auch daß eine wahrhafte Idee und echtes Prinzip von seiten seiner Grenze verkannt, und außer der Potenz, in welcher es seine Wahrheit hat, gesetzt wird und dadurch völlig seine Wahrheit verliert. Daß ein Prinzip einer Potenz angehört, ist die Seite seiner Bestimmtheit; aber in der Potenz selbst ist diese Bestimmtheit ebensowohl indifferentiiert und real durchdrungen von der Idee vorhanden, und dadurch wahres Prinzip; und dann ist es als die Idee, in diesen Bestimmtheiten als ihrer Gestalt erscheinend, nur als Prinzip dieser Potenz, und damit die Grenze und Bedingtheit desselben erkannt. Aber es wird gänzlich aus seiner Wahrheit gerissen, wenn es in seiner Bedingtheit absolut gemacht oder gar über die Natur anderer Potenzen ausgebreitet wird.

Die absolute klare Einheit der Sittlichkeit ist darin absolut und lebendig, daß weder eine einzelne Potenz, noch das Bestehen der Potenzen überhaupt fest sein kann, sondern daß sie dieselben, so wie sie sie ewig ausdehnt, ebenso absolut zusammenschlägt und aufhebt und sich selbst in unentwickelter Einheit und Klarheit genießt und in Beziehung auf die Potenzen, ihres innern Lebens sicher und unteilbar, bald der einen durch die andere Abbruch tut, bald in die eine ganz übergeht und die anderen vernichtet, so wie sie überhaupt aus dieser Bewegung ebenso sich in die absolute Ruhe zurückzieht, in welcher alle aufgehoben sind. Dagegen ist Krankheit und der Anfang des Todes vorhanden, wenn ein Teil sich selbst organisiert und sich der Herrschaft des Ganzen entzieht, durch welche Vereinzelung er es negativ affiziert oder es gar zwingt, sich allein für diese Potenz

zu organisieren — wie wenn die dem Ganzen gehorchende Lebendigkeit der Eingeweide sich zu eigenen Tieren bildet, oder die Leber sich zum herrschenden Organ macht und die ganze Organisation zu ihrer Verrichtung zwingt. So kann es im allgemeinen Systeme der Sittlichkeit geschehen, daß sich z. B. das Prinzip und System des bürgerlichen Rechts, welches auf Besitz und Eigentum geht, so in sich selbst vertieft, und in der Weitläufigkeit, in die es sich verliert, sich für eine Totalität nimmt, die an sich, unbedingt und absolut sei. Es ist schon oben die innere Negativität dieser Potenz auch ihrem Inhalt nach, der das bestehende Endliche ist, bestimmt worden, und der Widerschein der Indifferenz, der in ihm möglich ist, kann um so weniger für etwas Absolutes genommen werden. So wie ebensowenig das System des Erwerbs und des Besitzes selbst, der Reichtum eines Volkes, und in diesem System wieder eine einzelne Potenz, es sei der Ackerbau oder die Manufakturen und Fabriken oder der Handel zur unbedingten gemacht werden kann.

Aber noch mehr wird eine einzelne Potenz positiv, wenn sie und ihr Prinzip ihre Bedingtheit so sehr vergessen, daß sie über andere übergreifen und sich dieselben unterwerfen. Wie das Prinzip der Mechanik sich in die Chemie und Naturwissenschaft, und das der Chemie wieder ganz besonders in die letztere eingedrängt hat, so ist dies in der Philosophie des Sittlichen zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Prinzipien der Fall gewesen. Aber zu den neuen Zeiten hat in der innern Haushaltung des Naturrechts diese äußere Gerechtigkeit, die im bestehenden Endlichen reflektierte und darum formelle Unendlichkeit, welche das Prinzip des bürgerlichen Rechts ausmacht, sich eine besondere Oberherrschaft über das Staats- und Völkerrecht erworben. Die Form eines solchen untergeordneten Verhältnisses, wie der Vertrag ist, hat sich in die absolute Majestät der sittlichen Totalität eingedrängt; und es ist z. B. für die Monarchie die absolute Allgemeinheit des Mittelpunkts und das Einssein des Besondern in ihm, bald nach dem Bevollmächtigungsvertrage als ein Verhältnis eines obersten Staatsbeamten zu dem Abstraktum des Staats, bald nach dem Verhältnisse des gemeinen Vertrags überhaupt als eine Sache zweier bestimmter

Parteien, deren jede der andern bedarf, als ein Verhältnis gegenseitiger Leistung begriffen und durch solche Verhältnisse, welche ganz im Endlichen sind, unmittelbar die Idee und absolute Majestät vernichtet worden; so wie es auch an sich widersprechend ist, wenn für das Völkerrecht nach dem Verhältnisse des bürgerlichen Vertrags, der unmittelbar auf die Einzelheit und Abhängigkeit der Subjekte geht, das Verhältnis absolut selbständiger und freier Völker, welche sittliche Totalitäten sind, bestimmt werden soll. So könnte auch das Staatsrecht sich als solches aufs Einzelne schlechthin beziehen und als eine vollkommene Polizei das Sein des Einzelnen ganz durchdringen wollen und so die bürgerliche Freiheit vernichten, was der härteste Despotismus sein würde; wie Fichte alles Tun und Sein des Einzelnen als eines solchen von dem ihm entgegengesetzten Allgemeinen und der Abstraktion beaufsichtigt, gewußt und bestimmt sein will. Es könnte auch das moralische Prinzip sich in das System der absoluten Sittlichkeit eindrängen und [sich] an die Spitze des öffentlichen sowohl als des Privatrechts, wie auch des Völkerrechts stellen wollen; welches ebensosehr die größte Schwäche als der tiefste Despotismus und der gänzliche Verlust der Idee einer sittlichen Organisation wäre, da das moralische Prinzip wie das des bürgerlichen Rechts nur im Endlichen und Einzelnen ist.

Wie in der Wissenschaft ein solches Festwerden und Isolieren der einzelnen Prinzipien und ihrer Systeme und ihr Übergreifen über andere allein durch die Philosophie verhindert wird, indem der Teil seine Grenze nicht erkennt, sondern vielmehr die Tendenz haben muß, sich als ein Ganzes und Absolutes zu konstituieren, die Philosophie aber in der Idee des Ganzen über den Teilen steht und dadurch sowohl jedes in seiner Grenze hält, als auch durch die Hoheit der Idee selbst es verhütet, daß nicht der Teil in seinem Verteilen in die endlose Kleinigkeit hinein fortwuchere, — ebenso stellt sich in der Realität dieses Einschränken und Ideellsetzen der Potenzen als die Geschichte der sittlichen Totalität dar, in welcher sie in der Zeit, fest in ihrem absoluten Gleichgewicht, sowohl zwischen den Entgegengesetzten auf und nieder schwankt, bald das Staatsrecht durch ein leichtes Übergewicht des Bürgerlichen an seine Bestimmtheit mahnt,

bald durch das Übergewicht von jenem in dieses Einbrüche und Risse macht und so jedes System überhaupt teils durch ein kräftigeres Inwohnen für eine Zeit neu belebt, teils alle in ihrer Trennung an ihre Zeitlichkeit und Abhängigkeit erinnert, — als auch ihre wuchernde Ausdehnung und ihr Selbstorganisieren dadurch zerstört, daß sie[1]) sie in einzelnen Momenten mit einem Mal alle konfundiert, sie in sich gezogen darstellt, und aus der Einheit wiedergeboren, mit der Erinnerung an diese Abhängigkeit und mit dem Gefühl ihrer Schwäche, wenn sie für sich sein wollen, wieder hinausgehen läßt.

Dieser Charakter der Positivität der Rechtswissenschaften betrifft die Form, durch welche sich eine Potenz isoliert und absolut setzt; und von dieser Seite kann so wie Religion und was es sei, auch jede philosophische Wissenschaft verkehrt und verunreinigt werden. Aber wir müssen die Positivität auch von seiten der Materie betrachten. Denn obzwar, sowohl das, was wir vorhin positiv nannten, und dasjenige, was wir jetzt als Materie betrachten, beides im Besondern ist, so haben wir doch vorhin die äußere Verbindung der Form der Allgemeinheit mit der Besonderheit und Bestimmtheit betrachtet, jetzt aber betrachten wir das Besondere als solches.

Und in dieser Rücksicht müssen wir uns vor allen Dingen dessen, was seiner Materie nach als positiv gesetzt werden kann, gegen den Formalismus annehmen. Denn dieser zerreißt die Anschauung und ihre Identität des Allgemeinen und Besondern, stellt die Abstraktionen des Allgemeinen und Besondern einander gegenüber, und was er aus jener Leerheit ausschließen, aber unter die Abstraktion der Besonderheit subsumieren kann, gilt ihm für Positives, — ohne zu bedenken, daß durch diesen Gegensatz das Allgemeine ebensosehr ein Positives wird als das Besondere; denn es wird, wie vorhin gezeigt worden, durch die Form der Entgegensetzung, in der es in jener Abstraktion vorhanden ist, positiv. Aber das Reale ist schlechthin eine Identität des Allgemeinen und Besondern, und deswegen kann jene Abstraktion und das Setzen des Einen von den Entgegengesetzten, welche durch die Abstraktion entstehen, — des Allgemeinen—, als eines Ansichseienden, nicht statthaben. Über-

[1]) Im Origin.: es

haupt wenn das formelle Denken konsequent ist, so muß es, wenn es das Besondere als Positives begreift, schlechthin gar keinen Inhalt haben. In der reinen Vernunft des formellen Denkens muß durchaus jede Mehrheit und Unterscheidbarkeit wegfallen, und es ist gar nicht abzusehen, wie es auch nur zu der dürftigsten Mehrheit von Rubriken und Kapiteln kommen sollte; so wie diejenigen, welche das Wesen des Organismus als die Abstraktion einer Lebenskraft begreifen, eigentlich die Glieder und das Gehirn und das Herz und alle Eingeweide als etwas Besonderes, Zufälliges und Positives begreifen und weglassen müssen.

Dadurch daß wie alles Lebendige, so auch das Sittliche schlechthin eine Identität des Allgemeinen und Besondern ist, ist es eine Individualität und Gestalt; es trägt die Besonderheit, die Notwendigkeit, das Verhältnis, d. i. die relative Identität in sich, aber indifferentiiert, assimiliert, und dadurch ist es frei in ihr. Und dieses, was als Besonderheit von der Reflexion angesehen werden kann, ist nicht ein Positives noch Entgegengesetztes gegen das lebendige Individuum, das dadurch mit der Zufälligkeit und Notwendigkeit zusammenhängt, aber lebendig; diese Seite ist seine unorganische Natur, aber in der Gestalt und Individualität sich anorganisiert. So gehört, um das Allgemeinste zu nennen, das bestimmte Klima eines Volks und seine Zeitperiode in der Bildung des allgemeinen Geschlechts der Notwendigkeit an, und es fällt von der weitausgebreiteten Kette derselben nur ein Glied auf seine Gegenwart; welches nach der erstern Seite aus der Geographie, nach der andern aus der Geschichte zu begreifen ist. Aber in dieses Glied hat sich die sittliche Individualität organisiert, und die Bestimmtheit desselben geht nicht dieselbe, sondern die Notwendigkeit an; denn die sittliche Lebendigkeit des Volks ist gerade darin, daß es eine Gestalt hat, in welcher die Bestimmtheit ist, aber nicht als ein Positives (nach unserem bisherigen Gebrauch dieses Wortes), sondern absolut mit der Allgemeinheit vereint und durch sie belebt. Und diese Seite ist auch darum sehr wichtig, damit erkannt wird, wie die Philosophie die Notwendigkeit ehren lehrt, sowohl darum, daß sie ein Ganzes ist, und nur die beschränkte Einsicht sich an die Einzelheit hält und diese als eine Zufälligkeit verachtet, — als auch

darum, weil sie die Ansicht der Einzelheit und Zufälligkeit so aufhebt, daß sie von ihr zeigt, wie sie das Leben nicht an sich hindert, sondern daß dieses, indem es sie bestehen läßt, wie sie nach der Notwendigkeit ist, sie doch zugleich auch dieser entreißt, sie durchdringt und belebt. So wenig das Element des Wassers, welchem sich ein Teil der Tierwelt, und das Element der Luft, dem sich ein anderer anorganisiert, darum daß sie einzelne Elemente sind, jenes für den Fisch, dieses für den Vogel etwas Positives oder Totes ist, ebensowenig ist diese Form der Sittlichkeit, in welcher sie sich in diesem Klima und in dieser Periode einer besondern und der allgemeinen Kultur organisiert, etwas Positives in derselben. Wie in der Natur des Polypen ebenso die Totalität des Lebens ist als in der Natur der Nachtigall und des Löwen, so hat der Weltgeist in jeder Gestalt sein dumpferes oder entwickelteres, aber absolutes Selbstgefühl, und in jedem Volke, unter jedem Ganzen von Sitten und Gesetzen sein Wesen, und seiner selbst genossen.

Nach außen ist die Stufe ebenso gerechtfertigt, welche äußere Seite der Notwendigkeit als solcher angehört. Denn auch in dieser Abstraktion der Notwendigkeit ist durch die Idee wieder die Einzelheit schlechthin aufgehoben. Diese Einzelheit der Stufe des Polypen und der Nachtigall und des Löwen ist Potenz eines Ganzen, und in diesem Zusammenhang ist sie geehrt. Über den einzelnen Stufen schwebt die Idee der Totalität, die sich aber aus ihrem ganzen auseinandergeworfenen Bilde widerstrahlt und sich darin anschaut und erkennt; und diese Totalität des ausgedehnten Bildes ist die Rechtfertigung des Einzelnen als eines Bestehenden. Es ist darum der formelle Standpunkt, der an eine Individualität die Form der Besonderheit bringt und die Lebendigkeit, in welcher die Besonderheit real ist, aufhebt, aber der empirische Standpunkt, welcher da, wo die Realität einer bestimmten Stufe gesetzt ist, eine höhere verlangt. Die höhere auch in ihrer entwickelten Realität, und empirisch, ist ebensowohl vorhanden; die höhere Entwicklung des Lebens der Pflanze ist im Polypen, die höhere des Polypen im Insekt usw. Es ist nur empirische Unvernunft, welche im Polypen die empirische Darstellung der höhern Stufe des Insekts erblicken will. Der Polype, der

nicht Polype wäre, bleibt nichts als dieses bestimmte, mit mir in einer empirischen Beziehung stehende tote Stück Materie, welches dadurch tot und Materie ist, daß ich es als eine leere Möglichkeit etwas Anderes zu sein, als welche Leerheit der Tod ist, setze. Ist es absolut ohne eine empirische Beziehung um die höhere Darstellung zu tun, so ist sie zu finden; denn sie muß der absoluten Notwendigkeit nach vorhanden sein.

So kann z. B. die Lehensverfassung wohl als etwas ganz Positives erscheinen. Aber fürs erste von seiten der Notwendigkeit ist sie nicht ein absolutes Einzelnes, sondern schlechthin in der Totalität der Notwendigkeit; nach innen aber gegen das Leben selbst kommt es, ob sie positiv sei, darauf an, daß das Volk in ihr sich als Individualität wahrhaft organisiert hat, die Gestalt jenes Systems vollkommen ausfüllt und lebendig durchdringt, ob das Gesetz dieser Verhältnisse Sitte ist. Wenn also etwa der Genius einer Nation überhaupt tiefer steht und ein schwächerer ist, — und die Schwäche der Sittlichkeit ist in der Barbarei und in der formellen Kultur am härtesten —, wenn sie von einer andern sich besiegen lassen, ihre Unabhängigkeit verlieren müssen, also das Unglück und die Schmach des Verlustes der Selbständigkeit dem Kampfe und dem Tode vorgezogen hat, wenn sie so roh in die Realität des tierischen Lebens versunken ist, daß sie sich nicht einmal in die formelle Idealität, in die Abstraktion eines Allgemeinen erhebt und also in der Bestimmung der Verhältnisse für das physische Bedürfnis nicht das Verhältnis von Recht, sondern nur von Persönlichkeit ertragen kann, — oder ebenso, wenn die Realität des Allgemeinen und des Rechts allen Glauben und alle Wahrheit verloren hat, und sie das Bild der Göttlichkeit nicht in sich selbst zu empfinden und zu genießen vermag, sondern dasselbe außer sich setzen und für dasselbe mit einem dumpfen Gefühl oder dem ganz schmerzlichen der weiten Entfernung und Erhabenheit vorlieb nehmen muß, so haben Lehensverfassung und Knechtschaft absolute Wahrheit, und dies Verhältnis ist die einzig mögliche Form der Sittlichkeit, und darum die notwendige und gerechte und sittliche.

Von dieser Individualität des Ganzen aus und dem be-

stimmten Charakter eines Volks ist denn auch das ganze System, in das sich die absolute Totalität organisiert, zu erkennen; es ist zu erkennen, wie alle Teile der Verfassung und der Gesetzgebung, alle Bestimmungen der sittlichen Verhältnisse schlechthin durch das Ganze bestimmt sind und ein Gebäude bilden, in welchem keine Verbindung und keine Zierde für sich a priori vorhanden gewesen, sondern jede durch das Ganze geworden und ihm untertänig ist. In diesem Sinne hat Montesquieu sein unsterbliches Werk auf die Anschauung der Individualität und des Charakters der Völker gegründet, und wenn er sich nicht zur lebendigsten Idee erhoben hat, doch schlechthin die einzelnen Einrichtungen und Gesetze nicht aus der sogenannten Vernunft deduziert, noch sie aus der Erfahrung abstrahiert und dann zu etwas Allgemeinem erhoben, sondern wie die höheren Verhältnisse der staatsrechtlichen Teile, so auch die niedrigeren Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse bis auf Testamente, Ehegesetze usw. herab, ganz allein aus dem Charakter des Ganzen und seiner Individualität begriffen und hiermit den empirischen Theoretikern, welche die Zufälligkeiten ihrer Systeme des Staats und der Gesetze aus der Vernunft zu erkennen und aus dem Menschenverstande selbst oder auch aus der allgemeinen Erfahrung herausgenommen zu haben vermeinen, auf eine ihnen begreifliche Weise gezeigt, daß die Vernunft, und der Menschenverstand, und die Erfahrung, aus welchen die bestimmten Gesetze herkommen, keine Vernunft und Menschenverstand a priori, auch keine Erfahrung a priori, was eine absolut allgemeine wäre, sind, sondern ganz allein die lebendige Individualität eines Volkes, eine Individualität, deren höchste Bestimmtheiten wieder aus einer allgemeinern Notwendigkeit zu begreifen sind.

Wie oben in Beziehung auf die Wissenschaft gezeigt worden ist, daß jede einzelne Potenz fixiert und die Wissenschaft dadurch positiv werden kann, so muß eben dies von dem sittlichen Individuum oder dem Volke behauptet werden. Denn nach der Notwendigkeit muß die Totalität als Bestehen der auseinandergeworfenen Bestimmtheiten an ihm sich darstellen und das einzelne Glied der Kette, unter dem es in der Gegenwart gesetzt ist, vorübergehen und ein anderes eintreten. Indem das Individuum auf diese Art wächst, eine

Potenz stärker hervor- und die andere zurücktritt, so geschieht es, daß die Teile, welche sich in der letztern organisiert haben, sich als ausgeschieden und als abgestorben finden. Diese Teilung, worin einiges einem neuen Leben entgegenreift, das andere aber, das sich auf der Stufe einer Bestimmtheit festgesetzt hat, zurückbleibt und das Leben sich entfliehen sieht, ist allein möglich dadurch, daß die Bestimmtheit einer Stufe fixiert und formell absolut gemacht worden ist. Die Form des Gesetzes, welche der bestimmten Sitte gegeben worden, und welche die Allgemeinheit oder das negativ Absolute der Identität ist, gibt ihr den Schein eines Ansichseienden. Und wenn die Masse eines Volkes groß ist, so ist auch der Teil desselben groß, der sich in jener Bestimmtheit organisiert; und das Bewußtsein, das im Gesetz über sie ist, hat ein großes Gewicht über das Bewußtlose des neu aufstrebenden Lebens. Als Sitte und Gesetz eins war, war die Bestimmtheit nichts Positives; aber wie mit dem Wachstum des Individuums das Ganze nicht gleichmäßig fortschreitet, so trennt sich Gesetz und Sitte; die lebendige Einheit, welche die Glieder verbindet, erschwacht, und es ist in der Gegenwart des Ganzen kein absoluter Zusammenhang und Notwendigkeit mehr. Hier kann also das Individuum nicht aus sich selbst erkannt werden, denn seine Bestimmtheit ist ohne das Leben, welches sie erklärt und begreiflich macht; und indem die neue Sitte ebenso anfängt, sich in Gesetzen aufzufassen, so muß schlechthin ein innerer Widerspruch der Gesetze unter sich hervorkommen. Wie im vorigen Geschichte nur eine Seite der Ansicht, und was notwendig, zugleich frei ist, so ist hingegen hier die Notwendigkeit mit der Freiheit nicht mehr eins und fällt insofern ganz der reinen Geschichte anheim. Was in der Gegenwart keinen wahrhaften lebendigen Grund hat, dessen Grund ist in einer Vergangenheit; d. h. es ist eine Zeit aufzusuchen, in welcher die im Gesetz fixierte, aber erstorbene Bestimmtheit lebendige Sitte und in Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung war. Weiter aber als gerade für diesen Zweck der Erkenntnis reicht die Wirkung der rein geschichtlichen Erklärung der Gesetze und Einrichtungen nicht; sie wird ihre Bestimmung und Wahrheit überschreiten, wenn durch sie das Gesetz, das nur in einem vergangenen Leben Wahrheit hatte, für

die Gegenwart gerechtfertigt werden soll. Im Gegenteil erweist diese geschichtliche Erkenntnis des Gesetzes, welche in verlornen Sitten und einem erstorbenen Leben seinen Grund allein aufzuzeigen weiß, gerade, daß ihm jetzt in der lebendigen Gegenwart der Verstand und die Bedeutung fehlt, — wenn es schon noch durch die Form des Gesetzes, und dadurch, daß noch Teile des Ganzen in seinem Interesse sind und ihr Dasein an dasselbe knüpfen, Macht und Gewalt hat.

Es ist aber für die richtige Unterscheidung dessen, was tot ist und keine Wahrheit hat, und dessen, was noch lebendig ist, an einen Unterschied zu erinnern, welcher der formalen Ansicht entgehen kann, und der verhindern muß, daß, was an sich negativ ist, für lebendiges Gesetz und also die Herrschaft der an sich negativen Gesetze für Belebtsein der Organisation genommen werde. Denn Gesetze, welche der Oberherrschaft des Ganzen einzelne Bestimmtheiten und Teile entziehen, die Gewalt desselben von ihnen ausschließen und die Ausnahmen des Einzelnen vom Allgemeinen konstituieren, sind an sich etwas Negatives und Zeichen des beginnenden Todes, der für das Leben immer drohender wird, je mehr des Negativen und der Ausnahmen werden, und diese Gesetze, welche auf diese Auflösung gehen, den wahren, welche die Einheit des Ganzen konstituieren, zu mächtig werden. Zum Positiven und Erstorbenen muß also nicht nur dasjenige gerechnet werden, was ganz einer Vergangenheit angehört und keine lebendige Gegenwart mehr und allein eine unverständige und, weil es ohne innere Bedeutung ist, schamlose Macht hat; sondern auch dasjenige ist ohne wahrhaft positive Wahrheit, was das Negative, die Auflösung und Abtrennung von der sittlichen Totalität festsetzt. Jenes ist die Geschichte eines vergangenen Lebens, dieses aber die bestimmte Vorstellung des gegenwärtigen Todes.

So können in einem aufgelösten Volk wie z. B. im deutschen allerdings die Gesetze Wahrheit zu haben scheinen, wenn man nicht unterscheidet, ob sie Gesetze des Negativen und der Trennung oder Gesetze des wahrhaft Positiven und der Einheit sind. Unmittelbar damit, daß die ein Ganzes organisierenden Gesetze allein für eine Vergangenheit Bedeutung haben und sich auf eine Gestalt und Individualität beziehen, die längst als eine erstorbene Hülle abgestreift

ist, daß sie nur noch für Teile Interesse haben und dadurch nicht eine lebendige Beziehung gegen das Ganze, sondern eine ihm fremde Gewalt und Herrschaft setzen, und daß dasjenige, worin ein lebendiges Band und innere Einheit sich darstellt, als Mittel für seinen Zweck nicht die allermindeste Angemessenheit mehr, also dieses Mittel weder Verstand noch Wahrheit hat — denn die Wahrheit des Mittels ist darin, daß es dem Zweck adäquat ist —, durch welche innerste Unwahrheit des Ganzen dann auch erfolgt, daß in der Wissenschaft der Philosophie überhaupt, in der Sittlichkeit, ebenso der Religion wenig Wahres mehr sein kann; — unmittelbar damit bestimmt und befestigt sich die Auflösung und setzt sich in einem System des Negativen, gibt sich somit den formellen Schein wie von Erkenntnis, so von Gesetzen, deren inneres Wesen das Nichts ist. Wenn die Erkenntnis und Wissenschaft eines solchen Volks sich ausdrückt, daß die Vernunft nichts erkenne und wisse, und nur in der leeren Freiheit, als einer Flucht, im Nichts und in dessen Schein sei, so ist der Inhalt und das Wesen der negativen Gesetzgebung, daß kein Gesetz, keine Einheit, kein Ganzes sei. Jene erste Unwahrheit ist also diejenige, welche bewußtlos und unbefangen es ist; diese zweite aber, welche sich die Form anmaßt und damit sich befestigt.

Es ist also nicht die Philosophie, welche das Besondere, darum, weil es ein Besonderes ist, für ein Positives nimmt, sondern nur insofern es außer dem absoluten Zusammenhange des Ganzen als ein eigener Teil Selbständigkeit errungen hat. Die absolute Totalität hemmt sich als Notwendigkeit in jeder ihrer Potenz[en], bringt sich auf ihr als Totalität hervor, wiederholt daselbst sowohl die vorhergehenden Potenzen, als sie die nachfolgenden antizipiert; aber eine derselben ist die größte Macht, in deren Farbe und Bestimmtheit die Totalität erscheint, ohne jedoch für das Leben etwas Beschränkendes zu sein, so wenig es das Wasser für den Fisch, die Luft für den Vogel ist. Es ist zugleich notwendig, daß die Individualität fortschreite, sich metamorphosiere, und das der herrschenden Potenz Angehörige erschwache und ersterbe, damit alle Stufen der Notwendigkeit an ihr als solche erscheinen; das Unglück aber der Periode des Übergangs, daß dieses Erstarken der neuen Bildung sich

nicht von dem Vergangenen absolut gereinigt hat, ist es, worin das Positive ist. Und die Natur, ob sie zwar innerhalb einer bestimmten Gestalt mit gleichmäßiger, jedoch nicht mechanisch gleichförmiger, sondern mit gleichförmig beschleunigter Bewegung fortgeht, genießt jedoch auch einer neuen Gestalt, welche sie errungen hat; wie sie in dieselbe springt, so verweilt sie sich in ihr. Wie die Bombe zu ihrer Kulmination einen Ruck tut und dann in ihr einen Moment ruht, oder wie das erhitzte Metall nicht wie Wachs erweicht, sondern auf einmal in den Fluß springt und auf ihm verweilt — denn die Erscheinung ist der Übergang ins absolut Entgegengesetzte, also unendlich, und dieses Heraustreten des Entgegengesetzten aus der Unendlichkeit oder seinem Nichts ist ein Sprung, und das Dasein der Gestalt in ihrer neugeborenen Kraft ist zuerst für sich selbst, ehe sie sich ihres Verhältnisses zu einem Fremden bewußt wird — so hat auch die wachsende Individualität sowohl die Freudigkeit jenes Sprungs als eine Dauer des Genusses ihrer neuen Form, bis sie sich allmählich dem Negativen öffnet und auch in ihrem Untergange auf einmal und brechend ist.

Wenn nun die Philosophie der Sittlichkeit diese Notwendigkeit begreifen und den Zusammenhang ihres Inhalts sowie die Bestimmtheit desselben als absolut verbunden mit dem Geiste und als seinen lebendigen Leib erkennen lehrt und sich dem Formalismus, der, was er unter den Begriff der Besonderheit subsumieren kann, für zufällig und für tot ansieht, entgegensetzt, so erkennt die Philosophie der Sittlichkeit zugleich, daß diese Lebendigkeit der Individualität überhaupt, welches auch ihre Gestalt sei, eine formale Lebendigkeit ist. Denn die Beschränktheit dessen, was der Notwendigkeit angehört, obgleich absolut in die Indifferenz aufgenommen, ist nur ein Teil der Notwendigkeit, nicht die absolute totale Notwendigkeit selbst, also immer eine Nichtübereinstimmung des absoluten Geistes und seiner Gestalt. Für diese absolute Gestalt aber kann sie nicht zur Gestaltlosigkeit des Kosmopolitismus fliehen, noch zu der Leerheit der Rechte der Menschheit und der gleichen Leerheit eines Völkerstaats und der Weltrepublik, als welche Abstraktionen und Formalitäten das gerade Gegenteil der sittlichen Lebendigkeit

enthalten und ihrem Wesen nach gegen Individualität protestantisch und revolutionär sind; sondern sie muß für die hohe Idee der absoluten Sittlichkeit auch die schönste Gestalt erkennen. Und da die absolute Idee an sich selbst absolute Anschauung ist, so ist mit ihrer Konstruktion unmittelbar auch die reinste und freiste Individualität bestimmt, in welcher der Geist sich selbst vollkommen objektiv in seiner Gestalt anschaut und ganz, ohne Rückkehr zu sich aus der Anschauung, sondern unmittelbar die Anschauung selbst als sich selbst erkennt, und eben dadurch absoluter Geist und vollkommene Sittlichkeit ist; welche zugleich nach der oben vorgestellten Weise ihre Verwicklung mit dem Negativen, — denn was wir bisher positiv genannt haben, ist, wie aus der Sache selbst hervorgegangen, an sich betrachtet das Negative, — abwehrt, es sich als objektiv und Schicksal gegenüberstellt und dadurch, daß sie ihm eine Gewalt und ein Reich durch das Opfer eines Teils ihrer selbst mit Bewußtsein einräumt, ihr eigenes Leben davon gereinigt erhält.

System der Sittlichkeit.

[Einleitung.]

Um die Idee der absoluten Sittlichkeit zu erkennen, muß die Anschauung dem Begriff vollkommen adäquat gesetzt werden, denn die Idee ist selbst nichts anders als die Identität beider. Diese Identität aber, damit erkannt werde, muß als ein Adäquatsein gedacht werden; aber dadurch, daß sie im Gleichsein auseinander gehalten werden, werden sie mit einer Differenz gesetzt, eines in der Form der Allgemeinheit, das andere in der Form der Besonderheit gegen das andere. Daß hiemit dieses Gleichsetzen vollkommen werde, so [muß] umgekehrt dasjenige, welches hier in der Form der Besonderheit [gesetzt war], jetzt in der Form der Allgemeinheit, dasjenige, welches in der Form der Allgemeinheit gesetzt war, jetzt in der Form der Besonderheit gesetzt werden.

Dasjenige aber, was wahrhaft das Allgemeine ist, ist die Anschauung, das wahrhaft Besondere aber der absolute Begriff. Jedes muß also einmal unter der Form der Besonderheit, das andere Mal unter der Form der Allgemeinheit gegen das andere gesetzt werden, das eine Mal die Anschauung unter den Begriff, das andere Mal der Begriff unter die Anschauung subsumiert. Obgleich das letzte Verhältnis das absolute ist, aus dem angegebenen Grunde, so ist das erste eben[so] absolut notwendig, damit die vollkommene Gleichheit für die Erkenntnis wäre, denn das letztere ist selbst nur ein und nur Ein Verhältnis, und also darin nicht die absolute Gleichheit der Anschauung und der Erkenntnis gesetzt. Nun ist die Idee der absoluten Sittlichkeit das Zurücknehmen der absoluten Realität in sich, als in eine Einheit, so daß dieses Zurücknehmen und diese Einheit absolute Totalität ist; ihre Anschauung ist ein absolutes Volk; ihr Begriff ist das absolute Einssein der Individualitäten.

Fürs erste muß die Anschauung unter den Begriff subsumiert werden. Dadurch erscheint die absolute Sittlichkeit als Natur, denn die Natur selbst ist nichts anders als die Subsumtion der Anschauung unter den Begriff, wodurch also die Anschauung, die Einheit, das Innere bleibt, die Mannigfaltigkeit des Begriffs und seine absolute Bewegung an die Oberfläche tritt. In dieser Subsumtion wird dann die Anschauung der Sittlichkeit, die ein Volk ist, eine mannigfaltige Realität oder eine Einzelheit, ein einzelner Mensch, und hiemit das absolute Zurücknehmen der Natur in sich, etwas über diesem Einzelnen Schwebendes, oder etwas Formelles, denn das Formelle ist eben die Einheit, welche nicht in sich selbst absoluter Begriff, oder absolute Bewegung ist. Zugleich eben, weil diese Einheit über dem Einzelnen schwebt, kommt er nicht daraus heraus, er abstrahiert nicht davon, sondern sie ist in ihm, aber in ihm verborgen; und sie erscheint in diesem Widerspruch, daß dieses innere Licht nicht absolut zusammenschlägt und eins ist mit dem allgemeinen, über ihm schwebenden Licht als ein ihn danach Treibendes, als Trieb, Streben. Oder es bestimmt sich hiemit die Identität des Besondern (auf dessen Seite itzt die Anschauung getreten ist) und des Allgemeinen als eine unvollkommene Vereinigung oder als ein Verhältnis.

I. Die absolute Sittlichkeit nach dem Verhältnis.

Ebenso wie im vorigen muß dies eingeteilt werden. Es muß diese absolute Sittlichkeit nach dem Verhältnis — oder die natürliche Sittlichkeit betrachtet werden, so daß der Begriff unter die Anschauung und so daß die Anschauung unter den Begriff subsumiert ist. In jenem ist die Einheit das Allgemeine, das Innere, in diesem tritt sie gegenüber und ist wieder im Verhältnis mit dem Begriff oder dem Besondern. In beiden ist die Sittlichkeit ein Trieb, das heißt, er wird

α) nicht absolut eins mit der absoluten Einheit,
β) er geht aufs Einzelne,
γ) wird in diesem Einzelnen befriedigt, diese einzelne Befriedigung ist selbst Totalität; aber
δ) geht zugleich über dasselbe hinaus, dieses Hinausgehen ist aber hier überhaupt etwas Negatives, Unbestimmtes.

Die Befriedigung selbst ist nichts anders, als daß der Begriff und die Anschauung Eins ist. Sie ist also Totalität, lebendig, aber formell, weil eben diese Stufe, auf der sie ist, selbst eine bestimmte ist, also das absolute Leben sowohl über ihr schwebt, als dasselbe ein Inneres bleibt; es bleibt aber Inneres, darum, weil es nicht absoluter Begriff ist, also als inneres Leben nicht zugleich unter der Form des Entgegengesetzten, Äußern vorhanden ist. Und ebendarum ist es nicht absolute Anschauung, weil es nicht in dem Verhältnisse, als solches, für das Subjekt vorhanden, also auch seine Identität nicht die absolute sein kann.

A. [Erste Potenz der Natur, Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung.]

Die erste Potenz ist die natürliche Sittlichkeit als Anschauung; die völlige Differenzlosigkeit derselben, oder das Subsumiertsein des Begriffs unter die Anschauung; also die eigentliche Natur.

Aber das Sittliche ist an und für sich seinem Wesen nach, ein Zurücknehmen der Differenz in sich, die Rekonstruktion; die Identität geht von Differenz auf, ist ihrem Wesen nach negativ; daß sie dies seie, geht vorher, daß dasjenige was sie vernichtet sei. Es ist also auch diese sittliche Natürlichkeit eine Enthüllung, ein Auftreten des Allgemeinen gegen das Besondere, aber so daß dieses Auftreten selbst völlig ein Besonderes, — das Identische, die absolute Quantität ganz verborgen bleibt. Diese Anschauung ist, als ganz versenkt in das Einzelne, Gefühl; und wir wollen dies die praktische Potenz nennen.

Das Wesen derselben ist, daß das Gefühl (nicht das, was man das sittliche Gefühl nennt) ein ganz einzelnes und besonderes, aber als solches getrennt sei, eine Differenz, die nicht anders aufzuheben ist, als durch ihre Negation, die der Trennung in Subjektives und Objektives, welches Aufgehobensein selbst eine vollkommene Einzelheit und differenzlose Identität ist.

Das Gefühl der Trennung ist das Bedürfnis; das Gefühl als Aufgehobensein derselben der Genuß.

Der unterscheidende Charakter als Potenz ist, daß das Gefühl im Besondern ist, und auf einzelnes geht, und daß es absolut Gefühl ist; aber dieses Gefühl, das auf Aufheben der Trennung der Subjektivität und Objektivität geht, muß selbst sich als Totalität darstellen, und darum die Totalität der Potenzen sein.

Dies Gefühl a) den Begriff subsumierend, b) unter den Begriff subsumiert.

a)

Wenn das Gefühl dargestellt wird, als subsumierend den Begriff, so ist der formale Begriff desselben dargestellt. Dies ist eigentlich sein Begriff, der oben aufgestellt ist; daß [vorhanden ist]

α) das Aufgehobensein des ganz absolut Identischen, Bewußtlosen, die Trennung und diese Trennung als Gefühl oder Bedürfnis,

β) die Differenz gegen diese Trennung, welche Differenz aber negativ ist, nämlich eine Vernichtung der Trennung (in marg.: Begierde, ideale Bestimmung des Objekts); also ein Vernichten des Subjektiven und Objektiven, der empirischen objektiven Anschauung, nach der das Ob-

jekt des Bedürfnisses außerhalb ist, oder die Bemühung und die Arbeit;

γ) das Vernich[tet]sein des Objekts; oder die Identität der beiden ersten Momente; bewußtes Gefühl, d. h. eines[, das] aus der Differenz hervorkommt, Genuß.

Die Subsumtion des Gefühls unter den Begriff oder realer, in seinen Dimensionen ausgebreiteter Begriff des praktischen Gefühls, stellt notwendig das Gefühl a) in seinen Dimensionen nach der Natur der Form oder des Begriffes dar, b) aber daß in allen ein Ganzes, Gefühl bleibt, und jene Form ganz ein Äußerliches für dasselbe ist.

ααα) Das praktische Gefühl, oder der Genuß, eine anschauungs- und differenz-, und also vernunftlose Identität, welches also auf absolute Vernichtung des Objekts geht, und ebenso eine völlige Indifferenz des Subjekts, für das Sittliche ohne Herausheben einer die Entgegengesetzten in sich vereinigenden Mitte ist, also das Zurücknehmen des Anschauens in sich selbst nicht, also kein Erkennen seiner in demselben ist.

αα) Das Bedürfnis ist hier eine absolute Einzelheit, auf das Subjekt sich einschränkendes Gefühl, das ganz der Natur angehört, und dessen Mannigfaltigkeit und System zu begreifen nicht hierher gehört. Essen, Trinken.

ββ) Durch diese Differenz ist unmittelbar ein Inneres und Äußeres gesetzt, und dies Äußere schlechthin bestimmt nach der Bestimmtheit des Gefühls (Eßbares, Trinkbares). Dieses Äußere hört hiedurch auf, ein Allgemeines, Identisches, Quantitatives zu sein, und wird ein einzelnes Besonderes; das Subjekt ungeachtet seines Einzelnseins in diesem Gefühl und dem in der Trennung gesetzten Verhältnisse, bleibt an sich ein Indifferentes, es ist das Allgemeine, die Potenz, das Subsumierende; die Bestimmtheit, welche das Objekt des Genusses in dieser Potenz erhält, ist völlig ideell, oder subjektiv; unmittelbar sein Entgegengesetztes; die Bestimmtheit tritt nicht in die Objektivität der Anschauung, so daß für das Subjekt etwas entstünde, welches es erkennte, als Identität des Subjektiven und Objektiven; — oder diese Identität ist allein in das Individuum versetzt, also wird das Objekt, da es rein ideell bestimmt ist, schlechthin vernichtet.

γγ) Dieser Genuß, in welchem das Objekt rein ideell bestimmt ist, und ganz vernichtet wird, ist der rein sinnliche; die Sättigung, welche die Wiederherstellung der Indifferenz und Leerheit des Individuums ist, oder seiner bloßen Möglichkeit, sittlich oder vernünftig zu sein; er ist bloß negativ, weil er auf die absolute Einzelnheit desselben und hiermit auf das Vernichten des Objektiven und Allgemeinen geht. Aber der Genuß bleibt seinem Wesen nach praktisch, und unterscheidet sich von dem absoluten Selbstgefühl dadurch, daß er aus der Differenz herkommt, und insofern ein Bewußtsein der Objektivität des Objekts in ihm ist.

b)

Dieses Gefühl in der Form der Differenz oder des Subsumiertseins der Anschauung unter den Begriff, muß selbst ebenso als Totalität begriffen werden;

αα) als negat. prakt. Anschauen (Arbeit), ββ) Differenz (Produkt) und Besitz, γγ) Werkzeug.

αα)[1]) Das praktische Gefühl subsumiert unter den Begriff stellt die auseinandergeworfenen Momente der Totalität als Realität dar; diese Momente sind:

α) Die Vernichtung des Objekts, oder der Anschauung, aber als Moment so, daß diese Vernichtung durch eine andre Anschauung oder Objekt ersetzt wird; oder die reine Identität, Tätigkeit des Vernichtens fixiert ist; in derselben wird also abstrahiert von dem Genuß, d. h. es kommt nicht dazu; denn hier ist jede Abstraktion eine Realität, ein Sein; das Objekt nicht vernichtet, als Objekt überhaupt, sondern so daß ein andres an seine Stelle gesetzt wird; denn es ist in diesem Vernichten, als der Abstraktion, nicht das Objekt, oder es ist nicht der Genuß. Dieses Vernichten aber ist die Arbeit; durch welche das durch die Begierde bestimmte [Objekt], insofern es für sich, ein durch die Begierde nicht bestimmtes, für sich reell

[1]) in marg.: *αα* wird die Anschauung unter den Begriff subsumiert; das Arbeiten selbst ist das Subsumieren des Objects, das Subj. ist die Indifferenz, das subsumierende, wo das Subject das subsumierende ist, ist der Begriff herrschend.

ist, aufgehoben, und das Bestimmtsein durch die Begierde als Anschauung, objektiv gesetzt wird; es ist im Arbeiten die Differenz der Begierde und des Genusses gesetzt; dieser ist gehemmt, und aufgeschoben, er wird ideell, oder ein Verhältnis, und an diesem Verhältnis durch Arbeit ist unmittelbar itzt hervortretend gesetzt:

א) die Beziehung des Subjekts auf das Objekt, oder die ideale Bestimmung desselben durch die Begierde; das ist die Besitzergreifung;

ב) alsdann die reelle Vernichtung seiner Form, denn das Objektive oder die Differenz bleibt, oder die Tätigkeit der Arbeit selbst, endlich

ג) der Besitz des Produkts oder die Möglichkeit, es als ein [für sich Reelles] sowohl durch eine erste Beziehung seiner Materie nach, als durch die zweite der Vernichtung seiner Form und der Formgebung durch das Subjekt, — zu vernichten, und zum Genusse, der aber ganz ideell bleibt, überzugehen.

Der Besitz ist in der ersten Potenz des praktischen Gefühls gar nicht vorhanden und ebenso die Besitzergreifung rein als Moment, oder vielmehr sie sind nicht reell, nicht auseinandergehalten, fixiert. (Von einem rechtlichen Grund oder Seite des Besitzes kann hier gar nicht die Rede sein.)

Die Besitzergreifung ist das Ideelle dieses Subsumierens, oder die Ruhe desselben, die Arbeit die Realität, oder die Bewegung, das Eingehen des subsumierenden Subjekts in die Realität des Objekts; das dritte, die Synthese, ist der Besitz und Aufbewahren und Sparen des Objekts; es ist in ihm jene ideelle Bestimmung nach dem ersten Moment, aber als reell im Objekt, nach dem zweiten.

β) Es ist in α) schon das Produkt formell bestimmt worden; als Identität der ideellen Bestimmung, aber derselben als objektiver realen getrennten; aber das Wesentliche war die Identität, die Tätigkeit als solche, und hiermit als Inneres; welche nicht hervortritt; am Objekt muß sie hervortreten, und diese zweite Potenz ββ betrachtet, das Verhältnis des gehemmten Gefühls zum in der Vernichtung gehemmten Objekt oder die Differenz, welche auch in der Arbeit ist, nämlich die Differenz, welche zwischen

der Realität und eignen Natur des Objekts ist, und zwischen seinem ideell Bestimmtwerden und Bestimmtsein durch die Arbeit; in αα) war das Objekt das Subsumierte, hier ist es das Subjekt; oder in αα) wurde das ideelle Verhältnis in der Arbeit, hier das reale betrachtet; hier wird die Arbeit eigentlich *unter die Anschauung subsumiert*; denn das Objekt ist an sich das allgemeine; also wo es subsumierend ist, hat die Einzelnheit des Subjekts ihre gehörige vernünftige Stelle; es ist Begriff an sich, Differenz, und subsumiert.

Die Arbeit in αα) ist ganz mechanisch, denn die Einzelnheit, die Abstraktion, die reine Kausalität ist in der Form der Indifferenz und das Herrschende, ein Äußeres also für das Objekt; denn es ist damit in Wahrheit Kausalität gesetzt, denn dies Subjekt [ist] ein einzelnes, absolut für sich seiendes, also absolute Trennung und Differenz. Wo hingegen das Objekt und das Allgemeine als subsumierend ist, ist nicht Kausalität, denn es ist an sich die Indifferenz des Besondern, und eins mit dem Besondern, für welches die Besonderheit hiermit bloße äußero Form, nicht das innere Wesen, Subjektsein ist.

Damit daß das Objekt die Arbeit unter sich subsumierend ist, ist es als real in dem Verhältnis (wie vorhin vernichtet, als bloße Abstraktion eines Objekts gesetzt), denn als subsumierend ist es Identität des Allgemeinen und Besondern, letzteres in der Abstraktion gegen das Subjekt; hiemit ist auch die Arbeit eine reale oder lebendige Arbeit, und ihre Lebendigkeit ist als Totalität zu erkennen, aber jedes Moment selbst als eine lebendige eigene Arbeit, als besonderes Objekt.

Es a) ist für das subsumierende lebendige Objekt und die lebendige Arbeit die Anschauung unter den Begriff subsumiert, dann unter die Anschauung der Begriff, und dann die Identität von beiden.

ααα) Das lebendige Objekt unter den Begriff subsumiert ist die an das Element, oder die reine Quantität der Erde angebundene *Pflanze*, und in unendlich vieler (durch den Begriff) Produzierung ihrer eignen ganzen Individualität und Totalität sich gegen das Element der Luft produzierend; jeder Teil der Pflanze ist selbst ein Individuum, eine vollkommene Pflanze, sie erhält sich gegen ihre unorganische Natur nur [dadurch] daß sie an jedem Punkt der Berührung sich ganz produziert oder (am

Stamm abstirbt) sie ist dem Produzieren (dem absoluten Begriff, dem, das Gegenteil seiner selbst zu sein) hingegeben. Weil sie so unter der Gewalt des Elements steht, so ist die Arbeit auch vorzüglich gegen das Element gerichtet, und mechanisch, aber sie überläßt es diesem, die Pflanze zum Produzieren zu nötigen; die Arbeit kann nicht oder wenig von der spezifischen Lebendigkeit derselben haben, sie ist dadurch lebendig, daß sie ganz nur die äußere Form des Elements verändert, nicht es chemisch zerstört, und diese eine unorganische Natur, die selbst nur in Beziehung auf Lebendiges ist, und dieses gewähren läßt.

βββ) Der Begriff des Lebendigen unter die Anschauung subsumiert ist das Tier; denn weil diese Subsumtion selbst einseitig ist, nicht hinwiederum auf gleiche Weise die Anschauung unter den Begriff subsumiert, so ist die Lebendigkeit eine empirisch reale, unendlich zerstreute und in den vielfachsten Formen sich darstellende[1]); denn die Form oder der absolute Begriff ist nicht selbst wieder Einheit, Allgemeinheit; es ist also eine Individualität ohne Intelligenz, nicht wie bei der Pflanze jede Einheit des Individuum[s] selbst eine Menge solcher, sondern Indifferenz in ausgedehnterer Differenz und Unterscheidung.

Die Arbeit gegen das Tier ist hiermit weniger an seine unorganische Natur gerichtet als an die organische selbst, weil das Objektive nicht ein äußeres Element, sondern die Indifferenz der Individualität ist. Das Subsumieren ist bestimmt als ein Bändigen der Besonderheit des Tiers für die Art des Gebrauchs, die seiner Natur angemessen ist; bald mehr negativ, ein Bezwingen, bald positiver, als ein Vertrauen des Tiers; bald auch wie gegen die Pflanze elementarisch für die Tiere, die zum Vernichtetwerden im Essen bestimmt sind, [daß] also bloß ihr natürliches Produzieren bestimmt wird.

Wenn der Gebrauch der Pflanzen sehr einfach ist, und die Arbeit für dieselben als ein Bedürfnis des Subjekts, oder wie sie in subjektiver Form vorhanden ist, aufgezeigt werden soll, so ist es die unorganische, oder wenig organisierte und individualisierte Nahrung, also keine Nahrung einer höhern Differenz des Individuums, des menschlichen oder des tie-

[1]) Mscpt.: darstellt

rischen; eine schwache Irritabilität, unkräftiges Hinausgehen, ein Vernichten, das wegen der schwachen Individualität der Pflanze selbst ein schwaches ist, — und dann zum Vergnügen sind es sinnliche Genüsse, die dadurch feiner sind als das Vernichten, weil die Pflanze nicht vernichtet wird (Riechen, Sehen); oder dies ist die Potenz des Genusses der Pflanzen, wie die Potenz gegen das Tier, ihr Bezähmen; er geht die Sinne an, denn die Sinne sind die Tierpotenz im Mensch, eine Individualität des Gefühls, das als Sinn ein Individuum ist, nicht wie Arm usw., sondern eine vollständige Organisation. Das Essen der Pflanze ist als Genuß, Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung als Gefühl; die Arbeit hingegen für die Pflanze ist Subsumtion der Anschauung unter den Begriff. So ist die Kultur der Pflanzen, ihr Bezähmen, Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung von seiten der Arbeit; als Genuß umgekehrt, denn der Genuß der einzelnen Sinne ist Vereinzelung desselben. [marg.: NB. Genuß und Arbeit sind in Ansehung der Subsumtion umgekehrt.]

Die Bezähmung der Tiere subjektiv betrachtet ist mannigfaltigeres Bedürfnis, aber insofern sie Mittel sind, können sie hier noch nicht bedacht werden, denn das wäre nicht eine Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung, nicht die Rücksicht der lebendigen Arbeit; — diese ist ein Assoziieren derselben für die Bewegung und Stärke, und die Freudigkeit dieser Vermehrung ist zunächst diese Rücksicht, welche hierher gehört.

γγγ) Die absolute Identität beider Potenzen ist, daß der Begriff der ersten mit der Identität der zweiten eins, oder absoluter Begriff sei, die Intelligenz. Die Arbeit, unter diese Anschauung subsumiert, ist einseitiges Subsumieren insofern, als durch dasselbe dieses Subsumieren selbst aufgehoben wird; sie ist Totalität, eben damit das getrennte Subsumieren der ersten und zweiten Potenz hier zumal gesetzt; der Mensch ist Potenz, Allgemeinheit für den andern, aber der andre ebenso, und so macht seine Realität, sein eigentümliches Sein, das Wirken in ihn zu einer Aufnahme in die Indifferenz, und er ist itzt das Allgemeine gegen den ersten; und die Bildung ist dieses absolute Abwechseln in dem absoluten Begriff, worin jedes Subjekt und Allgemeines absolut zugleich, seine Besonderheit unmittelbar zur Allgemeinheit macht, und in dem Schwanken, in dem momentanen Setzen als Potenz eben sich als Allgemeines

setzt, und damit dieses Potenzsein und die Allgemeinheit unvermittelt in demselben, gegen sich hat, und also selbst Besonderes wird. Die ideale Bestimmung des andern ist objektiv, aber so daß diese Objektivität unmittelbar auch sich subjektiv setzt, und Ursache wird; denn daß etwas Potenz fürs andere sei, muß es nicht bloß Allgemeinheit und Indifferenz sein im Verhältnis gegen dasselbe, sondern das für sich seiende Gesetzte, oder ein wahrhaft absolut Allgemeines; und dieses ist die Intelligenz im höchsten Grade; nach eben derselben Rücksicht ein Allgemeines, als sie ein Besonderes ist, beides unvermittelt und absolut Eins; da Pflanze und Tier es in verschiedener Rücksicht sind.

Daß er die Identität der beiden ersten Potenzen ist, ist der Begriff dieses Verhältnisses, aber als Totalität ist es selbst unter der Form der drei Potenzen.

א) Als Gefühl oder als reine Identität; nach demselben ist das Objekt bestimmt als eines, dessen begehrt wird; aber hier soll das Lebendige nicht durch Bearbeitung bestimmt sein; es soll sein ein absolut Lebendiges, und seine Realität, sein für sich selbst [Sein] schlechthin so bestimmt, als das, dessen begehrt wird, d. durch die Natur ist dies Verhältnis der Begierde vollkommen objektiv, das eine in der Form der Indifferenz, das andre des Besondersseins; diese höchste organische Polarität in der vollkommensten Individualität eines jeden Pols ist die höchste Einheit, welche die Natur hervorbringen kann; denn darüber kann sie nicht hinaus, daß die Differenz nicht reell, sondern absolut ideell sei; die Geschlechter sind schlechthin im Verhältnis, eins das allgemeine, das andere das besondere; nicht absolut gleich; also ist auch ihr Einssein nicht nach der Weise des absoluten Begriffs, sondern weil es vollkommen ist, das differenzlose Gefühl. Die Vernichtung der eigenen Form ist gegenseitig, aber nicht absolut gleich; es schaut sich jedes in dem andern an, als zugleich ein fremdes, und dieses ist die Liebe. Die Unbegreiflichkeit dieses Seinselbstseins in einem fremden gehört darum der Natur, nicht der Sittlichkeit; denn diese ist, in Beziehung auf die differenten, absolute Gleichheit beider, — in Beziehung auf das Einssein, absolutes Einssein durch die Idealität; jene Naturidealität aber bleibt in der Ungleichheit und darum in der Begierde, in welcher das eine bestimmt ist als ein subjektives, das andre als ein objektives.

ב) Ebendies lebendige Verhältnis, so daß in ihm die Anschauung unter den Begriff subsumiert ist, ist als Bestimmtheit des Entgegengesetzten ideell; aber so daß um der Herrschaft des Begriffs willen die Differenz bleibt, aber ohne Begierde; oder die Bestimmtheit der Entgegengesetzten ist eine oberflächliche, nicht natürliche, reale, und das Praktische geht zwar auf die Aufhebung dieser entgegengesetzten Bestimmtheit, aber nicht in einem Gefühl, sondern so, daß sie Anschauung seiner selbst in einem fremden wird, und also mit gegenüberstehender vollkommener Individualität endigt, hiedurch das Einssein der Natur mehr aufgehoben wird. Dies ist das Verhältnis von Eltern und Kindern, das absolute Einssein beider trennt sich unmittelbar in das Verhältnis; das Kind ist der subjektive Mensch, aber so, daß diese Besonderheit ideell, ein Äußeres nur die Form ist. Die Eltern sind das Allgemeine, und die Arbeit der Natur geht auf die Aufhebung dieses Verhältnisses, so wie die der Eltern, welche die äußere Negativität des Kindes immer mehr aufheben und ebendadurch eine größere innere Negativität und damit höhere Individualität setzen.

ג) Die Totalität aber der Arbeit ist die vollkommene Individualität und damit Gleichheit der Entgegengesetzten, worin das Verhältnis gesetzt und aufgehoben ist, in der Zeit erscheinend alle Augenblicke eintritt und in das Entgegengesetzte umschlägt, nach dem obigen; die allgemeine Wechselwirkung und Bildung der Menschen; ihre absolute Gleichheit ist auch hier im Innern, und nach der ganzen Potenz, in der wir sind, ist das Verhältnis nur beständig im Einzelnen. Ein Anerkennen, das gegenseitig ist, oder die höchste Individualität und äußere Differenz. Es geht hier in diesen Potenzen von der ersten zur dritten auseinander, oder die Vereinigung des Gefühls hebt sich auf; aber eben damit auch die Begierde und das ihr gemäße Bedürfnis, und jedes ist ein gleiches, selbständiges Wesen. Daß auch das Verhältnis solcher Liebe und Empfindung ist, ist äußere Form, die nicht sein Wesen angeht, welches die Allgemeinheit ist, in der sie stehen.

c)

Die beiden ersten Potenzen sind relative Identitäten; die absolute Identität ist ein Subjektives, außer ihnen, aber da diese Potenz selbst Totalität ist, so muß das Vernünftige als solches

hervortreten und reell sein, das in der Vorstellung der formellen Potenzen verborgen liegt. Dies Vernünftige ist dasjenige, was in die Mitte tritt, und von der Natur des Subjektiven und Objektiven, oder das Vermittelnde beider ist.

Diese Mitte existiert ebenso unter der Form der drei Potenzen.

αα) Der Begriff unter die Anschauung subsumiert; gehört darum ganz der Natur an, weil die Differenz, nach welcher das Intelligente ist, nicht als Subsumtion der Anschauung unter dem Begriff in ihm vorhanden und also absolute Indifferenz ist, nicht nach der Natürlichkeit, die in den formellen Potenzen vorkommt, welche sich nicht von der Differenz befreien kann. Zugleich ist diese Mitte nicht die formale Identität, die bisher als Gefühl vorkam, sondern eine reale absolute Identität, ein reales absolutes Gefühl, das absolute Mitte, in dieser ganzen Seite der Realität für sich ist, als Individuum existiert. Solche Mitte ist das Kind; es ist das höchste individuelle Naturgefühl, ein Gefühl von solcher Totalität der lebendigen Geschlechter, daß sie ganz in ihm sind, daß es also absolut real und selbst für sich individuell und reell [ist]. Realisiert wird das Gefühl, daß es die absolute Indifferenz der natürlichen Wesen ist, so daß in ihr keine Einseitigkeit, kein Mangel von irgendeinem Umstande ist; die Einheit derselben ist darum unmittelbar reell, und weil sie nach der Natur selbst reell und getrennte sind, ihre Individualität nicht aufheben können, so ist die Realität ihrer Einheit ebenso ein eigenes reelles Wesen, und Individuum; in diesem vollkommen individualisierten und realisierten Gefühl, schauen die Eltern ihre Einheit als Realität an, sie sind es selbst, und es ist ihre herausgeborne sichtbare Identität und Mitte; die reale Vernünftigkeit der Natur, worin die Differenz der Geschlechter vollkommen vertilgt, und beide in absoluter Einheit sind; lebendige Substanz.

ββ) Die Anschauung unter den Begriff subsumiert ist die Mitte in der Differenz, oder es ist allein die Form, an welcher die reale Mitte ist, die Substanz aber ist tote Materie; die Mitte ist als solche ganz äußerlich nach der Differenz des Begriffs, das Innere ist reine leere Quantität. Diese Mitte ist das Werkzeug. Es ist, weil in ihm die Form oder der Begriff das Herrschende ist, der Natur entrissen, der die Mitte der Geschlechterliebe angehört, und in der Idealität, als dem Begriff

angehörig, oder die absolute Realität, welche nach dem Wesen des Begriffs vorhanden ist. Im Begriffe ist die Identität unerfüllt leer, er zeigt nur die Extreme sich vernichtend. Hier ist die Vernichtung gehemmt, die Leerheit ist real, und ebenso die Extreme fixiert. Nach einer Seite ist es subjektiv, in der Gewalt des arbeitenden Subjekts, und ganz bestimmt durch dasselbe, zubereitet und bearbeitet, nach der andern objektiv gegen den Gegenstand der Arbeit gerichtet. Durch diese Mitte hebt das Subjekt die Unmittelbarkeit des Vernichtens auf; denn die Arbeit als ein Vernichten der Anschauung ist ebenso eine Vernichtung des Subjekts, eine Negation, bloße Quantitativität in ihm setzendes; Hand und Geist wird stumpf durch sie, d. h. sie nehmen selbst die Natur des Negativen und Formlosen an, sowie auf der andern Seite (denn das Negative, die Differenz ist gedoppelt) die Arbeit ein schlechthin einzelnes Subjektives ist. Im Werkzeug macht das Subjekt eine Mitte, zwischen sich und das Objekt, und diese Mitte ist die reale Vernünftigkeit der Arbeit; denn daß die Arbeit als solche, und das bearbeitete Objekt, selbst Mittel sind, ist eine formelle Mittelheit, indem das, für welches sie sind, außer ihnen ist, also die Beziehung des Subjektiven auf das Objektive eine vollkommen getrennte, bloß im Subjekt[iv]en in dem Gedanken der Intelligenz innen bleibt. Im Werkzeug trennt das Subjekt sein Stumpfwerden, und die Objektivität von sich ab, es gibt ein anderes der Vernichtung hin, und wälzt auf es den subjektiven Teil derselben; zugleich *hört* seine Arbeit auf etwas Einzelnes zu sein; die Subjektivität der Arbeit ist im Werkzeug zu einem Allgemeinen erhoben; jeder kann es nachmachen, und ebenso arbeiten; es ist insofern die beständige Regel der Arbeit.

Um dieser Vernünftigkeit des Werkzeugs willen steht es als die Mitte, höher sowohl als das Arbeiten, als auch als das (für den Genuß, wovon hier die Rede ist) bearbeitete Objekt, und als der Genuß, oder der Zweck; und um deswillen haben auch alle in der Naturpotenz stehenden Völker das Werkzeug so geehrt, und in Homer finden wir die Achtung für dasselbe, und das Bewußtsein darüber aufs schönste ausgedrückt.

γγ) Das Werkzeug steht unter der Herrschaft des Begriffs, und gehört darum der differenten oder mechanischen Arbeit an; das Kind ist die Mitte als absolut reine, einfache Anschauung. Die Totalität beider aber muß eben diese Einfachheit

haben, aber zugleich die Idealität des Begriffs; oder im Kind muß in sein substantielles Wesen die Idealität der Extreme des Werkzeugs kommen, im Werkzeug ebendadurch [in] das tote Innere eine Idealität, und die Realität der Extreme verschwinden; es muß eine Mitte sein, welche vollkommen ideell ist. Als absolute Idealität ist allein der absolute Begriff, oder die Intelligenz; die Mitte muß intelligent sein, aber nicht individuell, noch subjektiv; von jenem nur eine unendlich verschwindende und sich darstellende Erscheinung; ein leichter ätherischer Körper, der vergeht, wie er gebildet ist; nicht eine subjektive Intelligenz noch ein Accidens derselben, sondern die Vernünftigkeit selbst, als reell aber so, daß diese Realität selbst ideell und unendlich ist und unmittelbar in ihrem Sein auch ihr Gegenteil ist, nämlich nicht zu sein; also ein ätherischer Körper, der die Extreme darstellt, also reell ist nach dem Begriff, aber auch seine Idealität hat, daß das Wesen dieses Körpers ist, unmittelbar zu vergehen, und seine Erscheinung dieses unmittelbare Aneinandergeknüpftsein des Erscheinens und Vergehens ist. Solche Mitte ist hiedurch intelligent, sie ist subjektiv, oder in den Individuen der Intelligenz, aber objektiv allgemein in ihrer Körperlichkeit, und jenes Subjektivsein ist um der Unmittelbarkeit der Natur dieses Wesens [willen] unmittelbar als Objektivität. Diese ideelle vernünftige Mitte ist die R e d e, das Werkzeug der Vernunft, das Kind der intelligenten Wesen. Die Substanz der Rede ist wie das Kind, das Unbestimmteste, Reinste, Negativste, Geschlechtsloseste, und um ihrer absoluten Weichheit und Durchsichtigkeit willen aller Formen fähig; ihre Realität ist vollkommen in die Idealität aufgenommen, und sie zugleich individuell; sie hat Form oder eine Realität, sie ist ein Subjekt, ein für sich Seiendes; sie muß dadurch von dem formellen Begriff der Rede unterschieden werden, für welche die Objektivität als solche eine Rede ist; aber diese Objektivität ist nur eine Abstraktion; denn die Realität des Objekts ist auf eine andre Weise subjektiv als es subjektiv ist; die Objektivität ist nicht selbst absolute Subjektivität.

Die Totalität der Rede in der Form der Potenzen

א) der Natur, oder der innern Identität, das bewußtlose Annehmen eines Körpers, der so schnell vergeht als er ist, aber der ein Einzelnes ist, nur die Form der Objektivität hat,

nicht sich an sich, und auf sich selbst trägt, sondern in einer fremden Realität und Substanz erscheint. Die Gebärde, die Miene und die Totalität derselben, die Affektion des Auges ist nicht die fixe Objektivität oder die Abstraktion derselben, sondern sie ist verflüchtigt, und ein Accidens, ein bewegliches ideelles Spiel; aber diese Idealität ist nur Spiel in einem andern, das das Subjekt, die Substanz desselben ist; es drückt sich als Empfindung aus, und geht an Empfindung, oder es ist in der Form reiner Identität, zwar artikulierter, wechselnder Empfindung, aber das eben in jedem Moment ganz ist, ohne die Idealität seines Objektiven und ohne die eigene Körperlichkeit, zu der die Natur nicht herauskommen kann.

ב) Die Anschauung der Rede unter den Begriff subsumiert, so hat sie einen eignen Körper; denn ihre ideelle Natur ist in den Begriff gesetzt, und er das Fixierte, ihr Träger; dieser Körper ist eine äußere Materie, welche aber als solche in ihrer substantiellen Innerlichkeit und Fürsichsein ganz vernichtet, ohne Bedeutung und ideell ist; aber weil der Begriff das Herrschende ist, ist dieser Körper ein Totes, das sich nicht unendlich in sich vernichtet, sondern hierin in der Differenz, nur äußerlich für dasselbe vernichtet ist. So ist sein Gedoppeltsein ebenfalls eine Äußerlichkeit; es drückt nichts aus als die Beziehung auf das Subjekt und auf das Objekt, deren ideelle Mitte es ist; aber diese Verbindung erhellt es durch ein subjektives außer demselben Hindenkendes. Durch sich *selbst* drückt es sie negativ, durch sein Vernichtetsein als *Subjekt*, oder eine eigne Bedeutung für sich zu haben, durch seine innere Bedeutungslosigkeit aus, so daß es die Mitte ist, insofern es ein Ding, eine Bestimmtheit für sich ist, und doch gar nichts für sich, kein Ding, unmittelbar dies Gegenteil seiner selbst ist, für sich und schlechterdings nicht für sich, sondern ein andres zu sein, also der absolute Begriff hier reell objektiv ist. Körperliches Zeichen; es ist die Idealität des Werkzeugs, wie die Miene die Idealität des Kindes; und wie es vernünftiger ist ein Werkzeug zu machen als ein Kind, so ist ein körperliches Zeichen vernünftiger als Gebärde.

Das Zeichen drückt, da es dem absoluten Begriff entspricht, keine Gestalt aus, als welche der in die Indifferenz aufgenommene absolute Begriff ist; aber da es nur den Begriff ausdrückt, so ist es an das Formelle, Allgemeine gebunden; wie

die Miene und Gebärde eine subjektive Sprache ist, so ist das körperliche Zeichen eine objektive; wie jene nicht sich vom Subjekt losreißt, noch frei wird, so bleibt diese ein Objektives, und trägt ihr Subjektives, das Erkennen, nicht unmittelbar an sich selbst; es ist darum auch an das Objekt geheftet, und drückt an ihm, aber frei von ihm, so daß es nicht eine Bestimmtheit desselben, sondern nur zu ihm hinzugetreten und ihm zufällig bleibt, gerade durch die Zufälligkeit der Verbindung eine Beziehung auf etwas Subjektives aus, das aber ganz unbestimmt dargestellt ist, und erst hinzugedacht werden muß; es drückt deswegen auch die Beziehung des Besitzes eines Objekts gegen das Subjekt aus.

ג) Die tönende Rede vereinigt die Objektivität des körperlichen Zeichens und die Subjektivität der Gebärde; die Artikulation der letztern mit dem Fürsichsein des erstern; sie ist die Mitte der Intelligenzen, Logos, das vernünftige Band derselben. Die abstrakte Objektivität, welche ein stummes Anerkennen ist, gewinnt in ihr eigenen unabhängigen, für sich, aber nach der Weise des Begriffs seienden Leib, der sich nämlich unmittelbar selbst vernichtet; mit der tönenden Rede tritt unmittelbar das Innere in seiner Bestimmtheit heraus, und das Individuum, die Intelligenz, der absolute Begriff, stellt sich in derselben unmittelbar als rein Einzelnes und Fixiertes dar, oder sie ist die Körperlichkeit der absoluten Einzelheit, durch welche alle Unbestimmtheit artikuliert und festgesetzt wird, und eben durch diese Körperlichkeit unmittelbar das absolute Anerkennen. Der Klang des Metalls, das Rauschen des Wassers, und das Gebrause des Windes ist nichts aus dem Innern, aus absoluter Subjektivität heraus sich in sein Gegenteil Umwandelndes, sondern Entstehen durch Bewegung von außen. Die Stimme des Tiers kommt aus seiner Punktualität, oder seinem Begriffsein, aber gehört wie das Ganze desselben der Empfindung an; die meisten Tiere schreien in der Todesgefahr, es ist schlechthin nur ein Hinausgehen der Subjektivität, etwas Formales, dessen höchste Artikulation in dem Gesange der Vögel nicht aus Intelligenz, nicht aus der vorgehenden Verwandlung der Natur in ein Subjektives kommt. Die absolute Einsamkeit, in welcher die Natur in der Intelligenz drinnen ist, fehlt dem Tier, es hat sie nicht in sich zurückgenommen, und gebiert seine Stimme nicht aus der Totalität, welche in dieser Einsam-

keit ist, sondern sie ist ein Leeres, Totalitätsloses, Formales. Die Körperlichkeit der Rede aber stellt die Totalität resumiert in die Individualität dar; das absolute Einbrechen in den absoluten Punkt des Individuums, dessen Idealität in ein System inwendig auseinandergetrieben ist. — Sie ist die höchste Blüte der ersten Potenz, aber in dieser nicht nach ihrem Inhalt betrachtet, sondern formell, als die Abstraktion der höchsten Vernünftigkeit und Gestalt der Einzelheit; aber als diese reine Rede geht sie nicht über die Einzelheit hinaus.

Das Negative dieser Potenz ist Not, der natürliche Tod, die Gewalt und Verwüstung der Natur, auch der Menschen gegeneinander oder Verhältnis zur organischen Natur; aber ein natürliches Verhältnis.

B. Zweite Potenz
der Unendlichkeit, Idealität, im Formellen, oder in dem Verhältnis.

Sie ist die Subsumtion der Anschauung unter den Begriff, oder das Hervortreten des Ideellen und das Bestimmtwerden des Besondern oder Einzelnen durch dasselbe; es hat Kausalität, aber als rein Ideelles; denn diese Potenz ist selbst eine formelle; das Ideelle ist nur die Abstraktion des Ideellen; es ist noch nicht davon die Rede, daß es als solches sich für sich konstituiert, und eine Totalität wird; wie in der vorigen Potenz das Einzelne, so ist hier das Allgemeine herrschend; in der ersten bleibt dieses versteckt, ein Inneres, und die Rede selbst ist dort nur betrachtet als ein Einzelnes, in ihrer Abstraktion.

In dieser Subsumtion hört unmittelbar die Einzelheit auf; sie wird ein Allgemeines, das schlechthin Beziehung auf andere hat. Über diesen formalen Begriff aber wird die lebendige Naturbeziehung ebenso ein fixiertes Verhältnis, das sie vorher nicht war; auch über ihr muß die Allgemeinheit schweben, und es unterwerfen. Die Liebe, das Kind, die Bildung, das Werkzeug, die Rede, sind objektiv und allgemein, Beziehungen, Verhältnisse, aber natürliche, ununterworfene, zufällige, unregierte, nicht selbst in die Allgemeinheit aufgenommene; die Allgemeinheit ist an und [aus] ihnen selbst nicht herausgetreten, noch ihnen entgegengesetzt.

Diese subsumierende Allgemeinheit von seiten der Be-

sonderheit angesehen, so ist in dieser Potenz nichts, was nicht Beziehung auf andere Intelligenzen hätte, so daß eine Gleichheit unter ihnen gesetzt [ist], oder es ist die Allgemeinheit, welche so an ihnen erscheint.

a)

[Die Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung.]

Dieses Verhältnis des entgegengesetzten Allgemeinen zu Besondern, wie es im Besondern erscheint, oder Subsumtion desselben unter die Anschauung; das Allgemeine im Einzelnen oder Besondern selbst herrschend, bezieht sich nur auf dieses Einzelne; oder das Einzelne ist das erste, nicht das Ideelle über ihm schwebend, noch eine Mannigfaltigkeit von den Besondern unter dasselbe subsumiert. Dieses ist im rein praktischen, realen, mechanischen Verhältnis der Arbeit und des Besitzes.

א) Das Besondere, in welches das Allgemeine versetzt wird, wird dadurch ideell, und diese Idealität ist ein Verteilen desselben; das ganze Objekt wird nach der Bestimmtheit nicht überhaupt vernichtet, sondern diese Arbeit, die auf den Gegenstand als ein Ganzes geht, verteilt sich in sich selbst und wird ein einzelnes Arbeiten; und dieses einzelne Arbeiten wird eben dadurch mechanischer, weil die Mannigfaltigkeit aus ihm ausgeschlossen, also es selbst ein allgemeineres, der Ganzheit fremderes wird. Diese Art des Arbeitens, die sich so verteilt, setzt zugleich voraus, daß das Übrige der Bedürfnisse auf eine andre Weise erhalten wird, da diese auch bearbeitet sein müssen, — durch die Arbeit anderer Menschen. In dieser Abstumpfung der mechanischen Arbeit liegt aber unmittelbar die Möglichkeit, sich ganz von ihr abzutrennen; weil die Arbeit ganz quantitativ ohne Mannigfaltigkeit ist, also das Subsumieren derselben in der Intelligenz sich aufhebt, so kann ein absolut Äußeres, ein Ding, durch sein Sichgleichsein und ebenso in seiner Arbeit als seine Bewegung gebraucht werden. Es kommt nur darauf [an], ein ebenfalls totes Prinzip der Bewegung für dasselbe zu finden, eine sich differentiierende Gewalt der Natur wie die Bewegung des Wassers, des Windes, des Dampfs usw., und das Werkzeug geht in die Maschine über, indem die Unruhe des Subjektiven, des Begriffs, selbst außer dem Subjekt gesetzt wird.

ב) Wie das Subjekt und seine Arbeit sich hier bestimmt, so bestimmt sich auch das Produkt der Arbeit. Es ist ein vereinzeltes, und darum reine Quantität für das Subjekt; da es[1]) nicht mit der Totalität der Bedürfnisse im Verhältnis ist, sondern sie[2]) überschreitet, Quantität überhaupt, und in der Abstraktion. So hat dieser Besitz seine Bedeutung auf das praktische Gefühl des Subjekts verloren, ist nicht mehr Bedürfnis für dasselbe, sondern Überfluß; seine Beziehung auf den Gebrauch ist deswegen eine allgemeine, und, diese Allgemeinheit in ihrer Realität gedacht, — auf den Gebrauch andrer. Weil es für sich in Beziehung auf das Subjekt eine Abstraktion des Bedürfnisses überhaupt ist, so ist sie eine allgemeine Möglichkeit des Gebrauchs, nicht des bestimmten, den sie ausdrückt, denn dieser ist vom Subjekt abgetrennt.

ג)[3]) Das Subjekt ist [nicht] bloß bestimmt, als ein besitzendes, sondern in die Form der Allgemeinheit aufgenommen; als ein in Beziehung auf andere einzelnes, und allgemein negatives, als ein anerkanntes besitzendes; denn das Anerkennen ist das Einzelnsein, die Negation, so daß sie als solche fixiert bleibt, aber ideell, in andern ist, bloß die Abstraktion der Idealität, nicht der Idealität in ihnen ist. Besitz ist in dieser Rücksicht Eigentum; die Abstraktion der Allgemeinheit an demselben aber ist das Recht; (es ist lächerlich, alles unter der Form dieser Abstraktion, als Recht betrachten zu wollen; es ist etwas ganz Formelles α) in seiner Mannigfaltigkeit unendlich, und totalitätslos; β) und ohne allen Inhalt, an sich). [Das Individuum ist Eigentümer, rechtlicher Besitzer nicht absolut, an und für sich; seine Persönlichkeit oder die Abstraktion seiner Einheit und Einzelheit ist bloß eine Abstraktion und ein Gedankending.] Auch ist es nicht die Individualität, in welcher das Recht und Eigentum liegt, denn sie ist die absolute Identität, oder selbst eine Abstraktion; sondern es ist allein in der relativen Identität des Besitzes, insofern diese relative Identität die Form der Allgemeinheit hat. Recht an Eigentum ist Recht an Recht; Eigentumsrecht ist die Seite, die Abstraktion an dem Eigentum, nach welcher es ein Recht ist, für dessen andre, das Besondere, der Besitz bleibt.

1) marg.: seine Quantität
2) Mscpt.: es
3) Mscpt.: c)

Das Negative dieser Potenz ist gegen das Allgemeine die Beziehung der Freiheit, oder das Negative, insofern es sich positiv konstituiert, und in Differenz gegen das Allgemeine setzt, also in Beziehung auf dasselbe, nicht der Mangel und die Einhüllung der Differenz; in letzterer unentwickelter Rücksicht würden die vorhergehenden Potenzen das Negative derselben sein.

Das mechanisch Negative, was einer vom Subjekt bestimmten Besonderheit widerstreitet und nicht paßt, gehört nicht hierher; es ist gar nicht für diese Bestimmtheit, insofern sie praktisch ist, sondern diese Rücksicht gehört ganz der Natur an. — Das Negative kommt hier allein in Betracht, insofern es dem Allgemeinen als solchem widerstreitet, und als eine Einzelheit es verleugnet und davon abstrahiert, nicht insofern die Einzelheit seine Form wahrhaft vernichtet, — denn darin setzt es dasselbe als wahrhaft ideell, und sich als Eins mit ihm, — hingegen wenn es dasselbe nicht vernichten, sich nicht mit ihm vereinigen kann, sondern in Differenz mit ihm ist. — Das Negative besteht also im Nichtanerkennen des Eigentums, im Aufheben desselben; aber das Eigentum ist hier selbst gesetzt als nicht notwendig, nicht auf den Gebrauch und Genuß des Subjekts bezogen; die Materie, insofern sie als ein Allgemeines gesetzt ist, ist es selbst hiemit als ein Negatives; die Beziehung des Subjekts auf sie ist selbst bestimmt als eine bloß mögliche. Die Negation kann also bloß diese Form, oder die Materie nicht selbst, sondern sie als Allgemeines betreffen; es wird ein Überfluß, was schon für sich keine Beziehung auf das Bedürfnis hat, aufgehoben, was die Bestimmung hat, aus der Beziehung des Besitzes zu treten. Ob dieses Aufheben, die Negation, der Bestimmung gemäß sei oder nicht, muß sich aus der folgenden Potenz ergeben.

b)

Die Subsumtion der Anschauung unter den Begriff.

Es ist ein Verhältnis des Subjekts zu seiner überflüssigen Arbeit gesetzt, die in dieser Beziehung auf dasselbe ideell, keine reale Beziehung auf den Genuß hat. Zugleich aber ist diese Beziehung herausgetreten als ein Allgemeines, oder als eine reine Abstraktion, oder Unendliches, der Besitz im Recht

als Eigentum. Seiner Natur nach aber hat das, was besessen wird, nur eine reale Beziehung auf das Subjekt, zum Vernichten, und die vorhin ideelle Beziehung des Besitzes auf das Subjekt soll itzt reell werden. Das Unendliche, als das Positive dieser Potenz überhaupt ist das Feste, und soll bleiben, nämlich das Recht; ebenso die ideale Beziehung des Besitzes, und doch soll er realisiert werden. Die ganze Potenz überhaupt ist die der Differenz, diese gegenwärtige Dimension ist ebenfalls Differenz; also Differenz der Differenz; vorhin die ruhende, hier die bewegte; [in] dem Begriff liegt die Differenz, das Verhältnis eines Subjekts zu einem als bloß möglich bestimmten. Durch die neue Differenz wird die Beziehung des Subjekts auf seine Arbeit aufgehoben, aber weil die Unendlichkeit, das Recht als solches bleiben muß, so tritt an jene ideelle Beziehung des Überflusses, nach dem Begriff die entgegengesetzte, die reelle, die Beziehung auf Gebrauch und Bedürfnis; die Trennung ist stärker, aber eben darum der Trieb zur Vereinigung; wie der Magnet seine Pole ohne Trieb derselben auseinanderhält, aber zerhauen, diese Identität, aufgehoben, Elektrizität, stärkere Trennung, realer Gegensatz, Trieb zur Vereinigung ist. Was hier aufgehoben wird, ist das Einssein mit dem Objekt durch eigene Arbeit, individuelle eigene Bestimmung desselben (Magnetismus); was an die Stelle tritt, ist reale Differenz, Aufgehobensein der Identität des Subjekts und Objekts; und dadurch reale Vernichtung des Entgegengesetzten oder eine Differenz, welche Beziehung auf das Bedürfnis hat. — In dieser ganzen (a und b) Potenz fängt erst die durchgängige Idealität an, und die wahrhaften Potenzen der praktischen Intelligenz; mit der überflüssigen Arbeit hört sie auf in dem Bedürfnis und der Arbeit, dem Bedürfnis und der Arbeit anzugehören. Das Verhältnis zu einem Objekt, das sie für das Bedürfnis und den Gebrauch erwirbt, das hier gesetzt wird, nämlich, das sie nicht selbst zu ihrem Gebrauch verarbeitet hat, in dem sie nicht ihre eigne Arbeit vernichtet, ist der Anfang des rechtlichen, formal sittlichen Genusses und Besitzes.

Das Absolute, Unvertilgbare bei der Potenz, ist der absolute Begriff, das Unendliche selbst, das Recht, in der ersten ruhend, oder in seiner Entgegensetzung bestehend, und deswegen innerlich versteckt und verborgen; in der zweiten in Bewegung,

das Accidens sich durchs Accidens aufhebend, durch das Nichts durchgehend, also das Recht hervortretend, gegenüberstehend, als Kausalität.

Diese reine Unendlichkeit des Rechts, seine Untrennbarkeit, reflektiert an dem Ding, dem Besondern selbst, ist seine Gleichheit mit andern, und die Abstraktion dieser Gleichheit eines Dings mit andern, die konkrete Einheit und Recht ist der Wert; oder vielmehr ist der Wert selbst die Gleichheit als Abstraktion, das ideale Maß; das wirklich gefundene, empirische Maß aber der Preis.

In der Aufhebung der individuellen Beziehung bleibt α) das Recht, β) das an Bestimmten in der Form der Gleichheit erscheinende Recht, oder der Wert; γ) aber das individuell bezogene Objekt verliert diese Beziehung und δ) es tritt an seine Stelle, ein auf die Begierde bezogenes, reell Bestimmtes.

[α)] Das innere Wesen dieser realen Verwechslung ist, wie gezeigt, der gleichbleibende Begriff; aber derselbe reell in Intelligenzen, und zwar in bedürftigen, die sich zugleich auf einen Überfluß, und ein mangelndes Bedürfnis beziehen; jede nimmt die Verwandlung des individuellen, ideal-objektiv bezogenen, in ein subjektiv, fürs Bedürfnis bezogenes vor. Solches ist der Tausch; die Realisierung des idealen Verhältniss[es]. Das Eigentum tritt in der Realität durch die Mehrheit der im Tausch begriffenen Personen, als sich gegenseitig anerkennend auf; der Wert in der Realität der Dinge; und an einem jeden derselben als Überfluß; der Begriff als sich bewegend, sich in seinem Gegenteil vernichtend, aufnehmend das andre entgegengesetzte, in die Stelle des vorher besessenen; und zwar bestimmt so, daß das vorherige Ideelles, das itzt eintretende ein Reelles sei, denn die erste Potenz ist die der Anschauung, die jetzige die des Begriffs; jene ideale, die hier der Natur nach die erste, das Ideale im Praktischen vor dem Genusse.

[β)] Die Verwechslung ist in ihrem Äußern eine zweifache, oder vielmehr eine Wiederholung ihrer selbst; denn das allgemeine Objekt, der Überfluß, und dann das Besondere des Bedürfnisses; ist der Materie nach ein Objekt, aber seine zwei Formen, sind notwendig Wiederholungen desselben. Der Begriff, das Wesen aber ist die Verwandlung selbst, und da ihr Absolutes die Identität des Entgegengesetzten ist, so ist die

Frage, wie diese reine Identität, Unendlichkeit als solche in der Realität darzustellen ist.

Der Übergang im Tausch ist eine mannigfaltige, geteilte, auseinandergezogene Reihe der einzelnen Momente des Ganzen; er kann in einem Moment, in Einer Gegenwart durch gleichzeitige Übertragung des beiderseitigen Besitzes an den andern sein; aber wenn das Objekt ein mannigfaltiges ist, so ist es eben so der Übergang, und das verlangte Gegenteil ein mannigfaltiges, und das Gegenteil ist zugleich nicht, bis es ganz ist, nicht im Anfang, nicht im Fortgang, oder es nur als Sprung. Dadurch wird der Tausch selbst ein Ungewisses, um dieser empirischen Zustände willen, die als Allmählichkeit des Leistens, Verschiebung der ganzen Leistung auf eine spätere Zeit usw. erscheinen; es fehlt der Moment, die Gegenwart in der Erscheinung. Daß die Leistung ein Inneres sei, Wahrhaftigkeit voraussetze, ist etwas ganz Formelles; denn davon ist eben die Rede, daß der Tausch nicht geschehen, die Verwechslung, der Übergang nicht realisiert ist, und die Ungewißheit beruht auf der Mannigfaltigkeit und dem Auseinandertreten, und der Möglichkeit der Abstraktion davon, oder der Freiheit.

(Das dritte dieser zweiten Potenz b.)

γ) Diese Unvernunft, oder der Gegensatz dieser leeren Möglichkeit und Freiheit gegen die Wirklichkeit und Erscheinung ist aufzuheben; oder das Innere der Intelligenzen, welche tauschen, muß gleichfalls heraustreten; diese Freiheit muß der Notwendigkeit gleich werden, so daß der Übergang seinen empirischen Zufälligkeit[en] entnommen und die Mitte desselben, die Identität, als etwas Notwendiges und Festes gesetzt ist. Es bleibt die Natur und Form des Tausches, aber er wird in die Quantität und Allgemeinheit aufgenommen.

Diese Verwandlung des Tausches ist der Vertrag. In ihm bildet sich der Moment der absoluten Gegenwart, der im reinen Tausch ist, zu einer vernünftigen Mitte, welche die empirischen Erscheinungen des Tausches nicht nur zuläßt, sondern um eine Totalität zu sein, sie erfordert als eine notwendige Differenz, welche im Vertrag indifferentiiert ist.

Durch die Notwendigkeit, welche der Übergang im Vertrag erhält, wird das Empirische, das Auseinandertreten der beiderseitigen Leistung in der Erscheinung, die Einheit der Gegen-

wart gleichgültig und ein Zufälliges, das der Sicherheit des Ganzen nichts schadet; es ist so gut, als ob die Leistung selbst schon geschehen wäre; das Recht jenes Einzelnen an seine Sache ist an den andern bereits übertragen, der Übergang selbst als geschehen anzusehen; die äußere Erscheinung, daß noch nicht geleistet worden, daß der Übergang [sich] nicht in der empirischen Realität dargestellt hat, ist ganz empirisch und zufällig, oder vielmehr vernichtet, das Eigentum also ganz der äußern Beziehung, durch die es sich als Besitz nicht nur bezeichnet, sondern für den noch Besitz ist, der schon übertragen hat, entnommen.

[δ)] Indem der Vertrag also den Übergang aus einem reellen in einen ideellen verwandelt, aber so, daß dieser ideelle Übergang der wahrhafte notwendige ist, so muß er, um dies zu sein, selbst absolute Realität haben; die Idealität oder Allgemeinheit, welche der Moment der Gegenwart erhält, muß also existieren; aber die Realität selbst liegt über der Sphäre dieser formellen Potenz; soviel ergibt sich formell, daß die Idealität als solche und zugleich als Realität überhaupt nichts anders sein kann als ein Geist, welcher sich als existierend darstellend, in welchem die Vertragenden als Einzelne vernichtet sind, das Allgemeine sie subsumierende, das absolut objektive Wesen, und die bindende Mitte des Vertrages ist; durch das absolute Einssein in ihm ist die Freiheit und Möglichkeit, in Beziehung auf die Glieder des Übergangs aufgehoben; das Einssein ist nicht ein Inneres, Treu und Glauben, in welchem Innern das Individuum die Identität unter sich subsumiert, sondern das Individuum ist gegen das absolut Allgemeine das Subsumierte; also die Willkür und Eigenheit desselben ausgeschlossen, da es im Vertrag diese absolute Allgemeinheit anruft; aber wenn ihre ganze Kraft gleich in den Vertrag eintritt, so geschieht es doch nur formell; die Bestimmtheiten, welche durch sie verknüpft und unter sie subsumiert werden, sind und bleiben Bestimmtheiten; sie [sind] nur empirisch unendlich gesetzt, als diese oder jene oder welche es sei, aber sie sind bestehend; sie werden betrachtet als Einzelheit der Individuen oder der Dinge, über welche kontrahiert wird; und deswegen kann die wahre Realität nicht in diese Potenz fallen; denn die Seite der Realität ist hier eine für sich bestehende Endlichkeit, welche nicht in der

Idealität vernichtet werden soll; wodurch es unmöglich ist, daß die Realität eine wahrhafte und absolute sei.

c)

[Die Potenz der Indifferenz von a und b.]

Die dritte Potenz ist die Indifferenz der Vorhergehenden; das Verhältnis des Tausches und des Anerkennens eines Besitzes, und damit das Eigentum, — welches bisher aufs Einzelne sich bezog, — wird hier Totalität; aber immer innerhalb der Einzelnheit selbst; oder das zweite Verhältnis wird in die Allgemeinheit, den Begriff des ersten aufgenommen.

α) Die relative Identität oder das Verhältnis.

Der Überfluß in die Indifferenz gesetzt, als Allgemeines, und Möglichkeit aller Bedürfnisse, ist das Geld; so wie die Arbeit, die auf Überfluß geht, und mechanisch einförmig zugleich auf die Möglichkeit des allgemeinen Tausches, und des Erwerbs aller Notwendigkeiten geht. Wie das Geld das Allgemeine, die Abstraktion derselben ist, und sie alle vermittelt, so ist der Handel diese Vermittlung als Tätigkeit gesetzt, welcher Überfluß gegen Überfluß eintauscht.

β) Die Anschauung aber dieser Totalität, jedoch derselben als Einzelnheit, ist das Individuum als die Indifferenz aller Bestimmtheiten, und wie es sich als solches als Totalität darstellt.

א) Formell, in der Einfachheit oder Anschauung ist das Individuum Indifferenz aller Bestimmtheiten, und als solches ein formal lebendiges; und wird als solches anerkannt; wie vorhin nur als einzelne Dinge besitzendes, so hier als im Ganzen für sich seiendes; aber weil das Individuum als solches schlechthin eins mit dem Leben ist, nicht bloß im Verhältnis mit ihm, so kann nicht, wie von den andern Dingen, als mit denen es nur im Verhältnis ist, vom Leben gesagt werden, daß das Individuum es besitze; dies hat nur Sinn, insofern das Individuum, nicht ein solches, sondern ein absolut ganzes System ist, also seine Einzelnheit und das Leben wie ein Ding, als etwas Besonderes gesetzt ist. Das Anerkennen dieses formalen Lebendigseins ist wie das Anerkennen, und die empirische Anschauung überhaupt, eine formale Idealität; das Leben ist die höchste Indifferenz des Einzelnen, aber es ist zugleich schlechthin etwas Formelles, insofern es die leere Einheit der einzelnen Bestimmtheiten ist, und keine Totalität

und aus der Differenz sich rekonstruierende Ganzheit damit gesetzt ist. Als das absolut Formelle ist es eben darum auch die absolute Subjektivität, oder der absolute Begriff, und das Individuum, unter dieser absoluten Abstraktion betrachtet, die Person. Das Leben des Individuums ist die aufs höchste gesteigerte Abstraktion seiner Anschauung, die Person aber der reine Begriff derselben, und zwar ist dieser Begriff der absolute Begriff selbst.

In diesem Anerkennen des Lebens, oder in dem Denken des andern als absoluten Begriffs ist er als freies Wesen, als Möglichkeit, das Gegenteil seiner selbst in bezug auf eine Bestimmtheit zu sein; und am Einzelnen als solchem ist nichts, was nicht als Bestimmtheit betrachtet werden könnte; es ist in dieser Freiheit also ebensogut die Möglichkeit des Nichtanerkennens, und der Nichtfreiheit gesetzt. Alle Dinge sind ebenfalls durch ihren Begriff die Möglichkeit, das Gegenteil ihrer selbst zu sein; aber sie sind in absoluter Bestimmtheit, oder niedrigere Potenzen der Notwendigkeit; nicht die Indifferenz aller, sondern in absoluter Differenz gegen andere; die Intelligenz aber oder das Leben des Menschen ist die Indifferenz aller Bestimmtheiten.

ב) Dieses formelle, verhältnislose Anerkennen, im Verhältnis, und in Differenz, oder nach dem Begriff.

In diesem steht lebendiges Individuum gegen lebendiges Individuum, aber mit ungleicher Macht des Lebens; das eine ist also die Macht oder Potenz für das andere; es ist die Indifferenz, indem das andere in der Differenz ist; jenes verhält sich also zu diesem als Ursache; es ist, als seine Indifferenz, sein Leben, seine Seele oder Geist. Die größere Stärke oder Schwäche ist nichts anders, als daß eines in einer Differenz begriffen, auf irgendeine Weise fixiert und bestimmt ist, nach der das andre es nicht, sondern frei ist; die Indifferenz des nicht freien ist sein Inneres, Formelles, nicht Herausgehobenes und die Differenz Vernichtendes; aber sie muß schlechthin für dasselbe sein; sie ist sein verborgenes Inneres, und deswegen schaut es sie als sein Gegenteil, nämlich als ein Äußeres an, und die Identität ist eine relative, nicht eine absolute, noch Mitte. Dieses Verhältnis, das das indifferente und freie, das mächtige ist, gegen das Differente, ist das Verhältnis der Herrschaft und Knechtschaft.

Dies Verhältnis ist mit der Ungleichheit der Macht des Lebens unmittelbar und absolut gesetzt; es ist hiebei an kein Recht und keine notwendige Gleichheit zu denken. Die Gleichheit ist nichts anders als die Abstraktion, und der formelle Gedanke des Lebens, der ersten Potenz, der bloß ideell und ohne Realität ist. In der Realität hingegen ist die Ungleichheit des Lebens gesetzt, und damit das Verhältnis [von Herrschaft] und Knechtschaft; denn in der Realität ist die Gestalt und Individualität und Erscheinung, also Verschiedenheit der Potenz oder der Macht; oder die relative Identität, nach welcher das eine Individuum indifferent, das andre aber different gesetzt ist. Die Mehrheit ist hier die Mehrheit von Individuen, denn in der ersten Potenz ist in der Formalität des Lebens die absolute Einzelheit gesetzt worden, als die Form des Innern, da das Leben die Form der äußern Indifferenz ist. Und wo Mehrheit der Individuen ist, ist ein Verhältnis derselben; und dies Verhältnis ist Herrschaft und Knechtschaft, die unmittelbar der Begriff selbst dieses Verhältnisses ist, ohne Übergang und Schluß, als ob noch sonst irgendein Grund aufzuzeigen wäre.

Der Natur gehört die Herrschaft und Knechtschaft darum an, weil Individuen in diesem Verhältnisse gegeneinander stehen; und sofern in Beziehung auf das Sittlichste Individuen als solche ins Verhältnis kommen, und es auf Gestaltung des Sittlichen, als welches durch die höchste Individualität des Genies und des Talents geschieht, ankommt, so ist das Verhältnis der Herrschaft und des Gehorchens gesetzt. Formal ist es dasselbe, der Unterschied ist darin, daß in der sittlichen Herrschaft und Gehorsam die Potenz oder Macht zugleich ein absolut Allgemeines, hingegen hier nur ein Besonderes, dort die Individualität nur das Äußere und die Form, hier das Wesen des Verhältnisses ist, und deswegen ist es hier ein Verhältnis der Knechtschaft, denn die Knechtschaft ist der Gehorsam gegen Einzelnes und Besonderes.

Der Herr ist die Indifferenz der Bestimmtheiten, aber bloß als Person oder als ein formal Lebendiges. Er ist zugleich Subjekt oder Ursache. Die Indifferenz ist subsumiert unter das Subjektsein oder den Begriff; und der Knecht verhält sich zu ihm als zu der formalen Indifferenz oder zu der Person. Weil das Gebietende hier als Person ist, so ist nicht das Absolute, die Idee, das Identische beider, dasjenige, was im

Herrn in der Form der Indifferenz, im Knecht aber in der Form der Differenz gesetzt ist, sondern es ist die Besonderheit überhaupt, im Praktischen die Not, was das Band beider ausmacht. Der Herr ist im Besitz eines Überflusses des physischen Notwendigen überhaupt, und der andere im Mangel desselben, und zwar so, daß jener Überfluß wie dieser Mangel nicht einzelne Seiten, sondern die Indifferenz der notwendigen Bedürfnisse ist.

γ) Dies Verhältnis der Knechtschaft oder der Person zu Person, des formellen Lebens zum formellen Leben, wovon das eine unter der Form der Indifferenz, das andere unter der Form der Differenz ist, muß indifferentiiert sein oder unter die erste Potenz subsumiert werden, so daß dasselbe Verhältnis der Persönlichkeit, der Abhängigkeit des andern von dem andern bleibt; aber daß die Identität eine absolute, jedoch innere, nicht herausgeborne ist und das Verhältnis der Differenz nur die äußere Form. Daß aber die Identität eine innere bleibt, ist notwendig, weil sie in dieser ganzen Potenz nur entweder eine formelle (Recht) über dem Besondern schwebende, entgegengesetzte ist, oder eine innere, nämlich, welche unter die Anschauung der Besonderheit, die Individualität als solche subsumiert ist, also als Natur erscheint, nicht als eine einen Gegensatz unterjochende Identität oder als sittliche Natur, in welcher jener Gegensatz gleichfalls aufgehoben sein wird, aber so, daß die Besonderheit und Individualität das Subsumierte wird.

Diese Indifferenz des Herrschaft- und Knechtschaftsvernisses, in welcher also die Persönlichkeit und die Abstraktion des Lebens absolut eins und dieselbe ist, und dies Verhältnis nur als das Äußere, Erscheinende, ist die Familie. In ihr ist die Totalität der Natur, und alles Bisherige vereinigt, die ganze bisherige Besonderheit ist in ihr ins Allgemeine versetzt. Sie ist die Identität

α) der äußeren Bedürfnisse,

β) des Geschlechtsverhältnisses, der natürlichen, an den Individuen selbst gesetzten Differenz, und

γ) des Verhältnisses von Eltern zu Kindern oder der natürlichen, herausgetretenen, aber als Natur seienden Vernunft.

α) Um des absoluten natürlichen Einsseins des Manns, des Weibs und des Kinds willen, worin der Gegensatz der Persönlichkeit und des Subjekts aufhört, ist der Überfluß nicht ein Eigentum des einen; denn die Indifferenz ist nicht formal nach dem Rechte. Es fällt also auch aller Vertrag über Eigentum, Dienstleistung und dergleichen hinweg; denn alles dies gründet sich auf die Voraussetzung eigener Persönlichkeit; sondern der Überfluß, Arbeit, Eigentum ist absolut gemeinschaftlich, an und für sich, und beim Tode des einen ist nicht ein Übergang von einem an einen Fremden, sondern nur die Teilnahme des Verstorbenen am gemeinschaftlichen Eigentum hört auf.

Die Differenz ist die oberflächliche der Herrschaft. Der Mann ist der Herr und Verwalter; nicht Eigentümer im Gegensatz gegen die andern Mitglieder der Familie. Als Verwalter hat er nur den Schein der freien Disposition. Die Arbeit ist ebenso nach der Natur eines jeden Gliedes verteilt, aber ihr Produkt gemeinschaftlich; jedes arbeitet eben durch diese Verteilung einen Überfluß aus, aber nicht als sein Eigentum. Der Übergang ist kein Tausch, sondern es ist unmittelbar, an und für sich selbst gemeinschaftlich.

β) Das Verhältnis des Geschlechts, des Weibs zum Mann, wird ebenso nach seiner Weise indifferentiiert. Daß sie nach der Bestimmtheit der Persönlichkeit, d. h. nach dem Besitz eins sind, ist in α) gesagt. Aber das Geschlechtsverhältnis gibt der Indifferenz eine eigene Form; es ist nämlich an sich ein Besonderes. Das Besondere als solches zu einem Allgemeinen, zum Begriff, gemacht kann nur ein empirisch Allgemeines werden. (In der Religion wird es ein anderes.) Die Besonderheit wird eine beständige, dauernde, fixierte. Das Geschlechtsverhältnis schränkt sich nur auf diese zwei Individuen gegeneinander ein, und es beharrt für immer; so ist es Ehe.

Da dies Verhältnis sich auf ein Besondersein von Invididuen gründet, deren Eigentümlichkeit sogar durch die Natur, nicht durch die Willkür einer Abstraktion festgesetzt ist, so scheint dies Verhältnis ein Kontrakt zu sein. Allein es würde ein negativer Kontrakt sein, der gerade diejenige Voraussetzung aufhebt, auf welcher die Möglichkeit des Kontrakts überhaupt beruht, nämlich die Persönlichkeit oder das Sub-

jektsein, welche in der Ehe sich vernichtet; indem die ganze Person als Ganzes sich gibt. Was aber nach dem Verhältnisse des Kontrakts zum Eigentum des andern werden sollte, könnte schlechthin nicht in seinen Besitz kommen. Es bleibt, da das Verhältnis persönlich ist, Eigentum der Person, wie überhaupt an sich kein Kontrakt über persönliche Dienste möglich ist, da das Produkt allein, nicht das Persönliche in den Besitz des andern übergehen kann. Der Knecht kann, als Ganzes der Persönlichkeit, Eigentum werden, und so auch die Frau; aber dies Verhältnis ist nicht die Ehe, auch kein Kontrakt mit dem Knecht, sondern über den Knecht oder die Frau mit einem andern; wie unter vielen Völkern die Frau den Eltern abgekauft wird. Mit ihr selbst aber ist kein Kontrakt möglich, denn eben insofern sie in der Ehe sich frei geben soll, gibt sie mit sich selbst, und ebenso der Mann, die Möglichkeit des Kontraktes auf. Ihr Kontrakt würde den Inhalt haben, keinen Kontrakt zu machen, also sich unmittelbar aufheben.

Durch einen positiven Kontrakt aber würde jedes sich zu einer Sache machen, die in Besitz ist, seine ganze Persönlichkeit als eine Bestimmtheit seiner selbst setzen, an welche es zugleich absolut gebunden ist; aber als freies Wesen muß es keiner Bestimmtheit sich absolut verbunden betrachten, sondern als Indifferenz derselben. Diese Bestimmtheit müßte, wie Kant tut, als die Geschlechtsteile betrachtet werden; aber sich als absolute S a c h e, als absolute Verbindung mit einer Bestimmtheit setzen, ist die höchste Vernunftwidrigkeit und Infamie.

γ) In dem Kinde ist die Familie selbst ihrem zufälligen, empirischen Dasein, oder der Einzelheit ihrer Glieder entrissen, und sie ist gegen den Begriff, durch welchen die Einzelheiten oder Subjekte sich vernichten, gesichert. Das Kind ist gegen die Erscheinung das Absolute, das Vernünftige des Verhältnisses und das Ewige und Bleibende, die Totalität, welche sich als solche wieder produziert. Weil aber in der Familie als der höchsten Totalität, deren die Natur fähig ist, eben die absolute Identität ein Inneres bleibt, nicht in der absoluten Form selbst gesetzt ist, so ist auch die Reproduktion der Totalität eine Erscheinung, die der Kinder. In der wahrhaften Totalität ist die Form schlechthin eins mit dem Wesen, also ihr Sein nicht die auseinander in die Vereinzelung der

Momente gezogene Form; hier aber ist das Beharrliche ein anderes als das Seiende; oder: die Realität übergibt ihre Beharrlichkeit an ein anderes, welches ebenso selbst wieder nur dadurch dauert, daß es wird und sein Sein, welches nicht in ihm bleiben kann, an ein anderes überträgt. Die Form oder die Unendlichkeit ist also die empirische, negative des Andersseins, welches eine Bestimmtheit nur dadurch aufhebt, daß es eine andere setzt, und eben nur positiv immer in einem andern ist. Die Macht und der Verstand, die Differenz der Eltern, steht im umgekehrten Verhältnis mit der Jugendlichkeit und Kraft des Kindes, und diese beiden Seiten des Lebens fliehen sich und folgen aufeinander und sind außereinander.

2. Das Negative oder die Freiheit oder das Verbrechen.

Das Bisherige hat die Einzelheit zum Prinzip; es ist das Absolute unter den Begriff subsumiert, und alle Potenzen drücken Bestimmtheiten aus, und die Indifferenzen sind formell, Allgemeinheit, der Besonderheit entgegengesetzt, oder die Besonderheit nur in Beziehung auf niedrigere Besonderheiten indifferentiiert, und diese Indifferenzen selbst wieder Besonderheiten. Es ist also schlechthin keine absolut; jede kann aufgehoben werden. Die Indifferenz, die absolute Totalität jeder Potenz ist nicht an sich, sie liegt unter der Form, welche das Subsumierende ist. Die Aufhebung der Bestimmtheiten muß die absolute sein, die Aufnahme aller Bestimmtheiten in die absolute Allgemeinheit.

Dieses Aufnehmen ist das absolute und positive, aber es ist auch bloß negativ. Wie die absolute Form sich als Bestehen des Gegensatzes im vorigen ausgedrückt hat, so drückt sie sich in ihrem Gegenteil oder im Vernichtetsein des Gegensatzes aus.

Aber dies Vernichtetsein ist entweder rein negativ, so ist es dialektisch, die Erkenntnis der Idealität und das reale Aufheben der Bestimmtheit; das Negative wird nicht fixiert, ist nicht im Gegensatz, und so ist es im Absoluten. Die absolute

Sittlichkeit erhebt sich über die Bestimmtheit dadurch, daß es sie aufhebt, aber so, daß es sie in einem Höhern mit ihrem Entgegengesetzten vereinigt, also nicht in Wahrheit es bestehen läßt und nur mit negativer Bedeutung setzt, sondern durch die vollkommene Identität mit seinem Gegenteil seine Form, oder Idealität aufhebt, gerade ihm das Negative nimmt und es absolut positiv oder reell macht.

Ganz anders ist die negative Aufhebung. Sie ist selbst Aufhebung gegen die Aufhebung, Entgegensetzung gegen die Entgegensetzung, aber so, daß die Idealität, die Form gleichfalls in ihr besteht, aber in umgekehrtem Sinn, nämlich daß sie das ideelle Bestimmtsein der Einzelheit festhält und es so als ein Negatives bestimmt, also seine Einzelheit und sein Entgegengesetztsein bestehen läßt, den Gegensatz nicht aufhebt, sondern die reale Form in die ideelle umwandelt.

Im Bisherigen ist jede Potenz und jede Realität einer Potenz eine Identität Entgegengesetzter, absolut in sich. Sie ist unter die Form subsumiert, aber diese ist ein Äußeres. Das Reelle besteht; sie ist das Oberflächliche; ihre Bestimmtheit ist belebt, indifferentiiert, es ist wohl ein Bestimmtes, aber nicht für es selbst; es ist nicht bestimmt, sein Wesen ist nicht gesetzt als bestimmtes. Itzt ist die Form als Negatives das Wesen. Das Reelle wird gesetzt als ein Ideelles; es ist durch die reine Freiheit bestimmt.

Es ist dieselbe Umwandlung, wie wenn die Empfindung als Gedanke gesetzt wird. Es bleibt dieselbe Bestimmtheit; das empfundene Rot bleibt gedachtes Rot, aber das Gedachte ist bestimmt zugleich als ein Vernichtetes, Aufgehobenes, Negatives. Die Freiheit der Intelligenz hat die Bestimmtheit der roten Empfindung ins Allgemeine erhoben, sie ihrer Entgegensetzung gegen andre Bestimmtheiten nicht entnommen, sondern nur den falschen Versuch gemacht, es zu tun. Sie hat reflektiert auf die Empfindung, sie ins Unendliche aufgenommen, aber so, daß die Endlichkeit schlechthin bestehen bleibt. Sie hat die objektive Idealität der Zeit und des Raums in die subjektive umgewandelt. Die objektive Idealität ist das Anderssein, daß andre neben ihm sind, schlechthin nach allen Beziehungen die Idealität, Unendlichkeit, empirisch gesetzt ist als ein allenthalben anderes; die subjektive reinigt die Unendlichkeit von dieser Mannigfaltigkeit, gibt ihr die Form

der Einheit, verbindet mit der Bestimmtheit selbst die im Objektiven außer ihr liegende, als das Anderssein dargestellte Unendlichkeit, macht sie auf diese Weise zur Einheit als der absoluten Bestimmtheit des Subjektiven oder Ideellen, im Gegensatz gegen das Reelle; und wenn die Bestimmtheit als Reelles, als Empfindung die Form, die Unendlichkeit, gleichsam oberflächlich außer sich hatte, so ist sie itzt mit ihr verbunden.

So im Praktischen, das an und für sich negativ ist, ist eine durch dasselbe gesetzte Bestimmtheit nach der bisherigen Potenz der Notwendigkeit, ist selbst ein Objektives, Ideelles, Allgemeines. Die Negation dieses praktischen Setzens ist die Wiederherstellung der ersten, ursprünglichen Besonderheit des Gegensatzes. Indem jene Objektivität aufgehoben wird, tritt es in die Gewalt der unorganischen objektiven Potenzen. Ein Mord hebt das Lebendige als Einzelheit, als Subjekt auf, aber die Sittlichkeit tut dies ebenso; aber die Sittlichkeit hebt die Subjektivität, die ideelle Bestimmtheit desselben auf, der Mord aber seine Objektivität, setzt es als ein Negatives, Besonderes, das unter die Gewalt des Objektiven zurückkehrt, dem es sich entriß dadurch, daß es selbst ein Objektives war. Die absolute Sittlichkeit hebt unmittelbar die Subjektivität dadurch auf, daß sie dieselbe nur als ideelle Bestimmtheit, als Gegensatz vernichtet, aber ihr Wesen schlechthin bestehen läßt und gerade darin bestehen und reell macht, daß es sein Wesen sein läßt, was es ist; die Intelligenz bleibt in der Sittlichkeit eine solche.

Dieses Negative oder die reine Freiheit geht also auf die Aufhebung des Objektiven so, daß es die ideelle, in der Notwendigkeit nur äußerliche oberflächliche Bestimmtheit, das Negative zum Wesen macht, also die Realität in ihrer Bestimmtheit negiert, aber diese Negation fixiert.

Dieser Negation aber muß entgegengewirkt werden. Da die Aufhebung der Bestimmtheit nur formell ist, so bleibt sie bestehen. Sie ist ideell gesetzt, aber sie bleibt in ihrer realen Bestimmtheit; und das Leben ist in ihr nur verletzt, nicht höher gehoben worden, und deswegen muß dies Leben wiederhergestellt werden. Aber die Verletzung des Lebens ist in ihrer Wirklichkeit nicht wiederherzustellen (die Wiederherstellung

durch Religion geht nicht auf die Wirklichkeit), diese aber geht auf die Wirklichkeit, und diese Rekonstruktion kann nur eine formale sein, weil sie auf eine Wirklichkeit als solche, auf ein Fixiertsein der Negation geht. Sie ist daher die äußere Gleichheit; das Negierende macht sich zur Ursache und setzt sich als negative Indifferenz, aber darum muß der Satz an ihm umgekehrt werden und dasselbe ebenso unter dieselbe Bestimmtheit der Indifferenz gesetzt werden, als es setzte. Was es negierte, ist reell an ihm ebenso zu negieren, und es ebenso zu subsumieren, als es subsumierte; und diese Umkehrung des Verhältnisses ist absolut, denn im Bestimmten ist es der Vernunft nur möglich, durch gleichmäßiges Setzen der beiden Entgegengesetzten sich als Indifferenz, also sich auf eine formale Weise zu behaupten.

Mit dem Verbrechen steht die rächende Gerechtigkeit absolut in Verknüpfung. Es ist die absolute Notwendigkeit, welche sie verbindet, denn eins ist das Entgegengesetzte des andern, das eine die entgegengesetzte Subsumtion des andern. Das Verbrechen subsumiert als negative Lebendigkeit, als der sich zur Anschauung konstituierende Begriff das Allgemeine, Objektive, Ideelle; umgekehrt subsumiert die rächende Gerechtigkeit als Allgemeines, Objektives wieder jene sich zur Anschauung konstituierende Negation.

Es ist hier zu bemerken, daß von der realen Gegenwirkung oder Umkehrung hier die Rede ist und die ideelle, unmittelbare nach der abstrakten Notwendigkeit des Begriffs überhaupt enthalten, aber in dieser Form der Idealität nur eine Abstraktion und etwas Unvollständiges ist. Diese ideale Umkehrung ist das Gewissen, und nur etwas Inneres, nicht Inneres und Äußeres zugleich, etwas Subjektives, nicht Objektives zugleich. Unmittelbar hat der Verbrecher, was er scheinbar äußerlich und als ein ihm Fremdes verletzt, darin ebenso sich selbst ideell verletzt und aufgehoben. Insofern ist die äußere Tat zugleich eine innere, das Verbrechen, an dem Fremden begangen, ebenso an ihm selbst begangen. Aber das Bewußtsein dieser seiner eigenen Vernichtung ist ein subjektives, inneres oder das böse Gewissen. Es ist insofern unvollständig und muß sich auch äußerlich als rächende Gerechtigkeit darstellen. Weil es ein Inneres, Unvollständiges ist, so treibt es zu seiner Totalität. Es verrät, offenbart und

arbeitet so lang durch sich selbst, bis es die ideelle Gegenwirkung oder Umkehrung äußerlich seiner Realität drohend und als seinen Feind sich gegenübersieht. Dann fängt es [an] sich zu befriedigen, weil es den Anfang seiner Realität in ihm erblickt. Es produziert einen Angriff auf sich, daß es sich wehren könne und durch die Gegenwehr gegen den Angriff sich darin beruhigt, daß es die allgemeinste Forderung, die Indifferenz und Totalität, nämlich das Leben, von welchem selbst das Gewissen eine Bestimmtheit ist, gegen die gedrohte Negation verteidigt. Durch den Sieg in diesem gesetzten Kampfe wiederholt sich jener Trieb des Gewissens, und seine Versöhnung ist allein in der Todesgefahr und hört mit dieser auf. Durch jeden Sieg, wenn er eintritt, wird aber die Furcht größer, das ideelle Vernichtetsein; es drängt sich in die lebendige Kraft, und führt so die Schwäche und also die Realität der rächenden Gerechtigkeit herbei und erzeugt, wenn der Feind nicht sogleich äußerlich erscheint und die Umkehrung der Subsumtion nicht als Realität vorhanden ist, diese selbst.

a)

Die erste Potenz dieser so bestimmten Negation ist die formale, nach der Subsumtion des Begriffs unter die Anschauung; Vernichtung für sich, ohne daß sie auf etwas anderes bezogen ist, einen bestimmten Mangel voraussetzt; sondern einen völlig unbestimmten, allgemeinen, auf nichts Einzelnes gehenden; sondern gegen die Abstraktion des Gebildeten sich richtenden. Dies ist die natürliche Vernichtung, oder die zwecklose Zerstörung, die Verwüstung. So ist die Natur gegen die Bildung, welche ihr die Intelligenz erteilt, gekehrt, sowie gegen ihr eignes Produzieren von Organisierten, und wie das Element, das Objektive, unter die Anschauung und das Leben subsumiert wird, so subsumiert das Element hinwiederum das Organisierte und Individualisierte unter sich und vernichtet es; und diese Vernichtung ist Verwüstung. So wechselt in dem Menschengeschlecht das Bilden mit dem Zerstören; wenn das Bilden der unorganischen Natur lange genug Abbruch getan und ihre Formlosigkeit nach allen Seiten bestimmt hat, so springt die gedrückte Unbestimmtheit los, und die Barbarei der Zerstörung fällt auf das Gebildete, und räumt auf, und macht alles frei und eben und gleich. In

ihrer größten Pracht tritt die Verwüstung im Morgenlande auf, und ein Cingiskan, Tamerlan, kehren als die Besen Gottes, ganze Weltteile völlig rein. Die nordischen Barbaren, welche den Süden beständig anfallen, sind in der Bestimmtheit des Verstande[s]; ihr schlechter Genuß, den sie sich in eine geringe Mannigfaltigkeit gebildet haben, hat dadurch eine Bestimmtheit, und ihr Verwüsten ist nicht indifferent rein um des Verwüstens willen. Der Fanatismus des Verwüstens ist, weil er absolutes Element ist, und die Form der Natur annimmt, nach außen unüberwindlich; denn die Differenz und das Bestimmte unterliegt der Indifferenz und Unbestimmtheit; aber er hat, wie die Negation überhaupt, seine Negation in sich; das Formlose treibt sich in die Unbestimmtheit, indessen[1]) weil es doch nicht absolut formlos ist, so wie eine Wasserblase so weit in die Expansion, bis sie in unendliche kleine Tropfen zerplatzt; sie geht aus ihrer reinen Einheit, in ihr Entgegengesetztes die absolute Formlosigkeit der absoluten Vielheit über und wird dadurch völlig formale Form, oder absolute Besonderheit, und damit es das schwächste. Dieser Fortgang der Verwüstung zur absoluten Verwüstung und dem absoluten Übergang in sein Entgegengesetztes, ist die Wut, die weil die Verwüstung ganz im Begriff ist, das Reine, das Entgegengesetzte unendlich steigern muß, bis es sein Entgegengesetztes ist, und also sich selbst vernichtet hat; auf dem Extrem, der absoluten Abstraktion stehend, ist sie der absolute mittellose Trieb, der absolute Begriff in seiner völligen Unbestimmtheit, die Unruhe der Unendlichkeit des absoluten Begriffs, die nichts als dieses ist, und in ihrem Vernichten der Entgegengesetzten durcheinander sich selbst vernichtet, das Realsein der absoluten Subjektivität. Der absolute Begriff, das unmittelbare Gegenteil seiner selbst ist reell, weil das Produkt schlechthin keine Identität des Subjektiven und Objektiven ist, sondern reine Objektivität, Formlosigkeit.

b)

Diese Verwüstung unter den Begriff subsumiert, als Verhältnis mit Differenz und Bestimmtheit, ist unmittelbar gegen das positive Verhältnis der Differenz gekehrt. Die Verwüstung

[1]) Mscpt.: bis es.

der Natur, insofern sie in der Bestimmtheit ist, kann nur den Besitz entreißen; es ist vorausgesetzt, daß sie in eben derselben ist, als vorliegt, und also dieselbe bestehen läßt; die Indifferenz des Besitzes oder das Recht geht sie nichts an; sie ist nur in der Besonderheit. Aber das Sittliche ist durch seine Natur, Intelligenz zu sein, zugleich objektiv allgemein, und also im indifferenten Verhältnis mit einem andern; die Vernichtung einer Besonderheit desselben, — und keine andre Vernichtung, als die an einem sittlichen Wesen kommt hier nicht vor, — ist zugleich Vernichtung der Indifferenz, und Setzen derselben als eines Negativen; das Positive dieses Setzens ist darin, daß die Bestimmtheit als solche bleibt, nur mit negativer Bestimmtheit gesetzt wird. Ein solches Bestehenlassen der Bestimmtheit, aber Vernichtung der Indifferenz des Anerkennens ist eine Verletzung des Rechts, deren Erscheinung als eine reale Vernichtung des Anerkennens auch eine Trennung der Beziehung der Bestimmtheit auf das Subjekt ist; denn das Anerkennen anerkennt gerade diese Beziehung, die an sich bloß ideell ist, als eine reale, es ist durch dasselbe gleichgültig, ob das Subjekt die Bestimmtheit wirklich mit sich untrennbar, absolut vereinigt hat, oder nur in relativer Beziehung mit ihm, diese Vereinigung nur in der Form der Möglichkeit gesetzt ist; durch das Anerkennen wird die relative Beziehung selbst indifferent, ihre Subjektivität zugleich objektiv. Die reale Aufhebung des Anerkennens hebt auch jene Beziehung auf, und ist Beraubung, oder insofern sie rein auf das bezogene Objekt geht, Diebstahl. In dieser Beziehung des Objekts aufs Subjekt, welche in dem Eigentum ist, wird durch die Vernichtung der Indifferenz oder des Rechts zwar die Bestimmtheit gelassen, diese bleibt indifferent dabei, das geraubte Objekt bleibt was es ist; aber nicht das Subjekt, welches hier im Besondern selbst die Indifferenz der Beziehung ist. Insofern nun nicht die Abstraktion seiner Beziehung auf das Objekt aufgehoben, sondern in derselben es selbst verletzt, an ihm etwas aufgehoben wird, — und was an ihm aufgehoben wird, ist nicht die Minderung seines Besitzes, denn diese geht dasselbe nicht als Subjekt an, sondern die Vernichtung seiner als Indifferenz durch und in diesem einzelnen Akt; — da nun die Indifferenz der Bestimmtheiten die Person ist, und diese hier verletzt wird, so ist Minderung des Eigentums eine persönliche Verletzung;

und hier in dieser ganzen Potenz der Besonderheit ist sie notwendig eine solche. Denn unmittelbar ist sie nicht persönlich, wenn nur die Abstraktion der Beziehung des Subjekts aufs Objekt verletzt wird; aber diese Abstraktion als solche ist in dieser Potenz nicht gemacht, sie hat noch nicht in einem selbst Allgemeinen ihre Realität und Halt, sondern ihn allein in der Besonderheit der Person; und darum ist jede Beraubung persönlich; die Beziehung ist persönlich, die es sonst nur ist, wenn sie reell oder empirisch ist, der Besitzende das Objekt seines Besitzes gerade sieht, oder hält, oder es sonst verschlossen hat, in seinem Gebiete, das er zu dem Raume rechnet, welchen er mit seinem Besitze einnimmt; diese empirische Beziehung als eine besondere ist hier die Beziehung dieser Potenz überhaupt, denn es ist in ihr noch keine Weise angegeben, durch welche die empirische Beziehung selber indifferentiiert, und ohne dieselbe das Eigentum geschützt wäre, d. h. die ideelle Beziehung, ohne empirisch zu sein, reell wäre, also durch Verletzung der ideellen Beziehung des Besitzes als Eigentums, die persönlich nicht verletzt würde.

Der Diebstahl ist also hier ebensowohl persönlich und Beraubung; und die Subsumtion eines Besitzes, der Eigentum ist, unter die Begierde eines andern, oder die Negation der Indifferenz, und die Behauptung der quantitativ größern Besonderheit gegen die quantitativ geringere, der Subsumtion der differentern unter die geringere, das ist die Gewalt, nicht überhaupt, sondern gegen Eigentum, oder der Raub muß auch seine Gegenwirkung, oder die umgekehrte Subsumtion haben. Wie hier bezwungen worden ist, d. h. die geringere Gewalt unter die größere Gewalt subsumiert worden ist, so muß umgekehrt die itzt größere als die kleinere gesetzt werden; und nach der absoluten Vernunft ist diese Umkehrung an und für sich so notwendig, als jene Subsumtion wirklich Raub ist. Aber Raub ist nur da, wo nicht das Verhältnis der Herrschaft und Knechtschaft ist. Wo aber dieses ist, wo ein Individuum indifferenter, also die höhere Potenz ist als die andere, da ist der Natur nach kein Raub, als insofern er schlechthin verwüstend und zerstörend ist; nicht insofern er eigentlicher Raub wäre; und dadurch, daß er in das Persönliche übergeht, mißt sich Person mit Person, und der Bezwungene wird der Knecht des andern; und dies Knechtwerden ist eigentlich die Erschei-

nung dessen, welches Verhältnis in diesem Verhältnis der Subsumtion jedem der Individuen zukommt; ohne Beziehung können sie nicht nebeneinander sein. Raub ist die einzelne, nicht auf die Totalität der Persönlichkeit gehende Subsumtion, und insofern muß dasjenige, was diese persönliche Verletzung zur Sache seiner ganzen Persönlichkeit macht, die Oberhand behalten, die Umkehrung reell machen, weil es sich als Totalität, jenes aber nur sich als Besonderheit setzt, und die Realität dieses Verhältnisses ist die Unterjochung, die Erscheinung des Werdens aber desselben die Bezwingung.

Im vorhergehenden Verhältnis ist die Umkehrung absolut vernichtend, weil die Vernichtung selbst absolut ist, also die Rückwirkung wie gegen ein reißendes Tier, absolute Bezwingung oder der Tod. In diesem aber kann die Rückwirkung nicht die Wiedernahme des Geraubten bloß sein, um der Persönlichkeit der Verletzung willen, sondern entweder nur Moment eines Setzens der Herrschaft und Knechtschaft, daß an dem Beraubenden das Subsumiertwerden reell wird nur für einen Moment, und nur für diese Bestimmtheit nach der Bestimmtheit der dabei vorkommenden persönlichen Beleidigung; aber eben weil der Angreifende nicht seine ganze Persönlichkeit daran gesetzt hat, so kann auch das Verhältnis nicht mit der Totalität der Persönlichkeit im unterjochenden Verhältnisse endigen, sondern nur für einen Moment sein; im Fall des Kriegs allein, der sich gegenseitig erkennenden Persönlichkeit, oder der Not in Ansehung des ganzen Lebens, wie auch ein Krieg von Menschen, — sonst aber von der Natur ist, findet Knechtschaft statt; sonst ist die Rückwirkung formell die Ganzheit dieses Verhältnisses und Aufnahme in die Familie, der Materie nach aber ebenso einzeln und besonders; denn der ist auch zum Knecht zu schlecht, der geraubt hat, denn er hat nicht Vertrauen auf ganze Persönlichkeit seiner selbst, indem er im Besondern blieb, bewiesen.

c)

Die Indifferenz oder Totalität dieser beiden Negationen geht auf die Indifferenz der Bestimmtheiten, oder das Leben, und ganze Persönlichkeit; und die Umkehrung, welche zweifelhaft gesetzt, und nicht einseitig ist, so daß das Verhältnis ganz bestimmt und gewiß auf einer Seite wäre, ist ebenso der

Verlust der Persönlichkeit, durch Knechtschaft oder Tod. Weil die Negation nur eine Bestimmtheit sein kann; so muß diese, daß das Ganze aus dem Spiel sei, zu einem Ganzen gesteigert werden. Aber dadurch, daß sie persönlich ist, ist sie unmittelbar das Ganze; denn die Bestimmtheit gehört der Person an, welche die Indifferenz des Ganzen ist; und eine Besonderheit der Person negiert, ist nur eine Abstraktion, denn in der Person ist sie absolut in die Indifferenz aufgenommen; es wird das Lebendige verletzt. Weil aber dieser Indifferenz die Abstraktion der verletzten Besonderheit gegenübersteht, so ist durch das letztere auch jenes ideell gesetzt, und das Verletzte ist die Ehre. Durch die Ehre wird das Einzelne zu einem Ganzen und Persönlichen, und die scheinbare Negation von Einzelnem allein ist die Verletzung des Ganzen, und so tritt der Kampf der ganzen Person gegen die ganze Person ein. Von der Gerechtigkeit der Veranlassung eines solchen Kampfs kann nicht die Rede sein; sowie der Kampf als solcher eintritt, ist die Gerechtigkeit auf beiden [Seiten], denn es ist die Gleichheit der Gefahr gesetzt, und zwar der freisten, weil das Ganze auf dem Spiel steht. Die Veranlassung, d. h. die Bestimmtheit, welche als in die Indifferenz aufgenommen und als persönlich gesetzt ist, ist schlechthin nichts an sich, und für sich, eben weil sie nur etwas ist als persönlich; und als solches kann jedes auf absolut viele Weise gesetztes genommen werden; es ist darüber keine Ausschließung und Grenze zu setzen. Die Gewalt, oder vielmehr die Gewalt individualisiert gesetzt: die Stärke entscheidet die Subsumtion, und hier, wo die ganze reale Persönlichkeit das Subjekt ist, muß unmittelbar das Verhältnis von Herrschaft und Knechtschaft eintreten, oder wenn die absolute Gleichheit, die Unmöglichkeit eines solchen differenten Verhältnisses vorausgesetzt ist, also die Unmöglichkeit, daß eines das indifferente, das andre das differente sei, so ist im Kampfe als der absoluten Differenz und gegenseitigen Negation die Indifferenz zu erhalten, und der Streit zu schlichten allein durch den Tod, in welchem das Bezwingen absolut ist, und eben durch das Absolutsein der Negation schlechthin sein Gegenteil, die Freiheit behauptet ist.

Ein andres aber ist die Ungleichheit in der Negation und die Einseitigkeit des Kampfs, welcher alsdann gar kein Kampf ist; diese Ungleichheit, wo die Subsumtion nur auf eine Seite

schlechthin, nicht schwankend, und die Mitte als Möglichkeit und eben darum als Indifferenz beider gesetzt ist, ist Unterdrückung, und wenn sie zur absoluten Negation fortgeht, Mord. Die Unterdrückung und der Mord ist nicht mit dem Verhältnis der Herrschaft und dem Kampf zu verwechseln; die wahrhafte ungerechte Unterdrückung ist persönlicher Angriff und Verletzung auf eine Weise, durch welche schlechthin aller Kampf aufgehoben wird, dem andern es unmöglich ist, sich vorzusehen, und hierdurch den Kampf zu setzen. An sich aber kann diese Unmöglichkeit nicht erwiesen und aufgezeigt werden; (die Italiener geben als Grund der Rechtmäßigkeit des Meuchelmords die Unmittelbarkeit der Kriegserklärung durch die Beleidigung) nur dann ist die Unmöglichkeit als wirklich vorhanden anzusehen, wenn keine Beleidigung vorhanden, und der Mord schlechthin um nichts Persönliches geschieht; also um Raubs willen. Aber wenn auch eine Beleidigung vorhergegangen, also Persönlichkeit und Ganzheit im Spiel ist, so ist die Beleidigung ganz ungleich der totalen Negation in Beziehung auf die Realität; die Ehre ist wohl verletzt, aber die Ehre ist vom Leben unterscheidbar; und indem das letztere auf das Spiel gesetzt wird, um der erstern ihre Realität, die als verletzte Ehre nur ideell ist, [wiederzugeben], so geschieht die Verknüpfung der Idealität der Ehre mit ihrer Realität allein dadurch, daß die verletzte Bestimmtheit zur ganzen Realität erhoben, und die Ehre besteht darin, daß wenn einmal Eine Bestimmtheit negiert ist, auch die Totalität der Bestimmtheiten oder das Leben darauf gehen soll; also muß das eigene Leben auf das Spiel gesetzt werden, als wodurch allein jene Negation der Einzelheit zu einem Ganzen gemacht wird, was sie soll.

[In marg.: 3 Potenzen: a) Mord, b) Rache, c) Zweikampf; die Mitte ist der Kampf, das Schwanken. Zweikampf, persönliche Beleidigung im Einzelnen.]

Diese Totalität der Negation muß unter ihren drei Formen vorgestellt werden.

αα) Die rohe Totalität, die absolute Indifferenz der Negation ohne Verhältnis und Idealität ist die Verwandlung der Bestimmtheit in Persönlichkeit, und das unmittelbare Setzen der Realität der Negation, oder der einfache Mord; er schließt das Anerkennen dieses Verhältnisses, das Wissen des andern um dasselbe aus, läßt die Gleichheit der Gefahr nicht voran-

gehen, so wie die Beleidigung der Materie nach völlig ungleich ist.

ββ) Die zweite Potenz muß die formale Indifferenz sein, nach welcher das Subsumieren und die Umkehrung nach dem Gesetz der Gleichheit ist, aber so, daß diese Gleichheit, als Form, als Bewußtsein, über der Entgegensetzung der Individuen schwebt, nicht ein Bewußtsein und Anerkennen derselben. Also die Form der Gleichheit fehlt, und die Gleichheit der Gefahr; denn die Gefahr ist nichts anders, als die werdende Negation, aber das Wissen um dieselbe, die Indifferenz ist hier nicht in ihr, sondern ist nur material; das Verhältnis ist unter den Begriff subsumiert. In dieser Gleichheit ist die wahrhafte reale Umkehrung der Subsumtion, und sie ist die Rache; dasjenige, was getötet worden ist, muß die Umkehrung selbst machen; aber als Getötetes ist [es] nur ein Ideelles; es kann aus seinem Leben, welches sein Blut ist, nur sein Geist rächend emporsteigen, und entweder dieser den Mörder so lange herumjagen, bis, auf welche Weise es sei, dieser sich eine Realität gegenüberstelle, und selbst dem Geiste des Erschlagenen einen Körper verschaffe, der, weil er nicht mehr dieselbe äußere Erscheinung des Erschlagenen ist, als ein Allgemeineres überhaupt erscheint, und der Geist als Schicksal sich seine Rache verschafft; — oder aber ist die eigene, dem Geiste angehörige reale Lebendigkeit geblieben; er hat seinen Leib behalten, und der Mord hat nur ein einzelnes Glied und Organ umgebracht, so nimmt dieser noch lebendige Leib, die Familie, die Rache auf sich. — Die Rache ist das absolute Verhältnis gegen den Mord, und den einzelnen Mörder; sie ist nichts anders als die Umkehrung dessen, was der Mörder gesetzt hat; dieses läßt sich auf keine andre Weise aufheben und vernünftig machen; es kann nicht davon abstrahiert werden; denn es ist eine Wirklichkeit gesetzt, die als solche ihr Recht haben muß, daß nämlich nach der Vernunft das Gegenteil des Aufgestellten aufgestellt werde; die Bestimmtheit des Verhältnisses bleibt, aber innerhalb derselben wird es itzt in das Entgegengesetzte verwandelt, das Subsumierende wird subsumiert; es ist ganz allein diese Form, welche sich verändert.

γγ) Die Totalität dieses Verhältnisses ist das Vernünftige, und macht die Mitte hervortreten; die Indifferenz der Gerechtigkeit, welche in der Rache ist, aber als ein Materiales, Äußeres,

tritt in die Individuen als gleiches Bewußtsein der werdenden Negation, und dadurch wird die Realität dieses Werdens selbst gleich. Es scheint hiedurch eine Ungerechtigkeit obzuwalten, indem derjenige, welcher den Angriff, die erste ungleiche, einseitige Subsumtion gemacht hat, — und in der Erscheinung müssen die beiden entgegengesetzten Subsumtionen auch als aufeinanderfolgend sich darstellen, — im Unrecht sein soll, aber durch das Bewußtsein nur in die Gleichheit der Gefahr käme. Wenn von Rache die Rede ist, so muß auch schlechthin nur derjenige, der der Mörder war, auf eine sichere Weise wieder subsumiert werden und die Rächenden also die Gleichheit der Stärke vermeiden, und entweder durch die Übermacht gegen die Gewalt, oder durch List, d. h. durch Umgehung der Stärke überhaupt die Rache ausüben. Aber hier in der Totalität des Verhältnisses ist es ein andres; sie schließt nämlich unmittelbar die Einzelnheit so aus, daß für die Rache nicht der Rächende ein Fremdes, oder auch nur ein Einzelnes sei, so wenig als der Angreifende, sondern Glied einer Familie, nicht eine Abstraktion. Indem aber dies ist, so ist der Mord nicht eine absolute Negation; der Geist hat nur ein Glied des Leibes verloren, und die Rache kann ebensowenig absolute Negation sein. In der Totalität der Rache muß die Form als absolutes Bewußtsein gesetzt sein, und so der Verletzte selbst, und kein Fremder der Rächende sein, dies ist aber nur die Familie; ebenso ist der Beleidiger nicht ein Einzelnes, er hat als Einzelnes nicht beleidigt, sondern als Glied eines Ganzen; er ist in der Totalität nicht als Abstraktion gesetzt. Hiedurch ist unmittelbar zugleich die Mitte gesetzt; nämlich negativ die Aufhebung der Übermacht und Bewußtlosigkeit des einen, und die Gleichheit der Gefahr für beide, der Kampf; die Differenz für das Verhältnis ist bei völlig äußerer Gleichheit im Innern (daher der Kampf ein Gottesurteil); die eine Seite ist nur verteidigend, die andre zugleich angreifend; auf der beleidigten Seite ist das Recht, oder sie ist das Indifferente, Subsumierende; sie ist dieses absolut, weil sich die absolute Gleichheit durch die Umkehrung darstellen muß, sie das Subsumierte, vor itzt das Subsumierende ist. Aber mit der Größe des noch lebenden Körpers mindert sich der Verlust des verlorenen Gliedes, und damit auch das Recht, und das Recht oder die Indifferenz wird dadurch, daß die Besonderheit der Handlung des Beleidigten in

die Indifferenz des Ganzen, zur Sache des Ganzen gemacht wird, zur Ehre, und hiemit auf beiden Seiten gleich; durch die Ehre ist das böse Gewissen, der Trieb sich zu vernichten aufgehoben, denn sie ist der Trieb des Subsumierens; und die beleidigte Seite, welche ganz die Einzelheit der Tat, welche als diese Einzelheit nicht die ihrige ist, von sich wegnimmt, ist durch die Ehre völlig in gleichem Rechte, wie in der einzelnen persönlichen Beleidigung der Beleidigte dadurch, daß er sein Leben schützt. Diese Gleichheit, vor welcher die Seite des Rechts und des notwendigen Subsumierens verschwindet, ist der Krieg; es ist in ihm die Differenz des Verhältnisses des Subsumierens verschwunden, und die Gleichheit das Herrschende; beides sind Indifferenzen, die Differenz ist das Äußere, Formelle des Kampfs, nicht das Innere, sondern etwas, das in absoluter Unruhe ist, von einer Seite zur andern beständig übergeht (Mars ein Überläufer) und das Subsumiertwerden ganz zweifelhaft und es erst entscheiden läßt. Es entscheidet sich entweder durch völlige Subsumtion des einen Teils, der an sich als Totalität unsterblich ist, nicht die Ausrottung, sondern Unterwerfung desselben und Knechtschaft; worin das Höhere, nicht die Kleinigkeit der ersten Beleidigung entscheidet, sondern die größere oder geringere Stärke der Totalität, welche durch den Kampf sich in die Gleichheit, und in die Prüfung derselben, welche vorher in der Beziehungslosigkeit des Nebeneinander bloß ideell, ein Gedachtes war, einläßt, und sich der Entscheidung, welches wahrhaft die indifferentere oder stärkere sei, unterwirft, welche also mit dem Verhältnis der Herrschaft endigen kann. — Oder es kommt zu keiner absoluten Entscheidung, welche die Ganzheit der totalen Individuen beträfe, sondern sie finden sich mehr oder weniger gleich; wenigstens für den empirischen Augenblick unfähig auch bei der offenbaren Überlegenheit des einen, die Realität der Konstitution des Verhältnisses bis ans Ende hinauszuführen; das abstrakte Übergewicht des einen wäre wohl vorhanden, aber nicht das reale desselben für diesen Augenblick des Kampfes; indem die Kräfte desselben für andre Naturnotwendigkeiten, die nicht unmittelbar den Kampf, sondern das innere Bestehen der Totalität betreffen, notwendig [sind] und nicht für den Kampf verwendet werden können; der Zorn (θυμός) nimmt ab, denn er ist das Gefühl des nichtreellen Verhältnisses der Indifferenz des Subsumierenden; er kehrt

zum Gefühl der Gleichheit zurück, indem die Realität des Kampfs dieser Einbildung des Zorns widerspricht; und so wird ein Frieden gemacht, in welchem, es sei ob ein Teil die Stellung des Subsumierenden erhalte und der andre des Besiegten und einzelne Bestimmtheiten aufgebe, oder ob beide mit dem Gefühle völliger Gleichheit den Kampf aufheben, sie sich in die vorherige unbezogene verhältnislose Differenz setzen, und also mit der Aufhörung der Beziehung auch alles Interesse aufhört. Die Vernünftigkeit dieser Totalität ist also an den Gegensätzen die Gleichheit der Indifferenz; die Mitte das Einssein derselben in ihrem völligen Vermischtsein und in ihrer Ungewißheit.

3. Sittlichkeit.

In den vorhergehenden Potenzen ist die Totalität der Besonderheit nach ihren beiden Seiten, der Besonderheit als solcher, und der Allgemeinheit als abstrakter Einheit. Jene ist Familie, aber sie ist eine solche Totalität, in welcher zwar alle Naturpotenzen vereinigt sind; aber die Anschauung ist zugleich im Verhältnis. Das sich reell objektiv Anschauen des Individuums in dem andern ist mit einer Differenz behaftet; das Anschauen im Weibe, im Kinde und im Knechte ist keine absolute vollkommene Gleichheit; sie bleibt eine innere, nicht hinausgeborne, unausgesprochene; es ist eine Unüberwindlichkeit des Begreifens der Natur darin; — in der Allgemeinheit aber ist die Freiheit vom Verhältnis, das Vernichten der einen Seite desselben durch die andre das höchste, und es ist nur vernünftig als absoluter Begriff, insofern es auf diese Negativität geht.

Aber die absolute Natur ist in keinem in Geistesgestalt, und darum auch nicht als Sittlichkeit vorhanden; weder die Familie, noch viel weniger die untergeordneten Potenzen, am wenigsten das Negative ist sittlich. Die Sittlichkeit muß mit völliger Vernichtung der Besonderheit und der relativen Identität, deren das Naturverhältnis allein fähig, absolute Identität der Intelligenz sein; oder die absolute Identität der Natur muß in die Einheit des absoluten Begriffs aufgenommen, und in der Form dieser Einheit vorhanden sein, Ein klares und zugleich absolut reiches Wesen, ein vollkommenes sich Objektivsein und

Anschauen des Individuums in dem fremden, also die Aufhebung der natürlichen Bestimmtheit und Gestaltung, völlige Indifferenz des Selbstgenusses. Auf diese Weise ist der unendliche Begriff allein schlechthin eins mit dem Wesen des Individuums, und dasselbe in seiner Form als wahre Intelligenz vorhanden. Es ist wahrhaft unendlich, denn alle seine Bestimmtheit ist vernichtet; und seine Objektivität ist nicht für ein künstliches Bewußtsein für sich mit Aufhebung der empirischen Anschauung und für die intellektuelle Anschauung; so die intellektuelle Anschauung ist durch die Sittlichkeit, und in ihr allein eine reale, die Augen des Geistes und die leiblichen Augen fallen vollkommen zusammen; der Natur nach sieht der Mann Fleisch von seinem Fleisch im Weib, der Sittlichkeit nach allein Geist von seinem Geist in dem sittlichen Wesen, und durch dasselbe.

Die Sittlichkeit ist hienach bestimmt, daß das lebendige Individuum als Leben dem absoluten Begriff gleich sei, daß sein empirisches Bewußtsein eins sei mit dem absoluten und das absolute Bewußtsein selbst empirisches Bewußtsein, eine von sich unterscheidbare Anschauung [sei], aber so daß diese Unterscheidung durchaus etwas Oberflächliches und Ideelles ist, und das Subjektsein in der Realität und der Unterscheidung nichts ist. Dieses völlige Gleichsein ist allein möglich durch die Intelligenz oder den absoluten Begriff, nach welchem das lebendige Wesen, als Gegenteil seiner selbst, als Objekt, dies Objekt selbst absolute Lebendigkeit und absolute Identität des einen und vielen, nicht wie jede andere empirische Anschauung unter ein Verhältnis gesetzt, der Notwendigkeit dienend und als beschränktes, die Unendlichkeit außer sich habend gesetzt ist.

In der Sittlichkeit ist also das Individuum auf eine ewige Weise; sein empirisches Sein und Tun ist ein schlechthin allgemeines; denn es ist nicht das Individuelle, welches handelt, sondern der allgemeine absolute Geist in ihm. Die Ansicht der Philosophie von der Welt und der Notwendigkeit, nach welcher alle Dinge in Gott sind, und keine Einzelheit ist, ist für das empirische Bewußtsein vollkommen realisiert, indem jene Einzelheit des Handelns oder Denkens oder Seins ihr Wesen und Bedeutung ganz allein im Ganzen hat, und, insofern ihr Grund gedacht, ganz allein dieses gedacht wird, und das Indivi-

duum keinen andern weiß und sich einbildet; da das nicht sittliche empirische Bewußtsein darin besteht, daß es zwischen das Einssein des Allgemeinen und Besondern, davon jenes der Grund ist, irgendeine andere Einzelheit als Grund einschiebt; hier hingegen ist die absolute Identität, die vorher der Natur und etwas Inneres war, ins Bewußtsein herausgetreten.

Die Anschauung dieser Idee der Sittlichkeit aber, die Form, in der sie von seiten ihrer Besonderheit erscheint, ist das Volk. Es ist die Identität dieser Anschauung und der Idee zu erkennen. In dem Volke nämlich ist überhaupt formell die Beziehung einer Menge von Individuen gesetzt, nicht eine beziehungslose Menge, noch eine bloße Mehrheit; jenes nicht, eine Menge überhaupt setzt nicht die Beziehung, die in der Sittlichkeit ist, die Subsumtion aller unter ein Allgemeines, das Realität für ihr Bewußtsein hätte, eins mit ihnen wäre, und Macht und Gewalt über sie hätte, insofern sie Einzelne sein wollten, freundlich oder feindlich identisch mit ihnen sei; sondern die Menge ist absolute Einzelnheit, und der Begriff der Menge, indem sie eins sind, ist ihre Abstraktion, ihnen fremd, außer ihnen; — auch nicht eine bloße Mehrheit, denn die Allgemeinheit, in welcher sie eins sind, ist absolute Indifferenz; in einer Mehrheit aber ist diese nicht gesetzt, sondern die Mehrheit ist nicht die absolute Vielheit, als Darstellung aller Differenzen, durch welche Allheit eben sich allein die Indifferenz reell darstellen, und eine allgemeine sein kann.

Indem das Volk die lebendige Indifferenz, und alle natürliche Differenz vernichtet ist, schaut das Individuum sich in jedem als sich selbst an, es gelangt zur höchsten Subjektobjektivität; und diese Identität aller ist eben dadurch nicht eine abstrakte, nicht eine Gleichheit der Bürgerlichkeit, sondern eine absolute, und eine angeschaute, im empirischen Bewußtsein, im Bewußtsein der Besonderheit sich darstellende; das Allgemeine, der Geist, ist in jedem und für jedes, selbst insofern es Einzelnes ist. Zugleich ist dieses Anschauen und Einssein unmittelbar, das Anschauen ist nicht ein anderes als der Gedanke, es ist nicht symbolisch; es tritt nicht zwischen die Idee und die Realität eine Besonderheit, die erst durch den Gedanken zu vernichten, nicht schon an und für sich dem Allgemeinen gleich wäre; sondern das Besondere, das Individuum, ist als besonderes Bewußtsein schlechthin dem Allge-

meinen gleich; und diese Allgemeinheit, welche die Besonderheit schlechthin mit sich vereinigt hat, ist die Göttlichkeit des Volkes, und dieses Allgemeine in der ideellen Form der Besonderheit angeschaut, ist der Gott des Volks; er ist eine ideelle Weise es anzuschauen.

Das Bewußtsein ist das Unendliche, der absolute Begriff, in der Form der Einheit; im empirischen Bewußtsein aber ist der Begriff nur als Verhältnis gesetzt; die Entgegengesetzten des Begriffs s i n d, und also entgegengesetzte; ihre Einheit ist als solche eine verborgene, sie erscheint an beiden als Quantität, d. h. unter der Form der Möglichkeit, geteilt zu sein (in Einem Bewußtsein), und die Wirklichkeit des Geteiltseins ist eben die Entgegensetzung; in der Sittlichkeit aber ist diese Trennung für das empirische Bewußtsein selbst eine ideelle Bestimmtheit; es erkennt an dem Entgegengesetzten, dem Objekt, absolut dasselbe, was das Subjekt ist; es schaut die Dieselbigkeit an.

Diese Anschauung ist absolut, weil sie schlechthin objektiv ist, alles Einzelnsein und Empfindung in ihr vertilgt ist, und sie Anschauung, weil sie im Bewußtsein; ihr Inhalt ist absolut, weil er das Ewige, und von allem Subjektiven befreit ist; die Gegensätze, das Empirische und die Erscheinung fallen so sehr innerhalb der absoluten Anschauung selbst, daß sie nur als Spiele sich darstellen. Alle Beziehung auf Bedürfnis und Vernichten ist aufgehoben, und das Praktische, welches mit dem Vernichten des Objekts anfing, ist in sein Gegenteil, in Vernichtung des Subjektiven übergegangen, so daß das Objektive die absolute Identität von beidem ist.

Diese Totalität muß betrachtet werden nach den Momenten ihrer Idee, und zwar so: zuerst die Ruhe derselben, oder die Staatsverfassung, alsdann ihre Bewegung oder die Regierung; dort die Idee als Anschauung; hier nach dem Verhältnis, aber so, daß nunmehr das Wesen, die Totalität selbst absolute Identität der Anschauung und des Begriffs ist; und die Form dieser Identität, unter welcher sie erscheint, etwas durchaus Oberflächliches; die Extreme des Verhältnisses sind schlechthin die Totalität selbst, nicht Abstraktionen, welche nur durch das Verhältnis wären.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

Das Volk als organische Totalität ist die absolute Indifferenz aller Bestimmtheiten des Praktischen und Sittlichen. Ihre Momente als solcher sind die Form der Identität, der Indifferenz, alsdann die der Differenz und endlich die der absoluten lebendigen Indifferenz; und keins dieser Momente ist eine Abstraktion, sondern eine Realität.

I. Die Sittlichkeit als System, ruhend.

Der Begriff der Sittlichkeit ist in ihre Objektivität, die Aufhebung der Einzelheit gelegt worden. Dieses Vernichtetsein des Subjektiven im Objektiven, das absolute Aufgenommensein des Besondern ins Allgemeine ist:

a) Anschauung: das Allgemeine nicht ein Formelles, dem Bewußtsein und der Subjektivität, oder der individuellen Lebendigkeit Entgegengesetztes, sondern in der Anschauung schlechthin eins mit ihr. In jeder Gestalt und Äußerung der Sittlichkeit hebt sich der Gegensatz einer Position und Negation durch die Integration derselben auf; die Trennung aber des Besondern und Allgemeinen würde erstlich als eine Knechtschaft des Besondern erscheinen, als ein dem Sittengesetz Unterjochtes, alsdann als die Möglichkeit eines andern. In dem Sittlichen wäre keine Notwendigkeit. Der Schmerz würde nicht ertragen, denn er würde nicht in seiner Objektivität angeschaut und nicht abgetrennt; und die sittliche Handlung würde eine Zufälligkeit der Einsicht, denn mit der Trennung ist die Möglichkeit eines andern Bewußtseins gesetzt.

b) Diese Sittlichkeit als dieser lebendige, selbständige Geist, der als ein Briareus erscheint von Myrien von Augen, Armen und den andern Gliedern, deren jedes ein absolutes Individuum ist, ist ein absolut Allgemeines, und in bezug auf das Individuum erscheint jeder Teil dieser Allgemeinheit, jedes, was ihr angehört, als ein Objekt, als ein Zweck. Es ist ein Ideales für dasselbe als solches oder wie es in sein Bewußtsein tritt; aber: es tritt in sein Bewußtsein heißt nichts anders als: es ist als Individuum gesetzt. Aber ein anderes ist es, insofern das Individuum die absolute Sittlichkeit unter sich subsumiert und sie an ihm als seine Individualität erscheint. Es

ist hier, wie überhaupt, ebensowenig gemeint, als ob der Willen, die Willkür, Bestimmtheiten, welche durchs Individuum gesetzt wären, die Sittlichkeit subsumierten, so daß sie sie beherrschten, sie negativ als Feind und Schicksal setzten; sondern das Subsumieren ist ganz allein die äußere Form der Subjektivität, unter welcher die Sittlichkeit erscheint, ohne daß ihr Wesen dadurch affiziert wird. Diese ihre Erscheinung ist die Sittlichkeit des Einzelnen oder die Tugenden. Weil das Individuelle das Einzelne ist, die Möglichkeit, das Negative, die Bestimmtheit, so sind auch die Tugenden in ihrer Bestimmtheit Negatives, Möglichkeiten des Allgemeinen. Hier ist denn der Unterschied der Moral vom Naturrecht gesetzt, nicht als ob sie getrennt, jene von diesem ausgeschlossen wäre, sondern ihr Inhalt ist völlig im Naturrecht; die Tugenden erscheinen am absolut Sittlichen, aber nur in ihrer Vergänglichkeit.

Die Sittlichkeit ist nun:

α) als absolute Sittlichkeit: nicht der Inbegriff, sondern die Indifferenz aller Tugenden. Sie erscheint nicht als Liebe zum Vaterlande und Volk und Gesetzen, sondern als das absolute Leben im Vaterlande und für das Volk. Sie ist die absolute Wahrheit, denn die Unwahrheit ist nur in dem Fixieren einer Bestimmtheit; in dem Ewigen des Volkes aber ist alle Einzelheit aufgehoben. Sie ist die absolute Bildung, denn im Ewigen ist die reale empirische Vernichtung aller Bestimmtheiten und der Wechsel aller. Sie ist die absolute Uneigennützigkeit, denn im Ewigen ist nichts Eigenes. Sie ist, und jede ihrer Bewegungen, die höchste Schönheit und Freiheit, denn das Reellsein und die Gestaltung des Ewigen ist seine Schönheit. Sie ist ohne Leiden und selig; denn in ihr ist alle Differenz und aller Schmerz aufgehoben. Sie ist das Göttliche, absolut, reell, existierend, seiend, unter keiner Hülle, noch so, daß es erst in die Idealität der Göttlichkeit herauszuheben und erst aus der Erscheinung und der empirischen Anschauung herauszuziehen wäre, sondern sie ist unmittelbar absolute Anschauung.

Die Bewegung aber dieser absoluten Sittlichkeit, wie sie im absoluten Begriff ist, läuft alle Tugenden durch, aber fixiert sich in keiner. In der Bewegung geht das Sittliche in Dif-

ferenz und hebt sie auf; die Erscheinung [ist] der Übergang vom Subjektiven zum Objektiven und das Aufheben dieses Gegensatzes.

Diese Tätigkeit des Produzierens geht nicht auf ein Produkt, sondern zerschlägt es unmittelbar und macht die Leerheit der Bestimmtheiten eintreten. Jene Differenz in ihrer Erscheinung ist die Bestimmtheit, und diese gesetzt als ein zu Negierendes. Aber dieses zu Negierende muß selbst eine lebendige Totalität sein. Das Sittliche muß in seiner Differenz selbst seine Lebendigkeit anschauen, und hier so, daß das Wesen dieses gegenüberstehenden Lebendigen als ein Fremdes und zu Negierendes gesetzt ist, — nicht wie in der Erziehung, daß die Negation, Subjektivität nur die Oberfläche des Kindes ist. Eine solche Differenz ist der F e i n d, und die Differenz, in Beziehung gesetzt, ist zugleich als ihr Gegenteil des Seins der Gegensätze, als das Nichts des Feindes, und dies Nichts auf beiden Seiten gleichmäßig ist die Gefahr des Kampfs. Dieser Feind kann für das Sittliche nur ein Feind des Volkes und selbst nur ein Volk sein. Weil hier die Einzelheit auftritt, so ist es f ü r das Volk, daß der Einzelne sich in die Gefahr des Tods begibt.

Außer dieser negativen Seite aber erscheint auch die positive der Differenz und gleichfalls als Sittlichkeit, oder aber als Sittlichkeit im Einzelnen, oder die Tugenden. Die Tapferkeit ist die Indifferenz der Tugenden, als Negativität, oder die Tugend in Bestimmtheit, aber in der Absolutheit des Bestimmtseins. Sie ist also die Tugend an sich, aber die formale; da jede andere nur e i n e Tugend ist. Weil nun in der Differenz die Bestimmtheit als Mannigfaltigkeit ist, so erscheint in ihr auch der ganze Kranz der Tugenden. In dem Kriege als der Darstellung des Negativen und des Mannigfaltigen und seiner Vernichtung tritt also die Mannigfaltigkeit der bestimmten Verhältnisse ein, und in ihnen die Tugenden. Jene erscheinen als das, was sie sind, durch empirische Notwendigkeit gesetzt, und ebenso schnell verschwinden sie auch wieder, und mit ihnen das Dasein der Tugenden, welche, weil sie diese sich jagende Eile haben, ebensowohl ohne alles Verhältnis zu einer bestimmten Totalität (dem ganzen Zustand eines Bürgers) und also ebensowohl Laster sind.

Die Not des Kriegs setzt die höchste Enthaltsamkeit und

ebenso die höchste Armseligkeit und Erscheinung des Geizes und dann des Genusses, der ebenso Schwelgerei ist, weil er keinen Bedacht auf den morgenden Tag oder das ganze Leben und Auskommen haben kann. Die Sparsamkeit und die Freigebigkeit werden Geiz und die höchste Hartherzigkeit gegen sich und andre, wenn die höchste Not diese Einschränkung fordert, — und Verschwendung; denn das Eigentum wird weggeworfen, da es kein Bleiben haben kann und die Ausgabe dem eigenen oder fremden Gebrauche und Bedürfnisse ganz unangemessen ist. Ebenso ist die völlig in die Indifferenz nicht aufgenommene Realität, das Nichttugendwerden der Bestimmtheit, sondern das Sein in ihrer Negativität, oder das Vernichten im höchsten Grade vorhanden.

Wie das Sittliche der Tugenden, so das Arbeiten. Die Not des Kriegs erfordert die höchsten Anstrengungen des Körpers und völlige formale Begriffseinheit des Geistes in mechanischer Arbeit ebensowohl als die höchste Knechtschaft eines ganz äußern Gehorsams. Wie die Tugenden ohne die äußere und innere Heuchelei, — nach jener würde ihre Erscheinung und Äußerlichkeit durch die Willkür des Subjekts gesetzt sein, welches im Innern, in der Absicht aber etwas andres hätte — was jedoch hier nicht geschehen kann, weil das Sittliche das Wesen, das Innere ist, ebensowenig als die innere, welche, sich ihrer Sittlichkeit bewußt, durch dies Bewußtsein ihre Subjektivität festhält und Moralität ist[1]); — ebenso ist die Arbeit ohne Zweck, ohne Bedürfnis und ohne Beziehung auf die praktische Empfindung, ohne Subjektivität, so wenig als sie auf Besitz und Erwerb Beziehung hat, sondern mit ihr selbst hört ihr Zweck auf und ihr Produkt.

Dieser Krieg ist nicht Krieg von Familien gegen Familien, sondern von Völkern gegen Völker, und damit ist der Haß selbst indifferentiiert, von aller Persönlichkeit frei. Der Tod geht ins Allgemeine hinein, wie er aus dem Allgemeinen kommt, und ist ohne Zorn, der sich zuweilen schafft, sowie er sich auch aufhebt. Das Schießgewehr ist die Erfindung des allgemeinen, indifferenten, unpersönlichen Todes, und es ist

[1]) marg.: Dort der äußere Schein, hier der innere Schein, das Bewußtsein, seine Pflicht gethan zu haben, daß sie vor dem Individuum selbst leuchtet.

die Nationalehre das Treibende, nicht das Verletztsein eines Einzelnen; sondern die Verletzung, welche die Veranlassung des Krieges ist, kommt ganz in der Indifferenz der Ehre an jedes Individuum.

β) Relative Sittlichkeit, welche sich auf Verhältnisse bezieht und sich nicht in ihnen frei organisiert und bewegt, sondern die Bestimmtheit, welche in ihnen ist, bestehen läßt, aber sie zur Gleichheit mit der entgegengesetzten bringt, nämlich zu einer oberflächlichen, teilweisen, die nur im Begriff ist. Diese Form der Sittlichkeit schafft also Recht und ist Rechtschaffenheit. Da, wo sie handelt oder real wird, hält sie am Recht, daß jedem das Seinige zukomme, und zwar nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern sie nimmt das Ganze des Falls und spricht nach der Billigkeit, wenn das Recht nicht entschieden ist, sonst muß sie sich an dieses halten. In der Billigkeit aber mildert sie nach dringenden Bedürfnissen, für empirische Umstände der Not, einer verzeihlich genannten Unwissenheit, einem subjektiven Zutrauen, das Objektive des Rechts. Ihre Totalität ist die empirische Existenz des Einzelnen, deren Erhaltung sie an sich und andern sich angelegen sein läßt.

Die Rechtschaffenheit sorgt für die Familie nach dem Stand, den diese hat, so für die Mitbürger, hilft der einzelnen Not ab, erzürnt sich über schlechte Handlung. Das Allgemeine, das Absolute der Sittlichkeit, und wie dieses in seiner Realität sein und die Realität unterworfen werden müßte, ist für die Rechtschaffenheit ein Gedanke. Ihr höchster Schwung ist, hierüber mancherlei Gedanken zu haben, aber ihre Vernunft zugleich, daß sie einsieht, wie der empirische Zustand verändert werden würde, und dieser liegt ihr zu nahe am Herzen, als daß sie ihm etwas geschehen lassen sollte. Ihre Vernunft ist also einzusehen, daß die absolute Sittlichkeit ein Gedanke bleiben muß.

In Beziehung auf das Negative und die Aufopferung opfert sie von ihrem Erwerb sowohl für allgemeine [Zwecke] nach einem Begriff dem Volke in den Abgaben auf nach der Gleichheit der Gerechtigkeit, als im Besondern für die Armen und Leidenden. Aber weder den ganzen Besitz noch das Leben darf sie hingeben, denn die Einzelheit ist in ihr fixiert, also

die Person und das Leben nicht nur ein Unendliches, sondern ein Absolutes. Sie kann also nicht tapfer sein, ebensowenig als sie die ganze Reihe der Tugenden durchzugehen vermag oder als Tugend sich nur für den Moment organisieren; denn die Tugend ist selbst für den Moment ohne Zweck und Beziehung auf eine andere Totalität, als sie in sich selbst hat. Die empirische Totalität der Existenz setzt der Uneigennützigkeit und der Aufopferung ihre bestimmte Grenze und muß unter der Herrschaft des Verstandes stehen.

γ) Das Zutrauen ist in der Identität des Ersten und der Differenz des Zweiten; so daß jene Identität der absoluten Sittlichkeit eine eingehüllte, nicht zugleich in den Begriff aufgenommene und ausgebildete Anschauung ist und daher dieselbe in der Form ihrer Intellektualität außer ihr liegt. Für das Derbe, Gediegene der Anschauung, welches der Erkenntnis und der Form, also ebenso zum Handeln des Verstands entbehrt, ist eben dieselbe Anschauung ausgebildet eine Macht, gegen welche es different ist, aber zugleich mißtrauisch, weil die Einzelheit, in welcher sie an es kommt, es ums Ganze zu bringen scheinen kann und die Identität der absoluten Anschauung und der Form als einzelnes Mittel ihm nicht einleuchten kann. Es ist nicht durch Verstand — denn durch diesen fürchtet es, wie billig, betrogen zu werden —, daß es in Bewegung zu setzen [ist], sondern durch Ganzheit des Zutrauens und der Notwendigkeit, durch äußerliches, ebenso auf das Ganze gehendes Antreiben.

So elementarisch seine sittliche Anschauung ist, so ist auch seine Arbeit. Sie kommt nicht aus dem Verstand, noch ist sie in der Vereinzelung der Rechtschaffenheit, sondern ist ganz und derb, und geht nicht auf Vernichtung und Tod des Objekts, sondern läßt das Nützliche durch die Natur tun und hervorbringen.

Ebenso wird sein Eigentum in der Unwissenheit des Rechts ihm erhalten, und nach Leidenschaft und Beredung der Streit vermittelt. Dieses Zutrauen, weil es auf ein Ewiges sich verläßt, ist denn auch der Tapferkeit fähig.

In der realen absoluten Totalität der Sittlichkeit müssen diese drei Formen derselben ebenso real sein. Jede muß sich

für sich selbst organisieren, ein Individuum sein und Gestalt annehmen; denn ihre Vermischung ist die Formlosigkeit des natürlich Sittlichen und Weisheitslosen. Es versteht sich, daß, indem jede sich organisiert, sie eben dadurch Totalität ist und die andern Potenzen der Form, aber sich gemäß und anorganisiert in sich trägt, wie sie schon nach ihren Begriffen in jeder aufgezeigt worden sind.

Die Individualisierung, das lebendige Leben ist nicht möglich ohne Vereinzelung. Jedes Prinzip und Potenz muß schlechthin ihrem Begriff zugehen, denn sie [ist] reell, und muß nach ihrem Selbstgenusse streben, und für sich zu sein. In ihrem Begriff oder in ihrer eigenen Indifferenz hat sie die relative Identität mit dem andern vollkommen in sich genommen und sich also gestaltet, und zu dieser eigenen Gestaltung muß alles dringen, was Potenz ist; denn die Unendlichkeit ist schlechthin eins mit der Realität, aber in der Unendlichkeit ist die Differenz der Potenzen.

Daß die physische Natur nach ihrer Weise die Potenzen rein gestaltet ausdrückt und jede für sich lebendig setzt, scheint nur darum leichter aufzunehmen zu sein, weil nach dem Prinzip der Vielheit der Natur jedes Einzelne Unvollständiges sein dürfe; in dem Sittlichen aber müsse jedes ein absolut Vollständiges sein, und jedes macht für sich schlechthin Anspruch auf die absolute reale Totalität, weil die Einzelheit eines jeden die absolute oder der reine Begriff, also die Negation aller Bestimmtheiten ist. Allein eben dieser absolute Begriff und Negation ist die höchste Abstraktion, und unmittelbar das Negative. Das Positive ist die Einheit dieser Form mit dem Wesen; und dies ist die Ausbreitung der Sittlichkeit in ein System von Potenzen (und der Natur), und die sittliche Potenz, die sich organisiert, kann sich nur in Individuen als ihrem Stoff organisieren, und nicht das Individuum als solches ist das wahrhaft, sondern nur das formell Absolute: das Wahrhafte ist das System der Sittlichkeit.

Darum kann dieses System auch nicht so gedacht werden, daß es als reines im Individuum als solchem sei, nämlich als ausgebildetes, in seinen Potenzen sich vollständig verteilendes; denn sein Wesen ist die Ätherizität, das Elementarische, Reine, welche die Einheiten sich unterworfen und sie aus ihrer Sprödigkeit in die absolute Weichheit aufgelöst hat. Die Einzelheit des

Individuums ist nicht das Erste, sondern die Lebendigkeit der sittlichen Natur, die Göttlichkeit, und für ihr Wesen ist das einzelne Individuum zu arm, ihre Natur in ihrer ganzen Realität aufzufassen. Momentan vermag es als formale Indifferenz alle Momente darzustellen; aber es ist als formale Indifferenz das Negative, die Zeit, und vernichtet sie wieder — aber das Sittliche muß als Natur, als Bestehen aller Potenzen und jede in ihrer lebendigen Gestalt sich auffassen, eins sein mit der Notwendigkeit und als relative Identität bestehen, aber diese Notwendigkeit hat keine Realität, als insofern jede Potenz Realität hat, d. h. Totalität ist.

Die Potenzen der Sittlichkeit, in dieser Realität sich darstellend innerhalb der vollkommenen Totalität, sind die Stände, und das Prinzip eines jeden ist die bestimmte Form der Sittlichkeit, der vorhin aufgezeigten. Es ist also ein Stand der absoluten freien Sittlichkeit, ein Stand der Rechtschaffenheit und ein Stand der unfreien oder natürlichen Sittlichkeit.

Nach dem wahren Begriff eines Standes ist er nicht eine Allgemeinheit, welche außer ihm liegt und ein Gedachtes ist, sondern die Allgemeinheit ist in ihm reell. Er erkennt sich in seiner Gleichheit und konstituiert sich als Allgemeines gegen Allgemeines, und das Verhältnis der unterschiedenen Stände ist [nicht] ein Verhältnis von Einzelnen zu Einzelnem; sondern jeder Einzelne ist dadurch[, daß er] einem Stand angehört, ein Allgemeines und hiemit ein wahrhaftes Individuum, und eine Person.

So ist also z. B. der Sklavenstand kein Stand; denn er ist nur ein formell Allgemeines. Der Sklave verhält sich als Einzelnes zum Herrn.

a) Der absolute Stand hat die absolute reine Sittlichkeit zu seinem Prinzip, und in der obigen Darstellung derselben ist er selbst dargestellt; denn sein Reellsein und seine Idee sind schlechthin eins, weil die Idee die absolute ist.

In dem Reellsein der absoluten Sittlichkeit ist allein die Art zu betrachten, wie dieser Stand in Rücksicht auf das Bestehen der Differenz sich verhält, und wie das Praktischsein in ihm indifferentiiert sein kann. In der Idee selbst ist es, wie oben dargestellt, schlechthin nur negativ, und in seiner Realität die Verhältnisse und die sich auf sie beziehenden Tu-

genden sich vertreibend und der empirischen Zufälligkeit überlassen[d]. Aber das Bedürfnis und der Gebrauch der Dinge ist für die Realität der Sittlichkeit oder den Stand eine absolute Notwendigkeit, die sich an seine Ferse hängt, aber nicht in ihrer oben dargestellten Form, in ihrem Auseinandergehaltensein an ihm hängen darf; denn seine Arbeit darf nur eine allgemeine sein, aber die Arbeit für das Bedürfnis wäre eine einzelne. Die Befriedigung des Bedürfnisses selbst ist zwar selbst auch schlechthin eine Besonderheit; aber auch nichts als die Befriedigung desselben oder die reine praktische Besonderheit soll hier vorkommen; denn sie ist als solche reine Vernichtung des Objekts, absolute Negation, aber keine Vermischung der ideellen mit ihm und die Ausdehnung der Konsequenzen dieser Vermischung, kein teilweises Setzen der Intelligenz in das Objekt, nichts Praktisches, kein Bilden eines Unlebendigen, dessen Resultat doch die Vernichtung wäre; sondern die Arbeit kann keine andre als die des Kriegs sein oder ein Bilden für diese Arbeit; denn die unmittelbare Tätigkeit im Volk ist keine Arbeit, sondern in sich organisch und absolut.

Wenn sie nun keine Beziehung auf das Bedürfnis haben und dies doch nicht ohne Arbeit befriedigt werden kann, so ist notwendig, daß die Arbeit durch die andern Stände geschähe, und das für das Bedürfnis Zubereitete und Verfertigte ihm geliefert werde, und ihm nur die unmittelbare Vernichtung im Genuß übrigbleibt. Aber dies Verhältnis dieses Standes zu den zwei andern ist, ein Verhältnis der bestehenden Realität selbst in die Indifferenz nach der möglichen Form aufzunehmen. Diese ist hier die Gleichheit; und da es seinem Inhalt nach eine Nützlichkeit der andern Stände für den ersten ist, so daß jene diesem etwas liefern, was ihm notwendig ist, und er fremdes Gut und Erwerb zu seinem eignen macht, so muß er nach der Gleichheit den andern wieder nützlich sein. Dies ist er aber auf die höchste Weise und dann auf die ihrige.

Die Beziehung der Nützlichkeit nach ihrem Inhalt ist teils die des Unterschiedes beider, nach welcher er die absolute Macht für sie ist, teils der Gleichheit, nach welcher er im Negativen, also auf ihre immanente Weise für sie ist.

Jene erste Nützlichkeit ist, daß er die absolute reale sittliche Gestalt ist und also für sie das Bild des sich bewegenden und seienden Absoluten, die höchste reale Anschauung, welche

die sittliche Natur verlangt. Diese Stände bleiben ihrer Natur nach bei diesem Anschauen stehen. Sie sind nicht im unendlichen Begriff, durch welchen dies nur ein für ihr Bewußtsein Gesetztes als ein Äußeres, schlechthin ihr absoluter, eigener, sie bewegender Geist wäre, der alle ihre Differenzen und Bestimmtheiten überwände. Daß ihre sittliche Natur zu dieser Anschauung gelange, diesen Nutzen gewährt ihnen der erste Stand. Insofern dies in der Gestalt eines Objektiven sich Darstellende ihr absolutes inneres Wesen ist, bleibt es für sie ein Verborgenes und vereinigt sich nicht mit ihrer Individualität und ihrem Bewußtsein.

Der andre Nutzen nach ihrer Weise ist im Negativen, und auf seiten des ersten Standes ist ebenfalls die Arbeit gesetzt, aber die absolut indifferente, die der Regierung und der Tapferkeit. In Beziehung auf die andern Stände, oder an ihnen ist diese Arbeit die Sicherheit ihres Eigentums und Besitzes, und die absolute Sicherheit ist, daß sie selbst, wenigstens der zweite Stand, der Tapferkeit überhoben ist.

b) Der Stand der Rechtschaffenheit ist in der Arbeit des Bedürfnisses, dem Besitz und Erwerb und Eigentum. Da die Einheit, welche in diesen Verhältnissen ist, etwas schlechthin Ideelles, Gedachtes ist, um des Festseins der Differenz willen, so empfängt sie allein im Volke eine Realität. Sie ist die abstrakte, inhaltslose Macht überhaupt, ohne Weisheit; ihr Inhalt wird durch die Zufälligkeit der reellen Dinge und der Willkür, welche in ihnen ist, im Erwerb, in Verträgen so weiter gesetzt. Das Allgemeine, Rechtliche dieser Verhältnisse wird real, physische Gewalt gegen die Besonderheit, welche negativ dagegen sein will. Dieses Versenktsein in Besitz und Besonderheit hört hier auf, Knechtschaft gegen die absolute Indifferenz zu sein; es ist indifferentiiert, so gut es kann, oder die formale Indifferenz, das Personsein wird im Volk reflektiert, und der Besitzende verfällt durch seine Differenz nicht mit dem ganzen Wesen, also nicht in persönliche Abhängigkeit; sondern seine negative Indifferenz ist als etwas Reelles gesetzt, und er ist also Bürger, bourgeois, und wird als Allgemeines anerkannt. Im ersten Stand ist alle Besonderheit der Individualität vernichtet, und so verhält er sich auch gegen den zweiten als Allgemeines, welcher hiedurch selbst so bestimmt ist, aber um

des Festseins seines Besitzes willen nur ein formell Allgemeines, ein absolut Einzelnes [ist].

Da die Arbeit ebenso eine allgemeine wird, so ist, da sie nicht ihrer Materie nach auf die Totalität des Bedürfnisses geht, sondern nur dem Begriff nach, eine allgemeine Abhängigkeit wegen der Befriedigung des physischen Bedürfnisses gesetzt. Der Wert und der Preis der Arbeit und des Produkts bestimmt sich nach dem allgemeinen System aller Bedürfnisse, und die Willkür im Werte, die auf die besondere Not der andern sich gründete, sowie die Ungewißheit, ob der Überfluß für andere notwendig sei, hebt sich völlig auf. — Die Allgemeinheit der Arbeit oder die Indifferenz aller ist als ihre Mitte, an der sie sich vergleichen, und[1]) in die jedes Einzelne sich unmittelbar umwandeln könne, als ein Reelles gesetzt, das Geld; sowie die tätige allgemeine Austauschung, das Tun, welches das besondere Bedürfnis und den besondern Überfluß vermittelt, der Handelsstand, ist, der höchste Punkt der Allgemeinheit in dem Austausch des Erwerbs. Was er produziert, ist, daß er den im Besondern vorhandenen Überfluß aufnimmt und ihn dadurch zu einem Allgemeinen macht, so wie das, was er eintauscht, gleichfalls Geld oder das Allgemeine ist.

Da[1]), wo der Umtausch oder überhaupt das Übertragen des Eigentums an einen andern ideell wird, teils durch den allgemein bekannten Besitz des einen, welches allgemeine Bekanntsein die Übertragung hindert, indem auf ihr zum Teil das Eigentum und seine Gewißheit beruht — teils durch das empirische Auseinandertreten des Zugleichseins des Umtausches, — wird jene Idealität dadurch, daß die ganze Macht des Staats sich daran hängt, reell gesetzt, als ob das wirklich geschehen wäre, was geschehen soll, und die empirische Erscheinung des Tausches wird gleichgültig. So wie auch die empirische Erscheinung des Besitzes oder Nichtbesitzes gleichgültig wird, und es auf die nähere oder entferntere innere absolute Beziehung des Individuums auf die Sache ankommt, ob sie sein Eigentum sei oder nicht. Beides zusammen konstituiert die Gerechtigkeit über dingliches Eigentum.

[1]) Mscpt.: und gegen in

[1]) Mscpt : Daß

Die persönliche Verletzung, welche in der natürlichen Potenz unendlich, eine Sache der Ehre und der ganzen Person wurde, wird im realen System diese bestimmte Abstraktion der Verletzung: denn da die Indifferenz des Individuums hier die absolute Indifferenz, das Volk, ist, dieses aber nicht verletzt werden kann, so bleibt nichts als genau die Bestimmtheit und Besonderheit der Verletzung übrig. An einem Bürger überhaupt wird also so wenig das Allgemeine verletzt, und dies ist so wenig zu rächen oder in Gefahr, daß nur die Besonderheit zu befreien übrigbleibt, dadurch, daß sie aufgehoben, nämlich der Verletzende unter eben dieselbe gesetzt wird. Die Rache verwandelt sich auf diese Weise in Strafe, denn die Rache ist unbestimmt und gehört der Ehre und der Ganzheit an. Sie wird hier vom Volke übernommen, denn an die Stelle des besondern Beleidigten tritt die abstrakte, aber reale Allgemeinheit, nicht seine lebendige Allgemeinheit, die des Individuums ein.

Die lebendige Totalität aber für die Rechtschaffenheit ist die Familie, oder die natürliche, und ein Zustand des Eigentums und des Auskommens, der, soviel möglich, ebenso für die empirische Totalität des ganzen Lebens und der Erziehung der Kinder gesichert ist.

Er ist weder einer Tugend noch der Tapferkeit fähig, denn jene ist eine freie Individualität. Die Rechtschaffenheit ist in der Allgemeinheit ihres Standes ohne Individualität, und in der Besonderheit ihrer Verhältnisse, ohne Freiheit.

Das Höchste, wozu dieser Stand durch Tätigkeit in seiner Produktion sich erschwingt, ist teils der Beitrag zu den Bedürfnissen des ersten Standes, teils Hilfe der Bedürftigen. Beides ist eine teilweise Negation seines Prinzips: jenes fürs Allgemeine nach dem Begriff, dies im Besondern nach einer empirischen Not. Jenes allgemeine Aufopfern ist ohne Lebendigkeit sowie dieses lebendigere Aufopfern ohne Allgemeinheit.

Das innere Verhältnis der Familie ist ebenso nach dem Begriff bestimmt. Was durch die Not sich mit dem Haupte verbindet, verbindet sich bei aller Persönlichkeit der Verbindung als Dienstbote nur als absolute Person durch Kontrakt, und auf bestimmte Zeit; denn weil jedes absolute Person ist, so soll es zu seiner lebendigen Totalität, ein Hausvater zu werden, gelangen können. Eben dies ist das Verhältnis,

wenn die Verbindung weniger persönlich, nur für bestimmte Dienste und Arbeiten ist.

c) Der Stand der rohen Sittlichkeit ist der Bauernstand. Die Gestalt der Potenzen für denselben ist, daß er zwar in Beziehung auf das physische Bedürfnis ebenfalls im System der allgemeinen Abhängigkeit, aber patriarchalischer, seine Arbeit und sein Erwerb eine größere und umfassendere Totalität ist.

Der Charakter der Arbeit selbst ist ebenso nicht ganz verständig, noch unmittelbar die Zubereitung des Dings für das Bedürfnis betreffend, sondern mittelbarer und geht die Erde oder das Tier, etwas Lebendiges an, dessen Potenz die Arbeit sich bemächtigt, und so das Lebendige bestimmt, das aber für sich selbst sich produziert.

Seine Sittlichkeit ist das Zutrauen zu dem absoluten Stande, nach der Totalität des ersten Standes, welche jedes Verhältnis und jede Einwirkung haben muß; denn seine rohe Sittlichkeit kann nur im Zutrauen, oder gezwungen, für Vereinzelung des Tuns offen sein. Er ist um seiner Totalität willen auch der Tapferkeit fähig und vermag in dieser Arbeit und in der Gefahr des Tods sich an den ersten Stand anzuschließen.

II. Regierung.

In der vorhergehenden Potenz wurde das System der Sittlichkeit in seiner Ruhe dargestellt; das Organische, für sich, so wie das Unorganische sich in sich selbst aufnehmend, und in seiner Realität ein System bildend. Aber diese betrachtet, wie das Organische different gegen das Unorganische ist, sie erkennt die Differenz des Allgemeinen und Besondern und wie über ihr das absolut Allgemeine ist und sie ewig aufhebt und produziert; oder das Absolute subsumiert unter den absoluten Begriff, die absolute Bewegung oder der Prozeß des sittlichen Lebens. Diese in die Entfaltung aller Potenzen sich erstreckende und diese Entfaltung eigentlich erst setzende und hervorbringende Bewegung muß in diesen dargestellt werden; und da das Wesen dieser Potenz die Differenz des Allgemeinen und Besondern ist, aber zugleich die Aufhebung der-

selben, und diese organische Bewegung Realität haben muß, die Realität aber des Allgemeinen darin besteht, daß es als eine Menge von Individuen besteht, so ist dieser Gegensatz so zu erkennen, wie das Allgemeine real, oder in Händen von Individuen ist, daß diese in Wahrheit im Allgemeinen und indifferentiiert sind, und in der Trennung eine solche Bewegung nehmen, daß durch sie die Besonderung unter das Allgemeine subsumiert und ihm schlechthin gleich wird.

Der Macht nach ist das Allgemeine in seiner Realität dem Besondern überlegen, — denn in welcher Potenz es sei, so ist das Regierende formell, das absolut Allgemeine; die Macht des Ganzen ist daran gehängt. Aber die Regierung muß zugleich das positive absolut Allgemeine sein, dadurch ist sie absolute Potenz; und die Frage ist allenthalben in der Differenz, daß die Regierung wahrhaft Potenz gegen das Besondere sei, daß die Individuen notwendig im Allgemeinen und Sittlichen seien.

Diese formelle Bestimmung des Begriffs einer Konstitution, die Realität des Allgemeinen, insofern es im Gegensatz gegen ein Besonderes ist, und also als Potenz und Ursache auftritt, muß zugleich als Totalität in dem Auseinandertreten der Potenzen erkannt werden, und dieses System — bestimmt nach der Notwendigkeit, in der sie sich trennen, und wie in der Trennung zugleich für jede dieser Bestimmtheiten die Potenz der Regierung gebildet ist, — ist die wahre Konstitution. Eine wahrhaft sittliche Totalität muß in diese Trennung gegangen sein, und der Begriff der Regierung sich als Weisheit der Verfassung darstellen, so daß die Form und das Bewußtsein ebenso reell ist, als das Absolute in der Form von Identität und Natur ist; die Totalität ist nur als die Einheit des Wesens und der Form, deren keines fehlen kann. Die Roheit in Beziehung auf Verfassung, in der nichts geschieden, sondern gegen jede Einzelheit der Bestimmung unmittelbar das Ganze als solches sich bewegt, ist Formlosigkeit, und Aufhebung der Freiheit; denn diese ist in der Form, und darin, daß der einzelne Teil, ein untergeordnetes System des ganzen Organismus für sich in seiner Bestimmtheit selbsttätig ist.

Diese Regierung teilt sich darum unmittelbar in die absolute Regierung und in die der einzelnen Potenzen.

A. Die absolute Regierung[.]

[Sie] scheint unmittelbar der erste Stand zu sein, weil dieser die absolute Potenz für die übrigen ist, die Realität der absoluten Sittlichkeit und der reale angeschaute Geist der andern, die andern aber im Besondern sind. Allein er selbst ist Stand gegen Stand, und es muß etwas Höheres sein als er selbst, und seine Differenz gegen den andern.

Als absolute allgemeine Realität ist er allerdings die absolute Regierung; aber die organische Natur geht auf Vernichtung und Insichnehmen der unorganischen, und diese erhält sich durch sich selbst, durch den innern Geist, der die organische Natur, und ihren Widerschein als eine unorganische setzt. Diese besteht im Begriff als ein absolut Allgemeines, und die Vernichtung und das Potenzieren derselben durch die organische geht notwendig auf Besonderes derselben. Sie ist an sich das Besondere, allein in den Begriff und die Unendlichkeit aufgenommen, und dies heißt ihr Bestehen.

Ebenso ist der absolute Stand die sittliche organische Natur gegen die unorganische [des relativen] und zehrt sie in der Besonderheit auf, so daß dieser jenem die Bedürfnisse des Lebens, die Arbeit verschaffen muß, daß jener sich in Anschauung gegen diesen Gegensatz individualisiert, und dadurch, daß er Stand ist, die Differenz des zweiten und die Roheit des dritten in seinem Bewußtsein hat, sich davon getrennt setzt und das Gefühl seiner hohen Individualität oder den Stolz erhält, der als Bewußtsein des Edeln im Innern das Bewußtsein des Unedeln und das Tun des Unedeln, was eben dasselbe ist, abhält.

Diese geistige sowie jene physische Individualisierung setzt ein Verhältnis der organischen zur unorganischen Natur, und die bewußtlose Beschränkung dieser Bewegung und der Vernichtung der letztern muß im Sittlichen bewußt gesetzt werden, als herausgeborene und erscheinende Mitte auftreten, nicht sich selbst überlassen bleiben oder nicht die Form von Natur behalten, sondern genau die Grenze der zu vernichtenden Besonderheit erkannt werden. Eine solche Erkenntnis aber ist das Gesetz.

Die Bewegung des ersten gegen die andern Stände in den Begriff aufgenommen, dadurch, daß beide Realität haben, beide

begrenzt [sind] und die empirische Freiheit des einen sowie der andern vernichtet [ist]; — diese absolute Erhaltung aller Stände muß die höchste Regierung sein, und ihrem Begriff nach kann sie eigentlich keinem Stande zukommen, da sie die Indifferenz aller ist. Sie muß also aus denjenigen bestehen, welche das reale Sein in einem Stande gleichsam aufgegeben haben und schlechthin im idealen leben, die Alten und die Priester, welche beide eigentlich Eines sind.

Aus dem Alter verschwindet das Sichkonstituieren der Individualität. Von dem Leben hat es die Seite der Gestalt und der Realität verloren, und auf der Schwelle des Todes, der das Individuum absolut ins Allgemeine aufnehmen wird, ist es schon halb gestorben. Durch den Verlust des Reellen der Individualität, des Besondern aber ist es allein fähig, außerhalb seines Standes, welcher die Gestalt und Besonderheit seiner Individualität ist, über allen in der Indifferenz zu sein und das Ganze in und durch alle seine Teile zu erhalten.

An das höchste Indifferente, an Gott und die Natur, an die Priester und an die Alten, kann allein die Erhaltung des Ganzen geknüpft werden; denn jede andere Form der Realität ist in der Differenz. Die Indifferenz aber, welche die Natur am Alter, und Gott an seinen ihm allein geweihten Priestern produziert, scheint die[1]) außer der Sittlichkeit liegende zu sein, und die Sittlichkeit außer ihrem Gebiet zur Natur, zum Bewußtlosen fliehen zu müssen. Aber dies muß deswegen sein, weil hier von der Realität die Rede ist und die Realität der Natur und der Notwendigkeit angehört. Dem Sittlichen gehört es an, die Natur zu erkennen und mit derjenigen Potenz derselben, welche für sich formal die Bestimmtheit einer sittlichen Potenz ausdrückt, diese zu verbinden.

Die Natur verhält sich hier als Werkzeug. Sie ist das Vermittelnde der bestimmten Idee des Sittlichen und ihrer äußern Erscheinung. Sie muß als Werkzeug formal jener gemäß sein, zwar für sich ohne sittlichen Inhalt, aber nach der formellen Potenz und Bestimmtheit übereinstimmend mit der Idee; oder ihr Inhalt ist selbst nichts anders als genau die Möglichkeit, das Negative der sittlichen Bestimmtheit. Diese, ideell gesetzt, bedarf eines Werkzeuges, oder ihre subjektive

[1]) Mscpt.: jene die

Realität, ihr unmittelbarer, in ihre Einheit aufgenommener, an ihr indifferentiierter Leib, erscheint für sich betrachtet als ihr Werkzeug; und für die Idee, ideell gesetzt, entgegen der Realität, erscheint dieser ihr Leib als ein Zufälliges für sie, als ein sich Findendes, Passendes und Übereinstimmendes.

In der Natur bildet sich die Seele unmittelbar ihren Leib, und keines ist ohne das andre zu setzen und zu begreifen. Es ist ursprünglich, bewußtlos, ohne Trennung eins. Aber im Sittlichen ist die Trennung der Seele von dem Leibe das Erste, und die Identität eine Totalität oder eine rekonstruierte. Der Leib ist also für das Ideelle als ein Vorhandenes, Formales, an sich Negatives zu suchen und mit ihm zu verbinden, und hierin besteht das Wesen der Konstruktion der Regierung, daß[1]) für die Bestimmtheit der Seele oder die sittliche Bestimmtheit, deren Realität zu erkennen ist, dasjenige aufgefunden werde, was außer der Differenz ist, in der Rücksicht, als es die sittliche Bestimmtheit ist, zugleich aber, daß dies Werkzeug nicht allgemeines, für vieles andere adäquates, sondern gerade nur für diese Bestimmtheit sei: denn teils würde das Werkzeug hiedurch gegen seine Natur beschränkt, teils würde es für dasjenige, gegen welches es beschränkend ist, Potenz überhaupt, Übermacht sein, nicht dem Wesen und Geiste nach eins mit ihm. Es muß mit diesem die ganze Gestalt gemeinschaftlich haben, in Beziehung auf die Besonderheit eins mit ihm [sein] oder, wie das ausgedrückt wird, dasselbe Interesse mit ihm haben, nur daß der Gegensatz des Regierenden gegen den Regierten die äußere Form des Indifferenten gegen das Differente, des Allgemeinen gegen das Besondere ist.

So ist das Alter der Leib der absoluten Indifferenz gegen alle Stände. Es entbehrt der Individualität, welche die Gestalt jedes Einzelnen ist, und obzwar das Priestertum als die der Natur nicht überlassene, sondern ihr abgedrungene und mit Selbsttätigkeit das Individuelle vernichtende Indifferenz ist, so ist teils zu bemerken, daß die Alten des ersten Standes als diesem angehörig ein göttliches Leben geführt haben; teils daß der Alte des ersten Standes selbst ein Priester sein muß und im Übergange aus dem männlichen ins höhere Alter als Priester leben und sich so ein absolutes, wahrhaftes Alter

[1]) Mscpt.: daß das

hervorbringen muß; teils daß der wahrhafte Priester auch des äußern Alters als seines Leibes bedarf, daß seine Vollendung nicht der Natur zuwider in ein früheres Alter gesetzt werden kann, sondern das höchste erwarten muß.

In dieser höchsten Regierung ist schlechthin die Bewahrung, [das] absolute Verhältnis, des Ganzen niedergelegt; sie ist die absolute Ruhe in der unendlichen Bewegung desselben, und in Beziehung auf dieselbe. Die Weisheit dieser Regierung geht auf die Lebendigkeit aller Teile, und diese Lebendigkeit ist die des Ganzen und nur durch dies. Die Lebendigkeit des Ganzen aber ist nicht eine Abstraktion der Lebenskraft, sondern die absolute Identität in der Differenz, die absolute Idee. Diese aber ist in ihrem absoluten, höchsten Auseinandertreten nichts anders als das in der ersten Potenz konstruierte Verhältnis der Stände. Es ist das Absolute als Allgemeines, ohne alle Bestimmtheit, die in den besondern Potenzen vorkommt.

Diese indifferente Idee der höchsten Regierung geht keine Form der Besonderheit und Bestimmtheit an, welche in der Verzweigung des Ganzen in seine untergeordneten Systeme sich darstellt. Sie hat nicht diese Idee in denselben zu wiederholen; denn sie würde sonst eine formelle Potenz für diese sein; sondern, nachdem dieser Unterschied der Stände festgesetzt ist, geht sie darauf, ihn zu erhalten. Sie ist also insofern negativ nach ihrem Tun, denn das Erhalten eines Lebendigen ist negativ. Sie ist Regierung, also entgegengesetzt dem Besondern; die absolute positive Seele des Lebendigen ist im Ganzen des Volks selbst. Insofern sie Regierung ist, ist sie in der Entgegensetzung und Erscheinung. Sie kann also als solche nur negativ sein.

Aber diese absolute Negation alles dessen, was dem absoluten Verhältnis der absoluten Idee widerstreiten könnte und den Unterschied der Stände vermischte, muß die oberste Aufsicht über die Art haben, mit welcher irgendeine Potenz sich bestimmt. Es ist schlechthin keine Anordnung einer derselben ihr entnommen, weder insofern sie sich festsetzt, noch insofern sie sich, wo sie durch die Bewegung einer höhern Potenz beschränkt [wird], entweder überhaupt, so daß sie noch bestehen bliebe, oder daß sie für eine Zeit ganz aufgehoben würde, behaupten will.

Was auf eine Störung des Verhältnisses oder auf die Hinderung der freiern Bewegung einer höhern Potenz Einfluß haben könnte, ist im absoluten Sinne organisch und von der Kompetenz der höchsten Regierung. Ihr negatives Geschäfte ist aber in der Erscheinung nicht so zu begreifen, daß sie bloß beaufsichtend und negativ im Verbieten, durch ein Veto sich verhalte; sondern ihr Negatives ist ihr Wesen, aber es ist eine Tätigkeit einer Regierung, und ihr Verhältnis zum Besondern oder ihre Erscheinung ist eine positive, eben insofern sie gegen das Besondere hervortritt. Sie ist also gesetzgebend, anordnend, wo sich ein Verhältnis entwickelt, das sich für sich organisieren wollte, oder wo eine vorhin unbedeutende Seite nach und nach in ihrer bisherigen Unbeschränktheit sich entwickelt und mächtig zu werden anfängt. Vornehmlich hat sie in allen Fällen zu entscheiden, [wo] verschiedene Rechte von Systemen in Kollision kommen und die Gegenwart sie in ihrem positiven Bestehen unmöglich macht.

Ein formaler Gedanke der absoluten Regierung ist in allen Systemen der Theorie so wie der Wirklichkeit anzutreffen, nämlich eine organische Zentralgewalt, und zwar eine die Konstitution bewahrende. Aber

α) ist ein solcher Gedanke — wie das Fichtesche Ephorat — in seiner negativen Haltung ganz formell und leer,

β) und dann ist alle mögliche Aufsicht über das Regieren in allem Einzelnen ihr zugeschrieben, also eine rohe Vermischung des Allgemeinen und des Einzelnen in ihr. Sie soll eine Macht sein über alles, also gebietend, übermächtig wirken, und zugleich als Macht doch ein Nichts sein;

γ) die absolute Regierung ist allein dadurch nicht formell, daß sie den Unterschied der Stände voraussetzt und also wahrhaft die oberste ist. Setzt sie ihn nicht voraus, so fällt die ganze Macht der Realität in einen Klumpen, er möchte sonst in sich sich noch so verzweigen, und die Roheit dieses Klumpens würde ihre ebenso rohe und weisheitslose Macht ungeteilt in ihrer Spitze haben. Es kann kein wahrhafter, objektiver Unterschied in ihm sein, und das, was über seinen Unterschieden schweben sollte, ein reines Nichts; denn die absolute Regierung, daß sie die absolute Idee sei,

setzt absolut die unendliche Bewegung oder den absoluten Begriff. In diesem müssen die Unterschiede sein, und sie müssen also, weil sie im Begriff, allgemeine unendliche sind, Systeme sein; und so ist allein eine absolute Regierung und die absolute lebendige Identität, aber herausgeboren in die Erscheinung und Realität, möglich.

Dies ist die äußere Form ihrer absoluten Macht, daß sie keinem Stande angehört, ungeachtet sie aus dem ersten hervorgegangen ist. Aus diesem muß sie hervorgehen; denn in der Realität ist die rohe, weisheits- und differenzlose lebendige Identität das Dritte, der dritte Stand, aber der zweite derjenige, in dem die Differenz fixiert ist, welcher aber die Einheit als formelle Allgemeinheit mit sich vereinigt, aber über ihm schwebend hat. Der erste aber ist die klare, spiegelreine Identität, der Geist der übrigen, aber dadurch, daß er im Gegensatze fixiert ist, ist er die unendliche Seite, die andern aber die endliche. Aber das Unendliche ist dem Absoluten näher als das Endliche und, wenn man so sprechen darf, von unten heraufgehend, so schwingt es sich aus der Unendlichkeit, welche seine formelle, negative Seite ist, unmittelbar hervor und empor.

Diese Regierung ist absolute Potenz für alle Stände, daß sie über ihnen ist; ihre Macht, das, wodurch sie Potenz ist, ist kein Äußeres, wodurch sie als Besonderes selbst gegen Besonderes wäre, eine Armee oder, was es sonst wäre, zu Vollstreckern ihrer Anordnungen hätte; sondern sie ist ganz dem Gegensatze entnommen, nichts, gegen das sich etwas als Besonderes setzen und damit sie selbst zu einem Besonderen machen könnte, sondern [sie] ist absolut nur Allgemeinheit gegen Besonderes; und als dies Absolute, Ideelle, Allgemeine, wogegen alles andere ein Besonderes, ist sie die Erscheinung Gottes. Ihre Worte sind seine Aussprüche, und sie kann unter keiner andern Form erscheinen und sein. Sie ist das unmittelbare Priestertum des Allerhöchsten, in dessen Heiligtum sie mit ihm Rat pflegt und seine Offenbarungen erhält; alles Menschliche und alle andre Sanktion hört hier auf.

Es ist weder die Erklärung, daß eine solche Gewalt unverletzlich sein soll, noch die Wahl des ganzen Volks zu

seinem Repräsentanten, was ihr ihre Heiligkeit geben kann, sondern solches Sanktionieren nimmt sie ihr vielmehr.

Die Wahl und die Erklärung ist Tat, kommt aus der Freiheit und dem Willen und kann also ebensogut wieder umgeworfen werden. Die Kraft gehört dem empirischen bewußten Willen und der Einsicht, und jede solche Einzelheit und Tat des Wählens ist in der Zeit, empirisch, zufällig und darf und muß dürfen zurückgenommen werden.[1] Ein Volk ist nicht an sein Wort, an seine Tat, an seinen Willen gebunden, denn dies alles ist aus seinem Bewußtsein und aus der Einzelheit; sondern die absolute Regierung ist göttlich, in sich sanktioniert und nicht gemacht, sondern schlechthin das Allgemeine. Jedes Machen an ihr aber käme aus der Freiheit und dem Willen.

B. Allgemeine Regierung.

Die absolute Regierung ist die ruhende Substanz der allgemeinen Bewegung, die allgemeine aber ihre Ursache oder das Allgemeine, insofern es dem Besondern in der Form eines Besondern entgegengesetzt, seinem Wesen nach aber zugleich das Allgemeine und um seiner Form willen bestimmend für das Besondere ist.

Weil nun die allgemeine Regierung sich auf die Bewegung bezieht, diese aber in der Individualität, Gestalt, dem Verhältnisse ist, so ist ihr Gegenstand und Inhalt ein allgemeiner Zustand. Denn das absolute Bleibende ist das Wesen der absoluten Regierung; der allgemeinen kann nur ein formell Allgemeines zukommen, ein allgemeines Accidens, eine Bestimmtheit des Volks für diese Zeit. Denn diese Bestimmtheit muß selbst nicht Abstraktion sein, etwas, das in seiner Realität ganz der Besonderheit angehört und keine Affektion und Besonderheit des Allgemeinen ist, wie z. B., daß jeder lebt, bekleidet ist usw. Solche Bestimmtheiten sind nur Abstraktionen als allgemeine und Bedürfnisse des Einzelnen; aber was daran als Allgemeines, eine Potenz ist und das Ganze unter sich subsumiert und zu einer Potenz macht, ist Gegenstand der allgemeinen Regierung. Sie sorgt für das Bedürfnis, welches ein allgemeines ist, und für dasselbe im allgemeinen.

Die Bewegung des Ganzen ist eine beständige Trennung

[1]) Mscpt.: werden können

des Allgemeinen und Besondern und eine Subsumtion des letztern unter das erstere. Dieses Besondere aber ist die bestehende Trennung, und an ihm selbst deswegen die Momente des Absoluten oder die Form als außer und nebeneinander abgedrückt, und ebenso mannigfaltig bestimmt ist die Bewegung.

Das Besondere, gegen das sich das Allgemeine bewegt, in der Potenz der nach außen gekehrten Differenz und verborgenen Identität, bestimmt die Bewegung als auf Vernichtung gehend; denn das, was schlechthin als Besonderes gesetzt ist und die Identität nicht herausgebären kann, also nicht absoluter Begriff, Intelligenz ist, kann nur durch Vernichtung eins mit dem Allgemeinen werden.

Das Besondere aber selbst als absoluter Begriff und als organische Totalität, als Volk, ist ein Besonderes, und hiemit beide gegeneinander, insofern sie sich als ideell negiert setzen — die Seite der Negation des absoluten Begriffs — und nicht ideell als bestehend, sich nicht anerkennen. Das Volk, das sich nicht anerkannt findet, muß dieses Anerkanntwerden produzieren durch Krieg oder Kolonien.

Aber die sich konstituierende Individualität ist in der zweiten Potenz nicht selbst Potenz, welche ihr Unorganisches, den absoluten Begriff, der ihr gegenübersteht, in sich aufnimmt und mit sich reell absolut eins macht. Es ist durch den Krieg nur ein Anerkennen, ein ideelles Gleichsetzen; ein wahres Lebendiges.

Da die Regierung ein Subsumieren des Besondern unter das Allgemeine ist, so können in diesem Begriffe die Momente der dem Besondern entgegengesetzten Allgemeinheit, alsdann die Subsumtion unterschieden werden, und diese Subsumtion ist wieder eine gedoppelte, nämlich die ideelle und die reelle — jene, in welche[r] es die formale Allgemeinheit ist, unter welche das Besondere gesetzt wird, diese die wahrhafte, mit welcher es als eins gesetzt ist. Es sind die Momente, welche als die verschiedenen Staatsgewalten begriffen worden sind: das Setzen des Allgemeinen als gesetzgebende Gewalt, das ideelle Subsumieren als richterliche überhaupt, Gerechtigkeit, das reelle als ausübende. (Kant hat die reelle Subsumtion oder den Schlußsatz des Schlusses als gerichtliche, die ideelle aber oder den Untersatz als reelles Subsumieren begriffen, als ausübende Gewalt.)

Jede reale oder lebendige Bewegung ist eine Identität dieser drei Momente, und in jedem Akt der Regierung sind alle drei vereinigt. Es sind Abstraktionen, denen keine eigene Realität gegeben, oder die nicht als Gewalten konstituiert und organisiert werden können. Gesetzgeben, Urteilen und Ausführen sind etwas völlig Formelles, Leeres, Inhaltloses. Ein Inhalt macht sie reell; aber durch diese Verbindung der Form und des Inhalts würde jede unmittelbar eine Identität des Allgemeinen und Besondern oder als Bewegung ein Subsumieren des Besondern unter das Allgemeine, also vereinigte sie alle drei Momente in sich.

Es können aber diese Abstraktionen allerdings Realität erhalten, jede für sich mit Individuen, die sich auf sie beschränken, verknüpft werden. Aber alsdann ist die wahrhafte Realität derselben in demjenigen, welcher sie drei vereinigt, oder da der Schlußsatz, die ausübende Gewalt, diese Vereinigung ist, so ist eigentlich diese immer die Regierung, und ob die andern nicht bloße Abstraktionen, leere Tätigkeiten sind, hängt von der ausübenden Gewalt ab, und diese ist absolut die Regierung; und nach jenen gemachten Unterschieden und konstituierten gewaltlosen Gewalten kehrt die erste Aufgabe wieder zurück, nicht die ausübende Gewalt als solche, sondern sie als Regierung zu erkennen.

Die Bewegung des Volks ist darum Regierung, weil Bewegung als solche etwas Formelles ist, indem in ihr nicht an und für sich bestimmt ist, welches von den in der Bewegung im Verhältnis Stehenden die Potenz, und welches das Besondere sei, und daß das Verhältnis der Bewegung haben, zufällig scheint, in der Bewegung des Volks hingegen das Allgemeine und Besondere schlechthin aneinander gebunden und das absolut Allgemeine als solches schlechthin bestimmt ist, und damit auch das Besondere.

Die organische Bewegung muß erkannt werden, insofern die Anschauung den Begriff, und insofern der Begriff die Anschauung subsumiert. Aber weil das sich Bewegende wesentlich organisch ist, so ist diese Unterscheidung durchaus formal. Die Anschauung, welche den Begriff subsumiert, ist selbst absoluter Begriff, der Begriff, der die Anschauung ist, selbst absolute Anschauung. Die Erscheinung dieser Form dieses Gegensatzes ist außer dem Organischen selbst; er ist in der Re-

flexion über die Bewegung. Für das Organische selbst ist er so gesetzt, daß es, insofern der Begriff als das Subsumierende erscheint, als Individuum, als für sich ein Einzelwesen, gegen andre Völkerindividuen als Einzelwesen gesetzt ist, — insofern die Anschauung das Subsumierende ist, also reell wahrhaft subsumiert wird, das an sich Allgemeine, das Bestimmende des Besondern ist, dieses in sich vernichtet. Insofern ist das Volk, die Totalität, gegen ihr eigenes inneres Besonderes gerichtet. Ihr Eigen ist dies Besondere, weil hier das Allgemeine als das Ansich gesetzt ist.

Diese Trennung ist, wie gesagt, eine formelle. Die Bewegung selbst ist nichts als ein Wechsel dieser beiden Subsumtionen. Von der Subsumtion unter den Begriff, worin die Entgegengesetzten Einzelne sind, erhebt sich die Indifferenz, und ideell schaut sie das einzelne, hiemit außer dem Organischen Gesetzte als ihr Eigenes, aber selbst noch in der Form der Besonderheit an, bis sie es auch reell als sich selbst anschaut oder die absolute Identität sich rekonstruiert.

Das Subsumiertsein unter den Begriff wäre die Abstraktion des Verhältnisses zu fremden Völkern als Individuen gegeneinander; aber der organische Prozeß ist unmittelbar ein ideelles Aufheben dieser Differenz, oder die Bestimmtheit wird unmittelbar die eigene des Volks, eine Differenz in ihm selbst, und die lebendige Bewegung hebt sie absolut auf. Es kann also kein absoluter Einteilungsgrund die innere Regierung und die nach außen [ergeben]; keines ist ein im Allgemeinen begriffenes, untergeordnetes, aber zugleich für sich seiendes organisches System; sondern die Momente der absoluten Anschauung müssen, daß sie als organisch erkannt werden, selbst Systeme sein, in welchen jene Formen von außen und innen untergeordnet sind. Jene Momente müssen, daß sie Systeme seien, die Differenz ganz von außen, in der Reflexion haben, an sich aber die absolute Identität in sich selbst, nicht so, daß diese als solche, sondern nur als Form über ihnen schwebte.

Das e r s t e System der Bewegung in der Totalität ist also dieses, daß die absolute Identität als Gefühl ganz in ihm verborgen sei.

Das z w e i t e ist das Auseinandertreten des Allgemeinen und Besondern und also in der Bewegung ein gedoppeltes, e n t w e d e r daß das Besondere bleibt, was es ist, und das All-

gemeine also nur formal ist, — oder daß das Allgemeine absolut ist und das Besondere vollkommen in sich aufnimmt. Jenes erste ist Gerechtigkeit und Krieg, das zweite Erziehung, Bildung, Eroberung und Kolonisierung.

A. [Das erste System der Regierung. System des Bedürfnisses.]

Das System des Bedürfnisses ist oben formell als System der allgemein gegenseitigen physischen Abhängigkeit voneinander begriffen worden. Keiner ist für die Totalität seines Bedürfnisses für sich selbst. Seine Arbeit oder, welche Weise des Vermögens der Befriedigung seines Bedürfnisses, sichert ihm nicht diese Befriedigung. Es ist eine fremde Macht, über welche er nichts vermag, von welcher es abhängt, ob der Überfluß, den er besitzt, für ihn eine Totalität der Befriedigung ist. Der Wert desselben, d. h. dasjenige, was die Beziehung des Überflusses auf das Bedürfnis ausdrückt, ist unabhängig von ihm und wandelbar.

Dieser Wert selbst hängt vom Ganzen der Bedürfnisse und vom Ganzen des Überflusses ab; und dieses Ganze ist eine wenig erkennbare, unsichtbare, unberechenbare Macht, darum, weil sie in Beziehung auf die Quantität, eine Summe unendlich vieler Einzelheit[en] ist und in Beziehung auf die Qualität aus unendlich vielen Qualitäten zusammengesetzt ist. Diese Wechselwirkung des Einzelnen auf das Ganze, was aus dem Einzelnen besteht, und des Ganzen wieder als Ideelles auf das Einzelne, als den Wert bestimmend, ist ein beständig auf- und niedersteigendes Wogen, in welchem die Einzelheit, bestimmt durch das Ganze als einen hohen Wert habend, seine Masse anhäuft, und dadurch im Ganzen ein Überfluß, ins Ganze des Bedürfnisses aufgenommen, wird. Durch diese Bestimmtheit erscheint die Indifferenz des Ganzen, angesehen als eine Menge von den übrigen Qualitäten, als ein Verhältnis derselben, und dieses hat sich geändert. Diese übrigen sind notwendig in Beziehung zu jener überflüssigen, und diese, die vorher in höherem Werte war, sinkt herab. Hiedurch, daß jede einzelne Art des Überflusses im Ganzen indifferentiiert und durch diese Aufnahme ins Ganze, am Ganzen des allgemeinen Bedürfnisses gemessen, seine Stelle und Wert ihm angewiesen wird, ist es der Einzelne so wenig, welcher den Wert sowohl seines Überflusses als seines Bedürfnisses bestimmt und ihn außer dem

Verhältnis zu allem übrigen unabhängig halten kann, als etwas Beständiges und Sicheres darin ist.

In diesem System erscheint also das Regierende als das bewußtlose, blinde Ganze der Bedürfnisse und der Arten ihrer Befriedigungen. Aber dieses bewußtlosen, blinden Schicksals muß sich das Allgemeine bemächtigen und eine Regierung werden können.

Dieses Ganze liegt nicht außer der Möglichkeit des Erkennens, in den großen, in Masse betrachteten Verhältnissen. Die Möglichkeit des Erkennens ist, weil der Wert, das Allgemeine ganz atomistisch zusammengerechnet werden muß, in Beziehung auf die einzelnen Arten, welche sich so komponieren, nur des Grades fähig. Aber aus dem Werte der Art selbst ist zu erkennen, wie der Überfluß im Verhältnis zum Bedürfnis steht, und dieses Verhältnis oder der Wert hat seine Bedeutung sowohl nach der Seite hin, ob das Produzieren eines solchen Überflusses die Möglichkeit der Totalität der Bedürfnisse ist, ob ein Mensch sich davon ernähren kann, — als auch nach der Seite der Allgemeinheit, ob dieser Wert einer Art des Bedürfnisses nicht unverhältnismäßig zu der Totalität selbst ist, für die er Bedürfnis ist.

Beides muß aus der Anschauung, aus dem Ganzen desjenigen bestimmt werden, was ein Mensch notwendig braucht, und dieses ist teils der rohen Natur, nach den verschiedenen Klimaten, teils der gebildeten, was im Durchschnitt in einem Volke für die Existenz für notwendig erachtet wird, zu erkennen. Es geschieht von selbst durch die Natur, daß sich das richtige Gleichgewicht teils unter unbedeutendem Schwanken erhält, teils, wenn es durch äußere Umstände stärker gestört ist, durch größere[s] Schwanken sich wiederherstellt. Aber eben in dem letzten Falle muß die Regierung der Natur, welche eine solche Bewegung des Überwiegens hervorbringt, durch empirische Zufälligkeiten, schneller — wie unfruchtbare Jahre, — oder langsamer — wie Emporkommen derselben Arbeit in andern Gegenden, und Wohlfeilheit, die in andern das gleichmäßige Verhältnis des Überflusses zum Ganzen aufhebt — wirkende, entgegenarbeiten und, da die Natur die ruhige Mitte aufgehoben hat, dieselbe und das Gleichgewicht behaupten. Denn das Sinken des Werts einer Art von Überfluß und die Unfähigkeit desselben, die Totalität des Bedürfnisses zu vertreten, da

an diese Fähigkeit ein Teil des Volkes im Vertrauen auf das Allgemeine seine Existenz geknüpft hat, zerstört diese und betrügt sein Zutrauen.

Die Regierung ist das reelle gewalthabende Ganze, welches indifferent gegen die Teile, nicht ein Abstraktum ist und also wohl indifferent gegen die einzelne Art des Überflusses, an die ein Teil seine Realität bindet, aber nicht gegen die Existenz dieses Teils selbst ist. Die Abstraktion des Gleichgewichts ist wohl sicher, daß eine Art von Überfluß, die nicht mehr die Angemessenheit zur Totalität der Bedürfnisse hat, diese wieder erhalten, also daß erfolgen wird, daß einesteils sich nur so viele damit beschäftigen, als davon leben können, daß ihr Wert steigen wird, andernteils, daß, wenn ihrer zu wenig sind, für diejenigen, denen dieser Überfluß Bedürfnis ist, ihr Wert fallen wird: aber für die Realität und die Regierung hat der zu niedrige Wert, weil er einen Teil, dessen[1]) physische Existenz vom Ganzen sich abhängig gemacht hat, und itzt durch dies Ganze ganz ruiniert wird, teils der zu hohe Wert, durch welchen alle in ihrer Totalität des Genusses und des Gewöhnlichen gestört werden[2]), ein Interesse, von dem die Abstraktion des Gleichgewichts absieht, die in dem Schwanken desselben außer ihm bleibt als die müßige Indifferenz der Betrachtung, die Regierung aber als die reale gewalthabende und die Differenz bestimmende.

Aber diese empirischen Schwankungen und formellen, nicht notwendigen Differenzen, gegen welche die Regierung gewalthabend indifferent ist, sind zufällig, nicht der notwendige, in die Zerstörung des Gleichgewichts gehende Trieb der Differenz.

Das organische Prinzip dieser Potenz ist die Einzelheit, das Gefühl, Bedürfnis, und dies ist empirisch unendlich. Insofern es für sich ist, und das bleiben soll, was es ist, setzt es sich grenzenlos, und da seine Natur Einzelheit, empirisch unendlich. Zwar scheint der Genuß ein fest Bestimmtes und Beschränktes zu sein; aber seine Unendlichkeit ist seine Idealität, und in dieser ist er unendlich. Als Genuß selbst idealisiert er sich zum reinsten, geläutertsten Genießen. Das gebildete

[1]) Mscpt.: deren
[2]) Mscpt.: wird

Genießen, indem es die Roheit des Bedürfnisses verflüchtigt, muß das Edelste aufsuchen oder bereiten, und je differenter seine Reize werden, desto größer wird die Arbeit, welche sie nötig machen; denn beides, die Differenz der Reize, und ihre Indifferenz, ihre Konzentration, soll sich, was die Realität der Natur trennt, zusammenvereinen; es soll das Gleichgültige, das das Naturprodukt, als für sich eine Totalität, hat, aufgehoben [werden], und bloß seine Differenz zum Genusse bleiben.

Diese Idealität des Genusses stellt sich alsdann auch als Anderssein, als Fremdartigkeit in der äußern Beziehung des Produkts dar und knüpft sich an die Seltenheit, und sowohl diese fremdartige als die bequemste, schon vorher durch die Art der Vorbereitung angeeignetste Art der Befriedigung setzt die ganze Erde in Unkosten.

Empirisch unendlich stellt sich die Idealität des Genusses endlich in dem objektivierten gehemmten Genusse, im Besitze dar, und in dieser Rücksicht hört ebenso alle Grenze auf.

Dieser Unendlichkeit gegenüber steht die Besonderheit des Genusses und des Besitzes, und da der mögliche Besitz, als welcher das Objektive der Potenz des Genusses ist, und die Arbeit ihre Grenze haben, ein bestimmtes Quantum sind, so muß mit der Anhäufung des Besitzes an einem Orte derselbe an einem andern Orte abnehmen.

Diese Ungleichheit des Reichtums ist an und für sich notwendig; jede natürliche Ungleichheit vermag sich als solche auszudrücken, wenn das Natürliche nach dieser Seite sich hinwendet; und der Trieb nach Vergrößerung des Reichtums ist nichts anders als die Notwendigkeit, das bestimmte Einzelne, welches der Besitz ist, ins Unendliche aufzunehmen. Das Gewerbe aber, welches das allgemeinere, ideellere ist, ist dasjenige, welches als solches für sich größern Gewinn gewährt.

Diese notwendige Ungleichheit, die sich innerhalb des Erwerbsstands wieder in viele besondere Stände des Erwerbs, und diese in Stände von verschiedenem Reichtum und Genuß absondert, aber bringt durch ihre quantitative Beschaffenheit, welche sich auf Grade bezieht und keiner andern als der Gradbestimmung fähig ist, ein Verhältnis der Herrschaft hervor. Der einzelne ungeheuer Reiche wird eine Macht; er hebt die Form der durchgehenden physischen Abhängigkeit, es von einem Allgemeinen, nicht von einem Besondern zu sein, auf.

Alsdann bringt der hohe Reichtum, welcher gleicherweise mit der tiefsten Armut verbunden ist, — denn in der Trennung wird die Arbeit auf beiden Seiten allgemein, objektiv, — auf der einen Seite in der ideellen Allgemeinheit, auf der andern in der reellen mechanisch [hervor], und dies rein Quantitative, bis zum Begriff Vereinzelte, Unorganische der Arbeit ist unmittelbar die höchste Roheit. Der erste Charakter des Stands des Erwerbs, daß er einer organischen absoluten Anschauung und der Achtung für ein obzwar außer ihm gesetztes Göttliches fähig ist, fällt hinweg, und die Bestialität der Verachtung alles Hohen tritt ein. Das Weisheitslose, rein Allgemeine, die Masse des Reichtums ist das Ansich; und das absolute Band des Volks, das Sittliche, ist verschwunden, und das Volk aufgelöst.

Dieser Ungleichheit und ihrer und der allgemeinen Zerstörung hat die Regierung aufs höchste entgegenzuarbeiten. Unmittelbar vermag sie dies äußerlich durch Erschwerung des hohen Gewinns, und wenn sie einen Teil dieses Standes zur mechanischen und Fabriksarbeit aufopfert und ihn der Roheit überläßt, so muß sie das Ganze schlechthin in der ihm möglichen Lebendigkeit erhalten. Dies aber geschieht am notwendigsten oder vielmehr unmittelbar durch die Konstitution des Standes in sich.

Das Verhältnis der physischen Abhängigkeit ist die absolute Besonderung und Abhängigkeit von einem Gedachten, Abstrakten. Die Konstitution setzt eine lebendige Abhängigkeit, und ein Verhältnis von Individualität zu Individualität, einen andern, einen innern tätigen Zusammenhang, welcher nicht der physischer Abhängigkeit ist. Dieser Stand ist in sich konstituiert, heißt, er ist innerhalb seiner Beschränkung ein lebendiges Allgemeines; was sein Allgemeines, sein Gesetz und Recht ist, ist zugleich als seiend in den Individuen, reell in ihnen, durch ihren Willen und Selbsttätigkeit. Diese organische Existenz dieses Stands macht jeden Einzelnen, soweit Lebendigkeit in ihm ist, eins mit den andern; aber der Stand kann nicht in der absoluten Einheit sein. Also macht er zum Teil auch sie abhängig, aber sittlich, in Zutrauen, Achtung und drgl., und diese Sittlichkeit hebt das Elementarische, die reine Masse, Quantität auf, setzt ein lebendiges Verhältnis; und der Reiche ist unmittelbar genötigt, das Herrschaftsverhältnis

und selbst den Verdacht desselben durch allgemeineres Teilnehmenlassen an demselben [zu mindern,][1]) und die äußere Ungleichheit mindert sich sowohl äußerlich, als das Unendliche sich nicht auf die Bestimmtheit wirft, sondern als lebendige Tätigkeit existiert und also der Trieb nach unendlichem Reichtum selbst ausgerottet ist.

Diese Konstitution gehört mehr zur Natur des Standes selbst und seinem organischen Wesen, nicht zur Regierung; zu dieser [gehören] die äußern Beschränkungen. Aber dieses ist das Besondere, die Sorge für das Bestehen der einzelnen Stände innerhalb dieser Sphäre durch Widerstehen gegen das unendliche Schwanken im Wert der Dinge. Aber die Regierung als das Allgemeine hat selbst allgemeine Bedürfnisse; erstlich überhaupt, für den des Eigentums und des Erwerbs entnommenen ersten Stand, der in beständiger und absoluter allgemeiner Bedürftigkeit [lebt]; alsdann für den formell allgemeinen Stand, nämlich für denjenigen, der in den andern Ständen Organ der Regierung, und bloß im Allgemeinen arbeitet; endlich für das Bedürfnis des Allgemeinen, des ganzen Volks als eines solchen, z. B. seine Wohnungen usw., d. i. seine Tempel, Straßen usw.

Die Regierung muß sich diese Bedürfnisse erwerben, ihre Arbeit aber kann keine andere sein, als daß sie die reifen Früchte ohne Arbeit unmittelbar in Besitz nimmt oder selbst arbeitet und erwirbt. Das letztere, da es wider die Natur des Allgemeinen ist, im Besondern zu sein, wie hier die Regierung ein formell Allgemeines ist, kann nur ein Besitzen und ein Vermieten dieses Besitzes sein; damit nicht das unmittelbare Erwerben und Arbeiten an sie komme, sondern in der Form des Nutzens, des Resultats, des Allgemeinen. Das erstere aber, das Inbesitznehmen der reifen Früchte [anlangend], so sind diese reifen Früchte die fertige Arbeit, und als Allgemeines, als Geld, oder als die allgemeinsten Bedürfnisse. Sie sind selbst ein Besitz der Einzelnen, und das Aufheben dieses Besitzes muß die Form der formellen Allgemeinheit oder der Gerechtigkeit haben.

Das System der Auflagen gerät aber unmittelbar in den

[1]) marg.: Atheniensisches Gesetz der Bestreitung der Festlichkeiten durch den Reichsten des Quartiers.

Widerspruch, daß es absolut gerecht [sein], jeder im Verhältnis der Größe seines Besitzes beitragen soll; aber dieser Besitz ist nichts Liegendes, Festes, sondern im Erwerbfleiß ein lebendiges Unendliches, Unberechenbares. Wird das Kapital nach den Einkünften angeschlagen und berechnet, so ist dies, formell betrachtet, möglich, aber die Einkünfte sind etwas ganz Besonderes, nicht wie liegende Güter etwas Objektives, Wiß- und Erkennbares. Auf diese Weise ist also der einzelne Besitz nicht nach der Gerechtigkeit zu belasten, weil er als einzelner Besitz selbst nicht die Form des Objektiven hat.

Aber das Objektive, liegende Güter, ist, obzwar auch hier die Besonderheit immer mitspielt, auszulegen nach dem Wert, den sie nach ihrer Möglichkeit des Produzierens haben; aber weil zugleich der Besitz in der Form der Besonderheit vorhanden ist als Geschicklichkeit, so ist unter jenem nicht alles befaßt, und wenn die Produkte der liegenden Güter ungeheuer belegt werden, so stellt sich der Wert des Produkts nicht ins Gleichgewicht, denn die Menge bleibt immer dieselbe, als wovon der Wert abhängt, und in dem Grade, daß die Produktion abnähme, nähmen auch die Einkünfte des Staats ab; um so viel mehr müßte sie in steigender Progression belegt werden, und in derselben verhielte sich umgekehrt die Einnahme. Die Geschicklichkeit ist also zugleich zu imponieren, aber nicht nach dem, was sie einnimmt, dies ist ein Besonderes, Eigentümliches, — aber nach dem, was sie ausgibt; denn das, was sie kauft, macht den Durchgang durch die Form der Allgemeinheit aus seiner Besonderheit, oder es wird Ware; und um desselben Umstands willen, nämlich daß die Menge entweder dieselbe bleibt, alsdann verändert dieser Artikel den Wert nicht, und diese arbeitende Klasse verarmt; oder, was alsdann erfolgt, es wird weniger produziert, so werden der Einkünfte weniger, und auf welchen Zweig sich die Auflage wirft, so ist dasselbe der Fall; also muß [sie] sich auf die vielmöglichste Besonderheit derselben erstrecken. Obzwar hierdurch gleichfalls dasselbe erfolgt, daß weniger gebraucht wird, so ist dies gerade das äußere Mittel, daß das Erwerben sich beschränkt, und an den Auflagen hat die Regierung ein Mittel, [auf] dies Beschränken oder Ausdehnen einzelner Teile einzufließen.

B. Das zweite System der Regierung. System der Gerechtigkeit.

Im ersten ist die Entgegensetzung des Allgemeinen und Besondern formell. Der Wert, das Allgemeine, und die Bedürfnisse, Besitze, das Besondere, ist nicht das Wesen der Sache bestimmend, sondern außerhalb derselben. Das Wesen bleibt ihre Beziehung auf ein Bedürfnis. Aber in diesem System des Auseinandertretens ist die ideelle Bestimmtheit das Wesen. Die aufs Bedürfnis bezogene Sache als Eigentum ist bestimmt, daß es wesentlich als dies besondere Besessene ein Allgemeines sei, daß die Beziehung auf das Bedürfnis, — und das Bedürfnis ist etwas ganz Einzelnes, — ein Anerkanntes sei. Die Sache ist mein, ihr Nichtvernichtetsein, sondern die relative Identität, in der ich mit ihr stehe, oder die Idealität des Vernichtetseins (der Besitz), diese Objektivität ist gesetzt als eine subjektive, als seiend in den Intelligenzen. Hierdurch, als diese Identität ist es Anschauung, und nicht eine einzelne dieses Einzelnen, sondern absolute Anschauung. Jene Beziehung hat objektive Realität. Ich ist ein Allgemeines, Befestigtes, es hat Sein; jene Beziehung ist bestimmt als eine allgemeine.

Die Mitte, die Realität dieser Beziehung ist die Regierung. Daß eine Beziehung des Besitzes nicht etwas Ideelles, sondern zugleich reell ist, ist, daß alle Ich diese Beziehung setzen, daß das empirische Ich des Beziehens als die ganze Menge der Ich existiert. Diese Menge nach der Abstraktion ihrer Quantität ist die öffentliche Gewalt, und diese öffentliche Gewalt als denkend, bewußt, die Regierung hier als Rechtspflege.

Als Rechtspflege ist sie die Totalität aller Rechte, aber mit völliger Indifferenz für das Interesse der Beziehung der Sache auf das Bedürfnis dieses bestimmten Individuums. Dieses Individuum ist für sie eine völlig indifferente allgemeine Person. Es kommt bloß das Allgemeine, das Abstrakte der Art des Besitzes und Erwerbs bei der reinen Gerechtigkeit in Rücksicht. Aber die Gerechtigkeit muß selbst ein Lebendiges sein und die Person ansehen.

Das Recht in der Form des Bewußtseins ist das Gesetz, das sich auf die Einzelheit hier bezieht; aber diese Form ist gleichgültig, obzwar notwendig ist, daß das Recht in der Form des Bewußtseins als Gesetz vorhanden ist.

Das Recht geht auf die Einzelheit und ist die Abstraktion der Allgemeinheit, denn die Einzelheit soll in ihm bestehen. Diese Einzelheit ist entweder die lebendige des Individuums oder eine relative Identität desselben oder die Lebendigkeit des Individuums selbst, als Einzelheit, als relative Identität gesetzt.

So ist auch die Negation der Einzelheit, welche eine durch die Einzelheit — nicht durch das absolut Allgemeine — ist, eine Negation des Besitzes rein als eines solchen; oder die Negation einer lebendigen Einzelheit am Individuum; oder die der Ganzheit des lebendigen Individuums; das Zweite Gewalttat; das Dritte Mord.

Die absolute Regierung könnte den zweiten und dritten Stand, welcher im ersten im bürgerlichen Rechte ist, sich hierüber selbst überlassen und ihn in seinem vergeblichen Bestreben, das absolut gesetzte Endliche des Besitzes ins Unendliche aufzunehmen, gewähren lassen, welches Bemühen sich darstellt als Vollständigkeit der bürgerlichen Gesetze, als absolutes Bewußtsein über das richterliche Verfahren, so daß die Regel, in der Form der Regel, vollkommen wäre und der Richter reines Organ, die absolute Abstraktion der vorliegenden Einzelheit allein, ohne Lebendigkeit und Anschauung des Ganzen würde.

Diese falsche Unendlichkeit muß durch das Organische der Konstitution beseitigt werden, als welches, als organisch, das Allgemeine absolut in das Besondere aufnimmt.

Das organische Prinzip ist die Freiheit, daß das Regierende selbst das Regierte sei; aber da hier die Regierung als Allgemeines der Kollision der Einzelheit entgegengesetzt bleibt, so muß diese Identität erstlich so gesetzt werden, daß derselbe Stand, die Ebenbürtigkeit, die Konstitution in einem engern Kreise zu einem Ganzen, Wohnung unter derselben Bürgerschaft, das lebendige Einssein konstituiert. Alsdann nach der Wirklichkeit im einzelnen Rechtsprechen, daß muß nicht die Abstraktion des Gesetzes das Absolute sein, sondern eine zur Zufriedenheit und mit Überzeugung und Beistimmung der Parteien nach Billigkeit, d. h. das Ganze derselben als Individuen ansehende Ausgleichung.

Dieses Prinzip der Freiheit in seiner mechanischen Kon-

stitution begreift sich als Organisation der Gerichtshöfe und ist eine Analyse des Streits, und der Entscheidung desselben.

In der bürgerlichen Rechtspflege ist nur absolut die Bestimmtheit als solche in dem Streit negiert, und Bestimmtheit kann die lebendige Verrichtung, Arbeit, das Persönliche werden.

In der peinlichen aber nicht die Bestimmtheit, sondern die Individualität, die Indifferenz des Ganzen, die Lebendigkeit, Persönlichkeit. Jene Negation im bürgerlichen Rechte ist eine bloß ideelle, die im peinlichen eine reelle; denn die Negation, die auf eine Totalität geht, ist darum real. Ich bin im Besitze des Eigentums eines andern, nicht durch Raub oder Diebstahl, sondern weil ich es als mein und rechtlicherweise behaupte. So anerkenne ich die Besitzfähigkeit des andern; aber Gewalt, Diebstahl sind gegen dieses Anerkennen. Sie sind bezwingend, gehen auf das Ganze; sie heben die Freiheit auf, und die Realität des Allgemeinseins, des Anerkanntseins. Wenn das Verbrechen nicht das Anerkennen leugnete, so könnte es das, was es vollbringt, ebensogut andern, dem Allgemeinen überlassen.

Die bürgerliche Gerechtigkeit geht darum bloß auf die Bestimmtheit; die peinliche muß außer der Bestimmtheit auch die Negation der Allgemeinheit und die an dieser ihre Stelle gesetzte Allgemeinheit aufheben, Entgegensetzung gegen die Entgegensetzung.

Dieses Aufheben ist die S t r a f e, und sie ist bestimmt gerade nach der Bestimmtheit, in welcher die Allgemeinheit aufgehoben worden ist.

I. Bürgerliche Strafe, II. peinliche Strafe, III. Krieg. Hier ist Allgemeinheit und Einzelheit eins, und das Wesen ist diese Totalität.

In I ist das Wesen Allgemeinheit, in II Einzelheit, III die Identität; das Volk wird der Verbrecher, der in II ist, und opfert den Besitz von I auf; schlägt sich auf die Seite des Negativen von I und II, für den ersten Stand gehört III. —

C.

Drittes System der Regierung. [System der Zucht.]

In diesem ist das Allgemeine das Absolute, und rein als solches das Bestimmende. Im ersten ist es das rohe, bloß quantitative, weisheitslose Allgemeine, im zweiten die Allge-

meinheit des Begriffs, die formelle, das Anerkennen. Für das absolut Allgemeine ist also auch die Differenz, welche es in seiner Bewegung aufhebt, eine oberflächliche formelle, und das Wesen der Differenten ist die absolute Allgemeinheit; sowie im ersten das Wesen des Differenten das Gefühl, Bedürfnis und Genuß ist, im zweiten, ein Einzelnes, formell Absolutes zu sein. Das Allgemeine, die Ursache, ist seinem Wesen nach bestimmt wie das Besondere.

I. Erziehung, II. Bildung, und Zucht; jenes Talente, Erfindungen, Wissenschaft — formell. Reell ist das Ganze, das absolut Allgemeine, das in sich sich Bewegende des Volks, das absolut Bildende, wahre absolute Realität der Wissenschaft; Erfindungen gehen nur auf Einzelnes, so wie die einzelnen Wissenschaften, und wo diese als die Philosophie absolut sind, doch ganz ideell; die Bildung in der Wahrheit, mit Vernichtung alles Scheins ist das sich bildende und besprechende und bewußte Volk; — das andere ist Polizei als Zucht im Einzelnen. Die große Zucht sind die allgemeinen Sitten, und die Ordnung, und die Bildung zum Kriege, und die Prüfung der Wahrhaftigkeit des Einzelnen an ihm.

III. Kinderzeugung; das als dieses Volk sich selbst Objektivwerden; daß die Regierung, das Volk ein andres Volk hervorbringt. Kolonisation.

Mögliche Formen einer freien Regierung. I. Demokratie, II. Aristokratie, III. Monarchie.

Jede ist fähig, unfrei zu sein, I. Ochlokratie, II. Oligarchie, III. Despotie; das Äußere, Mechanische ist dasselbe. Den Unterschied macht das Verhältnis der Regierung zum Regierten; ob das Wesen dasselbe und die Form der Entgegensetzung nur oberflächlich ist.

Die Monarchie ist die Darstellung der absoluten Realität der Sittlichkeit, in einem Individuum, die Aristokratie in mehrern; sie unterscheidet sich von der absoluten Verfassung, durch Erblichkeit, mehr noch durch Besitztum, und weil sie die Form der absoluten und nicht ihr Wesen hat, ist sie die schlechteste. — Die Demokratie ist die Darstellung in allen, also Vermischung des Besitzes damit, und nicht Absonderung des absoluten Standes. Für die absolute Verfassung ist Form der Aristokratie oder Monarchie gleichgültig; sie ist auch Demokratie in den Ständen.

In der Monarchie muß eine Religion neben dem Monarchen stehen. Er ist die Identität des Ganzen, aber in empirischer Gestalt; und je empirischer er ist, je barbarischer das Volk, desto mehr hat sie Gewalt und konstituiert sich unabhängiger. Je mehr das Volk eins mit sich selbst, der Natur und Sittlichkeit wird, desto mehr nimmt es das Göttliche in sich und verliert an dieser ihm widerstehenden Religion; und geht dann durch die Versöhnung mit der Welt und sich selbst durch die Phantasielosigkeit der Irreligion und des Verstandes durch.

In der Aristokratie ist dies ebenso, aber um ihrer Väterlichkeit, des allgemeinen Begriffs willen ist wenig Phantasie und Religion.

In der Demokratie ist zwar absolute Religion, aber unbefestigte, oder vielmehr Naturreligion; das Sittliche ist mit dem Natürlichen verbunden, und die Verknüpfung der objektiven Natur macht sie für den Verstand zugänglich; für das Setzen der Natur als ein objektives — Epikureische Philosophie; — die Religion muß rein sittlich sein; so die Phantasie der absoluten Religion, so die Kunst, welche einen Jupiter, Apollo, Venus produziert hat; nicht die Homerische, wo Jupiter, Juno die Luft, Neptun das Wasser ist; — diese Trennung muß vollständig sein, die sittliche Bewegung Gottes absolut, nicht Verbrechen und Schwächen, sondern absolutes Verbrechen, der Tod.

Zur Feststellung des Textes.

1. Die Verfassung Deutschlands. — Sie ist bisher zum ersten und einzigen Male 1893 von Georg Mollat herausgegeben worden. Er gibt in der Vorrede selber an, daß er an dem Texte eine Reihe stilistischer Änderungen vorgenommen, Wörter, deren Bedeutung sich nicht ermitteln ließ, gestrichen und mehrere Sätze in die Anmerkungen verwiesen hat. Dennoch hat er ein verdienstliches Werk geleistet. Schon daß er überhaupt auf die Berliner Hegelmanuskripte wieder aufmerksam gemacht hat, war eine dankenswerte und folgenreiche Tat. Aber auch die besondere Bemühung um den Text der Verfassung Deutschlands ist aller Anerkennung wert. Mollat hat bei dem damaligen Zustande der Manuskripte ein gewisses Recht dazu gehabt, nur einmal erst das herauszugeben, was in sich zusammenhängend vorlag. Er hat den Text im ganzen richtig gelesen, hat die Interpunktion Hegels, der ganze Seiten lang seine Sätze nur durch Semikola trennt, sinngemäß zu reformieren, Sätze und Absätze richtig zu teilen versucht und hat eine Kapiteleinteilung vorgenommen, die dem Zusammenhang ziemlich angemessen ist.

Alles dies zugegeben, bleibt doch das Urteil bestehen, daß Mollats Ausgabe durchaus ungenügend ist. Sie verwischt jede Spur von dem bruchstückartigen Charakter des Abdrucks, indem sie am Anfang der einzelnen Stücke die Anknüpfungen an das Vorangegangene wegläßt — gleich das erste Wort bei Mollat müßte „Diese" heißen statt „Die" — und am Schlusse die Anfänge neuer Sätze streicht. Sie geht mit der Hegelschen Ausdrucksweise höchst willkürlich um und korrigiert ihm sein Deutsch beständig aus dem Gesichtspunkte schulmäßiger Korrektheit. Und sie enthält doch auch eine nicht unbeträchtliche Zahl irriger Lesungen, die den Sinn erheblich fälschen. So liest Mollat z. B. „Kirche" statt „Kuh"; „im Rechte" statt „ein

Reich“; „andere“ statt „moderne“; „unsere“ statt „die unfreie“; „Werke“ statt „Zweck“. Eine vollständige Vergleichung des hier vorliegenden Textes mit dem Mollatschen zu geben, wäre unnütz, da ja Hegels Schrift hier nun doch in einer ganz anderen und zwar in der authentischen Form erscheint.

Die Herstellung unseres Textes war dadurch sehr erleichtert worden, daß inzwischen auf Veranlassung Diltheys Hermann Nohl eine sorgfältige Sonderung der Berliner Hegelmanuskripte vorgenommen und ihre Sammlung in einer Reihe fester Bände besorgt hatte, in denen alles Zusammengehörige sich beieinander findet. Die Manuskripte zur Verfassung Deutschlands füllen den ersten und den dreizehnten Band der Manuskripte; der erste enthält alle Folio-, der dreizehnte alle Quartmanuskripte. In Band 13 beginnt mit Blatt 11 eine Reinschrift, von der es als zweifellos gelten muß, daß sie die Fassung letzter Hand bringt. Sie enthält zuerst ein Drittel der Einleitung. Dem Umstande, daß in demselben Bande von Blatt 7—10 eine andere Fassung dieser Einleitung sich findet, die zwar auch nicht zu Ende geführt ist, aber weiter geht als die zuerst genannte, ist es zu verdanken, daß sich die Verbindung jenes ersten Stückes der Reinschrift mit der Urschrift in Folio, die in Band 1 mit Blatt 1 beginnt, unbedingt sicher ergibt. So ist es möglich geworden, die Einleitung in lückenlosem Zusammenhange herzustellen.

Die Reinschrift in Band 13 fährt dann mit der Überschrift „1. Begriff des Staats“ fort; die parallele Urschrift in Band 1, Blatt 47, beweist dadurch, daß sie die letzten Worte der Einleitung noch am Rande stehen hat, die Lückenlosigkeit auch dieses Überganges. Am Ende dieses Kapitels setzt die einzige Lücke ein, die aus den vorhandenen Manuskripten sich nicht mehr ausfüllen läßt; die Urschrift bricht in der Hälfte des Kapitels, die Reinschrift dicht vor seinem Schlusse ab, und der Anfang des nächsten Kapitels, das von der Kriegsmacht handelt, fehlt gänzlich. Groß ist der Ausfall indessen auch hier offenbar nicht. Die Urschrift beginnt in Band 1, Blatt 5, mit einem Satze, den Mollat, um das Fragmentarische des Abschnittes zu verdecken, einfach fortgelassen hat. Die Reinschrift in Band 13 setzt kurz danach auch wieder ein, und nun kann man sich an sie halten bis in die Mitte des fünften Kapitels, wo sie nach Andeutung des Beginnes eines neuen Ka-

pitels endgültig abbricht. Zum Glück geht von da der Tenor der Urschrift ununterbrochen bis zum Schlusse der Abhandlung weiter.

Wir haben, wo zwei parallele Ausarbeitungen vorlagen, die eine, die als die spätere Fassung gelten darf, im Texte, die andere unter dem Strich mitgeteilt. Weitere Parallelen sind dann im Anhang abgedruckt worden. Von dem Hegelschen Texte ist nichts ungedruckt geblieben.

Im Texte ist die heutige Rechtschreibung und eine dem Sinn entsprechende Interpunktion durchgeführt worden. Änderungen des Wortlautes sind nur bei unzweifelhaften Schreibfehlern, Dittographien u. dgl. unnotiert vorgenommen worden; jede irgend erhebliche Korrektur wird durch eckige Klammern im Texte oder durch eine Notiz unter dem Strich angegeben. Bei dem Abdruck der Parallelstellen unter dem Strich sind auch Schreibung und Interpunktion der Manuskripte beibehalten worden, um von den Eigentümlichkeiten der Hegelschen Schreibweise einen Eindruck zu geben.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß nach dem Vorgange Nohls bei der Herausgabe der Theologischen Jugendschriften Hegels die aus Hegels Manuskripten herausgegebenen Schriften des vorliegenden Bandes mit genauester Rücksicht auf die Wortformen wiedergegeben sind, die Hegel durch Ausstoßen oder Beibehalten der stummen E im Wortende bildet. Die einzige Regel, die Hegel dabei, und wohl auch nur unbewußt, befolgt hat, scheint die des Wohlklanges gewesen zu sein. Für den Drucker war es eine große Mühe, diesem gesetzlosen Wechsel der Schreibweise zu folgen, und für das Korrekturlesen war es auch nicht leicht. Doch kann versichert werden, daß, soweit überhaupt menschliche Fehlbarkeit sich ausschalten läßt, die Wiedergabe des Textes in diesem Punkte völlig genau ist. Zu bedauern bleibt, daß die Schriften, von denen dem Herausgeber nur der Erstdruck, nicht das Manuskript vorgelegen hat, auf diese Eigentümlichkeit der Hegelschen Schreibweise nicht konnten beobachtet werden.

2. Die Verhandlungen der württembergischen Landstände. — Sie sind zuerst in den Heidelbergischen Jahrbüchern 1817, Nr. 66—68 und Nr. 73—77 erschienen und dann im 16. Bande der „Werke" wieder abgedruckt worden.

Unser Abdruck gibt natürlich mit größter Genauigkeit den Text der Jahrbücher wieder; was hinzugefügt ist, das ist einzig eine unentbehrliche Einteilung in übersichtliche Abschnitte. Es war eine Unart Hegels, seine Journalartikel nicht in Kapitel zu teilen. So nimmt die vorliegende Schrift in den „Werken“ einen Raum von 146 Seiten ein, ohne daß ein einziges Mal ein Einschnitt vermerkt worden wäre. Der Herausgeber Friedrich Förster hätte besser getan, die Schrift durch den Versuch einer Gliederung lesbarer zu machen, als sie auf ihren Stil hin durchgehends zu korrigieren. Man kann es nur als einen Skandal bezeichnen, wie dieser andächtige Bewunderer Hegels die Schreibweise seines Meisters nach den Stilregeln „verbessert“ hat, wie sie für Primaneraufsätze der Berliner Gymnasien gelten mögen. Aus diesem Grunde muß der Abdruck in den „Werken“ für ganz wertlos erklärt werden.

3. Über die englische Reformbill. — Die ersten zwei Drittel dieser Schrift erschienen in den Nummern 115—116 und 118 der Preußischen Staatszeitung 1831. Danach wurde dann der Abdruck in den „Werken“, Bd. 18, hergestellt, und das letzte Drittel nach den Sonderabzügen beigefügt, die an Stelle des inhibierten Druckes in der Staatszeitung waren verbreitet worden (s. o. S. XXVI). Seit etwa zehn Jahren ist die Königliche Bibliothek in dem Besitze des Hegelscken Manuskriptes zu diesem Aufsatze. Es ist freilich durch fortwährendes Durchstreichen, Darüber- und Danebenschreiben Hegels so schwer leserlich gestaltet, daß man sich fragt, ob wirklich ein Setzer in einer Zeitungsdruckerei aus ihm den Satz hat herstellen können. Die Annahme, daß erst noch eine Abschrift von dem Manuskript genommen worden sei, läßt sich natürlich weder beweisen noch widerlegen; allerlei Flüchtigkeiten des Manuskripts, die im Druck verbessert sind, könnten dafür sprechen, während ein charakteristischer Fehler, den der Druck mit dem Manuskript teilt, doch die Vermutung nahelegt, daß es die unmittelbare Vorlage für den Druck gebildet habe. Auf S. 315, Z. 15, unseres Druckes findet sich die Stelle, wo die Zeitung genau wie das Manuskript schreibt: „mit ohne“, also nach dem Vorbilde des Manuskripts das Wort „oder“ ausgelassen hat. (Man wolle danach freundlichst den ärgerlichen Druckfehler auf S. 315, Anm. 2, berichtigen und „oder“ statt „ohne“ lesen.)

Jedenfalls war es selbstverständlich, daß der Abdruck in dem vorliegenden Bande genau nach dem Hegelschen Manuskripte vorgenommen wurde. Wieviel origineller der Text jetzt erscheint als nach dem Drucke in der Zeitung, wo aus allerlei Rücksichten die Schärfe der Hegelschen Ausdrucksweise sorgfältig ist gemildert worden, ist aus den unter dem Texte notierten Varianten ersichtlich. Doch auch in dem Schlußteil der Schrift ist gegen den Text in den Werken neben allerhand Kleinigkeiten einiges Wichtige anders geworden. Auf S. 317, Z. 5 v. u. heißt es jetzt:

> so hat auch unter der neuesten Verfassung Frankreichs sich die Regierung bald genötigt gesehen, ihr Hauptquartier in die Deputiertenkammer zu verlegen,

während der Text in den „Werken“ lautet:

> so ist auch unter der neuesten Verfassung Frankreichs in den täglichen politischen und anderen Anfragen und Kontestationen die Tendenz nicht zu verkennen, das Ministerium zu nötigen, das Hauptquartier der Regierung in die Deputiertenkammer zu verlegen.

Es ist nach der Form dieser Änderung sogar nicht abzuweisen, daß vielleicht Hegel selbst sich zu ihr verstanden hat. Ferner bedarf es besonderer Erwähnung, daß auf S. 324 von Z. 7—13 ein Satz eingefügt werden konnte, der in den „Werken“ vollständig fehlt. Auf eine Wiedergabe der durchgängigen Textvergleichung mit dem ganz sekundären Texte der Werke, der durch den hier vorliegenden als abgetan gelten kann, durfte hier verzichtet werden.

4. Über die Behandlungsarten des Naturrechts. — Diese Schrift erschien in den beiden letzten Heften des zweiten Bandes von Schelling-Hegels kritischem Journal der Philosophie, von denen das vorletzte Heft die Jahreszahl 1802, das letzte die Jahreszahl 1803 trägt. Es gibt übrigens eine Ausgabe der Schrift, in der die Abteilung in zwei Hefte aufgegeben, die Paginierung einheitlich durchgeführt und auf dem Umschlage nur die Angabe „Zweiten Bandes zweites Stück“ gedruckt ist. Wie es scheint, hat der Cottasche Verlag für die Anhänger Hegels die Hefte des Journals in einer Form in den Handel gebracht, bei der die nichthegelschen Aufsätze beiseite blieben,

also vom ersten Bande nur die zwei ersten, vom zweiten die beiden letzten Stücke beibehalten, diese zudem in eins gedruckt und ohne alle Anhänge von „Notizenblättern“ geboten wurden. Der Herausgeber besitzt selbst eine solche Ausgabe des kritischen Journals und hat mehrfach das Vorhandensein gleichartiger Exemplare feststellen können.

Zum rühmlichen Unterschiede von der Behandlung, die den beiden vorangehenden Schriften in der Ausgabe der „Werke“ zuteil geworden ist, muß Michelet, der im ersten Bande der „Werke“ die Schrift über das Naturrecht herausgegeben hat, das Lob gespendet werden, daß er für einen sehr genauen Abdruck nach dem Text im kritischen Journal gesorgt hat. Die Zahl der Druckversehen ist sehr gering; auch mit stilistischen Korrekturen ist Michelet sehr sparsam und vorsichtig gewesen; immerhin gibt auch erst die hier vorliegende Ausgabe ein genaues Bild des ersten Druckes. Michelet hat auch die von Hegel in einem Zuge fortgeschriebene Arbeit bereits in Kapitel eingeteilt; merkwürdigerweise hat er übersehen, daß Hegel selber ganz deutlich angegeben hat, die Arbeit zerfalle in vier Teile. Wir haben demgemäß das vierte Kapitel von dem dritten, mit dem Michelet es zusammengenommen hatte, abgesondert.

5. Das System der Sittlichkeit. — Bisher nur auszugsweise von Mollat veröffentlicht, erscheint diese Arbeit hier zum erstenmal in ganzem Umfange nach dem Manuskript der Berliner Bibliothek. Da keinerlei Korollarien und Vorarbeiten Hegels zu berücksichtigen waren, so war nur für einen korrekten Abdruck des Hegelschen Textes zu sorgen. Die Grundsätze, nach denen der Herausgeber dabei verfahren ist, sind dieselben wie bei der Herausgabe der Verfassung Deutschlands. Für die richtige Lesung des Textes glaubt er einstehen zu können. Vielleicht hätte er gut getan, auf S. 502 zwischen Zeile 16 und 15 v. u. den Anfang eines neuen Kapitels „C. Die freie Regierung“ anzudeuten. Der freundliche Leser wolle das gütigst nachträglich vermerken.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Namenregister.

A.

Aristoteles 379, 380, 393.

B.

Brougham 303, 311.

C.

Cato minor 114.
Cesare Borgia 114f.
Conring 63.

F.

Fichte 331, 363ff., 406, 486.
Friedrich II. 76, 103f., 115.
Friedrich I., König v. Württemberg 162.

G.

Gibbon 381.
Gustav Adolf 89, 107.

H.

Hippolytus a lapide 63, 105.

J.

Joseph II. 63, 76, 103, 125f., 131.

K.

Kant 352ff.
Karl, Erzherzog 64.

L.

Leopold, deutscher Kaiser 131.

M.

Macchiavelli 111ff.
Montesquieu 288, 411.
Moser, Joh. Jak. v., 193.

N.

Napoleon 307, 317.
Naucler 249f.

P.

Peel, Robert 287, 289, 303.
Plato 375f., 382f.

R.

Richelieu 107f.

S.

Sieyes 317.
Spittler 260.

V.

Voltaire 5.

W.

Wangenheim, von, württemb. Staatsminister 238.
Wellington, Herzog von, 305, 306, 308, 318f.
Wiarda 193.

Sachregister.

A.

Advokatenstand 168.
Alte, als Regenten 483 f.
Arbeit 423 ff.

B.

Barbarei, der Staat der 70.
Bedürfnis 422 f.
Begriff, der absolute 390 f.
Begriff, der unendliche 465.
Besitz 425.
Bildung 430.
Bourgeoisie 383 f., 472, 477 ff.

D.

Diebstahl 456 f.

E.

Ehre 459.
Eigentum 348.
Eltern 430.
Ephorat 365 f., 486 f.,
Exekutionen 47 f.

F.

Familie 447 ff.
Frankreich, als Monarchie 107 f.
Frankreich, seine modernen Parteien 321, 325.
Freiheit 7 ff., 112, 127, 128 ff., 368 ff.
Fürstenbund 103 f.
Fürstliche Gewalt 80 ff.
Frieden, Westfälischer 88 f., 105, 106.

G.

Gebärde 433 f.
Gefühl, praktisches 422 ff.
Geist 392.
Genie, politisches 108.
Genuß 422 ff.
Geschichtsbetrachtung 158.
Geschlechtsverhältnis 429 f.
Gesetz 71, 482, 499.
Gewissen 453.
Gnade 76.
Grundrechte 184 ff., 325.
Gutsherrliche Rechte 300 ff.

H.

Herrschaft und Knechtschaft 445 ff.
Hugenottenkriege 108.

I. (J.)

Jagdrechte 302 f.
Jesuiten 124.
Individuelle Sittlichkeit 373 ff., 469.
Intelligenz 428 f.
Irland, englische Verwaltung in 298 ff.
Italien, Staatenbildung in 109 ff.

K.

Kaiser, deutscher 50.
Kammersteuern 41 ff.
Kampf 462.
Kind 431.
Kirchenhoheit der Landesfürsten 125 f.
Konstitution 481.
Korporation 176 f.

Krieg 99, 101, 372, 374, 463f., 471f.
Kritische Philosophie 331.

L.

Landfrieden 101f.
Legislative und exekutive Gewalt 317.
Lehensverfassung 83, 94, 410.
Liebe 429.

M.

Maschine 437.
Maxime der praktischen Vernunft 352ff.
Ministerialität 171ff.
Monarchie 93, 502f.
Monarchie in England 316ff., 323, 326.
Moral, bürgerliche 394f., 472.

O.

Opposition, parlamentarische 170f., 324ff.

P.

Person 443.
Pflanze 426.
Politik 100.
Preis 441.
Preußen 117ff., 120ff., 129.
Priester, als Regenten 483.
Primat der Philosophie 399.
Prinzip der Wissenschaft 332, 399.
Privatrecht 97f., 197, 380ff., 438.
Protestantische Union 103.
Psychologie, empirische 338ff.

R.

Rache 461.
Raub 455ff.
Recht, positives, 7, 140, 197ff., 290ff., 407f., 410ff.
Rechtschaffenheit 472.
Rechtspflege 499ff.
Rede 433ff.
Reichsarmee 32ff.
Reichsgesetze 61ff.
Reichshofrat 65f.
Reichskammergericht 64ff.
Reichssteuern 41ff.
Religionseinheit 25f., 389, 396.
Repräsentativsystem 93ff., 128f., 133f., 223, 307ff.
Revolutionskriege, deutsch-französische 4, 119.
Römermonate 43f.

S.

Schmalkaldischer Bund 103.
Selbstverwaltung 26ff., 40.
Sprache 435f.
Staat 17ff.
Staatsakt 60.
Staatsgesinnung 169ff.
Staatsrecht, deutsches 11ff., 413f.
Staatstheorien 405ff.
Standesunterschiede 379f., 475ff.
Strafe 370f., 453f., 501.

T.

Tapferkeit 470.
Tausch 441f.
Tier 427.
Toleranz 108.
Tugenden 373ff., 469.
Türkei 98.

U.

Überfluß 348.
Unendlichkeit 347f.
Universalmonarchie 127.
Unterdrückung 459f.
Unterhaus, englisches 304, 318f.

V.

Verbrechen 453.
Vernunft, praktische 348ff.
Vertrag 442.
Verwaltungsmechanismus 28ff., 40.
Verwüstung 455.

Völkerrecht 98 ff.
Volksgeist 410.
Volkswirtschaft 492 ff.
Volksvertretung 128, 133 f., 135, 223, 410 ff.

W.

Wahlfähigkeit der Beamten 167 ff.
Wahlrecht, allgemeines 175 ff., 309 ff.
Werkzeug 431 f.
Wert 441.
Wissenschaft, positive oder empirische 398 ff.

Z.

Zehnte 296 ff.
Zeichen 434 f.
Zivilliste in England 322.
Zwang 363 f., 367, 400 ff.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von **Georg Lasson** herausgegeben und mit ausführlichen Einleitungen versehen erschienen bisher folgende Werke Hegels:

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. 1905. 76, 499 u. 23 S. M. 3.60, geb. M. 4.20

Besonders wertvoll ist ferner die Einleitung, die G. Lasson zu diesem Neudruck der Encyclopädie geschrieben hat. Was hier über den Grundgedanken der Hegelschen Philosophie, über die Philosophie als Wissenschaft und über die Encyclopädie insbesondere ausgeführt wird, gehört zu dem Besten, was je über Hegel gesagt worden ist. Diejenigen, die so wie der Verfasser dieser Einleitung in den inneren Gedankengang der Hegelschen Philosophie eingedrungen sind, lassen sich heut an den Fingern herzählen. *Preußische Jahrbücher.*

Phänomenologie des Geistes. Jubiläumsausgabe. 1907. 119, 532 S. M. 5.—, geb. M. 6.—

Ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient die ausführliche Einleitung, die der Herausgeber diesem Werke vorangeschickt hat. Er gibt darin eine Entwicklung des Hegelschen Denkens bis zur „Phänomenologie" hin und eine Charakteristik dieser Schrift selbst, die als die beste und wirkungsvollste Einführung in das Studium dieses Philosophen hingestellt werden können.
Preußische Jahrbücher.

Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen.
M. 5.40, geb. M. 6.—

Die Ausgabe Lassons ist mustergültig. Die Einleitung gehört zu dem Schätzenswertesten, was in unserer Zeit über Hegel geschrieben wurde. Neben den außerordentlichen Seiten des großen Werkes werden seine Schwächen unverhohlen zur Darstellung gebracht. Überall aber blickt die Verehrung gegenüber dem Meister durch und das Bestreben, dem größten Denker des vorigen Jahrhunderts zu seiner gerechten Anerkennung zu verhelfen.
Josef Kohler im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

„Das Buch ist vortrefflich. Die große Einleitung entspricht aufs beste den an eine solche zu stellenden Anforderungen und verrät überall den gründlichen Kenner Hegels; ich habe sie mit Vergnügen und fast durchweg mit voller Zustimmung gelesen. Sie wird zum Verständnis des Werkes erfreuliche Dienste tun. Dem Herausgeber und dem Verleger gebührt der Dank aller Hegelfreunde."
Prof. Theobald Ziegler.

Die Parteiung der Philosophie. **Studien wider Hegel und die Kantianer.** Von **Hans Ehrenberg,** Privatdozent der Philosophie an der Univ. Heidelberg. 1911. VI, 133 S. M. 4.—

Dies Buch ist keine Rückkehr zu Hegel, es will aber von ihm lernen und versucht das mit einer Umbiegung der Dialektik im Geist der transzendentalen Philosophie Es verdient schon als sachliche Gegenüberstellung der Hegelschen und Kantianischen Logik durch die starke Herausarbeitung der Gegensätze hohe Anerkennung in einer Zeit, wo der Ruf nach Hegel wieder lauter als je erschallt, ohne daß man vielfach weiß, worum es sich eigentlich handelt.
Lit. Ratgeber des Dürerbundes.

Hegels Ästhetik im Verhältnis zu Schiller. Von Dr. **A. Lewkowitz.** 1910. 77 S. M. 1.80

Auf der Grundlage des philosophischen Kritizismus sucht Lewkowitz den systematischen Gehalt der Hegelschen Ästhetik zu bestimmen. Dem Schönen wird seine Stelle in Hegels System gleich neben der Religion und Philosophie angewiesen. Die grundlegende Bedeutung der Philosophie des Kantianers Schiller für die Hegelsche Spekulation tritt hervor; die Gegenüberstellung mit Schiller gibt den Schlüssel zur Ästhetik Hegels.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

J. G. Fichtes Werke.

Auswahl in sechs Bänden mit mehreren Bildnissen Fichtes, herausgegeben u. eingeleitet von Fritz Medicus. 1908—12. Gr. 8°. 4300 S. Broschiert kompl. M. 42.—, in Halbfranzband kompl. M. 57.—. Einzelbände M. 7.—, in Halbfranz geb. M. 9.50.

Einzeln erschienen bisher:

Über den Begriff der Wissenschaftslehre (1794). IV. 61 S. 1.—

Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (1794). Mit Einleitung von F. Medicus (1794). XXX, 245 S. (geb. 4.—) 3.—

Grundriß des Eigentümlichen der Wissenschaftslehre in Rücksicht auf das theoretische Vermögen (1795). IV, 83 S. 1.20

Das System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre (1798). IV, 371 S. (geb. 4.50) 3.50

Grundlage des Naturrechts (1796). IV, 389 S. (geb. 5.—) 4.—

Erste und zweite Einleitung in die Wissenschaftslehre (1797). IV, 102 S. (geb. 2.—) 1.50

Die philosoph. Schriften zum Atheismusstreit (1798—1800). Mit Einleitung von F. Medicus. XXXIII, 142 S. (geb. 2.60) 2.—

Die Bestimmung des Menschen (1800). IV, 155 S. (geb. 2.40) 1.80

Der geschlossene Handelsstaat (1800). Mit Einleitung von F. Medicus. XII, 127 S. (geb. 2.—) 1.50

Sonnenklarer Bericht über das eigentliche Wesen der neueren Philosophie (1801). IV, 102 S. (geb. 1.80) . . 1.20

Nicolais Leben und sonderbare Meinungen (1801). IV, 95 S. 1.—

Die Wissenschaftslehre von 1801 u. 1804. 396 S. (geb. 5.—) 4.—

Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters (1806). IV, 264 S. (geb. 4.—) 3.—

Über den Gelehrten. Bestimmung des Gelehrten (1794) — Wesen des Gelehrten (1805) — Bestimmung des Gelehrten (1811). IV, 224 S. (geb. 4.—) 3.—

Anweisung zum seligen Leben (1806). Mit Einleitung von F. Medicus. XVIII, 205 S. (geb. 3.50) 2.50

Reden an die deutsche Nation (1808). 250 S. (geb. 2.80) . 2.—

System der Sittenlehre (1812). IV, 118 S. (geb. 2.20) . . 1.60

Transzendentale Logik (1812). IV, 296 S. (geb. 5.—) . . 4.—

Die Staatslehre (1813). IV, 210 S. (geb. 4.—) 3.—

Deduzierter Plan einer zu Berlin zu errichtenden höheren Lehranstalt (1807). Zusammen mit **Schleiermacher's Gelegentlichen Gedanken über Universitäten im deutschen Sinn** (1808) und **Steffens' Über die Idee der Universitäten** (1809). Herausg. v. Prof. Dr. Ed. Spranger. (Außerhalb der Gesamtausgabe.) XLIII, 480 u. 11 S. (geb. 4.50) . . . 4.—

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Schellings Werke

Auswahl in drei Bänden

Mit drei Porträts Schellings und Geleitwort von Prof. Arthur Drews, herausgegeben und eingeleitet von Dr. Otto Weiß. CLXII und 2433 S., 8°, broschiert M. 25.—, in drei soliden Halbfranzbänden geb. M. 30.—. Vorzugsausgabe, 30 numerierte Exemplare in Ganzlederbänden M. 40.—.

Einzeln Bd. I brosch. M. 9.—, geb. M. 11.—; Bd. II brosch. M. 8.—, geb. M. 10.—; Bd. III brosch. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Einzeln erschienen:

Bruno, oder über das göttliche und natürliche Prinzip der Dinge (1802)	geb.	M.	2.40
Darstellung eines **Systems der Philosophie** (1801)	„	„	2.40
Einleitung zu dem Entwurf eines **Systems der Naturphilosophie** (1797). — Allg. Deduktion des dynamischen Prozesses (1800)	„	„	2.40
Vom Ich als Prinzip der Philosophie (1795) . .	„	„	2.—
Ideen zu einer **Philosophie der Natur** (1797) . .	„	„	5.40
Methode des akadem. Studiums (1803)	„	„	2.80
Philosophie der Kunst (aus dem Nachlaß) . . .	„	„	5.40
Positive Philosophie (Philosophie der Mythologie und Offenbarung [Auswahl]) (1840/45) . . .	„	„	5.—
System des **transzendentalen Idealismus** (1800) .	„	„	5.—
Von der Weltseele (1808)	„	„	4.40
Wesen der menschlichen Freiheit (1809)	„	„	1.60

Im gleichen Verlag erschienen ferner:

Schellings Münchener Vorlesungen: Zur Geschichte der neueren Philosophie. Darstellung des philosophischen Empirismus. Neu hersgeg. mit Erläuterung. von Prof. Dr. Arthur Drews. 1902. XVI, 162 u. 92 S. Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.20

Schelling als Persönlichkeit. Briefe, Reden, Aufsätze. Herausgeg. von O. Braun. Mit Abb. der Jugendbüste Sch.'s. 1908. 282 S. M. 4.—, geb. M. 5.—

Enth. u. a.: Über das Wesen deutscher Wissenschaft (1812?) Vorrede zur Allg. Zeitschrift von Deutschen für Deutsche (1813).

Braun, O. Hinauf zum Idealismus! Schelling-Studien. 1908. XII, 154 S. M. 2.50, geb. M. 3.50

Inhalt: Hinauf zum Idealismus! — Schelling und unsere Zeit. — Schellings geistige Persönlichkeit und ihr Verhältnis zu Goethes Geisteswesen. — Schellings Methode und ihre Beziehungen zu Plato, Goethe und Schiller. — Schelling und die Romantik. — Schellings Gotteslehre und das religiöse Suchen unserer Zeit. — Die Entwickelung des Gottesbegriffes bei Schelling.

Groos, Karl. Die reine Vernunftwissenschaft. Systematische Darstellung von Schellings rationaler oder negativer Philosophie. X, 187 S. M. 3.—

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdruck

zu amtlichem und akademischem Gebrauche herausgegeben

von

Karl Binding.

Die Sammlung, der es durch die Zerlegung in einzelne Hefte möglich ist, stets auf dem laufenden zu bleiben, gibt stets an erster Stelle den ursprünglichen Text und macht dessen Wandlungen bis zur Gegenwart deutlich, bietet also eine Geschichte des Textes ohne Worte.

Heft I. **Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes** vom 17. April 1867 **und des Deutschen Reichs** vom 16. April 1871.

A) Größere Ausgabe. 6. Auflage. kart. M. 5.—

Inhalt: Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. — Entwürfe dazu und Verfassungsbündnis vom 18. August 1866. — Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867. — Versailler Verträge. — — Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen und Helgoland. — Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. — Vereinsgesetz vom 19. April 1908. — Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. — Gesetz betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und Ergänzungen. — Diätengesetz vom 21. Mai 1906. — Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907. — Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900. — Gesetz betr. die Ordnung des Reichshaushalts vom 3. Juni 1906.

B) Kleine Ausgabe, 6. Auflage. (Textausgabe der Verfassungen und des Wahlgesetzes.) kart. M. 1.40

„ II. **Die Verfassung des Deutschen Reiches** vom 28. März 1849 und **die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung** (März und April 1850). kart. M. 1.50

„ III. **Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten** vom 12. Juli 1806. — **Die Deutsche Bundes-Akte** vom 8. Juni 1815. — **Die Wiener Schluß-Akte** vom 15. Mai 1820. kart. M. 1.50

„ IV. **Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat.** Vom 31. Jan. 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt 3 Anlagen. 4., vermehrte Auflage. kart. M. 2.—

Inhalt: Verfassungsurkunde mit ihren Abänderungen. — Gesetze über die Bildung der Kammern. — Diätengesetz. — Etatgesetz. — Gesetz betr. Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

„ V. **Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern** mit Beylage I—X und Anhängen I und II. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906. kart. M. 5.60

Inhalt ferner u. a.: Königl. Familienstatut. — Gesetz über die Zivilliste. — Edikt über die Freiheit der Presse. — Landtagsgesetz. — Gesetz über Ministerverantwortlichkeit. — Ablösungswahlen, Staatsgerichtshof, Geschäftsgang des Landtags usw.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Heft VI. **Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.** Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909. Samt fünf Anlagen. Mit dem Wahlgesetze vom 5. Mai 1909 und der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1909. 4. Auflage. kart. M. 5.—

Inhalt ferner: Königliches Hausgesetz. — Landtagswahlgesetz. — Gesetz über den Staatsgerichtshof. — Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen. — Landtagsordnung. — Diätengesetz. — Gesetz, die Oberrechnungskammer betr. — Gesetz, den Staatshaushalt betr.

„ VII. **Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg.** Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 16. Juli 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. M. 2.40

Inhalt ferner: Der König und sein Haus. — Die Bildung des Staatsministeriums. — Die Landstände.

„ VIII. 1. **Die Verfassung des Großherzogthums Baden.** Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. M. 2.—

Inhalt ferner: Der Großherzog und sein Haus. — Die Ständeversammlung. — Der Staatshaushalt und seine Kontrolle.

„ VIII. 2. **Die Verfassung des Großherzogthums Hessen.** Vom 17. December 1820. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen vom 3. Juni 1911. Samt 4 Anlagen. 2. Auflage. kart. M. 4.—

Inhalt: Verfassungsurkunde. — Die Gesetze zur Regelung der standesherrlichen Verhältnisse. — Der Großherzog und sein Haus. Das Regentschaftsgesetz. — Die Verantwortlichkeit der Minister. — Die Landstände. — Der Etat und seine Durchführung.

„ X. **Verfassungs-Urkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.** Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Samt Anlagen. kart. M. 2.—

Einzeln sind daraus erschienen:

1. **Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck.** Vom 7. April 1875. Mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 bewirkten Abänderungen. kart. M. 1.—
2. **Verfassungs-Urkunde der freien Hansestadt Bremen.** Vom 1. Januar 1894. kart. M. 1.60
3. **Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg.** Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 2. November 1896. Samt zwei Anlagen. kart. M. 1.—

In Vorbereitung befindet sich:

„ IX. **Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.**

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Natorp, Paul. Platos Ideenlehre. Eine Einführung in den Idealismus. 1903. VIII, 474 S. M. 7.50, geb. M. 8.70

Ein Werk, das in den hellsten Vordergrund philosopischen Interesses gehört, eins der bedeutsamsten der Philsophiegeschichte überhaupt, wie in den letzten Jahrzehnten nur sehr, sehr wenige erschienen sind von ähnlich zentralem Interesse, ähnlicher wissenschaftlicher Intensität, Energie und Kühnheit! Eine völlige Neuauffassung Platos! Ein kraftvolles Werk aus einem Guß und eigener Kraft! ... In Summa: Dies Werk zieht an dem früheren Plato eine neue Seite hervor und stellt den späteren Plato (vom Parmenides an) zum ersten Male ins volle, helle, rechte Licht; aber wie in der Renaissance führt hier der historische Kampf für Plato gegen Aristoteles in heute nötigster tiefster Selbstbesinnung zur Lebensfrage der Philosophie, der Wissenschaft, der Erziehung. Soll die Wissenschaft mit dem Realismus noch mehr herabsinken zur Beschreibung und nicht wieder Methode werden? So verstehe ich's. In diesem Sinne ist dies Buch eine Erziehung zum Idealismus. In diesem Sinne hat es Plato im Innersten verstanden.
Karl Joël in der „Deutschen Literaturzeitung".

Richter, Raoul. Der Skeptizismus in der Philosophie. Ein historisch-kritischer Versuch.

1. Band: Die griechische Skepsis. 1904. XXIV, 364 S. M. 6.—, geb. M. 7.50.
2. Band: Die Skepsis in der Epoche der Renaissance. — Die empirische Skepsis des 18. Jahrhunderts. — Der biologische Skeptizismus im 19. Jahrhundert. 1908. VI, 584 S. M. 8.50, geb. M. 10.—.

Der griechische Skeptizismus hat auf deutschem Boden noch niemals eine so energische und — sagen wir es gleich — im ganzen treffliche Darstellung und Beurteilung erfahren. Richter nimmt ihn ernst und weiß, obwohl keineswegs blind für seine Schwächen, Plattheiten und Naivitäten, die ihm innewohnende philosophische Kraft und seine bahnbrechende Bedeutung für die Probleme der Erkenntnistheorie klar herauszustellen. *Wochenschrift für klassische Philologie.*

Kaiser Julian. Philosophische Werke. Übers. u. erklärt v. Rud. Asmus. 1908. VII, 205 u. 17 S. M. 3.75, geb. M. 4.25

Bei der Fremdartigkeit der Sprache und der Gedanken dieser uns so fern liegenden orientalisch-hellenistischen Mischkultur haben wohl nicht nur Historiker, Theologen und Philosophen, sondern auch Philologen leicht mehr über Julian, als ihn selbst gelesen. Und doch ist es von hohem Interesse, zu sehen, über welchen Nebeln einer seltsamen und verstiegenen, dekadenten Gedankenwelt das Zeichen des Kreuzes aufging. Daher ist es verdienstlich, daß die Philosophische Bibliothek die vorliegende Auswahl aus Julians Schriften in einer zuverlässigen, auf den neuesten Vorarbeiten beruhenden Übersetzung von R. Asmus aufgenommen hat.
Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie.

Damaskios aus Damaskos. Das Leben des Philosophen Isidoros. Wiederhergestellt, übersetzt und erklärt von Rudolf Asmus. XVI, 126, 58 u. 30 S. M. 7.50, geb. M. 8.50

Wer eine so wichtige Quellenschrift aus der Zeit des untergehenden Hellenismus, wie sie des Damaskios Leben des Philosophen Isidoros darstellt, dem allgemeinen Gebrauche zugänglich macht, hat damit sicher vielen zu Danke gearbeitet. Der Philologe, der Historiker, der Archäologe werden das Werk mit gleichem Interesse in die Hand nehmen; vorab werden der Philosophie Beflissene mit Spannung und Aufmerksamkeit die letzten Spuren des Silbergeäders verfolgen, mit dem sich der einst so mächtige Grundstock der platonischen Intuition in andersgeartete Lagerungen verliert. *Wochenschr. f. klass. Philologie.*

Noack, Ludwig. Philosophie-geschichtliches Lexikon. Historisch-biographisches Handwörterbuch der Geschichte der Philosophie. 1879. XII, 936 S. M. 12.—

Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Aristoteles. Nikomachische Ethik. 2. Auflage. Neu übers. u. mit Einleit. u. Anmerk. vers. v. Dr. theol. Eug. Rolfes. XXIV, 234 u. 40 S. M. 3.20, geb. M. 3.80

La traduction de M. Rolfes est ce qu'on pouvait attendre, en fidélité rigoureuse, en clarté, en précision scientifique, de cet excellent aristotélicien. La science est fondée sur une pratique assidue du texte et de l'esprit de l'aristotélisme et, disons-le, sur une utilisation très intelligente des commentateurs non seulement grecs, mais aussi scolastiques. *Revue de Philosophie.*

Aristoteles. Über die Seele. Neu übers. v. Gymn.-Dir. Dr. A. Busse. XX, 94 u. 27 S. M. 2.20, geb. M. 2.70

Die Einleitung orientiert über die Entwicklung der griechischen Psychologie bis auf Aristoteles und über das Ergebnis der jüngsten, die Textesüberlieferung betreffenden Forschungen. Zur Verbesserung der Übersetzung, die sich sehr gut liest, hat Busse alle seit der letzten Ausgabe sich bietenden Hilfsmittel aufs gewissenhafteste verwertet. Die Anmerkungen — 20 Seiten hinter dem Text — sind in knapper Form gehalten, geben aber zahlreiche sprachliche und sachliche Fingerzeige und behandeln nicht selten auch textkritische Fragen. Ein Namen- und Sachregister und ein Verzeichnis der textkritisch behandelten Stellen beschließen die mit großer Sachkunde hergestellte deutsche Ausgabe, die einen wertvollen Beitrag zum Verständnis des Originals darstellt. *Deutsche Literaturzeitung.*

Die wichtigen drei Bücher über die Seele, der erste Versuch einer methodisch selbständigen und systematisch aufgebauten Psychologie, liegt in der Übersetzung eines vortrefflichen, gelehrten Kenners vor, dessen Leistung die bisher gangbaren so weit überflügelt, daß man jetzt nur noch diese Verdeutschung zugrunde legen darf, wenn man des Griechischen unkundig ist. Aber auch für den Leser des schweren Originals wird sie eine erwünschte Hilfe bilden. *Lit. Ratgeber d. Dürerbundes.*

Aristoteles. Metaphysik. Übersetzt, erläutert und mit einer Lebensbeschreibung versehen von Dr. E. Rolfes. Bd. I. 1904. XVIII, 162 u. 36 S. M. 2.50, geb. M. 3.—
— — Bd. II. 1904. 154 u. 46 S. M. 2.50, geb. M. 3.—

Die Übersetzung, wahrlich keine leichte Aufgabe, ist vorzüglich gelungen; sie legt überall von einem tiefgründigen Verständnisse Zeugnis ab. Ganz besonders tritt dies noch in dem dritten Teile der Arbeit hervor: in den Anmerkungen zu den einzelnen Büchern. Überall sieht man die gründliche Kenntnis der platonischen und aristotelischen Philosophie und völlige Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur bis in die neueste Zeit herab; dabei zeigt sich der Verfasser als selbstständiger Denker. Ein Namen- und Sachverzeichnis bildet den Schluß der höchst verdienstlichen Arbeit. *Prof. A. Stölzle in der Theologischen Revue.*

Das Bestreben, den inneren Zusammenhang hervortreten zu lassen, charakterisiert die Übersetzung Rolfes' und führt nebst glücklicher Wahl des deutschen Ausdrucks zu einer flüssigen, auch an schwierigen Stellen verständlichen Sprache. *Monatshefte für Mathematik und Physik.*

Aristoteles. Organon kompl. 126, 606 S. M. 5.10, geb. M. 6.—

Die Abteilungen des Organon sind auch einzeln zu beziehen.

Aristoteles. Ars poetica. Gr. ed. F. Überweg. M. —.40

Aristoteles Politik. Neu übersetzt u. mit einer Einleitung, erklärenden Anmerkungen u. Register versehen von Dr. theol. Eug. Rolfes. M. 4.40, geb. M. 5.—

Auch diese Arbeit ist wiederum trefflich gelungen, und sie kann als beste der gegenwärtig vorhandenen Übersetzungen gelten. Denn dem Verfasser ist es nicht bloß um eine sinngetreue Übertragung zu tun; indem er vielmehr Ergänzungen in den deutschen Text aufnimmt und moderne Ausdrücke verwendet, hat er eine ebenso leserliche wie leicht verständliche Ausgabe geschaffen. Eben diesen Zweck erfüllen auch die kurzen und knappen Anmerkungen sachlichen und sprachlichen Inhalts. *Augsburger Postzeitung.*

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich,

[Georg Wilhelm Friedrich] Hegels Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie

Leipzig 1913

Ph.u. 52 i-144
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11171840-0